



EU-Verordnung Ökologischer Landbau

Eine einführende Erläuterung mit Beispielen

Erzeugung, Kontrolle, Kennzeichnung, Verarbeitung und

Einfuhr von Öko-Produkten

Mit allen Gesetzes- und Verordnungstexten

4. Auflage, Stand Januar 2013

Jetzt mit
Erläuterungen zur
ökologischen
Weinbereitung

EU-Verordnung Ökologischer Landbau

Eine einführende Erläuterung mit Beispielen

Erzeugung, Kontrolle, Kennzeichnung, Verarbeitung und
Einfuhr von Öko-Produkten

Mit allen Gesetzes- und Verordnungstexten

4. Auflage, Stand Januar 2013

Hinweise

- Die Broschüre erläutert nur die wichtigsten Grundregeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen) über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Sie entbindet kein Unternehmen, das Erzeugnisse aus ökologischem Landbau kennzeichnet, vom sorgfältigen Beachten aller gesetzlichen Vorschriften zum ökologischen Landbau.
- Die Broschüre enthält die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Internet veröffentlichte fortgeschriebene, nicht amtliche Fassung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau (Seite 124). Die einzelnen EU-Änderungsverordnungen werden nicht aufgeführt. Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der abgedruckten Verordnungstexte.
- Mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages im Dezember 2009 ist aus der „Europäischen Gemeinschaft“ (EG) die „Europäische Union“ (EU) geworden. Das Gemeinschaftsrecht ist daher Unionsrecht geworden. Deswegen sprechen wir heute von der EU-Verordnung Ökologischer Landbau. Da die meisten in dieser Broschüre erläuterten Verordnungen vor dem Dezember 2009 erlassen wurden, werden sie im Text jedoch noch korrekt als EG-Verordnungen bezeichnet.
- Den Text dieser Broschüre finden Sie laufend aktualisiert auch im Internet unter „www.umwelt.nrw.de“ (Rubrik Landwirtschaft/Ökologischer Landbau)
- Diese Broschüre können Sie als Druckversion unentgeltlich bestellen bei:
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-666
Telefax 0211 4566-388
infoservice@mkulnv.nrw.de
- Diese Broschüre steht auch zum Download zur Verfügung unter:
www.umwelt.nrw.de (Rubrik Landwirtschaft/Ökologischer Landbau/EU-Verordnung)

Vorwort	8
Das Wichtigste in Kürze	
Einführung, Kennzeichnung	10
Kontrolle, Importe	11
Ökologischer Pflanzenbau	11
Ökologische Tierhaltung	12
Verarbeitung	14
1. Einführung (Manon Haccius und Hanspeter Schmidt)	
Die Grundsätze der EU-Bio-Verordnung	15
Der unregelte Bereich und das EU-Bio-Recht	15
Bio-Mineralwasser	15
Bio-Wildfang	15
Bio-Kosmetik	16
„Bio“ als marktschreierisches Nichts?	16
Die Irreführungsverbote im unregelten Bereich	16
Die (globale) Verbrauchererwartung	16
„Bio“ auch für Phyto-Arzneimittel, aber nicht nach dem EU-Bio-Recht	17
EU-Bio-Recht auch nicht für Kosmetika und Textilien	17
Erwartung biologischer Herkunft	17
Erwartung der Drittzertifizierung	17
Entwicklung des EU-Bio-Rechts seit 1991	17
Zick-Zack-Lesen der drei Unionsverordnungen	17
Was das EU-Bio-Recht auszeichnet	18
Verbot der Gentechnik	18
Verbot mit Positivlistungsvorbehalt	18
Wie prüft man, ob eine Kennzeichnung dem EU-Bio-Recht entspricht?	18
Exkurs: Eine Kategorie von „Pseudo-Bio-Produkten“?	20
Was sind sichere Hinweise auf Bio-Produkte?	20
EU-Bio-Logo und Herkunftsangabe	21
Hier ist das EU-Bio-Logo verboten	22
Bio-Skandale	22
Betrugsprävention	23
Reaktion bei Unregelmäßigkeiten	23
Weiterentwicklung des EU-Bio-Rechts	23
Einige Fragen und Antworten zur Anwendung des EU-Bio-Rechts	24
Nachfragen und Beschwerden	24
2. Kennzeichnung und Kontrolle (Jochen Neuendorff)	
Kennzeichnung	26
Das EU-Bio-Logo	26
Kennzeichnung von Umstellungsware	27
Kennzeichnung von unverarbeiteter, landwirtschaftlicher Bio-Ware	28
Kennzeichnung von verarbeiteten Öko-Lebensmitteln	28
Kennzeichnung in der Verkehrsbezeichnung	28
Kennzeichnung in der Zutatenliste	29
Erzeugnisse mit Hauptzutat aus der Jagd oder Fischerei	29
Kennzeichnung in der Außer-Haus-Verpflegung und Gastronomie	29
Kennzeichnung von Futtermitteln	30

	Seite
Kontrollsystem	30
Aufgaben der privaten Öko-Kontrollstellen	30
Auswahl der Öko-Kontrollstelle	31
Durchführung des Kontrollverfahrens	32
Inspektion in landwirtschaftlichen Betrieben	32
Inspektion in Verarbeitungsunternehmen	36
Inspektion bei Futtermittelherstellern	41
Inspektion in Handelsunternehmen	42
3. Ökologischer Pflanzenbau (Eckhard Reiners)	
Allgemeine Voraussetzungen	44
Saat und Pflanzgut	45
Umstellung	46
Bodenfruchtbarkeit und Pflanzenernährung	48
Düngemittel und Bodenverbesserer	49
Pflanzenschutz	50
Pflanzenschutzmittel	51
Besondere Bereiche der Öko-Erzeugung	52
Wildsammlung	52
Pilzerzeugung	52
Meeresalgen	52
4. Ökologische Tierhaltung (Ulrich Schumacher)	
A Allgemeine Grundregeln	53
B Umstellung	53
C Herkunft der Tiere	56
D Fütterung, Futtermittel und Futtermittelherstellung	58
E Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung	61
F Unterbringung der Nutztiere	63
G Haltungspraktiken/Umgang mit Tieren	70
H Tierbesatz und Dünger	71
I Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse	72
J Spezielle Hinweise zu den Kontrollvorschriften Tierhaltung	73
5. Ökologische Aquakultur (Sebastian Winkel)	
Allgemeine Grundregeln	75
Herkunft der Fische, Reproduktion	75
Fütterung	77
Haltung, Umgang mit Tieren	78
Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung	80
Umstellung	81
Spezielle Hinweise zu den Kontrollvorschriften Aquakultur	83
6. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel (Reinhard Langerbein)	
Umfang und Struktur der Verarbeitung	84
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	85
Verarbeitung von ökologischen Lebensmitteln	86
Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel	88
Allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer Hefe	93
Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung	94
Nicht geregelte Verarbeitungsbereiche	95

7. Ökologische Weinbereitung (Uwe Hofmann)

Besondere Vorschriften für die Weinbereitung	97
Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe	98
SO ₂ -Grenzwerte für Bio-Wein	100
Önologische Verfahren und Einschränkungen	103
Kennzeichnung von Bio-/Öko-Wein	105
Allgemeine Vorschriften für die Herstellung von Lebensmitteln, die auch für Wein gelten ..	106
Außerbetriebliche Verarbeitung	107

8. Einfuhren aus Drittländern (Jochen Neuendorff)

Kontrollen im Importunternehmen und beim ersten Empfänger von Drittlandware	108
Dokumentationspflichten	109
Praktische Abwicklung der Importe von Öko-Produkten aus Drittländern	109
Drittlandsregelung	110
Das Verzeichnis gleichwertiger Drittländer	111
Die Liste gleichwertiger Öko-Kontrollstellen	111
Ermächtigung zur Vermarktung	112
Gleichwertigkeit	113
Inspektionen in Nicht-EU-Ländern („Drittländer“)	113

Autoren	114
----------------------	-----

Literatur	116
------------------------	-----

Adressen	118
-----------------------	-----

Internetadressen	119
-------------------------------	-----

Verzeichnis der zugelassenen Kontrollstellen	120
---	-----

Überwachungsbehörden	122
-----------------------------------	-----

Verordnungstexte

Verordnung (EG) Nr. 834/2007: „Basis-Verordnung“	125
--	-----

Verordnung (EG) Nr. 889/2008: „Durchführungs-Verordnung“	155
--	-----

Verordnung (EG) Nr. 1235/2008: „Einfuhr-Verordnung“	255
---	-----

Öko-Landbaugesetz (ÖLG)	308
-------------------------------	-----

ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung (ÖLGKontrollStZuIV)	316
--	-----

Öko-Kennzeichengesetz (ÖkoKennzG)	338
---	-----

Impressum	343
------------------------	-----

1. Einführung

2. Kontrolle

3. Pflanzenb.

4. Tierhaltung

5. Aquakultur

6. Verarbeitg.

7. Weinberei.

8. Einführen

Adressen

VO 834/2007

VO 889/2008

VO 1235/2008

ÖLG

Vorwort



Der ökologische Landbau entspricht in besonderer Weise den Prinzipien einer nachhaltigen und umweltschonenden Landbewirtschaftung. In ökologisch wirtschaftenden Betrieben wird bewusst auf den Einsatz mineralischer Stickstoffdünger, chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und auf die üblichen Zukaufsfuttermittel verzichtet. Möglichst geschlossene Stoffkreisläufe, vielfältige Fruchtfolgen, tiergerechte Haltungsverfahren und der Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen sind weitere markante Kennzeichen des ökologischen Landbaus.

Die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher legen Wert auf eine möglichst hohe Nahrungsmittelqualität und wollen wissen, woher ihre Lebensmittel stammen und wie sie erzeugt und verarbeitet werden. Der ökologische Landbau steht in besonderem Maße für klare Regeln und Transparenz hinsichtlich Herkunft, Erzeugung und Verarbeitung.

Um die hohen Anforderungen an ökologisch erzeugte Lebensmittel auch gesetzlich abzusichern, hatte die EU bereits 1991 eine Verordnung zum ökologischen Landbau erlassen. 18 Jahre nach Erlass der ersten „Öko-Verordnung“ traten in 2009 eine gründlich novellierte, neue Verordnung (Nr. 834/2007) und die zugehörige Durchführungsverordnung (Nr. 889/2008) zum ökologischen Landbau in Kraft. Sie lösten die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit ihren vielen Nachfolgeverordnungen ab. Diese Verordnungen sind inzwischen mehrfach geändert, erweitert und berichtigt worden. Die Broschüre gibt den Stand Januar 2013 wieder.

Die Verordnung Ökologischer Landbau enthält EU-weite, gemeinschaftliche Vorschriften zu Erzeugung, Verarbeitung, Handel und Einführen von Öko-Produkten. Sie definiert einen Mindeststandard der ökologischen Erzeugung, beschränkt unter anderem den Einsatz von Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermitteln sowie von Verarbeitungs-Zutaten, verbietet die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen und regelt ausführlich Kontrolle und Kennzeichnung von Ökolebensmitteln.

Ziele der EU-Öko-Verordnung sind

- ein umfassender Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Irreführung,
- ein konsequenter Schutz von Erzeugern, Verarbeitern und Händlern vor unlauterem Wettbewerb und
- eine nachhaltige Profilierung und Stärkung des Öko-Sektors durch Transparenz aller Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte.

Die klaren und eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen dienen dazu, das Vertrauen in die ökologische Landwirtschaft und in die angebotenen Ökolebensmittel zu stärken und dauerhaft zu erhalten. Die konsequente Umsetzung der EU-Öko-Verordnung ist somit ein Baustein nordrhein-westfälischer Agrar- und Verbraucherschutzpolitik.

Erzeugung, Verarbeitung, Handel, Kontrollstellen, Überwachungsbehörden und Gesetzgeber tragen eine große Verantwortung, das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in ökologisch erzeugte und gekennzeichnete Produkte nicht zu enttäuschen. Gerade angesichts der kontinuierlichen Marktentwicklung ist es notwendig, dass alle Marktbeteiligten die detaillierten rechtlichen Bestimmungen genauestens kennen und sorgfältig einhalten.

Mit dieser Broschüre möchte ich Sie als Landwirtinnen und Landwirte, als Verarbeiter, Händler und Importeure über die wichtigsten Regelungen und Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der dazu gehörenden Durchführungsverordnungen informieren.

Autoren aus Beratung, Kontrolle und Wirtschaft sowie ein Jurist erläutern Ihnen in möglichst praxisorientierter Darstellung die gesetzlichen Grundlagen der ökologischen Landwirtschaft. Neue Kapitel haben ein Aquakultur-Experte und ein Weinbau-Fachmann beigezeichnet. Verschiedene Beispiele aus der Praxis erleichtern eine sinnvolle Anwendung der umfangreichen Regelungen im eigenen Unternehmen. Diese Broschüre möge Ihnen zum Verständnis der umfangreichen und komplexen Rechtstexte wertvolle Dienste leisten.

Ich bin froh, dass der gesamte ökologische Landbau gesetzlich geregelt ist und sich Verbraucherinnen und Verbraucher auf diese klaren und eindeutigen Bestimmungen verlassen können. Damit wird das Vertrauen in den ökologischen Landbau gestärkt und die Nachfrage nach Öko-Produkten zusätzlich angeregt. Dies ist wiederum Voraussetzung für eine Ausweitung des ökologischen Landbaus mit seinen besonderen Leistungen für die Umwelt.

Johannes Remmel

Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Mit den Begriffen „Biologisch“ und „Ökologisch“ bzw. den Vorsilben „Bio“ und „Öko“ dürfen nur solche Produkte gekennzeichnet werden, die entsprechend der Verordnung hergestellt wurden

Das Wichtigste in Kürze

Einführung, Kennzeichnung

- In den Anwendungsbereich der Verordnung fallen folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft (einschließlich der Aquakultur): Lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse; verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; Futtermittel sowie vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut.
- Mit den Begriffen „Biologisch“ und „Ökologisch“ bzw. den Vorsilben „Bio“ und „Öko“ und Gestaltungen, die genauso verstanden werden, dürfen nur solche Produkte gekennzeichnet werden, die die Vorschriften der EU-Verordnung Ökologischer Landbau und ihrer Durchführungsbestimmungen erfüllen. Die Begriffe „Biologisch“ und „Ökologisch“ werden synonym gebraucht.
- Die Nutzung dieser Begriffe für Produkte, die nicht oder noch nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, ist in Deutschland nicht ins Belieben der Anbieter gestellt. Hier greifen die Täuschungsverbote des Wettbewerbs- und des Lebensmittelrechts.
- Auf den Etiketten verpackter Produkte muss immer die Code-Nummer der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Kontrollstelle stehen. Auf vorverpackten Lebensmitteln muss auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo erscheinen.
- Betriebe, die einem ökologischen Anbauverband angeschlossen sind, dürfen ihre Produkte bei Einhaltung der jeweiligen Richtlinien mit einem Verbandszeichen ausloben.
- Pflanzliche Erzeugnisse, die 12 Monate nach Aufnahme des Betriebs in das Kontrollverfahren geerntet werden, können bereits mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau vermarktet werden (aber nur Produkte mit einer landwirtschaftlichen Zutat). Für tierische Öko-Produkte gibt es diese Kennzeichnungsmöglichkeit nicht.
- Verarbeitete Lebensmittel dürfen in der Verkehrsbezeichnung als Öko-Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn mindestens 95% Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch sind. Die weiteren 5% dürfen nur Zutaten sein, für die festgestellt ist, dass sie ökologisch nicht verfügbar sind.
- Enthalten Lebensmittel unter 95% Gewichtsprozent der landwirtschaftlichen Zutaten ökologische Zutaten, darf die Kennzeichnung nur in der Zutatenliste des Verarbeitungserzeugnisses und an keiner anderen Stelle, auch nicht in der Werbung, erfolgen.
- Erzeugnisse, die GVO enthalten, aus GVO bestehen oder durch GVO hergestellt worden sind, dürfen nicht als Ökoerzeugnisse gekennzeichnet werden.

Kontrolle, Importe

- Wesentlicher Bestandteil der EG-Öko-Verordnung ist das Kontrollsystem. Im Wesentlichen kontrolliert werden Erzeugung, Verarbeitung, Handel und Einfuhren aus Drittländern.
- In Deutschland sind am Kontrollsystem staatliche Überwachungsbehörden und private Kontrollstellen beteiligt.
- Alle erzeugenden, verarbeitenden, handelnden und Futtermittel herstellenden Unternehmen werden mindestens einmal pro Jahr kontrolliert. Zudem werden zusätzliche unangekündigte Kontrollen vorgenommen.
- Die Kosten der Kontrolle trägt das kontrollierte Unternehmen. Das Land NRW gibt Kontrollkostenzuschüsse für Landwirtschaftsbetriebe.
- Die Einfuhrunternehmen für Öko-Erzeugnisse aus Drittländern und die „ersten Empfänger“ (z. B. Lagerhalter) müssen durch private Kontrollstellen überprüft werden.
- Die Drittlandsregelung fußt auf dem „Gleichwertigkeitsprinzip“. Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen für Öko-Erzeugnisse können nach den spezifischen regionalen Bedingungen angepasst werden, müssen aber einen wirksamen Verbraucherschutz und einen fairen Wettbewerb gewährleisten.
- Gleichwertige Öko-Erzeugnisse können a) aus einem von der EU anerkannten, gleichwertigen Drittland stammen oder b) von einer Öko-Kontrollstelle zertifiziert worden sein, die von der EU als gleichwertig anerkannt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten Vermarktungsermächtigungen für EU-Importeure erteilen.

Ökologischer Pflanzenbau

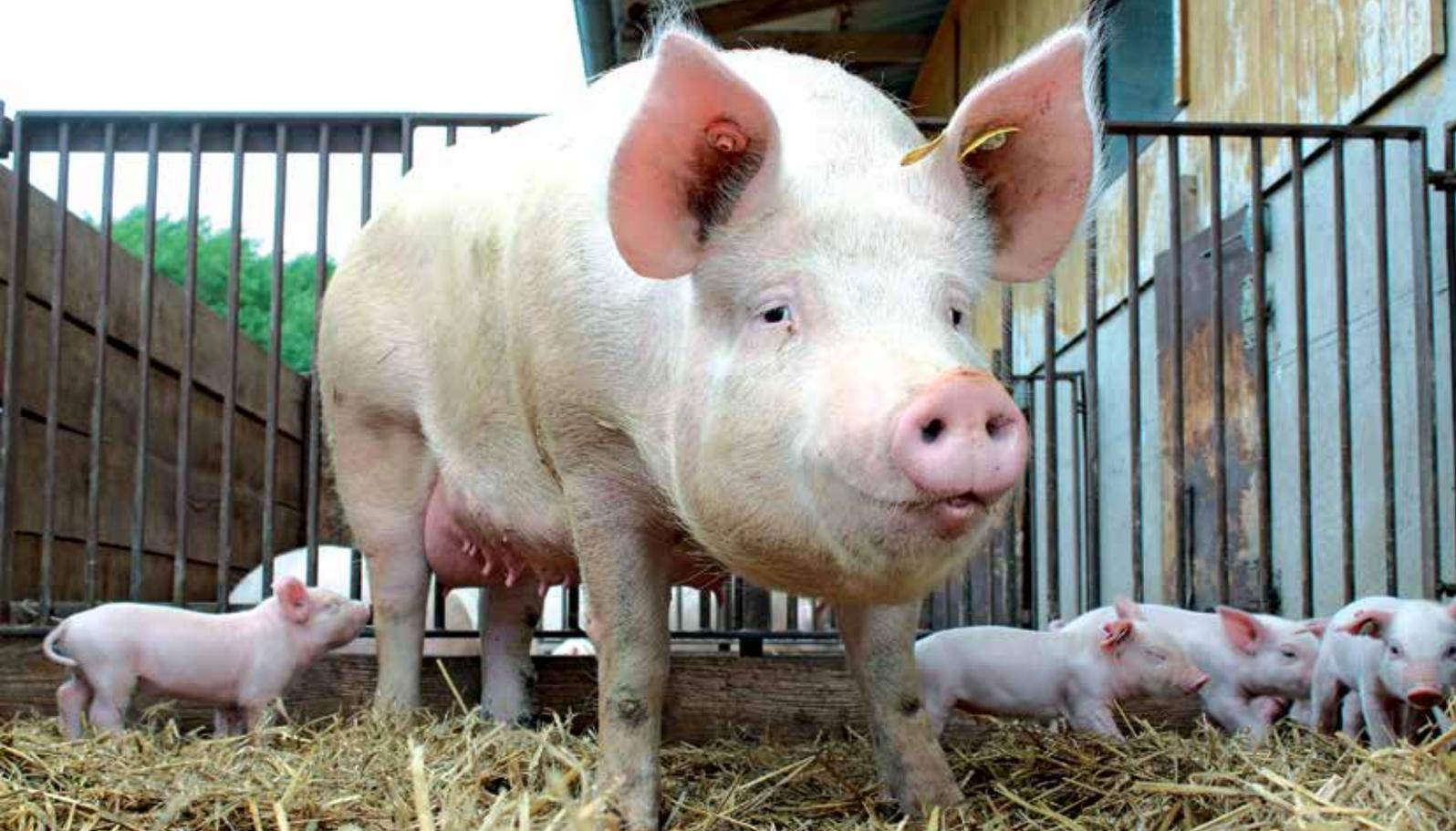
- Das Anbausystem und speziell die Bodenbearbeitung müssen so ausgelegt sein, dass der Humusgehalt des Bodens erhalten oder gesteigert wird, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessert und Schäden wie Verdichtungen und Erosion verhindert werden.
- Die Bodenfruchtbarkeit ist vor allem durch den Anbau von Leguminosen, einer mehrjährigen Fruchtfolge mit Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Gründüngung, sowie Wirtschaftsdüngern und Komposten ökologischer Herkunft zu erhalten.
- Als ergänzende Düngemittel, Bodenverbesserer oder Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmte Produkte verwendet werden, die in Anhang I (Seite 216) und II (Seite 219) der Verordnung (EG) 889/2008 verbindlich festgelegt sind.
- Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.
- Die Pflanzengesundheit wird durch vorbeugende Maßnahmen wie die Auswahl geeigneter Arten und Sorten, durch geeignete Fruchtfolgen und durch die Förderung von Nützlingen erhalten.
- Die Unkrautregulierung erfolgt mechanisch und thermisch.
- Es muss ökologisch vermehrtes Saat- und Pflanzgut verwendet werden. Die Erzeugung von Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial (z. B. Pflanzkartoffeln, Steckzwiebeln, Ableger, Stecklinge etc.) unterliegt besonderen Anforderungen: Die Mutterpflanze bzw. die Elternpflanze/n müssen zumindest während einer Generation nach den Regeln des ökologischen Landbaus erzeugt worden sein. Bei ausdauernden Kulturen (z. B. Wein, Obst, Hopfen) müssen die Elternpflanze/n zumindest für die Dauer von zwei Wachstumsperioden gemäß den Regeln des ökologischen Landbaus bewirtschaftet worden sein.
- Jungpflanzen z. B. im Gemüsebau müssen generell aus ökologischer Erzeugung stammen.
- Die Umstellungszeit, bevor pflanzliche Erzeugnisse als Öko-Produkte vermarktet werden dürfen, beträgt bei ein- oder überjährigen Kulturen 24 Monate vor Aussaat, bei mehrjährigen Kulturen (außer Wiesen und Weiden) 36 Monate vor der Ernte der Öko-Erzeugnisse.
- Für Produkte aus der Wildsammlung gibt es Sammelleistungsbeschränkungen, für die Pilzerzeugung spezielle Erzeugungsvorgaben.
- Die Erzeugung von Meeresalgen kann durch Sammeln natürlich vorkommender Algen wie durch Algenkultur nach bestimmten Regeln erfolgen.



Wichtige Grundprinzipien der ökologischen Tierhaltung: Flächenbindung, Fütterung mit Öko-Futter, vorbeugende Krankheitsvorsorge, artgerechte Haltung, Weide-, Freigeländezugang oder Auslauf

Ökologische Tierhaltung

- Die ökologische Tierhaltung wird flächengebunden und standortangepasst betrieben. Eine flächenunabhängige Tierhaltung, bei der der Tierhalter keine landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet, ist verboten. Regionale Kooperationen sind aber möglich.
- Die Tierzahl je Fläche ist begrenzt, um Umweltbelastungen zu minimieren.
- Bei gleichzeitiger Umstellung von Tieren, Weiden und Futterflächen beträgt die Umstellungszeit 24 Monate.
- Bei nicht-gleichzeitiger Umstellung von Futterflächen und Tieren, gelten gesonderte Umstellungszeiträume für Futterflächen und die einzelnen Tierarten und Nutzungsrichtungen.
- Die ökologischen Tiere müssen in ökologisch wirtschaftenden Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.
- Konventioneller Tierzukauf ist nur für einen festgelegten Anteil Zuchttiere, beim erstmaligen Bestandsaufbau sowie bei besonderen Situationen mit Ausnahmegenehmigung möglich.
- Die Tiere müssen grundsätzlich mit ökologisch erzeugten Futtermitteln gefüttert werden. Die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln bis zu 30 Prozent (aus dem eigenen Betrieb bis zu 100 Prozent) der Ration ist zulässig. 20 % dürfen bei Verfütterung im eigenen Betrieb aus dem ersten Umstellungsjahr stammen.
- Bei Pflanzenfressern müssen mindestens 60 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit stammen, bei Schweinen und Geflügel mindestens 20 %. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Futtermittel in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen Betrieben in derselben Region (Region ist Bundesland und angrenzende Bundesländer) erzeugt werden.
- Wiederkäuer erhalten mind. 60 % der Trockenmasse in der Tagesration Raufutter und je nach Verfügbarkeit und Jahreszeit ein Maximum an Weidegang. Auch Schweine und Geflügel bekommen einen Anteil Raufutter.
- Die Ernährung von jungen Säugetieren erfolgt auf der Grundlage natürlicher Milch, vorzugsweise Milch der Muttertiere.
- Eine begrenzte Menge konventioneller Eiweißfuttermittel darf bei Monogastern in einer Übergangszeit (Artikel 43 (Seite 198) Verordnung (EG) Nr. 889/2008)



Schweinen muss eine eingestreute Liegefläche angeboten werden

eingesetzt werden, wenn eine ausschließliche Versorgung mit Eiweißfuttermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist. Der zulässige Höchstanteil beträgt bei Schweinen und Geflügel noch 5 % der Futter-Trockenmasse im Jahr bis Ende 2014.

- Die Krankheitsvorsorge beruht hauptsächlich auf vorbeugenden Maßnahmen (zum Beispiel: Wahl geeigneter Rassen, tiergerechte Haltung, Verfütterung hochwertiger Futtermittel, angemessene Besatzdichte). Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen sowie die Verwendung von Hormonen zur Kontrolle der Fortpflanzung ist verboten. Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel ist verboten.
- Sollten Tiere trotz Vorsorgemaßnahmen krank werden, sind sie unverzüglich zu behandeln. Bei der tierärztlichen Behandlung dürfen erforderlichenfalls chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika unter strengen Bedingungen verwendet werden.
- Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels und der Gewinnung von ökologischen Lebensmitteln muss doppelt so lange sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit.
- Tiere dürfen nicht in Anbindung gehalten werden. Ausnahmen sind für kleinere Rinderbestände möglich, wenn in der Weidezeit Weidegang erfolgt und außerhalb dieser Zeit mindestens zweimal wöchentlich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird.
- Eingriffe an Tieren wie zum Beispiel Enthornen, Kastrieren, Kupieren der Schwänze, Stutzen der Schnäbel sind entweder verboten oder nur nach Genehmigung und unter Auflagen erlaubt.
- Der Tierbesatz ist so zu begrenzen, dass 170 kg Stickstoffeintrag je ha landwirtschaftlich genutzte Fläche im Jahr nicht überschritten wird. Besatzobergrenzen für die verschiedenen Tierarten sind festgelegt (Anhang IV, Verordnung (EG) Nr. 889/2008). (Seite 222)
- Es muss eine artgerechte Unterbringung der Tiere gewährleistet sein. Die Besatzdichte in Stallgebäuden soll den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten. Anhang III, Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Seite 221) enthält Angaben über Mindeststall- und -freiflächen.
- Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben.



In der Verarbeitung ist der Einsatz von Zusatzstoffen stark eingeschränkt

- Zumindest die Hälfte der Bodenfläche in Ställen muss geschlossen ausgeführt sein, das heißt, sie darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen. Die Ställe müssen mit ausreichend trockener Einstreu versehene Liege-/Ruheflächen aufweisen.
- Sauen sind außer im späten Trächtigkeitsstadium und während der Säugeperiode in Gruppen zu halten. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks oder Ferkelkäfigen gehalten werden. Für Schweine müssen Auslaufflächen mit Wühlmöglichkeit vorhanden sein.
- Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden. Ein Drittel der Bodenflächen in Geflügelställen muss befestigt und eingestreut sein. Für Geflügelställe sind maximale Tierzahlen je Stall festgelegt. Für Geflügel müssen begrünte Auslaufflächen zur Verfügung stehen.
- Die ökologische Erzeugung von Imkereierzeugnissen ist in der Verordnung detailliert geregelt. Bienenhäuser sind so aufzustellen, dass im Umkreis von 3 km um den Beutenstandort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologisch bewirtschafteten Flächen, Flächen mit natürlicher Vegetation oder solchen mit geringer Intensität, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen bewirtschaftet werden, vorhanden sind. Zur Varroa-Regulierung werden nur organische Säuren und einige pflanzliche Wirkstoffe eingesetzt.

Verarbeitung

- Ein Verarbeitungserzeugnis darf nicht zusammen eine ökologisch erzeugte Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs und eine gleiche konventionell erzeugte Zutat enthalten.
- Das Erzeugnis oder seine Zutaten dürfen nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt werden.
- Das Erzeugnis darf nicht unter Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt werden.
- Es dürfen nur Zusatzstoffe und technische Hilfsstoffe eingesetzt werden, die in den Positivlisten des Anhang VIII Abschnitte A und B, Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Seite 229) enthalten sind.
- Zusatzstoffe und technische Hilfsstoffe sind nur unter der Bedingung erlaubt, dass diese herkömmlicherweise in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzt werden, vorzugsweise in der Natur vorkommen und das Öko-Lebensmittel ohne diese Stoffe nachweislich nicht herzustellen oder haltbar zu machen ist.
- Konventionelle landwirtschaftliche Zutaten sind nur bis zu einem Anteil von max. 5 Prozent unter der Bedingung zugelassen, dass die betreffenden Zutaten in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Seite 236) aufgeführt und nicht als ökologisch erzeugte Zutaten am Markt verfügbar sind.
- Die Mitgliedstaaten der EU können in begründeten Mangelsituationen unter bestimmten Verfahrensbedingungen bestimmte konventionelle landwirtschaftliche Zutaten für befristete Zeiträume vorläufig zulassen. Die Marktteilnehmer haben die Zulassung bei der zuständigen Behörde mit Nachweis des Mangels zu beantragen.
- Für die ökologische Weinbereitung und die Kennzeichnung von Bio-Wein gibt es seit 2012 detaillierte Regelungen (Seite 96).



Die EU-Verordnung Ökologischer Landbau regelt Erzeugung, Verarbeitung, Kontrolle und Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln

1. Einführung

von Manon Haccius und Hanspeter Schmidt

Die Grundsätze der EU-Bio-Verordnung

Der unregelmäßige Bereich und das EU-Bio-Recht

Es gibt den gesetzlich geregelten Bereich des EU-Bio-Rechts, und es gibt einen unregelmäßigen Bereich, in dem (nur) das Verbot der Irreführung steuert, ob die Angabe „Bio“ erlaubt ist oder nicht. Das EU-Bio-Recht umfasst die drei Verordnungen (EG) Nr. 834/2007, 889/2008 und 1235/2008. In Deutschland kommen Detailregeln des Öko-Landbaugesetzes des Bundes, die ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung vom Mai 2012 und Exekutivverordnungen in einigen Bundesländern hinzu.

Weit überwiegend maßgeblich sind die drei Unionsverordnungen, die in den Mitgliedstaaten direkt wirken, ähnlich wie nationale Gesetze. In Deutschland werden sie, ähnlich wie Bundesgesetze, von den Ländern in eigener Verantwortung vollzogen, wenn nicht ausnahmsweise bestimmte Aufgaben auf der Bundesebene, bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Bonn, angesiedelt wurden.

Bio-Mineralwasser

Im nicht geregelten Bereich herrschen unübersichtliche Verhältnisse. Zu „Bio-Mineralwasser“ meinte das Oberlandesgericht Nürnberg-Fürth, dass der Begriff „Bio“

zwischenzeitlich „ausufernd“ für eine Vielzahl von Produkten verwendet werde. Es wies eine Klage der Wettbewerbszentrale gegen die Verwendung dieses Begriffs für ein natürliches Mineralwasser zurück. Der Bundesgerichtshof bestätigte diese Entscheidung im September 2012. Das anbietende Unternehmen schätzt, dass rund 30 Prozent der Mineralwasserbrunnen in Deutschland Bio-Qualität in dem selbst definierten Sinn haben. Nach dieser Rechtsprechung setzt die Angabe „Bio“ für ein anorganisches Produkt nicht mehr voraus, als dass es gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte für unerwünschte Inhaltsstoffe erheblich unterschreitet, auch wenn ein großer Teil der Mitbewerber das Gleiche leistet.¹

Bio-Wildfang

Zu Wildfisch mit einer Bio-Auslobung führte das Landgericht Köln im November 2011 aus, dass Fisch, der wild gefangen und nicht gezüchtet oder künstlich gefüttert worden sei, von der Mehrheit der Verbraucher als viel ökologischer betrachtet werde als ein solcher, der in Aquakultur künstlich erzeugt werde. Die Angabe „Bio“ zu Wildfang sei auch nicht durch das EU-Bio-Recht verboten, denn in dessen Anwendungsbereich falle wild gefangener Fisch nicht. Hier hatte das Gericht über die Zulässigkeit eines Laborsiegels mit der Angabe „ökologisch“ in der Werbung für Schollenfilets zu entscheiden. Damit wäre der Weg für einen „Bio“-Wildlachs frei, der noch nicht einmal aus nachhaltiger Fischerei stammen müsste.²

1 OLG Nürnberg, 18.10.2011, 3 U 354/11; BGH, 13.09.2012, I ZR 230/11

2 LG Köln, 17.11.2011, 31 O 264/11

3 OLG Hamm, 27.03.2012, I-4 U 193/11

Bio-Kosmetik

Zu einem Beauty-Wellness-Produkt mit der Bezeichnung „Bio-Oil“ meinte das LG Braunschweig, „Bio“ werde mittlerweile „inflationär“ gebraucht. Es wies die auf das Argument gestützte Klage ab, Verbraucher verstünden „Bio-Oil“ so, dass das Kosmetikum überwiegend aus pflanzlichen Bestandteilen aus biologischer Landwirtschaft bestehe. Das OLG Hamm korrigierte diese Entscheidung und gab der Klage statt, aber nur, weil das Produkt neben pflanzlichen Zutaten nur unwesentlich synthetische Stoffe enthielt, und ohne in seinen Entscheidungsgründen die Frage auch nur aufzugreifen, ob der Angabe „Bio“ bei einem Pflanzenölprodukt Bedeutung bezüglich der Herkunft aus biologischer Landwirtschaft zukommt.³ Richtig dürfte sein, dass die Angabe „Bio“ bei einem Kosmetikum die berechtigte Verbrauchererwartung auslöst, pflanzliche Zutaten stammten aus Bio-Anbau.

„Bio“ als marktschreierisches Nichts?

„Bio“ ist nach dieser Tendenz in der Rechtsprechung zum unregulierten Bereich kein Hinweis auf exzellent nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, sondern ein informatorisches Nichts im Sinne einer überall auftauchenden, inhaltsentleerten, marktschreierischen Seifenblase. Dies ist eine Fehlentwicklung. Ob sie durch eine rasche unionsrechtliche Regelung von Bio-Hinweisen im jetzt noch nicht regulierten Bereich, insbesondere für Textilien und Kosmetika mit pflanzlichen Stoffen, korrigiert wird, ist unklar. Manche Beobachter meinen, es müssten Details der Verarbeitung und des Gebrauchs anderer, nichtpflanzlicher Stoffe geklärt sein, was bei Textilien und Kosmetika wegen ganz unterschiedlicher Auffassungen der Akteure schwierig sei. Andere sagen, es wäre besser, jetzt gesetzlich vorzugeben, dass die Angabe „Bio“ und gleichsinnige Angaben nur konkret bezogen auf pflanzliche Zutaten aus biologischer Produktion zulässig seien. Später könne man die Details auf klarer gesetzlicher Grundlage ausarbeiten.

Die Irreführungsverbote im unregulierten Bereich

Maßstab der Rechtsprechung zur Angabe „Bio“ außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Bio-Rechts sind die Irreführungsverbote. Sie finden sich im allgemeinen Wettbewerbsrecht und als sektorale Normen im Lebensmittel-, Kosmetik- und Heilmittelwerberecht.⁴ Es geht immer um die Frage, was als potenzielle Käufer angesprochene, angemessen informierte und angemessen aufmerksame Verbraucher aufgrund der Angabe „Bio“



Auch die Bäckerei muss kontrolliert werden, wenn sie ihr Gebäck als Bio-Gebäck kennzeichnet

erwarten und ob sie erhalten, was sie berechtigterweise erwarten. Wenn „Bio“ nichts bedeutet, ist die Erwartung gering und „Bio“ nach Belieben verwendbar.

Die (globale) Verbrauchererwartung

Richtig ist, dass eine „Bio“-Auslobung Verbraucher bei Produkten mit pflanzlichen oder tierischen Zutaten eine Herkunft aus wirklich biologischer Produktion und im Übrigen aus dem Feld der Mitbewerber drastisch herausgehobene umweltorientierte Leistungsexzellenz erwarten lässt. Und zwar nicht Herkunft aus einer selbst definierten, irgendwie umweltschonenden Landwirtschaft, sondern aus biologischer Produktion, wie sie global und gleichwertig verstanden wird. Der globale Konsens darüber, wofür „Bio“ steht, ist im Codex Alimentarius, einem Programm der Vereinten Nationen, getragen von WHO und FAO, dokumentiert.⁵ Im nationalen Recht findet sich dieser Konsens wieder, so in den Vereinigten Staaten von Amerika im National Organic Program (NOP) auf der Grundlage des National Food Production Act von 1991.⁶ Verbraucher erwarten auch nicht, dass die Angabe „Bio“, ganz gleich ob für landwirtschaftliche oder anorganische Produkte, für eine Leistung steht, wie schon ein großer Teil des Marktes sie erbringt, sondern für eine deutlich bessere Leistung, etwa im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen.

⁴ §§ 3 UWG, 11 Abs. 1, 27 Abs. 1 LFGB, 3 HWG; Richtlinie 2005/29/EG

⁵ Codex Alimentarius, Guidelines for the Production, Processing, Labeling and Marketing of organically produced Foods, GL 32-1999, ftp://ftp.fao.org/codex/Publications/Booklets/Organics/organic_2007e.pdf

⁶ www.ams.usda.gov/nop

„Bio“ auch für Phyto-Arzneimittel, aber nicht nach dem EU-Bio-Recht

Das EU-Bio-Recht ist nur in seinem Anwendungsbereich verbindlich. Nicht dazu gehören Pflanz Zubereitungen in Arzneimitteln. Arzneimittel fallen nicht in den Anwendungsbereich des EU-Bio-Rechts. Gleichwohl darf mit der Angabe „Bio“ auf die Herkunft der Phyto-Arzneimittelinhaltsstoffe aus biologischer Landwirtschaft oder kontrollierter Wildsammlung hingewiesen werden.

EU-Bio-Recht auch nicht für Kosmetika und Textilien

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nicht zum Verzehr durch Mensch oder Tier bestimmt und nicht Saat- oder Pflanzgut sind, fallen aus dem Anwendungsbereich des EU-Bio-Rechts heraus, sobald sie nicht mehr „unverarbeitet“ sind. Nicht zum geregelten Bereich gehören neben Arzneimitteln beispielsweise auch Kosmetika und Textilien aus Wolle oder Baumwolle. Als erster Schritt der Verarbeitung wird jener gesehen, der nicht (mehr) als typische erste Versorgung der Ernte im landwirtschaftlichen Betrieb wahrgenommen wird.⁷ Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei fallen nicht in den Anwendungsbereich des EU-Bio-Rechts.

Erwartung biologischer Herkunft

Die Bio-Angabe auf dem Produkt muss, so wie sie von Verbrauchern vernünftigerweise verstanden wird, richtig sein. Was für „Bio“ bei Lebensmitteln gesetzlich vorgegeben ist, prägt aber die Verbrauchererwartung auch, wenn diese Angabe für Produkte mit landwirtschaftlichen Zutaten verwendet wird, die selbst nicht in den Anwendungsbereich des EU-Bio-Rechts fallen.

Erwartung der Drittzertifizierung

Die Erwartung der Verbraucher steuert, dass die Einhaltung der Regeln biologischer Produktion nicht nur Gegenstand eigener Qualitätssicherung der Produzenten gewesen ist, sondern zugleich der prüfenden, objektiven Aufsicht von anderer Seite (Drittzertifizierung) unterlegen hat. Je mehr biologische Produktion gedanklich mit Zertifizierung, staatlicher oder privater, verbunden wird, desto eher verstößt z.B. ein Anbieter eines Phyto-Arzneimittels

mit der Angabe „Bio“ gegen das Irreführungsverbot, wenn die Pflanzeninhaltsstoffe zwar aus biologischem Anbau stammen, aber nicht aus drittzertifizierter Produktion.

Entwicklung des EU-Bio-Rechts seit 1991

Schon 1991 waren Angaben wie „Bio“ und sinnliche Hinweise auf die Herkunft aus biologischer Landwirtschaft in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 geregelt worden. Dieses erste EU-Bio-Recht galt zunächst für überwiegend pflanzliche Agrarprodukte. 1993 folgten wild gesammelte Pflanzen, 1999 Tierprodukte, 2008 die Wildsammlung von Algen und 2009 die Aquakultur. Das EU-Bio-Recht wurde 2007 im Rahmen einer Revision und Neuverkündung auf drei verschiedene Unionsverordnungen aufgeteilt.

Der Kern des heutigen EU-Bio-Rechts findet sich in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rats. Die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 889/2008 setzt die Regeln für biologische Produktion und ihre Kontrolle, weitgehend unverändert übernommen aus den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Die zweite Kommissionsverordnung, die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, regelt Bio-Importe aus Nicht-EU-Staaten. Beide Kommissionsverordnungen wurden bis November 2012 achtmal geändert, zuletzt jene zu den Drittstaatenimporten durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 751/2012.

Die alte Bio-Verordnung von 1991 nannte als Normsetzerin die „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG). Dem folgte zum Ende der 1990er Jahre die „Europäische Gemeinschaft“ (EG), die mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 durch die „Europäische Union“ (EU) abgelöst wurde.

Zick-Zack-Lesen der drei Unionsverordnungen

Wichtig ist heute, die drei Unionsverordnungen des EU-Bio-Rechts immer im „Zick-Zack“ zu lesen; denn ihre Regelungen wirken zusammen, ohne dass dies durch wechselseitige Verweisung deutlich würde. Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 steht in der Normenhierarchie an erster Stelle.

Die Europäische Kommission kann von der an sie delegierten Normsetzungsbefugnis nur in dem von dieser Verordnung durch den Rat gesetzten Rahmen Gebrauch machen. Erwägungsgründe leiten die Verordnungen ein. Sie treffen nicht direkt gesetzliche Anordnungen, sondern beschreiben die Zielsetzung (das *Telos*) des Unionsgesetzgebers, um die Auslegung der Verordnungstexte

⁷ Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007



Äpfel dürfen nur als Öko-Obst vermarktet werden, wenn die Erzeugung kontrolliert wird.

zu erleichtern. Sie sind oft verwirrend formuliert, weil Ergebnis häufig jahrelanger Kompromissuche mit nicht selten bewusst unklarem Ergebnis. Ziele und Grundsätze des EU-Bio-Rechts, die selbst keine direkt wirkenden gesetzlichen Normen sind, finden sich heute aber nicht nur in den Erwägungsgründen, sondern auch im Titel II (Seite 134) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Was das EU-Bio-Recht auszeichnet

Das EU-Bio-Recht grenzt die landwirtschaftliche Bio-Erzeugung, aber auch die Bio-Verarbeitung von jener konventioneller Produkte scharf ab. Der Bio-Landbau und die Bio-Verarbeitung zeigen, auch wenn der Anteil ihrer Produkte am Markt im Vergleich noch immer gering ist, was man sehr viel besser und umweltfreundlicher machen kann. Die Bio-Produktion ist damit das unionsrechtliche Gegenbild zur konventionellen Durchschnittspraxis. Sie zeigt die Spielräume künftiger Innovation für alle.

Verbot der Gentechnik

Das EU-Bio-Recht gibt ein klares Profil der Bio-Produkte im Verhältnis zu konventionellen Produkten auch für die Lebensmittelverarbeitung vor. Es verbietet den Einsatz der Gentechnik in der ökologischen Produktion. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und aus oder durch GMO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier bei der Herstellung eines Bio-Produkts im geregelten Bereich verwendet werden.⁸

Das Verbot mit Positivlistungsvorbehalt

Die wichtigste, in der Kontrollpraxis entscheidende, scharfe Grenze zwischen konventioneller und biologischer Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung wird durch gesetzliche Verbote des Einsatzes von Agrochemikalien und Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffen gezogen. Sie werden im EU-Bio-Recht allgemein verboten und unter den Vorbehalt einer ausdrücklichen, nachfolgenden, normativen Zulassung für die biologische Produktion durch Positivlistung gestellt. Die allermeisten der in der konventionellen Landwirtschaft üblichen Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen daher für Bio-Produkte nicht eingesetzt werden.

Die Dünge- und Pflanzenschutzmittel, die Bio-Bauern einsetzen dürfen, finden sich positivgelistet und damit zugelassen in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Wie prüft man, ob eine Kennzeichnung dem EU-Bio-Recht entspricht und überhaupt an diesem zu messen ist?

An erster Stelle steht die Frage: „**Fällt das gekennzeichnete Erzeugnis in den Anwendungsbereich des EU-Bio-Rechts?**“. Die Antwort gibt Artikel 1 Absatz 2 (Seite 132) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Buchstabe (a) gibt vor, dass lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Anwendungsbereich fallen. Nach Buchstabe (b) fallen verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (nur) dann in den Anwendungsbereich,

⁸ Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007



Wann ist ein Produkt als Öko-Produkt gekennzeichnet? Der Eindruck der Käufer ist entscheidend!

wenn sie zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, oder nach Buchstabe (c) und (d) Futtermittel, vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau. Wildfisch und Erzeugnisse der Jagd fallen nicht in den Anwendungsbereich. Die Wildsammlung von Pflanzen und von Meeresalgen aber schon, weil sie der landwirtschaftlichen Erzeugung zugeschlagen wurden.

Die zweite Frage lautet: **„Liegt eine Kennzeichnung vor, welche das Pflichtenprogramm des EU-Bio-Rechts auslöst? Liegt also eine Bio-Kennzeichnung im Sinne des Unionsrechts vor?“**. Die Antwort gibt Artikel 23 Absatz 1 (Seite 145) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, mit der Vorgabe, dass der Eindruck der Käufer maßgeblich ist und dass Kurzbegriffe wie „Bio“ und „Öko“, ganz gleich in welchem Zusammenhang sie verwandt werden, auch in Marken- und Unternehmenskennzeichnungen, das konkret geprüfte Produkt in die Anwendbarkeit der EU-Verordnungen führen. Aus Artikel 23 Absatz 2 ergibt sich das Verbot solcher Angaben, wenn nicht die Pflichtvorgaben des Unionsrechts erfüllt sind.

Wann wird also der Eindruck erweckt, ein Erzeugnis stamme aus ökologischem Landbau? Nicht nur dann, wenn ausdrücklich von „ökologischem Landbau“ oder „biologischer Landwirtschaft“ gesprochen wird. Auch Angaben wie „aus natürlichem Anbau“, „alternativ erzeugt“ oder „organischer Anbau“ erwecken in der Regel beim Publikum den Eindruck, das Erzeugnis stamme aus dem ökologischen Landbau. Es kommt nicht darauf an, welchen Bedeutungsgehalt Fachleute mit bestimmten Wörtern oder Symbolen verbinden, sondern was der potenzielle Käufer denkt. Für die Frage, ob eine Bio-Kennzeichnung

vorliegt und die EU-Bio-Verordnungen anwendbar sind, ist die Wahrnehmung der als potenzielle Käufer angesprochenen Verbraucher entscheidend.

„Öko“ und „Bio“ bedeuten das Gleiche. Artikel 23 der Ratsverordnung nennt beide Begriffe gleichrangig nebeneinander. So stehen sie auch nebeneinander im Anhang der Ratsverordnung in einer Regelbeispielsliste von Begriffen, die regelmäßig auf die Herkunft aus ökologischer oder (gleichsinnig) biologischer Produktion hinweisen. Der entscheidende Anknüpfungspunkt ist nicht der Wille des Erklärenden. Es kommt auch nicht auf eine möglicherweise durch objektive, fachwissenschaftliche Betrachtung abzuleitende Bedeutung an, sondern Artikel 23 Absatz 1 der Ratsverordnung stellt in der gesetzlichen Festlegung, wann ein Produkt als Bio-Produkt gekennzeichnet gilt, ganz auf den Eindruck der mit dem Produkt angesprochenen Käufer ab. Der Begriff „Kennzeichnung“ schließt im Verständnis der Ratsverordnung die Hersteller- oder Handelsmarken, aber auch Firmennamen ein (Artikel 2k (Seite 133) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Der Bundesgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung zur Frage, welcher Anteil des angesprochenen Verkehrskreises mit umweltorientierter Werbung fehlinformiert werden muss, damit diese als irreführend verboten wird, von einem Anteil von fünf bis zehn Prozent aus. Wie viele potenzielle Käufer bei der Angabe „Umweltschonender Anbau“ auf einer Weinflasche den Eindruck haben müssen, es handle sich um ein Bio-Produkt, damit das EU-Bio-Recht anwendbar wird, ist in Anlehnung an die genannte Rechtsprechung bei einem Anteil von fünf bis zehn Prozent anzunehmen. Nach der Rechtsprechung des Gerichts-

hofs der Europäischen Union in Luxemburg (EuGH) ist es Sache der nationalen Gerichte, zu entscheiden, ob Verbraucher einen bestimmten Eindruck von einem Produkt gewinnen. Dafür können sich die Richter in den Mitgliedstaaten auf ihre eigene Erfahrung stützen, aber auch Verbraucherbefragungen durchführen lassen.⁹

Es folgt die dritte Frage: **Was sind die Pflichtvorgaben des EU-Bio-Rechts für Bio-Lebensmittel?** Welches diese sind, sagt Artikel 23 Absatz 4 (Seite 145) und dessen Verweisung auf Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) 834/2007. In Artikel 23 Absatz 4 finden sich Bedingungen für die Zusammensetzung des Lebensmittels, wenn es mit einer Bio-Kennzeichnung versehen werden soll, insbesondere das Verbot in Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b.

Im Verzeichnis der Zutaten ist als Pflichtangabe für Bio-Produkte anzugeben, welche Zutaten „biologisch“ sind. Damit sind die Pflichtvorgaben für die Kennzeichnung noch nicht vollständig erfasst; denn weitere finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, einerseits bezüg-

lich des Gemeinschaftslogos in deren Artikel 57 (Seite 202), außerdem in Artikel 58 (Seite 203) bezüglich der Positionierung von Gemeinschaftslogo, Codenummer der Öko-Kontrollstelle und Angabe der geografischen Herkunft der landwirtschaftlichen Rohware. Artikel 62 (Seite 204) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 regelt die Kennzeichnung der pflanzlichen Umstellungserzeugnisse. Ob die Bio-Kennzeichnung konkreten Pflichtvorgaben entspricht, lässt sich nur beantworten, wenn Artikel 23 der einen und die Artikel 59 bis 62 der anderen Verordnung gemeinsam im Zick-Zack gelesen werden.

Viertens gelangt die Prüfung, ob ein bestimmtes Produkt als Bio-Produkt den Anforderungen des EU-Bio-Rechts entspricht, zur Frage: **„Ist das Erzeugnis nicht nur so gekennzeichnet, wie es das EU-Bio-Recht vorgibt, sondern auch tatsächlich so produziert und kontrolliert worden?“**. Die Antwort findet man in Artikel 19 (Seite 143) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und zwar insbesondere in Absatz 2 Buchstabe b, wo ein Zulassungsvorbehalt für die Verwendung von Stoffen als Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe usw. vorgesehen ist. Diese Bestimmung ist der Dreh- und Angelpunkt des EU-Bio-Rechts. Die Zulassungsbedingungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Dass in einem Bio-Produkt landwirtschaftliche Zutaten aus biologischer Produktion enthalten sein müssen, zeigt Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c. Hier wird ein strenges, restriktives Ausnahmeregime für nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten vorgegeben. Unter Buchstabe d findet sich das „Zwillingsverbot“, wonach eine biologische Zutat nicht zusammen mit der gleichen nichtbiologischen Zutat vorkommen darf.

Exkurs: Eine Kategorie von „Pseudo-Bio-Produkten“?

Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b (Seite 145) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verbietet die Bio-Kennzeichnung außerhalb des Verzeichnisses der Zutaten bei Produkten, deren landwirtschaftliche Zutaten nicht zu wenigstens 95 Gewichtsprozent aus biologischer Produktion stammen.

Diese Kategorie der Bio-Produkte war mit der Novellierung des EU-Bio-Rechts 2007 neu eingeführt worden. Sie erlaubt eine Bio-Auslobung, selbst wenn Bio-Zutaten im Produkt in nicht nennenswertem Anteil vorhanden sind. Solche „Bio-Produkte“ müssen den Code einer Öko-Kontrollstelle tragen. Das EU-Bio-Logo dürfen sie nicht tragen. Nur im Verzeichnis der Zutaten und dort unter Angabe der Bio-Zutaten und zusätzlicher Angabe des Prozentanteils aller Bio-Zutaten zusammengerechnet darf auf die Bio-Herkunft dieser Zutaten hingewiesen werden. Das Täuschungspotenzial dieser neuen Kategorie hat sich am Markt nicht realisiert. Diese „Bio-Produkte“ spielen, wohl weil die Enttäuschung von Verbrauchern groß wäre, wenn sie lesen, wie gering der Bio-Anteil wirklich ist, keine Rolle.

Was sind sichere Hinweise auf Bio-Produkte?

Heute gibt es fünf Pflichtelemente der Bio-Kennzeichnung:

- „Bio“ oder eine sinnentsprechende **Angabe in der Verkehrsbezeichnung** (oder – so verbreitete Praxis – sonstwo prominent auf der Packung),
- „Bio“ im Zutatenverzeichnis (**Sternchenverweis bei den Zutaten, Fußnote „*aus ökologischem Anbau“**),
- das **EU-Bio-Logo**,
- der **Code der Öko-Kontrollstelle**, z.B. DE-ÖKO-001,

und direkt darunter

- der **Ort der landwirtschaftlichen Erzeugung** mit der Unterscheidung „EU-Landwirtschaft“, „Nicht-EU-Landwirtschaft“ oder „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“.



Für Öko-Produkte ist die Wiedergabe einer Code-Nummer verpflichtend vorgeschrieben. In Fällen unklarer Öko-Kennzeichnung können Verbraucher sich an verschiedene Institutionen (siehe Seite 25) wenden

Seit Januar 1997 müssen alle Erzeugnisse in ihrer Etikettierung den Namen oder die Codenummer der Kontrollstelle tragen, die für die Überwachung des letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsschritts zuständig war. Durch Artikel 58 Absatz 1 (Seite 203) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 war eine gemeinschaftsweite Vereinheitlichung der Codenummern vorgeschrieben worden. Sie beginnen immer mit dem Kürzel des Mitgliedstaats und enthalten ein Wortelement mit Bezug auf die ökologische Produktion. Die Codenummer setzt damit ein eindeutiges Signal, dass das entsprechende Erzeugnis der Öko-Kontrolle unterlag. Am 01. Juli 2012 trat das EU-Bio-Logo hinzu.

Auch die Verbandszeichen der ökologischen Anbauverbände geben einen sicheren Hinweis auf die Herkunft aus ökologischer Produktion.



Milch und Butter dürfen nur als Bio-Produkte vermarktet werden, wenn bestimmte gesetzliche Erzeugungs- und Verarbeitungsregeln eingehalten werden

EU-Bio-Logo und Herkunftsangabe

Im Zuge des Neuerlasses des EU-Bio-Rechts 2007 drang die Europäische Kommission darauf, die Verwendung eines neuen EU-Bio-Logos für den europäischen Binnenmarkt zu einer umfassenden Pflicht zu machen, damit nationale Bio-Siegel und die Prüfzeichen der Bio-Verbände an Marktbedeutung verlieren. Die Mitgliedstaaten wehrten sich mit dem Argument, ein EU-Bio-Logo könne Verbrauchern EU-Herkunft vortäuschen bei Produkten, deren Zutaten ganz oder teilweise aus Nicht-EU-Landwirtschaft stammen.

Die Kommission reagierte mit einer Pflicht zur Angabe des Ortes der landwirtschaftlichen Produktion mit „EU-Landwirtschaft“ oder „Nicht-EU-Landwirtschaft“ oder „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo. Der Rechtsdienst der Europäischen Kommission beurteilte die Pflicht zur Herkunftsangabe für Bio-Produkte, die Zutaten aus Nicht-EU-Landwirtschaft enthalten, als Verletzung des welthandelsrechtlichen Nichtdiskriminierungsgebots, folglich als mögliche Verletzung völkervertragsrechtlicher Pflichten der Europäischen Union aus der Schlusserklärung von Marrakesch. Weil EU-Verbraucher Nicht-EU-Herkünfte nicht positiv bewerten, sah die Kommission in ihrem Entwurf, der heute Gesetz ist, vor, dass das EU-Bio-Logo bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ ist.



links: Bei der Verwendung des deutschen Bio-Siegels müssen die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau erfüllt sein

rechts: Seit der Ernte 2012 muß Bio-Wein das EU-Bio-Logo tragen

Hier ist das EU-Bio-Logo verboten

Für manche Produkte mit hohen Anteilen an Bio-Zutaten ist die Verwendung des EU-Bio-Logos verboten. Sardinen in Bio-Öl dürfen das Logo nicht tragen. Ebenso wenig Produkte, bei denen der Hinweis auf die Bio-Herkunft nur im Verzeichnis der Zutaten stehen darf (<95%-Produkte). Das Logo kann nicht für Produkte verwendet werden, die noch nicht in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelungen einbezogen wurden: Also zwar für Nahrungsergänzungsmittel und Diätprodukte, weil es sich um Lebensmittel handelt, nicht aber für Arzneimittel. Zwar für Futtermittel, nach Ansicht der Kommission aber nicht für Heimtierfuttermittel, auch nicht für Öko-Textilien und -Baustoffe. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass das EU-Bio-Logo auch nicht verwendet werden darf, wenn die Öko-Kontrolle Pflicht ist, es aber noch keine EU-Produktionsregeln gibt, so bei Kaninchen, Schnecken oder Damhirschen.

Wein, hergestellt aus Öko-Trauben, muss nun seit der Ernte 2012 das EU-Bio-Logo tragen, weil 2012 EU-Öko-Kellerei-Regeln eingeführt wurden.

Bio-Skandale

Die Entwicklung des EU-Bio-Rechts wird auch von einzelnen Bio-Skandalen getrieben. Dies führt zu Veränderungen, die nicht notwendig rational und hinreichend sachorientiert sind. Die Kontamination mit einem Altbestand von Nitrofen in einer Halle, in die Futtermittel eingelagert wurden, führte zur Einbeziehung der Lagerstätten in die Öko-Kontrolle. Welchen Sinn es macht, dass ein Großhändler, der auch nur eine Bio-Limonaden-Flasche lagert und vermarktet, sich öko-zertifizieren lassen muss, lässt sich nicht leicht erklären. Das Lagern von Bio-Produkten in einer inerten Endverbraucherpackung birgt keine öko-kontrollrelevanten Risiken.

Nach dem Auffliegen eines bandenmäßigen Betrugs im Getreidehandel wurde der Handel in die Kontrollpflicht einbezogen, wobei man einen nationalen Opt-out für den Einzelhandel unionsrechtlich vorsah, von dem Deutschland Gebrauch machte. Gleichwohl bleibt es bei der Öko-Kontrollpflicht von Unternehmen, die auch nur ein einziges, von einem Lieferanten bezogenes, vollständig fertig verpacktes Produkt an jemanden (business to business) veräußern, der selbst nicht Endverbraucher ist.



Betrugsprävention

Im geregelten Bereich der Angabe „Bio“ stellen sich andere Fragen als im (noch) unregulierten. Hier ist die Frage nicht: Ist die Angabe „Bio“, weil durch übermäßigen Gebrauch inhaltsentleert, bei praktisch nicht nennenswerter Leistung des Anbieters zulässig? Viel mehr: Wie streng und detailgenau sind die verzweigten Regelungen der drei Verordnungen des EU-Bio-Rechts in der Praxis auszuwerten und anzuwenden? Wo ist die Grenze zwischen zweckfremdem formalem Vollzug, vorwiegend auf dem Papier, und einer dynamisch an den Betrugsrisiken des Bio-Marktes orientierten, schlagkräftigen Intervention, die sich positiv mit den Eigenkontrollmechanismen der Qualitätsmanagementsysteme der Bio-Unternehmen verbindet? Dies sind die schwierigen Fragen des geregelten Bereichs, so wie er sich mehr als zwanzig Jahre nach der Einführung des EU-Bio-Rechts zeigt.

Reaktion bei Unregelmäßigkeiten

Scharfe Reaktion bei Bio-Kriminalität ist wichtig. Zugleich ist Augenmaß bei der Reaktion auf Alltagsverstöße wichtig. Das EU-Bio-Recht gibt ein besonderes öko-kontrollrechtliches Prinzip der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor. Es beruht auf dem Gedanken, dass sich im EU-Bio-Recht bedeutende und weniger bedeutende Regelungen finden.

Wird in der Herstellung eines Bio-Produktes gegen eine Regelung verstoßen, hat dies nicht zwingend den Wegfall der Angabe „Bio“ zur Folge. Die Entscheidung darüber bedarf einer Bewertung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei sind die Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, die Art des Verstoßes und seine besonderen Umstände zu berücksichtigen (Artikel 30 (Seite 149) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007). Zur Art des Verstoßes gehört die subjektive Tatseite (rücksichtsloses Gewinnstreben, Vorsatz, grobe oder nur leichteste Fahrlässigkeit). Zu den besonderen Umständen gehört auch die ethische Frage, inwieweit eine Partieverkennung die Vernichtung von Lebensmitteln zur Folge hat.

Wenn Verbraucher die Integrität eines Bio-Produkts trotz der Unregelmäßigkeit als im Großen und Ganzen gegeben wahrnehmen, erfolgt keine Bio-Aberkennung, denn dies wäre unverhältnismäßig. Wurde beispielsweise gegen Vorgaben zum Anbringen des EU-Bio-Logos oder des damit erforderlichen geografischen Herkunftshinweises bei einem Bio-Produkt verstoßen, wäre das Verbot der Bio-Vermarktung und ein daraus folgendes Verwerfen der Chargen in den Einzelhandelsgeschäften möglicherweise nicht gerechtfertigt. Treten Fehler auf, wird die Kontrollstelle durch Auflagen und zusätzliche Kontrollen darauf hinwirken, dass diese sich nicht wiederholen.

Weiterentwicklung des EU-Bio-Rechts

Das EU-Bio-Recht wurde bislang in einem Wechselspiel zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten entwickelt: Die Kommission, der allein die Initiativbefugnis zusteht, legte ihren Entwurf für eine gesetzliche Regelung vor und die Mitgliedstaaten entschieden darüber nach Beratungen in einem ständigen Ausschuss (Standing Committee of Organic Farming, SCOF) mit der Mehrheit ihrer nach den EU-Verträgen gewichteten Stimmen.

Heute, nach dem Vertrag von Lissabon, ist im Streit, ob stattdessen die Mitgliedstaaten von der Entwicklung des EU-Bio-Rechts überwiegend praktisch ausgeschlossen werden sollen und an ihrer Stelle die Europäische Kommission das EU-Bio-Recht überwiegend alleine durch „delegierte Rechtsakte“ fortentwickeln soll.¹⁰ Diese würden von der Kommission entworfen und verabschiedet.

¹⁰ Artikel 290 f. AEUV



Was sind sichere Hinweise auf Bio-Produkte? Es gibt fünf Pflichtelemente der Bio-Kennzeichnung (s. Seite 20, rechte Spalte unten)

Der Rat (die Institution der Mitgliedstaaten) oder das Europäische Parlament könnten gegen das Inkrafttreten der verabschiedeten Kommissionsverordnung ein Veto einlegen und damit Nachverhandlungen auslösen.

Manche Betrachter bewerten dies als Fortschritt für den demokratischen Prozess in der Union, weil sich das Parlament beteiligen kann. Andere sehen darin nur eine theoretische, wenig praktische Möglichkeit, folglich fürchten sie ein weiteres Erstarken der Europäischen Kommission als wenig kontrollierter bürokratischer Instanz, die zugleich Recht setzt und vollzieht.

Einige Fragen und Antworten zur Anwendung des EU-Bio-Rechts

Frage (1) Was gilt für Bio-T-Shirts?

Antwort A: „Auf ihnen muss vorne ‚Bio‘ deutlich lesbar aufgedruckt sein“.

Antwort B: „‚Bio‘ für T-Shirts ist verboten, weil eine gesetzliche Regelung fehlt“.

Antwort C: „Wenn die Baumwolle aus Öko-Anbau stammt, ist die Bezeichnung in Ordnung“.

Antwort D: „Sie fallen in den Anwendungsbereich des EU-Bio-Rechts“.

Frage (2) Was gilt für Bio-Rohbaumwolle?

Antwort A: „Es gibt keinen Bio-Anbau von Baumwolle“.

Antwort B: „Ihre Bio-Kennzeichnung ist gesetzlich geregelt“.

Antwort C: „Die Codenummer der Öko-Kontrollstelle muss in die Kennzeichnung“.

Antwort D: „Sie fällt nicht in den Anwendungsbereich der EU-Verordnungen“.

Frage (3) Was gehört zwingend zur Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln?

Antwort A: „Ein kräftiges Grün“.

Antwort B: „Hinweise auf die Öko-Zutaten im Zutatenverzeichnis“.

Antwort C: „Das EU-Bio-Logo ist seit Mitte 2012 Pflicht“.

Antwort D: „Die Angabe der Codenummer der Öko-Kontrollstelle ist Pflicht“.

Antwort zur Frage (1):

Bio-Textilien, zum Beispiel aus Schaf- oder Baumwolle, sind verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse. Sie sind nicht zum Verzehr durch Tier oder Mensch bestimmt. Daher trifft die Antwort D nicht zu. Daraus folgt aber nicht, dass die Bio-Kennzeichnung verboten wäre. Vielmehr ist die Angabe „Bio“ zulässig, wenn Verbraucher damit nicht irreführt werden. Die Antwort B ist daher falsch und die Antwort C richtig. Falsch ist die Antwort A, weil die Art und Weise der Bio-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist und im Übrigen eine gesetzliche Regelung offensichtlich auch nicht bestimmen würde, dass die Angabe „Bio“ vorne auf einem Shirt deutlich aufgedruckt werden muss. Wichtig ist, dass die Bio-Kennzeichnung verarbeiteter Textilprodukte nicht den Eindruck erweckt, ihre Herstellung falle in den gesetzlich geregelten Bereich, unterliege also dem unionsrechtlichen Öko-Kontrollsystem. Das EU-Bio-Logo und die Codenummer der Öko-Kontrollstelle dürfen aus diesem Grund bei Produkten, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Bio-Verordnungen fallen, nicht angegeben werden. Eine im geregelten Bereich tätige Öko-Kontrollstelle darf aber in der Kennzeichnung als die für die Überwachung der Textilherstellung (privatrechtlich) verantwortliche sachverständige Einrichtung aufgeführt werden.

Antwort zur Frage (2):

Rohbaumwolle fällt als nicht verarbeitetes Agrarerzeugnis in den Anwendungsbereich der Verordnung. Das hat zur Folge, dass der Handel mit ihr dem unionsrechtlichen Öko-Kontrollsystem unterstellt ist. Die Antworten A und D sind falsch. Richtig sind aber die Antworten B und C, denn die Angabe der Codenummer der für den Anbieter der Rohbaumwolle verantwortlichen Öko-Kontrollstelle bei der Bio-Kennzeichnung, etwa in Lieferpapieren oder der Palettenkennzeichnung, ist erforderlich.

Antwort zur Frage (3):

Das neue EU-Bio-Logo wurde im April 2010 eingeführt, und es muss seit Juli 2012 auf den für den Einzelhandel verpackten Bio-Produkten wiedergegeben werden. Richtig

ist daher die Antwort C, allerdings mit der Ausnahme der Bio-Produkte aus Nicht-EU-Staaten. Sie können, müssen aber nicht, das EU-Bio-Logo tragen. Das Grün des Logos ist Pantone Nr. 376, so dass die Antwort A richtig ist. Richtig ist auch die Antwort D, denn die Codenummer der Öko-Kontrollstelle ist auch dann erforderlich, wenn das EU-Bio-Logo nicht in die Kennzeichnung aufgenommen wird, weil das Produkt aus Nicht-EU-Produktion stammt. Richtig ist auch die Antwort B, denn tatsächlich müssen die Bio-Zutaten im Verzeichnis der Zutaten als solche gekennzeichnet werden. So kann man z.B. erkennen, ob Bio-Aromen oder „natürliche Aromen“ eingesetzt wurden.

Nachfragen und Beschwerden

An wen können Sie sich mit Nachfragen und Beschwerden wenden? Was kann man in Fällen unklarer Öko-Kennzeichnung tun?

- Sie können bei dem auf dem Etikett genannten Lebensmittelunternehmen oder bei der Öko-Kontrollstelle nachfragen, deren Code (z.B. DE-Öko-001) angegeben ist.

Oder Ihre Bedenken hier vortragen:

- Zuständige Behörden der Länder (Seite 122)
- Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv e.V.), Markgrafenstraße 66, D-10969 Berlin, Telefon: 030/25800-0, Fax: 030/25800-518, Email: info@vzbv.de
- Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) e.V., Marienstraße 19-20, 10117 Berlin, Telefon: 030/28482-300, Fax: 030/28482309, Email: info@boelw.de
- Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V., Landgrafenstraße 24 B, 61348 Bad Homburg vor der Höhe, Telefon: 06172/12150, Telefax: 06172/84422, E-Mail: mail@wettbewerbszentrale.de
- Staatsanwaltschaft an dem Landgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich das Lebensmittelunternehmen niedergelassen ist
- Lokal zuständige Behörde der Lebensmittelüberwachung.

2. Kennzeichnung und Kontrolle

Jochen Neuendorff

Kennzeichnung

Landwirtschaftlichen Betrieben sowie Verarbeitungs-, Handels- und Importunternehmen steht es weitgehend frei, wie sie landwirtschaftliche Erzeugnisse aus ökologischem Landbau kennzeichnen und bewerben. Auf den Produktetiketten verpackter Waren muss allerdings immer die Code-Nummer der für den jeweiligen Letztverarbeiter zuständigen Öko-Kontrollstelle (in der Form DE-ÖKO-XXX) angegeben werden. Seit dem 1. Juli 2012 ist für vorverpackte Lebensmittel zudem die Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Logo gesetzlich verpflichtend.

Das EU-Bio-Logo

(Artikel 24 Absatz 1 (Seite 146), Artikel 25 Absatz 1 (Seite 146), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Anhang XI (Seite 239), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Das EU-Bio-Logo muss verpflichtend auf der Produktkennzeichnung von **vorverpackten Lebensmitteln** aufgebracht sein. Vorverpackte Lebensmittel sind „Verkaufseinheiten, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher und an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden sollen und die aus einem Lebensmit-

tel und der Verpackung bestehen, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten abgepackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt“ (Artikel 1 Absatz 3b der Richtlinie 2000/13/EG).

Darüber hinaus **kann** das EU-Bio-Logo auch für die Kennzeichnung von anderen Produkten verwendet werden, beispielsweise bei der Produktkennzeichnung von unverarbeiteten Agrarprodukten oder von Futtermitteln mit prominenter Bio-Auslobung.

Für einige Produktkategorien ist die Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Logo allerdings **verboten**. Für Produkte aus der Umstellung ist die Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Logo nicht möglich. Auch Verarbeitungsprodukte mit Hauptzutat aus der Jagd oder Fischerei (z.B. Thunfisch in Bio-Olivenöl) oder solche, bei denen der Bio-Hinweis nur in der Zutatenliste gestattet ist, können nicht mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden.

Bio-Siegel



EU-Bio-Logo



Warenzeichen der deutschen Anbauverbände





Erzeugnisse, die zwölf Monate nach Aufnahme des Betriebes in das Kontrollverfahren geerntet wurden, können mit Hinweisen auf die Umstellung vermarktet werden. Als Umstellungsware deklarierte Öko-Produkte dürfen nur aus einer pflanzlichen Zutat bestehen

Für die **Herkunftskennzeichnung** wurden als Deklaration folgende Begriffe vorgeschrieben: „EU-Landwirtschaft“, „Nicht-EU-Landwirtschaft“ und „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“. Statt „EU-Landwirtschaft“ oder „Nicht-EU-Landwirtschaft“ darf auch ein Ländername verwendet werden, allerdings nur dann, wenn mindestens 98% der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe aus einem einzigen Land stammen.

Bei einer Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Logo muss die jeweilige Codenummer der Kontrollstelle des Letztverarbeiters und unmittelbar darunter die Herkunftskennzeichnung angegeben werden.

Die Herkunftsangabe soll Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, den Ort/die Orte, von denen die Ausgangsstoffe des jeweiligen Lebensmittels stammen, zu identifizieren.

Das EU-Bio-Logo **darf** außerhalb der Etikettierung auch für **Werbezwecke** verwendet werden, zum Beispiel auf Plakaten, im Schaufenster, auf Internetseiten, Katalogen, Werbefoldern und Geschäftspapieren. Eine Angabe von Codenummer und Herkunft ist in diesem Fall nicht erforderlich. Wichtig ist lediglich, dass die Verwendung nicht irreführend erfolgen darf. Bei Verbraucherinnen und Verbrauchern darf nicht der Eindruck entstehen, konventionelle Erzeugnisse seien Öko-Produkte.

Über das EU-Bio-Logo hinaus gibt es auf dem Markt für Öko-Lebensmittel eine Vielzahl unterschiedlicher Markenzeichen für Bio-Produkte, so beispielsweise das 2001 eingeführte **deutsche Bio-Siegel** (Seite 26). Auch hier müssen die Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau erfüllt sein, bevor dieses Zeichen verwendet werden darf. Das Bio-Siegel ist mittlerweile sehr weit verbreitet. Der Lebensmitteleinzelhandel verwendet zudem für seine im Supermarkt vertriebenen Öko-Produkte eigene Warenzeichen.

Auch die Warenzeichen der **Anbauverbände** (z.B. Naturland, Bioland, Demeter) sind sehr bekannt. Sie dürfen nur von den Mitgliedern dieser Verbände verwendet werden. Die Betriebe und Unternehmen müssen über die Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau hinaus noch weitere Vorgaben der Richtlinien der Anbauverbände einhalten.

Kennzeichnung von Umstellungsware

(Artikel 26 (Seite 146), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 62 (Seite 204), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Pflanzliche Erzeugnisse, die zwölf Monate nach Aufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes in das Zertifizierungsverfahren geerntet wurden, können bereits mit Hinweisen auf die Umstellung vermarktet werden.

Für tierische Öko-Produkte gibt es diese Kennzeichnungsmöglichkeit dagegen nicht.

Der Markt für pflanzliche Umstellungserzeugnisse ist allerdings begrenzt. Denn nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau dürfen Umstellungsprodukte lediglich **aus einer pflanzlichen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs** bestehen. Beispielsweise dürfen ökologische Kartoffeln aus der Umstellung verkauft werden. Ökologischer Weizen von Umstellungsflächen darf nur dann mit Hinweis auf die Umstellung deklariert werden, wenn er beispielsweise als Weizenflocken verkauft wird. Soll er in Weizen-Roggen-Mischbrot verbacken werden, verstößt dies gegen die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Denn das Brot enthält als Mischbrot zwei verschiedene Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs.

Wenn pflanzliche Umstellungsprodukte gekennzeichnet und vermarktet werden, können sie folgendermaßen gekennzeichnet werden:

- „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ oder
- „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“.

Sofern dieser Hinweis auf der Produktetikettierung oder in Werbematerialien verwendet wird, darf er in Form, Farbe und Größe nicht auffallender gestaltet sein als die eigentliche Produkt- bzw. Verkehrsbezeichnung. Das EU-Bio-Logo darf nicht verwendet werden. Auch wenn pflanzliche Umstellungsprodukte als lose Ware vermarktet werden (z.B. Getreide), ist es wichtig, dass ein Umstellungshinweis zusammen mit der Code-Nummer der zuständigen Kontrollstelle auf Lieferscheinen und Rechnungen vermerkt wird. Dies ist zusammen mit einer Kopie der Bescheinigung (des Zertifikats) des Lieferanten für verpackte und lose Ware der Qualitätsnachweis für den Abnehmer dieser Umstellungsware.

Kennzeichnung von unverarbeiteter, landwirtschaftlicher Bio-Ware

(Artikel 23 (Seite 145), Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

Pflanzliche und tierische Öko-Produkte, die nach Ablauf der von den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau vorgeschriebenen Umstellungszeit erzeugt wurden, sollen für Abnehmer bzw. Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine eindeutige Etikettierung als Bio-Produkte identifizierbar sein. Das gilt sowohl für lose als auch für verpackte Ware.

Die Etiketten verpackter Ware müssen neben dem Namen und der Adresse des landwirtschaftlichen Betriebes einen Hinweis auf die ökologische Erzeugung (z.B. „Bio-Eier“)

und die Code-Nummer der Kontrollstelle tragen. Wenn lose Ware vermarktet wird, müssen diese Angaben zumindest aus Lieferschein und Rechnung hervorgehen.

Kennzeichnung von verarbeiteten Öko-Lebensmitteln

(Artikel 23 (Seite 145), Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

Bei Verarbeitungsprodukten richtet sich die Kennzeichnung nach der Art des Erzeugnisses und dem Prozentanteil der landwirtschaftlichen Zutaten aus Öko-Erzeugung, die bei der Herstellung verwendet wurden.

Generell gilt, dass ökologische Verarbeitungserzeugnisse überwiegend (also >50%) aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt sein müssen. Wasser und Salz werden bei der Berechnung der Zutaten nicht berücksichtigt. Bei allen Kennzeichnungsvarianten sind die Öko-Zutaten in der Zutatenliste als solche auszuweisen (z.B. durch das „Sternchensystem“).

Ferner müssen auch die übrigen Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau für die Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln eingehalten werden.

Kennzeichnung in der Verkehrsbezeichnung

(Artikel 23 Absatz 4a (Seite 145), Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

Liegt der Gewichtsanteil von landwirtschaftlichen Zutaten aus ökologischem Landbau nach der Rezeptur höher als 95 Prozent und werden die Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau eingehalten, kann das Produkt über die Zutatenliste hinaus ohne Einschränkungen in der Verkehrsbezeichnung als Bioprodukt gekennzeichnet und beworben werden.



Verpackte Bio-Eier müssen u. a. den Namen und die Adresse des Betriebes und die Code-Nummer der Kontrollstelle tragen

Sollten bis zu 5% nicht-ökologische Zutaten gemäß Anhang VIII (Seite 229), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eingesetzt werden, sind diese genehmigungspflichtig.

Neben den nach der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung vorgeschriebenen Angaben müssen auf dem Etikett das EU-Bio-Logo, die Code-Nummer der für den Letztverarbeiter zuständigen Öko-Kontrollstelle und eine vorgegebene Herkunftskennzeichnung angegeben sein.

Kennzeichnung in der Zutatenliste

(Artikel 23 Absatz 4b (Seite 145), Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

Dann, wenn unter 95% Gewichtsprozent landwirtschaftlicher Öko-Zutaten enthalten ist, darf die Bio-Kennzeichnung nur über die Zutatenliste eines Verarbeitungserzeugnisses erfolgen. In der Zutatenliste müssen die einzelnen Öko-Zutaten als solche gekennzeichnet werden.

Der Gesamtanteil der Öko-Zutaten ist auf der Zutatenliste anzugeben. Die Öko-Zutaten dürfen gegenüber den anderen Produktzutaten nicht durch Schriftvergrößerung, Farbänderung oder Ähnliches besonders hervorgehoben werden. Die Verkehrsbezeichnung des Verarbeitungserzeugnisses darf keinen Hinweis auf den Öko-Landbau beinhalten, und das EU-Bio-Logo darf nicht verwendet werden. Zudem gilt, dass eine landwirtschaftliche Zutat nicht gleichzeitig in ökologischer und konventioneller Qualität verwendet werden darf. Schließlich dürfen nur Stoffe gemäß Artikel 27 Absatz 1 (Seite 190) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden.

Erzeugnisse mit Hauptzutat aus der Jagd oder Fischerei

(Artikel 23 Absatz 4c (Seite 145), Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

Für Verarbeitungsprodukte, deren Hauptzutat aus der – nicht unter den Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau fallende – Jagd oder Fischerei stammt, gelten Sonderregelungen.

Die Hauptzutat, das Wild oder der Wildfisch, kann nicht zertifiziert werden. Die übrigen landwirtschaftlichen Zutaten solcher Produkte (z.B. Olivenöl) müssen aus Öko-Erzeugung stammen und die Vorgaben des Artikel 27 Absatz 1 und des Anhangs VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 müssen eingehalten sein. Der Öko-Hinweis darf dann im gleichen Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten erfolgen, wobei dort auch der Gesamtanteil der Öko-Zutaten auszuweisen ist. Eine Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Logo ist nicht möglich.

Kennzeichnung in der Außer-Haus-Verpflegung und Gastronomie

(siehe § 6 (Seite 310), Ökolandbaugesetz (ÖLG))

Großküchen und Gastronomen kennzeichnen ihre Öko-Erzeugnisse über den Speiseplan bzw. die Speisekarte und über Werbematerial (Folder, Aushänge, Webpage im Internet). Die Code-Nummer der Öko-Kontrollstelle muss immer auf der Speisekarte mit aufgedruckt werden. Bei Buffets werden Schildchen und Tischaufsteller mit Bio-Hinweis und Aufdruck der Code-Nummer verwendet. Es gibt drei Möglichkeiten, Bio in der Großküche und Gastronomie auszuloben:

Bio-Zutaten

Viele Unternehmen der Gemeinschaftsverpflegung und auch viele Restaurants entscheiden sich für einen Bio-Einsatz in Form des kompletten Austausches einer konventionell erzeugten Zutat durch eine Bio-Zutat. So kauft ein Unternehmen beispielsweise ab einem bestimmten Zeitpunkt alle Kartoffeln in zertifizierter Bio-Qualität und kauft keine konventionell erzeugten Kartoffeln mehr ein. Diese komplett ausgetauschten Zutaten dürfen dann bei den auf der Speisekarte bzw. dem Speiseplan genannten Gerichten als „Bio“ ausgelobt werden. Selbstverständlich muss die Kennzeichnung so erfolgen, dass für die Verbraucherin bzw. den Verbraucher nicht der Eindruck entsteht, auch andere, konventionelle Zutaten würden aus dem Öko-Landbau stammen.

Bio-Komponente

z. B. Steak mit Bio-Petersilienkartoffeln. Wird eine Komponente mit „Bio“ gekennzeichnet, müssen bei dieser Komponente in der Regel alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zu 100% aus ökologischem Landbau stammen, also auch die Petersilie auf den Salzkartoffeln oder die Butter auf den Nudeln. Bei den Komponenten kann es sich um klassische Beilagen wie Reis, Gemüse oder Salat, aber auch um Hauptkomponenten wie Steak handeln. Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs und Verarbeitungshilfsstoffe müssen in den Anhängen VIII (Seite 229) und IX (Seite 236) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet sein.

Bio-Gericht

z. B. „Bio-Lasagne“, „Bio-Möhrensuppe“. Wird eine Speise mit „Bio“ gekennzeichnet, müssen in der Regel alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zu 100 % aus ökologischem Landbau stammen. Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs und Verarbeitungshilfsstoffe müssen in den Anhängen VIII (Seite 229) und IX (Seite 236) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet sein.

Kennzeichnung von Futtermitteln

(Artikel 26 (Seite 146), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 59, 60 und 61 (Seite 203), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau sehen ausschließlich folgende verbindliche Kennzeichnungsmöglichkeiten vor:

- **„aus ökologischem Landbau“** und/oder „aus biologischer Landwirtschaft“, wenn mindestens 95% der Trockenmasse des Erzeugnisses aus einem oder mehreren Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus ökologischem Landbau bestehen.
- **„kann in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 im ökologischen Landbau verwendet werden“** im Falle von Erzeugnissen mit unterschiedlichen Prozentanteilen an Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus ökologischem Landbau und/oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Umstellung und/oder konventionellen Ausgangserzeugnissen.

Ferner müssen bei der **Etikettierung** der o.g. Angaben folgende Anforderungen erfüllt sein:

- die Angaben müssen von futtermittelrechtlichen Angaben (gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG bzw. Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/EG) getrennt sein
- die Angaben dürfen durch die Gestaltung nicht stärker hervorgehoben werden als die Beschreibung oder die Bezeichnung des Futtermittels gemäß o.g. Richtlinien
- die Angaben müssen im selben Sichtfeld mit einem Hinweis auf die Trockenmasse versehen sein, bezogen auf den Gehalt an Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus ökologischem Landbau und aus Umstellungserzeugnissen sowie den Gesamtgehalt an Futtermitteln aus konventioneller Erzeugung
- die Codenummer der jeweiligen Kontrollstelle muss angegeben werden
- es muss eine Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau sowie aus Umstellungserzeugnissen erfolgen.
- Ähnlich wie bei den Zutaten für die Erzeugung von Öko-Lebensmitteln darf auch bei der Herstellung von Futtermitteln nicht das gleiche Futtermittel-Ausgangserzeugnis gleichzeitig aus anerkannt ökologischer Produktion, aus Umstellung und/oder aus konventioneller Erzeugung stammen. Die Gentechnikfreiheit muss gewährleistet sein, und die Vorgaben des Artikels 14 Absatz 1d, iv und v (Seite 139) (zulässige Ausgangsstoffe) sowie des Artikels 18 (Seite 143) der Verord-

nung (EG) Nr. 834/2007 (Verarbeitungsvorschriften) müssen eingehalten werden. Schließlich müssen die Herstellungsunternehmen dem Zertifizierungsverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau unterstehen.

- Für die Kennzeichnung von Heimtierfuttermitteln gelten Sonderregelungen, die bei den Öko-Kontrollstellen abgefragt werden können.

Kontrollsystem

Die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau sehen europaweit ein Zertifizierungsverfahren für ökologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe sowie für Verarbeitungs-, Import- und Handelsunternehmen von Öko-Lebensmitteln vor. Die Mitgliedsländer der europäischen Union konnten sich entscheiden, ob sie das Zertifizierungsverfahren allein durch staatliche Kontrollbehörden (z.B. in Dänemark und Finnland) oder als staatlich überwachtes privates System durchführen.

In Deutschland wurde die letztgenannte Form gewählt. An der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens sind staatliche Überwachungsbehörden und private Öko-Kontrollstellen beteiligt. Die privaten Öko-Kontrollstellen führen die Inspektionen vor Ort in den Unternehmen durch, die Überwachungsbehörden beaufsichtigen die Durchführung der Inspektionen und Zertifizierungen (siehe Tabelle Seite 31).

Aufgaben der privaten Öko-Kontrollstellen

Die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau wird von den Öko-Kontrollstellen vor Ort überprüft. Zwischen dem Betrieb bzw. dem Unternehmen und der Öko-Kontrollstelle wird ein Vertrag geschlossen. Der Betrieb bzw. das Unternehmen verpflichtet sich so, die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau einzuhalten und stimmt dem Standardkontrollprogramm der Öko-Kontrollstelle zu. Landwirtschaftliche Betriebe sowie Verarbeitungs-, Import- und Handelsunternehmen werden risikoorientiert ein- bis mehrmals jährlich von der Öko-Kontrollstelle auditiert.

Während bei einem kleinen Mutterkuhhalter in der Regel eine Inspektion pro Jahr ausreicht, gilt für große, spezialisierte Geflügelhalter eine Kontrollfrequenz von bis zu vier Inspektionen pro Jahr. Die Inspektion im ökologischen Landbau ist eine risikoorientierte „Verfahrenskontrolle“. Im Zertifizierungsverfahren werden auch stichprobenartig und auf jeden Fall bei begründetem Verdacht Boden- und Pflanzenproben genommen und Rückstandsanalysen durchgeführt.

Tabelle 1 – Aufgaben der Überwachungsbehörden und Öko-Kontrollstellen

Überwachungsbehörde / BLE	Private Öko-Kontrollstelle
Zulassung von privaten Öko-Kontrollstellen (BLE)	Meldung der Unternehmen an die Behörde
Interpretation der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau in Zusammenarbeit mit den privaten Öko-Kontrollstellen	Interpretation der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau in Zusammenarbeit mit den Überwachungsbehörden
Beaufsichtigung der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens durch die privaten Kontrollstellen	Durchführung der Inspektionen vor Ort nach Vorgabe der EU-Rechtsvorschriften bei landwirtschaftlichen Betrieben, Verarbeitungs-, Import- und Handelsunternehmen
Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen (je nach Bundesland)	Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen (je nach Bundesland), Zertifizierung
Erfassung und Registrierung der dem Zertifizierungsverfahren unterstellten Betrieben und Unternehmen	Abgabe von Berichten an die Überwachungsbehörden
Sanktionierung im Falle von Verstößen der Betriebe und Unternehmen (je nach Bundesland)	Sanktionierung im Falle von Verstößen der Betriebe und Unternehmen (je nach Bundesland)
Erteilung von Ermächtigungen zur Vermarktung von Öko-Produkten aus Drittländern (BLE)	

Abgabe von Berichten an die EU-Kommission

Die Kontrollfrequenz wird gemäß einer Risikoeinschätzung für das Unternehmen festgelegt. Bei einer Inspektion werden Verfahren auf ihre Schlüssigkeit überprüft. Produktanalysen werden stichprobenartig durchgeführt

der Internetseite der in die engere Auswahl gezogenen Öko-Kontrollstellen. Wenn Fragen auftreten, ist auch ein Anruf sinnvoll. Die Ansprechpartner bei der Öko-Kontrollstelle sollten in der Lage sein, offene Punkte kompetent zu beantworten.

Die Kontrollkosten müssen vom überprüften Unternehmen bezahlt werden. Eine Erstkontrolle eines landwirtschaftlichen Betriebes kostet abhängig von der Art und Größe des Betriebes und je nach Öko-Kontrollstelle zwischen 300 und 700 €. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt landwirtschaftliche Betriebe, die kontrolliert werden, mit einem Kontrollkostenzuschuss von bis zu 35 €/ha, maximal aber 525 € pro Betrieb und Jahr.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben beginnt die Umstellungszeit erst dann, wenn eine Unterstellung unter das nach EU-Öko-Verordnung vorgeschriebene Kontrollsystem erfolgt ist. Aus diesem Grund muss die Anmeldung bei der Öko-Kontrollstelle rechtzeitig erfolgen.

Wird eine Mitgliedschaft in einem Anbauverband angestrebt, sollte bei der Öko-Kontrollstelle zusätzlich erfragt werden, ob diese die Richtlinien des jeweiligen Anbauverbandes kontrollieren kann bzw. von dem jeweiligen Anbauverband hierfür autorisiert wurde. Oftmals präferieren die Verbände, dass solche Betriebe von Öko-Kontrollstellen geprüft werden, die gleichzeitig die Einhaltung der Verbandsrichtlinien kontrollieren. Dies ist jedoch nicht verpflichtend. Die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung über den ökologischen Landbau sowie der Verbandsrichtlinien können von vielen Öko-Kontrollstellen im Rahmen eines Inspektionstermins überprüft werden.

Auswahl der Öko-Kontrollstelle

Betriebe und Unternehmen können sich die Öko-Kontrollstelle, mit der sie zusammenarbeiten wollen, frei aussuchen. Das Verzeichnis der in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Stellen wird auf Anfrage vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) verschickt.

Die Teilnahme am Kontrollverfahren ist mit Kosten verbunden. Auf der Grundlage einer Kostenübersicht, die die Öko-Kontrollstellen im Rahmen ihrer Zulassung den Überwachungsbehörden vorlegen müssen, werden den Betrieben und Unternehmen die Kontrollkosten in Rechnung gestellt.

Diese Kontrollkosten sind unterschiedlich. Daher ist es sinnvoll, sich von den Öko-Kontrollstellen Angebote über die Kontrollkosten erstellen zu lassen. In der Regel verschicken die Öko-Kontrollstellen weiteres Informationsmaterial zur EU-Öko-Verordnung und ihrem Standardkontrollprogramm. Neben den Kontrollkosten ist auch das Serviceangebot der Öko-Kontrollstellen für die Auswahl von großer Bedeutung. Einen ersten Eindruck geben das zugesandte Informationsmaterial und ein Besuch auf

Bei Verarbeitungs-, Import- und Handelsunternehmen kann es wichtig sein, sich zu erkundigen, ob die in die engere Auswahl kommenden Öko-Kontrollstellen über die EU-Öko-Verordnung hinaus noch Zertifizierungen nach weiteren Standards anbieten (z.B. GMP, IFS, ISO 9001/22000). Oft kooperieren Öko-Kontrollstellen auch mit anderen Zertifizierungsstellen, die sich auf diese Standards spezialisiert haben.

Durchführung des Kontrollverfahrens

Die Mindestkontrollanforderungen sind in Titel IV (Seite 204) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 niedergelegt. Sie umfassen allgemeine Anforderungen für alle Kontrollbereiche (Artikel 63 bis 69) und spezifische Bedingungen für die landwirtschaftlichen Produktion (Artikel 70 bis 79), die Aufbereitung bzw. Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln (Artikel 80), den Import von Öko-Produkten aus Nicht-EU-Staaten (Artikel 81 bis 85), die Vergabe von Tätigkeiten durch Öko-Betriebe an Dritte (Artikel 86), und die Herstellung von Futtermitteln (Artikel 87 bis 90).“

Inspektion in landwirtschaftlichen Betrieben

(Artikel 63 Absatz 1 und 2 (Seite 204), Artikel 70 und 74 (Seite 206 und 207), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Zur Vorbereitung des Zertifizierungsverfahrens versendet die Öko-Kontrollstelle an den landwirtschaftlichen Neubetrieb neben Informationsmaterial Formblätter für die Betriebsbeschreibung. Ein sorgfältiges Ausfüllen und Vorbereiten dieser Unterlagen durch die Betriebsleiterin bzw. den Betriebsleiter tragen dazu bei, die Inspektionskosten zu senken. Der Betrieb wird zudem gebeten, zur Erstinspektion folgende Unterlagen zur Mitnahme bereit zu halten:

- einen Hof- und Gebäudeplan und Stallpläne
- eine Schlagkartei und Flurpläne für alle landwirtschaftlich genutzten Schläge
- Futterrationen für alle Tiere
- eine Sortimentsliste
- eine Lieferanten- und Abnehmerliste
- Maßnahmen zur Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau.

Der Hof- und Gebäudeplan enthält die Lage und die Funktionen aller vom Betrieb genutzten Gebäude und Anlagen (z.B. Stallungen, Dunglagerstätten, Maschinenhalle, Getreidelager).



Zur Erstinspektion sollte der Betrieb eine Schlagkartei und Flurpläne für alle landwirtschaftlich genutzten Schläge bereithalten

Die Schlagkartei sollte folgende Informationen bereitstellen: Schlagname, Schlagnummer, Umstellungsdatum, angebaute Sorten und Status des im Betrieb verwendeten Saat- und Pflanzgutes (konventionell, ökologisch, Nachbau), Ausbringung wirtschaftseigener und zugekaufter Dünger und Pflanzenschutzmittel. Sie geht damit über die erforderlichen Antragsangaben der Schlagliste für die EU-Agrarförderung hinaus. Die Schlagkartei muss von der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter unterschrieben werden.

Da die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau Mindeststallflächen vorgeben, sollen in die Stallpläne die genauen Maße für die Nettoflächen, die den Tieren zur Verfügung stehen, eingezeichnet werden.

Während der ersten Inspektion wird die vollständige Betriebsbeschreibung erstellt, die für den Betrieb relevanten Punkte der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau erläutert und auf Fragen eingegangen. Bei einer Besichtigung der Betriebsgebäude, der Stallungen und der Anbauflächen wird überprüft, ob die Anforderungen auf dem Betrieb eingehalten werden und welche Dinge verbesserungsbedürftig sind. Die Schläge müssen mit Hilfe der Flurkarten selbständig gefunden werden können.

Es folgt ein Beispiel einer Erstinspektion eines landwirtschaftlichen Betriebes, der ins Zertifizierungsverfahren aufgenommen wird.

Beispiel

Betriebsbeschreibung und erste Inspektion im landwirtschaftlichen Betrieb Meier

Landwirt Meier bewirtschaftet einen 75 ha großen Gemischtbetrieb mit 40 Milchkühen. Durch seinen Nachbarn weiß er, dass eine Molkerei in seiner Region noch mehr Bio-Milch vermarkten möchte. Das ist der Anstoß, seinem langgehegten Wunsch nachzukommen, seinen Betrieb auf Öko-Landbau umzustellen. Nachdem eine Reihe von Angeboten verschiedener Öko-Kontrollstellen vorliegen und einige persönliche Telefonate geführt wurden, hat Herr Meier sich für eine Öko-Kontrollstelle entschieden.

Nun werden zunächst die erforderlichen Formalitäten für die Anmeldung des Betriebes auf dem Postweg erledigt: Landwirt Meier füllt die zugesendeten Formblätter der Öko-Kontrollstelle aus. Es handelt sich um ein Meldeformular für die zuständige Behörde für den Ökologischen Landbau, mit dem er sich verbindlich für das Zertifizierungsverfahren anmeldet, einen Betriebspiegel und eine Wegbeschreibung. Danach werden die Unterlagen an die Öko-Kontrollstelle verschickt. Einige Wochen später meldet sich Inspektorin Müller telefonisch, um einen Termin für die erste Inspektion abzusprechen. Sie bestätigt ihm den Termin mit einer „Inspektionsankündigung“ per Post/per Mail. In der Inspektionsankündigung ist auch nochmals aufgeführt, welche Unterlagen der Betrieb zur Erstinspektion bereithalten muss.

Der Betrieb von Landwirt Meier ist buchführungspflichtig. Zur Vorbereitung der Inspektion holt er auch die Belege von der landwirtschaftlichen Buchstelle ab. Der Lehrling erhält von Landwirt Meier den Auftrag, die Flurpläne zu kopieren. Ferner zeichnet er einen Hof- und Gebäudeplan. Die Ställe werden ausgemessen und die Maße in den Plan eingetragen. Die vorgesehene Sommer- und Winterfütterration wird notiert.

Während des Inspektionsbesuches lässt sich Frau Müller von Landwirt Meier das Betriebskonzept, das in enger Zusammenarbeit mit der Beratung erarbeitet wurde, detailliert erläutern. Es wird besprochen, welche Maßnahmen Landwirt Meier noch vorhat, um den Betrieb als Öko-Betrieb führen zu können. Frau Müller besichtigt dann die Hofstelle und überprüft die

Betriebsmittel (z.B. Dünger, Futtermittel). Der Viehbestand wird mit dem Bestandsregister abgeglichen. Einige Rinder werden noch in einem Altgebäude auf Vollspaltenboden gehalten, was gemäß EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau nicht zulässig ist. Landwirt Meier hat die Möglichkeit, die Ställe bis zum Beginn der tierspezifischen Umstellungszeit zu korrigieren (gemäß Artikel 38 (Seite 196), Verordnung (EG) Nr. 889/2008). Das noch vorhandene eigene Futter kann noch verfüttert werden, da es sich nicht um GVO-Futter, Milchaustauscher oder Extraktionsschrote handelt.

In der Garage liegen noch einige alte Spritzmittel im Regal. Diese müssen sofort nach der Inspektion sachgemäß entsorgt werden, da unzulässige Betriebsmittel nicht im Öko-Betrieb gelagert werden dürfen. Dann schließt sich eine Feldrundfahrt an. Die Inspektorin bemerkt, dass der Landwirt beim Mais gebeiztes Saatgut ausgesät hat. Da dieses vor Umstellungsbeginn der Flächen ausgesät wurde, ist es noch zulässig.

Im Büro werden dann die Formulare der Öko-Kontrollstelle zur Betriebsbeschreibung vervollständigt. Nachdem die Buchführungsbelege durchgesehen wurden, erläutert die Inspektorin dem Landwirt die Wareneingangsprüfung. Der Landwirt muss zukünftig bei Zukauf von Bio-Ware prüfen, ob auf Etiketten und Lieferschein bzw. Rechnung der Bio-Hinweis und die Code-Nummer der Kontrollstelle aufgebracht sind und er muss die Bescheinigung (Zertifikat) des Lieferanten vorliegen haben. Das Ergebnis der Prüfung muss dokumentiert werden. Frau Müller erklärt ferner, dass Tierbehandlungen detailliert aufgezeichnet werden müssen.

Die Ergebnisse des Inspektionsbesuches werden in einem Bericht festgehalten, der von der Inspektorin und dem Betriebsleiter unterzeichnet wird.

Ungefähr 4-8 Wochen nach der Inspektion erhält Landwirt Meier erneut Post von der Öko-Kontrollstelle. Das Auswertungsschreiben enthält die Auflagen, die eingehalten werden müssen, damit der Betrieb die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau erfüllt.

Eine Vermarktung von Bio-Milch ist für ihn jedoch noch nicht möglich, da der Betrieb zunächst die vorgeschriebenen Umstellungszeiten durchlaufen muss.

Dokumentationspflichten

(Artikel 66, 67, 71, 72 und 76 (Seite 205 bis 208) Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau müssen folgende betriebliche Aufzeichnungen geführt werden:

In der **pflanzlichen** Erzeugung:

- jährliche Anbauplanung und Aufzeichnungen.

In der **tierischen** Erzeugung:

- Haltungsbücher, aus denen Tier-Neuzugänge, -Abgänge und -Verluste, die verwendeten Futtermittel und -rationen und die Krankheitsvorsorge, therapeutische Eingriffe und tierärztliche Behandlungen hervorgehen.

Für **alle** Betriebszweige:

- Aufzeichnungen über die Art und die Mengen der gelieferten ökologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung einschließlich Dokumentation der Wareneingangsprüfung (z.B. Lieferantenliste, Wareneingangsbelege)
- Zusammensetzung der Mischfuttermittel (z.B. Etiketten)
- Aufzeichnungen über die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen Erzeugnisse
- Aufzeichnungen über die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse (z.B. Kundenliste, Warengangsbelege).

In der pflanzlichen Erzeugung ist somit eine Schlagkartei erforderlich, aus der die Fruchtfolgegestaltung, die verwendeten Sorten und deren Status sowie die Ausbringung wirtschaftseigener und zugekaufter Dünger sowie Pflanzenschutzmittel hervorgehen.

In der tierischen Erzeugung wird ein Bestandsregister geführt, aus dem Neuzugänge, Tierabgänge und Tierverluste ersichtlich sind. In einem Stallbuch sollten die Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge und -behandlung so festgehalten werden, dass sie Einzeltieren (z.B. bei Rindvieh) bzw. Tiergruppen (z.B. bei Mastschweinen, Schafen oder Geflügel) zugeordnet werden können. Die eingesetzten Futtermittelrationen müssen ebenfalls dokumentiert werden.

Der Zukauf von Betriebsmitteln und der Ein- und Verkauf von Rohstoffen oder Betriebserzeugnissen können von buchführungspflichtigen Betrieben mit Hilfe der Buchführungsunterlagen nachgewiesen werden. Ist der Betrieb nicht buchführungspflichtig, muss eine betriebliche Belegsammlung angelegt werden.

Dann, wenn Öko-Saatgut, Öko-Jungpflanzen, Öko-Tiere oder Öko-Futtermittel zugekauft werden, muss der landwirtschaftliche Betrieb eine Wareneingangsprüfung (WEP) durchführen und feststellen, ob die Zukaufserzeugnisse auf Etiketten und Lieferschein bzw. Rechnung ordnungsgemäß ausgelobt sind. Die Bescheinigung (das Zertifikat) wird entweder im KdK-Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen, in der Internetdatenbank bioC geprüft oder muss vom Lieferanten zum Zukauf angefordert worden sein. Das Ergebnis dieser Wareneingangsprüfung wird auf Lieferscheinen bzw. Rechnungen oder auf dem von der Öko-Kontrollstelle erstellten WEP-Formular dokumentiert.

Sollten Buchführungsunterlagen zur Inspektion beim Steuerberater sein, muss die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter sie vor der Inspektion abholen.



Zum Nachweis etwaiger Spuren von unzulässigen Mitteln können bei der Kontrolle Produktproben entnommen werden



In der tierischen Erzeugung wird ein Bestandsregister geführt, aus dem Neuzugänge, Tierabgänge und Tierverluste ersichtlich sind

Meldepflichten

(Artikel 64 (Seite 205), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Die bei der Öko-Kontrollstelle vorliegende Betriebsbeschreibung muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden, damit sichergestellt ist, dass diese ihren Überprüfungsspflichten in vollem Umfang nachkommen kann. Betriebliche Änderungen müssen der Öko-Kontrollstelle **unmittelbar** mitgeteilt werden, beispielsweise die Pacht neuer Flächen, Stallumbauten oder die Aufnahme neuer Produktionszweige (z.B. Hühnerhaltung) oder neuer Verarbeitungsschritte (z.B. Saffherstellung).

Im Bereich der pflanzlichen Erzeugung ist es zudem notwendig, dass die Anbauplanung jährlich zu einem festgelegten Termin der Öko-Kontrollstelle vorgelegt wird.

Manchmal werden bei Betriebsinspektionen Verstöße festgestellt, die durch eine Rückfrage der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters bei der Öko-Kontrollstelle hätten vermieden werden können. Hierzu gehören zum Beispiel ein unzulässiger Zukauf konventioneller Milchkühe oder ein Einsatz von Futtermitteln, die nicht den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau entsprechen. Solche Verstöße können erhebliche Konsequenzen haben, auch bei der Agrarförderung.

Es ist daher wichtig, vor dem Zukauf von unklaren Betriebsmitteln oder konventionellen Tieren zunächst mit der Öko-Kontrollstelle Rücksprache zu halten.

Ausnahmegenehmigungen

Der Einsatz bestimmter Betriebsmittel muss im Vorfeld von der Öko-Kontrollstelle oder von der zuständigen Behörde genehmigt werden (z.B. Verwendung von konventionellem Saatgut im Falle der Nichtverfügbarkeit von Bio-Ware, Zukauf konventioneller Zuchttiere bei Nichtverfügbarkeit von Öko-Tieren).

Die Verfügbarkeit von Bio-Saatgut muss über die Internetdatenbank www.organicXseeds.com geprüft werden. Sollte ein Betrieb keinen Internetzugang haben, kann er sich mit der Öko-Kontrollstelle in Verbindung setzen.

Jährliche Folgeinspektionen

(Artikel 27 (Seite 147), Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 65 (Seite 205), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Nach der Erstinspektion führt die Öko-Kontrollstelle mindestens einmal jährlich eine Inspektion durch. Bei dieser wird festgestellt, ob die Produktionsverfahren im Öko-Betrieb plausibel sind. Die Angaben in der Anbauplanung und der innerbetrieblichen Dokumentation werden mit der Realität abgeglichen und die Buchführung seit der letzten Inspektion eingesehen. Im Rahmen einer Warenstrombilanz werden die vom Betrieb erzeugten Produktmengen den Verkaufsmengen gegenübergestellt. Eine Stickstoffberechnung wird durchgeführt, um festzustellen, dass die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers 170 kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreitet. Wenn es möglich und sinnvoll ist, kauft die Inspektorin bzw. der Inspektor vor der Inspektion Bio-Produkte des Betriebes z. B. in dessen Hofladen oder im Bioladen und verfolgt diese dann während der Inspektion zurück. Neben diesen angekündigten Inspektionen erfolgen zusätzlich auch unangekündigte Inspektionsbesuche. Stichprobenartig und auf jeden Fall in Verdachtsfällen werden Proben entnommen und untersucht.

Bescheinigung (Zertifikat)

(Artikel 29 (Seite 148), Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Mindestinhalte der Bescheinigung sind in Anhang XII (Seite 241), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vorgegeben)

Nach den Inspektionen wird durch die Öko-Kontrollstelle eine neutrale Zertifizierungsentscheidung getroffen. Sofern die landwirtschaftlichen Produkte unter Bezugnahme auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet werden dürfen, wird dem landwirtschaftlichen Betrieb eine Bescheinigung (Zertifikat) zugestellt. Auf dieser Bescheinigung sind diejenigen Produkte ausgewiesen, die mit Öko-Hinweisen vermarktet werden dürfen.

Inspektion in Verarbeitungsunternehmen

(Artikel 63 Absatz 1 und 2 (Seite 204), Artikel 80 (Seite 209), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Verarbeitungsvorgänge können in Verarbeitungsunternehmen, aber auch auf landwirtschaftlichen Betrieben stattfinden („hofeigene Verarbeitung“, zum Beispiel Hofbäckerei).

Betriebsbeschreibung und erste Inspektion

Bei Verarbeitungsunternehmen beginnt das Zertifizierungsverfahren mit einer Betriebsbeschreibung. Sie enthält zum Beispiel

- Namen und Anschrift des Unternehmens und seiner Betriebsstätten
- Angaben zum Produktsortiment und Muster der Produktetikettierung
- eine Sortimentsliste
- die Rezepturen für die im Unternehmen hergestellten Erzeugnisse
- Lagepläne aller für die Lagerung, Verarbeitung und die Verpackung genutzten Einrichtungen
- eine Lieferanten- und eine Abnehmerliste
- ein Warenflussdiagramm mit kritischen Punkten für die Integrität der Öko-Herstellung (organic critical points = OCP)
- einen Maßnahmenplan zur Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau.

Während der ersten Inspektion werden die Angaben in der Betriebsbeschreibung mit den Gegebenheiten vor Ort verglichen und offene Fragen zu den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau geklärt. Es wird

überprüft, inwieweit die Anforderungen vom Unternehmen erfüllt werden und wo Änderungen notwendig sind. Zunächst werden die Qualitätsnachweise gesichtet, die im Unternehmen für die verwendeten Rohstoffe vorliegen, z.B. Lieferantenbescheinigungen (Zertifikate) für die ökologisch erzeugten Rohstoffe bzw. Zugang des Unternehmens zur Datenbank www.bioC.info.

Die Rezepturen werden dahingehend überprüft, ob sie den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, besonders der Anhänge VIII und IX, Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und den Vorgaben zum Ausschluss der Gentechnik, entsprechen. Zudem wird an einem Beispiel berechnet, ob die Menge der zugekauften Bio-Erzeugnisse den abverkauften Mengen entspricht („Warenflusskontrolle“). Wenn es möglich und sinnvoll ist, werden vor der Inspektion gekaufte Bio-Produkte des Unternehmens während der Inspektion zurückverfolgt.

Bei der Begehung der Unternehmensräume werden die Gegebenheiten vor Ort in Augenschein genommen und die Abgrenzung der Lagerung von konventionell und ökologisch erzeugten Rohstoffen und Fertigprodukten überprüft. Bei der Lagerung von Rohstoffen und Fertigprodukten muss eine Verunreinigung oder Vermischung mit unzulässigen Stoffen ausgeschlossen werden. Wenn neben den Öko-Lebensmitteln auch konventionelle Ware verarbeitet wird, müssen die Verarbeitungsprozesse ausreichend abgegrenzt sein. Vor einer Verarbeitung von Öko-Ware müssen die Anlagen gründlich gereinigt werden. Bei der betrieblichen Dokumentation der Verarbeitungsunternehmen werden die Buchführungsunterlagen, die Lagerbuchhaltung sowie die Verarbeitungs- und Reinigungsprotokolle auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit für die Inspektionen hin durchgesehen. Schließlich wird die Kennzeichnung und Bewerbung der Öko-Erzeugnisse auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau geprüft.

Es folgt ein Beispiel eines Kantinenbesitzers, der sich dem Zertifizierungsverfahren anschließt.

Beispiel

Betriebsbeschreibung und erste Inspektion in einer Einrichtung der Außer-Haus-Verpflegung

Die Kantine des Umweltministeriums möchte sich künftig stärker beim Einsatz von Öko-Lebensmitteln engagieren. Der Kantinenpächter Kampmann wählt eine Öko-Kontrollstelle aus, die das Verfahren nach den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau durchführen soll. Mit den Informationsmaterialien der Öko-Kontrollstelle erhält er einen Leitfaden, der Hinweise zur Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau enthält. Inspekteurin Meier meldet sich telefonisch, um einen Termin für die erste Inspektion abzusprechen. Sie bestätigt den Termin mit einer „Inspektionsankündigung“ per Post/per Mail. In der Inspektionsankündigung ist auch nochmals aufgeführt, welche Unterlagen das Unternehmen zur Erstinspektion bereithalten muss.

Bei der Inspektion bespricht Frau Meier mit dem Kantinenpächter zunächst die Kennzeichnung. Kampmann hat sich für die Menüauslobung entschieden. Es gibt fünf Bio-Menüs. Auf der Speisekarte werden die Bio-Menüs zusätzlich durch das Bio-Siegel gekennzeichnet. Die Code-Nummer der Öko-Kontrollstelle wird aufgedruckt. Inspekteurin Meier lobt

den Kantinenpächter für die Vorbereitung. Dann besichtigt sie den Wareneingangsbereich und das Frischelager. Die Bio-Zutaten werden abgepackt geliefert und in einem mit der Aufschrift „Bio-Produkte“ versehenen Regalbereich gelagert. Die jeweiligen Zutaten werden im angefangenen Zustand in den Originalverpackungen belassen bzw. bei Umfüllung in einen anderen Behälter mit dem Originaletikett gekennzeichnet. Die Verbrauchsmengen der Öko-Menüs dokumentiert Kampmann in seinem Produktionsbuch und über sein Kassensystem. Inspekteurin Meier kann so zukünftig den Wareneingang mit der Warenabgabe abgleichen. So soll sichergestellt werden, dass in der Kantine keine „wundersame Bio-Vermehrung“ stattfindet.

Zum Abschluss der Inspektion dokumentiert die Inspekteurin die Ergebnisse in einem Bericht. Nach etwa acht Wochen erhält der Kantinenpächter von der Öko-Kontrollstelle ein Auswertungsschreiben und seine Bescheinigung (Zertifikat). Künftig wird die Kantine einmal jährlich **unangekündigt** besucht, um die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau weiterhin zu prüfen.

Kontrollsystem zum Ausschluss der Gentechnik in Öko-Lebensmitteln

(Artikel 9 (Seite 136), Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

Der Einsatz von gentechnisch modifizierten Organismen (GVO) und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen (GVO-Derivate) ist **verboten**.

Die Öko-Kontrollstellen haben für diese Anforderung spezifische Kontrollverfahren geschaffen. Bei den oftmals nach geltendem Recht nicht kennzeichnungspflichtigen Derivaten kommen Risikolisten zum Einsatz. In diesen Listen ist festgehalten, welche konventionell erzeugten Stoffe, die nach den EU-Rechtsvorschriften

für den ökologischen Landbau eingesetzt werden dürfen, mit Hilfe unzulässiger gentechnologischer Verfahren hergestellt werden können. Risiken bestehen in der Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln beispielsweise bei einem Einsatz bestimmter Soja- und Maisprodukte (z.B. Sojalezithin), bei verschiedenen Vitaminen sowie bei Enzymen. Bevor solche Substanzen eingesetzt werden, müssen standardisierte Verpflichtungserklärungen der Lieferanten vorgelegt werden, durch die bescheinigt wird, dass die Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau eingehalten werden. Die Nichtverwendung von GVO und deren Derivaten wird zudem auch durch Probenahmen und Analysen überprüft.



Auch beim Brot müssen die Kennzeichnungsvorschriften der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau eingehalten werden

Dokumentationspflichten im Verarbeitungsunternehmen

(Artikel 66 und 67 (Seite 205 und 206), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Zu Überprüfungszwecken müssen im Verarbeitungsunternehmen Aufzeichnungen vorliegen, aus denen unter anderem folgende Informationen entnommen werden können:

- die Lieferanten und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder Ausführer der ökologischen Erzeugnisse (z.B. in Form einer Lieferantenliste und eines Warenflussdiagramms)
- Aufzeichnungen über die Art und die Mengen der gelieferten ökologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien (z.B. Wareneingangsbelege in Form von Lieferscheinen und Rechnungen) sowie deren Verwendung (z.B. in Form von Rezepturen oder Produktionstagebüchern) und Dokumentation der Wareneingangsprüfung



Ebenso wie die Warenein- und -ausgangsmengen werden Produktrezepturen kontrolliert

- Aufzeichnungen über die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen Erzeugnisse
- Aufzeichnungen über die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, aller Erzeugnisse (z.B. Warenausgangsbelege in Form von Lieferscheinen und Rechnungen und eine Kundenliste).

Wareneingangsprüfung

(Artikel 33 (Seite 194) mit Bezug auf Artikel 31, Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Mit Hilfe der Wareneingangsprüfung (WEP) soll sichergestellt werden, dass die angelieferten Öko-Rohstoffe wirklich aus ökologischem Landbau stammen. Hierzu wird zunächst entweder vom Lieferanten eine Bescheinigung

gemäß Artikel 29 (Seite 148), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Zertifikat) angefordert oder die Bescheinigung wird im Internet abgerufen (<http://www.bioc.info>). Die dann gelieferte Ware muss auf allen zugehörigen Dokumenten (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Frachtpapiere, Wiegescheine) als Öko-Ware ausgewiesen sein.

Die Internetseite www.bioc.info gibt Betrieben und Unternehmen die Möglichkeit, den Zertifizierungsstatus der Zulieferer abzurufen. Es kann eine Liste der regelmäßigen Zulieferer angelegt werden. Mit Hilfe einer Warnfunktion wird der Betrieb oder das Unternehmen verständigt, wenn ein Zulieferer aus dem BioC-Verzeichnis genommen wird.

Wenn die Rohware in geschlossenen Gebinden (z.B. Säcken) transportiert wird, muss diese mit Namen und Anschrift des Lieferanten und des Eigentümers bzw. Verkäufers, der Produktbezeichnung mit Öko-Hinweis und der Code-Nummer der Öko-Kontrollstelle des Lieferanten gekennzeichnet sein.

Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung muss auf Lieferscheinen bzw. Rechnungen oder auf dem von der Öko-Kontrollstelle erstellten WEP-Formular dokumentiert werden.

Meldepflichten des Verarbeitungsunternehmens

(Artikel 64 (Seite 205) und 91 (Seite 212), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Verarbeitungsunternehmen unterhalten oftmals aufwändige Qualitätssicherungsprogramme für Öko-Erzeugnisse oder nehmen an Monitoringprogrammen teil. Manchmal kommt es vor, dass auch bei Öko-Lebensmitteln Rückstände z.B. von Pestiziden oder GVO festgestellt werden. Wenn in einem solchen Fall Zweifel entstehen, ob die bezogenen Öko-Zutaten wirklich den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau entsprechen, ist die Öko-Kontrollstelle sofort zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die betroffene Partie kann erst dann verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorgaben erfüllt sind.

Darüber hinaus ist es notwendig, dass die bei der Öko-Kontrollstelle vorliegende Betriebsbeschreibung auf dem neuesten Stand ist. So werden beispielsweise in der Anfangsphase unterschiedliche Rezepturen ausprobiert oder in den Folgejahren neue Verarbeitungsprodukte am Markt eingeführt, die der Öko-Kontrollstelle jeweils unmittelbar gemeldet werden müssen.

Jährliche Folgeinspektionen

(Artikel 27 (Seite 147), Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 65 (Seite 205), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

In den nachfolgenden Jahren wird im Verarbeitungsunternehmen mindestens einmal jährlich ein angekündigtes Audit durchgeführt. Neben diesen angekündigten Inspektionen erfolgen zusätzlich auch unangekündigte Inspektionsbesuche. Nur bei Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung werden auch die Regelinspektionen unangekündigt durchgeführt.

Stichprobenartig und auf jeden Fall in Verdachtsfällen werden Proben entnommen und untersucht.

Bescheinigung (Zertifikat)

(Artikel 29 (Seite 148), Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Mindestinhalte der Bescheinigung sind in Anhang XII (Seite 241), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vorgegeben)

Nach der Inspektion wird durch die Öko-Kontrollstelle ein Auswertungsschreiben erstellt und eine neutrale Zertifizierungsentscheidung getroffen. Wenn das Unternehmen gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau wirtschaftet, wird ihm das Zertifikat (Bescheinigung) zugesendet.



Zur Kontrolle der Metzgerei gehören u.a. eine gründliche Besichtigung aller Betriebsräume und die Prüfung aller relevanten schriftlichen Unterlagen

Beispiel

Jahresinspektion in der Bio-Metzgerei Schulze

Mit dem Generationswechsel entschied sich Metzgermeisterin Schulze, das elterliche Unternehmen in einer Universitätsstadt als Bio-Metzgerei weiterzuführen. Aus Glaubwürdigkeitsgründen wurde das gesamte Sortiment auf Öko-Produkte umgestellt. Inspekteur Schmidt meldet sich telefonisch, um einen Termin für die Jahresinspektion abzusprechen. Er bestätigt den Termin mit einer „Inspektionsankündigung“ per Post/per Mail. In der Inspektionsankündigung ist auch nochmal aufgeführt, welche Unterlagen das Unternehmen zur Jahresinspektion bereithalten muss.

Das Audit beginnt mit einem Betriebsrundgang. Der Inspekteur lässt sich von der Metzgermeisterin und ihrem Gesellen die betrieblichen Abläufe genau erklären. Er besichtigt zunächst den Verkaufsraum und im Anschluss die anderen Betriebsräume wie den Kühlraum, das Lager für die verschiedenen Zutaten und den Verarbeitungsraum. Er stellt fest, ob die vorliegende Betriebsbeschreibung nach wie vor aktuell ist. Bei dieser Gelegenheit fällt auf, dass die Metzgerei etwa einen Monat vor der Inspektion auch Öko-Hähnchen eines nahegelegenen Bio-Betriebes in das Sortiment aufgenommen hat. Eine aktuelle Bescheinigung (Zertifikat) des Zulieferers der Hähnchen liegt vor. Bei der Zerlegung von Rind- und Schweinefleisch kooperiert die Metzgerei mit einem Zerlegebetrieb.

Diese Vergabe eines Auftrages an Dritte ist in der Betriebsbeschreibung der Metzgerei dokumentiert. Eine aktuelle Bescheinigung (Zertifikat) belegt, dass der Zerlegebetrieb auch weiterhin dem Zertifizierungsverfahren untersteht. Auch die übrigen Lieferantenbescheinigungen (Zertifikate), zum Beispiel für die Öko-Gewürzmischungen, sind aktuell gültig. Der Inspekteur stellt fest, dass die Rezepturen unverändert sind und auch den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau entsprechen. In der Metzgerei Schulze werden die Tages-Produktionsmengen der verschiedenen Wurstsorten sorgfältig notiert. Die Verkaufsmengen der verschiedenen Artikel gehen aus den Tagestotalen der elektronischen Waage im Verkaufsraum hervor, die Metzgermeisterin Schulze regelmäßig ausdruckt und dann aufbewahrt. Anhand dieser Unterlagen berechnet der Inspekteur für einen Monat den Bedarf einer Bio-Gewürzmischung für Bratwürstchen und vergleicht das Ergebnis mit den in der Metzgerei vorliegenden Bezugsrechnungen für diese Mischung. Das Ergebnis ist plausibel. Inspekteur Schmidt hält die Ergebnisse des Audits in einem Bericht fest, der von ihm und der Metzgermeisterin unterschrieben wird.

Etwa acht Wochen nach dieser Inspektion trifft ein Schreiben der Öko-Kontrollstelle ein. Metzgermeisterin Schulze wird bestätigt, dass in ihrer Metzgerei die Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau eingehalten werden. Eine neue Bescheinigung (Zertifikat) liegt bei.

Inspektion in Futtermittelunternehmen

(Artikel 63 Absatz 1 und 2 (Seite 204), Artikel 88 (Seite 211), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Auch Futtermittelhersteller nehmen am Zertifizierungsverfahren teil.

Die Betriebsbeschreibung für Futtermittelhersteller umfasst unter anderem folgende Unterlagen:

- Namen und Anschrift des Unternehmens und seiner Betriebsstätten
- einen Grundrissplan aller für die Verarbeitung, Verpackung und die Lagerung genutzten Einrichtungen
- ein Organigramm der Unternehmensstruktur
- eine Sortimentsliste
- ein Warenflussdiagramm mit kritischen Punkten für die Öko-Integrität (organic critical points = OCP)
- die Spezifikationen für die im Unternehmen hergestellten Erzeugnisse sowie die Mischanweisungen
- Musteretiketten
- eine Lieferanten- und Kundenliste.

Während der ersten Inspektion werden die Angaben in der Betriebsbeschreibung mit den Gegebenheiten vor Ort verglichen und offene Fragen zum Zertifizierungsverfahren geklärt. Es wird überprüft, ob die Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau eingehalten werden und welche Dinge verbesserungsbedürftig sind. Die Spezifikationen und Mischanweisungen werden dahingehend überprüft, ob die verwendeten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau entsprechen. Auch die Etikettierung wird geprüft.

Dokumentationspflichten

(Artikel 66 (Seite 205), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Bei Futtermittelherstellern müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, aus denen unter anderem folgende Informationen entnommen werden können:

- Ursprung, Art und Menge der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, der Zusatzstoffe, der Verarbeitungshilfsstoffe und der bestimmten Erzeugnisse für die Tierernährung einschließlich Wareneingangsprüfung (z. B. Lieferantenliste, Wareneingangsbelege in der Buchführung)
- Art, Menge und Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer der Futtermittel, ausgenommen Endverbraucherinnen und Endverbraucher (z.B. Kundenliste, Warenausgangsbelege in der Buchführung)

- alle weiteren von der Öko-Kontrollstelle verlangten Informationen wie z.B. Spezifikationen bzw. Mischanweisungen sowie Verarbeitungs- und Reinigungsprotokolle
- Maßnahmenplan zur Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau.

Bei der Anlieferung von Öko-Rohstoffen muss eine Wareneingangsprüfung durchgeführt werden. Das Ergebnis muss dokumentiert werden.

Meldepflichten

(Artikel 64 (Seite 205) und 91 (Seite 212), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Dann, wenn beim Bezug von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen in Öko-Qualität z.B. aufgrund unzureichender Kennzeichnung oder aufgrund von Rückstandsfunden (z.B. von Pestiziden oder GVO) begründete Zweifel bestehen, dass diese den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau entsprechen, können sie erst verarbeitet werden, wenn die Zweifel ausgeräumt sind. Die Öko-Kontrollstelle muss in einem solchen Fall unverzüglich informiert werden.

Die bei der Öko-Kontrollstelle vorliegende Betriebsbeschreibung muss stets auf aktuellem Stand sein. Aus diesem Grund sollten Futtermittelhersteller der Öko-Kontrollstelle Änderungen der Daten, die in der Betriebsbeschreibung festgehalten wurden, unmittelbar mitteilen.

Jährliche Folgeinspektionen

(Artikel 27 (Seite 147), Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 65 (Seite 205), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Bei Futtermittelherstellern finden nach der Erstinspektion jährliche Folgeaudits und risikoorientierte, unangekündigte Zusatzinspektionen statt. Das Ergebnis der Inspektionen wird in einem Inspektionsbericht festgehalten.

Bescheinigung (Zertifikat)

(Artikel 29 (Seite 118), Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Mindestinhalte der Bescheinigung sind in Anhang XII (Seite 241), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vorgegeben)

Wenn die Anforderungen erfüllt sind, wird von der Öko-Kontrollstelle eine neutrale Zertifizierungsentscheidung getroffen und eine Bescheinigung (Zertifikat) ausgestellt.

Inspektion in Handelsunternehmen

(Artikel 27 (Seite 147), Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 63 (Seite 204) Absatz 1 und 2, Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Auch Handelsunternehmen, die Öko-Produkte lagern oder vermarkten (z.B. Kommissionierungslager, Großhandelsunternehmen, C+C-Märkte, Streckenhändler, Online-Händler, Landhandelsunternehmen für Öko-Saatgut und Öko-Futtermittel), bedürfen einer Zertifizierung durch eine Öko-Kontrollstelle.

Es spielt keine Rolle, ob lose Öko-Ware oder abgepackte Öko-Produkte vermarktet werden. Für Händler abgepackter Öko-Produkte ergibt sich jedoch die Besonderheit, dass mehrjährige Inspektionsintervalle möglich sind, wenn eine entsprechende Risikoeinstufung durch die Öko-Kontrollstelle erfolgt ist.

Einzelhändler, die ihre Öko-Ware unmittelbar an Endverbraucherinnen und Endverbraucher verkaufen und nicht verarbeiten, müssen in Deutschland nicht am Zertifizierungsverfahren teilnehmen (ausgenommen Online-Händler).

Zu Beginn des Zertifizierungsverfahrens werden vom Handelsunternehmen wesentliche Kenndaten in einem von der Öko-Kontrollstelle zur Verfügung gestellten Formular zur Betriebsbeschreibung dokumentiert.

Dieses enthält zum Beispiel:

- Namen und Anschrift des Unternehmens und seiner Standorte
- Angaben zum Produktsortiment
- Lagepläne aller für die Lagerung genutzten Einrichtungen
- ein Warenflussdiagramm
- eine Lieferanten- und Kundenliste
- ein Maßnahmenplan zur Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau.

Auch in Handelsunternehmen dient der erste Inspektionsbesuch zur Klärung offener Fragen. Bei einem Betriebsrundgang wird festgestellt, ob die Angaben in der Betriebsbeschreibung zutreffend sind. Die Bescheinigungen (Zertifikate) der zuliefernden Unternehmen werden eingesehen. Diese Bescheinigungen (Zertifikate) können auch aus der Internet-Datenbank www.bioc.info abgerufen werden. Es kann eine Liste der regelmäßigen Zulieferer angelegt werden. Mit Hilfe einer Warnfunktion wird der Betrieb oder das Unternehmen verständigt, wenn ein Zulieferer aus dem BioC-Verzeichnis genommen wird. Ferner werden die Buchführungsunterlagen

überprüft. So kann festgestellt werden, ob eine ordnungsgemäße Wareneingangsprüfung durchgeführt wird.

Zudem wird berechnet, ob die Menge der zugekauften Bio-Erzeugnisse den abverkauften Mengen entspricht („Warenflusskontrolle“). Gegebenenfalls wird ein vor der Inspektion gekauftes Bio-Produkt des Unternehmens während der Inspektion zurückverfolgt. Auch die Ergebnisse der hausinternen Qualitätssicherung werden besprochen und erörtert, wie das Handelsunternehmen mit Rückstandsfunden (z. B. von Pestiziden) umgeht.

Dokumentationspflichten

(Artikel 66 (Seite 205), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Zu Überprüfungszwecken müssen im Handelsunternehmen Aufzeichnungen vorliegen, aus denen folgende Informationen entnommen werden können:

- Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, Verkäufer der Erzeugnisse
- Ursprung, Art und die Mengen der gelieferten ökologischen/biologischen Erzeugnisse einschließlich Dokumentation der Wareneingangsprüfung
- Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen/biologischen Erzeugnisse
- Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse
- im Falle von Unternehmern, die Öko-Erzeugnisse weder lagern noch körperlich mit ihnen umgehen (Streckenhändler): die Art und die Mengen gekaufter und verkaufter ökologischer Erzeugnisse sowie die Lieferanten und, falls es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.

Meldepflichten

(Artikel 64 (Seite 205) und 91 (Seite 212), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Die bei der Öko-Kontrollstelle vorliegende Betriebsbeschreibung muss auch bei Handelsunternehmen auf aktuellem Stand sein. So sollten Änderungen der Lagerstandorte oder des Öko-Produktsortiments der Öko-Kontrollstelle **unmittelbar** mitgeteilt werden.

Dann, wenn aufgrund von Analyseergebnissen der amtlichen Lebensmittelüberwachung oder aus der hausinternen Qualitätssicherung Zweifel entstehen, ob die bezogenen Öko-Produkte wirklich den Anforderungen entsprechen, ist die Öko-Kontrollstelle sofort zu infor-

Beispiel

Jahresinspektion im Großhandelsunternehmen der Supermarktkette Nah&Frisch

Nah&Frisch führt ein umfangreiches Sortiment konventionell und ökologisch erzeugter Lebensmittel. Die Anzahl der Öko-Produkte ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, weil diese Erzeugnisse immer stärker nachgefragt werden.

Wenige Tage vor seinem Inspektionsbesuch meldet sich Inspekteur Bichler telefonisch bei der Zentrale des Handelsunternehmens an und sendet ihm dann zur Bestätigung des Termins die Inspektionsankündigung per Post/per E-Mail. Vor der Inspektion kauft Bichler eine Packung Bio-Spaghetti im Supermarkt Nah&Frisch, um diese zur Inspektion mitzunehmen.

Die Inspektion beginnt mit einem Betriebsrundgang. Bichler nimmt zusammen mit den Verantwortlichen für das Zertifizierungsverfahren die Lagerbereiche für Obst und Gemüse, für Trockenprodukte und für Molkereiprodukte in Augenschein und stellt fest, ob die Produkte anforderungsgemäß gekennzeichnet sind und die Abgrenzung von konventioneller Ware ausreichend ist. Die Warenannahme erfolgt über mobile Terminals. Inspekteur Bichler stellt fest, wer im Unternehmen zur Vereinnahmung angelieferter Lebensmittel berechtigt ist. Er bespricht mit zwei der Annehmer die Vorgehensweise bei der Wareneingangsprüfung und sieht beispielhaft Vorgänge ein.

Im Büro prüft der Inspekteur zunächst die Lieferantenbescheinigungen (Zertifikate). Nah&Frisch hat seine Lieferanten in der Internetdatenbank BioC (www.bioc.info) gelistet. Bichler fragt nach Analyseergebnissen aus der hausinternen Qualitätssicherung. Die zentrale Qualitätssicherung von Nah&Frisch bezieht die Öko-Produkte in den Analyseplan ein und lässt diese bei einem erfahrenen Labor untersuchen. Im vergangenen Jahr wurden in zwei Fällen Pflanzenschutzmittelrückstände in Obst und Gemüse aus Südeuropa festgestellt. Nah&Frisch hat diese Rückstandsfunde sofort an die Öko-Kontrollstelle gemeldet, so dass diese mit der Öko-Kontrollstelle des Lieferanten zur Klärung der Beanstandung in Kontakt treten konnte.

Abschließend berechnet der Inspekteur den Warenfluss einiger stichprobenartig ausgewählter Bio-Produkte. Danach lässt er die Packung Bio-Spaghetti, die er vorab gekauft hatte, rückverfolgen. Beides ist problemlos möglich, es gibt keine Beanstandungen. Inspekteur Bichler schließt den Besuch mit der Erstellung seines Berichtes ab, von dem er ein Duplikat im Unternehmen belässt. Nach etwa zwei Wochen erhält das Großhandelsunternehmen von der Öko-Kontrollstelle seine neue Bescheinigung (Zertifikat).

mieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die betroffene Ware kann erst dann weiter vermarktet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorgaben erfüllt sind.

Jährliche Folgeinspektionen

(Artikel 27 (Seite 147), Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 65 (Seite 205), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

In den nachfolgenden Jahren wird in Handelsunternehmen (bzw. bei Großhändlern in den Zentralen) mindestens einmal jährlich ein angekündigter Inspektionsbesuch durchgeführt. Neben diesen angekündigten Inspektionen erfolgen zusätzlich auch unangekündigte Inspektionsbesuche. Betriebsstätten werden zum Großteil unangekündigt auditiert.

Bei Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung werden die Regelinspektionen generell unangekündigt durchgeführt.

Stichprobenartig und auf jeden Fall in Verdachtsfällen werden Proben entnommen und untersucht.

Für Verarbeitungs-, Import- und Handelsunternehmen gibt es keine Umstellungsfristen. Wenn die Anforderungen erfüllt sind, kann daher im Anschluss an die erste Inspektion in der Öko-Kontrollstelle über die Zertifizierung entschieden werden.



In der Regel darf nur ökologisch vermehrtes Saat- und Pflanzgut verwendet werden

3. Ökologischer Pflanzenbau

Eckhard Reiners

Die Erzeugungsvorschriften, die Landwirte, Gärtner, Winzer u. a. einhalten müssen, wenn sie pflanzliche Produkte herstellen, die als Ökoprodukte gekennzeichnet werden sollen, leiten sich aus den Zielen sowie allgemeinen und speziellen Grundsätzen der ökologischen Produktion, die in den Artikeln 3 bis 5 (Seite 134), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegt sind, ab. Die allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung finden sich in Artikel 11 (Seite 137), die speziellen Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung in Artikel 12 (Seite 137). Zu einigen Bereichen regeln die Durchführungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 spezifische Details. In den Anhängen der Durchführungsvorschriften befinden sich die Liste der zugelassenen Düngemittel und Bodenverbesserer (Anhang I) (Seite 216) und die Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel(-wirkstoffe) (Anhang II) (Seite 219).

Voraussetzungen, damit pflanzlich Produkte als Ökoerzeugnisse gekennzeichnet werden können

(Artikel 12 (Seite 137), Verordnung (EG) Nr. 834/2007; Artikel 3-5 (Seite 176), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

■ Das Anbausystem und speziell die Bodenbearbeitung müssen so ausgelegt sein, dass der Humusgehalt des Bodens erhalten oder gesteigert wird, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessert und Schäden wie Verdichtungen und Erosion verhindert werden.

- Bodenfruchtbarkeit und Nährstoffversorgung der Pflanzen gründen in erster Linie auf einer mehrjährigen Fruchtfolge inkl. Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Gründüngung, die Leguminosen enthalten, sowie Wirtschaftsdüngern und Komposten ökologischer Herkunft.
- Als ergänzende Düngemittel, Bodenverbesserer oder Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmte Produkte verwendet werden, die in Anhang I (Seite 216) und II (Seite 219), der Verordnung (EG) 889/2008 verbindlich festgelegt sind.
- Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.
- Für die Gesunderhaltung der Kulturen stehen vorbeugende und kulturtechnische Maßnahmen im Vordergrund. Nur wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, dürfen Mittel eingesetzt werden, die in Anhang II (Seite 219 ff), der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet sind.
- Die Unkrautregulierung erfolgt mechanisch und thermisch.
- Es muss ökologisch vermehrtes Saat- und Pflanzgut verwendet werden. Ausnahmen sind nur nach einem speziell festgelegten Verfahren möglich.

- Die Erzeugung von Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial (z. B. Pflanzkartoffeln, Steckzwiebeln, Ableger, Stecklinge etc.) unterliegt besonderen Anforderungen: Die Mutterpflanze bzw. die Elternpflanze/n müssen zumindest während einer Generation nach den Regeln des ökologischen Landbaus erzeugt worden sein. Bei ausdauernden Kulturen (z. B. Wein, Obst, Hopfen) müssen die Elternpflanze/n zumindest für die Dauer von zwei Wachstumsperioden gemäß den Regeln des ökologischen Landbaus bewirtschaftet worden sein.
- Jungpflanzen (z. B. im Gemüsebau) müssen generell aus ökologischer Erzeugung stammen.
- Für die Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen einschließlich der Lagerung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb muss nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Artikel 16 (1) f) (Seite 141)) eine gemeinschaftliche geltende Liste der im Pflanzenbau zugelassenen Mittel noch erstellt werden. Bis dahin dürfen nur Mittel verwendet werden, die von den zuständigen Behörden genehmigt werden.¹

Saat- und Pflanzgut

(Artikel 12 (Seite 137), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Kapitel 7 (Seite 201) und Artikel 45 (Seite 199) Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Vitale, dem Standort angepasste und ertragfähige Sorten mit guten Qualitätseigenschaften sind ein wichtiger Faktor für die Leistungsfähigkeit des ökologischen Land- und Gartenbaus.

Für die pflanzliche Erzeugung gilt deshalb grundsätzlich, dass nur ökologisch vermehrtes Saat- und Pflanzgut verwendet werden darf. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn keine geeigneten Sorten aus Ökovermehrung zur Verfügung stehen.

Die Durchführungsvorschriften (Kapitel 7, Artikel 48 ff (Seite 201), Verordnung (EG) Nr. 889/2008) verlangen von allen EU-Mitgliedsstaaten, dass eine Datenbank geführt wird, in der die verfügbaren ökovermehrten Sorten (Saatgut sowie Pflanzkartoffeln) aktuell aufgelistet sind. Die von den deutschen Überwachungsbehörden autorisierte Datenbank ist im Internet unter der Adresse <http://www.organicXseeds.com> eingerichtet.

¹ „Zum Zeitpunkt des Drucks dieser Broschüre gab es noch keine von den Behörden festgelegte Liste von zugelassenen Mitteln. Bitte beachten Sie die laufend aktualisierte Internetversion der Broschüre unter „www.umwelt.nrw.de“ (Rubrik Landwirtschaft/Ökologischer Landbau)“

Die Regeln für die ausnahmsweise Verwendung von konventionellem Saatgut und Kartoffelpflanzgut

sind in Artikel 45 (Seite 199), der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 festgelegt. In den letzten Jahren hat sich die Verfügbarkeit von Ökosaatgut deutlich verbessert, immer mehr Saatgutunternehmen bieten gängige Standardsorten aus Ökovermehrung für wichtige Kulturen an. Z. B. sind für die Hauptgetreidesorten in der Regel keine Ausnahmegenehmigungen mehr notwendig, auch für Kartoffeln ist die Versorgungslage durchweg gut. Von zahlreichen Gemüsearten wird Saatgut marktgängiger Sorten ökologisch vermehrt.

Eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von konventionell vermehrtem Saatgut kann nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Wenn keine Sorte einer entsprechenden Kultur in der Datenbank aufgeführt ist;
- wenn nachweislich keine der gelisteten Sorten für den Erzeuger geeignet ist;
- wenn die gewünschte Sorte nicht geliefert werden kann.

Weitere Gründe sind der Sortenerhalt und der Anbau zum Zwecke der Forschung bzw. für Feldversuche in kleinem Umfang.

Je nach Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von für den Erwerbsanbau geeigneten Sorten von Ökosaat- und Pflanzgut werden alle angebauten Kulturen in derzeit zwei Gruppen eingeteilt: Bei Kulturen mit durchweg guter Versorgungslage muss für eine eventuell gewünschte Verwendung von konventionell vermehrtem Saatgut ein individueller **Einzelgenehmigungsantrag** gestellt werden. Kulturen, für die kein oder nur sehr wenig für den Erwerbsanbau geeignetes Ökosaatgut verfügbar ist, werden auf einer Liste (sog. „**Allgemeinverfügungsliste**“) zusammengestellt; für diese Arten und Unterarten wurde von den meisten deutschen Überwachungsbehörden ein vereinfachtes Ausnahmegenehmigungsverfahren eingerichtet. Die Zuordnung der Kulturen ist in der Datenbank einsehbar. Das Ausnahmegenehmigungsverfahren kann online über die Datenbank „organicXseeds“ abgewickelt werden. Zur Prüfung der Verfügbarkeit ist die Datenbank mit einer Suchfunktion ausgestattet. Betriebe ohne Internetzugang können sich auch an ihre Öko-Kontrollstelle und an die Beratung wenden, um Hilfe zu erhalten.

Für vegetatives Vermehrungsmaterial (außer Kartoffelpflanzgut) gelten länderspezifische Regelungen. Auch hier ist nachzuweisen, dass die gewünschte Sorte nicht

Tabelle 2 – Beispiel für Anbau- und Vermarktungszeiträume

Schlagbezeichnung	Nutzung	Umstellungsbeginn	Anbau und Vermarktung in den einzelnen Erntejahren				
			2007	2008	2009	2010	2011
Hausacker	Acker	01.05.2007	Gerste	Klee gras	Weizen	Roggen	Erbsen
Am Bach	Acker	01.11.2007	Weizen	Triticale	Erbsen	Triticale	Hafer
Berggrund	Acker	01.06.2006	Klee gras	Weizen	Kartoffel	Weizen	Erbsen
Krautgarten	Acker	01.03.2007	Klee gras	Gemüse	Gemüse	Gemüse	Weizen
Obstgarten	Obst	01.06.2007	Äpfel	Äpfel	Äpfel	Äpfel	Äpfel

konventionelle Vermarktung
 Vermarktung mit Umstellungshinweis
 Vermarktung als ökologisch erzeugte Ware

aus Ökovermehrung erhältlich ist. Hierzu sind z. B. durch potentielle Anbieter entsprechende Bestätigungen beizubringen (von Baumschulen für Obstjungbäume, von Erdbeervermehrern für Erdbeerpflanzgut etc.).

Bei Kernobst kann nur dann konventionelles Pflanzgut verwendet werden, wenn zuvor bei Ökobaumschulen unter Beachtung von Vorbestellfristen der Pflanzenbedarf bestellt wurde und trotzdem keine Ökojungbäume geliefert werden konnten.

Die Vermehrung von Biosaatgut und vegetativem Bio-Vermehrungsmaterial erfolgt auf anerkannten Ökoflächen oder auch auf Flächen, die sich in Umstellung auf den ökologischen Landbau befinden.

Umstellung

(Artikel 11 (Seite 137), und 17 (Seite 142), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 36 und 37 (Seite 195, 196), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Bevor pflanzliche Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden dürfen, müssen die jeweiligen Anbauflächen einen Umstellungszeitraum durchlaufen, in dem die Regeln des ökologischen Landbaus eingehalten wurden. Dieser beträgt:

- zwei Jahre (24 Monate) vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen
- zwei Jahre (24 Monate) bei Grünland vor der Verwertung als Futtermittel aus ökologischer Erzeugung
- drei Jahre (36 Monate) vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen außer Grünland.

Bereits vor Ablauf der Umstellungszeit können pflanzliche Erzeugnisse mit einem Hinweis auf die Umstellung auf ökologischen Landbau versehen werden. Dies ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Auf der jeweiligen Anbaufläche müssen die Regeln des ökologischen Landbaus mindestens für die Dauer eines Jahres (12 Monate) vor der Ernte eingehalten werden.
- Als Umstellungshinweis ist folgender Wortlaut vorgeschrieben: „Hergestellt im Rahmen der Umstellung auf ökologischen Landbau“ oder „Hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“.
- Das Erzeugnis, das so gekennzeichnet wird, darf nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten (z. B. Kartoffeln, Getreide als ganzes Korn oder vermahlen, Gemüse, Obst, Wein).

Als Umstellungsbeginn gilt das Datum, ab dem sich Landwirte oder Gärtner bei einer Öko-Kontrollstelle anmelden und ihren Betrieb mit seinen Flächen der Kontrolle unterstellen. Auch für später neu in die Umstellung genommene Flächen (Zupacht) gilt als Umstellungsbeginn die Meldung des Zugangs an die Kontrollstelle. Eine rückwirkende Anerkennung des Umstellungsbeginns ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Flächen nicht mit Mitteln, besonders Pflanzenschutz- und Düngemittel, behandelt wurden, die nicht für die ökologische Produktion zugelassen sind. Der Nachweis kann in der Regel nur dadurch geführt werden, dass sich die Flächen in einem entsprechenden Agrarumweltprogramm befanden. Die rückwirkende Anerkennung muss mit der Kontrollstelle abgestimmt und durch die zuständige Behörde genehmigt werden.

Das Datum der Anmeldung bei der Kontrollstelle (Umstellungsbeginn) ist entscheidend dafür, ab wann Erzeugnisse der betreffenden Fläche mit einem Hinweis auf die Umstellung oder als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden können (siehe Tabelle 2 Seite 46).

Viele landwirtschaftliche Betriebe verfüttern Umstellungsware im eigenen Betrieb oder vermarkten Umstellungsgetreide als Futterware.

Vermarktung in der Umstellungsphase

Bei den landwirtschaftlichen Früchten mit einer Ernte pro Jahr wie z. B. Getreide, Kartoffeln, Wein, Obst etc. ist es in der Regel die dritte Ernte nach Umstellungsbeginn, die erstmalig als Ökoprodukt vermarktet werden kann. Erzeugnisse die nur aus einer pflanzlichen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen, können schon zwölf Monate nach Umstellungsbeginn mit dem Hinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ gekennzeichnet werden. Häufig ist das bei unverarbeiteten Gemüsen, Kartoffeln, Obst, Wein oder anderen Produkten der Fall, die direkt an den Endverbraucher abgegeben werden. Bei Getreide und Körnerleguminosen können die erste und die zweite Ernte als so genanntes „Umstellungsfutter“ im eigenen Betrieb eingesetzt oder als solches an andere Ökobetriebe bzw. Futtermittelhersteller verkauft werden (näheres hierzu siehe im Kapitel „Ökologische Tierhaltung“, Abschnitt Fütterung, Seite 58).

Kulturen in der Umstellung

Bei der Auswahl der Kulturen in der Umstellungszeit sollte deshalb beachtet werden, dass nur bei bestimmten Verwendungszwecken eine Vermarktung mit Umstellungshinweis möglich ist. Ansonsten ist die Vermarktung als „Umstellungsfutter“ für die ökologische Tierhaltung eine Alternative, die preislich meist interessanter ist, als eine konventionelle Vermarktung. So ist der Anbau von Roggen in der Umstellungszeit meist nicht sinnvoll, weil er zum einen als „Umstellungsfutter“ im Gegensatz zu Weizen oder Triticale kaum gefragt ist, zum anderen von Mühlen und Bäckereien zur Weiterverarbeitung zu Öko-Backwaren nicht eingesetzt werden kann.

Der Verkauf des Getreides an Endverbraucher als Korn oder Mehl mit Umstellungshinweis ist zwar möglich, da es nur „eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs“ enthält. In der Praxis können auf diesem Weg jedoch in der Regel nur geringe Mengen abgesetzt werden. Anders ist die Situation bei Kartoffeln oder Gemüse: Hier kann der

Tabelle 3 – Fruchtfolgebeispiele für viehlose und viehhaltende Betriebe

(die durch Schrägstrich getrennten Früchte sind als Alternativen gedacht, nicht als Mischungen der jeweiligen Früchte):

Jahr	Landwirt Müller (viehloser Betrieb)	Landwirt Maier (viehhaltender Betrieb)
1	Grünbrache (Klee-Gras-Gemenge als Stilllegung, regelmäßig gemulcht)	Kleegras (als Futterbau)
2	Winterweizen/Kartoffeln (anschließend Zwischenfrucht: z. B. Örettich-Sommerwicken)	Kleegras (als Futterbau)
3	Triticale (anschließend Zwischenfrucht)	Winterweizen/Silomais
4	Körnererbsen/Ackerbohnen	Triticale (auch als Grünpflanzensilage nutzbar, anschließend Zwischenfrucht)
5	Winterweizen	Sommergerste/Hafer (evtl. Untersaat Kleegras, auch als Ganzpflanzensilage nutzbar)
6	Winterroggen/Hafer/Sommergerste (Untersaat Grünbrache)	

Hofverkauf mit Umstellungshinweis durchaus ein wichtiges Standbein sein. Auch über den Handel kann bei diesen Erzeugnissen zum Teil Ware mit Umstellungshinweis abgesetzt werden.

Bei einer schrittweisen Umstellung von Flächen oder einer Umstellung von z. B. Zupachtflächen ist außerdem zu beachten, dass dieselbe Sorte im Betrieb nicht gleichzeitig ökologisch und konventionell angebaut werden darf. Kulturen auf Flächen mit unterschiedlichem Umstellungsstatus müssen deutlich unterscheidbar sein (Artikel 11 (Seite 137), Verordnung (EG) Nr. 834/2007). Ausnahmen sind unter bestimmten Bedingungen nur für Dauerkulturen, Grünland und Sonderbedingungen wie bei Forschungseinrichtungen möglich (Artikel 40 (Seite 197), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Es ist ratsam, sich möglichst frühzeitig mit Beratung und Kontrollstelle in Verbindung zu setzen, um die Umstellung der Flächen sinnvoll zu planen und die Dokumentierung und Anerkennung der Umstellungszeiten sicherzustellen

Bodenfruchtbarkeit und Pflanzenernährung

(Artikel 12 (Seite 137), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 3 (Seite 176), sowie Anhang I (Seite 216), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Die Fruchtbarkeit und biologische Aktivität der Böden ist durch die folgenden Maßnahmen zu erhalten und bei Bedarf zu steigern:

- den Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen und Tiefwurzlern,
- eine geeignete, weitgestellte Fruchtfolge,
- organische Düngung mit Erzeugnissen und Nebenprodukten aus Ökobetrieben.

Weitere organische und mineralische Düngemittel, die im Anhang I (Seite 216), der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sind, dürfen nur dann ergänzend eingesetzt werden, wenn der Nährstoffbedarf durch die o. g. Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (betriebseigen und zugekauft) darf im Betrieb pro Jahr maximal eine Dungmenge ausgebracht werden, die 170 kg Stickstoff je



Der ökologische Landbau stellt die Versorgung der Pflanzen weitestgehend über den natürlichen Nährstoffkreislauf im Boden sicher

Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entspricht (Artikel 3 (Seite 176), Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Kompostpräparate auf der Basis von Pflanzen oder Mikroorganismen sowie biodynamische Präparate können grundsätzlich eingesetzt werden.

Die Unternehmen müssen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung der Düngemittel führen.

Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit

Der ökologische Landbau stellt die Versorgung der Pflanzen weitestgehend über den natürlichen Nährstoffkreislauf im Boden sicher. Er ist deshalb auf den Humus und die organische Substanz als Nährstoffspeicher im Boden und auf ein aktives Bodenleben für die Umsetzung der Nährstoffe angewiesen. Die Stickstoffzufuhr muss vor allem über den Anbau von Leguminosen sichergestellt werden.



Zugeführte organische und mineralische Düngemittel müssen in ihrer Zusammensetzung unbedenklich sein; über ihren Einsatz muss genau Buch geführt werden

In der **Grünlandbewirtschaftung** wird die Nährstoffversorgung über einen entsprechenden Leguminosenanteil (in der Regel Klee) sowie durch die Rückführung organischer Wirtschaftsdünger sichergestellt.

Düngemittel und Bodenverbesserer

(Anhang I (Seite 216), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

In Anhang I sind die zugelassenen Düngemittel und Bodenverbesserer aufgelistet. Überwiegend handelt es sich um Naturprodukte oder auch Nebenprodukte der Verarbeitung, deren Rück- oder Einführung in den landwirtschaftlichen Betriebskreislauf ökologisch sinnvoll ist. Der Einsatz anderer Produkte, als in dieser Liste aufgeführt, ist im ökologischen Landbau nicht möglich. Die Nebenprodukte tierischen Ursprungs sind ausdrücklich einzeln aufgeführt, Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs nur beispielhaft. Die aufgeführten Wirtschaftsdünger konventioneller Herkunft dürfen nicht aus „industrieller Tierhaltung“ stammen. Dieses bedeutet:

- Sie stammen aus Betrieben mit einem Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha;
- Für Wirtschaftsdünger aus der Schweinehaltung gilt: Die Stallböden dürfen nicht überwiegend aus Spalten bestehen;
- Für Wirtschaftsdünger aus Geflügelhaltungen gilt: Das Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden;
- Wirtschaftsdünger aus Pferdehaltung und Schaf-/Ziegenhaltung können generell verwendet werden

Die Verwendung der zugelassenen Mittel ist nur dann möglich, wenn im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die geforderten Maßnahmen zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit und Pflanzenernährung (z. B. Fruchtfolge, Leguminosenanbau, Gründüngung etc.) ausgeschöpft wurden. Grundsätzlich müssen bei Auswahl und Einsatz der Produkte zusätzlich die jeweiligen Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats, in Deutschland also z. B. die Düngeverordnung und die Bestimmungen der Düngemittelverordnung beachtet werden.

Auf Antrag der Mitgliedsstaaten können neue Düngematerialien in die Liste aufgenommen oder auch Mittel gestrichen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sieht hierzu ein bestimmtes Verfahren (Artikel 37 (Seite 151)) vor, für die Aufnahme von Stoffen sind in Artikel 16 (Seite 141), Kriterien vorgegeben. Es ist deshalb notwendig, sich bei der Kontrollstelle oder der Beratung regelmäßig über den aktuellen Stand des Anhangs zu informieren.

Der Landwirt und Gärtner ist dafür verantwortlich, dass er die Mengenbegrenzungen (z.B. max. 170 kg N pro ha und Jahr aus Wirtschaftsdüngern) und spezifischen Vorgaben für einzelne Düngemittel aus dem Anhang I einhält. Bodenuntersuchungsergebnisse (z. B. auf P, K) oder auch Pflanzenanalysen (z. B. bei Spurenelementen) können wichtige Hinweise liefern, ob ein Bedarf für den Einsatz besteht.



Zur Unkrautregulierung im Getreide ist mehrmaliger Striegel-Einsatz erforderlich

Im **Ackerbau** ist die Fruchtfolge der entscheidende Faktor für die Pflanzenernährung: Die Versorgung des Bodens mit Nährstoffen und Humus wird durch eine gut durchdachte Folge von „aufbauenden“ Früchten (Klee-gras als Futterbau oder Stilllegung, Körnerleguminosen, Zwischenfrüchte) und „abbauenden“ Früchten (Hackfrüchte, Mais, Getreide) sichergestellt.

Etwa ein Drittel der Ackerfläche sollte mit Hauptfruchtleguminosen bestellt werden, um insbesondere eine ausreichende Stickstoffversorgung der Fruchtfolge zu gewährleisten. Zusätzlich ist eine gute Kohlenstoffversorgung (Gründüngung, Erntereste, Stallmist) und eine gute Bodenstruktur für ein aktives Bodenleben von Bedeutung. Meist müssen dann keine Nährstoffe von außen zugekauft werden.

Etwas andere Verhältnisse herrschen im **Gemüsebau**, im Wein- und Obstbau sowie bei anderen Sonderkulturen. Die Möglichkeiten der Fruchtfolge sind hier eingeschränkt bzw. bei Dauerkulturen nicht gegeben, der Nährstoffbedarf ist speziell im Gemüsebau oft sehr hoch. Auch über Untersaaten und Begrünungen ist die Humus- und Nährstoffversorgung nicht immer zu gewährleisten. Bei diesen Kulturen besteht deshalb häufiger der Bedarf, auf die in Anhang I zugelassenen, organischen und mineralischen Ergänzungsdüngemittel zurückzugreifen, um die Versorgung der Pflanzen sicherzustellen.

Regelmäßige Bodenuntersuchungen auf Kalium, Phosphor, Magnesium und Spurenelemente sind auch im ökologischen Anbau anzuraten. Nur bei schlechter Versorgungslage ist eine Ergänzungsdüngung angebracht, bei Versorgungsstufe C kann nur bei bedürftigen Kulturen eine Düngung in Höhe des erwarteten Entzuges erwogen werden.

Grundsätzlich erfolgt der Anbau der Pflanzen im Boden. Ein Anbau in Töpfen wird toleriert, wenn die ganze Pflanze zusammen mit dem Topf vermarktet wird, also z. B. bei Topfkräutern, Baumschulerzeugnissen oder auch Jungpflanzen. Das Substrat darf nur Bestandteile enthalten, die in Anhang I (Seite 216) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sind, sowie Erde von Bioflächen.

Hydrokultur, definiert als eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen in einem Material wie Perlite, Kies oder Steinwolle wurzeln und über eine Nährlösung versorgt werden, ist verboten (Artikel 4 (Seite 176), sowie Begriffsbestimmung in Artikel 2 g (Seite 175), Verordnung (EG) Nr. 889/2008). Wassertreiberei von Chicorée (ohne Nährlösung) ist demnach möglich.

Pflanzenschutz

(Artikel 12 (Seite 137), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 5 (Seite 176), und Anhang II (Seite 219), Verordnung (EG) 889/2008)

Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter sollen insbesondere durch die ganzheitliche Anwendung folgender Maßnahmen reguliert werden:

- Wahl geeigneter, widerstandsfähiger Arten und Sorten,
- Fruchtfolge,
- mechanische Maßnahmen (z. B. Striegeln und Hacken; Abdeckung mit Kulturschutznetzen),
- Nützlingsschutz und -förderung (z. B. durch Hecken, Nistplätze, gezielten Nützlingseinsatz),
- thermische Maßnahmen (z. B. Abflammen und Dämpfen).

Pflanzenschutzmittel

(Anhang II (Seite 219), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Diese Liste enthält die im ökologischen Landbau zulässigen Pflanzenschutzmittelwirkstoffe. Es handelt sich hierbei

- um Substanzen, die aus Naturstoffen (pflanzlichen oder tierischen Ursprungs; z. B. Naturpyrethrum, Neembaumprodukte, Quassiaholz) gewonnen werden,
- um Mikroorganismen zur biologischen Schädlingsbekämpfung (z. B. *Bacillus thuringiensis*),
- oder auch um Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden (Mineralaufbereitungen, Öle, Schwefel, Kupfersalze).

Pflanzenschutzmittel dürfen in der ökologischen Erzeugung nur eingesetzt werden, wenn deren Wirksubstanzen im Anhang II gelistet sind. Bei einigen Wirkstoffen sind im Anhang II einschränkende Anwendungsregeln festgelegt, die beachtet werden müssen.

Ähnlich wie beim Einsatz von Düngemitteln dürfen auch die zugelassenen Pflanzenschutzmittel nur dann eingesetzt werden, wenn bereits im Vorfeld die zur Verfügung stehenden vorbeugenden Maßnahmen ergriffen wurden (Artikel 12, Abs. 1 (Seite 137), Verordnung (EG) Nr. 834/2007) und die Pflanzen durch diese nicht ausreichend geschützt werden können. Die Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffe wird nach einem in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Verfahren (Artikel 37, Seite 151) überarbeitet. Neue Stoffe können nur aufgenommen werden, wenn sie den in den in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Seite 141), aufgeführten Kriterien genügen. Kontrollstellen und Beratung informieren über den aktuellen Stand des Anhangs II.

Bei Pflanzenschutzmaßnahmen müssen weiterhin die Bestimmungen des deutschen Pflanzenschutzgesetzes

sowie der seit Mitte 2011 unmittelbar geltenden europäischen Pflanzenschutz-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 beachtet werden. Pflanzenschutzmittel müssen nach deutschem und dem EU-Pflanzenschutzrecht genehmigt sein und dürfen gemäß der Zulassung nur für die ausgewiesenen Indikationen sowie nach den Anwendungsbestimmungen eingesetzt werden.

Neu eingeführt wurde im europäischen Pflanzenschutzrecht die Kategorie der Grundstoffe. Für einige Stoffe und Zubereitungen, die nach altem Pflanzenschutzrecht als „auf dem Betrieb selbst hergestellte Pflanzenschutzmittel“ geführt und im ökologischen Anbau verwendet werden dürfen (Stoffe der so genannten „§-6a-Liste“), muss bis zum 14. Februar 2013 ein Antrag auf Genehmigung als Grundstoff gestellt werden. Zur Anwendung im eigenen Betrieb dürfen diese Pflanzenschutzmittel dann noch so lange selbst hergestellt werden, bis über den Antrag entschieden worden ist. Anträge wurden bereits z. B. für Quassia und Kalziumhydroxid gestellt.

Pflanzenstärkungsmittel müssen nicht im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sein und können im ökologischen Anbau verwendet werden. Pflanzenstärkungsmittel werden auf einer Liste des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geführt. Nach den Kriterien des neuen Pflanzenschutzrechts wird diese Liste neu erstellt. Stärkungsmittel der Liste nach altem Pflanzenschutzrecht dürfen bis zum 14. Februar 2013 vertrieben werden; ob diese Mittel nach diesem Datum weiter verwendet (aufgebraucht) werden können, ist noch nicht entschieden.

Besonders während der Geltungszeit der Übergangsfristen von altem zu neuem Pflanzenschutzrecht ist es notwendig, die Zulässigkeit von Produkten für den Pflanzenschutz im ökologischen Landbau stets aktuell zu beachten. Die Fachberatung und die Kontrollstellen erteilen Auskunft.

Der Einsatz der gemäß Anhang II (Seite 219), zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist nur in den Fällen gestattet, wenn die Pflanzen durch die vorbeugenden und kulturtechnischen Maßnahmen nicht angemessen geschützt werden können. Die Unternehmen müssen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung der Pflanzenschutzmittel führen.



Im Freilandgemüseanbau ist die Abdeckung der Kulturen mit Kulturschutznetzen eine verbreitete Pflanzenschutzmaßnahme.

Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen

Im Ökolandbau spielt der Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutz- oder Pflanzenstärkungsmitteln bei den landwirtschaftlichen Kulturen eine untergeordnete Rolle. Vorbeugende Maßnahmen zur Gesundheit der Pflanzen wie Sortenwahl, Fruchtfolge und ausgewogene Düngung reichen meist aus. Lediglich zur Unkrautregulierung sind spezielle mechanische Maßnahmen wie Hacken und Striegeln, in Sonderkulturen auch thermische Maßnahmen (Abflammen v.a. im Gemüsebau) erforderlich. In Dauerkulturen (z. B. Obstbau, Weinbau, Hopfenbau), bei denen kein Fruchtwechsel möglich ist und die von einer Vielzahl spezialisierter Krankheiten und Schädlinge bedroht werden, genügen vorbeugende Maßnahmen alleine oft nicht. Hier kommen insbesondere Aufbereitungen aus Naturstoffen (Anhang II (Seite 219), der Verordnung (EG) Nr. 889/2008) zum Einsatz, welche die Pflanzen stärken oder auch eine direkte Wirkung gegen den Schadorganismus entfalten.

Besondere Bereiche der Öko-Erzeugung

Wildsammlung

(Artikel 12, Abs. 2 (Seite 137), Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

Auch Pflanzen und Pflanzenteile, die aus Wildsammlung stammen, können als ökologisches Erzeugnis gekennzeichnet werden, sofern gewährleistet ist, dass

- die Flächen drei Jahren vor der Sammlung nicht mit unzulässigen Mitteln behandelt wurden und
- das Sammeln keine Bedrohung für die ökologische Stabilität und den Artenerhalt im Sammelgebiet darstellt.

Pilzerzeugung

(Artikel 6 (Seite 177), Verordnung (EG) 889/2008)

Für die Substratherstellung im Rahmen der Pilzerzeugung dürfen die folgenden Bestandteile verwendet werden:

- Stallmist, getrockneter Stallmist, Geflügelmist, Mistkompost, Gülle und Jauche aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben;
- Sofern die vorgenannten Bestandteile aus ökologischen Betrieben nicht zur Verfügung stehen, dürfen bis zu 25 Prozent der Zutaten auch aus konventionellen Tierhaltungsbedingungen stammen und zwar mit den nachfolgenden Einschränkungen:
 - Mistkompost, Gülle und Jauche, sofern diese nicht aus industrieller Tierhaltung stammen,
 - Stallmist, getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist, sofern diese aus Extensivhaltungen z. B. mit geringem Viehbesatz stammen.
- andere Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben (z. B. Stroh),
- unbehandelter Torf,
- Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde,
- Mineralstoffe (gemäß Anhang I A (Seite 216), Verordnung (EG) Nr. 889/2008), Erde, Wasser

Meeresalgen

(Artikel 13 (Seite 138), Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

Meeresalgen können kultiviert und wild gesammelt werden. Sie gelten als aus ökologischer Produktion stammend, wenn die Gewässergüte des Sammel- oder Kulturgebietes bestimmten Anforderungen genügt, und die Wildsammlung die Stabilität des Lebensraums und den Erhalt der Art nicht gefährdet. Die Kultur in Küstengebieten muss nachhaltig erfolgen, eine Düngung ist eingeschränkt. Weitergehende Durchführungsvorschriften sind gemeinsam mit den Vorschriften zur Aquakultur erlassen worden (Artikel 29 a (Seite 192), Artikel 36 a (Seite 196), Artikel 73 a und 73 b (Seite 207), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).



Bevor Erzeugnisse von Tieren mit Öko-Kennzeichnung vermarktet werden dürfen, müssen die Tiere eine festgelegte Mindestdauer ökologisch gehalten werden

4. Ökologische Tierhaltung

Ulrich Schumacher

In diesem Abschnitt werden im wesentlichen die Vorschriften für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienen, deren Erzeugungsregeln in der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sind, erläutert. Auch für andere Nutztiere wie zum Beispiel für Kaninchen und Damwild gelten die Grundregeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, d.h. sie können ökologisch erzeugt und entsprechend gekennzeichnet werden (zu beachten sind Artikel 42 (Seite 152), der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 1 (Seite 175), der Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

A Allgemeine Grundregeln

Um einen weitgehend geschlossenen Betriebskreislauf zwischen Boden, Pflanze und Tier zu verwirklichen, erfolgt die Tierhaltung flächengebunden. Die Anzahl der Tiere je Flächeneinheit ist begrenzt, um Belastungen von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern zu vermeiden.

Eine flächenunabhängige Nutztiererzeugung, bei der der Tierhalter keine landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaftet und/oder keine schriftliche Vereinbarung mit einem anderen Unternehmen, das ebenfalls nach dieser Verordnung wirtschaftet, zwecks gemeinsamer veranschlagter Dungobergrenze getroffen hat, ist verboten. Ziel der Kopplung von Pflanzenbau und Tierhaltung ist es, die Fruchtbarkeit der Böden zu erhalten bzw. zu verbessern, überschüssige Dungmengen zu vermeiden und somit zu einer nachhaltigen Landbewirtschaftung beizutragen.

Im ökologischen Landbau müssen alle Tiere innerhalb einer Produktionseinheit nach den Grundregeln dieser Verordnung (also ökologisch) gehalten werden. Jedoch ist zeitgleich eine dieser Verordnung nicht entsprechende (also konventionelle) Tierhaltung im Betrieb zulässig, sofern sie in einer Produktionseinheit erfolgt, deren Gebäude und Flächen von dem ökologisch bewirtschafteten Betriebsteil deutlich getrennt sind, und sofern andere Tierarten verwendet werden.

Ebenso ist es möglich, dass ökologisch gehaltene Tiere auf Gemeinschaftsflächen zusammen mit konventionellen Tieren grasen können, wenn diese Flächen in den letzten drei Jahren nicht mit Mitteln behandelt wurden, die im Ökolandbau nicht zulässig sind. Eine Ökovermarktung der hier gewonnenen Produkte ist jedoch nur möglich, wenn Ökotierte und konventionelle Tiere getrennt sind. Detaillierte Informationen siehe Artikel 17 (Seite 182), Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

B Umstellung

Umstellung der für die Tierhaltung genutzten Flächen

Bei der Umstellung muss die gesamte Futterfläche nach den Regeln des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden. Dabei müssen beispielsweise bei einjährigen Kulturen wie Getreide die Grundregeln des ökologischen Landbaus während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat befolgt werden.

Für Weiden, Mähweiden und Wiesen gilt ein Umstellungszeitraum von zwei Jahren nach der letzten konventionellen Maßnahme. Futter, das diese Bedingungen erfüllt, kann uneingeschränkt eingesetzt werden. Auch Futter von Flächen, die erst seit einem Jahr ökologisch bewirtschaftet werden, kann als „Umstellungsfutter“ in einem Anteil von bis zu 30 % (aus dem eigenen Betrieb bis zu 100 %) eingesetzt werden (Artikel 21 (Seite 183), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Bis zu 20 % des gesamten Futterbedarfes kann durch Weidegang oder Abernten von Dauergrünland oder mehrjährigen Futterkulturen aus dem ersten Umstellungsjahr gedeckt werden, sofern diese Flächen Teil des Betriebes sind und in den letzten 5 Jahren nicht ökologisch bewirtschaftet wurden (Dieses Futter ist kein eigentliches „Umstellungsfutter“, nach der im ersten Absatz erläuterten Definition). Diese Futtermenge ist der zulässigen Umstellungsfuttermenge anzurechnen (Artikel 21 (Seite 183), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Für „nichtpflanzenfressende Tierarten“, gemeint sind hier Monogaster, kann der Umstellungszeitraum für Weideland und Auslaufflächen auf 12 Monate, falls die Flächen bereits im Vorjahr nicht mit unzulässigen Mitteln behandelt wurden, auf 6 Monate gekürzt werden (Artikel 37 (Seite 196), Verordnung (EG) Nr. 889/2008). Das hier aufgenommene Futter wird danach als Ökofutter gewertet.

Die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen für Futterflächen durch die Kontrollbehörde ist grundsätzlich möglich, wenn ausreichend Nachweise vorliegen, dass keine Mittel angewendet wurden, die im ökologischen Landbau nicht zulässig sind (Artikel 36 (Seite 195) Verordnung (EG) Nr. 889/2008). Ebenso kann die Behörde bei mit unzulässigen Mitteln kontaminierten Flächen auch eine Verlängerung des Umstellungszeitraumes verlangen.

Tabelle 4 – Umstellungszeiten bei Zukauf in den ökologischen Betrieb bei verschiedenen Tierarten und Nutzungsrichtungen

(Artikel 38 (Seite 196), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Tierart und Nutzungsrichtung	Umstellungszeit
Rinder zur Fleischerzeugung	12 Monate und in jedem Fall mind. 3/4 der Lebenszeit
Milchproduzierende Tiere	6 Monate
Kleinwiederkäuer und Schweine zur Fleischnutzung	6 Monate
Mastgeflügel	10 Wochen bei Zukauf bis 3. Lebenstag
Legegeflügel	6 Wochen
Imkereierzeugnisse	12 Monate

Umstellung der Tiere und tierischen Erzeugnisse

(Artikel 38 (Seite 196), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Bevor Erzeugnisse von Tieren mit Öko-Kennzeichnung vermarktet werden dürfen, ist eine Mindestdauer einzuhalten, während der die Tiere nach den Regeln der Verordnung gehalten werden. Dabei kann – je nach betrieblichen Voraussetzungen – nach zwei unterschiedlichen Verfahren umgestellt werden:

- a) **Bei vorhandener nichtökologischer Tierhaltung: Gleichzeitige Umstellung** der gesamten Produktionseinheit (d. h. die gesamte Tierhaltung des Betriebes einschließlich Weiden und Futterflächen): In diesem Fall gilt für alle vor Beginn der Umstellung vorhandenen Tiere, Weiden und Futterflächen eine Umstellungszeit von 24 Monaten. Danach können die tierischen Erzeugnisse als Ökoprodukte gekennzeichnet und vermarktet werden. Voraussetzung ist, dass hauptsächlich (das heißt über 50 Prozent) eigenerzeugtes Futter gefüttert wird und das dieses ab Umstellungsbeginn mit Biofuttermitteln ergänzt wird.
- b) **Bei Zukauf von nichtökologischen Tieren in den Betrieb** (gemäß Artikel 14 (1aii) (Seite 138) der Verordnung (EG) 834/2007 und Artikel 9 (Seite 179) und 42 (Seite 198) der Verordnung (EG) 889/2008) (auch relevant bei nicht gleichzeitiger Umstellung von Pflanzenbau und Tierhaltung). In diesem Fall sind Umstellungszeiten für die einzelnen Tierarten und Nutzungsrichtungen (siehe Tabelle 4) festgelegt. Während dieser Umstellungszeiträume müssen die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden.

Da zahlreiche betriebsindividuelle Faktoren den besten Umstellungszeitpunkt bestimmen, ist eine Beratung durch eine versierte Umstellungsberatung unbedingt zu empfehlen.

Beispiele zur Umstellung

Beispiel 1

Milchviehbetrieb mit „gleichzeitiger“ Umstellung

Der Milchviehbetrieb Meyer hat am 30. Juni 2013 auf den Futterflächen zum letzten Mal eine konventionelle Maßnahme in Form einer Düngung mit mineralischem Stickstoff oder einer Pflanzenschutzspritung durchgeführt und unterstellt sich am 1. Juli 2013 dem Öko-Kontrollverfahren. Ab diesem Zeitpunkt hält er die Vorgaben der Verordnung ein. Die vorhandenen konventionellen Futtervorräte werden anschließend aufgebraucht, ein weiterer konventioneller Futterzukauf ist nicht mehr möglich. Konventionelle Futtermittel, auch selbst geerntete, dürfen nur noch bis zum 31.12.2014 eingesetzt werden. Ebenso werden die Stallgebäude im Verlauf der Umstellungszeit den neuen Anforderungen bis zum 31.12.2014 (6 Monate vor Vermarktungsbeginn) angepasst. Ab 1. Juli 2015, also 24 Monate nach Umstellungsbeginn, kann er seine Milch als Ökoerzeugnis vermarkten, sofern es sich um Tiere handelt, die zu Beginn der Umstellung bereits auf dem Betrieb vorhanden waren oder auf dem Betrieb danach geboren wurden. Das Rindfleisch der Tiere, die während der Umstellungszeit auf dem Betrieb waren oder geboren wurden, kann dann ebenfalls als Ökoerzeugnis vermarktet werden. Tiere, die nach Umstellungsbeginn von konventionellen Betrieben zugekauft wurden (z.B. Zuchtrinder), müssen vor einer Vermarktung ihrer Produkte als Ökoerzeugnisse mindestens die in Tabelle 4 (Seite 54) angegebenen Umstellungszeiten durchlaufen haben.

Beispiel 2

Veredelungsbetrieb mit „nicht gleichzeitiger“ Umstellung

Der Betrieb Müller verdient vor allem mit Schweinemast und Legehennenhaltung sein Geld. Im Juni 2013 hat er auf den Futtergetreideflächen zum letzten Mal eine konventionelle Maßnahme in Form einer Fungizidspritung durchgeführt und unterstellt sich am 1. Juli 2013 dem Öko-Kontrollverfahren. Damit stehen ihm ab der Ernte 2014, also ab August, zum ersten Mal betriebseigene Umstellungsfuttermittel in Form von Futtergetreide zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die letzte konventionelle Maßnahme mindestens 12 Monate vor dem Erntetermin zurückliegt. 20 % des Futters darf bei Beerntung von Grünland, mehrjährigen Futterbaukulturen sogar innerhalb des ersten Umstellungsjahres geerntet und verwendet werden. Diese selbst erzeugten Umstellungsfuttermittel und Futtermittel aus dem ersten Umstellungsjahr dürfen in der Ration bis zu einem Anteil von 100 % eingesetzt werden. Durch deren Einsatz oder durch den Zukauf „anerkannter Ökofutterware“ von anderen Betrieben, auf deren Flächen die Regeln des Ökoanbaus bereits mehr

als 24 Monate vor der Aussaat eingehalten wurden, oder von Ökomischfutterwerken erfüllt der Betrieb im August die Anforderungen an das einsetzbare Ökofutter. Unter Einbeziehung der zugelassenen konventionellen Eiweißergänzungsfuttermittel hat er somit ab Anfang September 2014 für Geflügel wie auch für Schweine eine Futterration zur Verfügung, die den Anforderungen der Verordnung entspricht. Auch die Haltungsvorschriften werden eingehalten. Die Erzeugnisse der dann im Rahmen des Bestandsaufbaus zugekauften nichtökologischen Tiere können dann nach Ablauf der in der Tabelle 4 (Seite 54) aufgeführten Umstellungsfristen als Ökoerzeugnis vermarktet werden; die Eier der vorhandenen Legehennen also ab Mitte Oktober 2014 (nach 6 Wochen). In der Schweinemast stellt Herr Müller am 1. September 2014 neue Ferkel auf. Diese müssen aus ökologischen Betrieben stammen und können anschließend ohne weitere Umstellungsfristen vermarktet werden.

Beispiel 3

Milchviehbetrieb mit „nicht gleichzeitiger“ Umstellung

Der Betrieb Schmidt erfüllt auch schon als konventionell wirtschaftender Betrieb die Haltungsanforderungen der Verordnung für Rinder und Milchkühe, so dass Umbauten im Zuge der Umstellung auf ökologischen Landbau nicht nötig sind. Am 1. Mai 2013 unterstellt er seine Flächen dem Öko-Kontrollverfahren. Damit ist Futter, welches ab dem 1. Mai 2014 auf den Flächen geerntet wird, als Umstellungsfutter zu 100 Prozent in der Ration einsetzbar (20% darf sogar aus dem ersten Jahr der Umstellung stammen). Nachdem er die konventionellen Futtervorräte bis zum 30. April 2014 verfüttert hat, setzt er ab 1. Mai 2014 neben seinen eigenen Umstellungsfuttermitteln gleichzeitig in geringen Teilen „anerkanntes“ Ökofutter als Kraftfutter ein, welches er von einem benachbarten Ökobetrieb zugekauft hat, der seine Flächen bereits seit mehr als 24 Monaten ökologisch bewirtschaftet. Die Fütterung entspricht damit den Kriterien der Verordnung. Somit beginnt ab diesem Zeitpunkt die sechsmonatige Umstellungszeit für die Milchkühe. Ab 1. November 2014 ist somit der Verkauf der Milch als ökologisches Erzeugnis an eine Biomolkerei möglich. Zur Fleischnutzung bestimmte Rinder und Rindfleisch können ebenfalls nach Einhaltung der Umstellungszeiten gemäß Tabelle 4 (Beginn des Umstellungszeitraums: 1. Mai) als Ökoerzeugnis vermarktet werden. Tiere, die zum Schlachtzeitpunkt jünger als 16 Monate alt sind, sind also nach 12 Monaten, d.h. ab 1. Mai 2015 als Ökoerzeugnis vermarktbar. Ältere Tiere müssen mindestens 3/4 ihrer Lebenszeit ökologisch gefüttert und gehalten worden sein, bevor eine Vermarktung als Ökofleisch möglich ist.



Bei „nicht gleichzeitiger“ Umstellung von Tierhaltung und Futterflächen müssen tierartsspezifische Umstellungszeiten eingehalten werden

C Herkunft der Tiere

(Artikel 8 und 9 (Seite 178, 179), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Bei der Wahl der Rassen oder Zuchtlinien ist der Anpassungsfähigkeit der Tiere an die Umwelt, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Auf in der Intensivhaltung verwendete Rassen und Linien mit typischen Krankheiten oder Gesundheitsproblemen (z.B. Stressanfälligkeit, Kreislaufschwäche oder Schweregeburtstendenz) muss verzichtet werden. Einheimischen Rassen und Linien bzw. Rassen, die regional angepasst sind, ist der Vorzug zu geben.

Grundsätzlich müssen alle Tiere von ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammen und sollen auch in diesem Produktionssystem verbleiben. In folgenden Ausnahmefällen können jedoch Tiere aus konventionellen Betrieben zu Zuchtzwecken in den Ökobetrieb eingeführt und umgestellt werden:

a) Beim erstmaligen Aufbau eines Tierbestandes können Tiere aus konventionellen Betrieben eingestellt werden, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht in ausreichender Menge verfügbar sind; hierfür gelten die in Tabelle 5 (Seite 57) genannten Bedingungen.

- b) Eine Bestandserneuerung (männliche und weibliche Zuchttiere) ist vorbehaltlich der Nichtverfügbarkeit aus ökologischen Einheiten möglich, wenn die Tiere anschließend nach den ökologischen Grundsätzen aufgezogen werden. Die Zahl weiblicher nulliparer Zuchttiere ist jedoch begrenzt auf 10 % bei Rindern und 20 % bei Schweinen, Schafen und Ziegen. Bei Beständen von unter 10 Rindern oder unter 5 Schweinen, Schafen oder Ziegen darf nur ein Zuchttier je Jahr konventionell zugekauft werden.
- c) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden können die Prozentsätze bei folgenden Sonderfällen auf 40 % erhöht werden:
- erhebliche Ausdehnung der Tierhaltung (z.B. um mehr als 20 Prozent)
 - Rasseumstellung
 - Aufbau eines neuen Produktionszweigs oder
 - vom Aussterben bedrohten Nutztierassen

Bei allen Tierzukaufen aus konventionellen Betrieben gemäß den genannten Bedingungen müssen vor einer Vermarktung der Erzeugnisse der betreffenden Tiere als Ökoerzeugnisse die Umstellungsfristen gemäß Tabelle 4 (Seite 54) eingehalten werden.

Tabelle 5 – Maximales Zukaufalter/-gewicht bei Zukauf von konv. Tieren beim erstmaligen Bestandsaufbau bzw. für die regelmäßige Bestandserneuerung

(Artikel 9 (Seite 179) und 42 (Seite 198), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Tierart und Nutzungsrichtung	Maximales Zukaufalter/-gewicht
Kälber und Fohlen für die Zucht	Nach dem Absetzen, jedoch weniger als 6 Monate alt
weibliche Schaf- und Ziegenlämmer für die Zucht	Nach dem Absetzen, jedoch maximal bis zum Alter von 60 Tagen
Ferkel	Nach dem Absetzen, jedoch mit einem Gewicht von unter 35 kg
Junggeflügel*	3 Tage
Junghennen, wenn Fütterung und tierärztliche Behandlung gemäß dieser Verordnung erfolgt ist* (bis 31.12.2014)	18 Wochen

* vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn keine ökologischen Jungtiere zur Verfügung stehen

Tierzukauf

Ziel ist es, dass Ökoerzeugnisse von Tieren stammen, die auf einem Ökobetrieb geboren und von Geburt an ökologisch gehalten und gefüttert wurden. Immer wieder kann es jedoch zu Engpässen oder nicht zumutbaren Transportentfernungen beim Angebot von Zuchttieren aus Ökobetrieben kommen. In bestimmten Fällen können bei Nichtverfügbarkeit von Öko-Zuchttieren (Nachweispflicht beim Betriebsleiter) bzw. bei Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde (nur bei Geflügel) Zuchttiere aus konventionellen Betrieben bezogen werden. Dabei sind jedoch das oben genannte Höchstalter für den Tierzukauf, die einzuhaltenden Umstellungsfristen vor der Vermarktung sowie ggf. die Genehmigungsvorbehalte der zuständigen Behörde zu beachten.

Zur Zeit der Erstellung dieser Broschüre stellt sich die Situation folgendermaßen dar: Bei Wiederkäuern – **Rindern, Schafen, Ziegen** – kann meistens die Nachfrage nach weiblichen Zuchttieren aus Ökobetrieben befriedigt werden. 10 % konventioneller Zucht-tierzukauf ist jedoch bei Nichtverfügbarkeit möglich. Engpässe sind vor allem bei männlichen Zuchttieren oder seltenen Rassen gegeben, oder wenn größere Tierzahlen (z.B. beim Bestandsaufbau) gefragt sind. Für Rindermastbetriebe sieht die Verordnung keine Ausnahmemöglichkeit vor. Sie müssen sich außer beim erstmaligen Bestandsaufbau beim Zukauf von Jungtieren zur Mast vollständig mit Tieren aus ökologischen Betrieben versorgen.

Bei **Mastschweinen** muss die Nachfrage der Schweinemäster nach ökologisch erzeugten Ferkeln durch die ökologischen Ferkelerzeuger befriedigt werden.

Ausnahmen sind nicht mehr möglich. Bei Zuchtschweinen ist das Angebot an ökologisch erzeugten Tieren noch gering. Hier kann noch relativ häufig ein Bezug aus konventionellen Zuchtbetrieben notwendig sein. Daher können bei Nichtverfügbarkeit ökologischer Herkünfte jährlich 20 % Jungsauen (bezogen auf den Sauenbestand) zur Bestandsergänzung zugekauft werden.

Junggeflügel steht nur in geringem Umfang aus ökologischen Betrieben zur Verfügung, so dass teilweise konventionelles Junggeflügel mit Genehmigung der Kontrollbehörde mit drei Tagen in den Öko-Betrieb eingestellt wird. Inzwischen existieren allerdings auch erste ökologische Betriebe mit Elterntierhaltung für Legehennen sowie Mastgeflügel. Auf geeignete Herkünfte für die Biohaltung ist unbedingt zu achten. Werden konventionelle Bruteier aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Ökoelterntierhaltungen zugekauft, besteht hierfür ein Genehmigungsvorbehalt.

Bei **Junghennen** für die Legehennenhaltung gibt es inzwischen im gesamten Bundesgebiet die Möglichkeit, Tiere unterschiedlicher Herkünfte zuzukaufen, die ab drittem Tag ökologisch gefüttert und gehalten werden. Es zeigt sich deutlich, wie wichtig die frühzeitige Gewöhnung der Junghennen an die Bedingungen des ökologischen Landbaus im Hinblick auf die Vermeidung von Verhaltensstörungen ist. Für die spätere Althennenvermarktung mit Öko-Kennzeichnung sind diese zulässig.

D Fütterung, Futtermittel und Futtermittelherstellung

(Artikel 19–22 (Seite 182), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Die Fütterung soll dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihrem jeweiligen Entwicklungsstadium entsprechen. Sie ist eher auf die Erzeugung von hohen Qualitäten als auf die Maximierung der Leistung ausgerichtet.

Die Tiere müssen mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden. Dabei muss das Futter soweit als möglich vom eigenen Betrieb stammen:

- Im Falle von **Pflanzenfressern** müssen mindestens 60 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist – in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen Betrieben in derselben Region erzeugt werden.
- Im Falle von **Schweinen und Geflügel** müssen mindestens 20 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist – in derselben **Region** in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen Betrieben oder Futtermittelunternehmern erzeugt werden. **Region** bedeutet in diesem Zusammenhang das Bundesland, in dem der futtermittelverbrauchende Betrieb liegt, inclusive direkt angrenzender Bundesländer und inclusive direkt angrenzender politischer Einheiten der Nachbarstaaten.

Bis zu 30 % der Futtermittelration (gerechnet in Trockenmasse) kann im Durchschnitt aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Dies bedeutet, dass die Grundregeln des ökologischen Landbaus auf der betreffenden Futteranbaufläche mindestens 12 Monate vor der Ernte eingehalten wurden. Handelt es sich um Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, so darf dieser Anteil bis zu 100 Prozent der Ration betragen. 20 % des Futters darf von Flächen auch aus dem ersten Umstellungsjahr stammen, wenn die Fläche in den letzten 5 Jahren nicht ökologisch bewirtschaftet wurde. Diese Menge muss bei den genannten Prozentanteilen für Umstellungsfutter angerechnet werden.

Verfütterung von Umstellungsfuttermitteln

Diese Regelung ermöglicht, dass Ernteprodukte von Umstellungsflächen und von Flächen im ersten Jahr der Umstellung in begrenztem Maß in der Verfütterung eingesetzt werden können. Dies ist wichtig, damit auch die pflanzlichen Erzeugnisse der ersten beiden Umstellungsjahre im Ökobetrieb Verwendung finden können.

Beispiel 1

Zukauf von Umstellungsfuttermitteln

Ein ökologisch wirtschaftender Milchviehhalter kann beispielsweise bei einer angenommenen Futteraufnahme von 18 kg Trockenmasse je Kuh und Tag 5,4 kg (das sind 30 Prozent von 18 kg) an zugekauftem Getreide, Körnerleguminosen oder auch Raufutter (gerechnet in Trockenmasse) von Umstellungsflächen einsetzen. Auch in der Ration von Mastschweinen oder Legehennen können 30 Prozent der Futtermittelration aus zugekauftem Getreide und Körnerleguminosen von Umstellungsflächen stammen.

Beispiel 2

Zupacht von Futterflächen, Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb

Auch für die Zupacht von konventionell bewirtschafteten Flächen durch Ökobetriebe ist diese Regelung von Bedeutung. Eine Grünlandfläche, die im Juli 2012 zum letzten Mal mit mineralischem Stickstoff gedüngt wurde, und ab 1.8.2012 von einem Ökobetrieb gepachtet und bei der Kontrollstelle als neue Ökofläche gemeldet wird, kann somit ab 2013 als Umstellungsfutter geerntet und zur Verfütterung im eigenen Ökobetrieb genutzt werden.

Bei Zupacht einer konventionellen Ackerfläche durch einen Ökobetrieb im August 2012 kann bereits der in 2013 geerntete Ertrag zur Verfütterung im eigenen Betrieb (dabei max. 20 % Futter, das innerhalb des ersten Umstellungsjahres geerntet wurde) eingesetzt oder bei Beerntung ab August 2013 als Futterware verkauft werden, wenn die Fläche beispielsweise im Herbst 2012 oder im Frühjahr 2013 mit Futtergetreide oder Körnerleguminosen bestellt wurde. Voraussetzung für den Verkauf ist, dass die Fläche mit Umstellungsbeginn bei der Ökokontrollstelle gemeldet wird und die letzte konventionelle Maßnahme mehr als 12 Monate vor der Ernte zurückliegt, also im Juli 2012 oder früher stattfand. Der Anteil von Umstellungsfuttermitteln aus dem eigenen Betrieb kann maximal 100 Prozent der Trockenmasse in der Ration ausmachen.

Zulässige Futtermittel

Ziel der ökologischen Wirtschaftsweise ist eine Fütterung der Tiere ausschließlich mit ökologisch erzeugten Futtermitteln. Der Einsatz konventioneller Futtermittel bei Monogastern läuft am 31.12.2014 aus. Der Einsatz von isolierten bzw. synthetischen Aminosäuren zur Eiweißergänzung, von antibiotischen Leistungsförderern und anderen hinsichtlich der angestrebten Leistung und möglicher Rückstandsgefahren bedenklichen Futterzusätzen ist im ökologischen Landbau verboten. Auch mit Lösungsmitteln behandelte Futtermittel wie z. B. Extraktionsschrote sind nicht zugelassen.

- Im Bereich der Pflanzenfresser – **Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde** – ist die allgemeine Fütterung mit ökologischen Futtermitteln vorgeschrieben. Neben betriebseigenem Grundfutter kommen hier Kraftfuttermischungen aus ökologisch erzeugtem Futtergetreide, Körnerleguminosen und Ölkuchen zum Einsatz.
- Bei **Milchkühen** wird grundfutterbetont gefüttert, da dies der Rolle des Wiederkäuers in Agrarökosystemen am ehesten entspricht und Konzentrattuttermittel im ökologischen Landbau sehr teuer sind. Die Grundfütterration basiert im Sommer auf Weidegang und Grünfutter (falls Weidegang z. B. wegen der Ortslage des Betriebes nicht möglich ist), ergänzt mit Heu, Klee- bzw. Luzernegrassilage, Getreide-GPS, Futterrüben und/oder Maissilage. Im Winter wird der Weidegang bzw. das Grünfutter komplett durch Anweilksilage und Heu ersetzt. In manchen Fällen kommen auch Nassfuttermittel wie Sojapülpe oder Möhrentrester aus der Öko-Lebensmittelverarbeitung zum Einsatz. Bei guten Grundfutterqualitäten, angepasster Kraftfutter- und Mineralfutterergänzung, exakter Rationsgestaltung und Zucht auf Grundfüttertypen sind im Mittel etwas geringere Leistungen (dies in erster Linie aufgrund des geringeren Einsatzes des teuren Öko-Kraftfutters) gegenüber konventioneller Wirtschaftsweise zu erwarten. Voraussetzung für eine erfolgreiche Milchviehfütterung ist, dass Herdenmanagement, Futterbau und Fütterung mit größter Sorgfalt betrieben werden und gleichzeitig der Kuhkomfort verbessert wird. Die optimale Intensität der Milchviehfütterung hängt von zahlreichen betriebsspezifischen Faktoren ab.
- Erwähnt sei, dass auch Lämmer von **Milchziegen und Milchschaafen** über mindestens 45 Tage natürliche Milch erhalten.
- Anspruchsvoll gestaltet sich die Fütterung bei **Schweinen oder Geflügel**, die auf die Zufuhr von sehr hochwertigen Eiweißverbindungen angewiesen sind. Um den Bedarf der Tiere decken zu können und gleichzeitig den Rohproteingehalt der Ration aufgrund zu befürchtender Emissions- und Stoffwechselbelastungen zu begrenzen, sind derzeit insbesondere bei der Fütterung der Aufzuchtferkel, säugender Sauen und von Geflügel bestimmte Eiweißfuttermittel aus konventioneller Erzeugung notwendig, da diese aus ökologischer Erzeugung noch nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. In Verbindung mit heimischen Futterleguminosen aus Ökoerzeugung können dann – z. B. unter Verwendung von Kartoffeleiweiß oder Maiskleber aus konventioneller Erzeugung (keine GVO-Produkte!) – bedarfsgerechte Futtermischungen hergestellt werden. Inzwischen praktizieren auch hier erste Betriebe eine 100%ige Biofütterung mit Hilfe von Biosojaprodukten, die jedoch nicht flächendeckend verfügbar sind und häufig importiert werden, anderen ökologisch erzeugten Ölfrüchten oder Öko-Milchpulverextrakten. Erzeugnisse und Nebenprodukte aus nachhaltiger Fischerei zählen nicht zu den Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs, fallen somit nicht unter die noch zulässigen 5 % konventionelle Futterbestandteile und dürfen ebenfalls in der Ration eingesetzt werden. Aufwüchse von Schweine- bzw. Geflügelauslaufflächen gelten bereits nach einem Jahr, in Fällen mit nachgewiesener ökologischer Vorbewirtschaftung bereits nach 6 Monaten als Ökofuttermittel.
- Die detaillierten Vorgaben der Verordnung an **Mineralfuttermittel** und deren Komponenten erfordern es, dass im Regelfall die Zusammensetzung der Mineral- und Ergänzungsfuttermittel beim Hersteller überprüft wird. Diese werden von den Kontrollstellen entsprechend zertifiziert. Zu beachten ist u. a., dass Cu und Zn wie alle anderen Spurenelemente auch lediglich zur Bedarfsdeckung (entsprechend den Empfehlungen der Gesellschaft für Ernährungsphysiologie (GfE)) eingesetzt werden dürfen.

Junge Säugetiere erhalten natürliche Milch, vorzugsweise Muttermilch. Der Mindestzeitraum für die Milchtränke beträgt bei Kälbern 3 Monate, bei Kleinwiederkäuern 45 Tage und bei Schweinen 40 Tage.

Pflanzenfressern wie beispielsweise Rindern, Schafen und Ziegen soll so oft wie möglich Weidegang gewährt werden. Der Raufutteranteil (frisch, getrocknet oder siliert) muss bei diesen Tierarten mindestens 60 Prozent der Tagesration (gerechnet in Trockenmasse) betragen. Mit Genehmigung der Kontrollstelle kann er bei hochlaktierenden Milchkühen für maximal drei Monate auch auf 50 Prozent gesenkt werden.

Bei Schweinen und Geflügel muss in der Tagesration frisches, siliertes oder getrocknetes Raufutter mitangeboten werden.

Mastverfahren, die zu einer Anämie führen oder die mit Zwangsfütterung erfolgen, sind verboten.

Neben Futtermitteln aus ökologischer Erzeugung kann ein begrenzter Anteil von **maximal 5 %** (% der T) der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs **an konventionellen pflanzlichen und tierischen Eiweißfuttermitteln** (Mineralfuttermittel, bestimmte Futtermittel wie Bierhefe und Produkte aus der Fischerei gelten in diesem Zusammenhang nicht als Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs) eingesetzt werden, wenn eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist (Artikel 43 (Seite 198), Verordnung (EG) Nr. 889/2008). Diese Regelung gilt während einer **Übergangszeit bis zum 31.12.2014 und nur noch für Schweine und Geflügel**. Diese nichtökologischen Futtermittel dürfen jedoch nicht mit chemischen Lösungsmitteln produziert oder aufbereitet worden sein.

In der Wandertierhaltung dürfen bis zu 10% der jährlichen Futteraufnahme von nichtökologischen Flächen stammen (Artikel 17 (4) (Seite 182), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Weiterhin dürfen folgende Futtermittel eingesetzt werden:

- Nicht ökologische Kräuter, Gewürze und Melassen bis 1 % der Jahresration bezogen auf die Trockenmasse, sofern diese in ökologischer Qualität nicht verfügbar sind (Produktion und/oder Aufbereitung mit chemischen Lösungsmitteln ist untersagt)
- Erzeugnisse und Nebenprodukte aus nachhaltiger Fischerei, nur bei Monogastern
- ökologische Futtermittel tierischen Ursprungs
- Salz in Form von Meersalz und rohem Steinsalz



In der Geflügelhaltung können vorübergehend und in begrenztem Umfang bestimmte Eiweißfuttermittel aus konventioneller Erzeugung eingesetzt werden

- Mineralische Futtermittel, wenn diese in Anhang V (Seite 223) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet sind,
- Futtermittelzusatzstoffe gemäß Anhang VI (Seite 224) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Hier sind die zulässigen Spurenelemente, Vitamine und Provitamine, Enzyme, Mikroorganismen, Konservierungsstoffe, Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe sowie die unter bestimmten Bedingungen zugelassenen Stoffe für die Silierung und Bierhefe aufgeführt.

Antibiotika, Kokzidiostatika sowie andere Arzneimittel und sonstige Stoffe dürfen in der Tierernährung zur Wachstums- und Leistungsförderung nicht verwendet werden

In Katastrophenfällen kann die zuständige Behörde weitere Futtermittel vorübergehend zulassen. Generell gilt, dass die verwendeten Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Behandlungsmittel nicht unter der Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) bzw. aus oder durch GMO hergestellt sein dürfen. Als „aus GMO hergestellt“ gelten solche Stoffe, die ganz oder teilweise aus GMO hergestellt wurden, jedoch selbst keine GMO enthalten. Als „durch GMO hergestellt“ gelten solche Stoffe, die unter Verwendung eines GMO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen wurden, selbst aber keine GMO bzw. GMO-Teile enthalten oder aus GMO hergestellt sind (Artikel 2 u) und v), (Seite 133) Verordnung (EG) 834/2007). Sind Futtermittelzusatzstoffe wie z. B. Vitamine anders als durch GMO hergestellt nicht am Markt erhältlich und unverzichtbar, so kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedsstaates eine Ausnahmeregelung erlassen (Artikel 22 (Seite 144), Verordnung (EG) 834/2007).

Futtermittelherstellung

(Artikel 18 (Seite 143), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 60 und 61 (Seite 203) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Auch die Herstellung, Lagerung, Kennzeichnung und Zertifizierung von Mischfuttermitteln für den ökologischen Landbau ist in den EG-Öko-Verordnungen geregelt. So müssen die Hersteller ein HACCP-Konzept vorlegen und anwenden, in dem die kritischen Punkte des Herstellungsprozesses definiert und überprüft werden. Ziel ist u.a., dass eine Vermischung mit nicht zulässigen Futtermitteln sicher unterbleibt. Verarbeitungsprozesse müssen daher zeitlich oder räumlich von nicht ökologischen Prozessen getrennt sein. Im Ökolandbau eingesetzte Futtermittel dürfen nicht unter Verwendung von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein. Die Vorschriften in den Anhängen über die Verwendung von Zusatzstoffen und Hilfsstoffen müssen bei der Mischfütterherstellung eingehalten werden.

E Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

(Artikel 14 (Seite 138), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 23 und 24 (Seite 184), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Die Krankheitsvorsorge beruht in der ökologischen Tierhaltung vor allem auf vorbeugenden Maßnahmen, wie:

- Wahl geeigneter Rassen und Zuchtlinien,
- Anwendung tiergerechter Haltungsverfahren,
- Verfütterung hochwertiger Futtermittel,
- Gewährung von Auslauf und Weidegang zur Förderung der Immunabwehr,
- Gewährleistung angemessener Besatzdichten,
- Durchführung vorbeugender Hygienemaßnahmen (Futterhygiene, Reinigung und Desinfektion, Rein-Raus-Verfahren, Nutzungspausen zur Wiederbegegrünung bei Grünausläufen für Geflügel, Nagerbekämpfung).

Die Verwendung von chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln, von Antibiotika und von Hormonen zur Kontrolle der Fortpflanzung sind im Rahmen der Krankheitsvorsorge verboten. Deren Einsatz ist nur im Rahmen der therapeutischen Behandlung bei Einzeltieren durch den Tierarzt möglich.

Wenn trotz der genannten vorbeugenden Maßnahmen ein Tier erkrankt oder sich verletzt, ist es unverzüglich tierärztlich zu behandeln. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln gelten die folgenden Grundsätze:

- Vorrang bei der Behandlung haben phytotherapeutische (aus Pflanzen gewonnene) Präparate sowie die erlaubten Mineralstoffe und Spurenelemente (Anhang V (Seite 223), Abschnitt 1 und Anhang VI (Seite 224), Verordnung (EG) Nr.889/2008), sofern ihre Wirksamkeit bei der entsprechenden Tierart und der entsprechenden Krankheit gewährleistet ist.
- Wenn im Sinne der Vermeidung von Leiden und Qualen des Tieres eine Behandlung erforderlich ist und mit den genannten Mitteln eine Krankheit tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam behandelt werden kann, so dürfen nach Anweisung des Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika eingesetzt werden.
- Hormone dürfen nur im Falle einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung bei einzelnen Tieren verabreicht werden.
- Die Behandlung von Tieren durch den Tierarzt oder die Anwendung von Maßnahmen in Gebäuden oder an Vorrichtungen nach seinen Anweisungen (z. B. Impfungen bzw. Desinfektionsmaßnahmen) ist zulässig, sofern diese durch einzelstaatliche oder EU-Vorgaben (z.B. im Rahmen der Seuchenbekämpfung oder -vorbeugung) vorgeschrieben ist. Dies schließt auch Impfungen ein, sofern in dem betreffenden Gebiet anerkanntermaßen Krankheitsfälle aufgetreten sind.
- Die Anwendung von Tierarzneimitteln (Präparat, Wirkstoff, Art und Dauer der Behandlung, Wartezeit) ist vom Betrieb zu dokumentieren und der Kontrollstelle jederzeit offen zu legen. Behandelte Tiere oder Tiergruppen (z.B. bei Mastschweinen oder Geflügel) müssen eindeutig gekennzeichnet werden.
- Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimittels und der Gewinnung von ökologischen Lebensmitteln von dem behandelten Tier ist gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit zu verdoppeln. Wenn keine gesetzliche Wartezeit angegeben ist, beträgt die einzuhaltende Wartezeit 48 Stunden.
- Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika (oder mehr als eine Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder die von diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse nicht als Ökoerzeugnisse verkauft werden. Die Tiere müssen die Umstellungszeiträume (siehe Tabelle 4) erneut durchlaufen

oder konventionell vermarktet werden. Hiervon ausgenommen sind Impfungen, Parasitenbehandlungen sowie von den Mitgliedstaaten eingeführte obligatorische Tilgungspläne (das sind behördlicherseits vorgeschriebene Bekämpfungsmaßnahmen gegen Seuchen).

Wann immer Tierarzneimittel eingesetzt werden, sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Angaben mitzuteilen, bevor die Tiere oder tierischen Erzeugnisse als ökologisch erzeugte Tiere bzw. Erzeugnisse vermarktet

werden können. Behandelte Tiere sind deutlich zu kennzeichnen, d. h. einzeln im Falle großer Tiere sowie einzeln, chargenweise oder stockweise im Falle von Geflügel, kleinen Tieren bzw. Bienen.

Zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Stall-einrichtungen sowie für die Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in Stallgebäuden dürfen nur bestimmte Produkte (Anhang VII (Seite 227), Verordnung (EG) Nr. 889/2008) verwendet werden.

Umsetzung der Regelungen zur Krankheitsvorsorge und tierärztlichen Behandlung

Durch tiergerechte Haltungs- und Fütterungsverfahren, fachgerechte Hygiene, Zucht auf konstitutionsstarke Tiere bzw. Nutzung von Herkünften, die an die Bedingungen im ökologischen Landbau angepasst sind, sowie den Verzicht auf Maximalleistungen kann eine hohe Widerstandskraft der Tiere gegen Erkrankungen erreicht werden. Bei immer wieder auftretenden Problemen muss daher nach den Ursachen gesucht werden, damit man diese abstellen kann, und somit ein regelmäßiger und häufiger Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Mitteln oder Antibiotika nicht erforderlich ist. Zu dieser Gruppe von Mitteln zählen synthetisch hergestellte Wirkstoffe oder auch (i.d.R. biotechnisch hergestellte) Antibiotika, die direkt gegen die Krankheit oder den Krankheitserreger wirken. Hierunter fallen z.B. auch antibiotische Trockensteller zur Euterbehandlung bei Kühen, deren präventiver (vorbeugender), routinemäßiger Einsatz nicht zugelassen ist. Sie dürfen lediglich bei einzelnen Problemtieren zur Therapie bzw. in zu sanierenden Problemherden nach bakteriologischer Untersuchung oder Resistenztest verwendet werden.

Zugelassen sind Phytotherapeutika, die nicht chemisch-synthetisch hergestellt, sondern aus Pflanzen gewonnen werden, oder auch homöopathische Mittel, die insbesondere die Selbstheilungskräfte des Körpers anregen sollen oder auch Phytotherapeutika, die nicht chemisch-synthetisch hergestellt, sondern aus Pflanzen gewonnen werden. Resistenzen oder Rückstandsprobleme sind von diesen Arzneimittelgruppen kaum zu erwarten. Ihr Einsatz erfordert jedoch Wissen und Erfahrung. Das Arzneimittelgesetz ist auch hier zu beachten. Für Lebensmitteltiere zugelassene Homöo-

pathika können ohne Verschreibung durch einen Tierarzt eingesetzt werden. Nicht für Lebensmitteltiere zugelassene Homöopathika dürfen dagegen im Einzelfall nur vom Tierarzt umgewidmet oder auf dessen Verschreibung hin vom Tierhalter angewendet werden.

Nicht allen Krankheiten kann so mit gesicherter Wirkung begegnet werden. Wirksame homöopathische oder phytotherapeutische Behandlungsverfahren sind zum Beispiel gegen Parasitenbefall, insbesondere gegen die Weideparasiten bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen derzeit kaum bekannt. Parasitenbehandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Medikamenten können deshalb auch in ökologischen Betrieben notwendig sein. Der Befallsdruck und die Resistenzentwicklung sollte jedoch über geeignete Weideführung, Weidepflege, Nutzung von Ackerfutterflächen und Teilherdenbehandlung in Verbindung mit regelmäßiger Befallskontrolle soweit als möglich reduziert werden. Auch bei Infektions- und Stoffwechselerkrankungen bietet in vielen Fällen nur die Schulmedizin eine bewährte Therapiemöglichkeit. Bei allen Erkrankungen muss immer die Heilung des Tieres und der Tierschutz im Vordergrund stehen; letztlich entscheidet daher auch das Wissen des Tierarztes über die Wahl des Behandlungsverfahrens.

Die Dokumentation des Arzneimitelesatzes ist heute in Deutschland durch die Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20.12.2006 (früher „Bestandsbuch-Verordnung“) für alle Tierhalter detailliert geregelt. Einzelheiten der Behandlung wie Datum, Standort der Tiere, Diagnose, Art der Behandlung und Wirkstoffeinsatz, Wartezeiten gehören dazu. Der Regelung, dass jeder Einsatz von Medikamenten der Kontrollstelle mitgeteilt werden muss, wird durch die ordnungsgemäße Eintragung und die jederzeitige Offenlegung des Stallbuches gegenüber der Kontrollstelle genüge getan.



Die Unterbringung der Tiere muss ihren biologischen und verhaltensgemäßen Bedürfnissen entsprechen

F Unterbringung der Nutztiere

Allgemeine Grundsätze

Die Unterbringung der Tiere muss artgerecht sein und ihren biologischen und ethologischen Bedürfnissen entsprechen. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu den Futterstellen und Tränken haben. Die Stallgebäude und -einrichtungen müssen für eine genügende Frischluftzufuhr, ausreichenden Tageslichteinfall, niedrige Staubkonzentrationen, tierart- und altersgerechte Temperaturen, angepasste Luftfeuchte und niedrige Schadgaskonzentrationen sorgen, die für die Tiere keine Gefahr darstellen.

Weiden und Auslaufflächen sind entsprechend den Klimaverhältnissen und der Tierart im Bedarfsfall mit Schutzeinrichtungen gegen Regen, Wind, Sonne und extreme Temperaturen auszustatten.

Das Stallklima (Luftqualität, Temperatur, etc.) muss so beschaffen sein, dass keinerlei Gefahr für die Tiere entsteht. Natürliche Belüftung und Tageslicht sind vorgeschrieben.

In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben.

Die Besatzdichte im Stall sollte den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten. Dabei ist insbesondere auf ausreichend Platz für natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und für natürliche Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen zu achten. Die vorgeschriebenen Mindeststallflächen und Mindestauslaufflächen für die einzelnen Tierarten und -kategorien gemäß Anhang III (Seite 221), der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind in den nachfolgenden Tabellen 7 und 8 aufgeführt.

Säugetiere

Mindestens die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein. D.h. Spaltenböden dürfen maximal 50 % der Fläche ausmachen. Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liegeflächen aufweisen. Diese werden mit natürlichen Materialien wie Stroh eingestreut.

Allen Pflanzenfressern – gemeint sind hier insbesondere Wiederkäuer und Pferde – ist Weidegang zu gewähren, wann immer die Umstände dies gestatten. Nur wenn die Umstände dies nicht gestatten, kann auch ein Auslauf ausreichend sein. Teile des Auslaufs können überdacht sein (Artikel 14 (Seite 138), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 14 (Seite 181), Verordnung 889/2008). Über

ein Jahr alten Bullen kann unbeschadet von der Weidepriorisierung alternativ zur Weide Freigeländezugang (Auslauf) angeboten werden. Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Weidegang und im Winter Bewegungsfreiheit haben (Laufstallhaltung), kann die Verpflichtung, ihnen in den Wintermonaten Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, aufgehoben werden.

Die Endmast von Rindern zur Fleischerzeugung darf in Stallhaltung ohne Auslauf erfolgen, sofern diese Zeit nicht mehr als ein Fünftel der gesamten Lebensdauer der

Tiere und auf jeden Fall nicht mehr als drei Monate ausmacht (Artikel 46 (Seite 200), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Für die Kälberhaltung sind die Bestimmungen der Kälberhaltungsrichtlinie (Nr. 91/629/EWG) maßgeblich. Von den in dieser Richtlinie enthaltenen betriebsbezogenen Ausnahmen dürfen Kälber haltende Öko-Betriebe keinen Gebrauch machen. Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind (Artikel 11 (Seite 180), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Tabelle 7 – Mindeststall- und -freiflächen für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine

(Anhang III (Seite 221), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestlebensgewicht	m ² je Tier	m ² je Tier
Zucht- und Mastrinder und Equiden	bis zu 100 kg	1,5	1,1
	bis zu 200 kg	2,5	1,9
	bis zu 350 kg	4,0	3,0
	über 350 kg	5, mind. 1 je 100kg	3,7, mind. 0,75 je 100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege 0,35 Lamm	2,5 0,5
Sauen mit bis zu 40 Tagen alten Ferkeln		7,5	2,5
Mastschweine	bis zu 50 kg	0,8	0,6
	bis zu 85 kg	1,1	0,8
	bis zu 110 kg	1,3	1
	über 110 kg	1,5	1,2
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere (Deckbuchten 10)	8



Geflügel, wie beispielsweise Legehennen, muss stets Auslauf gewährt werden

Sauen sind – außer während Hochträchtigkeit und Säugeperiode – in Gruppen zu halten. Das Halten von Ferkeln in Flatdecks oder Ferkelkäfigen ist verboten. Es müssen – auch für Mastschweine – Auslaufflächen zum Misten und Wühlen vorhanden sein. Zum Wühlen können verschiedene Materialien (z.B. Stroheinstreu) verwendet werden (Artikel 11 (Seite 180), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Anbindehaltung von Rindern

(Artikel 14 (Seite 138), Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

Tiere dürfen – abgesehen von Einzeltieren aus Sicherheits- oder Tierschutzgründen mit zeitlicher Befristung – nicht in Anbindung gehalten werden. Ausnahmen sind möglich für:

- a) **Rinder in bestehenden Anbindeställen, die vor dem 24. August 2000 gebaut wurden** (Artikel 95 (Seite 213), Verordnung (EG) Nr. 889/2008); Voraussetzung ist eine gute individuelle Tierbetreuung, eine weiche eingestreute Liegefläche sowie die regelmäßige Gewährung von Auslauf oder Weidegang (z. B. Weidegang während der Vegetationszeit). Diese Ausnahmemöglichkeit besteht bis zum 31. Dezember 2013 und muss von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Wurde die Ausnahme über den 31.12.2010 hinaus gewährt, so muss mindestens zweimal jährlich eine Kontrolle stattfinden.

- b) **Rinder in kleinen Betrieben auch ohne zeitliche Befristung** (Artikel 39 (Seite 197), Verordnung (EG) Nr. 889/2008); Voraussetzung ist, dass den Tieren mindestens zweimal pro Woche Auslauf gewährt und im Stall reichlich eingestreut wird. Zusätzlich muss obligatorisch während der Weidezeit Weidegang angeboten werden. Diese Ausnahme ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Die Frage, was als kleiner Bestand gilt, kann jeder Mitgliedsstaat¹ selbst in Abhängigkeit von seinen regionalen Besonderheiten regeln.

Geflügel

(Artikel 12 und 14 (Seite 180, 181), Verordnung (EG) Nr. 889/2008; Artikel 14 (Seite 138), Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

Geflügel ist ganzjährig eine Auslaufmöglichkeit zu gewähren (Die Kontrollbehörden der Länder haben festgelegt, dass bei Legehennen von 10 Uhr an die Auslaufklappen geöffnet werden müssen, wenn keine veterinärmedizinischen Bedenken bestehen.). Nur bei extremen Witterungsbedingungen dürfen die Auslaufklappen geschlossen werden. Eine entsprechende Dokumentation (Auslaufjournal) muss auf dem Betrieb geführt werden. Die Ausläufe müssen überwiegend Pflanzenbewuchs aufweisen (d. h. mit Vegetation bedeckt sein) und mit Unterschlupfmöglich-

¹ Die Referenten für ökologischen Landbau haben festgelegt, dass unter „Kleinbetrieb“ ein Betrieb mit maximal 20 Kühen (Milch- oder Mutterkühe plus Nachzucht) zu verstehen ist. (Ausnahmen von dieser Obergrenze für regional begrenzte Gebiete sind möglich.)

Tabelle 8 – Mindeststall- und -freiflächen für Geflügel

(Anhang III (Seite 221), der Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Auslauffläche (die bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Tiere / m ²	Sitzstange (cm/Tier)	Tiere / Nest	
Legehennen	6	18	7 oder bei Gruppennestern 120 cm ² /Tier	4 sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (feste Ställe)	10 (max. 21 kg Lebendgewicht je m ²)	20 (nur Perlhühner)		4 (Masthühner) 3,5 (Enten) 10 (Puten) 15 (Gänse) sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (bewegliche Ställe)	16 (max. 30 kg Lebendgewicht je m ²)			2,5 sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

keiten (z. B. Bäume, Sträucher oder entsprechende Unterstände) versehen sein, so dass eine Nutzung der gesamten vorgeschriebenen Auslauffläche gewährleistet ist. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer ausreichenden Anzahl von Tränken und Futterstellen haben. Ausreichend Raufutter und Scharrmaterial muss zur Verfügung stehen. Bei mehr als einer Gruppe sind die Ausläufe so einzuzäunen, dass die Tiere die Gruppe nicht wechseln können. Auch konventionelle Nachbarflächen müssen abgezäunt werden.

Die vorgeschriebenen Mindeststall- und Mindestauslaufflächen gemäß Anhang III (Seite 221), der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind in der nachfolgenden Tabelle 9 (Seite 67) aufgeführt. Die Auslaufflächen dürfen auch unterteilt werden, damit sie im Wechsel genutzt werden können. Die Mindestfläche muß jedoch jederzeit zur Verfügung stehen.

Die Stallungen für Geflügel müssen folgende weitere Mindestanforderungen erfüllen:

- Bei Zusatzbeleuchtung in der Legehennenhaltung durch Kunstlicht ist eine maximale Lichtphase von 16 Stunden einzuhalten (mindestens 8 Stunden Ruhephase ohne künstliche Beleuchtung ohne Unterbrechung).

- Die Neu- und Wiederbelegung von Ställen darf nur nach vollständiger Räumung und Desinfektion erfolgen. Auch für die Ausläufe sind vor einer Neuebelegung im Sinne der Hygiene entsprechende Ruhezeiten (z.B. drei Wochen) einzuhalten, so dass die Vegetation nachwachsen kann.
- Wassergeflügel (Enten und Gänse) müssen Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken erhalten, soweit die Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, um ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben zu können.
- Mindestens ein Drittel der Bodenfläche in Geflügelställen muss planbefestigt und eingestreut sein. Dies gilt in Ställen mit Kaltscharraum auch für den Warmbereich.
- Für Legehennen muss ein ausreichender Teil als Kotbereich vorhanden sein.
- Geflügelställe müssen je 100 qm Stallfläche über 4 m Ausflugklappenlänge verfügen (bzw. bei Legehennen müssen je 150 Tieren ein Meter Ausflugklappe zum Grünauslauf zur Verfügung stehen).
- Es gelten maximale Tierzahlen je Stall (inkl. Auslauf) (siehe Tabelle 9).
- Die Gesamtfläche der Geflügelhäuser je Produktionseinheit darf bei der Fleischerzeugung maximal 1600 Quadratmeter betragen.

- Um intensive Mastmethoden zu vermeiden, wird Geflügel entweder bis zum Erreichen eines Mindestschlachtetalters (Tabelle 10, Seite 69) aufgezogen oder es muss von definiert langsam wachsenden Rassen/Herkünften stammen. Die zuständigen Behörden legen die Kriterien dafür fest.
- Der Arbeitskreis der Kontrollbehörden der Länder hat festgelegt, dass Kaltscharräume zur Stallfläche gezählt werden können, wenn sie rund um die Uhr zugänglich sind. Nur bei extremen Wetterlagen dürfen die Klappen zwischen Warm- und Kaltbereich zum Schutz vor Frostschäden geschlossen werden (Anzeigepflicht bei der Kontrollstelle!).
- Die Durchgänge zwischen Warm- und Kaltbereich müssen mind. eine Breite von einem Meter je 250 Legehennen haben.
- Auch im Warmbereich muß jederzeit Einstreu vorhanden sein.
Für die Junghenneneinstellung in den Legehennenstall wurden folgende Festlegungen getroffen:
- Nach Einstellung dürfen die Junghennen bis maximal 3 Tage im Warmstall (ohne Zugang zum Kaltscharraum) gehalten werden.
- Ab Legebeginn dürfen die Tiere maximal 7 Tage im Stall ohne Grünauslauf gehalten werden. Danach muß bis zum Beginn der Legereife ab 13 Uhr Auslaufzugang gewährt werden. Ab Legereife (d.h. 50 % Legeleistung) muss ab 10 Uhr regulärer Auslauf bis Sonnenuntergang angeboten werden (s.o.).

Tabelle 9 – Maximale Tierzahlen je Stall bei Geflügel
(Artikel 12 (Seite 180), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Tierart	Maximale Tierzahl
Hühner	4800
Legehennen	3000
Perlhühner	5200
Weibliche Barbarie- und Pekingenten	4000
Männliche Barbarie- und Pekingenten	3200
Kapaune, Gänse, Trüthühner	2500

Für die Junghennenaufzucht gilt nach Festlegung durch die deutschen Kontrollbehörden (für bestehende Betriebe Übergangsfrist bis 31.12.2013):

- Die Tiere benötigen ab der 7. Lebenswoche einen überdachten Auslauf von mind. 400 cm² je Tier bzw. bei Angebot von Grünauslauf mind. 0,5 m² je Tier.
- Maximal 4800 Junghennen dürfen je Herde (Stallabteil) gehalten werden.

Übergangsfristen

(Artikel 95 (Seite 213), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Bei bestimmten Anforderungen können im Rahmen einer Übergangsregelung von der Kontrollbehörde Ausnahmen bis zum 31.12.2013 gewährt werden:

- Anforderung an Weidegang oder Auslauf für alle Säugetiere,
- Gewässerzugang für Wassergeflügel,
- Anforderung an Auslauf für Geflügel,
- Mindestanforderungen für Geflügelställe (inklusive Obergrenzen) sowie
- Mindeststallflächen und Mindestauslaufflächen für Säugetiere und Geflügel.

Diese Ausnahmemöglichkeiten können nur für Betriebe mit vorhandenen Stallgebäuden gewährt werden, die vor dem 24.8.1999 errichtet wurden. Diese Haltungsgebäude müssen außerdem dem in Deutschland akzeptierten, vor dem 24.8.1999 gültigen privaten Standard für die ökologische Tierhaltung (ehemalige AGÖL-Rahmenrichtlinien) entsprechen. Sie kann nur erteilt werden, wenn ein verbindlicher Plan für die Anpassung der Tierhaltung an die Anforderungen der Verordnung vorliegt.

Wurde die Ausnahme über den 31.12.2010 hinaus gewährt, so muss mindestens zweimal jährlich eine Kontrolle stattfinden.



Insbesondere Wiederkäuern und Pferden ist Weidegang zu gewähren, sofern die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies zulassen.

Rinder/Schafe/Ziegen/Pferde

Während der Vegetationszeit ist die Weide der „artgerechteste“ Aufenthaltsort für die oben genannten Tierarten, sofern für Zugang zu Schatten und Wasser gesorgt ist. Wenn regelmäßiger Weidegang während der Vegetationsperiode z.B. aufgrund zersplitterter Flur oder Innerortslage des Betriebes nicht möglich ist, so sind unter hiesigen Klimabedingungen in der Regel befestigte, ständig zugängliche Laufhöfe ein guter Kompromiss (siehe Erläuterung oben). Ziel muss es aber sein, – wo immer möglich – die Voraussetzungen für Weidegang zu schaffen. Auch viele Betriebe mit Weidemöglichkeit, für die ein Laufhof nicht zwingend vorgeschrieben ist, schätzen den positiven Einfluss eines Laufhofs auf Klauengesundheit, Fruchtbarkeit, Brunsterkennung und Wohlbefinden im Winterhalbjahr. Der Aufwand für die regelmäßige Entmischung und der notwendige Lagerraum für die anfallenden Abwässer (Niederschläge beachten) müssen jedoch berücksichtigt werden.

Beispiele für Haltungsformen, die der Verordnung entsprechen:

- Ganzjährige Freilandhaltung (unter deutschen Klimabedingungen nur für Robustrassen, wenn geeignete Winterweiden zur Verfügung stehen)
- Weidehaltung im Sommer, Laufstallhaltung im Winter (Mindeststallflächen!)
- Ganzjährige Laufstallhaltung mit Laufhof (Mindeststallflächen und Mindestauslaufflächen!) in festgelegten Regionen, wenn z.B. Weidegang wegen Ortslage oder starker Flurzersplitterung unmöglich ist.
- Anbindehaltung in Verbindung mit Weidegang/ Auslauf bei kleinen Beständen (nur Rinder) (siehe Seite 65)

Schweine

Unter mitteleuropäischen Bedingungen kommt die Freilandhaltung (z. B. Hüttenhaltung) von Schweinen nur auf Standorten mit leichteren Böden in niederschlagsarmen Regionen in Betracht. Die Regel ist die Stallhaltung (Mindestflächen!) in Verbindung mit Auslauf (Mindestflächen!) (Tabelle 7, Seite 64). Aus Gründen der Hygiene ist unter unseren Klimabedingungen auch bei Schweinen ein befestigter und eventuell teilüberdachter Auslauf in der Regel dem unbefestigten Auslauf vorzuziehen. Das Wühlbedürfnis der Tiere kann in diesem Fall durch Einstreu oder durch befestigte, in den Auslauf integrierte Suhlen befriedigt werden. Schweineweiden kommen in manchen Regionen insbesondere für niedertragende Sauen in Frage.

Geflügel

In der Geflügelhaltung wird mit Boden- und Volierenhaltungssystemen (auch mit mobilen Ställen) gearbeitet (Mindestflächen!) (Tabelle 8, Seite 66). Es sind Grünausläufflächen (Mindestflächen!) vorgeschrieben. Für Junggeflügel ist ab der 7. Lebenswoche, wenn eine ausreichende Befiederung vorhanden ist, ein Auslauf anzubieten, da dieser dann bei geeigneten Witterungsbedingungen

Tabelle 10 – Mindestschlachtalter bei Geflügel

(wenn keine langsam wachsenden Rassen eingesetzt werden) (Artikel 12 (Seite 180), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Tierart	Mindestschlachtalter in Tagen
Hühner, Masthühner	81
Kapaune (kastrierte Masthühner)	150
Pekingenten	49
Weibliche Barbarie-Enten	70
Männliche Barbarie-Enten	84
Mulard-Enten	92
Perlhühner	94
Truthähne, Bratgänse	140
Truthennen	100

genutzt werden kann. Um auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen Auslauf gewähren zu können, hat sich in der Praxis der Ökoge­flügelhaltung zusätzlich der „überdachte Schlechtwetterauslauf“ (Außenklima­bereich oder Wintergarten) bewährt. Dieser ist direkt an den Stall angegliedert, ist meist während der Aktivitätszeit ständig zugänglich, entspricht mindestens 1/3 der Stallgrundfläche und ist mit Einstreu sowie eventuell Tränke- und Fütterungseinrichtungen versehen. Durch einen befestigten Teilbereich des Auslaufs, eine Übergangszone vom befestigten Auslauf zum Grünauslauf mit Rindenmulch o. ä., der vor jeder Neuein­stallung ausgetauscht wird, und ein ausgefeiltes Auslaufmanagement kann auch ein überhöhter Stickstoff-Eintrag im Grünauslauf verhindert werden. Auch für die Parasitenkontrolle sind diese Pflege- und Ein­richtungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung. Die Einhaltung notwendiger Ruhezeiten für die Grünausläufflächen wird durch eine entsprechend Rotation erreicht. In Mobil­ställen, bei denen die umliegenden Grünausläufflächen regelmäßig wechseln, werden die Anforderungen hinsichtlich Nährstoffeinträgen und Parasitenkontrolle unkompliziert gelöst. Die Trennung der einzelnen, in ihrer Größe begrenzten Geflügelställe (Tabelle 9, Seite 67) erfolgt, falls sich beispielsweise mehrere Ställe in einem Gebäude befinden, durch feste Wände und separate Ausläufflächen, so dass durch hygienisch getrennte Einheiten die Gefahr von Krankheitsübertragungen vermindert wird. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass sich die Mindestausläufflächen in einer für die Tiere erreichbaren Entfernung befinden (bei Legehennen etwa 150 m) und diese so strukturiert und bepflanzt sind, dass die Tiere die gesamte Fläche nutzen.

Wassergeflügel

Enten und Gänse zählen zum Wassergeflügel. Der verpflichtende Zugang zu einem Gewässer ist aus ethologischer Sicht sinnvoll. Bei größeren Beständen ist eine praxis- und umweltgerechte Umsetzung dieser Vorschrift mit befestigten Teichen denkbar, in denen ein regelmäßiger Wasseraustausch stattfindet und das verbrauchte Wasser sowie der Teichabsatz auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht werden.

G Haltungspraktiken/Umgang mit Tieren

Fortpflanzung

(Artikel 14 (Seite 139), Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

Es sind geeignete Rassen bzw. Herkünfte auszuwählen, bei denen Leiden und Verstümmelungen vermieden werden können.

Grundsätzlich sollte die Fortpflanzung der Tiere durch Natursprung erfolgen. Künstliche Besamung ist jedoch zulässig. Andere Arten der künstlichen Fortpflanzung (z. B. Embryonentransfer) sind verboten.

Enthornung

Idealerweise erfolgt die Rinderhaltung in Stallsystemen, die für behornnte Tiere geeignet sind. Dies sind zum Beispiel großzügig bemessene Laufställe, in denen die Tiere bei Auseinandersetzungen untereinander ungehindert ausweichen können, so dass weder die Futtermittelaufnahme einzelner Tiere eingeschränkt ist, noch eine Verletzungsgefahr für Mensch und Tier vorliegt.

In vielen Betrieben sind derart großzügige Ställe jedoch nicht vorhanden. Hier kann es zu Engpasssituationen ohne Ausweichmöglichkeit kommen, so dass das Verletzungsrisiko für die Tiere bei Auseinandersetzungen und auch für die betreuenden Menschen hoch ist. Das Halten von nicht behornnten Tieren ist daher in vielen Fällen auch im Ökobetrieb ein notwendiger Kompromiss. Zu beachten ist aber unbedingt, dass ein begründeter Ausnahmeantrag bei der Kontrollbehörde gestellt werden muß, wenn man enthornen will. Wenn enthornt wird, muß der Schmerz mit lokaler Narkose (Tierarzt!) und anschließender Verabreichung von Schmerzmitteln gemildert werden.

Kastration

Viele Ferkelerzeuger betäuben inzwischen die Ferkel bei der Kastration und setzen zusätzlich ein Schmerzmittel gegen den Wundschmerz ein. In manchen Regionen stößt die Betäubung mittels Inhalationsnarkose – ein Verfahren das gut funktioniert – jedoch auf rechtliche Schwierigkeiten, da das Betäubungsmittel veterinärrechtlich für diese Indikation umgewidmet werden muß. Wenn eine Umwidmung nicht möglich ist, steht nur noch die sehr schwierige Injektionsnarkose zur Verfügung, die immer wieder zu Totalverlusten führt. Dies ist der wesentliche Grund dafür, dass häufig lediglich eine Schmerzbehandlung durchgeführt wird. Auch die Immunokastration wird gemäß dieser Verordnung als zulässig erachtet. Die medikamentöse Behandlung zum Zwecke der Kastration gilt nicht als tierärztliche Behandlung im Sinne des Artikel 24 (4) (Seite 184) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Die Ebermast wird bisher von den meisten Fleischverarbeitern abgelehnt, da das Aufspüren von Geruchsebern gerade in kleinen Verarbeitungsbetrieben auf große Schwierigkeiten stößt. Es gibt jedoch erste Pionierbetriebe, die auch Bioeber verarbeiten.

Idealerweise erfolgt die Rinderhaltung in Ställen, die für behornnte Tiere geeignet sind.



Der Einsatz von Hormonen zur Behebung von Fruchtbarkeitsstörungen darf nur im Rahmen einer tierärztliche Behandlung bei Einzeltieren erfolgen.

Eingriffe am Tier

(Artikel 18 (Seite 182), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Eingriffe wie zum Beispiel das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, Kupieren der Schwänze, Zähne kneifen, Stutzen der Schnäbel bei Geflügel dürfen im ökologischen Landbau nicht systematisch angewendet werden (im begründeten Einzelfall sind sie jedoch mit Zustimmung der Kontrollbehörde möglich).

Aus Sicherheitsgründen oder auch zur Verbesserung von Gesundheit, Tierschutz oder Hygiene der Tiere können bestimmte Maßnahmen durch die zuständige Behörde gestattet werden. Hierunter fällt z.B. das Enthornen junger Kälber. Solche Maßnahmen sind von qualifiziertem Personal im geeigneten Alter der Tiere so durchzuführen, dass das Leiden der Tiere durch Verabreichung angemessener Betäubungs- und Schmerzmittel dabei auf ein Minimum reduziert wird. Auch die Kastration (z. B. von Schweinen und Wiederkäuern) ist unter diesen Bedingungen möglich. Seit Januar 2012 darf sie bei Schweinen nur noch mit Betäubung und/oder Verabreichung von Schmerzmitteln stattfinden. (Artikel 95 (Seite 213), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Tiertransporte

Tiertransporte müssen möglichst schonend und unter Beachtung der geltenden einschlägigen einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften erfolgen. Beim Be- und Entladen dürfen keine elektrischen Treibhilfen eingesetzt werden. Der Gebrauch von allopathischen Beruhigungsmitteln vor und während der Fahrt ist verboten.

H Tierbesatz und Dünger

(Artikel 15 (Seite 181), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Der Tierbesatz ist so zu begrenzen, dass ein 170 kg Stickstoff entsprechender Dungeintrag je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche und Jahr nicht überschritten wird. Nachfolgend sind die entsprechenden Besatzobergrenzen für die verschiedenen Tierarten und -kategorien als Richtwerte für die Berechnung durch die Kontrollbehörden aufgeführt (Tabelle 11) (Anhang IV (Seite 222), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Auf der Grundlage einer vertraglichen Zusammenarbeit zwischen Ökobetrieben kann ein auftretender Düngerüberschuss auf einem Ökobetrieb auf Flächen eines oder mehrerer anderer Ökobetriebe ausgebracht werden, sofern die Grenze von 170 kg Stickstoffeintrag je ha im Mittel auf allen beteiligten Betrieben eingehalten wird. Das Fassungsvermögen der Wirtschaftsdüngerlager (Mistplatte, Güllebehälter) muss so groß sein, dass der Dünger pflanzenbaulich sinnvoll zum richtigen Zeitpunkt eingesetzt werden kann und Gewässer, Grundwasser und Boden nicht belastet werden.

Tabelle 11 – Höchstzulässige Anzahl von Tieren je ha (Anhang IV (Seite 222), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Kategorie oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je ha Äquivalent von 170 kg N / ha,a
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder über 2 Jahren	2
Färsen	2,5
Milchkühe	2
Andere Kühe	2
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

Die ökologische
Bienenhaltung ist
in der Verordnung
detailliert geregelt



I Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

(Artikel 14 (Seite 138), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 13, 18, 19, 25 (Seiten 181, 182, 184), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Die ökologische Bienenhaltung ist in der Verordnung detailliert geregelt. Die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse wird in den Regelungen vor allem über die Behandlung der Völker, die Umwelt sowie die Verarbeitungs- und Lagerungsbedingungen definiert. Der Umstellungszeitraum beträgt mindestens 12 Monate.

Eine parallele konventionelle Imkerei ist zum Zwecke der Bestäubung möglich, wenn hier lediglich die Regelungen der Standortwahl nicht eingehalten werden. Eine ökologische Vermarktung ist für die Produkte dieser Völker nicht zulässig.

Bei Bienen ist vorzugsweise die Rasse *Apis mellifera* zu verwenden. Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten.

Es sind hinsichtlich des Schadstoffeintrages unbedenkliche Standorte zu wählen. Bienenhäuser sind – außer in der Winterruhezeit – so aufzustellen, dass im Umkreis von 3 km um den Beutenstandort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologisch bewirtschaftete Flächen, Flächen mit natürlicher Vegetation oder solchen mit einer geringen Intensität, die z. B. im Rahmen von Agrarumweltprogrammen bewirtschaftet werden und die die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können, vorhanden sind. Die zuständige Behörde kann ggfs. nicht geeignete Gebiete ausweisen.

Bienenvölker dürfen nur dann gefüttert werden, wenn trotz Verbleib von Honig und Pollen nach der Produktionssaison das Überwintern der Völker witterungsbedingt gefährdet ist. Die Fütterung darf nur mit ökologisch erzeugten Zucker- und Honigprodukten im Zeitraum nach der letzten Ernte bis 15 Tage vor der nächsten Trachtzeit erfolgen.

Bei der Krankheitsvorsorge wird auf vorbeugende Maßnahmen zurückgegriffen. Der präventive Einsatz chemisch-synthetischer Arzneimittel ist verboten. Insbesondere zur Varroaregulierung können organische Säuren und ätherische Öle verwendet werden, soweit sie nach den tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen sind. Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel muss das betroffene Volk erneut umgestellt werden (d.h. Wachaustausch, mindestens 12 Monate Umstellung).

Die Bienenbeuten bestehen hauptsächlich aus natürlichen Materialien.

Das Wachs für neue Mittelwände muss von ökologischen Einheiten stammen. Es wird im Naturwabenbau stetig erneuert und somit weitgehend frei von Rückständen gehalten. Nur in der Umstellung darf auch rückstandsfreies Entdeckelungswachs verwendet werden, wenn kein Wachs aus ökologischer Imkerei erhältlich ist.

Zur Erneuerung von Bienenbeständen können bis zu 10 % der Weiseln und Schwärme konventionell zugekauft werden, sofern diese ökologisch nicht verfügbar sind.



Über den gesamten Tierbestand sind alle Angaben zu Krankheitsvorsorge und Tierbehandlung zu dokumentieren

J Spezielle Hinweise zu den Kontrollvorschriften Tierhaltung

(Artikel 74-78 (Seite 207, 208), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Allgemeines

Mit dem Beginn der ökologischen Bewirtschaftung muss die Produktionseinheit mit all ihren Stallungen, Weiden und Ausläufen, Verarbeitungsräumen, Dunglagerstätten vollständig beschrieben sein (Bewirtschaftungsplan). Weiterhin muss bei der Kontrollstelle ein Dungausringungsplan und eine Beschreibung der Anbauflächen vorliegen; ggfs. auch die vertraglichen Vereinbarungen mit Kooperationsbetrieben.

Tierkennzeichnung

Tiere werden artgerecht und dauerhaft gekennzeichnet, große Säugetiere einzeln, Geflügel und kleine Säugetiere einzeln oder gruppenweise. Durch die Regelungen der Viehverkehrsverordnung (VVVO) ist die Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Nutztiere zusätzlich geregelt.

Bestandsbücher

Über den gesamten Tierbestand sind fortlaufende Register und Bestandsbücher über die Zu- und Abgänge, etwaige Verluste, die Erträge, die Futterversorgung und die Krankheitsvorsorge und Tierbehandlung inkl. aller Detailangaben zu führen.

Tierarzneimittel

Wann immer Tierarzneimittel eingesetzt werden, sind die Angaben der Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Tiere oder deren Erzeugnisse vermarktet werden können. Die behandelten Tiere sind deutlich zu kennzeichnen, einzeln im Falle großer Tiere, gruppenweise im Falle von Geflügel und Bienen.

Diese Regelung kann nach bisherigem Stand als erfüllt gelten, wenn die verpflichtenden umfassenden Aufzeichnungen im Stallbuch jederzeit von der Kontrollstelle auf dem Betrieb eingesehen werden können.

Bienen

Im Falle der Bienenhaltung ist der Kontrollstelle eine Karte mit Standortangaben der Völker und ggfs. Nachweise über die Eignung des Standortes vorzulegen.



Ökologische Karpfenteiche sind ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten

5. Ökologische Aquakultur

Sebastian Winkel

Das nachfolgende Kapitel soll umstellungsinteressierten Aquakulturbetrieben in Nordrhein-Westfalen die entscheidenden Regelungen zur ökologischen Aquakultur erläutern. Es beschränkt sich auf die für Nordrhein-Westfalen relevanten und in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 geregelten Arten. Dies betrifft die Salmoniden, Fische aus der Karpfenteichwirtschaft und Störe.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde die ökologische Aquakultur erstmalig EU-weit gesetzlich geregelt. Dazu wurden im Jahr 2009 konkrete Produktionsvorschriften in den Durchführungsbestimmungen zur ökologischen Aquakultur (Verordnung (EG) Nr. 710/2009) beschlossen und in die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 integriert.

Arten, die gemäß Anhang XIIIa (Seite 245) der Verordnung (EG) Nr. 889/2009 ökologisch erzeugt werden können:

- Salmoniden, *Salmonidae*
(z. B. Atlantischer Lachs, *Salmo salar*, Bachforelle, *Salmo trutta*, Regenbogenforelle, *Oncorhynchus mykiss*, Saiblinge, *Salvelinus sp.*, Äsche, *Thymallus thymallus*)¹
- Gadiden, *Gadidae* (z. B. Kabeljau *Gadus morhua*)
- Meerbrassen, *Sparidae* (z. B. Goldbrasse, *Sparus aurata*, Gemeine Meerbrasse, *Pagrus pagrus*)
- Kaninchenfische, *Siganus sp.*
- Seebarsch, *Dicentrarchus labrax*
- Adlerfisch, *Argyrosomus regius*

- Steinbutt, *Psetta maxima*
- Roter Trommler, *Sciaenops ocellatus*
- Meeräschen, *Mugilidae*
- Aale, *Anguilla sp.*
- Störe, *Acipenseridae*²
- Cypriniden, *Cyprinidae* (z. B. Gemeiner Karpfen, *Cyprinus carpio*, Schleie, *Tinca tinca*)²
- Weitere Nebenfische der Karpfenteichwirtschaft (z. B. Flussbarsch, *Perca fluviatilis*, Hecht, *Esox lucius*, Europäischer Wels, *Silurus glanis*)²
- Haiwelse, *Pangasius sp.*
- Tilapien, *Oreochromis sp.*
- Milchfisch, *Chanos chanos*
- Geißelgarnelen, *Penaeidae*
- Süßwassergarnelen, *Macrobrachium sp.*
- Weichtiere und Stachelhäuter

¹ in Nordrhein-Westfalen relevante Arten

² in Nordrhein-Westfalen relevante Arten

Mit der Verordnung (EG) Nr. 505/2012 wurden Vereinfachungen hinsichtlich des Einsatzes tierischer Futtermittelzusatzstoffe vorgenommen, welche auch die Fütterung karnivorer Aquakulturtiere betreffen.

Reguliert wird die ökologische Erzeugung von Fischen, Krebstieren, Stachelhäutern und Weichtieren, die im Anhang XIIIa (Seite 245) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sind. Die Durchführungsbestimmungen gelten aber auch sinngemäß für Zooplankton, Kleinkrebse, Rädertierchen, Würmer und andere aquatische Futtertiere. Fischarten, die nicht im Anhang XIIIa aufgeführt sind, können weiterhin nach anerkannten privatwirtschaftlichen oder nationalen Standards erzeugt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass diese Standards im Einklang mit den grundsätzlichen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stehen.

Grundsätzlich gelten in der Aquakultur, zumindest in der Europäischen Union, bereits hohe gesetzliche Standards zu Tier-, Gewässer- und Verbraucherschutz. Darüber hinaus werden in der ökologischen Aquakultur noch weitergehende Regelungen getroffen, die den Prinzipien des Ökolandbaus und den Verbrauchererwartungen entsprechen. Hierzu zählen z. B. die Begrenzung der Besatzdichte sowie die Beschränkung von Fischmehlherkünften auf nachhaltige Quellen. Somit stellt die ökologische Aquakultur eine Erhöhung der bereits geltenden Standards dar.

Allgemeine Grundregeln

Zu einer der wichtigsten Grundregeln der ökologischen Aquakultur zählt das Verbot gentechnisch veränderter Organismen (GVO) entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Artikel 9 (Seite 136), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Für neu errichtete Anlagen, die jährlich mehr als 20 Tonnen ökologische Aquakulturerzeugnisse produzieren, muss eine umweltbezogene Prüfung durchgeführt werden. In der umweltbezogenen Prüfung muss der Zustand der Produktionseinheit und ihres unmittelbaren Umfeldes sowie die Auswirkungen ihrer Inbetriebnahme beurteilt werden (Artikel 6b (3), (Seite 177) Verordnung (EG) Nr. 889/2008). In Nordrhein-Westfalen liegt das Potenzial eher in der Umstellung bereits bestehender Anlagen auf ökologische Wirtschaftsweise. Die Errichtung neuer Anlagen ist angesichts der restriktiven Genehmigungspraxis der zuständigen Wasser- und Baubehörden die Ausnahme. Deshalb wird auf die Errichtung neuer Anlagen in dieser Ausgabe nicht weiter eingegangen.

Es sind Standorte zu wählen, die nicht durch in der ökologischen Aquakultur verbotene Stoffe (z. B. Antibiotika) oder Schadstoffe kontaminiert sind. Ökologische und nichtökologische Produktionseinheiten sind angemessen voneinander zu trennen, um eine entsprechende Kontamination auszuschließen (Artikel 6b (Seite 177), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Herkunft der Fische, Reproduktion

Arten

(Artikel 25d (Seite 185), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Es werden grundsätzlich heimische Arten verwendet. Erlaubt sind aber auch bestimmte Arten, die in Nordrhein-Westfalen nicht oder nicht flächendeckend heimisch sind. Diese sind in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 aufgeführt.

Nicht heimische Arten, die auch nicht im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 aufgeführt sind, können nicht ökologisch erzeugt werden.

Beispiele: Die Bachforelle, *Salmo trutta* ist in Nordrhein-Westfalen heimisch und kann hier somit ökologisch erzeugt werden.

Die Regenbogenforelle, *Oncorhynchus mykiss* wurde aus Nordamerika nach Europa eingeführt und ist somit nicht heimisch. Da die Regenbogenforelle aber im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 aufgeführt ist, kann sie auch in Nordrhein-Westfalen ökologisch erzeugt werden.

Haiwelse, *Pangasius sp.* kommen natürlicher Weise nicht in Nordrhein-Westfalen vor und sind auch nicht im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 gelistet. Sie können somit nicht in Nordrhein-Westfalen ökologisch erzeugt werden.

Reproduktion

Neben GVO sind künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung und das Klonen nicht zulässig. Generell ist die Erzeugung gleichgeschlechtlicher Linien, sog. Monosex-Bestände, mit Ausnahme der manuellen Sortierung, verboten (Artikel 15 (1c) (Seite 140), Verordnung (EG) Nr. 834/2007). Der Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten ist ebenfalls verboten (Artikel 25i (Seite 187), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).



Gesunde Satzkarpen sind eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche ökologische Karpfenteichwirtschaft

Einbringung nichtökologischer Zucht- oder Satzfische

Grundsätzlich soll die ökologische Aquakultur auf einer Aufzucht von Satzfishen aus ökologischen Beständen bzw. Betrieben beruhen (Artikel 15 (1a) (Seite 140), Verordnung (EG) Nr. 834/2007). Es sind jedoch folgende Ausnahmen zulässig:

1. Als Elterntiere zu Zuchtzwecken dürfen wild gefangene oder nichtökologisch erzeugte Fische in einen Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens drei Monate in ökologischer Haltung verbringen, bevor sie zu Zuchtzwecken eingesetzt werden dürfen (Art 25e (1) (Seite 185), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).
2. Als Besatzmaterial dürfen, wenn ökologische Satzfishen nicht verfügbar sind, bis zum 31.12.2015 nichtökologische Satzfishen in einen Betrieb eingebracht werden. Diese Fische müssen jedoch mindestens die letzten zwei Drittel des Produktionszyklus in ökologischer Haltung verbringen. Der Anteil nichtökologisch erzeugter Satzfishen, die in einen Betrieb eingesetzt werden können, darf

ab dem 31.12.2011	80 %
ab dem 31.12.2013	50 %

 nicht überschreiten (Artikel 25e (3) (Seite 186), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Satzfischmarkt

In Deutschland ansässige Öko-Aquakulturbetriebe erzeugen ihr Besatzmaterial zum größten Teil selbst. Es wird jedoch auch im geringen Umfang Besatzmaterial zugekauft, wobei derzeit Satzfishen oder Brut aus nichtökologischen Beständen dominieren. Bei den Salmoniden werden überwiegend Brut und Satzfishen in der Größe von 2 bis 10 g zugekauft. Der Zukauf von Karpfen erfolgt vor allem als KO bis Kv (HILLER, WICHMANN, 2010).

Die Einbringung von nichtökologischen Satzfishen in ökologische Aquakulturbetriebe ist nur noch bis zum

31.12.2015 erlaubt. Auf Zukauf angewiesene Betriebe müssen deshalb verstärkt Zulieferer ökologischen Besatzmaterials suchen oder eine eigene Satzfisherzeugung aufbauen.

Es ist mittelfristig mit einem knappen Angebot ökologischer Satzfishen zu rechnen. Das ist für Betriebe ohne eigene Satzfisherzeugung ein gewisses Umstellungshemmnis. Betriebe mit eigener Satzfisherzeugung finden hingegen mit der Vermarktung ökologischer Satzfishen eher gute Rahmenbedingungen für eine Umstellung vor.



Satzkarpfen in dieser Größe ernähren sich vorrangig von dem sich im Karpfenteich entwickelnden Zooplankton

3. Die unbefristete Verwendung von Wildfängen als Besatzmaterial ist nur in den beiden nachstehenden Fällen erlaubt:
 - Natürliches Einströmen von Fisch- oder Krebstierlarven und Juvenilen beim Auffüllen von Teichen und anderen Haltungseinrichtungen;
 - Europäischer Aal, solange es für den betreffenden Standort einen genehmigten Aalbewirtschaftungsplan gibt und die künstliche Vermehrung von Aalen weiterhin Probleme aufwirft (Artikel 25e (4) (Seite 186), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Fütterung

Allgemeine Grundregeln

Die in ökologischer Aquakultur erlaubten mineralischen Futtermittelausgangserzeugnisse sind im Anhang V, Abschnitt 1 (Seite 223) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt. Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, sofern sie im Anhang VI (Seite 224) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sind (Artikel 25m (Seite 188), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist verboten (Artikel 15 (1d) (Seite 140), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Bei der Fütterungsstrategie wird zwischen zwei Fällen unterschieden:

- karnivore Aquakulturtiere
- Aquakulturtiere aus Karpfenteichwirtschaft.

1. Karnivore Aquakulturtiere

(Artikel 25k (Seite 187), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Karnivore Fische werden in der Regel mit Alleinfuttermitteln von Mischfutterherstellern gefüttert. In der ökologischen Aquakultur müssen diese zertifizierte Öko-Alleinfuttermittel sein. Die Einhaltung der Öko-Kriterien obliegt den Mischfutterherstellern, die auch entsprechend kontrolliert werden. Der Einsatz oder eine Untermischung nichtökologischer Futtermittel im Aquakulturbetrieb ist verboten.

Bei der Futtermittelherstellung ist eine Rangfolge zu beachten, die v. a. auf die Herkunft der Proteinträger abzielt. Proteinträger niedrigeren Ranges dürfen erst eingesetzt werden, wenn höherrangige Proteinträger nachweislich nicht verfügbar sind. Die Rangliste ist:

- Ausgangsstoffe aus ökologischer Aquakultur,
- Fischmehl/-öl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus ökologischer Aquakultur,
- Fischmehl/-öl und andere Erzeugnisse aus Überresten der Verarbeitung von Wildfischen für den menschlichen Verzehr aus nachhaltiger Fischerei,
- ökologische Futtermittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs.

Stehen die o. g. Futtermittel nicht zur Verfügung, darf auch Fischmehl/-öl aus Schlachtabfällen aus nichtökologischer Aquakultur und aus Fangfischerei (die hier nicht zwingend nachhaltig sein muss) verfüttert werden. Solche Futtermittel dürfen höchstens 30 % der Tagesration betragen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur während eines Übergangszeitraums bis zum 31.12.2014. Danach darf Fischmehl/-öl aus Schlachtabfällen aus nichtökologischer Aquakultur oder aus nicht nachhaltiger Fischerei nicht mehr eingesetzt werden.

Die Futterrationen dürfen höchstens 60 % pflanzliche Erzeugnisse enthalten. Die pflanzlichen Ausgangsstoffe müssen ökologischen Ursprungs sein.

Lachsen und Forellen darf Astaxanthin, vorrangig aus ökologischen Quellen wie den Schalen ökologisch erzeugter Krebstiere, verabreicht werden. Stehen ökologische Ausgangsstoffe nicht zur Verfügung, dürfen natürliche Astaxanthinquellen (z. B. Phaffia-Hefe) verwendet werden.

2. Aquakulturtiere aus Karpfenteichwirtschaft

(Artikel 25l (Seite 188), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Die Ernährung der in Karpfenteichen gehaltenen Fische erfolgt über das natürliche Nahrungsangebot in den Teichen. Ist das natürliche Nahrungsangebot nicht ausreichend, dürfen ökologische pflanzliche Futtermittel, die vorzugsweise vom Betrieb selbst stammen (oder Algen), zugefüttert werden. Die Notwendigkeit zuzufüttern, ist von den Unternehmern zu dokumentieren.

Abgrenzung zwischen karnivoren Aquakulturtieren und Aquakulturtieren in der Karpfenteichwirtschaft

Da in Karpfenteichen gehaltene Fischarten auch karnivor sein können, hängt es vor allem von der Haltungsform ab, welcher Fall gilt. Hiervon betroffen sind insbesondere Felchen und Störe. Werden diese Arten in Durchflussanlagen oder Netzkäfigen gehalten, gelten die Regeln für karnivore Fischarten. Bei einer Haltung in Karpfenteichen sind hingegen die Regeln für die Karpfenteichwirtschaft anzuwenden.

Haltung, Umgang mit Tieren

Haltung

Bei Aquakultur in Teichen, Becken oder Fließkanälen sind natürliche Filterbetten, Absetzbecken, biologische oder mechanische Filter bzw. Algen und/oder Tiere (Muscheln) zur Verbesserung der Ablaufwasserqualität vorgeschrieben. Karpfenteiche übernehmen bereits die Funktion des Absetzbeckens und stellen somit eine Reduzierung der Nährstofffracht sicher. Bei Durchflussanlagen ist das Zu- und Ablaufwasser (Wasserwechselrate, Wasserqualität) regelmäßig zu kontrollieren (Artikel 25b (4) (Seite 185), Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 25g (2a) (Seite 186), Verordnung (EG) Nr. 710/2009).

Eine Temperatursteuerung oder die Haltung in geschlossenen Kreislaufanlagen sind nur in Brut- und Jungtieranlagen erlaubt. Lediglich Brunnenwasser kann auf allen Produktionsstufen zum Erwärmen oder Kühlen des Wassers verwendet werden. Geschlossene Kreislaufanlagen können darüber hinaus auch für die ökologische Erzeugung von Mikroalgen oder wirbellosen Futterorganismen genutzt werden (Artikel 25g (Seite 186), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Konstruktion, Standort und Betrieb der Anlagen sollen das Risiko eines Entweichens der Tiere minimieren. Sollten die Fische dennoch entweichen, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen (gegebenenfalls einschließlich Wiedereinfang) um nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem zu vermindern. Über entsprechende Vorgänge ist Buch zu führen (Artikel 25f (Seite 186), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Erdteiche müssen mindestens auf 5 % der Fläche am Rand der Anlage („Teichrand“) natürliche Vegetation aufweisen (Artikel 25g (2b) (Seite 186), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Für Süßwasserfische sind möglichst naturnahe Bodenverhältnisse und speziell für Karpfen natürlicher Erdboden gefordert (Artikel 25f (1) (Seite 186), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Karpfenteiche müssen in regelmäßigen Abständen vollständig abgelassen werden. Der Abfischbereich muss einen Frischwasserzufluss haben und so groß sein, dass die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt

Die Regelungen zu den Haltungseinheiten sind leider z. T. widersprüchlich. Einerseits sollten vorhandene Fischfutterreste, Kot und tote Tiere sofort entfernt werden (Artikel 25s (4) (Seite 189), Verordnung (EG) Nr. 889/2008). Andererseits sind für Süßwasserfische möglichst naturnahe Bodenverhältnisse und speziell für Karpfen natürlicher Erdboden gefordert (Artikel 25f (1) (Seite 186), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

In der Praxis schließen sich die sofortige Entfernung von Fischfutterresten und Kot und die möglichst naturnahen Bodenverhältnisse faktisch aus. Die kontinuierliche Entnahme von Fischfutterresten und Kot setzen eine gerichtete Strömung und glatte Oberflächen am Boden der Haltungseinheit voraus. Die Partikel werden so von der Strömung getrieben und konzentrieren sich z. B. vor dem Ablauf, wo sie gezielt entnommen werden können. Sobald die Haltungseinheit jedoch keine glatte Oberfläche am Boden aufweist, sedimentieren diese Partikel. Fischkot und Fischfutterreste können dann erst beim Ablassen der Haltungseinheit entfernt werden. Insofern muss hier zwischen beiden Vorgaben eine Wahl getroffen werden. Das heißt, die Haltungseinheit muss entweder die sofortige Entfernung von Futtermittelresten und Kot sicherstellen oder sie muss naturnahe Bodenverhältnisse aufweisen. Anlagen, die weder naturnahe Bodenverhältnisse haben, noch die sofortige Entfernung von Fischfutterresten und Kot sicherstellen, sind verboten.

werden. Die Fische sind nach der Abfischung in frischem Wasser zu halten. Eine Düngung der Karpfenteiche ist bis zu einer Höchstgabe von 20 kg Stickstoff/ha zulässig (die hierfür zulässigen Düngemittel sind in Anhang I (Seite 216) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet). Der Einsatz chemisch-synthetischer Mittel zur Kontrolle des Pflanzenwuchses in den Teichen ist verboten. Zu angrenzenden nichtökologischen Karpfenteichen muss ein Streifen natürlicher Vegetation als Pufferzone vorhanden sein. Bei Polykultur muss den Bedürfnissen aller besetzten Arten gleichermaßen Rechnung getragen werden (Anh. XIIIa (Seite 245), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Definition „Brut- und Jungtierstation“ gemäß Artikel 2 (Seite 175), Verordnung (EG) Nr. 889/2008:

Brutstation: Anlage für die Vermehrung, Erbrütung und Aufzucht während der ersten Lebensstadien von Tieren in Aquakultur, insbesondere Fischen, Weich- und Krebstieren.

Jungtierstation: Zwischenstation für die Zeit zwischen Brut- und Abwachsstadium. Das Jungtierstadium wird mit Ausnahme der Arten, die eine Smoltifikation durchlaufen, im ersten Drittel des Produktionszyklus abgeschlossen.

Belüftung, Sauerstoff-Begasung

Belüftungsgeräte sollten vorzugsweise mit erneuerbaren Energien betrieben werden und sind in den Produktionsbüchern zu vermerken (Artikel 25h (3) (Seite 187), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Der Einsatz von reinem Sauerstoff ist nur zulässig:

- bei außergewöhnlichem Temperaturanstieg, Druckabfall oder versehentlicher Verunreinigung;
- bei vereinzelt bewirtschafteten Verfahren wie Probenahmen und Sortieren;
- um das Überleben des Bestands sicherzustellen.

Die Sauerstoff-Begasung ist aufzuzeichnen (Artikel 25h (4) (Seite 187), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Bei der Salmonidenerzeugung im Süßwasser muss die Sauerstoffsättigung mindestens 60 % betragen (Anh. XIIIa (Seite 245), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).



Gegen Schäden durch fischfressende Vögel in der Satzfisherzeugung können über die Anlage gespannte Netze helfen

Künstliches Licht

(Artikel 25h (2) (Seite 187), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Im Falle einer künstlichen Beleuchtung muss diese den ethologischen Bedürfnissen, geografischen Gegebenheiten und den allgemeinen Gesundheitsanforderungen der Fische angepasst werden. Fortpflanzungszwecke ausgenommen, beträgt dieses Höchstmaß 16 Stunden pro Tag. Abrupte Wechsel in der Lichtintensität sind durch den Einsatz von Dimmern oder Hintergrundbeleuchtung zu vermeiden.

Transport von lebenden Fischen

(Artikel 32a (Seite 194), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Der Fischtransport hat in geeigneten Behältnissen mit sauberem Wasser zu erfolgen. Das Wasser muss die physiologischen Ansprüche der Fische hinsichtlich Temperatur und Sauerstoffgehalt erfüllen. Die Transportbehältnisse sind vorher gründlich zu reinigen, zu desinfizieren und auszuspülen. Stress ist soweit wie möglich, insbesondere durch Einhaltung einer angemessenen Transportdichte zu vermeiden. Über Art und Zustand der Transportbehältnisse, Wasserqualität und Transportdichte ist Buch zu führen.

Schlachtung

(Artikel 25h (5) (Seite 187), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Beim Schlachten ist darauf zu achten, dass die Tiere sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden.



Spätestens beim Ablassen eines Erdteiches zur ökologischen Salmonidenerzeugung werden die möglichst naturnahen Bodenverhältnisse sichtbar

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Krankheitsvorsorge

Der Zustand der Fische (Verletzungen, Wachstumsraten, Verhalten und allgemeiner Gesundheitszustand) und die Wasserqualität, insbesondere der Sauerstoffgehalt, sind regelmäßig zu überwachen (Artikel 25f (2) (Seite 186), Verordnung (EG) Nr. 889/2008). Darüber hinaus muss auch die Gestaltung der Haltungseinheit (Artikel 25f (3) (Seite 186), Verordnung (EG) Nr. 889/2008) sowie das Fütterungsregime (Artikel 25j (Seite 187), Verordnung (EG) Nr. 889/2008) u. a. eine optimale Tiergesundheit der gehaltenen Fische gewährleisten.

Es ist ein Tiergesundheitsmanagementplan aufzustellen. Dieser sieht in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie 2006/88/EG Maßnahmen zur biologischen Sicherheit und Krankheitsvorsorge vor. Weiterhin schließt er eine schriftliche Vereinbarung über eine der Anlage angemessenen Gesundheitsberatung mit für Aquakultur qualifizierten Gesundheitsdiensten ein. Der Gesundheitsdienst besichtigt den Betrieb mindestens einmal im Jahr (Artikel 25s (1) (Seite 189), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Haltungssysteme, Ausrüstungen und Geräte sind fachgerecht zu reinigen und zu desinfizieren. Hierzu dürfen jedoch nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Anhang VII, Nummern 2.1 und 2.2 (Seite 227) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden (Artikel 25s (2) (Seite 189), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Allgemein wird das Trockenlegen der Haltungseinrichtungen nach der Abfischung empfohlen. Dies kann auch von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden (Artikel 25s (3) (Seite 189), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Fischfutterreste, Kot und tote Tiere sollten nach Möglichkeit sofort (mindestens täglich) entfernt werden (Artikel 25s (4) (Seite 189), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Der Einsatz von ultraviolettem Licht und Ozon ist nur in Brut- und Jungtierstationen erlaubt (Artikel 25s (5) (Seite 189), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Tabelle 12 – Besatzdichten

Die maximalen Besatzdichten (im Süßwasser) gemäß Anhang XIIIa (Seite 245) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 betragen für:

Tierart	Besatzdichte
Regenbogen- und Bachforelle	25 kg/m ³
Atlantischer Lachs und Seesaibling	20 kg/m ³
Sonstige Salmoniden	15 kg/m ³
Störe	30 kg/m ³
Karpfenteichwirtschaft (Gesamtabfischung)	1.500 kg/ha

Tierärztliche Behandlung

(Artikel 25t (Seite 189), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Tritt ein Gesundheitsproblem auf, können tierärztliche Behandlungen in nachstehender Rangfolge durchgeführt werden:

- Einsatz pflanzlicher, tierischer oder mineralischer Stoffe in homöopathischer Verdünnung;
- Einsatz von Pflanzen und Pflanzenextrakten, die keine betäubende Wirkung haben, sowie
- Einsatz von Substanzen wie Spurenelementen, Metallen, natürlichen Immunostimulanzien oder zugelassenen Probiotika.

Allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und obligatorische Tilgungspläne. Wird häufiger allopathisch behandelt, dürfen die betreffenden Tiere nicht als ökologisches Erzeugnis verkauft werden.

Parasitenbehandlungen, staatlich verordnete obligatorische Bekämpfungsprogramme ausgenommen, dürfen zweimal jährlich bzw. bei einem Produktionszyklus von weniger als 18 Monaten einmal jährlich vorgenommen werden.

Die Wartezeit nach Verabreichung allopathischer Tierarzneimittel und nach Parasitenbehandlungen ist doppelt so lang wie die gemäß Richtlinie 2001/82/EG vorgeschriebene Wartezeit. Wenn keine Wartezeit festgelegt ist, beträgt sie 48 Stunden.

Der Einsatz von Tierarzneimitteln ist der Kontrollstelle zu melden, bevor die Tiere als ökologische Erzeugnisse vermarktet werden. Behandelte Tiere müssen eindeutig zu identifizieren sein.

Umstellung

(Artikel 38a (Seite 197), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Für Aquakulturproduktionseinheiten einschließlich der vorhandenen Aquakulturtiere gelten folgende Umstellungszeiträume:

- für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten;
- für Anlagen, die entleert und längere Zeit trockengelegt wurden, ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten;
- für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, ein Umstellungszeitraum von sechs Monaten;
- für Anlagen im offenen Gewässer (Netzkäfige) ein Umstellungszeitraum von drei Monaten.

Die zuständige Behörde kann jeden zurückliegenden dokumentierten Zeitraum rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anerkennen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Anlagen nicht mit für die ökologische Produktion unzulässigen Erzeugnissen behandelt worden sind. Ebenso dürfen die Anlagen nicht für die ökologische Produktion unzulässigen Erzeugnissen ausgesetzt gewesen sein.

Für die ökologische Aquakultur zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Anhang VII (Seite 227) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Ausrüstungen und Anlagen in Abwesenheit von Aquakulturtieren:

- Ozon
- Natriumchlorid
- Natriumhypochlorit
- Calciumhypochlorit
- Kalk (CaO, Calciumoxid)
- Natriumhydroxid
- Alkohol

- Wasserstoffperoxid
- organische Säuren (Essigsäure, Milchsäure, Zitronensäure)
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure
- Iodophore
- Kupfersulfat: nur bis 31. Dezember 2015
- Kaliumpermanganat
- Peressig- und Peroctansäuren
- Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen (ausschließlich für die Garnelenzucht)

zulässige Stoffe bei Anwesenheit von Aquakulturtieren:

- Kalkstein (Calciumcarbonat) zur pH-Kontrolle
- Dolomit zur pH-Korrektur (ausschließlich für die Garnelenzucht)

Beispiele für Betriebsumstellungen:

Extensive Regenbogenforellenerzeugung in einer Durchflussanlage

Der Betrieb produziert Regenbogenforellen im Durchfluss in einer Erdteichanlage mit einer Besatzdichte bis zu 20 kg/m³. Bei der Anlage handelt es sich um Zuleiterteiche, also keine Teichkette, wo jeder Teich einen separaten Wasserzulauf hat. Der Betrieb hat eine eigene Laichfischhaltung und kauft das Forellenfutter von einem Fischfuttermittelhersteller zu. Die erzeugten Fische werden regional an lokale Fischhändler, Restaurants sowie direkt an den Endverbraucher vermarktet. Der Betriebsleiter prüft zunächst die Absatzmöglichkeiten für Bioforellen und berechnet die wirtschaftlichen Auswirkungen der Umstellung. Er informiert sich insbesondere bei den regionalen Fischhändlern und den Restaurants über die erzielbaren Preise und die absetzbaren Mengen. Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung beachtet er vor allem die höheren Preise für Öko-Futtermittel sowie die Kontroll- und Zertifizierungskosten. Eine Reduzierung der Besatzdichte ist nicht erforderlich, da er bereits unterhalb der erlaubten Obergrenze von 25 kg/m³ wirtschaftet. Da der Absatz gesichert und die Rentabilität solide erscheint, vereinbart er mit einer für Aquakultur qualifizierten Kontrollstelle einen Termin.

Am 01.07.2010 wird der Betrieb dem Öko-Kontrollverfahren unterstellt. Die Laichfische und die Fischbrut werden ab diesem Zeitpunkt ausschließlich mit ökologischen Futtermitteln gefüttert. Für die Reinigung und Desinfektion der Brutstation werden nur noch Mittel, die im Anhang VII Nr. 2. (Seite 227) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sind, verwendet. Sobald ein Teich abgelassen und abgefischt wurde, wird dieser gründlich gereinigt und mit Branntkalk desinfiziert. Anschließend werden die dort eingesetzten Satzische nur noch mit Öko-Futtermitteln gefüttert. Dieses Prozedere wird auch bei den anderen Teichen angewandt, sobald diese abgelassen und abgefischt werden. Da die Teiche gereinigt und desinfiziert werden, beträgt die Umstellungszeit sechs Monate. Die ab Juli 2010 in die umgestellten Teiche gesetzten Fische könnten somit bei Erreichung der Marktgröße bereits als Bio-Fisch verkauft werden. Die Umstellungszeit der gesamten Anlage dauert sechs Monate bis zur Umstellung des letzten Teiches an. Der Betrieb kann jedoch eine Genehmigung vom Landesamt für Natur, Umwelt und

Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen für eine parallele ökologische und nichtökologische Produktion beantragen. Bei Vorlage einer entsprechenden Genehmigung ist eine stufenweise Umstellung der Anlage möglich.

Karpfenteichwirtschaft

Der Betrieb produziert Karpfen und einige Nebenfische in einer Karpfenteichanlage mit einer Abfischung von ca. 400 kg/ha. Der Betrieb hat eine eigene Laichfischhaltung und vermehrt seine Karpfen mit Hilfe von Dubisch-Laichteichen. Es wird zugekauft Getreide zugefüttert. Die erzeugten Fische werden regional an lokale Fischhändler sowie direkt an den Endverbraucher aber auch als Satzische für Angelvereine vermarktet.

Der Betriebsleiter prüft zunächst die Absatzmöglichkeiten für Biokarpfen und berechnet die wirtschaftlichen Auswirkungen der Umstellung. Er informiert sich insbesondere bei den regionalen Fischhändlern über die erzielbaren Preise und die absetzbaren Mengen für seine Biofische. Bei den über Direktvermarktung und an die Angelvereine vermarkteten Mengen rechnet er konservativ mit keinen Preiszuschlägen für Biofische. Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung beachtet er vor allem die höheren Preise für Öko-Getreide sowie die Kontroll- und Zertifizierungskosten. Eine Reduzierung der Intensität ist nicht erforderlich, da er bereits unterhalb der erlaubten Obergrenze von 1.500 kg/ha (Abfischung) wirtschaftet. Da die Rentabilität solide erscheint, vereinbart er mit einer für Aquakultur qualifizierten Kontrollstelle einen Termin.

Am 01.01.2011 wird der Betrieb dem Öko-Kontrollverfahren unterstellt. Für die Reinigung und Desinfektion der Anlagen werden nur noch Mittel, die im Anhang VII Nr. 2. (Seite 227) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sind, verwendet. Nachdem die Teiche im Herbst abgelassen und abgefischt wurden, liegen diese über die Wintermonate trocken. Im Frühjahr 2011 werden die Teiche wieder bespannt und besetzt. Sämtliche Fische werden ausschließlich mit ökologischem Getreide zugefüttert. Da die Teiche trockengelegt aber nicht gereinigt und desinfiziert werden, beträgt die Umstellungszeit zwölf Monate. Das heißt, dass die im Herbst 2011 geernteten Fische noch nicht als Öko-Fisch vermarktet werden können. Frühestens die im Herbst 2012 geernteten Speisefische können als Bio-Fisch verkauft werden.

Spezielle Hinweise zu den Kontrollvorschriften Aquakultur

Nachhaltigkeitsplan

(Artikel 25b (Seite 185), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Der Unternehmer erstellt einen Nachhaltigkeitsplan für seine Aquakulturproduktion. Der Plan ist jährlich zu aktualisieren. Er enthält Angaben zu den Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt. Weiterhin werden Maßnahmen aufgeführt, um die Umweltbelastung der angrenzenden Gewässer und Landflächen zu reduzieren und zu dokumentieren. Dies kann z. B. die häufig wasserrechtlich vorgeschriebene Messung der Nährstofffracht im Ablaufwasser sein. Ebenfalls im Plan vermerkt werden die Wartung und Reparaturen der technischen Anlagen. Der Nachhaltigkeitsplan enthält auch ein umzusetzendes Abfallreduzierungskonzept. So sind vorzugsweise erneuerbare Energien und wiederverwertete Materialien zu nutzen. Eine Mülltrennung leistet einen Beitrag zur Abfallreduzierung und kann in den Nachhaltigkeitsplan aufgenommen werden. Weiterhin sind Maßnahmen zum Schutz und zur Vorbeugung gegen Prädatoren (z. B. Kormoran) aufzuführen. Wo es sinnvoll ist, sollten benachbarte Unternehmer ihre Nachhaltigkeitspläne nachvollziehbar koordinieren.

Vorzulegende Dokumente

Folgende Dokumente müssen vorliegen (Artikel 79a (Seite 209), Verordnung (EG) Nr. 889/2008):

- eine vollständige Beschreibung der Anlagen an Land und im Meer,
- den Nachhaltigkeitsplan,
- gegebenenfalls die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung gemäß Artikel 6b (Seite 177), Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Nachstehende Aufzeichnungen sind in Form eines Registers zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Das Register ist den Kontrollstellen jederzeit in den Betriebsstätten zur Verfügung zu stellen (Artikel 79b (Seite 209), Verordnung (EG) Nr. 889/2008):

- Ursprung, Ankunftsdatum und Umstellungszeitraum der in den Betrieb eingebrachten Tiere,
- Nummer der Lose, Alter, Gewicht und Empfänger der den Betrieb verlassenden Tiere,
- Angaben zu Stückverlusten,
- Art und Menge der für Fische eingesetzten Futtermittel,
- tierärztliche Behandlungen mit Angabe des Behandlungszwecks sowie Datum der Verabreichung, Verabreichungsmethode, Art des verabreichten Mittels und Wartezeit,



Bei der ökologischen Erzeugung von Regenbogenforellen darf die Besatzdichte 25 kg/m³ nicht überschreiten

- Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge mit Angaben zur Trockenlegung von Haltungseinrichtungen, Reinigung und Wasserbehandlung.

Parallele ökologische und nichtökologische Produktion im selben Betrieb

(Artikel 25c (Seite 185), Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 79d (Seite 209), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Die zuständige Behörde kann gestatten, dass in Brut- und Jungtierstationen desselben Betriebs Jungtiere ökologisch und nichtökologisch aufgezogen werden. Dies setzt voraus, dass die betreffenden Einheiten deutlich voneinander getrennt sind und die Wasserversorgung über getrennte Systeme erfolgt.

Handelt es sich nicht um Brut- oder Jungtierstationen, müssen unterschiedliche Arten oder Produktionsphasen erzeugt werden (z. B. nichtökologische Setzlingserzeugung und parallel ökologische Speisefischerzeugung). Es wird empfohlen, in diesen Fällen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine entsprechende Genehmigung zu beantragen. Hierzu muss der Betrieb die korrekte Trennung zwischen ökologischer und nichtökologischer Produktion belegen können. Zu beachten ist, dass auch die nichtökologischen Produktionseinheiten den oben erläuterten Kontrollregelungen unterliegen.

rechts:
Ökobäckereien und
Ökometzgereien
sind die mengen-
mäßig wichtigsten
Verarbeitungs-
unternehmen der
Bio-Branche in
Deutschland

ganz rechts:
Das Erzeugnis oder
seine Zutaten dürfen
nicht mit ionisieren-
den Strahlen behan-
delt werden



6. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

Reinhard Langerbein

Umfang und Struktur der Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln in Deutschland

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) meldet jedes Jahr die aktuellen Zahlen der Betriebe, die in der Bundesrepublik Deutschland dem Kontrollverfahren gemäß der EG-Öko-Verordnung unterliegen. Für den Bereich der Lebensmittelverarbeitung wurden zum 31.12.2011 folgende Zahlen angegeben:

12.063 Betriebe insgesamt, davon:

- 8.049 lebensmittelverarbeitende Betriebe (Kontrollbereich „B“),
- 3.157 landwirtschaftliche Betriebe mit Verarbeitung, davon 15 auch mit Import (Kontrollbereich „AB“ bzw. „ABC“),
- 856 Importeure mit Verarbeitung (Kontrollbereich „BC“).

Es sind gegenüber den Vorjahren tendenziell abnehmende Steigerungsraten der Betriebszahlen zu verzeichnen (Angaben jeweils zum 31.12. eines Jahres):

- 3,8 % in 2011 gegenüber 2010,
- 4,6 % in 2010 gegenüber 2009
- 12,9 % in 2009 gegenüber 2008.

Laut BLE-Statistik (Stand: 31.12.2011) hat die Mehrzahl der Betriebe ihren Sitz in den bevölkerungsreichen

Bundesländern in der Rangfolge Bayern (2.851 Betriebe = 23,6 % der Gesamtzahl), Baden-Württemberg (2.435 Betriebe = 20,2 %) und Nordrhein-Westfalen (1.417 Betriebe = 11,7 %).

Eine weitergehende Betrachtung der Struktur der lebensmittelverarbeitenden Betriebe (Kontrollbereich „B“) hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Produktionszweigen ist anhand der von der BLE veröffentlichten Daten nicht möglich. Werden Vergleichsdaten der Verbände des ökologischen Landbaus und der Kontrollstellen in Deutschland herangezogen, so kann die ganz überwiegende Mehrzahl der Betriebe den folgenden Verarbeitungsbereichen (in Reihenfolge ihrer mengenmäßigen Bedeutung) zugeordnet werden

- Bäckereien, Konditoreien, Hersteller von Backmitteln bzw. Backzutaten
- Fleischereien, Schlachtereien, fleischverarbeitende Unternehmen
- Verarbeitung, Aufbereitung und Abpackung von Kartoffeln, Gemüse, Obst
- Mühlen, Aufbereitung von Getreide und Saatgut
- Getränkebereich (Brauereien, Mälzereien, Keltereien, Brennereien, Kaffeeröstereien)
- Molkereien, Käseereien



Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen bezüglich der Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln

Anwendungsbereich

1. Die EG-Öko-Verordnung gilt für Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, unter anderem für „verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind“ (Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b (Seite 132), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Diese Definition ist wie folgt auszulegen:

Die Verordnung gilt nur für verarbeitete Lebensmittel (und nicht z.B. für Kosmetika, die aus Agrarerzeugnissen hergestellt sind), die im Wesentlichen bzw. deren wertbestimmende Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs sind. So fällt z.B. Fruchtnektar, der anteilmäßig mehr als 50 Prozent landwirtschaftliche Zutaten und als weiteren Bestandteil Wasser enthält, in den Anwendungsbereich der Verordnung, denn in einer qualitativen Betrachtung ist die landwirtschaftliche Zutat (hier: Frucht) der wesentliche Bestandteil des Lebensmittels (siehe auch Artikel 19 (Seite 143) Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

2. Im Grundsatz gilt die Verordnung auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete **Hefen** (Artikel 1 Absatz 2 letzter Satz (Seite 132), Verordnung (EG) Nr. 834/2007), (Seite 93 beachten)

3. Die EG-Öko-Verordnung „... findet auf alle Unternehmer Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 2 tätig sind“ (Artikel 1, Absatz 3 (Seite 132), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Ausdrücklich ausgenommen ist die **Gemeinschaftsverpflegung**. Dazu ist in der Verordnung bestimmt: „Die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen unterliegen nicht der Verordnung. Die Mitgliedsstaaten können nationale Vorschriften oder bei deren Fehlen private Standards für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden, sofern diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind“ (Artikel 1 Absatz 3 Satz 2 (Seite 132), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Das Ökolandbaugesetz sieht in § 6 (Seite 310) vor, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der dazu gehörenden Durchführungsbestimmungen auf Arbeitsgänge in Gastronomiebetrieben und Einrichtungen in der Gemeinschafts- bzw. Außer-Haus-Verpflegung anzuwenden sind. (Weitere Ausführungen siehe Kennzeichnung in der Außer-Haus-Verpflegung, Abschnitt Kennzeichnung und Kontrolle, Seite 29)

Begriffsbestimmungen

Maßgebend für den Anwendungsbereich der Verordnung in Bezug auf die Lebensmittelverarbeitung sind weiterhin die in Artikel 2 (Seite 132), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgenommenen Begriffsbestimmungen:

Aufbereitung:

„Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung und/oder Änderung der Form der Kennzeichnung betreffend die ökologische /biologische Produktionsweise“ (Artikel 2 i (Seite 132), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Aus dieser Definition ist abzuleiten, dass über die eigentlichen Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung, z.B. die physikalische, thermische oder fermentative Behandlung von Lebensmitteln hinaus auch alle vor- und nachgelagerten Tätigkeiten zur Aufbereitung, Bearbeitung bis hin zur Verpackung und Kennzeichnung der Lebensmittel unter die Verordnung fallen.

Ein Verarbeitungserzeugnis darf nicht zusammen eine ökologisch erzeugte und eine gleiche konventionelle Zutat enthalten.



Unternehmer:

„Die natürlichen oder juristischen Personen, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind“ (Artikel 2 d (Seite 132), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Zutaten:

„Die Begriffsbestimmung für „Zutaten“ ist die Begriffsbestimmung des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG“ (Artikel 2 Buchstabe r (Seite 133)), Verordnung (EG) Nr. 834/2007). Dort heißt es: „Zutat ist jeder Stoff, einschließlich der Zusatzstoffe, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und – wenn auch möglicherweise in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt.“

Verarbeitungshilfsstoffe:

„Stoffe, die nicht selbst als Lebensmittelzutaten verzehrt werden, jedoch bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis hinterlassen können, unter der Bedingung, dass diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken“ (Artikel 2 y (Seite 133), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen:

„Die Aufbereitung ökologisch/biologischer Erzeugnisse in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen und anderen ähnlichen Lebensmittelunternehmen an der Stelle, an der sie an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden“ (Artikel 2 aa (Seite 134), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln

Es werden zunächst die allgemeinen Regeln für die Verarbeitung von ökologischen Lebensmitteln, die in der EG-Öko-Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen enthalten sind, zusammenfassend dargestellt:

Grundregeln

1. „Ökologisch/biologisch verarbeitete Erzeugnisse sollten mithilfe von Verarbeitungsmethoden erzeugt werden, die sicherstellen, dass die ökologische/biologische Integrität und die entscheidenden Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses auf allen Stufen der Produktionskette gewahrt bleiben“ (Erwägungsgründe Nr. 19 (Seite 129), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).
2. „Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten, außer wenn eine Zutat auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis verfügbar ist“ (Artikel 6 Buchstabe a (Seite 135), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).
3. „Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient“ (Artikel 6 Buchstabe b (Seite 135), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

4. „Bei der Verwendung von Zusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen und anderen Stoffen und Zutaten für die Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln sowie der Anwendung jeglicher Verarbeitungspraktiken, wie z.B. des Räucherns, sind die Grundsätze der guten Herstellungspraxis zu beachten“ (Artikel 26 Nr. 1 (Seite 190), Verordnung (EG) Nr. 889/2008). Die gute Herstellungspraxis (GMP = Good Manufacturing Practice) wurde erstmals 1968 von der Weltgesundheitsorganisation in GMP-Richtlinien für Arzneimittel formuliert. Dabei geht es um grundlegende Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Herstellung bzw. industriellen Fertigung (Personal, technische Ausrüstung, Herstellungsvorgänge, Hygiene etc.) und das Qualitätskontrollsystem. Die GMP-Richtlinien sind inzwischen weltweit auch für die Lebensmittelproduktion anerkannt und berücksichtigen den aktuellen Stand der Technik, Wissenschaft und Rechtsprechung. Die gute Herstellungspraxis, die in Deutschland u.a. in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches zum Ausdruck kommt, kann im Einzelfall den Verzicht auf bestimmte Zusatzstoffe verlangen, wenn alternative Verfahren ein gleichwertiges Ergebnis bringen.
5. „Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten“ (Artikel 6 c (Seite 135), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).
6. „Sorgfältige Verarbeitung der Lebensmittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden“ (Artikel 6 d (Seite 136), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).
7. Verbot der Verwendung von GVO (Artikel 9 (Seite 136), Verordnung (EG) Nr. 834/2007) und Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung (Artikel 10 (Seite 136), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).
8. „Verarbeitete Lebens- oder Futtermittel herstellende Unternehmer müssen geeignete Verfahren einrichten und regelmäßig aktualisieren, die auf einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen. Die Anwendung der Verfahren (...) muss jederzeit gewährleisten, dass die hergestellten verarbeiteten Erzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen“ (Artikel 26 Nr. 2 und 3 (Seite 190), Verordnung (EG) Nr. 889/2008).



Bei der Anwendung jeglicher Verarbeitungspraktiken sind die Grundsätze der guten Herstellungspraxis zu beachten.

Gemäß Artikel 26 Nr. 4 (Seite 190), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 müssen Unternehmer insbesondere

- Vorsorgemaßnahmen treffen, um das Risiko einer Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse zu vermeiden,
- geeignete Reinigungsmaßnahmen durchführen, deren Wirksamkeit überwachen und Aufzeichnungen darüber führen.

Die Analyse und Identifizierung der kritischen Punkte im Verarbeitungsprozess entspricht dem Stand der Technik zur Gewährleistung der Produktsicherheit in der Lebensmittelproduktion. In der EU-Öko-Verordnung erfolgt jedoch kein expliziter Hinweis darauf, dass Hersteller von Öko-Lebensmitteln ständige Verfahren zum Risikomanagement nach HACCP-Grundsätzen einzurichten haben.

Neu aufgenommen wurde ein Hinweis darauf, dass nicht-ökologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische Produktion in Verkehr gebracht werden dürfen (Artikel 26 Nr. 4 c (Seite 190), Verordnung (EG) Nr. 889/2008). Inverkehrbringen bedeutet das Bereithalten für Verkaufszwecke, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jede andere Form der Weitergabe, sowie den Verkauf oder Vertrieb von Lebensmitteln selbst.



Stammen mehr als 95 Gewichtsprozent der Zutaten aus ökologischem Landbau, darf die Ware in der Verkehrsbezeichnung als Bio-Produkt gekennzeichnet werden

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

(Artikel 19 (Seite 143), Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

In Ergänzung zu den allgemeinen Vorschriften wurden Durchführungsbestimmungen erlassen, in denen die erforderlichen Maßnahmen bzw. detaillierten Regeln zur Implementierung der Produktionsvorschriften des Artikel 19 (Seite 143), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegt sind, und auf die im Folgenden verwiesen wird.

(1) „Die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel erfolgen“
(Artikel 19 Absatz 1 (Seite 143), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

In Artikel 26 Nr. 5 (Seite 190), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 werden zusätzliche Anforderungen an Unternehmer festgelegt, falls in einer Aufbereitungseinheit auch nichtökologische Erzeugnisse hergestellt oder gelagert werden:

- Durchführung von Arbeitsgängen in geschlossener Folge, bis die gesamte Partie durchgelaufen ist,
- räumlich oder zeitlich vor und nach den Arbeitsgängen von nichtökologischen Erzeugnissen getrennte Lagerung,
- Vorlegen einer ausführlichen Dokumentation der oben genannten Anforderungen im Zuge der Kontrolle und Bereithaltung eines aktuellen Verzeichnisses aller Tätigkeiten und verarbeiteten Mengen,
- Maßnahmen zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung von Vermischung oder Austausch mit nicht-ökologischen Erzeugnissen sowie
- Reinigung der Produktionsanlagen vor Aufnahme der Herstellung von ökologischen Erzeugnissen.

(2) „Für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel gilt Folgendes (Artikel 19 Absatz 2 (Seite 143), Verordnung (EG) Nr. 834/2007):

- a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.
- b) Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21, für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.¹

¹ Die getroffene Formulierung in Absatz 2 Buchstabe b) hat der Verordnungsgeber sicherlich so nicht gewollt, denn die Zweckbestimmung für eine bestimmte Ernährung kann sich nur auf Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Mikronährstoffe beziehen (vergleiche auch Artikel 27 Nr. 1 Buchstabe f (Seite 190) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und die entsprechende Regelung in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Die zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse sind in einem beschränkten Verzeichnis des Artikel 27 Nr. 1 (Seite 190), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 detailliert aufgelistet. Die Kriterien für die Zulassung dieser Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung werden in Artikel 21 (Seite 144), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 benannt.

Stoffe gemäß Anhang VIII (Seite 229), Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Es wurden die Stoffe, die bereits in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zugelassen waren, durch Bestimmung des Artikel 21 Absatz 2 (Seite 144), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auf diese übertragen. In diesem Zusammenhang sei übrigens erwähnt, dass die Europäische Kommission erstmals mit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 780/2006 vom 24.05.2006 sowie ergänzend dazu mit Verordnung (EG) Nr. 123/2008 vom 12.02.2008 zur Änderung und Berichtigung des Anhangs VI der alten EG-Öko-Verordnung ein erschöpfendes Verzeichnis der Zutaten und Stoffe aufgestellt hat, die für die Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs erlaubt sind.

Abschnitt A (Seite 229) (Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger)

Die zugelassenen Zusatzstoffe sind ab Seite 229 entsprechend ihren E-Nummern in aufsteigender Reihenfolge aufgelistet. Es handelt sich dabei unter anderem um Säuerungsmittel, Stabilisatoren, Antioxidantien, Konservierungsstoffe, Backtriebmittel, Emulgatoren, Bindemittel und Trennmittel. In Übereinstimmung mit den oben genannten Grundsätzen für Verarbeitungserzeugnisse aus ökologischem Landbau wurde auf problematische Stoffe wie z.B. Geschmacksverstärker, Schnellreifemittel, Süßstoffe und Phosphate (mit Ausnahme von Monocalciumphosphat als Triebmittel in Mehlen) verzichtet.

Im Anhang VIII (Seite 229) sind die Anwendungsbereiche (Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs) kenntlich gemacht. Zu beachten sind außerdem die Anwendungsbedingungen in der rechten Spalte, die den Einsatz von Stoffen auf die Herstellung bestimmter Produkte bzw. Produktbereiche (z.B. Milcherzeugnisse), konkrete Anwendungen (z.B. Antioxidans) oder durch Mengenvorgaben (z.B. Rückstandshöchstmengen) einschränken können. Darüber hinaus sind einzelne Zusatzstoffe näher spezifiziert, z. B. nicht-amidiertes Pektin durch den E-Nummern-Zusatz (i). Mit Änderungsverordnung (EU) Nr. 334/2011 vom 08.04.2011 wurde der Lebensmittelzusatzstoff E 392 (Extrakte aus Rosmarin) neu aufgenommen, versehen mit der Anwendungsbedingung „nur aus ökologischer Produktion“.

Der Abschnitt A besagt in einer Fußnote zu Natriumnitrit (E 250) und Kaliumnitrat (Salpeter, E 252), dass diese Stoffe für Fleischerzeugnisse nur verwendet werden dürfen, wenn gegenüber der zuständigen Behörde zufriedenstellend nachgewiesen wurde, dass es keine technologische Alternative gibt, die in Bezug auf die Hygiene dieselbe Sicherheit bietet und/oder die Erhaltung der besonderen Merkmale des Erzeugnisses gestattet. In der Kontrollpraxis bedarf es dazu einer schriftlichen Erklärung des fleischverarbeitenden Betriebes. In den meisten Bundesländern erfolgt diese Erklärung formlos gegenüber der Kontrollstelle des Unternehmens. Die Zulassung eines Zusatzstoffes schließt gegebenenfalls auch den dafür verwendeten Träger, einschließlich Trägerlösungsmittel, mit ein.

Abschnitt B (Seite 231) (Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die für die Herstellung von landwirtschaftlichen Zutaten aus ökologischer Erzeugung verwendet werden können)

Die zugelassenen Verarbeitungshilfsstoffe bzw. technischen Hilfsstoffe sind der Tabelle auf der Seite 231 zu entnehmen. Der Buchstabe „A“ in der linken Spalte der Tabelle signalisiert, dass alle Stoffe aus der alten EG-Öko-Verordnung überführt wurden. Auch hier ist die Zulassung – wie bei Stoffen in Abschnitt A – mit Anwendungsbedingungen versehen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 123 vom 12.02.2008 wurden die Stoffe Schwefelsäure, Salzsäure, Ammoniumhydroxid, Wasserstoffperoxid, Zellulose, Kieselgur und Perlite für die Herstellung von Öko-Gelatine bereits neu aufgenommen.

Abschließend ist zu den Abschnitten A und B anzumerken, dass in Artikel 27 Nr. 3 (Seite 191), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bestimmt ist, dass die Zulassung der folgenden Stoffe neu geprüft wird:

- Natriumnitrit und Kaliumnitrat in Abschnitt A hinsichtlich der Streichung dieser Zusatzstoffe (dabei soll den Bemühungen der Mitgliedsstaaten um sichere Alternativen und um Einführung von Schulungsprogrammen zu alternativen Verarbeitungsmethoden und Hygienebedingungen für ökologische Fleischverarbeiter Rechnung getragen werden),
- Schwefeldioxid und Kaliummetabisulfit in Abschnitt A (für Obstweine und Met),
- Salzsäure in Abschnitt B (für bestimmte Käsearten). Eine Überprüfung und Bewertung hat die Expert Group for Technical Advice on Organic Production (EGTOP) im Auftrag der EU-Kommission vorgenommen (siehe EGTOP 5/2012).

Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzyme, die üblicherweise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden:

Zubereitungen aus **Mikroorganismen** sind in der Lebensmittelherstellung üblich als:

- Starter- und Reifungskulturen bei der Herstellung von Käse, Milcherzeugnissen und Wurstwaren,
- Hefen und Säuerungskulturen bei der Backwaren- und Bierherstellung oder
- Kulturen für milchsauer vergorene Säfte und Gemüseerzeugnisse.

Es werden keine speziellen Anforderungen an die Beschaffenheit der Nährmedien bzw. Substrate, auf denen die Kulturen gezüchtet sind, gestellt.

Hinsichtlich der **Enzyme** wurde mit Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bestimmt, dass Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden, in Anhang VIII, Abschnitt A (Seite 229), der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgelistet sein müssen.

Aromastoffe:

Es dürfen nur Stoffe und Erzeugnisse zur Aromatisierung von Öko-Lebensmitteln verwendet werden, die der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 88/288/EWG des Rates entsprechen und die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt bezeichnet sind. Dies gilt ungeachtet der inhaltlichen Zusammensetzung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 über Aromen, die seit dem 20.01.2011 gültig ist, wurde die o.g. Aromenrichtlinie abgelöst. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es dringend der Anpassung der EU-Öko-Verordnung an das neue EU-Aromenrecht.

Der Einsatz von Raucharomen ist nicht zulässig, weil diese nicht der o.g. Definition entsprechen. Das Räuchern hingegen zählt gemäß Artikel 26 Nr. 1 (Seite 190), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu den erlaubten Verarbeitungspraktiken.



Statt auf sonst zulässige Farb-, Konservierungs- und Geschmacksstoffe setzen Bio-Verarbeiter auf handwerkliches Können.

Farbstoffe zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen:

Stempelaufdrucke mit zugelassenen Farbstoffen gemäß Richtlinie 94/36/EG dienen der Kennzeichnung der Lebensmittel.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wurde den zuständigen Behörden in den Mitgliedsstaaten gestattet, eine Erlaubnis für das traditionelle dekorative Färben der Schalen von gekochten Eiern für einen bestimmten Zeitraum des Jahres, in dem diese auf den Markt gebracht werden (in Deutschland zur Osterzeit), mit natürlichen Farbstoffen und natürlichen Überzugsstoffen zur Konservierung zu erteilen. Die Erlaubnis kann übergangsweise bis zum 31.12.2013 auch synthetische Eisenoxid- und Eisenhydroxidfarben einschließen.

Die Ministerien bzw. zuständigen Kontrollbehörden einzelner Bundesländer haben Allgemeinverfügungen für die Verwendung von bestimmten Farbstoffen, färbenden Naturmaterialien, Überzugs- und Hilfsstoffen erlassen.

Trinkwasser und Salze:

Zulässig sind Speisesalze, die hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid bestehen und im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden. Es dürfen demnach Speisesalze, ob Stein-, Siede- oder Meersalz, eingesetzt werden, die die Spurenelemente Fluor (in Form von Natriumfluorid) oder Jod (in Form von Natrium- oder Kaliumjodat, sogenanntes „Jodsalz“) oder den Zusatzstoff Kaliumferrocyanid (E 536), der als Trennmittel und Stabilisator dem sogenannten „gelben Blutlaugensalz“ zugesetzt wird, enthalten. Es sind allerdings auch Speisesalze ohne Rieselhilfsmittel oder Zusatzstoffe ausreichend am Markt verfügbar.

Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe:

Eine künstliche Anreicherung von Lebensmitteln, insbesondere mit Vitaminen und Mineralstoffen, wie sie heute im Zuge der Gesundheits- und Fitnesswelle in zunehmendem Maße bei herkömmlichen Lebensmitteln (z.B. funktionellen Lebensmitteln) stattfindet, ist bei Öko-Lebensmitteln nicht zulässig. Solche Stoffe dürfen nur zugefügt werden, soweit ihre Verwendung in den betreffenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. bei Säuglings- oder Kleinkindernahrung oder bei Lebensmitteln für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringering gemäß Diätverordnung). Der früher verwendete Begriff „andere Stickstoffverbindungen“ wurde durch „Mikronährstoffe“ ersetzt.

Stoffe für die Herstellung, Zubereitung und Formulierung von Hefe

Gemäß Artikel 27a (Seite 191), der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist der Einsatz folgender Stoffe erlaubt:

- Stoffe, die in einem neuen Abschnitt C des Anhang VIII (Seite 232), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sind
- Produkte und Stoffe gemäß Artikel 27 Absatz 1 (Seite 190), Buchstabe b und c, Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen sowie Trinkwasser und Salze

- c) Nichtökologische/nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 21 (Seite 144), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind oder von einem Mitgliedsstaat vorläufig zugelassen wurden.

Die gemäß Artikel 21 (Seite 144), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassenen nichtökologischen landwirtschaftlichen Zutaten sind durch Artikel 28 (Seite 191), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 festgelegt und in einem entsprechenden Anhang IX (Seite 185), (Verordnung (EG) Nr. 889/2008) aufgelistet.

Die Kommission hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 29.12.2012 den Begriff „Naturdärme“ durch „Därme“ in Anhang IX Nr. 3 (Seite 236) ersetzt. Aufgrund dieser Berichtigung ist nunmehr keine Ausnahmegenehmigung mehr für die Verwendung von Kollagendärmen für Bio-Fleischerzeugnisse erforderlich.

Auf die Zulassungskriterien des Artikels 21 (Seite 144), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird weiter unten eingegangen.

Die Europäische Kommission passt die Liste der erlaubten konventionellen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs entsprechend der Verfügbarkeit von ökologisch erzeugten Zutaten auf dem europäischen Markt regelmäßig an. Mit zunehmender Verfügbarkeit von Öko-Zutaten wurde die Liste folgerichtig in den letzten Jahren über zahlreiche Änderungsverordnungen gekürzt. In Artikel 29 (Seite 191), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist detailliert festgelegt, unter welchen Bedingungen und Verfahrensschritten die Mitgliedsstaaten eine Genehmigung zur Verwendung von nichtökologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht in Anhang IX (Seite 236), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet sind, erteilen können. Die Marktteilnehmer haben die Möglichkeit, in bestimmten Mangelsituationen eine vorläufige Genehmigung für den Einsatz von konventionellen Zutaten bei der zuständigen Überwachungsbehörde mit Nachweis des Mangels zu beantragen. Die Genehmigung gilt höchstens für 12 Monate und kann max. dreimal um jeweils 12 Monate verlängert werden – mithin eine deutlich längere Geltungsdauer als in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

Beispiel 1

Herkömmliche Margarine

Zutaten:

- (1) Pflanzliche Öle und Fette, **z.T. gehärtet**, Wasser, Emulgatoren: Lecithin (E 322),
- (2) **Mono- und Diglycerid (E 471)**, Salz, Säuerungsmittel: Milchsäure (E 270),
- (3) **Aroma**,
- (4) **Vitamine**,
- (5) **Farbstoff: Carotin (E 160a)**

Anmerkungen aus Sicht der EG-Öko-Verordnung:

- (1) Gehärtete Öle und Fette, falls chemisch verändert, sind für Öko-Lebensmittel nicht zugelassen.
- (2) Glyceride von Speisefettsäuren sind in Anhang VIII Teil A (Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht aufgeführt und können deshalb als Emulgatoren nicht für Öko-Lebensmittel verwendet werden.
- (3) Öko-Lebensmittel dürfen nur natürliche Aromen enthalten.
- (4) Da ein Zusatz von Vitaminen in Margarine gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, darf Öko-Margarine nicht mit Vitaminen supplementiert werden.
- (5) Eine Färbung von Öko-Margarine mit Carotin oder anderen natürlichen Farbstoffen ist für diesen Anwendungszweck nicht zugelassen.



Öko-Margarine

Zutaten:

Sonnenblumenöl desodoriert*, Palmfett*, Wasser, Kokosfett*,
Emulgator: Sojalecithin*,

Säuerungsmittel: Zitronensaft*,
Karottensaft*

(* aus ökologischem Landbau).

Zu dem konkreten Beispiel ist anzumerken, dass die Desodorierung von pflanzlichen Fetten und Ölen gemäß EU-Öko-Verordnung erlaubt ist. Für die Öko-Margarine werden ausschließlich ökologisch erzeugte Lebensmittelzutaten (anstatt Zusatzstoffe) als Emulgator, Säuerungsmittel und zur Färbung verwendet. Außerdem werden keine Aromen zugesetzt.

- d) Eine ökologische/biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen/nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.

Diese Vorschrift soll verhindern, dass Verarbeiter durch Verwendung einer ökologisch erzeugten Zutat (z.B. ökologisches Leinöl) zusammen mit der gleichen gemäß Anhang IX (Seite 236), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 noch erlaubten konventionellen oder während der Umstellung erzeugten Zutat (z.B. nichtökologisches Leinöl) in ein und demselben Produkt unzulässige Wettbewerbs-

vorteile erzielen könnten. Diese Bestimmung dient zudem der Wahrung der Integrität und entscheidenden Qualitätsmerkmale von ökologischen Verarbeitungsprodukten.

- e) Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.

Lebensmittel aus Pflanzen (z.B. Roggenvollkornbrot), die während der Umstellung erzeugt wurden, dürfen nur diese eine Zutat (z.B. Roggenvollkornmehl) und keine weiteren pflanzlichen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (z. B. Roggenflocken) enthalten. Ein Mischprodukt (z. B. Roggenvollkornbrot mit Sonnenblumenkernen), bei dem der Roggen aus der Umstellung stammt, kann demnach nicht mit einem Bio-Hinweis versehen werden. Diese Bestimmung dient der klaren Trennung von Erzeugnissen aus der Umstellung von anderen Bio-Erzeugnissen im Verarbeitungsprozess sowie den vor- und nachgelagerten Stufen. Sie gilt nur für Lebensmittel aus Pflanzen, weil tierische Erzeugnisse aus der Umstellung nicht mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet werden dürfen.

- (3) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Lebensmittel verlorengegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.**

(Artikel 19 Absatz 3 (Seite 143), Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Diese grundsätzliche Bestimmung wird in der Verordnung bzw. deren Durchführungsbestimmungen nicht weiter ausgeführt. Den Diskussionen in Expertenkreisen auf EU-Ebene zufolge ist davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber damit in erster Linie die Anwendung von Ionenaustauschern und Adsorberharzen gemeint hat.

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer Hefe

(Artikel 20 (Seite 144), Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

Die allgemeinen Vorschriften sind in den drei Absätzen des Artikels 20 (Seite 144), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wie folgt festgelegt:

- (1) Für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe dürfen nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden.

In der Praxis kommen Zuckerrüben- oder Zuckerrohrmelasse, Getreideerzeugnisse oder Bierhefe aus ökologischer Erzeugung als Stickstoff- und Kohlenstoffquellen in Substraten in Betracht. Andere Stoffe und Erzeugnisse bedürfen einer Zulassung gemäß Artikel 21 (Seite 144), Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

- (2) Ökologische/biologische Hefe darf in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen.

- (3) Ausführliche Vorschriften für die Herstellung können nach dem in Artikel 37 Absatz 2 (Seite 151), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten Verfahren festgelegt werden.

Eine vom Regelungsausschuss für die ökologische/biologische Produktion eingesetzte Gruppe von unabhängigen Experten („panel for organic yeast“) hat entsprechende Produktionsvorschriften erarbeitet. Diese Produktionsvorschriften wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15.12.2008 von der Kommission erlassen und durch folgende Änderungen in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen:

- Einfügung eines neuen Artikel 27a (Seite 191), mit Festlegung der für die Herstellung von Öko-Hefe erlaubten Stoffe (siehe oben, Anhang VIII (Seite 229), Verordnung (EG) Nr. 889/2008),

- Aufnahme eines neuen Abschnitt 3a und Artikel 46a (Seite 200) in den Durchführungsbestimmungen, die eine Ausnahmeregelung zu den Produktionsvorschriften enthält, wonach das Hinzufügen von bis zu 5 % nichtökologischem Hefeextrakt (oder Hefeautolysat), berechnet in der Trockenmasse, zum Substrat als Quelle für Stickstoff, Phosphor, Vitamine und Mineralstoffe für die Hefeherstellung erlaubt ist, solange Hefeextrakt oder -autolysat aus ökologischer Produktion nicht erhältlich sind. Deren Verfügbarkeit soll bis zum 31.12.2013 überprüft werden, mit der Perspektive, die Ausnahmeregelung wieder zu streichen.

Darüber hinaus wurde eine Bestimmung in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c (Seite 191), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgenommen, wonach Hefe und Hefeerzeugnisse als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ab dem 31.12.2013 angerechnet werden müssen.

Beispiel 2

Herkömmliche Champignoncreme Suppe (Trockensuppe)

Zutaten:

- Magermilchpulver, Weizenmehl,
- (1) **pflanzliches Öl (gehärtet)**,
- (2) **modifizierte Stärke**,
- Champignonextrakt, Jodsalz,
- (3) Geschmacksverstärker: Mononatriumglutamat (E 621), Champignons,
- (4) **Milcheiweißerzeugnis**, Gewürze und Kräuter,
- (5) **Aroma**, Säuerungsmittel: Citronensäure (E 330)

Anmerkungen aus Sicht der EG-Öko-Verordnung:

- (1) siehe Beispiel Margarine
- (2) Modifizierte Stärke, falls chemisch verändert, ist für Öko-Lebensmittel nicht zugelassen.
- (3) In Öko-Lebensmitteln dürfen generell keine Geschmacksverstärker eingesetzt werden.
- (4) Es wäre zu klären, ob das Milcheiweißerzeugnis unter Verwendung der in Anhang VIII, Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Hilfsstoffe hergestellt ist.
- (5) siehe Beispiel Margarine

Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung

(Artikel 21 (Seite 144), Verordnung (EG) Nr. 834/2007)

Die Verordnung benennt in Absatz 1 des Artikels 21 (Seite 144), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 die grundlegenden Kriterien für die Zulassung:

Aus diesen Bestimmungen lässt sich das Grundverständnis von Verarbeitungserzeugnissen aus ökologischem Landbau, die im Wesentlichen aus naturbelassenen Zutaten bestehen und durch eher traditionelle, schonende Herstellungsverfahren mit geringer Verarbeitungsintensität gewonnen werden, ableiten. Diesem Verständnis zufolge lässt der Gesetzgeber weitaus weniger Zusatz- und Hilfsstoffe als lebensmittelrechtlich möglich und



Öko-Champignoncreme Suppe (Trockensuppe)

Zutaten:

- Vollmilchpulver*, Dinkel-, Gersten-,
Hafervollkornmehl*,
Meersalz, Maisstärke*,
Champignons*, Miso*, Steinpilzpulver*, Zwiebeln*,
Gewürze und Kräuter*.

(* aus ökologischem Landbau).

Dazu ist anzumerken, dass der natürliche Geschmack der Öko-Champignoncreme Suppe durch Verwendung von ökologisch erzeugten Lebensmittelzutaten anstatt durch Geschmacksverstärker und Aromen erzeugt wird.

nichtökologische Zutaten nur sehr beschränkt für Öko-Lebensmittel zu und nur dann, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind.

Die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b und c (Seite 143), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und deren Aufnahme in ein beschränktes Verzeichnis unterliegen den Zielen und Grundsätzen des Titels II Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie folgenden Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

- i) Gemäß diesem Kapitel zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung,
- ii) ohne sie kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden oder können ernährungsspezifische Anforderungen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

Außerdem müssen die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b (Seite 143), genannten Erzeugnisse und Stoffe in der Natur vorkommen und dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, außer wenn die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität auf dem Markt erhältlich sind.“

In Absatz 2 des Artikel 21 (Seite 144), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist das Verfahren geregelt, nach dem die Kommission über die Zulassung entscheidet.

Zum Abschluss des Kapitels „Herstellung verarbeiteter Lebensmittel“ soll ein konkreter Vergleich von ökologischen und herkömmlichen Verarbeitungsprodukten aufzeigen, wie sich in der Praxis die unterschiedlichen Zulassungsbedingungen für Zutaten und Zusatzstoffe auf die Zusammensetzung der Produkte auswirken können. Zu diesem Zweck wurden zwei Beispiele aus dem Lebensmitteleinzelhandel ausgewählt: (Seite 92 und 94).

Nicht geregelte Verarbeitungsbereiche

Die EU-Öko-Verordnung begrenzt die Normen zur Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln auf folgende Bereiche:

- grundsätzlicher Ausschluss der Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen und der Behandlung mit ionisierenden Strahlen sowie
- erschöpfende Auflistung der zugelassenen Zutaten und Hilfsstoffe in den Anhängen VIII (Seite 229) und IX (Seite 236), Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Die Verordnung enthält keine ausdrücklichen Vorschriften zu den üblichen Verfahren in der Lebensmittelverarbeitung, die über physikalische, thermische oder fermentative Prozesse die Beschaffenheit und die ernährungsphysiologische Qualität bzw. den Gesundheitswert eines Lebensmittels beeinflussen. Eine Begrenzung der möglichen Herstellungsweisen für Öko-Lebensmittel erfolgt in der Verordnung indirekt über den Ausschluss bestimmter Zusatz- und Hilfsstoffe.

Die Verordnung macht außerdem keine expliziten Aussagen zu Reinigung und Desinfektion, Vorratsschutz, Packstoffen und Umweltaspekten bei der Herstellung von Öko-Lebensmitteln.

In diesem Zusammenhang sei auf den privatrechtlichen Verarbeitungsstandard verwiesen, der von den anerkannten Verbänden des ökologischen Landbaus durch allgemeine und produktspezifische Verarbeitungsrichtlinien geschaffen wurde. Die Verarbeitungsrichtlinien der Öko-Verbände gehen hinsichtlich der Regelungsbreite und -tiefe über die Inhalte der EU-Öko-Verordnung hinaus. So erfassen die Verbandsrichtlinien produktgruppenspezifisch auch die Bereiche Verarbeitungsverfahren, Verpackung, Qualitätssicherung oder Schädlingsbekämpfung. Im Vergleich zur EU-Öko-Verordnung sind insgesamt deutlich weniger Zusatz- und Hilfsstoffe zugelassen und diese in der Regel mit weitergehenden Anwendungsbeschränkungen versehen.

Dahinter steht das Verständnis von einer ganzheitlichen Lebensmittelqualität. Das Ziel ist, Lebensmittel aus ökologischem Landbau zu gewährleisten, die sich durch hohe geschmackliche Qualität sowie hohe Gesundheits-, Ökologie- und Kulturwerte auszeichnen.



Zur Sicherung der Qualität erfolgt in vielen Betrieben die Ernte von Hand, aber auch die maschinelle Lese ist in Öko-Betrieben verbreitet.

7. Ökologische Weinbereitung und Kennzeichnung von Bio-Wein

Uwe Hofmann

Mit der 2012 erlassenen Verordnung (EG) Nr. 203/2012 wird erstmals die Herstellung und Kennzeichnung von Bio-Wein geregelt. Bis zum Erlass der Durchführungsverordnung war eine Kennzeichnung nur als „Wein, hergestellt aus ökologisch/biologisch erzeugten Trauben“ möglich. Eine Kennzeichnung der ökologischen Verarbeitung war nicht zulässig. Die neue Regelung bezieht sich auf die Grundregeln zur Verarbeitung von biologischen Lebensmitteln und ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 um das neue Kapitel 3a.

Die Verfahren und Methoden für die Herstellung von Wein sind auf Unionsebene in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und ihren Durchführungsvorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 sowie in der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und

Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 203/2012 nimmt Bezug auf die oben genannten Verordnungen zur Herstellung von Wein auf Unionsebene, so dass es für die Betroffenen (Winzer, Kellereien, Genossenschaften sowie die Kontrollbehörden und Kontrollstellen) notwendig wird, diese spezifischen weinrechtlichen Verordnungen und deren Änderungen mit zu beachten.

Da die Anwendung der in den oben genannten Verordnungen für die Herstellung von Wein beschriebenen Verfahren und Methoden bei der Herstellung von biologischem Wein möglicherweise nicht mit den in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 definierten Zielen und Grundsätzen und insbesondere mit den in Artikel 6 (Seite 135) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten spezifischen Grundsätzen für die Verarbeitung von biologischen Lebensmitteln im Einklang steht, wurden für bestimmte önologische Verfahren und Behandlungen besondere Einschränkungen und Begrenzungen festgelegt.

Besondere Vorschriften für die Weinbereitung

In die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wurde das Kapitel 3a „Besondere Vorschriften für die Weinbereitung“ neu eingeführt (Seite 192):

Artikel 29b

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel enthält besondere Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion der Erzeugnisse des Weinsektors gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates.

- (2) Sofern in diesem Kapitel nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Verordnungen (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission Anwendung.

Die Verordnung (EG) Nr. 203/2012 gilt für alle in Anhang XI der VO (EG) Nr. 1234/2007 (479/2008) zur Gemeinsamen Marktordnung für Wein festgelegten Kategorien der Weinbauerzeugnisse aus Trauben.

Wein

Wein ist das Erzeugnis, das **ausschließlich** durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten **Weintrauben oder des Traubenmostes** gewonnen wird.

Jungwein

Jungwein ist der Wein, dessen alkoholische Gärung noch nicht beendet ist und der noch nicht von seiner Hefe getrennt ist (z.B. Federweiser, Sauser, Sturm).

Likörwein

Schaumwein; Qualitätsschaumwein;

Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

Perlwein; Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

Traubenmost*; Teilweise gegorener Traubenmost; Teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben

Traubenmost ist das aus frischen Weintrauben auf natürlichem Wege oder durch physikalische Verfahren gewonnene flüssige Erzeugnis. Ein vorhandener Alkoholgehalt des Traubenmostes von bis zu 1 % vol wird geduldet.

Konzentrierter Traubenmost

Konzentrierter Traubenmost ist der nicht karamellierte Traubenmost, der durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung zugelassener Methoden (ausschließlich Umkehrosmose gemäß Anhang XVa Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) hergestellt wird.

Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat

Wein aus eingetrockneten Trauben; Wein aus überreifen Trauben

Weinessig

Weinessig ist Essig, der ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein hergestellt wird.

***Traubenmost** ist ein Erzeugnis, das zur Süßung der fertigen Weine (Süßreserve), zur Anreicherung (Alkoholerhöhung) als konzentrierter Traubenmost oder Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat sowie als Füll- und Versanddosage bei der Sektherstellung verwendet wird. Dabei handelt es sich **nicht um Traubensaft**, der zum direkten Konsum bestimmt ist. Für Traubensaft gilt die Verordnung (EG) Nr. 203/2012 nicht, hier gelten die allgemeinen Bestimmungen für „verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind“ (Artikel 1, Absatz 2 Buchstabe b (Seite) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Allerdings darf Traubensaft (sofern im Kellerbuch als solches definiert) nicht zur Weinherstellung verwendet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 legt in Anhang VI Einschränkungen in Abschnitt B(2) fest: „Traubensaft und konzentrierter Traubensaft dürfen weder zu Wein verarbeitet noch Wein zugesetzt werden. Das Einleiten einer alkoholischen Gärung ist bei diesen Erzeugnissen im Gebiet der Gemeinschaft untersagt“.



Barrique-Ausbau (Kleines Holzfass) ist eine traditionelle Ausbauweise insbesondere von hochwertigen Rotweinen. Anhang VIIIa der VO 203/2012 lässt aber auch die Anwendung von Eichenholzchips zu.

Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe

Artikel 29c (Seite 192)

- (1) Für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden Erzeugnisse des Weinsektors aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen hergestellt.

Dies bedeutet, dass jedwede Zutat **landwirtschaftlichen Ursprungs**, die bei der Wein-, Schaumwein-, Likörwein- und Weinessigbereitung eingesetzt wird, aus biologischer Erzeugung stammen muss. Dabei handelt es sich u. a. um die Anwendung von Saccharose, Konzentrierter Traubenmost¹, Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK) zur Anreicherung (Erhöhung des Alkoholgehaltes vor der Gärung) und zur Fülldosage bei der Schaumweinbereitung (Einleitung der 2. Gärung).

Es betrifft aber auch Traubenmost und Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat zur Süßung des Weines/ Schaumweines (Versanddosage), neutraler Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe einschließlich des bei der Destillation von getrockneten Weintrauben gewonnenen Alkohols mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 96 % vol, Destillat aus Wein oder getrockneten Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol und höchstens 86 % vol, sowie konzentrierter Traubenmost und teilweise gegorenem Traubenmost zur Likörweinbereitung.

- (2) Für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen bei der Herstellung von Erzeugnissen des Weinsektors, einschließlich der önologischen

Verfahren und Behandlungen nach Maßgabe der besonderen Bedingungen und Einschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und insbesondere in Anhang I A der letztgenannten Verordnung, nur Erzeugnisse und Stoffe verwendet werden, die in Anhang VIIIa der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sind.

Aus dem umfangreichen Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 (Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen) wurde eine gemäß den Anforderungen des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeschränkte Liste der zugelassenen önologischen Verfahren und Behandlungsstoffe als neuer Anhang VIIIa eingeführt.

Für die Erzeugung von Bio-Wein dürfen nur die in diesem Anhang VIIIa (Seite 233) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten önologischen Verfahren und Behandlungsstoffe eingesetzt werden.

- (3) Bei den in Anhang VIIIa der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnissen und Stoffen, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, sind soweit verfügbar solche zu verwenden, die aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen wurden.

¹ Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost sowie Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat unterliegen in der Herstellung der Verordnung (EG) Nr. 203/2012, dies gilt insbesondere für die Begrenzungen der thermischen Behandlung auf 70°C sowie das Verbot der physikalischen Entschwefelung und die bedingte Zulassung von Ionenaustauscherharzen zur Herstellung von RTK.

Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe, die als Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für ökologische Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der ökologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen verwendet werden, stammen von **Ausgangsstoffen landwirtschaftlichen Ursprungs**. Zur Stärkung einer entsprechenden Nachfrage sollte bei der Verwendung von Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen denjenigen der Vorzug gegeben werden, die aus biologisch erzeugten Ausgangsstoffen gewonnen werden.

Die Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe: Hefen (getrocknet² oder in Weinsuspension; frische Hefen aus der Bereitung trockener Weine); Heferindenzubereitungen; Speisegelatine; Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen; Hausenblase; Eialbumin; Gummi Arabicum und Tannine sind soweit verfügbar aus biologischer Erzeugung zu verwenden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zum Zeitpunkt der Drucklegung bekannten Erzeugnisse und Anbieter für biologisch erzeugte ökologische Behandlungsstoffe. Diese Liste wird sich durch die Nachfrage nach den Produkten in der Zukunft erweitern. Der Anwender (Winzer, Kellerei, Genossenschaft) ist verpflichtet sich regelmäßig über den Stand des Angebotes zu informieren und entsprechend dem Angebot biologisch erzeugte Ausgangsstoffe in der Weinbereitung einzusetzen! Die zur Zeit angebotenen Gelatine-Präparate aus biolo-

2 Für Reinzuchthefen bezieht sich die biologische Herkunft auf den **jeweiligen Hefestamm**. Reinzuchthefen unterscheiden sich in ihren Aktivitäten z.B. Gärintensität, Kälte- und Alkoholtoleranz, der qualitativen und quantitativen Ausprägung des Gärbucketts sowie in den Ansprüchen der Hefen an das Vorhandensein von Nährstoffen in den Mosten und der Bildung von SO₂ während der Gärung. Sofern der im Betrieb eingesetzte Hefestamm nicht in biologischer Erzeugung vorliegt, können konventionell erzeugte Reinzuchthefen eingesetzt werden.

Tabelle 13 – Ökologische Zusatz- und Behandlungsstoffe aus ökologischer Erzeugung

Erzeugnisse/Stoffe	Anbieter
Gelatine	
ErbGel Bio (DE-ÖKO-003) mit 120 Bloom geeignet zur Klärung, Flotation und Polyphenolreduktion	Erbslöh Geisenheim AG
Bio-Gelatine (DE-ÖKO-013) mit 210 Bloom geeignet zur Klärung, Flotation und Polyphenolreduktion	SOBO Naturkost
Bio-Gelatine mit verschiedenen Bloomzahlen geeignet zur Klärung, Flotation und Polyphenolreduktion	Ewald-Gelatine GmbH
Gummi Arabicum verfügbar voraussichtlich 12.2012	
HydroGum Bio (DE-ÖKO-003)	Erbslöh Geisenheim AG
Hefen	
Lalvin EC 1118 Bio (AT-BIO-902)	E. Begerow GmbH & Co.
Oenoferm Bio Selektion Klingelberg (DE-ÖKO-003)	Erbslöh Geisenheim AG
ZYMAFLORE® 011 BIO (EX ORGANIQ)	Laffort France
Hefenrindenzubereitungen	
VitaFerm Bio (DE-ÖKO-003)	Erbslöh Geisenheim AG
FermControl™ BIO (DE-ÖKO-003)	2B FermControl GmbH
FermControl™ Clear up (DE-ÖKO-003)	2B FermControl GmbH

(verändert nach Unterlagen des Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V.)

gischer Erzeugung sind laut Herstellerangaben sowohl zur reinen Klärung wie auch zur Flotation geeignet, als zusätzlicher positiver Nebeneffekt wird die Reduzierung von Polyphenolen angegeben.

In der Weinbereitung wird bei der Verwendung von Weinhefen zwischen der Spontangärung, Pied du Cuve (selbstzubereitete Hefesuspension-Gäransatz) sowie dem Zusatz von selektionierten Reinzuchtheften unterschieden.

Spontangärung: Hierbei handelt es sich um eine durch die auf den Trauben sowie im Keller vorhandenen Hefen spontane einsetzende Gärung (ohne Zusatz von Weinhefen). Dabei beginnen die sogenannten Wilden Hefen mit der Gärung bevor die eigentlichen Weinhefen (Saccharomyceten) die Gärführung übernehmen. In der biologischen Weinbereitung wird diese „natürliche“ Form der Gärung bevorzugt, kann aber unter Umständen zu Fehltonen, Gärstörungen oder auch zu einer erhöhten SO₂-Produktion durch die Hefen führen.

Pied du Cuve (eigener Gäransatz): Hierbei handelt es sich um eine geführte Spontangärung. Wenige Tage vor der Hauptlese der Trauben wird ein Teil der Trauben der entsprechenden Sorte oder Lage geerntet, gepresst und zur Gärung gebracht. Dieser Gäransatz wird dann dem jeweiligen Traubenmost zugesetzt. Dabei wird die Gärung direkt von den sich im Gäransatz entwickelten Weinhefen durchgeführt. Alternativ kann auch ein Teil eines sich in Gärung befindlichen Jungweines (Weinsuspension) zur Einleitung der Gärung benutzt werden. Dem eigenen Gäransatz zuzurechnen sind auch die in vielen Betrieben selbst selektionierten „eigenen“ Hefen, die nach der Gärung zusammen mit Traubensaft bis zur nächsten Saison gefroren gelagert und vor dem Einsatz rehydriert werden.

Reinzuchtheften: Hierbei handelt es sich um den gezielten Einsatz / Zusatz selektionierter, vermehrter und aufbereiteter (getrockneter) Hefestämme mit unterschiedlichen Eigenschaften. Bei getrockneten Hefen ist eine Rehydrierung gemäß den Herstellerangaben vor dem Einsatz notwendig. Diese Weinsuspension kann dann dem entsprechenden Most zugegeben werden. Für die Schaumweinbereitung (Sekt, Champagner, Cava) werden zur 2. Gärung ausschließlich selektionierte Reinzuchtheften in Form von Trockenhefen oder Hefen in einer Weinsuspension eingesetzt.

Bei den Heferindenzubereitungen gibt es unterschiedliche Aktivitätseigenschaften entsprechend der Ausgangshefestämme, die dazu führen können, dass je nach gewünschter Aktivität trotz des Vorhandenseins von zertifizierten Bio-Heferindenpräparaten auf konventionelle Präparate zurück gegriffen werden kann. Dies muss genau dokumentiert und begründet werden!

Beim Einsatz von frisch aufgeschlagenen Eiern (Eierweiß) als traditionelles Verfahren, insbesondere bei der Rotweinbereitung in Süd-Europa, müssen biologisch erzeugte Eier verwendet werden! Der Einsatz pektolytischer Enzyme ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 606/2009 und der Ergänzungsverordnung (EU) Nr. 53/2011 zulässig.

SO₂-Grenzwerte für Bio-Wein

Im Anhang VIIIa sind auch die eingeschränkten SO₂-Werte für die Erzeugung von Bio-Wein festgelegt.

Die Tabelle gibt einen Überblick über die reduzierten Gesamtschwefelgehalte von Bio-Wein nach der neuen Verordnung im Vergleich zu den festgelegten Grenzwerten für Nicht-Bio-Weine im Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009.

Für die trockenen Bio-Weine < 5 g/l Restzucker wurde eine Unterkategorie für Weine mit weniger als 2 g/l Restzucker eingeführt. Für Weine mit weniger als 2 g/l Restzucker gilt eine SO₂-Reduktion um 50 mg/l und für alle anderen Weine mit mehr als 2 g/l Restzucker eine SO₂-Reduktion um 30 mg/l.

Für Likörweine sowie Sekt- und Schaumweine gilt generell eine Reduktion der SO₂-Grenzwerte um 30 mg/l.

Die Verordnung (EG) Nr. 606/2009 legt fest, dass der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weine, Schaumweine und Likörweine zum Zeitpunkt **des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch** die in Anhang I B (A) festgelegten Werte für Wein; in Anhang I B (B) festgelegten Werte für Likörweine sowie in Anhang I B (C) festgelegten Werte für Schaumweine nicht überschreiten darf.

Dies gilt gleichwertig für die Bio-Weine.

Tabelle 14 – Grenzwerte des Gesamtschwefelgehaltes in Bio-Weinen im Vergleich zu Nicht-Bio Weinen (konventionelle Weine)

Wein Kategorie gemäß VO (EG) Nr. 606/2009	SO ₂ Grenzwerte in der VO (EG) Nr. 606/2009	SO ₂ Grenzwerte für Bio-Wein gemäß der Verordnung (EG) 203/2012
Rotwein [Anhang I B–A] Nummer 1a – Restzucker* < 5g/l	150 mg/l	100 mg/l Restzucker* < 2g/l 120 mg/l Restzucker* > 2g/l und < 5g/l
Rotwein [Anhang I B–A] Nummer 2a – Restzucker* ≥ 5g/l	200 mg/l	170 mg/l
Weiß- & Roseweine [Anhang I B–A] Nummer 1b – Restzucker* < 5g/l	200 mg/l	150 mg/l Restzucker* < 2g/l 170 mg/l Restzucker* > 2g/l und < 5g/l
Weiß- & Roseweine [Anhang I B–A] Nummer 2b – Restzucker* ≥ 5g/l	250 mg/l	220 mg/l
Spezial Weine [Anhang I B–A] (gemäß Länderliste**) <ul style="list-style-type: none"> Nummer 2 c Nummer 2 d Nummer 2 e Nummer 4 – Wetter Bedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> 300 mg/l 350 mg/l 400 mg/l + 50 mg/l (bei < 300mg/l Gesamt-SO₂) 	<ul style="list-style-type: none"> 270 mg/l 320 mg/l 370 mg/l + 50 mg/l (bei < 300mg/l Gesamt-SO₂³)
Likörweine [Anhang I B–B] Restzucker < 5g/l	150 mg/l	120 mg/l
Likörweine [Anhang I B–B] Restzucker ≥ 5g/l	200 mg/l	170 mg/l
Sekt- & Schaumwein [Anhang I B–C] <ul style="list-style-type: none"> Nummer 1a – Qualitätsschaumweine Nummer 1b – andere Schaumweine Nummer 2 – Wetter Bedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> 185 mg/l 235 mg/l + 40 mg/l 	<ul style="list-style-type: none"> 155mg/l 205mg/l + 40 mg/l

* Restzucker = Summe von Glucose & Fructose

** gemäß der Länderlisten (z.B ab Spätlese ≥ 5g/l Restzucker)

3 Bei der Weinkategorie Anhang I B Nr. 2c „Wein mit der Bezeichnung Spätlese“ darf die Erhöhung nur um 30mg/l auf den festgelegten Grenzwert in der Verordnung (EU) Nr. 606/2009 von 300 mg/l erfolgen. Für die Kategorien Nr. 2d (Auslesen) und 2e (Beerenauslesen) erfolgt keine Erhöhung im Falle einer witterungsbedingten Ausnahmeregelung gemäß Artikel 47 e der Verordnung (EU) Nr. 889/2008.

Insofern ist es für den Winzer/die Kellerei möglich, auch einen Wein mit höheren Schwefelwerten im Keller zu lagern und vor der Füllung zu verschneiden, um die Grenzwerte einzuhalten. Gleiches gilt bei der Anwendung von höher geschwefelter Süßreserve und für zwischen Winzer und Winzer / Kellerei gehandelte lose Ware (Fasswein). Als Beleg für die Einhaltung der Grenzwerte gelten die amtlichen Analysen für die Qualitätsweinprüfung sowie für Weine mit geographischer Herkunftsbezeichnung.

Liegen im Betrieb keine amtlichen Analysen über den Gesamt-SO₂-Gehalt der zum Inverkehrbringen abgefüllten und ausgestatteten Weine / Schaumweine/Likörweine vor, so muss eine Analyse auf den Gesamt-SO₂-Gehalt durch die Kontrollstelle veranlasst werden. Nur bei Einhaltung der in Anhang VIIIa der Verordnung (EU) Nr. 889/2008 festgelegten Grenzwerte für den Gesamt-SO₂-Gehalt können die Weinerzeugnisse als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden. Bei einer Überschreitung der Grenzwerte beim Inverkehrbringen der Weinerzeugnisse muss das Erzeugnis als konventionelles Weinerzeugnis (Wein/Schaumwein/Likörwein) gekennzeichnet werden.

Die Reduktion der SO₂-Werte für Bio-Wein bezieht sich auf die zum Zeitpunkt 24.7.2009 in Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 festgelegten SO₂-Grenzwerte für Wein, Likörwein und Schaumwein. Mit dem statischen Verweis auf das Datum der Verordnung soll verhindert werden, dass bei einer generellen Reduktion der SO₂-Werte in der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 Anhang I B die Werte für die Bio-Weine automatisch um die 30 – 50 mg weiter abgesenkt werden.

Mit der Ergänzung des Artikel 47 (Seite 200) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 über Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für Katastrophenfälle gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird eine mögliche Erhöhung der SO₂-Werte bei extremen Witterungsbedingungen sowie phytosanitären und hygienischen Problemen vorgesehen.

In Artikel 47 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) die Verwendung von Schwefeldioxid bis zu dem gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 **festzusetzenden Höchstgehalt**, falls die außergewöhnlichen Witterungsbedingungen in einem bestimmten Erntejahr den

Gesundheitszustand von ökologischen/biologischen Trauben in einem geografischen Gebiet durch heftigen Bakterien- oder Pilzbefall beeinträchtigen und den Weinbereiter zwingen, mehr Schwefeldioxid zu verwenden als in den Vorjahren, um ein vergleichbares Enderzeugnis zu erhalten.“

Bei den in der Ausnahme definierten Katastrophenfällen können die SO₂-Werte für die Weine mit weniger als 300 mg/l Gesamt-SO₂-Gehalt um 50 mg/l⁴ und Schaumweine um 40 mg/l erhöht werden.

- Wie eng das betroffene „geographische Gebiet“ gefasst werden kann, muss im Einzelfall durch die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit den Weinbauabteilungen der Landesministerien entschieden werden. Gerade ein später Hagelschlag kurz vor der Ernte könnte regional (auf das betroffene Gebiet) begrenzt eine solche Ausnahme notwendig machen.
- Bei einer generellen nationalen Ausnahme (wie nach dem Herbst 2006) zur Erhöhung der SO₂-Werte gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 gilt dies automatisch auch für die Bio-Wein Erzeugung.

- ii) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Nach Genehmigung der zuständigen Behörde führen die betreffenden Unternehmer Buch über die Anwendung der genannten Ausnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die von ihnen gewährten Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben c und e mit.“

Diese Ausnahmen können von den Mitgliedsstaaten selbst erlassen werden. Nach Genehmigung durch die zuständige Behörde führen die betreffenden Unternehmen (Winzer, Kellereien) Buch über die Anwendung der genannten Ausnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die gewährten Ausnahmen mit.

4 Bei der Weinkategorie Anhang I B Nr. 2c „Wein mit der Bezeichnung Spätlese“ darf die Erhöhung nur um 30 mg/l auf den festgelegten Grenzwert in der Verordnung (EU) Nr. 606/2009 von 300 mg/l erfolgen. Für die Kategorien Nr. 2d (Auslesen) und 2e (Beerenauslesen) erfolgt keine Erhöhung im Falle einer witterungsbedingten Ausnahmeregelung gemäß Artikel 47 e der Verordnung (EU) Nr. 889/2008.



Filteranlage: Die VO 203/2012 schreibt für die Filtration von Weinerzeugnissen eine Mindestporengröße von 0,2 µm vor. Damit ist der Einsatz der Ultra- oder Nanofiltration verboten.



Traditioneller Weinausbau im großen Holzfass.

Önologische Verfahren und Einschränkungen

Artikel 29d

(1) Unbeschadet des Artikels 29c und der in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels vorgesehenen besonderen Verbote und Einschränkungen sind nur solche önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen, unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß den Artikeln 120c und 120d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und gemäß den Artikeln 3, 5 bis 9 sowie 11 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 sowie gemäß den Anhängen der beiden Verordnungen, zugelassen, **die vor dem 1. August 2010** angewendet wurden.

Alle nach dem 1. August 2010⁵ eingeführten Änderungen in Bezug auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder in der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 vorgesehenen önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen dürfen in der biologischen Herstellung von Weinerzeugnissen erst nach Erlass der zur Durchführung der Produktionsvorschriften gemäß Artikel 19 Absatz 3,

(Seite 143) der nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und, falls erforderlich, nach einem Bewertungsprozess gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung, angewendet werden.

Durch diese Regelung soll ausgeschlossen werden, dass neue önologische Verfahren und Behandlungsmittel automatisch für die biologische Weinerzeugung einsetzbar wären. Durch die Möglichkeit eines Bewertungsprozesses gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 soll sichergestellt werden, dass nur solche Verfahren oder Behandlungsmittel neu in Anhang VIIIa aufgenommen werden, die diesen Anforderungen entsprechen. Damit werden der technische Fortschritt und die Entwicklung in der Weinbereitung nicht behindert.

Önologische Verfahren und Behandlungen, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit der ökologischen/biologischen Erzeugnisse irreführend sein könnten, sollten von der Herstellung von biologischem Wein ausgeschlossen sein.

Erstmals werden neben dem generellen Verbot der Verwendung von ionisierender Strahlung (Artikel 10 (Seite 136) Verordnung (EG) Nr. 834/2007) in der Lebensmittelezeugung weitere mechanische wie auch physikalische Verfahren **ausschließlich** für die Herstellung von Weinerzeugnissen gemäß Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 1234/2007 ausgeschlossen, obwohl in Artikel 6d (Seite 136) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 die „sorgfältige Verarbeitung der Lebensmittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden“ vorgesehen ist.

5 Der Stichtag 1. August 2010 ist der Situation geschuldet, dass zu diesem Zeitpunkt die Verordnung hätte in Kraft treten sollen.



Eine regelmäßige Qualitätskontrolle während der Gärung und des Weinausbaus ist Bestandteil der Betriebskontrolle.

- (2) Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist verboten:
- (a) teilweise Konzentrierung durch Kälte gemäß Anhang XVa Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007;
 - (b) Entschwefelung durch physikalische Verfahren gemäß Anhang I A Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
 - (c) Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinsteinstabilisierung des Weins gemäß Anhang I A Nummer 36 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
 - (d) teilweise Entalkoholisierung von Wein gemäß Anhang I A Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
 - (e) Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinsteinstabilisierung des Weins gemäß Anhang I A Nummer 43 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009.

- (3) Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:
- (a) bei thermischen Behandlungen gemäß Anhang I A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 darf die Temperatur **70 °C** nicht übersteigen;
 - (b) bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe gemäß Anhang I A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 darf die Porengröße nicht unter **0,2 Mikrometer** liegen.

- Die Einschränkung der thermischen Behandlung auf eine Maximaltemperatur von 70°C wird die Herstellung von Süßreserve (bisher Erhitzung auf 85°C oder Pasteurisation) erschweren, da gleichzeitig auch die physikalische Entschwefelung verboten ist.
- Hier sei nochmals auf den Unterschied zwischen Traubensaft und Traubenmost verwiesen. Traubensaft und konzentrierter Traubensaft sowie zur Traubensaftherstellung bestimmter Traubenmost dürfen pasteurisiert und mit einer höheren Temperatur als 70°C behandelt werden. Traubenmost zur Weinbereitung unterliegt der Beschränkung!

- (4) Die Kommission überprüft die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen vor dem 1. August 2015 mit Blick auf eine schrittweise Abschaffung oder eine weitere Einschränkung dieser Verfahren:
- (a) thermische Behandlungen gemäß Anhang I A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
 - (b) Anwendung von Ionenaustauscharzen gemäß Anhang I A Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
 - (c) Umkehrosmose gemäß Anhang XVa Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Für die drei genannten Verfahren erfolgt eine erneute Überprüfung vor dem 1. August 2015.

Dabei besteht die Möglichkeit der Veränderung.

Kennzeichnung von Bio-/Öko-Wein

Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Absatz 10a erhält folgende Fassung (Seite 214):

(10a) Bei Erzeugnissen des Weinsektors endet die Übergangszeit gemäß Absatz 8 am 31. Juli 2012.

Bestände von Wein, die bis zum 31. Juli 2012 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert wurden, können vorbehaltlich der folgenden Kennzeichnungsbedingungen weiterhin in den Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind:

- a) Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, das seit dem 1. Juli 2010 ‚EU-Logo für ökologische/biologische Produktion‘ heißt, darf verwendet werden, wenn der Weinbereitungsprozess mit Titel II Kapitel 3a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 im Einklang steht;

- b) Unternehmer, die das ‚EU-Logo für ökologische/biologische Produktion‘ verwenden, bewahren die Nachweise mit Angabe der Mengen in Liter je Weinkategorie und Jahrgang mindestens fünf Jahre nach Inverkehrbringen des aus ökologischen/biologischen Trauben gewonnenen Weins auf;
- c) sind diese Nachweise gemäß Buchstabe b nicht verfügbar, darf der Wein als ‚Wein aus Trauben aus ökologischem/biologischem Anbau‘ gekennzeichnet werden, sofern er die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 203/2012, ausgenommen Titel II Kapitel 3a, erfüllt;
- d) als ‚Wein aus Trauben aus ökologischem/biologischem Anbau‘ gekennzeichneter Wein darf nicht das ‚EU-Logo für ökologische/biologische Produktion‘ tragen.“

Weinerzeugnisse, die nach dem 1. August 2012 (Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 203/2012) geerntet und verarbeitet werden, müssen bei Auslobung der biologischen Erzeugung das ‚EU-Logo für biologische Produktion‘ verwenden und den in der Verordnung (EG) Nr. 203/2012 festgelegten Produktionsvorschriften entsprechen.

Mit der Kennzeichnung als Bio-Wein auf der Flasche oder in der Werbung sind die obligatorische Verwendung des „EU-Logo für ökologische/biologische Produktion“ sowie die Codenummer der Kontrollstelle in Verbindung mit dem Hinweis auf die Herkunft auf dem Etikett vorgeschrieben.



EU-Bio-Logo



ECOVIN-Logo

Neben dem EU-Bio Logo ist auch weiterhin die Verwendung eines Verbandslogos sowie des Deutschen Bio-Siegels auf dem Etikett möglich.

DE-Öko-XXX

Deutsche Landwirtschaft; EU-Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft;⁶

⁶ Die Kennzeichnung Deutsche Landwirtschaft gilt, wenn sämtliche Zutaten (mind. 98%) landwirtschaftlichen Ursprungs aus Deutschland stammen, bei der Anreicherung mit Zucker oder RTK aus europäischer Herkunft ist der Hinweis auf EU-Land-

wirtschaft vorgeschrieben. Problematisch wird es bei der Anreicherung mit Rohrzucker aus Übersee, dann ist die Kennzeichnung EU / Nicht EU-Landwirtschaft vorgeschrieben. Bei Drittlandsweinen z.B. Chile ist die Kennzeichnung Nicht EU-Landwirtschaft vorgeschrieben.

Kritisch wird es bei Weinen des Jahrgangs 2012 oder später, die mit Weinen aus den Jahrgängen 2011 und früher verschnitten werden (Cuveés – assamblages). Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (479/2008) des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse ist ein Verschnitt mehrerer Jahrgänge möglich und bei $\leq 15\%$ bezeichnungsschädlich. In einigen Anbaugebieten sowie bei der Herstellung von Schaumweinen ist der Jahrgangverschnitt ein traditionelles Herstellungsverfahren zur Optimierung der sensorischen Produktqualität.

Folgende Szenarien können dabei auftreten:

- 1) Der Weinbereitungsprozess aus dem älteren Jahrgang **steht nachweislich** mit Titel II Kapitel 3a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 im Einklang. Bei einem Verschnitt kann eine Kennzeichnung des nach dem 1. August 2012 erzeugten Weines als Bio-Wein mit der Verwendung des „EU-Logo für ökologische/biologische Produktion“ sowie die Codenummer der Kontrollstelle erfolgen.
- 2) Der Wein aus den älteren Jahrgängen kann als „Wein aus ökologisch erzeugten Trauben“ gekennzeichnet werden und wurde entsprechend durch eine Kontrollstelle zertifiziert. Bei einem Verschnitt mit einem Wein der Jahrgänge 2012 und später ist eine Kennzeichnung als „Wein hergestellt aus ökologisch erzeugten Trauben“ möglich und entspricht der Übergangsregelung gemäß Artikel 95 Absatz 10a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008: „.....Bestände von Wein, die bis zum 31. Juli 2012 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert wurden, können vorbehaltlich der folgenden Kennzeichnungsbedingungen weiterhin in den Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.“

Bei der Anwendung von Traubenmost (Süßreserve) sowie von Rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (RTK) aus älteren Jahrgängen (vor 2012) in einem Weinerzeugnis aus dem Jahrgang 2012 und später, die physikalisch entschwefelt oder mit mehr als 70°C thermisch behandelt wurden, gilt ebenfalls die Kennzeichnung „Wein, hergestellt aus ökologisch erzeugten Trauben“.

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung von Lebensmitteln, die auch für Wein gelten

Generell gelten alle in Artikel 6 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie in Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 festgelegten Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 203/2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Durchführungsvorschriften für ökologischen/biologischen Wein wird neben der Kontrolle der ökologischen Traubenerzeugung und der bisherigen Warenflusskontrolle eine Kontrolle zur Einhaltung der Verarbeitungsrichtlinien im Keller notwendig. Diese Kontrolle wird im Rahmen der allgemeinen Bio-Kontrolle durchgeführt, wobei gleichzeitig aber auch die allgemeine Weinkontrolle zusätzlich die Bio-Konformität mit überprüfen kann.

Eine genaue Aufzeichnung der eingesetzten önologischen Behandlungs- und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Anhang VIIIa wird verpflichtend.

Bei einer **gleichzeitigen Produktion** von ökologischen und konventionellen Weinerzeugnissen gelten die in Artikel 26 Nr. 5 (Seite 190), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 festgelegten Anforderungen an die Unternehmen:

- Strikte zeitliche mitunter räumliche Trennung der Produktionsabläufe mit entsprechender Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht
- Durchführung von geeigneten Reinigungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Produktionsprozessen bzw. vor Aufnahme der Verarbeitung ökologischer Weinerzeugnisse mit entsprechender Dokumentations- und Aufzeichnungspflicht
- Maßnahmen zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung von Vermischungen oder Austausch mit nichtökologischen Weinerzeugnissen
- Maßnahmen zur Vermeidung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Stoffe (z.B. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln)

Die allgemeinen Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel sind auf Seite 143 (Verordnung (EG) Nr. 834/2007) dargestellt.

Artikel 19 (2) d) Eine ökologische / biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen / nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.



Die weinrechtlich vorgeschriebene Kennzeichnung jedes Lagergebundes sowie die Dokumentation der Verarbeitungsschritte ermöglichen die Lagerung von konventionellen sowie biologischen Weinerzeugnissen in einem gemeinsamen Keller/Lagerraum.

Bei der Herstellung von Weinerzeugnissen ist die bisherige Verkehrsauffassung, dass ein Verschnitt von Weinen aus biologischer Erzeugung mit während der Umstellung erzeugten Weinen mit einer **Umstellungskennzeichnung** möglich ist. Die bisherige Umsetzung trägt der spezifischen Situation eines biologisch wirtschaftenden Weinbaubetriebes Rechnung, der somit auf neu erworbenen/zugepachteten Flächen die vorhandenen Rebbestände umstellen und weiterbewirtschaften kann, ohne in die Situation der „Parallelproduktion“ zu kommen. Voraussetzung für die Kennzeichnung ist die Einhaltung von mindestens 12 Monaten Umstellungszeit vor der Ernte der Trauben. Bei einer Neupflanzung auf solchen Flächen ist bis zum ersten Ertrag normalerweise die Umstellungszeit von 36 Monaten vollendet (Rodung der Fläche nach der Ernte, Einsaat einer einjährigen Grünbrache zur Bodengesundung, Pflanzfeldvorbereitung und Pflanzung, 2 Jahre Jungfeld ohne Ertrag).

Die allgemeinen Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel sind auf Seite 143 (Verordnung (EG) Nr. 834/2007) dargestellt.

Artikel 19 (2) e) Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.

Bei der Herstellung von Weinerzeugnissen (Wein, Schaumwein, Likörwein, Weinessig) und der Auslobung der Umstellung ist die bisherige Verkehrsauffassung, dass die pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs der zur Herstellung von Weinerzeugnissen verwendete Traubenmost ist und Konzentrierter Traubenmost sowie Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK) als landwirtschaftliche Zutat gleichen Ursprungs angesehen werden und somit zur Anreicherung eingesetzt werden können. Eine Anreicherung mittels Mostkonzentration (Umkehrosmose) ist zulässig. Eine Anreicherung mit Saccharose ist bei Auslobung der Umstellung nicht möglich, da Saccharose eine weitere Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs ist.

Außerbetriebliche Verarbeitung

Bei der Herstellung von Weinerzeugnissen im Weinbaubetrieb kann es vorkommen, dass einzelne Verarbeitungsschritte z.B. thermische Behandlung, Filtration, Abfüllung sowie ganze Verarbeitungsprozesse z. B. Sektbereitung, Weinessigbereitung zu anderen Unternehmen ausgelagert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Verarbeitungsunternehmen selbst dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterliegen und dafür die entsprechenden Bescheinigungen der Kontrollstellen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im eigenen Betrieb vorliegen müssen. Sollte ein Subunternehmer mit der Verarbeitung beauftragt werden, so kann die notwendige Kontrolle im Rahmen des Kontrollverfahrens des Auftragsgebenden Betriebes mit erfolgen.



Auch die Bienenhaltung in Drittländern muss durch private Öko-Kontrollstellen überprüft werden

8. Einfuhren aus Drittländern

Jochen Neuendorff

Kontrollen im Importunternehmen und beim ersten Empfänger von Drittlandsware

Aus der Europäischen Union stammende, unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fallende Produkte können nach Artikel 34 dieser Verordnung im Binnenmarkt frei gehandelt werden. Anders stellt sich die Situation bei denjenigen Öko-Erzeugnissen dar, die aus Nicht-EU-Staaten („Drittländern“) importiert werden. Für eine Vermarktung dieser Produkte unter Öko-Auslobung in der EU müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die im Drittland angewendeten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen müssen den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau gleichwertig sein. Die Einfuhrunternehmen für Öko-Erzeugnisse aus Drittländern und die „ersten Empfänger“ von Drittlandsware (z.B. Lagerhalter) müssen durch private Öko-Kontrollstellen überprüft werden.

Im Sinne der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau fertigt ein Einfuhr- bzw. Importunternehmen aus Drittländern importierte Waren zum zollrechtlich freien Verkehr ab. Die Unternehmen, an die die importierten Öko-Partien geliefert werden und die die Importware für die Weitervermarktung oder -verarbeitung annehmen, sind „erste Empfänger“ von Öko-Drittlandsware. Die besonderen Kontrollvorgaben für Importe gelten sowohl für Importunternehmen als auch für erste Empfänger.

Betriebsbeschreibung und erste Inspektion

(Artikel 63 Absatz 1 und 2 (Seite 204), Artikel 82 (Seite 210), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Zur Vorbereitung des Zertifizierungsverfahrens wird die Betriebsbeschreibung angefertigt.

Sie beinhaltet zum Beispiel

- Namen und Anschrift des Unternehmens und seiner Betriebsstätten
- Angaben zum Produktsortiment und zu den aus Drittländern eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Genaue Beschreibung des Warenflusses einschließlich des Verzollungsvorgangs
- Lagepläne aller für die Lagerung von Einfuhrerzeugnissen genutzten Einrichtungen
- Maßnahmenplan zur Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau

Bei der ersten Inspektion werden offene Fragen zu den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau und zum Standardkontrollprogramm der Öko-Kontrollstelle geklärt. Es wird geprüft, ob Bio-Ware ordnungsgemäß angenommen wird, ob sie physisch und in der Dokumentation eindeutig unterscheidbar von konventioneller Ware ist und ob die Buchführung den Anforderungen genügt. Befinden sich Lagereinrichtungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat, sehen die gesetzlichen Vorgaben vor, dass die Öko-Kontrollstelle mit den in diesem EU-Land tätigen Kontrollstellen zusammenarbeitet, um eine physische Inspektion der Importpartien zu gewährleisten.

Dokumentationspflichten

(Artikel 66 (Seite 204) und 83 (Seite 210), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Aus den Aufzeichnungen müssen folgende Informationen hervorgehen:

- Lieferanten, Verkäufer und Ausführer der gelieferten Erzeugnisse
- Art und die Mengen der gelieferten ökologischen Erzeugnisse
- Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen Erzeugnisse einschließlich Wareneingangsprüfung
- Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse
- alle anderen Informationen, die die Öko-Kontrollstelle für eine wirksame Inspektion benötigt (z.B. Angaben zum Transport vom Ausführer im Drittland bis zum ersten Empfänger in der EU und vom ersten Empfänger bis zum Abnehmer der Ware in der EU).

Erste Empfänger müssen eine Wareneingangsprüfung durchführen und diese dokumentieren (Artikel 34 „VO (EG) Nr. 889/2008). Hierbei wird die Kennzeichnung der Gebinde (Öko-Hinweis, Partienummer und Name des Exporteurs im Drittland, Code-Nummer der Drittlands-Kontrollstelle) und deren Verschluss überprüft, so dass sichergestellt ist, dass die Ware nicht ausgetauscht werden konnte.

Alle der Partie zugehörigen Dokumente müssen einen Öko-Hinweis enthalten und die von der im Drittland tätigen Kontrollstelle ausgestellte Kontrollbescheinigung muss als Partiezertifikat bei „gleichwertigen Importen“ vorliegen. Nur dann, wenn keine Zweifel an der Öko-Qualität bestehen, darf die importierte Öko-Partie in der EU weiter vermarktet werden.

Meldepflichten

(Artikel 64 (Seite 205), 84 (Seite 210) und 91 (Seite 212), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Wenn bei der Wareneingangsprüfung oder aufgrund von Analyseergebnissen (z.B. von Pflanzenschutzmitteln) der hausinternen Qualitätssicherung Zweifel an der Öko-Qualität der importierten Partien entstehen, muss die Öko-Kontrollstelle sofort benachrichtigt werden. Die betroffene Partie kann erst dann vermarktet werden, wenn sichergestellt ist, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Darüber hinaus müssen Änderungen der betrieblichen Grundinformationen (Betriebsbeschreibung) der Öko-Kontrollstelle mitgeteilt werden.

Das Importunternehmen muss die Öko-Kontrollstelle über jede einzelne, in die EU importierte Öko-Warenpartie unterrichten.

Bescheinigung (Zertifikat)

(Artikel 29 (Seite 148), Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Mindestinhalte der Bescheinigung sind in Anhang XII (Seite 241), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vorgegeben)

Im Anschluss an die erste Inspektion trifft die Öko-Kontrollstelle eine Zertifizierungsentscheidung. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erhält das Unternehmen eine Bescheinigung (Zertifikat).

In den Folgejahren führt die Öko-Kontrollstelle im Einfuhrunternehmen mindestens einmal jährlich eine angekündigte Regelinspektion und ergänzend dazu unangekündigte Inspektionen durch. Importpartien, die Importdokumentation und die Aufzeichnungen nach den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau werden überprüft. Es wird festgestellt, ob das Unternehmen weiterhin die Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau erfüllt. Die Ergebnisse der Inspektionen werden wiederum in Berichten festgehalten und von der Öko-Kontrollstelle ausgewertet.

Praktische Abwicklung der Importe von Öko-Produkten aus Drittländern

Die Kontrollstelle, die im Drittland den Exporteur inspiziert, stellt für jede exportierte „gleichwertige“ Warenpartie ein standardisiertes Formular („Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Ökologischem Landbau“) aus (Anhang V (Seite 303) der VO (EG) Nr. 1235/2008). Dieses Zertifikat enthält in Feld 11 Name und Anschrift des Importunternehmens und in Feld 10 Name und Anschrift des Unternehmens, wo die Ware als erstes physisch angenommen wird („erster Empfänger“). Die Zolldienststellen in der EU sind bei der Überprüfung der Öko-Auslobung der Importpartien beteiligt.



Beim Import ist eine sorgfältige Wareneingangsprüfung erforderlich

Grundsätzlich kann auch der Importeur als Erstempfänger in der Kontrollbescheinigung genannt werden, auch wenn der physische Erstempfang der Importware beim Lagerhalter stattfindet. Für diesen Fall ist es wichtig, dass es eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Lagerhalter und dem Importeur gibt, in der festgehalten ist, welche Kriterien überprüft werden und wie das Ergebnis der Kontrolle dem Importeur mitgeteilt wird (z. B. mit einer Checkliste pro Lieferung und Fotos o. ä.). Auf der Basis dieser Prüfungsergebnisse kann dann der Importeur in Feld 18 die Durchführung der Bio-Wareneingangskontrolle dokumentieren (Artikel 34 (Seite 194), VO (EG) Nr. 889/2008).

Die einzelnen Importe werden bei der für das Importunternehmen zuständigen Öko-Kontrollstelle durch Vorlage der Kontrollbescheinigung angemeldet.

Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr legt das Einfuhrunternehmen das Original der Kontrollbescheinigung dem Zoll vor. Der Zoll prüft den Import und dokumentiert seine Prüfung in Feld 17 der Kontrollbescheinigung. Nur Partien, für die mit einem Sichtvermerk des Zolls in Feld 17 versehene Kontrollbescheinigungen vorliegen, dürfen als Öko-Ware in der EU vermarktet werden. Der erste Empfänger dokumentiert danach seine Wareneingangsprüfung in Feld 18.

Wenn eine importierte Partie vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr aufgeteilt wird, stellt der Zoll Teil-Kontrollbescheinigungen aus. Mit diesen Dokumenten können dann auch Teilpartien in die EU importiert werden.

Drittlandsregelung

Wenn ein deutsches Einfuhrunternehmen Öko-Produkte aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten („Drittländern“) in die EU importieren will, stehen nach den Durchführungsbestimmungen für Drittlandsimporte (Verordnung (EG) Nr. 1235/2008) mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Im Drittland werden die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau identisch zu den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angewendet (**„konforme Produkte“**). Die EU-Kommission soll in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedsstaaten eine Liste von anerkannten Öko-Kontrollstellen, die in Drittländern entsprechende Inspektionen und Zertifizierungen durchführen dürfen, erstellen. Eine solche Liste „konformer“ Drittlands-Kontrollstellen wurde noch nicht veröffentlicht und ist in naher Zukunft auch nicht zu erwarten.
2. Im Drittland sind zu den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau gleichwertige Produktionsstandards und Kontrollmaßnahmen implementiert (**„gleichwertige Produkte“**). In diesem Fall bestehen wiederum zwei Möglichkeiten für die EU-Anerkennung: Entweder wurde a) das betreffende Drittland in ein von der Kommission zu führendes Verzeichnis von anerkannten Drittländern oder b) die dort zertifizierende Öko-Kontrollstelle in eine von der EU-Kommission zu führende Liste „gleichwertiger“ Öko-Kontrollstellen aufgenommen. Beide Listen – das Verzeichnis der gleichwertigen Drittländer und die Liste gleichwertiger Öko-Kontrollstellen – finden sich in der Verordnung (EU) Nr. 508/2012.
3. Im Drittland werden zu den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau gleichwertige Produktionsstandards und Kontrollmaßnahmen angewendet und dem EU-Importeur wurde von der für ihn zuständigen EU-Behörde eine **Vermarktungsgenehmigung** erteilt. Dieses Verfahren soll nach gegenwärtigem Stand nur noch bis zum 30. Juni 2014 zur Verfügung stehen.

Beispiel

Import von Bio-Kaffee aus Peru

Das Unternehmen „Fair Trade GmbH“ möchte ökologisch erzeugten Kaffee aus Peru nach Deutschland importieren. Dieser Kaffee soll dann in Deutschland und Österreich als Bio-Kaffee vermarktet werden. Peru ist noch nicht im Verzeichnis der von der EU anerkannten Drittländer aufgeführt.

Der „Fair Trade GmbH“ wurde vom peruanischen Exporteur das peruanische Bio-Zertifikat für das Exportunternehmen zugesandt. Die in Peru tätige Öko-Kontrollstelle wurde durch die EU-Kommission anerkannt und ist für die entsprechende Produktkategorie in der Liste gleichwertiger Öko-Kontrollstellen aufgeführt. Damit kann der peruanische Rohkaffee in die EU importiert werden.

Der erste peruanische Öko-Kaffee trifft nach drei Monaten in Hamburg ein und wird von der „Fair Trade GmbH“ bei der Öko-Kontrollstelle angemeldet. Bei der Verzollung wird dem Zoll die Kontrollbescheinigung nach Anhang V (Seite 303) der VO (EG) Nr. 1235/2008 vorgelegt, von diesem geprüft und in Feld 17 abgezeichnet.

Der Lagerhalter der „Fair Trade GmbH“ führt die Wareneingangsprüfung durch. Da der Kaffee als „Bulk-Ware“ im Container verschifft wurde, findet sich ein Formular mit den notwendigen Angaben (Name des Exporteurs, Partienummer) in einer Dokumententasche innen an der Containertür. Nach einer Gegenprüfung der Angaben mit den Inhalten der Kontrollbescheinigung dokumentiert der Lagerhalter seine Wareneingangsprüfung in Feld 18. Der Kaffee darf nun als Bio-Kaffee in der EU vermarktet werden.

Das Verzeichnis gleichwertiger Drittländer

Für die Aufnahme in die Drittlandsliste muss von der diplomatischen Vertretung des betreffenden Drittlandes bei der EU-Kommission in Brüssel ein offizieller Aufnahmeantrag gestellt werden. Die EU-Kommission prüft dann, ob die Erzeugungs- und Kontrollvorschriften im Drittland den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gleichwertig sind. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass im antragstellenden Drittland gesetzliche Regelungen zur Erzeugung, Kontrolle und Kennzeichnung von ökologisch erzeugten Produkten bestehen.

Für die in die EU eingeführten Importpartien muss eine standardisierte Kontrollbescheinigung vorliegen. Diese Kontrollbescheinigung darf beispielsweise für argentinische Ware nur durch die nationalen argentinischen Kontrollstellen ARGENCERT, OIA oder LETIS S.A. ausgestellt werden, die für Argentinien in der Drittlandsliste als Kontrollstellen benannt sind.

Die Liste gleichwertiger Öko-Kontrollstellen

Die EU hat weltweit 52 Öko-Kontrollstellen für ihre Tätigkeit in verschiedenen Drittländern, die noch nicht in das Verzeichnis gleichwertiger Drittländer aufgenommen wurden, direkt zugelassen. Sie sind in Anhang IV (Seite 287) der VO (EG) Nr. 1235/2008 gelistet, im „Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen“. Das neue Importregime mit Drittlands-Kontrollstellen, die nach gleichwertigen privaten Öko-standards arbeiten, soll bis Mitte 2014 die Vermarktungsermächtigungen der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten ablösen.

Anträge auf Aufnahme in die Drittlands-Kontrollstellenliste müssen von den im jeweiligen Drittland tätigen Öko-Kontrollstellen direkt bei der EU-Kommission gestellt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Öko-Kontrollstelle ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union oder ihren Sitz im Drittland hat. Bei der Antragstellung muss von der Drittlands-Kontrollstelle ein technisches Dossier vorgelegt werden, das zum Beispiel Daten zur zertifizierten Bio-Produktion im Drittland und Informationen zu den im Drittland angewendeten Öko-Standards enthält. Wichtiger Bestandteil des Dokuments ist darüber hinaus der Begutachtungsbericht der Akkreditierungsstelle, die die antragstellende Öko-Kontrollstelle überwacht. Nach der Prüfung des Antrags entscheidet die EU-Kommission

über die Aufnahme. Nach der Aufnahme in die Drittlands-Kontrollstellenliste können von der anerkannten Öko-Kontrollstelle zertifizierte Öko-Produkte im Rahmen der in Anhang IV (Seite 287) der VO (EG) Nr. 1235/2008 genannten Restriktionen frei in die Mitgliedsstaaten der EU eingeführt werden.

Ermächtigung zur Vermarktung („Vermarktungsermächtigung“)

Im Vermarktungsermächtigungsverfahren muss das deutsche Importunternehmen den Nachweis führen, dass die Erzeugungsvorschriften im Drittland gleichwertig zu denen der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau sind. Außerdem gilt es zu dokumentieren, dass die Kontrollmaßnahmen in dem jeweiligen Drittland gleichwertig sind.

Für Anträge auf Vermarktungsermächtigungen in Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Dienstsitz Bonn zuständig. Die Rahmenregelungen wie auch die Antragsformulare für die Importermächtigung können dort angefordert werden.

Beispiel 1

Erzeugungsvorschriften

Während in den EU-Ländern eine Umstellung auf den ökologischen Landbau durch den Verzicht auf einen Einsatz chemisch-synthetischer Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel oft Ertragseinbußen nach sich zieht, wenden Kleinbauern in Entwicklungsländern in vielen Fällen solche unzulässigen Mittel kaum oder überhaupt nicht an. Dies ist trotzdem meist kein ökologischer Landbau, da zum Beispiel auf den Anbauflächen gravierende Erosionsprobleme auftreten oder keine geregelte Fruchtfolge eingeführt wurde. Die Bodenfruchtbarkeit ist oft sehr schlecht.

Um ein standortgerechtes und nachhaltiges Produktionssystem etablieren zu können, wie es den Grundprinzipien des ökologischen Landbaus entspricht, muss als erste Priorität der Boden erhalten und die Bodenfruchtbarkeit verbessert werden. Dies kann zum Beispiel durch die Einführung von Erosionsschutzmaßnahmen in steilen Hanglagen erfolgen. Wenn nun die Erzeugungsvorschriften für den ökologischen Landbau in Drittländern die Notwendigkeit der Bodenfruchtbarkeits-Verbesserung sehr stark hervorheben, obwohl diese in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eher knapp angesprochen wird, ist dies den Produktionsregeln der Verordnung gleichwertig.

Ein anderes Beispiel sind Abweichungen bei den im ökologischen Landbau zulässigen Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermitteln zwischen EU und Drittland. So werden in manchen lateinamerikanischen Ländern häufig Pflanzenextrakte verwendet, um die Ökokulturen vor Krankheitserregern und Schädlingen zu schützen. Auch dies ist gleichwertig.

Beispiel 2

Kontrollmaßnahmen

Bei den Kontrollmaßnahmen ist es in vielen Fällen schwierig, von kleinbäuerlichen Betrieben in Entwicklungsländern eine so detaillierte Buchführung zu fordern, wie es die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau verlangen. Wenn die Kontrollstelle im Drittland dies durch eine verstärkte Durchführung von unangekündigten Inspektionen kompensiert, kann dies ebenfalls gleichwertig sein.

Die Entscheidung, ob Produktionsvorschriften oder Kontrollmaßnahmen im Drittland den Rechtsvorschriften im EU-Binnenmarkt gleichwertig sind, ist in der Regel eine Einzelfallentscheidung. Entscheidungshilfe hierfür bietet der Codex Alimentarius. Die Vorgaben des Codex Alimentarius für den ökologischen Landbau beschreiben das internationale Verständnis von den Kernelementen des ökologischen Landbaus auf Regierungsebene.



Mit Blattprobenahmen und Laboranalysen kann eine unzulässige Mittelanwendung festgestellt werden

Gleichwertigkeit

Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fordert, dass die Erzeugungsvorschriften und die Kontrollmaßnahmen im betreffenden Drittland den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau gleichwertig sein müssen. „Gleichwertigkeit“ bedeutet nicht, dass die Anforderungen im Drittland unter denen innerhalb der Europäischen Union liegen müssen, sondern nur, dass Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen an die besonderen Bedingungen von Ländern außerhalb der EU angepasst werden können. Eine „identische“ Anwendung der Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau erscheint in den meisten Drittländern kaum möglich. Auf Seite 112 sind zwei Beispiele für eine „Gleichwertigkeit“ von Erzeugungsvorschriften und Kontrollmaßnahmen im Drittland mit den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau dargestellt werden.

Die Bedingungen für den ökologischen Anbau können in Ländern außerhalb der Europäischen Union von den durch die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau gesetzten Rahmenbedingungen abweichen. Dies ist in bestimmten Fällen zulässig.

Inspektionen in Nicht-EU-Ländern („Drittländer“)

Auch in Drittländern müssen vor Ort durch Kontrollstellen Inspektionen bei landwirtschaftlichen Erzeugern, Verarbeitungsunternehmen und Exporteuren durchgeführt werden. Diese Drittlands-Kontrollstellen unterliegen ebenfalls einem Überwachungsverfahren.

In denjenigen Drittländern, die in der Drittlandsliste aufgeführt sind, wird die Zulassung und Überwachung der dort tätigen Kontrollstellen durch nationale Behörden vor Ort durchgeführt. Ihre Zuständigkeit ist in den nationalen Gesetzen für den ökologischen Landbau festgelegt, und das Kontrollsystem im jeweiligen Drittland wird durch Experten der EU-Kommission überprüft.

Auch in den übrigen Drittländern ist eine Überwachung der dort tätigen Kontrollstellen notwendig. Diese wird von der im jeweiligen Drittland tätigen Kontrollstelle in der Regel durch eine Akkreditierung nachgewiesen. Die im Drittland durchgeführten Inspektionen müssen sich auf alle Stufen von der landwirtschaftlichen Erzeugung über die Verarbeitung bis hin zum Export des für den Import in die EU vorgesehenen Produktes erstrecken.

Autoren

Dr. Manon Haccius

geb. 1959; von 1987 bis 2000 für die Verbände des ökologischen Landbaus tätig, ab 1988 Geschäftsführerin der AGÖL e. V., neun Jahre Lobby-Arbeit in Brüssel im Rahmen der IFOAM EU-Gruppe zur Ausgestaltung der EG-Verordnung Öko-Landbau. Seit April 2000 beim Bio-Handelsunternehmen Alnatura für Qualität, Recht und Nachhaltigkeit verantwortlich.

Adresse: Alnatura GmbH; Darmstädter Str. 63,
64404 Bickenbach
E-Mail: manon.haccius@alnatura.de

Dr. Uwe Hofmann

geb. 1957, Studium an der Fachhochschule Wiesbaden/ Forschungsanstalt Geisenheim, weiterführendes Studium der Önologie an der Justus Liebig Universität Gießen. Von 1987–1992 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsanstalt Geisenheim, Fachgebiet Weinbau. Seit 1993 Geschäftsführung des Beratungsbüro „ECO-CONSULT – Internationale Beratung im ökologischen Weinbau“ und beratend tätig in Europa und Übersee. Koordination nationaler und internationaler Forschungsprogramme, u.a. seit 1988 ECOVIN / BÖW - Ringversuch zum Einsatz neuer Pflanzenschutzmittel und Kupferminimierung sowie das EU-Projekt ORWINE. Koordination des politischen Abstimmungsprozess zur Erarbeitung der EU-Bio-Wein-Verordnung. Seit Anfang der 80er Jahre Mitglied in Gremien des ökologischen Landbaus (von 1985–1990 Vorsitzender des Bundesverband Ökologischer Weinbau/ECOVIN; Gründungsmitglied der AGÖL; Nationale Richtlinienkommission; Pflanzenschutzgruppe Ökologischer Landbau).

Adresse: Prälat-Werthmannstrasse 37, 65366 Geisenheim
Internet: <http://www.eco-consult.net>
E-Mail: uwe@eco-consult.net

Reinhard Langerbein

geb. 1955, Diplom-Kaufmann (Universität-Gesamthochschule Paderborn) und Diplom-Agraringenieur (Universität Gesamthochschule Kassel, Standort Witzenhausen); Mitglied der ehem. AGÖL-BNN-Rahmenrichtlinienkommission „Verarbeitung“; verantwortlich von 1993 bis 2003 als Leiter des Ressorts Verarbeitung und Warenzei-

chen für Verarbeitungsrichtlinien, Zertifizierung von Bioland-Vertragsverarbeitern, Marketing sowie von 2003 bis 2007 für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement beim Bioland-Bundesverband in Mainz; seit August 2007 Fachreferent Verarbeitung bei der Kontrollstelle ABCERT AG in Esslingen.

Adresse: ABCERT AG, Martinstr. 42–44, 73728 Esslingen
Internet: <http://www.abcert.de>
E-Mail: reinhard.langerbein@abcert.de

Dr. Jochen Neuendorff

geb. 1961, Studium der Agrarwissenschaften an den Universitäten Göttingen und Kassel. Geschäftsführer der Öko-Kontrollstelle GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz seit 1991. Vorstand der Konferenz der Kontrollstellen e.V. von 1993 bis 2008. Koordination verschiedener nationaler und internationaler Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Kontroll- und Zertifizierungssysteme im Ökologischen Landbau seit 1999, u.a. auf EU-Ebene (www.irm-organic.eu). Leitender Begutachter und Fachbegutachter verschiedener Akkreditierungsstellen. Vorsitzender des Fachbeirats 4.1 Gesundheitlicher Verbraucherschutz und des Sektorkomitees Landwirtschaft, Ernährung und Nachhaltigkeit bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) seit 2011.

Adresse: Gesellschaft für Ressourcenschutz,
Prinzenstr. 4, 37073 Göttingen
Internet: <http://www.gfrs.de>
E-Mail: jochen.neuendorff@gfrs.de

Eckhard Reiners

geb. 1954; Studium der Fachrichtung Gartenbau an der Fachhochschule Osnabrück. Von 1985 bis 1997 tätig als Berater für ökologischen Gemüsebau beim Bioland-Landesverband Nordrhein-Westfalen; seit 1998 Leiter des Ressorts Landbau des Bioland-Bundesverbandes, heute Bereich Qualitätssicherung Erzeugung des Bioland e.V., Koordinator der Bioland-Richtliniengremien. Von 1991 bis 2000 Mitglied in der AGÖL Prüfstelle, 1995 bis 2000 Mitglied in der AGÖL Rahmenrichtlinienkommission Erzeugung. Von 1997 bis 2008 Mitglied des Standards Committee der IFOAM (International Federation of Organic Agriculture Movements).

Adresse: Bioland e.V., Kaiserstr. 18, 55116 Mainz
Internet: <http://www.bioland.de>
E-Mail: eckhard.reiners@bioland.de

RA Hanspeter Schmidt

geb. 1954; Ausbildung Uni Freiburg und Law School Athens, Georgia; Rechtsanwalt am Landgericht Freiburg im Breisgau und am Oberlandesgericht Karlsruhe; Fachanwalt für Verwaltungsrecht; beratend tätig für Lebensmittelproduzenten, Handelsunternehmen, staatliche und zwischenstaatliche Einrichtungen

Adresse: Zasiusstr. 35, 79102 Freiburg
Internet: <http://www.hpslex.de>
E-Mail: hps@hpslex.de

Dr. agr. Ulrich Schumacher

geb. 1961 in Hamm/Westf., Studium der Agrarwissenschaften an der Justus-Liebig-Universität Gießen, zwei Jahre als Betriebsleiter auf einem Bioland-Milchviehbetrieb in Minden, vier Jahre als Berater für ökologischen Landbau in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg, von 1994 an als Referent für Tierhaltung beim Bioland-Bundesverband tätig, seit 1995 bewirtschaftet er mit einem Partner einen größeren Bioland-Milchviehbetrieb mit Hofmolkerei in Bielefeld, von 1994 bis 2001 in der AGÖL-Rahmenrichtlinienkommission.

Adresse: Verler Str. 254, 33689 Bielefeld
Internet: <http://www.bioland.de>
E-Mail: Schumacher-bi@t-online.de

Sebastian Winkel

geb. 1978; Studium der Agrarwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin, zwei Jahre als Bearbeiter des Projekts „Betriebswirtschaftliche Analyse der Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf die Karpfenteichwirtschaft im Freistaat Sachsen“ an der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft, seit 2005 Mitarbeiter bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zunächst im Referat Fischwirtschaft, 2007 bis 2011 Referent in der Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft zuständig für die tierische Erzeugung sowie den Wissenstransfer im Rahmen des Bundesprogramms.

Adresse: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn
Internet: <http://www.ble.de>
E-Mail: sebastian.winkel@ble.de

Literatur (Auswahl)

Im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft sind diverse hilfreiche Informationsmaterialien zum Biomarkt, zur Verarbeitung von Ökolebensmitteln, für die Außer-Haus-Verpflegung, für den Handel sowie Einkaufsführer erstellt worden. Die Informationsmaterialien können unter folgender Internetadresse kostenlos bestellt werden: www.oekolandbau.de/service/informationsmaterialien

AID-Broschüren: Ökologischer Landbau – Grundlagen und Praxis; Lebensmittel aus ökologischem Landbau; Umstellung auf ökologischen Landbau: www.aid.de/landwirtschaft/oekolandbau.php

Baumann, W. und Schumacher, U.: Artgerechte Hühnerhaltung – Stallbaukonzepte; 2. Aufl. 2004.; ISBN 978-3-934239-04-3, Bioland Verlags GmbH

Bioland Beratung (Hg.):

- Erfolgreich in den Biolandbau starten; ISBN 978-3-934239-30-2
- Handbuch Tiergesundheitsmanagement, 2011

Bioland-Verlags GmbH:

- Fachbücher rund um den ökologischen Landbau
- **Broschürenreihe zum ökologischen Obstbau**
- **Buchreihe: Praxis des Ökolandbaus (SÖL und Bioland-Verlags GmbH)**

Bussemas, R. und Widmaier, A. (Hg.): Biologische Schweinehaltung – Fütterung, Management, Tiergesundheit; 3. Aufl. 2011; ISBN 978-3-934239-42-5

Deerberg, Joost-Meyer zu Bakum, Staack (Hg.):

Artgerechte Geflügelerzeugung - Fütterung und Management; 1. Aufl. 2004; ISBN 978-3-934239-16-6

FiBL-Merkblätter (Auswahl): www.fibl.org

- Freilandhaltung von Legehennen
- Laufställe für horntragende Milchkühe
- Milchziegenhaltung im Biobetrieb
- Zuchtsauenhaltung im Biolandbau

Final ORWINE recommendation:

Proposal and recommendations for elaborating rules for organic wine in EU Regulation on organic production and labelling of organic products. www.orwine.org

George, E. und Eghbal, R. (Hg.):

Ökologischer Gemüsebau, Handbuch für Beratung und Praxis; ISBN 978-3-934239-14-2

Hofmann, U., Köpfer, P. und Werner, A.: Ökologischer Weinbau, Ulmer 1995, ISBN 978-3-8001-5712-9

IFOAM: Norms 2005 – CD, www.ifoam.org

Koepf, H. H., Schaumann, W. und Haccius, M.:

Biologisch-dynamische Landwirtschaft. Stuttgart, 3. Auflage, 1996

Kopp, B. und Boos, M.:

Grundlagen des ökologischen Obstanbaus, Bodenbearbeitung und betriebswirtschaftliche Aspekte; ISBN 978-3-934239-08-1

KTBL-Fachinformationen (Auswahl): www.ktbl.de

- Kennzahlen für die Kontrolle im ökologischen Landbau, 2007, ISBN 978-3-939371-25-0
- Ökologischer Landbau – Daten für die Betriebsplanung, 2010, ISBN 978-3-941583-33-7
- Ökologische Schweinehaltung – Zukunftsweisende Haltungsverfahren, 2011, ISBN 978-3-941583-49-8
- Systembewertung der ökologischen Tierhaltung, 2008, ISBN 978-3-939371-56-4
- Management-Handbuch für die ökologische Landwirtschaft, 2004, Band 1 ISBN 3-7843-2167-4, Band 2 ISBN 3-7843-2170-4

Lotter, M. und Sixt, D.: Laufhöfe in der Rinderhaltung Planungskonzepte und Baulösungen; 1. Auflage 2000, ISBN 978-3-934239-02-9

Neuendorff, J.:

Lokale Zertifizierung von Produkten aus ökologischem Landbau in Entwicklungsländern, Hrsg. Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (giz) GmbH, Postfach 5180, 65726 Eschborn, 7. Aufl., 2013

Rathke/Kopp/Betz: Ökologischer Landbau und Bio-
produkte – Recht und Praxis, 2. Aufl. 2010,
ISBN 978-3-406-60204-7

Samraus, H. H. und Boehncke, E.: Ökologische Tier-
haltung – Theoretische und praktische Grundlagen für
die biologische Landwirtschaft. 3. durchges. Aufl. 2000,
ISBN 978-3-930720-64-4

Schmidt, H. und Haccius, M.: EG-Verordnung „Ökolo-
gischer Landbau“ – Eine juristische und agrarfachliche
Kommentierung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
hpslex publishing, Freiburg im Breisgau, Februar 2008

Schumacher, U. (Hg.): Milchviehfütterung im ökologi-
schen Landbau – Futterbau, Fütterung, Herdenmanage-
ment; 1. Auflage 2002; ISBN 978-3-934239-06-7

Simantke, C.: Ökologische Schweinehaltung – Haltungs-
systeme und Baulösungen. SÖL und Bioland-Verlag.
Mainz und Bad Dürkheim 2000

Trioli, G. und Hofmann, U.: Leitfaden Biologischer Wein-
bau und Weinbereitung – Code of good organic viticul-
ture and wine-making, www.orwine.org

Willer, H. and Yussefi, M. (Eds.): The World of Organic
Agriculture 2007 - Statistics and Emerging Trends;
February 2008; ISBN 978-3-934055-99-5

Zeitschriften zum ökologischen Landbau (Auswahl)

„**BioHandel**“, bio verlag gmbh ; Magnolienweg 23,
63741 Aschaffenburg, Tel.: (06021) 44 89 499

„**bioland**“-Fachmagazin, Bioland-Verlag,
Kaiserstr. 18, 55116 Mainz, Tel.: (06131) 23 979-35

bioNachrichten – Stelzlhof 1, 94034 Passau,
Tel.: (0851) 75 650-0

„**bioPress**“, bioPress Verlag; Schulstraße 10,
74927 Eschelbronn, Tel.: (06226) 43 51

„**BIOwelt**“, BIOwelt Verlags GmbH; Luisenstraße 1 A,
49074 Osnabrück, Tel.: (0541) 580 544-43

„**Lebendige Erde**“, Fachzeitschrift der biologisch-
dynamischen Bewegung, Brandschneise 1,
64295 Darmstadt, Tel.: (06155) 8469-0

„**Naturland-Nachrichten**“, Eichethof 4,
85411 Hohenkammer, Tel.: (08137) 93 18-35

„**Ökologie und Landbau**“, Weinstraße Süd 51,
67098 Bad Dürkheim, Tel.: (06322) 98 97 00

„**Schrot und Korn**“, bio verlag gmbh, Magnolienweg 23,
63741 Aschaffenburg, Tel.: (06021) 44 89 499

Adressen (Auswahl)

Konferenz der Kontrollstellen für den Ökologischen Landbau (KdK) e.V.

KdK Geschäftsstelle Renate Dylla,
Dr.-Gartenhof-Str. 4, 97769 Bad Brückenau
Telefon: (09741) 932200
Telefax: (09741) 932201
E-Mail: kontakt@oeko-kontrollstellen.de
Internet: www.oeko-kontrollstellen.de

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) e.V.

Marienstraße 19–20, 10117 Berlin
Telefon: (030) 284 82 – 300
Telefax: (030) 284 82 – 309
E-Mail: info@boelw.de
Internet: www.boelw.de

Biokreis e.V.

Stelzlhof 1, 94034 Passau
Telefon: (0851) 75 650 – 0
Telefax: (0851) 75650 – 25
E-Mail: info@biokreis.de
Internet: www.biokreis.de

Bioland e.V.

Kaiserstraße 18, 55116 Mainz
Telefon: (06131) 239 79-0
Telefax: (06131) 239 79-27
E-Mail: info@bioland.de
Internet: www.bioland.de

Biopark e.V.

Rövertannen 13, 18273 Güstrow
Telefon: (03843) 24 50 30
Telefax: (03843) 24 50 32
E-Mail: info@biopark.de
Internet: www.biopark.de

Demeter e.V.

Brandschneise 1, 64295 Darmstadt
Telefon: (06155) 84 69 – 0
Telefax: (06155) 8469 – 11
E-Mail: info@demeter.de
Internet: www.demeter.de

Ecovin

Wormser Straße 162, 55276 Oppenheim
Telefon: (06133) 16 40
Telefax: (06133) 16 09
E-Mail: info@ecovin.de
Internet: www.ecovin.de

Ecoland

Hallerstraße 20, 74549 Wolpertshausen
Telefon: (07904) 97 97-0
Telefax: (07904) 97 97-29
E-Mail: info@ecoland.de
Internet: www.ecoland.de

Gäa e.V.

Arndtstraße 11, 01099 Dresden
Telefon: (0351) 401 23 89,
Telefax: (0351) 401 55 19
E-Mail: info@gaea.de
Internet: www.gaea.de

Naturland e.V.

Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing
Telefon: 089/898082-0,
Telefax: 089/898082-90
E-Mail: naturland@naturland.de
Internet: www.naturland.de

Stiftung Ökologie und Landbau (SÖL)

Weinstraße Süd 51, 67089 Bad Dürkheim
Telefon: 06322/98970-0,
Telefax: 06322/98970-1
E-Mail: info@soel.de
Internet: www.soel.de

AMI

Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH

Dreizehnmorgenweg 10, 53175 Bonn
Telefon: (0228) 33805-0
Telefax: (0228) 33805-592
E-Mail: info@AMI-informiert.de
Internet: www.marktundpreis.de

Internetadressen zum Ökolandbau (Auswahl)

Internet-Adresse	Kurzkommentar
www.umwelt.nrw.de	Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe Rubrik Landwirtschaft, Ökologischer Landbau)
www.lanuv.nrw.de	Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Überwachungsbehörde NRW
www.oekolandbau.nrw.de	Fachinformationsportal für Ökologischen Landbau in NRW
www.oekolandbau.de	Bundesweites Informationsportal zum Öko-Landbau
www.bmelv.de	Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (siehe Rubrik Landwirtschaft, Ökologischer Landbau)
www.ble.de	Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Zulassung Kontrollstellen; Genehmigung Einfuhren)
www.oeko-kontrollstellen.de	Konferenz der Kontrollstellen für den ökologischen Landbau e.V.
www.biosiegel.de	Informationen rund um das Biosiegel
www.boelw.de	Internetseite des Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft
www.bioland.de	Internetseite des Anbauverbandes Bioland
www.naturland.de	Internetseite des Anbauverbandes Naturland
www.demeter.de	Internetseite des Anbauverbandes Demeter
www.biokreis.de	Internetseite des Anbauverbandes Biokreis
www.ecovin.org	Internetseite des Anbauverbandes ECOVIN
www.gaea.de	Internetseite des Anbauverbandes Gäa e. V.
www.biopark.de	Internetseite des Anbauverbandes Biopark
www.ecoland.de	Internetseite des Anbauverbandes ECOLAND
www.bnn-einzelhandel.de und www.n-bnn.de	Internetseite des Bundesverbandes Naturkost und Naturwaren
www.bio-markt.info	Informationsportal zum Bio-Markt
www.ifoam.de	Internetseite der Internationalen Dachorganisation der Öko-Landbau-bewegungen mit Informationen zum Öko-Landbau weltweit
www.soel.de	Internetseite der Stiftung Ökologie und Landbau

Kontrollstellen

Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kontrollstellen (Stand: Januar 2013)

Code-Nummern/ bundeseinheitliche Kontrollnummern	Name der Kontrollstelle	Anschrift
DE-ÖKO-001	BCS Öko-Garantie GmbH	Cimbernstraße 21, 90402 Nürnberg Telefon: 0911/424390, Telefax: 0911/492239 E-Mail: info@bcs-oeko.de, www.bcs-oeko.de
DE-ÖKO-003	Lacon GmbH Privatinstitut für Qualitätssicherung und Zertifizierung ökologisch erzeugter Lebensmittel	Postfach 1909, 77609 Offenburg Telefon: 0781/91 937-30, Telefax: 0781/91 937-50 E-Mail: lacon@lacon-institut.com www.lacon-institut.com
DE-ÖKO-005	IMO Institut für Marktökologie GmbH	Postfach 100 934, 78409 Konstanz Tel.: 07531/81301-0, Fax: 07531/81301-29 E-Mail: imod@imo.ch; www.imo.ch
DE-ÖKO-006	ABCERT AG Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel	Martinstraße 42-44, 73728 Esslingen Telefon: 0711/351792 0, Telefax: 0711/351792 200 E-Mail: info@abcert.de, www.abcert.de
DE-ÖKO-007	Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e.V.	Bahnhofstr. 9, 76137 Karlsruhe Telefon: 0721/626840-0, Telefax: 0721/626840-22 E-Mail: kontakt@pruefverein.de, www.pruefverein.de
DE-ÖKO-009	LC Landwirtschafts-Consulting GmbH	Am Kamp 15-17, 24768 Rendsburg Telefon: 04331/33633-0, Telefax: 04331/33633-12 E-Mail: info@lc-sh.de, www.lc-sh.de
DE-ÖKO-012	AGRECO R.F.Göderz GmbH	Mündener Straße 19, 37218 Witzhausen Telefon: 05542/4044, Telefax: 05542/6540 E-Mail: info@agrecogmbh.de, www.agrecogmbh.de
DE-ÖKO-013	QC & I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen mbH	Sitz der Gesellschaft: Gleueler Str. 286, 50935 Köln Geschäftsstelle: Tiergartenstr. 32, 54595 Prüm/Eifel Telefon: 06551/147 641, Telefax: 06551/147 645 E-Mail: qci.koeln@qci.de, www.qci.de
DE-ÖKO-021	Grünstempel Ökoprüfstelle e.V. EU Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte	Windmühlenbreite 25d, 39164 Wanzleben Telefon: 039209/46696, Telefax: 039209/60596 E-Mail: info@gruenstempel.de, www.gruenstempel.de
DE-ÖKO-022	Kontrollverein ökologischer Landbau e. V.	Vorholzstraße 36, 76137 Karlsruhe Telefon: 0721/35239-10, Telefax: 0721/35239-09 E-Mail: kontakt@kontrollverein.de www.kontrollverein.de

Code-Nummern/ bundeseinheitliche Kontrollnummern	Name der Kontrollstelle	Anschrift
DE-ÖKO-024	Ecocert Deutschland GmbH	Güterbahnhofstraße 10, 37154 Northeim Tel. 055 51 90 84 310, Telefax: 055 51 90 84 380 E-Mail: info-deutschland@ecocert.com
DE-ÖKO-026	Certification Services International CSI GmbH	Flughafendamm 9a, 28199 Bremen Telefon: 0421/5977322, 0421/594770 (Zentrale); Telefax: 0421/594771 E-Mail: info@csicert.com, www.csicert.com
DE-ÖKO-034	Fachverein für Öko- Kontrolle e.V.	Plauerhäger Straße 16, 19395 Karow Telefon: 038738/70755, Telefax: 038738/70756 E-Mail: info@fachverein.de, www.fachverein.de
DE-ÖKO-037	ÖKOP Zertifizierungs GmbH	Schlesische Straße 17d, 94315 Straubing Telefon: 09421/703075, Telefax: 09421/703074 E-Mail: oekop@t-online.de E-Mail: biokontrollstelle@oekop.de, www.oekop.de
DE-ÖKO-039	GfRS – Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH	Prinzenstraße 4, 37073 Göttingen Telefon: 0551/37075347 o. 0551/4887731 Telefax: 0551/58774 E-Mail: postmaster@gfrs.de, www.gfrs.de
DE-ÖKO-044	Ars Probata GmbH	Möllendorffstraße 49, 10367 Berlin Telefon: 030/47004632, Telefax: 030/47004633 E-Mail: ars-probata@ars-probata.de, www.ars-probata.de
DE-ÖKO-060	QAL Gesellschaft für Qualitäts- sicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft mbH	Am Branden 6b, 85256 Vierkirchen Telefon: 08139/8027-0, Telefax: 08139/8027-50 E-Mail: info@qal-gmbh.de, www.qal-gmbh.de
DE-ÖKO-063	TÜV NORD CERT GmbH Öko-Kontrollstelle	Langemarckstraße 20, 45141 Essen Telefon: 0201/825 3411, Telefax: 0201/825 3290 E-Mail: oeko-kontrollstelle@tuev-nord.de www.tuev-nord.de
DE-ÖKO-064	ABC GmbH Agrar- Beratungs- und Controll	An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld Telefon: 06631/784 90, Telefax: 06631/784 95 E-Mail: zwick@abcg-alsfeld.de
DE-ÖKO-070	Peterson Control Union Deutschland GmbH	Dorotheastr. 30, 10318 Berlin Tel.: 030-54 78 23-53, Fax.: 030-54 78 23-09 E-Mail: berlin@controlunion.com www.pcu-deutschland.de

Überwachungsbehörden

**Zuständige Behörden der Länder der
Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung
der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
(Stand: Januar 2013)**

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Karlsruhe
Sachgebiet 33b, 76247 Karlsruhe
Telefon: (0721) 9 26 27 55

Bayern

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Ernährungswirtschaft und Markt
Arbeitsbereich Vollzug der EG-Öko-Verordnung
Menzinger Straße 54, 80638 München
Telefon: (089) 17 800 449

Berlin/Brandenburg

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des
Landes Brandenburg
Abt. 3, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Forsten,
Referat 35, Oberste Jagd- und Fischereibehörde
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam
Telefon: (0331) 8 66-8942

Bremen

Senator für Wirtschaft und Häfen
Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen
Telefon: (0421) 3 61-6612

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Amt f. Strukturpolitik, Arbeitsmarkt, Agrarwirtschaft
Abteilung Landwirtschaft und Forsten (AL 34)
Kontrollbehörde ökologischer Landbau
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
Telefon: (040)4 28 41 1777

Hessen

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung V, Dezernat 51.2
Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Telefon: (0641) 3 03 51 42

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei (LALLF) Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Veterinärdienste, Ernährungswirtschaft,
Tierzucht
Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
Telefon: (0381) 40 35-0

Niedersachsen

Landesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit (LAVES),
Dezernat 42 - Ökologischer Landbau
Am Alten Eisenwerk 2A, 21339 Lüneburg
Telefon: (04131) 15 10 60

Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
 Nordrhein-Westfalen, Fachbereich 82 (Ökologischer
 Landbau)
 Leibnitzstraße 10, 45659 Recklinghausen
 Telefon: (0211) /1590-2144

Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
 Räume (MLUR) des Landes Schleswig-Holstein
 Zuständige Behörde i.S.d. EG-Öko-VO - V 327 -
 Mercatorstraße 3, 24106 Kiel
 Telefon: (0431) 9 88 51 37

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 42,
 Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
 Telefon-Nr.: (0651) 9 49 46 27

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL)
 Referat 630
 Postfach 10 02 62, Naumburger Str. 98, 07743 Jena
 Telefon: (03641) 683-429

Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland
 Dillinger Straße 67, 66822 Lebach
 Telefon: (06881) 928-113

Bund

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE),
 Referat 521, Sachgebiet EG-ÖKO-VO
 Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn
 Telefon: (0228) 99 6845-3393 (Frau Wachenfeld)

Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
 Geologie,
 Referat 35
 Hugo-Junkers-Ring 9, 01109 Dresden
 Telefon: (0351) 89 28-3515

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und
 Gartenbau (LLFG) Sachsen-Anhalt
 Koordinierungsstelle Ökologischer Landbau
 Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg
 Telefon: (03471) 3 34-2 60



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau

Fortgeschriebene, nicht amtliche Fassung, Stand: Juni 2012

- **Öko-Basisverordnung**
- **Durchführungsbestimmungen**
- **Durchführungsbestimmungen für Drittlandimporte**

VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES

vom 28. Juni 2007

**über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung
von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung
(EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.07.2007, S. 1**

geändert durch:

**Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008, ABl. Nr. L 264 vom 03.10.2008, S. 1
(Gemeinschaftslogo)**

Inhaltsverzeichnis

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

	Seite
Erwägungsgründe	128
Titel I Ziel, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	131
Art. 1 Ziel und Anwendungsbereich.....	131
Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	132
Titel II Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion	134
Art. 3 Ziele.....	134
Art. 4 Allgemeine Grundsätze.....	134
Art. 5 Spezifische Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung.....	135
Art. 6 Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln.....	135
Art. 7 Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Futtermitteln.....	136
Titel III Produktionsvorschriften	136
Kapitel 1 Allgemeine Produktionsvorschriften	136
Art. 8 Allgemeine Anforderungen.....	136
Art. 9 Verbot der Verwendung von GVO.....	136
Art. 10 Verbot der Verwendung von ionisierender Strahlung.....	136
Kapitel 2 Landwirtschaftliche Erzeugung	137
Art. 11 Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung....	137
Art. 12 Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung.....	137
Art. 13 Vorschriften für die Erzeugung von Meeresalgen.....	138
Art. 14 Vorschriften für die tierische Erzeugung.....	138
Art. 15 Vorschriften für die Erzeugung von Aquakulturtieren.....	140
Art. 16 Im Landbau verwendete Erzeugnisse und Stoffe und Kriterien für ihre Zulassung.....	141
Art. 17 Umstellung.....	142
Kapitel 3 Herstellung verarbeiteter Futtermittel	143
Art. 18 Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel.....	143
Kapitel 4 Herstellung verarbeiteter Lebensmittel	143
Art. 19 Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel.....	143
Art. 20 Allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/ biologischer Hefe.....	144
Art. 21 Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung.....	144
Kapitel 5 Flexibilität	144
Art. 22 Ausnahmen von den Produktionsvorschriften.....	144

	Seite
Titel IV Kennzeichnung	145
Art. 23 Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion	145
Art. 24 Verbindliche Angaben	146
Art. 25 Logos für ökologische/biologische Produktion	146
Art. 26 Besondere Kennzeichnungsvorschriften	146
Titel V Kontrollen	147
Art. 27 Kontrollsystem	147
Art. 28 Teilnahme am Kontrollsystem	148
Art. 29 Bescheinigungen	148
Art. 30 Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten	149
Art. 31 Informationsaustausch	149
Titel VI Handel mit Drittländern	149
Art. 32 Einfuhr konformer Erzeugnisse	149
Art. 33 Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien	150
Titel VII Übergangs- und Schlussbestimmungen	151
Art. 34 Freier Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse	151
Art. 35 Mitteilungen an die Kommission	151
Art. 36 Statistische Informationen	151
Art. 37 Ausschuss für ökologische/biologische Produktion	151
Art. 38 Durchführungsbestimmungen	151
Art. 39 Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	151
Art. 40 Übergangsmaßnahmen	152
Art. 41 Bericht an den Rat	152
Art. 42 Inkrafttreten und Anwendung	152
Anhang Angaben nach Artikel 23 Absatz 1	153

ERWÄGUNGSGRÜNDE**Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen, die Anwendung hoher Tierschutzstandards und eine Produktionsweise kombiniert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass bestimmte Verbraucher Erzeugnissen, die unter Verwendung natürlicher Substanzen und nach natürlichen Verfahren erzeugt worden sind, den Vorzug geben. Die ökologische/ biologische Produktionsweise spielt somit eine doppelte gesellschaftliche Rolle, denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/ biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits öffentliche Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur Entwicklung des ländlichen Raums leisten.

(2) Der Anteil des ökologischen/biologischen Agrarsektors nimmt in den meisten Mitgliedstaaten zu. Besonders in den letzten Jahren ist eine wachsende Verbrauchernachfrage zu verzeichnen. Die jüngsten Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik, die auf Marktorientierung und den Verbrauchervünschen entsprechende Qualitätserzeugnisse abheben, werden den Markt für ökologische/biologische Erzeugnisse voraussichtlich weiter stimulieren. Vor diesem Hintergrund nehmen die Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion einen zunehmend wichtigen Stellenwert in der agrarpolitischen Strategie ein und stehen in enger Beziehung zu den Entwicklungen auf den Agrarmärkten.

(3) Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für den ökologischen/biologischen Produktionssektor sollte dem Ziel dienen, einen fairen Wettbewerb und einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse zu gewährleisten und das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren und zu rechtfertigen. Er sollte ferner auf die Schaffung von Voraussetzungen abzielen, unter denen sich dieser Sektor entspre-

chend den jeweiligen Produktions- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann.

(4) Die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel sieht eine Verbesserung und Verstärkung der gemeinschaftlichen Standards für den ökologischen/biologischen Landbau sowie der Einfuhr- und Kontrollvorschriften vor. Der Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Oktober 2004 aufgefordert, den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen dafür im Hinblick auf Vereinfachung und Gesamtkohärenz zu überarbeiten und insbesondere durch Festlegung von Grundprinzipien eine Harmonisierung der Normen zu begünstigen und nach Möglichkeit eine weniger ins Detail gehende Regelung anzustreben.

(5) Es ist daher angezeigt, die Ziele, Grundsätze und Regeln für die ökologische/biologische Produktion genauer zu formulieren, um so zu mehr Transparenz, Verbrauchervertrauen und einer harmonisierten Sichtweise in Bezug auf das ökologische/biologische Produktionskonzept beizutragen.

(6) Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel² aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

(7) Es sollte ein gemeinschaftlicher Rechtsrahmen mit allgemeinen Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion festgelegt werden, der sich auf die pflanzliche und die tierische Erzeugung sowie die Aquakulturproduktion, einschließlich der Vorschriften für das Sammeln von Wildpflanzen und Meeresalgen, für die Umstellung und für die Produktion von verarbeiteten Lebensmitteln, einschließlich Wein, sowie von Futtermitteln und von ökologischer/biologischer Hefe erstreckt. Die Kommission sollte die Verwendung der Erzeugnisse und Stoffe zulassen und darüber entscheiden, welche Verfahren im ökologischen/biologischen Landbau und bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln eingesetzt werden.

(8) Die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion sollte insbesondere durch Förderung der Verwendung neuer, für die ökologische/biologische Produktionsweise besser geeigneter Techniken und Substanzen weiter unterstützt werden.

(9) Genetisch veränderte Organismen (GVO) und Erzeugnisse, die aus oder durch GMO erzeugt wurden, sind mit dem ökologischen/biologischen Produktionskonzept und der Auffassung der Verbraucher von ökologischen/biologischen Erzeugnissen unvereinbar. Sie sollten daher nicht im ökologischen/biologischen Landbau oder

¹ Stellungnahme vom 22. Mai 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 394/2007 der Kommission (ABl. L 98 vom 13.4.2007, S. 3).

bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen verwendet werden.

(10) Es ist das Ziel, das Vorkommen von GVO in ökologischen/biologischen Erzeugnissen auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Bei den bestehenden Kennzeichnungsschwellen handelt es sich um Höchstwerte, die ausschließlich mit einem zufälligen und technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein von GVO im Zusammenhang stehen.

(11) Der ökologische/biologische Landbau sollte in erster Linie erneuerbare Ressourcen in lokal organisierten landwirtschaftlichen Systemen nutzen. Um so wenig wie möglich auf nicht erneuerbare Ressourcen zurückzugreifen, sollten Abfälle und Nebenerzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs verwertet werden, um den Anbauflächen die Nährstoffe wieder zuzuführen.

(12) Der ökologische/biologische Pflanzenbau sollte dazu beitragen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern und die Bodenerosion zu verhindern. Die Pflanzen sollten ihre Nährstoffe vorzugsweise über das Ökosystem des Bodens und nicht aus auf den Boden eingebrachten löslichen Düngemitteln beziehen.

(13) Zentrale Elemente im Bewirtschaftungssystem des ökologischen/biologischen Pflanzenbaus sind die Pflege der Bodenfruchtbarkeit, die Wahl geeigneter Arten und Sorten, eine mehrjährige Fruchtfolge, die Wiederverwertung organischen Materials und Anbautechniken. Zusätzliche Düngemittel, Bodenverbesserer und Pflanzenschutzmittel sollten nur verwendet werden, wenn sie mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion vereinbar sind.

(14) Die Tierhaltung ist von fundamentaler Bedeutung für die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung in einem ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb, insofern als sie das notwendige organische Material und die Nährstoffe für die Anbauflächen liefert und folglich zur Bodenverbesserung und damit zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beiträgt.

(15) Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt, insbesondere von natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser, sollte in der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung grundsätzlich für eine enge Verbindung zwischen tierischer Erzeugung und dem Land, für geeignete mehrjährige Fruchtfolgen und die Fütterung der Tiere mit ökologischen/biologischen Pflanzenerzeugnissen, die im Betrieb selbst oder in benachbarten ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben erzeugt werden, gesorgt werden.

(16) Da die ökologische/biologische Tierhaltung eine an das Land gebundene Wirtschaftstätigkeit darstellt, sollten die Tiere so oft als möglich Zugang zu Auslauf im Freien oder zu Weideflächen haben.

(17) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte hohe Tierschutzstandards achten sowie den tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen genügen, und die Gesunderhaltung des Tierbestands sollte auf der Krankheitsvorbeugung basieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte in diesem Zusammenhang den Bedingungen der Stallunterbringung, den Haltungspraktiken und der Be-

satzdichte gelten. Darüber hinaus sollte bei der Wahl der Tierrassen deren Fähigkeit zur Anpassung an die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Durchführungsbestimmungen für die tierische Erzeugung und die Aquakultur sollten wenigstens die Befolgung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und der sich daran anschließenden Empfehlungen seines Ständigen Ausschusses (T-AP) gewährleisten.

(18) Das System der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung sollte anstreben, die Produktionszyklen der verschiedenen Tierarten mit ökologisch/biologisch aufgezogenen Tieren zu realisieren. Daher sollte eine Vergrößerung des Genpools der ökologisch/biologisch gehaltenen Tiere gefördert, die Selbstversorgung verbessert und so die Entwicklung des Sektors gewährleistet werden.

(19) Ökologisch/biologisch verarbeitete Erzeugnisse sollten mithilfe von Verarbeitungsmethoden erzeugt werden, die sicherstellen, dass die ökologische/biologische Integrität und die entscheidenden Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses auf allen Stufen der Produktionskette gewahrt bleiben.

(20) Verarbeitete Lebensmittel sollten nur dann als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn alle oder fast alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen. Jedoch sollten für verarbeitete Lebensmittel, in denen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten sind, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammen können, wie zum Beispiel für Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei, besondere Kennzeichnungsvorschriften erlassen werden. Darüber hinaus sollte es zur Unterrichtung des Verbrauchers und im Interesse der Markttransparenz und der verstärkten Verwendung von Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, im Verzeichnis der Zutaten auf die ökologische/biologische Produktion hinzuweisen.

(21) In der Anwendung der Produktionsvorschriften ist eine gewisse Flexibilität angezeigt, um eine Anpassung der ökologischen/biologischen Standards und Anforderungen an die lokalen klimatischen und geografischen Gegebenheiten, spezifische Tierhaltungspraktiken und den örtlichen Entwicklungsstand zu ermöglichen. Deshalb sollte die Anwendung von Ausnahmeregelungen zugestanden werden, aber nur in den Grenzen der im Gemeinschaftsrecht genau festgelegten Bedingungen.

(22) Es ist wichtig, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu wahren. Daher sollten Ausnahmen von den Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion unbedingt auf die Fälle begrenzt sein, in denen die Anwendung von Ausnahmeregelungen als gerechtfertigt anzusehen ist.

(23) Im Interesse des Verbraucherschutzes und eines fairen Wettbewerbs sollten die Begriffe, die der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen dienen, in der gesamten Gemeinschaft und unabhängig von der verwendeten Sprache vor der Benutzung für nicht ökologische/biologische Erzeugnisse geschützt werden. Der Schutz sollte sich auch auf die gebräuchlichen Ablei-

tungen und Diminutive dieser Begriffe erstrecken, ganz gleich, ob sie alleine oder kombiniert verwendet werden.

(24) Um Klarheit für den Verbraucher auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt zu schaffen, sollte das Gemeinschaftslogo für alle in der Gemeinschaft produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel vorgeschrieben werden. Für alle in der Gemeinschaft produzierten nicht vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und alle aus Drittländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse sollte das Gemeinschaftslogo auf freiwilliger Basis ebenfalls benutzt werden können.

(25) Es erscheint jedoch angezeigt, die Verwendung des Gemeinschaftslogos auf Erzeugnisse zu beschränken, die ausschließlich oder fast ausschließlich ökologische/biologische Zutaten enthalten, um eine Irreführung des Verbrauchers in Bezug auf den ökologischen/biologischen Charakter des gesamten Erzeugnisses zu verhindern. Daher sollte es nicht verwendet werden dürfen zur Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen oder von Verarbeitungserzeugnissen, bei denen weniger als 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.

(26) Das Gemeinschaftslogo sollte in keinem Fall die gleichzeitige Verwendung nationaler oder privater Logos ausschließen.

(27) Ferner sollten die Verbraucher zur Verhinderung betrügerischer Praktiken und zur Vermeidung von Unklarheiten darüber, ob das Erzeugnis aus der Gemeinschaft stammt oder nicht, bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos über den Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich die Erzeugnisse zusammensetzen, informiert werden.

(28) Die Gemeinschaftsvorschriften sollten zur Förderung eines einheitlichen ökologischen/biologischen Produktionskonzepts beitragen. Die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen sollten sich jeglicher Verhaltensweisen enthalten, die den freien Verkehr von Erzeugnissen, deren Konformität von einer Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaats bescheinigt wurde, behindern könnten. Insbesondere sollten sie keine zusätzlichen Kontrollen einführen oder finanzielle Belastungen auferlegen.

(29) Im Hinblick auf die Kohärenz mit den Gemeinschaftsvorschriften in anderen Bereichen sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, für die pflanzliche und tierische Erzeugung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nationale Produktionsvorschriften anzuwenden, die strenger sind als die gemeinschaftlichen Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion, sofern diese nationalen Vorschriften auch auf die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung Anwendung finden und im Übrigen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(30) Die Verwendung von GVO in der ökologischen/biologischen Produktion ist verboten. Im Interesse der Klarheit und Kohärenz sollte es nicht möglich sein, ein Erzeugnis als ökologisch/biologisch zu kennzeichnen, aus dessen Etikett hervorgehen muss, dass es GVO enthält oder aus GVO besteht oder hergestellt wurde.

(31) Um sicherzustellen, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse im Einklang mit den Anforderungen erzeugt werden, die der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die ökologische/biologische Produktion vorschreibt, sollten die Tätigkeiten der Unternehmer auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse einem im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz³ eingerichteten und betriebenen Kontrollsystem unterliegen.

(32) In einigen Fällen könnte es als unverhältnismäßig erscheinen, die Melde- und Kontrollvorschriften auf bestimmte Arten von Einzelhandelsunternehmern, z. B. auf solche, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, anzuwenden. Es ist daher angebracht, den Mitgliedstaaten zu erlauben, solche Unternehmer von diesen Anforderungen auszunehmen. Um jedoch Betrug zu verhindern, sollte die Ausnahmeregelung nicht für diejenigen Einzelhandelsunternehmer gelten, die ökologische/biologische Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle lagern, aus einem Drittland einführen oder die vorgenannten Tätigkeiten an Dritte vergeben haben.

(33) Ökologische/biologische Erzeugnisse, die in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, sollten auf dem Gemeinschaftsmarkt als ökologisch/biologisch in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nach Produktionsvorschriften und im Rahmen von Kontrollvorkehrungen erzeugt wurden, die den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechen oder aber diesen gleichwertig sind. Ferner sollte für die aufgrund gleichwertiger Garantien eingeführten Erzeugnisse eine durch die zuständige Behörde oder die anerkannte Kontrollbehörde oder -stelle des betreffenden Drittlands ausgestellte Bescheinigung vorliegen.

(34) Die Gleichwertigkeitsprüfung für die Einfuhrerzeugnisse sollte die internationalen Standards im *Codex Alimentarius* berücksichtigen.

(35) Es erscheint angebracht, die Liste der Drittländer beizubehalten, deren Produktionsvorschriften und Kontrollvorkehrungen durch die Kommission als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen anerkannt wurden. Für nicht in dieser Liste aufgeführte Drittländer sollte die Kommission ein Verzeichnis der Kontrollbehörden und -stellen aufstellen, die als zuständig für die Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung in den betreffenden Drittländern anerkannt sind.

(36) Es sollten zweckdienliche statistische Daten erhoben werden, um verlässliche Informationen für die Durchführung und Begleitung dieser Verordnung und als Instrumente für Produzenten, Marktteilnehmer und politische Entscheidungsträger zu erhalten. Der Bedarf an statistischen Daten sollte im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft festgelegt werden.

³ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

(37) Diese Verordnung sollte ab einem Zeitpunkt gelten, der der Kommission hinreichend Zeit lässt, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.

(38) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁴ erlassen werden.

(39) Angesichts der dynamischen Entwicklung des Öko-/Biosektors, einiger äußerst sensibler Fragen im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Produktionsmethoden und der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems zu gewährleisten, erscheint es angezeigt, die Gemeinschaftsvorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Bestimmungen gewonnenen Erfahrungen einer künftigen Überprüfung zu unterziehen.

(40) Solange keine detaillierten Produktionsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen vorliegen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Standards oder bei deren Fehlen private Standards anzuwenden, die von den Mitgliedstaaten genehmigt oder anerkannt worden sind

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates⁵ wurden Regeln für die Verwendung obligatorischer Angaben für ökologische/biologische Erzeugnisse aufgestellt; unter anderem muss gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b jener Verordnung ab dem 1. Januar 2009 bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung das Gemeinschaftslogo erscheinen.

(2) Es hat sich gezeigt, dass das bestehende Gemeinschaftslogo gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den öko-

logischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁶ mit anderen bestehenden Logos für geschützte geografische Angaben und geschützte Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁷ und dem Zeichen für garantiert traditionelle Spezialitäten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2007 der Kommission vom 18. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁸ verwechselt werden könnte.

(3) Für die Verbraucherwahrnehmung ist eine informative Etikettierung mit einem markanten, ansprechenden Gemeinschaftslogo wichtig, das die ökologische/biologische Erzeugung symbolisiert und die Erzeugnisse eindeutig identifiziert. Für die Gestaltung eines solchen Gemeinschaftslogos und seine Bekanntmachung in der Öffentlichkeit wird eine gewisse Zeit benötigt.

(4) Damit die Marktteilnehmer finanziell und organisatorisch nicht unnötig belastet werden, sollte die obligatorische Verwendung des Gemeinschaftslogos um den Zeitraum verschoben werden, der für die Gestaltung eines neuen Gemeinschaftslogos erforderlich ist. Eine solche Entscheidung hindert die Marktteilnehmer nicht daran, das derzeitige Logo gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 freiwillig zu verwenden.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ZIEL, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung schafft die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion, wobei gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt, ein fairer Wettbewerb gewährleistet, das Vertrauen der Verbraucher gewahrt und die Verbraucherinteressen geschützt werden.

In ihr sind allgemeine Ziele und Grundsätze festgelegt, um die Vorschriften dieser Verordnung zu untermauern und die Folgendes betreffen:

⁴ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

⁵ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁶ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁷ ABl. L 369 vom 23.12.2006, S. 1.

⁸ ABl. L 275 vom 19.10.2007, S. 3.

- a) alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse und deren Kontrollen;
- b) die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen.

(2) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, sofern sie in Verkehr gebracht werden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden:

- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,
- c) Futtermittel,
- d) vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend.

Diese Verordnung gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.

(3) Diese Verordnung findet auf alle Unternehmer Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 2 tätig sind.

Die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen unterliegen jedoch nicht dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften oder bei deren Fehlen private Standards für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden, sofern diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der nationalen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf die in diesem Artikel definierten Erzeugnisse Anwendung finden, wie z. B. die Bestimmungen für die Produktion, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle dieser Erzeugnisse, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ökologische/biologische Produktion“: Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;

- b) „Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs“: alle Stufen, angefangen von der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;

- c) „ökologisch/biologisch“: aus ökologischer/biologischer Produktion stammend oder sich darauf beziehend;

- d) „Unternehmer“: die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind;

- e) „pflanzliche Erzeugung“: Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwecke;

- f) „tierische Erzeugung“: Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);

- g) die Begriffsbestimmung für „Aquakultur“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds⁹;

- h) „Umstellung“: Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden;

- i) „Aufbereitung“: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;

- j) die Begriffsbestimmungen für „Lebensmittel“, „Futtermittel“ und „Inverkehrbringen“ sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹⁰;

⁹ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

¹⁰ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).

- k) „Kennzeichnung“: alle Begriffe, Angaben, Zeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen;
- l) die Begriffsbestimmung für „vorverpackte Lebensmittel“ ist die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür¹¹;
- m) „Werbung“: jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;
- n) „zuständige Behörde“: die für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes;
- o) „Kontrollbehörde“: eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats, der die zuständige Behörde ihre Zuständigkeit für die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen hat, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende Behörde, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- p) „Kontrollstelle“: ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, gegebenenfalls auch die entsprechende Stelle eines Drittlandes oder die entsprechende Stelle, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- q) „Konformitätszeichen“: Bestätigung der Übereinstimmung mit bestimmten Standards oder anderen normativen Dokumenten in Form eines Zeichens;
- r) die Begriffsbestimmung für „Zutaten“ ist die Begriffsbestimmung des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG;
- s) die Begriffsbestimmung für „Pflanzenschutzmittel“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über
- das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹²;
- t) die Begriffsbestimmung für „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates¹³ und der nicht aus einem der in Anhang I.B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;
- u) „aus GVO hergestellt“: ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;
- v) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;
- w) die Begriffsbestimmung für „Futtermittelzusatzstoffe“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung¹⁴;
- x) „gleichwertig“: in Bezug auf verschiedene Systeme oder Maßnahmen, durch Anwendung von Bestimmungen, die die gleiche Konformitätsgewähr bieten, geeignet, die gleichen Ziele und Grundsätze zu erfüllen;
- y) „Verarbeitungshilfsstoffe“: Stoffe, die nicht selbst als Lebensmittelzutaten verzehrt werden, jedoch bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis hinterlassen können, unter der Bedingung, dass diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken;
- z) die Begriffsbestimmung für „ionisierende Strahlung“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/29/Euratom vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der

¹¹ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/142/EG der Kommission (AbI. L 368 vom 23.12.2006, S. 110).

¹² ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/31/EG der Kommission (AbI. L 140 vom 1.6.2007, S. 44).

¹³ ABl. L 106 vom 14.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 (AbI. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).

¹⁴ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (AbI. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen¹⁵ mit der Einschränkung des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile¹⁶;

- aa) „Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen“: die Aufbereitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen und anderen ähnlichen Lebensmittelunternehmen an der Stelle, an der sie an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.

TITEL II

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER ÖKOLOGISCHEN/ BIOLOGISCHEN PRODUKTION

Artikel 3

Ziele

Die ökologische/biologische Produktion verfolgt folgende allgemeine Ziele:

- a) Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, das
- i) die Systeme und Kreisläufe der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert,
 - ii) zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt beiträgt,
 - iii) die Energie und die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll nutzt,
 - iv) hohe Tierschutzstandards beachtet und insbesondere tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen nachkommt;
- b) Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse;
- c) Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie

der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

Die ökologische/biologische Produktion hat auf folgenden Grundsätzen zu beruhen:

- a) geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden, für die Folgendes gilt:
 - i) Verwendung lebender Organismen und mechanischer Produktionsverfahren,
 - ii) Pflanzenbau und Tiererzeugung sind flächengebunden; Aquakultur in Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Fischerei,
 - iii) keine Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen mit Ausnahme von Tierarzneimitteln,
 - iv) Vornahme von Risikobewertungen und gegebenenfalls Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen;
- b) Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel. Sind externe Produktionsmittel erforderlich oder gibt es die geeigneten Bewirtschaftungspraktiken oder -verfahren nach Buchstabe a nicht, so beschränken sie sich auf
 - i) Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Produktion,
 - ii) natürliche oder naturgemäß gewonnene Stoffe,
 - iii) schwer lösliche mineralische Düngemittel;
- c) strenge Beschränkung der Verwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel auf Ausnahmefälle, in denen
 - i) geeignete Bewirtschaftungspraktiken fehlen und
 - ii) die externen Produktionsmittel nach Buchstabe b auf dem Markt nicht erhältlich sind oder
 - iii) die Verwendung von externen Produktionsmitteln nach Buchstabe b unannehmbare Umweltfolgen hätte;
- d) erforderlichenfalls Anpassung im Rahmen dieser Verordnung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zur Berücksichtigung

¹⁵ ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

¹⁶ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede bei Klima und örtlichen Verhältnissen, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken.

Artikel 5

Spezifische Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung

Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 4 hat der ökologische/biologische Landbau auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Erhaltung und Förderung des Bodenlebens und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, der Bodenstabilität und der biologischen Vielfalt des Bodens zur Verhinderung und Bekämpfung der Bodenverdichtung und -erosion und zur Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens;
- b) Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen und von außerbetrieblichen Produktionsmitteln;
- c) Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenprodukten pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung;
- d) Berücksichtigung des örtlichen oder regionalen ökologischen Gleichgewichts bei den Produktionsentscheidungen;
- e) Erhaltung der Tiergesundheit durch Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte der Tiere sowie durch Auswahl der geeigneten Rassen und durch entsprechende Haltungspraktiken;
- f) Erhaltung der Pflanzengesundheit durch vorbeugende Maßnahmen wie Auswahl geeigneter Arten und Sorten, die gegen Schädlinge und Krankheiten resistent sind, geeignete Fruchtfolge, mechanische und physikalische Methoden und Schutz von Nützlingen;
- g) Betreiben einer flächengebundenen und an den Standort angepassten Tiererzeugung;
- h) Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse;
- i) Gewinnung ökologischer/biologischer tierischer Erzeugnisse von Tieren, die seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in ökologischen/biologischen Betrieben gehalten wurden;
- j) Wahl von Tierrassen unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme;
- k) Verwendung ökologischer/biologischer Futtermittel in der Tierhaltung, die sich aus Ausgangser-

zeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen;

- l) Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und gegebenenfalls zu Weideland;
- m) Verzicht auf die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere;
- n) Erhaltung der biologischen Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme und längerfristig der Gesundheit der aquatischen Umwelt und der Qualität der angrenzenden aquatischen und terrestrischen Ökosysteme in der Aquakultur;
- o) Verwendung von Futtermitteln in der Aquakultur, die gemäß der nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik¹⁷ gewonnen wurden, oder von ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und aus natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen.

Artikel 6

Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten, außer wenn eine Zutat auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;

¹⁷ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

- d) sorgfältige Verarbeitung der Lebensmittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

Artikel 7

Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Futtermitteln

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, außer wenn ein Futtermittel-Ausgangserzeugnis auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches oder zotechnisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Futtermittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

TITEL III

PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN

KAPITEL 1

Allgemeine Produktionsvorschriften

Artikel 8

Allgemeine Anforderungen

Die Unternehmer müssen die Produktionsvorschriften einhalten, die in diesem Titel und in den in Artikel 38 Buchstabe a genannten Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

Artikel 9

Verbot der Verwendung von GVO

(1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsma-

terial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.

(2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹⁸ oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.

Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.

(3) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.

(4) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über Maßnahmen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO sowie von Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.

Artikel 10

Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung

Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung ökologischer/biologischer Lebens- oder Futtermittel oder der in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendeten Ausgangsstoffe ist verboten.

¹⁸ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 99).

KAPITEL 2

Landwirtschaftliche Erzeugung

Artikel 11

Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.

Im Einklang mit besonderen Bestimmungen, die nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, kann ein Betrieb jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten oder, im Falle der Aquakultur, Produktionsstätten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion wirtschaften. Dabei muss es sich bei Tieren um verschiedene Arten handeln. Bei der Aquakultur kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionsstätten besteht. Bei Pflanzen muss es sich um verschiedene leicht zu unterscheidende Sorten handeln.

Wirtschaften gemäß Absatz 2 nicht alle Einheiten des Betriebs ökologisch/biologisch, muss der Unternehmer die Flächen, Tiere und Erzeugnisse, die in den ökologischen/biologischen Betriebseinheiten genutzt bzw. erzeugt werden, von den Flächen, Tieren und Erzeugnissen, die in den nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten genutzt bzw. erzeugt werden, getrennt halten und über die Trennung in angemessener Weise Buch führen.

Artikel 12

Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung folgende Vorschriften:

- a) Bei der ökologischen/biologischen pflanzlichen Erzeugung müssen Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet werden, die die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern.
- b) Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch mehrjährige Fruchtfolge, die Leguminosen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und durch Einsatz von aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind, erhalten und gesteigert werden.
- c) Die Verwendung biodynamischer Zubereitungen ist zulässig.

- d) Zusätzliche Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen lediglich eingesetzt werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- e) Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.
- f) Alle verwendeten Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
- g) Die Verhütung von Verlusten durch Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter hat sich hauptsächlich auf den Schutz durch Nützlinge, geeignete Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge, Anbauverfahren und thermische Prozesse zu stützen.
- h) Bei einer festgestellten Bedrohung der Kulturen dürfen lediglich solche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- i) Für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial darf nur ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und Vermehrungsmaterial verwendet werden. Zu diesem Zweck muss die Mutterpflanze bei Saatgut bzw. die Elternpflanze bei vegetativem Vermehrungsmaterial mindestens während einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.
- j) Bei der pflanzlichen Erzeugung dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Das Sammeln von Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern

- a) diese Flächen vor dem Sammeln der Pflanzen mindestens drei Jahre nicht mit anderen als den nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Mitteln behandelt worden sind;
- b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

(3) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 13

Vorschriften für die Erzeugung von Meeresalgen

(1) Das Sammeln von im Meer natürlich vorkommenden wild wachsenden Algen und ihrer Teile gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern

- a) die betreffenden Gewässer von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik¹⁹ und von einer Qualität sind, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer²⁰ entspricht und in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet sind. Solange im Rahmen von Durchführungsbestimmungen keine detaillierten Vorschriften erlassen wurden, dürfen wild wachsende essbare Algen nicht in Gebieten gesammelt werden, die nicht den Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs²¹ genügen;
- b) das Sammeln die langfristige Stabilität des natürlichen Lebensraums oder die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

(2) Die Algenzucht erfolgt in Küstengebieten, deren Umwelt- und Gesundheitsmerkmale mindestens den in Absatz 1 beschriebenen Merkmalen entsprechen müssen, um als ökologisch/biologisch gelten zu können; ferner

- a) sind auf allen Stufen der Erzeugung von der Sammlung von Jungalgen bis zur Ernte nachhaltige Praktiken anzuwenden;
- b) sind regelmäßig Jungalgen in freien Gewässern zu sammeln, um den Zuchtbestand in Innenanlagen zu ergänzen und sicherzustellen, dass ein großer Genpool erhalten bleibt;
- c) dürfen außer in Innenanlagen keine Düngemittel verwendet werden; es dürfen nur solche Düngemittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu diesem Zweck zugelassen wurden.

¹⁹ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Geändert durch die Richtlinie Nr. 2455/2001/EG (AbI. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

²⁰ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 14.

²¹ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigung im Abl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83.

(3) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 14

Vorschriften für die tierische Erzeugung

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische tierische Erzeugung folgende Vorschriften:

- a) Herkunft der Tiere:
 - i) Die ökologischen/biologischen Tiere müssen in ökologischen/biologischen Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.
 - ii) Nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere können unter bestimmten Voraussetzungen zu Zuchtzwecken in den ökologischen/biologischen Betrieb eingestellt werden. Solche Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.
 - iii) Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dem Betrieb befinden, und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.
- b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:
 - i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz besitzen.
 - ii) Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.
 - iii) Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
 - iv) Der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht

- durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.
- v) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten werden. Das Weiden ökologischer/biologischer Tiere auf Gemeinschaftsweiden und das Weiden nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere auf ökologischem/biologischem Grünland ist jedoch unter bestimmten restriktiven Bedingungen zulässig.
- vi) Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird.
- vii) Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden.
- viii) Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten.
- ix) Der Standort von Bienenstöcken muss so gewählt werden, dass Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus ökologisch/biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtökologisch/nichtbiologisch bewirtschafteten Wäldern oder Kulturpflanzen bestehen, die nur mit Methoden bewirtschaftet werden, die eine geringe Umweltbelastung mit sich bringen. Der Standort von Bienenstöcken muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können.
- x) Bienenstöcke und in der Bienenhaltung verwendetes Material müssen hauptsächlich aus natürlichen Stoffen bestehen.
- xi) Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist untersagt.
- c) Züchtung:
- i) Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig.
- ii) Die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder ähnlichen Stoffen eingeleitet werden.
- iii) Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt.
- iv) Es sind geeignete Rassen auszuwählen. Die Wahl geeigneter Rassen trägt auch zur Vermeidung von Leiden und Verstümmelung der Tiere bei.
- d) Futtermittel:
- i) Die Futtermittel für die Tierhaltung sind hauptsächlich in dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden, oder in anderen ökologischen/biologischen Betrieben im gleichen Gebiet zu erzeugen.
- ii) Die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Die Futterration kann teilweise Futtermittel enthalten, die aus Produktionseinheiten stammen, die sich in der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befinden.
- iii) Mit der Ausnahme von Bienen müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben.
- iv) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- v) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.
- vi) Junge Säugetiere müssen während der Säugetierperiode mit natürlicher Milch, vorzugsweise mit der Milch der Muttertiere, gefüttert werden.
- e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
- i) Die Krankheitsvorsorge muss auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, Tierhaltungsmanagementmethoden, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen beruhen.
- ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische

Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.

- iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
- iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- f) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 15

Vorschriften für die Erzeugung von Aquakulturtieren

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die Erzeugung von Aquakulturtieren folgende Vorschriften:

- a) Herkunft der Aquakulturtiere:
 - i) Die ökologische/biologische Aquakultur beruht auf der Aufzucht eines Jungbestands, der aus ökologischen/biologischen Brutbeständen und ökologischen/biologischen Betrieben stammt.
 - ii) Sind keine Jungbestände aus ökologischen/biologischen Brutbeständen oder Betrieben erhältlich, so können unter bestimmten Bedingungen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere in einen Betrieb eingebracht werden.
- b) Haltungspraktiken:
 - i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.
 - ii) Haltungspraktiken, einschließlich Fütterung, Bauweise der Anlagen, Besatzdichte und Wasserqualität müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ver-

haltensmäßigen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.

- iii) Durch die Haltungspraktiken müssen negative Auswirkungen des Betriebs auf die Umwelt — einschließlich des Entweichens von Beständen — so gering wie möglich gehalten werden.
- iv) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Aquakulturtieren getrennt gehalten werden.
- v) Beim Transport ist sicherzustellen, dass der Tierschutz erhalten bleibt.
- vi) Ein Leiden der Tiere, einschließlich bei der Schlachtung, ist so gering wie möglich zu halten.
- c) Fortpflanzung:
 - i) Künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung, das Klonen und die Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien — mit Ausnahme einer manuellen Sortierung — ist untersagt.
 - ii) Es sind geeignete Linien auszuwählen.
 - iii) Es sind artenspezifische Bedingungen für die Bewirtschaftung der Brutbestände, für die Aufzucht und die Erzeugung von Jungfischen festzulegen.
- d) Futtermittel für Fische und Krebstiere:
 - i) Die Tiere sind mit Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen.
 - ii) Der pflanzliche Anteil der Futtermittel muss aus ökologischer/biologischer Produktion stammen; der aus Wassertieren gewonnene Anteil der Futtermittel muss aus der nachhaltigen Nutzung der Fischerei stammen.
 - iii) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
 - iv) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.

- e) Muscheln und andere Arten, die nicht gefüttert werden, sondern sich von natürlichem Plankton ernähren:
- i) Diese Tiere, die sich durch Ausfiltern von Kleinlebewesen aus dem Wasser ernähren, müssen ihren ernährungsphysiologischen Bedarf in der Natur decken; dies gilt nicht für Jungtiere, die in Brutanlagen und Aufzuchtbecken gehalten werden.
 - ii) Sie müssen in Gewässern gehalten werden, die die Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfüllen.
 - iii) Die betreffenden Gewässer müssen von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und von einer Qualität sein, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG entspricht.
- f) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
- i) Die Krankheitsvorsorge muss auf einer Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen durch eine angemessene Standortwahl, eine optimale Gestaltung des Betriebs, die Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Anlagen, hochwertige Futtermittel, eine angemessene Besatzdichte und die Wahl geeigneter Rassen und Linien beruhen.
 - ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
 - iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
 - iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- g) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 16

Im Landbau verwendete Erzeugnisse und Stoffe und Kriterien für ihre Zulassung

(1) Die Kommission lässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Erzeugnisse und Stoffe, die im ökologischen/biologischen Landbau für folgende Zwecke verwendet werden dürfen, zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu und nimmt sie in ein beschränktes Verzeichnis auf:

- a) als Pflanzenschutzmittel;
- b) als Düngemittel und Bodenverbesserer;
- c) als nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung;
- d) als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe;
- e) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen für die tierische Erzeugung;
- f) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die in dem beschränkten Verzeichnis aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist.

(2) Die Zulassung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe unterliegt den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden allgemeinen und speziellen Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

- a) Ihre Verwendung ist für eine nachhaltige Produktion notwendig und für die beabsichtigte Verwendung unerlässlich;
- b) alle Erzeugnisse und Stoffe müssen pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs sein, es sei denn, solche Erzeugnisse oder Stoffe sind nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich oder Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
- c) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:

- i) Ihre Verwendung ist unerlässlich für die Bekämpfung eines Schadorganismus oder einer bestimmten Krankheit, zu deren Bekämpfung keine anderen biologischen, physischen, züchterischen Alternativen oder anbautechnischen Praktiken oder sonstigen effizienten Bewirtschaftungspraktiken zur Verfügung stehen;
 - ii) Erzeugnisse, die nicht pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs und nicht mit ihrer natürlichen Form identisch sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn in ihren Verwendungsbedingungen jeglicher Kontakt mit den essbaren Teilen der Pflanze ausgeschlossen wird;
- d) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnisse ist die Verwendung unerlässlich, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu fördern oder zu erhalten oder einen besonderen ernährungsphysiologischen Bedarf von Pflanzen zu decken oder spezifische Bodenverbesserungszwecke zu erfüllen;
- e) im Falle der in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
- i) Sie sind für die Erhaltung der Tiergesundheit, des Wohls und der Vitalität der Tiere erforderlich und tragen zu einer angemessenen Ernährung bei, die den physiologischen und verhaltensgemäßen Bedürfnissen der betreffenden Art entspricht, oder es ist ohne Rückgriff auf diese Stoffe unmöglich, solche Futtermittel herzustellen oder haltbar zu machen;
 - ii) Futtermittel mineralischen Ursprungs, Spurenelemente, Vitamine oder Provitamine sind natürlichen Ursprungs. Stehen diese Stoffe nicht zur Verfügung, so können chemisch genau definierte analoge Stoffe für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen werden.
- (3) a) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, bei denen die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe angewendet werden dürfen, der Anwendungsweise, der Dosierung, des Verwendungszeitraums und des Kontakts mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen festlegen und gegebenenfalls über die Rücknahme der Zulassung dieser Erzeugnisse und Stoffe entscheiden.
- b) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die unter Buchstabe a genannten Spezifikationen für die Anwendung geändert

werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird. Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.

- c) Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für Zwecke verwendet wurden, die den in Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen, können nach deren Annahme weiter verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung solcher Erzeugnisse oder Stoffe in jedem Fall gemäß Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen im ökologischen/biologischen Landbau für andere als die in Absatz 1 aufgeführten Zwecke regeln, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen und spezifischen Kriterien des Absatzes 2 entspricht und dabei das Gemeinschaftsrecht beachtet wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über solche nationalen Vorschriften.

(5) Die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen, die nicht von den Absätzen 1 und 4 erfasst werden, ist im ökologischen/biologischen Landbau zulässig, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen Kriterien dieses Artikels entspricht.

Artikel 17

Umstellung

(1) Folgende Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Betriebe, auf denen mit der ökologischen/biologischen Produktion begonnen wird:

- a) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Unternehmer den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollsystem gemäß Artikel 28 Absatz 1 unterstellt hat.
- b) Während des Umstellungszeitraums finden sämtliche Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.
- c) Je nach der Art der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung werden spezifische Umstellungszeiträume festgelegt.
- d) In einem Betrieb oder einer Betriebseinheit mit teilweiser ökologischer/biologischer Produktion und teilweiser Umstellung auf ökologische/biologische Produktion muss der Unternehmer die ökologisch/biologisch produzierten Erzeugnisse und die Umstellungserzeugnisse getrennt halten, und die entsprechenden Tiere müs-

sen getrennt oder leicht unterscheidbar sein, und er muss über die Trennung Buch führen.

- e) Zur Bestimmung des genannten Umstellungszeitraums kann ein dem Zeitpunkt des Beginns des Umstellungszeitraums unmittelbar vorangehender Zeitraum berücksichtigt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
- f) Während des unter Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nicht unter Verwendung der in den Artikeln 23 und 24 genannten Angaben bei der Kennzeichnung und Werbung vermarktet werden.

(2) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen und insbesondere die Zeiträume nach Absatz 1 Buchstaben c bis f werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

KAPITEL 3

Herstellung verarbeiteter Futtermittel

Artikel 18

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel

- (1) Die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Herstellung verarbeiteter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel erfolgen.
- (2) Ökologische/biologische Futtermittelausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittelausgangserzeugnisse dürfen nicht zusammen mit den gleichen Futtermittelausgangserzeugnissen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines ökologischen/biologischen Futtermittels verwendet werden.
- (3) Futtermittelausgangserzeugnisse, die bei der Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel eingesetzt oder weiterverarbeitet werden, dürfen nicht unter Einsatz von chemischsynthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein.
- (4) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Futtermittel verlorene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

KAPITEL 4

Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

Artikel 19

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

- (1) Die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel erfolgen.
- (2) Für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel gilt Folgendes:
 - a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.
 - b) Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.
 - c) Nichtökologische/nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind oder von einem Mitgliedstaat vorläufig zugelassen wurden.
 - d) Eine ökologische/biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen/nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.
 - e) Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.
- (3) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Lebensmittel verlorene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitungsverfahren und der Bedingungen für die in Absatz 2 Buchstabe c genannte vorläufige Zulassung durch die Mitgliedstaaten, werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 20

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe

(1) Für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe dürfen nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden. Andere Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(2) Ökologische/biologische Hefe darf in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen.

(3) Ausführliche Vorschriften für die Herstellung können nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

Artikel 21

Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung

(1) Die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b und c zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und deren Aufnahme in ein beschränktes Verzeichnis unterliegen den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

- i) Gemäß diesem Kapitel zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
- ii) ohne sie kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden oder können ernährungsspezifische Anforderungen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

Außerdem müssen die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse und Stoffe in der Natur vorkommen und dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, außer wenn die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität auf dem Markt erhältlich sind.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über die Zulassung und die Aufnahme der Erzeugnisse und Stoffe in das beschränkte Verzeichnis gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und legt spezifische Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest; sie entscheidet erforderlichenfalls auch über die Rücknahme der Zulassung.

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die im vorliegenden Absatz genannten Spezifikationen für die Verwendung geändert werden sollten, so stellt er

sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.

Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.

Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet wurden, können nach deren Annahme weiterhin verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung für diese Erzeugnisse und Stoffe in jeden Fall im Einklang mit Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.

KAPITEL 5

Flexibilität

Artikel 22

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

(1) Die Kommission kann im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II und der Bestimmungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bestimmungen über die Gewährung von Ausnahmen von den in den Kapiteln 1 bis 4 festgelegten Produktionsvorschriften erlassen.

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und gegebenenfalls zeitlich zu begrenzen; sie dürfen nur gewährt werden, wenn

- a) sie für die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung der ökologischen/biologischen Produktion in Betrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen erforderlich sind;
- b) sie zur Versorgung mit Futtermitteln, Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, lebenden Tieren oder anderen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;
- c) sie zur Versorgung mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;
- d) sie zur Lösung spezifischer Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung erforderlich sind;
- e) sie im Hinblick auf die Verwendung spezifischer Erzeugnisse und Stoffe in der Verarbeitung nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b erforderlich sind, damit seit langem eingeführte Lebensmittel als ökologische/biologische Erzeugnisse hergestellt werden können;
- f) sie als befristete Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederaufnahme der ökologischen/biologischen

Produktion in Katastrophenfällen erforderlich sind;

- g) Lebensmittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder Futtermittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d verwendet werden müssen und diese Stoffe anders als durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind;
- h) die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen oder anderen Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder von Futtermittelzusatzstoffen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder von nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(3) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Bestimmungen zur Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Ausnahmen erlassen.

TITEL IV

KENNZEICHNUNG

Artikel 23

Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.

Bei der Kennzeichnung von lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Werbung für diese dürfen Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur dann verwendet werden, wenn darüber hinaus alle Bestandteile dieses Erzeugnisses im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt worden sind.

(2) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nirgendwo in der Gemeinschaft und in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden

oder eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion haben.

Darüber hinaus sind alle Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, nicht zulässig.

(3) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung oder einen Hinweis tragen müssen, die bzw. der besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.

(4) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19;
 - ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch;
- b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;
- c) im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;
 - ii) sie enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;
 - iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d.

Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.

Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so darf der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen und muss im Verzeichnis der Zutaten der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.

Die Bezeichnungen und die Prozentangabe gemäß Unterabsatz 3 müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.

(6) Die Kommission kann die Liste der Bezeichnungen im Anhang nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren anpassen.

Artikel 24

Verbindliche Angaben

(1) Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss

- a) die Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;
- b) bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 erscheinen;
- c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:
 - „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;
 - „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;
 - „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.

Bei der genannten Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.

Die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

Bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen sind die Verwendung des Gemeinschaftslogos nach Artikel 25

Absatz 1 und die Angaben nach Unterabsatz 1 fakultativ. Erscheint das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 jedoch in der Kennzeichnung, so müssen die Angaben nach Unterabsatz 1 auch in der Kennzeichnung erscheinen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.

(3) Spezifische Kriterien zur Aufmachung, Zusammensetzung und Größe der Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und c werden von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 25

Logos für ökologische/biologische Produktion

(1) Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

Das Gemeinschaftslogo darf nicht für Umstellungserzeugnisse und Lebensmittel im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstaben b und c verwendet werden.

(2) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

(3) Die Kommission legt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos fest.

Artikel 26

Besondere Kennzeichnungsvorschriften

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von

- a) ökologischen/biologischen Futtermitteln,
- b) Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs,
- c) vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

TITEL V

KONTROLLEN

Artikel 27

Kontrollsystem

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein System für Kontrollen ein und bestimmen eine oder mehrere zuständige Behörde(n), die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zuständig ist (sind).

(2) Zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 umfasst das für die Zwecke der vorliegenden Verordnung eingerichtete Kontrollsystem mindestens die Anwendung von Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen, die von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

(3) Im Rahmen dieser Verordnung werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Absatz 2, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

(4) Die zuständige Behörde kann

- a) ihre Kontrollbefugnisse einer oder mehreren anderen Kontrollbehörden übertragen. Die Kontrollbehörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;
- b) Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen. In diesem Fall benennen die Mitgliedstaaten Behörden, die für die Zulassung und Überwachung dieser Kontrollstellen zuständig sind.

(5) Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt sind und wenn insbesondere

- a) die Aufgaben, die die Kontrollstelle wahrnehmen darf, sowie die Bedingungen, der sie hierbei unterliegt, genau beschrieben sind;
- b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle
 - i) über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die zur Wahrnehmung

der ihr übertragenen Aufgaben notwendig sind,

- ii) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt und
 - iii) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist;
- c) die Kontrollstelle nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert und von den zuständigen Behörden zugelassen ist;
 - d) die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt. Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde;
 - e) eine wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle stattfindet.

(6) Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 5 berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Zulassung einer Kontrollstelle folgende Kriterien:

- a) das vorgesehene Standardkontrollverfahren mit einer ausführlichen Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmern gegenüber zur Auflage macht;
- b) die Maßnahmen, die die Kontrollstelle bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen zu ergreifen gedenkt.

(7) Die zuständigen Behörden dürfen folgende Aufgaben den Kontrollstellen nicht übertragen:

- a) Überwachung und Überprüfung anderer Kontrollstellen;
- b) Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 22, es sei denn, dies ist in den von der Kommission nach Artikel 22 Absatz 3 erlassenen spezifischen Bestimmungen vorgesehen.

(8) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 veranlassen die zuständigen Behörden, die Kontrollstellen Aufgaben übertragen, bei Bedarf Überprüfungen oder Inspektionen der Kontrollstellen. Ergibt eine Überprüfung oder Inspektion, dass diese Stellen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführen, so kann die übertragende zuständige Behörde die Übertragung entziehen. Dies geschieht unverzüglich, wenn die Kontrollstelle nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemaßnahmen trifft.

(9) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 8 muss die zuständige Behörde

- a) sicherstellen, dass die Kontrollstelle ihre Kontrollen objektiv und unabhängig wahrnimmt;
- b) die Wirksamkeit der Kontrollen überprüfen;
- c) etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße sowie die daraufhin getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Kenntnis nehmen;
- d) der Kontrollstelle die Zulassung entziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht erfüllt oder den Kriterien nach den Absätzen 5 und 6 nicht mehr genügt oder die Anforderungen der Absätze 11, 12 und 14 nicht erfüllt.

(10) Die Mitgliedstaaten teilen jeder Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die Kontrollaufgaben nach Absatz 4 durchführt, eine Codenummer zu.

(11) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gewähren den zuständigen Behörden Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und leisten jede Auskunft und Unterstützung, die den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel erforderlich erscheint.

(12) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen stellen sicher, dass gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmern mindestens die Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen nach Absatz 2 angewandt werden.

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das eingerichtete Kontrollsystem im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für jedes Erzeugnis die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs erlaubt, um insbesondere den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung hergestellt worden sind.

(14) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen übermitteln den zuständigen Behörden jährlich spätestens bis zum 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmer, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden. Bis spätestens zum 31. März jedes Jahres ist ein zusammenfassender Bericht über die im Vorjahr ausgeführten Kontrolltätigkeiten vorzulegen.

Artikel 28

Teilnahme am Kontrollsystem

(1) Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse

- a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden;
- b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 zu unterstellen.

Unterabsatz 1 gilt auch für Ausfühler, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften dieser Verordnung hergestellt wurden.

Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt dieser Unternehmer dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Pflichten, und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.

(2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine Behörde oder Stelle, die diesbezügliche Meldungen entgegennimmt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, einen Anspruch hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.

(5) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen führen ein aktualisiertes Verzeichnis mit Namen und Anschriften der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer. Dieses Verzeichnis ist den betroffenen Parteien zur Einsicht bereitzuhalten.

(6) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verfahrens für die Meldung und Unterstellung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, insbesondere hinsichtlich der in die Meldung nach Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels aufzunehmenden Informationen.

Artikel 29

Bescheinigungen

(1) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27 Absatz 4 stellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss zumindest über die Identität des Unternehmers und die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung Aufschluss geben.

(2) Jeder Unternehmer muss die Bescheinigungen seiner Lieferanten prüfen.

(3) Die Form der in Absatz 1 genannten Bescheinigung wird nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt, wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind.

Artikel 30

Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten

(1) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht.

Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer.

(2) Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, müssen umgehend zwischen den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten ausgetauscht und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt werden.

Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.

Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren geregelt werden.

Artikel 31

Informationsaustausch

Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

TITEL VI

HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

Artikel 32

Einfuhr konformer Erzeugnisse

(1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern

- a) das Erzeugnis den Vorschriften der Titel II, III und IV sowie den gemäß dieser Verordnung erlassenen für seine Produktion einschlägigen Durchführungsbestimmungen genügt;
- b) alle Unternehmer, einschließlich der Ausführer, der Kontrolle durch eine nach Absatz 2 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterworfen worden sind;
- c) die betreffenden Unternehmer den Einführern oder den nationalen Behörden die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Buchstabe b ausgestellte Bescheinigung nach Artikel 29 jederzeit vorlegen können, die die Identität des Unternehmers, der den letzten Arbeitsgang durchgeführt hat, belegt und es ermöglicht, die Einhaltung der Bestimmungen der Buchstaben a und b dieses Absatzes durch diesen Unternehmer zu überprüfen.

(2) Die Kommission erkennt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung der Kontrollen und die Ausstellung der Bescheinigungen nach Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels zuständig sind, an und stellt ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen auf.

Die Kontrollstellen müssen nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert sein. Die Kontrollstellen werden einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die Akkreditierungsstelle unterzogen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und

mehrfährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung über die anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung ihrer Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 33

Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien

(1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf auch in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern

- a) das Erzeugnis nach Produktionsvorschriften produziert wurde, die den Vorschriften der Titel III und IV gleichwertig sind;
- b) die Unternehmer Kontrollmaßnahmen unterworfen worden sind, die an Wirksamkeit denjenigen des Titels V gleichwertig sind und die fortlaufend und effektiv angewandt worden sind;
- c) die Unternehmer ihre Tätigkeiten auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs des Erzeugnisses in dem betreffenden Drittland einem nach Absatz 2 anerkannten Kontrollsystem oder einer nach Absatz 3 anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterstellt haben;
- d) die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen des nach Absatz 2 anerkannten Drittlandes oder eine nach Absatz 3 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eine Kontrollbescheinigung für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.

Das Original der Bescheinigung gemäß diesem Absatz muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein; anschließend hat der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bereitzuhalten.

(2) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren diejenigen Drittländer anerkennen, deren Produktionssystem Grundsätzen und Produktionsvorschriften genügt, die denen der Titel II, III und IV gleichwertig sind, und deren Kontrollmaßnahmen von gleichwertiger Wirksamkeit sind wie diejenigen des Titels V; sie kann diese Länder in ein entsprechendes Verzeichnis aufnehmen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei dem Drittland alle erforderlichen Infor-

mationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen des betreffenden Drittlandes vorzunehmen.

Bis zum 31. März jedes Jahres übermitteln die anerkannten Drittländer der Kommission einen kurzen Jahresbericht über die Anwendung und Durchsetzung der in dem betreffenden Land geltenden Kontrollmaßnahmen.

Auf der Grundlage der in diesen Jahresberichten enthaltenen Informationen stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Drittländer sicher, indem sie deren Anerkennung regelmäßig überprüft. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

(3) Für Erzeugnisse, die nicht gemäß Artikel 32 eingeführt und nicht aus einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels anerkannten Drittland eingeführt werden, kann die Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Erteilung von Bescheinigungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels zuständig sind, anerkennen und ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen erstellen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Die Kommission prüft jeden Antrag auf Anerkennung, der von einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eines Drittlandes eingereicht wird.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Tätigkeit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde wird von einer Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls einer dafür zuständigen Behörde einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung unterzogen. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung der Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

TITEL VII

Artikel 37

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Ausschuss für ökologische/biologische Produktion**

Artikel 34

Freier Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse

(1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss für ökologische/biologische Produktion unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(1) Die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen dürfen die Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wurden, nicht aus Gründen des Produktionsverfahrens, der Kennzeichnung oder der Darstellung dieses Verfahrens verbieten oder einschränken, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere dürfen keine anderen als die in Titel V vorgesehenen Kontrollen oder finanziellen Belastungen vorgeschrieben werden.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 38

Durchführungsbestimmungen

(2) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet für die ökologische/biologische pflanzliche und tierische Erzeugung strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften auch für die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung gelten und mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen und die Vermarktung außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats produzierter ökologischer/biologischer Erzeugnisse dadurch nicht unterbunden oder eingeschränkt wird.

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Dazu gehören insbesondere Durchführungsbestimmungen zu

- a) den Produktionsvorschriften des Titels III, insbesondere hinsichtlich der spezifischen Anforderungen und Bedingungen, die die Unternehmer zu erfüllen haben;
- b) den Kennzeichnungsvorschriften des Titels IV;
- c) dem Kontrollsystem des Titels V, insbesondere zu Mindestkontrollanforderungen, Überwachung und Überprüfung, spezifischen Kriterien für die Übertragung von Aufgaben an private Kontrollstellen, den Kriterien für deren Zulassung und den Entzug der Zulassung sowie den Bescheinigungen gemäß Artikel 29;
- d) den Vorschriften für Einführen aus Drittländern nach Titel VI, insbesondere hinsichtlich der Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Kontrollstellen nach Artikel 32 und Artikel 33, einschließlich der Veröffentlichung der Verzeichnisse der anerkannten Drittländer und Kontrollstellen sowie hinsichtlich der Bescheinigung nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind;
- e) den Vorschriften für den freien Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse nach Artikel 34 und für Mitteilungen an die Kommission nach Artikel 35.

Artikel 35

Mitteilungen an die Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig folgende Informationen:

- a) Name und Anschrift sowie gegebenenfalls Codenummer und Konformitätszeichen der zuständigen Behörden;
- b) Liste der Kontrollbehörden und Kontrollstellen und ihrer Codenummern sowie gegebenenfalls ihrer Konformitätszeichen. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig das Verzeichnis der Kontrollbehörden und Kontrollstellen.

Artikel 36

Statistische Informationen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die statistischen Angaben, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Folgemaßnahmen erforderlich sind. Diese statistischen Angaben werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft definiert.

Artikel 39

Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 40

Übergangsmaßnahmen

Sofern erforderlich, werden Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu den Vorschriften der vorliegenden Verordnung nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 41

Bericht an den Rat

(1) Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht vor.

(2) In dem Bericht werden insbesondere die bei der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen dargelegt und Überlegungen insbesondere zu folgenden Fragen angestellt:

- a) Anwendungsbereich dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich ökologischer/biologischer Lebensmittel, die durch gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen aufbereitet werden;
- b) Verbot der Verwendung von GVO, einschließlich der Verfügbarkeit von nicht durch GVO hergestellten Erzeugnissen, der Erklärung des Verkäufers sowie der Durchführbarkeit spezifischer Toleranzschwellen und deren Auswirkungen auf den ökologischen/biologischen Sektor;
- c) Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems, wobei insbesondere zu bewerten ist, ob die eingeführten Verfahren nicht zu unlauterem Wettbewerb oder zu Hindernissen für die Produktion und die Vermarktung ökologischer/biologischer Erzeugnisse führen.

(3) Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

Artikel 42

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen, für die keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen, gelten die Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 23 und die Kontrollvorschriften des Titels V. Bis zur Aufnahme ausführlicher Produktionsvorschriften gelten nationale Bestimmungen oder — falls solche

Bestimmungen nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b und c gelten jedoch ab dem 1. Juli 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

ANGABEN NACH ARTIKEL 23 ABSATZ 1

BG:	биологичен	LV:	bioloģisks, ekoloģisks
ES:	ecológico, biológico	LT:	ekologiškas
CS:	ekologické, biologické	LU:	biologesch
DA:	økologisk	HU:	ökológiai
DE:	ökologisch, biologisch	MT:	organiku
ET:	mahe, ökoloogiline	NL:	biologisch
EL:	βιολογικό	PL:	ekologiczne
EN:	organic	PT:	biológico
FR:	biologique	RO:	ecologic
GA:	orgánach	SK:	ekologické, biologické
IT:	biologico	SL:	ekološki
		FI:	luonnonmukainen
		SV:	ekologisk.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION

vom 5. September 2008

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung
von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der
ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle,
ABl. Nr. L 250 vom 18.09.2008, S. 1

geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008, ABl. Nr. L 337 vom 16.12.2008, S. 80 (Hefe, Futtermittel, gefärbte Eier)

Verordnung (EG) Nr. 710/2009 der Kommission vom 5. August 2009, ABl. Nr. L 204 vom 06.08.2009, S. 15 (Aquakultur)

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008, ABl. Nr. L 256 vom 29.09.2009, S. 39

Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010, ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2010, S. 19 (EU-Bio-Logo)

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008, ABl. Nr. L 295 vom 12.11.2009, S. 20

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 344/2011 der Kommission vom 8. April 2011, ABl. Nr. L 96 vom 09.04.2011, S. 15

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011 der Kommission vom 2. Mai 2011, ABl. Nr. L 113 vom 03.05.2011, S. 1

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 126/2012 der Kommission vom 14. Februar 2012, ABl. Nr. L 41 vom 15.02.2012, S. 5 (Importe aus den USA, gültig ab 1. Juni 2012)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 203/2012 der Kommission vom 8. März 2012, ABl. Nr. L 71 vom 09.03.2012, S. 42 (Wein, gültig ab 1. August 2012)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 der Kommission vom 14. Juni 2012, ABl. Nr. L 154 vom 15.06.2012, S. 12 (Futtermittel)

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008, ABl. Nr. L 359 vom 29.12.2012, S. 77

Inhaltsverzeichnis

**Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungs-
vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische
Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich
der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle**

	Seite
Erwägungsgründe	162
Titel I Einleitende Bestimmungen	175
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	175
Art. 2 Begriffsbestimmungen	175
Titel II Vorschriften für die Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen	176
Kapitel 1 Pflanzliche Erzeugung	176
Art. 3 Bodenbewirtschaftung und Düngung	176
Art. 4 Verbot der Hydrokultur	176
Art. 5 Schädlings-, Krankheits- und Unkrautregulierung	176
Art. 6 Spezifische Vorschriften für die Pilzproduktion	177
Kapitel 1a Meeresalgenproduktion	177
Art. 6a Geltungsbereich	177
Art. 6b Eignung der Gewässer und nachhaltige Bewirtschaftung	177
Art. 6c Nachhaltige Nutzung wilder Meeresalgenbestände	178
Art. 6d Meeresalgenkulturen	178
Art. 6e Antifoulingmaßnahmen und Reinigung von Ausrüstungen und Anlagen	178
Kapitel 2 Tierische Erzeugung	178
Art. 7 Geltungsbereich	178
Abschnitt 1 Herkunft der Tiere	178
Art. 8 Herkunft ökologischer/biologischer Tiere	178
Art. 9 Herkunft nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere	179
Abschnitt 2 Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken	179
Art. 10 Vorschriften für die Unterbringung	179
Art. 11 Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Säugetiere	180
Art. 12 Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Geflügel	180
Art. 13 Spezifische Anforderungen und Unterbringungs- vorschriften für Bienen	181
Art. 14 Zugang zu Freigelände	181
Art. 15 Besatzdichte	181
Art. 16 Verbot der flächenunabhängigen Tierhaltung	181
Art. 17 Gleichzeitige Haltung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere	182
Art. 18 Umgang mit Tieren	182

	Seite
Abschnitt 3	Futtermittel 182
Art. 19	Futtermittel aus eigenem Betrieb oder aus anderen ökologischen/biologischen Betrieben 182
Art. 20	Futtermittel zur Deckung des ernährungs- physiologischen Bedarfs der Tiere 183
Art. 21	Umstellungsfuttermittel 183
Art. 22	Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 183
Abschnitt 4	Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung 184
Art. 23	Krankheitsvorsorge 184
Art. 24	Tierärztliche Behandlung 184
Art. 25	Spezifische Vorschriften für die Krankheitsvorsorge und die tierärztliche Behandlung bei der Bienenhaltung 184
Kapitel 2a	Tierproduktion in Aquakultur 185
Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften 185
Art. 25a	Geltungsbereich 185
Art. 25b	Eignung der Gewässer und Nachhaltigkeitsplan 185
Art. 25c	Parallele ökologische/biologische und nichtökologische/ nichtbiologische Tierproduktion in Aquakultur 185
Art. 25d	Herkunft der Tiere in ökologischer/biologischer Aquakultur 185
Art. 25e	Herkunft und Haltung nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Aquakulturtiere 185
Abschnitt 3	Aquakulturhaltung 186
Art. 25f	Allgemeine Aquakulturhaltungsvorschriften 186
Art. 25g	Spezifische Vorschriften für aquatische Haltungseinrichtungen 186
Art. 25h	Umgang mit Aquakulturtieren 186
Abschnitt 4	Züchtung und Reproduktion 184
Art. 25i	Hormonverbot 187
Abschnitt 5	Futtermittel für Fische, Krebstiere und Stachelhäuter 187
Art. 25j	Allgemeine Vorschriften für Futtermittel 187
Art. 25k	Spezifische Vorschriften für Futtermittel für karnivore Aquakulturtiere 187
Art. 25l	Spezifische Vorschriften für Futtermittel für bestimmte Aquakulturtiere 188
Art. 25m	Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 188
Abschnitt 6	Spezifische Vorschriften für Mollusken 188
Art. 25n	Kulturflächen 188
Art. 25o	Muschelsaat 188
Art. 25p	Bewirtschaftung 188
Art. 25q	Kultivierungsvorschriften 188
Art. 25r	Spezifische Vorschriften für Austern 189
Abschnitt 7	Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung 189
Art. 25s	Allgemeine Bestimmungen zur Krankheitsvorsorge 189
Art. 25t	Tierärztliche Behandlung 189

	Seite
Kapitel 3 Verarbeitete Erzeugnisse	190
Art. 26 Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel	190
Art. 27 Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln.	190
Art. 27a	191
Art. 28 Verwendung bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung von Lebensmitteln	191
Art. 29 Genehmigung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittelzutaten landwirtschaftlichen Ursprungs durch die Mitgliedstaaten.	191
Art. 29a Spezifische Vorschriften für Meeresalgen	192
Kapitel 3a Besondere Vorschriften für die Weinbereitung.	192
Art. 29b Anwendungsbereich.	192
Art. 29c Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe.	192
Art. 29d Önologische Verfahren und Einschränkungen.	192
Kapitel 4 Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen	193
Art. 30 Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten.	193
Art. 31 Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten	193
Art. 32 Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten.	194
Art. 32a Transport von lebenden Fischen	194
Art. 33 Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten und von anderen Unternehmern	194
Art. 34 Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern	194
Art. 35 Lagerung von Erzeugnissen	195
Kapitel 5 Vorschriften für die Umstellung	195
Art. 36 Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse	195
Art. 36a Meeresalgen	196
Art. 37 Spezifische Vorschriften für die Umstellung von Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierhaltung genutzt werden	196
Art. 38 Tiere und tierische Erzeugnisse.	196
Art. 38a Aquakulturtiere	197
Kapitel 6 Ausnahmen von den Produktionsvorschriften	197
Abschnitt 1 Klimabedingte, geografische oder strukturelle Beschränkungen	197
Art. 39 Anbindehaltung von Tieren	197
Art. 40 Parallelerzeugung	197
Art. 41 Bewirtschaftung von Bienenhaltungseinheiten zum Zwecke der Bestäubung	198

	Seite
Abschnitt 2	Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Betriebsmittel 198
Art. 42	Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere 198
Art. 43	Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs 198
Art. 44	Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Bienenwachs 199
Art. 45	Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach der ökologischen/ biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde 199
Abschnitt 3	Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung 200
Art. 46	Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung 200
Abschnitt 3a	Spezifische Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung 200
Art. 46a	Hinzufügen von nichtökologischem/ nichtbiologischem Hefeextrakt 200
Abschnitt 4	Katastrophenfälle 200
Art. 47	Katastrophenfälle 200
Kapitel 7	Saatgutdatenbank 201
Art. 48	Datenbank 201
Art. 49	Eintragung 201
Art. 50	Eintragungsbedingungen 201
Art. 51	Eingetragene Angaben 201
Art. 52	Zugang zu den Angaben 202
Art. 53	Eintragungsgebühr 202
Art. 54	Jahresbericht 202
Art. 55	Zusammenfassender Bericht 202
Art. 56	Angaben auf Antrag 202
Titel III	Kennzeichnung 202
Kapitel 1	Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion 202
Art. 57	EU-Bio-Logo 202
Art. 58	Bedingungen für die Verwendung der Codenummer und des Ursprungsortes 203
Kapitel 2	Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel 203
Art. 59	Geltungsbereich, Verwendung von Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen 203
Art. 60	Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln 203
Art. 61	Bedingungen für die Verwendung von Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln 203
Kapitel 3	Sonstige spezifische Kennzeichnungsvorschriften 204
Art. 62	Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs 204

	Seite
Titel IV Kontrolle	204
Kapitel 1 Mindestkontrollvorschriften	204
Art. 63 Kontrollvorkehrungen und Verpflichtung des Unternehmers	204
Art. 64 Änderung der Kontrollvorkehrungen	205
Art. 65 Kontrollbesuche	205
Art. 66 Buchführung	205
Art. 67 Zugang zu Anlagen	206
Art. 68 Bescheinigungen	206
Art. 69 Bestätigung des Verkäufers	206
Kapitel 2 Spezifische Kontrollvorschriften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion oder aus der Sammlung von Wildpflanzen ..	206
Art. 57 Kontrollvorkehrungen	206
Art. 71 Mitteilungen	206
Art. 72 Buchführung über die pflanzliche Erzeugung	207
Art. 73 Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer	207
Kapitel 2a Spezifische Kontrollvorschriften für Meeresalgen	207
Art. 73a Kontrollvorkehrungen für Meeresalgen	207
Art. 73b Buchführung über die Meeresalgenproduktion	207
Kapitel 3 Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion	207
Art. 74 Kontrollvorkehrungen	207
Art. 75 Tierkennzeichnung	208
Art. 76 Haltungsbücher	208
Art. 77 Kontrollvorschriften für Tierarzneimittel	208
Art. 78 Spezifische Kontrollvorschriften für die Bienenhaltung	208
Art. 79 Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer	209
Kapitel 3a Spezifische Kontrollvorschriften für die Produktion von Tieren in Aquakultur	209
Art. 79a Kontrollvorkehrungen für die Produktion von Tieren in Aquakultur	209
Art. 79b Buchführung über die Produktion von Tieren in Aquakultur	209
Art. 79c Spezifische Kontrollbesuche bei Muschelkulturen	209
Art. 79d Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer	209
Kapitel 4 Kontrollvorschriften für Einheiten zur Aufbereitung von Pflanzen-, Meeresalgen- und Tiererzeugnissen sowie tierischen Aquakulturerzeugnissen und Lebensmitteln aus solchen Erzeugnissen	209
Art. 80 Kontrollvorkehrungen	209
Kapitel 5 Kontrollvorschriften für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern	210
Art. 81 Geltungsbereich	210
Art. 82 Kontrollvorkehrungen	210
Art. 83 Buchführung	210
Art. 84 Angaben über Einfuhrsendungen	210
Art. 85 Kontrollbesuche	210

	Seite
Kapitel 6 Kontrollvorschriften für Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben haben	211
Art. 86 Kontrollvorkehrungen.	211
Kapitel 7 Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten	211
Art. 87 Geltungsbereich	211
Art. 88 Kontrollvorkehrungen.	211
Art. 89 Buchführung.	211
Art. 90 Kontrollbesuche.	211
Kapitel 8 Verstöße und Informationsaustausch.	212
Art. 91 Maßnahmen bei Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten	212
Art. 92 Informationsaustausch	212
Art. 92a Veröffentlichung von Informationen.	212
Titel V Mitteilungen an die Kommission, Übergangs- und Schlussbestimmungen.	212
Kapitel 1 Mitteilungen an die Kommission	212
Art. 93 Statistische Angaben	212
Art. 94 Sonstige Angaben.	213
Kapitel 2 Übergangs- und Schlussbestimmungen	213
Art. 95 Übergangsmaßnahmen	213
Art. 96 Aufhebung	214
Art. 97 Inkrafttreten und Gültigkeit	215
Anhang I Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6d Absatz 2	216
Anhang II Pestizide — Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1	219
Anhang III Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung gemäß Artikel 10 Absatz 4, aufgeschlüsselt nach Tier- und Produktionsarten	221
Anhang IV Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar gemäß Artikel 15 Absatz 2	222
Anhang V Futtermittelausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 25k Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 25m Absatz 1.	223
Anhang VI Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung gemäß Artikel 22 Absatz 4 und Artikel 25m Absatz 2	224
Anhang VII Reinigungs- und Desinfektionsmittel	227

	Seite
Anhang VIII	Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln sowie Hefe und Hefeprodukten gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27a Buchstabe a 229
Anhang VIIIa	Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 29c, die zur Verwendung in oder zur Zugabe zu ökologischen/biologischen Erzeugnissen des Weinsektors zugelassen sind 233
Anhang IX	Nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 28 236
Anhang X	Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln gemäß Artikel 45 Absatz 3 in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl Sorten zur Verfügung stehen 238
Anhang XI	EU-Bio-Logo gemäß Artikel 57 239
Anhang XII	Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung 241
Anhang XIIa	Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung 242
Anhang XIIb 243
Anhang XIII	Muster einer Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 69 244
Anhang XIIIa 245
Anhang XIV	Entsprechungstabelle gemäß Artikel 98 249

ERWÄGUNGSGRÜNDE**Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 38 Buchstaben a, b, c und e und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere die Titel III, IV und V der Verordnung enthalten allgemeine Vorschriften für die Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle ökologischer/biologischer Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Es sollten Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften festgelegt werden.

(2) Da die Erarbeitung neuer gemeinschaftlicher Produktionsvorschriften für bestimmte Tierarten, die ökologische/biologische Aquakultur, für Meeresalgen und Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel Verwendung finden, mehr Zeit erfordert, sollten sie in einem späteren Verfahren festgelegt werden. Daher empfiehlt es sich, diese Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszuschließen. Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten die Vorschriften der Gemeinschaft für die Produktion, Kontrolle und Kennzeichnung — mutatis mutandis — jedoch auf bestimmte Tierarten, auf Aquakulturerzeugnisse und auf Meeresalgen Anwendung finden.

(3) Bestimmte Begriffe sollten definiert werden, um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden und die einheitliche Anwendung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten.

(4) Die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung basiert auf dem Grundsatz, dass Pflanzen ihre Nahrung in erster Linie über das Ökosystem des Bodens beziehen. Aus diesem Grunde sollte die Hydrokultur, bei der Pflanzen in einem inerten Substrat mit löslichen Mineralien und Nährstoffwurzeln, nicht zugelassen werden.

(5) Da die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung verschiedene Bewirtschaftungsmethoden umfasst und eine begrenzte Verwendung von schwer löslichen Düngemitteln und Bodenverbesserern voraussetzt, sollten die jeweiligen Praktiken spezifiziert werden. Es sollten insbesondere Bedingungen für die Verwendung bestimmter nicht synthetischer Produkte festgelegt werden.

(6) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können oder Rückstände in Agrarerzeugnissen hinterlassen können, sollte erheblich eingeschränkt werden. Bei der Schädlings-, Krankheits- und Unkrautbekämpfung sollte vorbeugenden Maßnahmen der Vorzug gegeben werden. Ferner sollte die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel geregelt werden.

(7) Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates² war die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer sowie bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe und Futtermittelverarbeitungshilfsstoffe sowie bestimmter Reinigungs- und Desinfektionsmittel unter genau festgelegten Bedingungen auch zum Zwecke des ökologischen Landbaus zulässig. Im Interesse der Kontinuität des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zulässig sein. Der Klarheit halber ist es ferner angezeigt, in den Anhängen zur vorliegenden Verordnung die Erzeugnisse und Stoffe aufzulisten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig waren. Andere Erzeugnisse und Stoffe können zu einem späteren Zeitpunkt und auf einer anderen Rechtsgrundlage, namentlich Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in diese Listen aufgenommen werden. Daher empfiehlt es sich, den jeweiligen Status jeder Erzeugnis- und Stoffkategorie in der Liste durch ein entsprechendes Symbol auszuweisen.

(8) Nach dem ganzheitlichen Ansatz des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft muss die Tierproduktion an die Fläche, auf die der angefallene Dung zwecks Nährstoffzufuhr für die pflanzliche Produktion ausgebracht wird, gebunden sein. Da die Tierhaltung stets mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergeht, sollte eine flächenunabhängige Tierproduktion verboten werden. Bei der ökologischen/biologischen Tierhaltung sollte bei der Auswahl der Rassen ihrer Fähigkeit zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten Rechnung getragen werden; große biologische Vielfalt sollte dabei gefördert werden.

(9) Unternehmer können unter bestimmten Umständen Schwierigkeiten haben, aus einem reduzierten Genpool ökologische/biologische Zuchttiere zu beziehen, was die Entwicklung des Sektors behindert. Daher sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, zu Zuchtzwecken eine begrenzte Anzahl nichtökologi-

¹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

² ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

scher/nichtbiologischer Tiere in einen Haltungsbetrieb einzustellen.

(10) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte gewährleisten, dass die Tiere bestimmte Verhaltensbedürfnisse ausleben können, d. h. für alle Tierarten sollte bei der Unterbringung den Luft-, Licht-, Raum- und Komfortbedürfnissen der Tiere Rechnung getragen werden, und es sollte genügend Platz zur Verfügung stehen, damit sich jedes Tier frei bewegen und sein natürliches Sozialverhalten entwickeln kann. Für bestimmte Tiere, einschließlich Bienen, empfiehlt es sich, spezifische Vorschriften für Unterbringung und Haltungspraxis festzulegen. Diese spezifischen Unterbringungsvorschriften sollten ein hohes Tierschutzniveau gewährleisten, das bei der ökologischen/biologischen Tierhaltung Priorität hat und daher über die für die Landwirtschaft im Allgemeinen geltenden Tierschutznormen der Gemeinschaft hinausgehen kann. Nach ökologischer/biologischer Haltungspraxis sollte Geflügel nicht zu schnell aufgezogen werden. Es sollten daher spezifische Vorschriften zur Vermeidung intensiver Aufzuchtmethoden festgelegt werden. Insbesondere Geflügel sollte bis zum Erreichen eines bestimmten Mindestalters aufgezogen werden oder von langsam wachsenden Rassen stammen, damit in keinem Fall ein Anreiz für intensive Aufzuchtmethoden gegeben ist.

(11) In den meisten Fällen sollten Tiere zum Grasens ständigen Zugang zu Freigelände (Auslauf im Freien) haben, soweit das Wetter dies gestattet, wobei dieses Freigelände grundsätzlich im Rahmen eines geeigneten Rotationsprogramms bewirtschaftet werden sollte.

(12) Um eine Belastung der natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser durch Nährstoffe zu vermeiden, sollte für die Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und den Tierbesatz je Hektar eine Obergrenze festgesetzt werden. Dieser Grenzwert sollte auf den Stickstoffgehalt der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bezogen werden.

(13) Verstümmelungen, die den Tieren Stress, Schaden, Krankheiten oder Leiden zufügen, sollten verboten werden. Besondere Eingriffe, die für bestimmte Produktionsarten und im Interesse der Sicherheit von Mensch und Tier wesentlich sind, können unter beschränkten Bedingungen zugelassen werden.

(14) Die Tiere sollten unter Berücksichtigung ihrer physiologischen Bedürfnisse Grünfutter, Trockenfutter und Futtermittel erhalten, die nach den Vorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau vorzugsweise im eigenen Betrieb gewonnen wurden. Um den grundlegenden Ernährungsbedürfnissen der Tiere gerecht zu werden, müssen unter genau festgelegten Bedingungen auch bestimmte Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine verabreicht werden können.

(15) Da die aufgrund des Klimas und der verfügbaren Futterquellen bestehenden regionalen Unterschiede in der Versorgung von ökologischen/biologischen Wiederkäuern mit den essentiellen Vitaminen A, D und E über ihre Futtermittel fortbestehen, sollte die Verabreichung dieser Vitamine an Wiederkäuer zugelassen werden.

(16) Die Tiergesundheit sollte im Wesentlichen durch Krankheitsverhütung gesichert werden. Darüber hinaus sollten bestimmte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden.

(17) Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel ist in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft verboten. Bei kranken oder verletzten Tieren, bei denen eine sofortige Behandlung erforderlich ist, sollte die Verwendung dieser Arzneimittel jedoch auf ein striktes Minimum begrenzt werden. Um die Glaubwürdigkeit des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft für den Verbraucher zu erhalten, sollten außerdem restriktive Maßnahmen beispielsweise in Form der Verdoppelung der Wartezeit nach Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel zulässig sein.

(18) Es sollten spezifische Vorschriften für die Verhütung von Krankheiten und die tierärztliche Behandlung in der Bienenhaltung festgelegt werden.

(19) Lebens- oder Futtermittel erzeugende Unternehmer sollten verpflichtet werden, systematisch kritische Punkte im Verarbeitungsprozess zu identifizieren, um sicherzustellen, dass die hergestellten Verarbeitungserzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen.

(20) Zur Erzeugung bestimmter verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebens- und Futtermittel sind bestimmte nicht-ökologische/nichtbiologische Erzeugnisse und Stoffe erforderlich. Da die Harmonisierung der Weinverarbeitungsvorschriften auf Gemeinschaftsebene mehr Zeit erfordert, sollte die Weinverarbeitung von der Anwendung der Bestimmungen über die genannten Erzeugnisse ausgeschlossen werden, bis in einem späteren Verfahren spezifische Vorschriften festgelegt werden.

(21) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 war die Verwendung bestimmter Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs, bestimmter Lebensmittelverarbeitungshilfsstoffe und bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zur Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel unter genau festgelegten Bedingungen zulässig. Um die Kontinuität des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft zu gewährleisten, sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zugelassen werden. Der Klarheit halber empfiehlt es sich außerdem, in den Anhängen zur vorliegenden Verordnung die Erzeugnisse und Stoffe aufzulisten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig waren. Andere Erzeugnisse und Stoffe können zu einem späteren Zeitpunkt auf einer anderen Rechtsgrundlage, namentlich Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in diese Listen aufgenommen werden. Daher ist es angezeigt, den genauen Status der jeweiligen Erzeugnis- und Stoffkategorie in der betreffenden Liste durch ein entsprechendes Symbol auszuweisen.

(22) Unter bestimmten Bedingungen können ökologische/biologische Erzeugnisse zusammen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen gesammelt und befördert werden. Es sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Trennung ökologischer/biologischer und

nichtökologischer/nichtbiologischer Erzeugnisse während ihrer Handhabung zu gewährleisten und jedes Vermischen der Erzeugnisse zu vermeiden.

(23) Die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktionsweise macht Anpassungsfristen bei den verwendeten Betriebsmitteln erforderlich. Je nach vorheriger Erzeugung des Betriebs sollten für die verschiedenen Produktionsbereiche genaue Fristen festgelegt werden.

(24) Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Vorschriften für die in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen festgelegt werden. Dabei sollten der Nichtverfügbarkeit von Tieren, Futtermitteln, Bienenwachs, Saatgut, Pflanzkartoffeln und Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion sowie spezifischen Problemen im Zusammenhang mit der Tierhaltung und Katastrophenfällen Rechnung getragen werden.

(25) Geografisch und strukturell bedingte Unterschiede bei der landwirtschaftlichen Erzeugung und klimatische Zwänge können die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in bestimmten Regionen behindern; daher sollte, was Stallungs- und Anlagenmerkmale anbelangt, von bestimmten Praktiken abgewichen werden können. So sollte das Anbinden von Tieren unter genau festgelegten Bedingungen in Betrieben, die aufgrund ihrer geografischen Lage und struktureller Zwänge, vor allem in Berggebieten, klein sind, gestattet werden, allerdings nur, wenn es nicht möglich ist, Rinder in Gruppen zu halten, die ihren Verhaltensbedürfnissen angemessen sind.

(26) Um die Entwicklung der noch jungen ökologischen/biologischen Tierhaltung zu fördern, waren im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewisse befristete Ausnahmen von den Vorschriften für die Anbindehaltung von Tieren, ihre Unterbringung und die Besatzdichten zulässig. Diese Ausnahmen sollten bis zu ihrem Ablaufdatum übergangsweise beibehalten werden, um die Entwicklung dieses Sektors nicht zu beeinträchtigen.

(27) In Anbetracht der Bedeutung der Bestäubung für die ökologische/biologische Imkerei, sollten Ausnahmen gewährt werden können, die es gestatten, in ein und demselben Betrieb gleichzeitig Einheiten mit ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Bienenhaltung zu betreiben.

(28) Da es für die Landwirte unter bestimmten Umständen schwierig sein kann, ökologisch/biologisch erzeugte Tiere und Futtermittel zu beschaffen, sollte es gestattet werden, eine begrenzte Anzahl nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Betriebsmittel in beschränkten Mengen zu verwenden.

(29) Ökologische/biologische Erzeuger haben viel unternommen, um die Erzeugung ökologischen/biologischen Saatguts und vegetativen Vermehrungsmaterials zu entwickeln und eine breite Palette von Pflanzensorten und -arten zu schaffen, für die ökologisches/biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Da es derzeit für viele Arten jedoch noch immer nicht genügend ökologisches/biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial gibt, sollte für diese Fälle die

Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial zugelassen werden.

(30) Um Unternehmer bei der Suche nach ökologischem/biologischem Saatgut und ökologischen/biologischen Pflanzkartoffeln zu unterstützen, sollte jeder Mitgliedsstaat sicherstellen, dass eine Datenbank angelegt wird, die die Sorten enthält, für die ökologisches/biologisches Saatgut und ökologische/biologische Pflanzkartoffeln am Markt verfügbar sind.

(31) Der Umgang mit ausgewachsenen Rindern kann den Tierhalter und andere Personen, die Tiere betreuen, gefährden. Daher sollten für die Endmastphase von Säugetieren und vor allem von Rindern Ausnahmen zugelassen werden.

(32) Katastrophenfälle oder sich weit verbreitende Tier- und Pflanzenkrankheiten können verheerende Auswirkungen auf die ökologische/biologische Landwirtschaft in den betroffenen Regionen haben. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, die das Fortbestehen der landwirtschaftlichen Tätigkeit sichern oder selbst die Wiederaufnahme dieser Tätigkeit gestatten. Daher sollten in den betroffenen Gebieten vorübergehend nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Futtermittel verwendet werden dürfen.

(33) Gemäß Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos sowie für die Aufmachung und Zusammensetzung der Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sowie der Angabe des Ortes, an dem das landwirtschaftliche Erzeugnis produziert wurde, festgelegt werden.

(34) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Vorschriften für die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Futtermittel festgelegt werden, die den Sorten und der Zusammensetzung der Futtermittel und den für Futtermittel geltenden horizontalen Etikettierungsvorschriften Rechnung tragen.

(35) Zusätzlich zur Kontrollregelung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz³ sollten insbesondere für alle Stufen der Erzeugung, Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse spezifische Kontrollvorschriften festgelegt werden.

(36) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung statistischer Angaben und Bezugsdaten müssen die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen direkt und so effizient wie möglich verwendet werden können. Entsprechend sollten alle zur Verfügung zu stellenden oder zwischen den Mitgliedstaaten und der

³ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

Kommission auszutauschenden Informationen elektronisch oder digital übermittelt werden.

(37) Der Austausch von Informationen und Dokumenten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie die Bereitstellung und Übermittlung von Informationen der Mitgliedstaaten an die Kommission erfolgen in der Regel in elektronischer oder digitaler Form. Um diese Art des Informationsaustauschs bei der ökologischen/biologischen Produktion zu verbessern und zu erweitern, müssen die bestehenden Rechnersysteme angepasst bzw. durch neue Systeme ersetzt werden. Es ist vorzusehen, dass diese Maßnahme von der Kommission initiiert und nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten im Ausschuss für den ökologischen Landbau umgesetzt wird.

(38) Die Bedingungen, unter denen Informationen von diesen Rechnersystemen verarbeitet werden, sowie Form und Inhalt der Dokumente, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu übermitteln sind, müssen angesichts der Weiterentwicklung der geltenden Regelungen oder Verwaltungsanforderungen häufig angepasst werden. Darüber hinaus sollten die von den Mitgliedstaaten übermittelten Dokumente einheitlich aufgemacht sein. Um dies zu erreichen und die Verfahren zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die betreffenden Rechnersysteme sofort operativ sind, sollten Form und Inhalt der Dokumente in Mustern oder Fragebögen vorgegeben werden, die von der Kommission nach Unterrichtung des Ausschusses für den ökologischen Landbau anzupassen und zu aktualisieren sind.

(39) Für bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sollten Übergangsmaßnahmen festgelegt werden, um die Kontinuität der ökologischen/biologischen Produktion nicht in Frage zu stellen.

(40) Die Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4⁴, die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung⁵ und die Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates⁶ sollten aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

(41) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgehoben. Viele ihrer Bestimmungen sollten nach entsprechender Anpassung jedoch weiterhin Anwendung finden und folglich in die vorliegende Verordnung übernommen werden. Der Klarheit halber empfiehlt es sich, eine Entsprechungstabelle für die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung aufzustellen.

(42) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁷, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 38 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere deren Artikel 20 enthält allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe. Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission⁸ sollte Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften enthalten.

(2) Da Bestimmungen für die Produktion von ökologischer/biologischer Hefe eingeführt werden sollten, muss die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nun auch für Hefe gelten, die als Lebens- und Futtermittel verwendet wird.

(3) Um es ökologischen/biologischen Landwirten zu ermöglichen, angemessene Futtermittel für ihre Tiere zur Verfügung zu haben, und um die Umstellung auf ökologisch/biologisch bewirtschaftete Flächen zur Deckung der wachsenden Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Produkten zu vereinfachen, sollte die Verwendung von bis zu 100 % Umstellungsfuttermitteln, die im eigenen Betrieb des Landwirts erzeugt wurden, in der Futtermittelration von Tieren in ökologischer/biologischer Haltung erlaubt werden.

(4) Gemäß Anhang VI Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates⁹ waren nur Enzyme, die normalerweise als Verarbeitungshilfen verwendet werden, in der ökologischen/biologischen Verarbeitung erlaubt. Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden, müssen in der Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang VI Teil A Abschnitt A Ziffer 1 auf-

⁴ ABl. L 25 vom 2.2.1993, S. 5.

⁵ ABl. L 206 vom 15.8.2003, S. 17.

⁶ ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 3.

⁷ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁸ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁹ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird aufgehoben und ab dem 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ersetzt.

geführt sein. Diese Bestimmung muss auch in die neuen Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.

(5) Da Hefe nicht als landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 EG-Vertrag gilt und um die Etikettierung von Hefe als ökologisch/biologisch zu ermöglichen, muss die Bestimmung über die Berechnung der Zutaten geändert werden. Die Berechnung von Hefe und Hefeerzeugnissen als landwirtschaftliche Zutaten wird jedoch ab dem 31. Dezember 2013 verpflichtend. Die Industrie benötigt diese Übergangszeit, um die notwendigen Anpassungen durchzuführen.

(6) In bestimmten Regionen der Europäischen Union werden zu einer bestimmten Zeit des Jahres gekochte Eier traditionell dekorativ gefärbt. Da ökologische/biologische Eier auch gefärbt und auf den Markt gebracht werden können, haben einige Mitgliedstaaten beantragt, dass Farben zu diesem Zweck zugelassen werden. Ein Gremium unabhängiger Sachverständiger hat bestimmte Farben und verschiedene andere Stoffe zur Desinfektion und Haltbarmachung der gekochten Eier geprüft¹⁰ und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Reihe natürlicher Farben sowie synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden vorübergehend zugelassen werden könnten. Angesichts des lokalen und saisongebundenen Charakters der Produktion sollten jedoch die zuständigen Behörden ermächtigt werden, die entsprechenden Zulassungen zu erteilen.

(7) Wie von einem Gremium für ökologische/biologische Hefe empfohlen¹¹, sollten mehrere Erzeugnisse und Stoffe, die für die Produktion von ökologischer/biologischer Hefe, Hefezubereitungen und -formen notwendig sind, gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Gemäß Artikel 20 derselben Verordnung dürfen für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden und darf ökologische/biologische Hefe in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen. Das Sachverständigengremium hat jedoch in seinen Schlussfolgerungen von 10. Juli 2008 empfohlen, vorübergehend 5 % nichtökologischen/nichtbiologischen Hefeextrakts als zusätzliches Substrat für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe als Stickstoff-, Phosphor-, Vitamin- und Mineralquelle zuzulassen, bis ausreichend ökologische/biologische Hefe verfügbar ist. In Übereinstimmung mit den Flexibilitätsregeln gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der genannten Verordnung sollte 5 % nicht-ökologischer/nichtbiologischer Hefeextrakt für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe zugelassen werden.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(9) Die Änderungen sollten ab dem Datum der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelten.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für die ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁰ Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über „einen Antrag für Farben zur Färbung ökologischer/biologischer Ostereier“. www.organic-farming.europa.eu

¹¹ Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über „Bestimmungen für ökologische/biologische Hefe“. www.organic-farming.europa.eu

Verordnung (EG) Nr. 710/2009 der Kommission vom 5. August 2009

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹², insbesondere auf Artikel 11, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben a und c, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 38 Buchstaben a, b und c und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere ihrem Titel III sind die allgemeinen Anforderungen an die Produktion von Tieren und Meeresalgen in Aquakultur festgelegt. Die Durchführungsvorschriften hierzu sollten durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission¹³, die die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält, festgelegt werden.

(2) In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“¹⁴ wurde eine Zukunftsvision für die Entwicklung dieses Sektors in den nächsten zehn Jahren aufgezeigt, um dessen Stabilisierung in ländlichen Gebieten und in Küstengebieten zu erreichen, indem, was sowohl Erzeugnisse als auch Arbeitsplätze angeht, Alternativen zur Fischerei angeboten werden. In der Mitteilung wurde auch auf das Potenzial der ökologischen/biologischen Aquakultur und auf die Notwendigkeit hingewiesen, hierzu Normen und Kriterien zu entwickeln.

(3) Im Interesse einer gemeinsamen Auslegung sollten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ergänzt und überarbeitet werden, um Unklarheiten auszuschließen und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur zu gewährleisten.

(4) Den Gewässern, in denen Meeresalgen und Tiere ökologisch/biologisch produziert werden, kommt für die Erzeugung sicherer und hochwertiger Erzeugnisse bei minimaler Belastung der aquatischen Umwelt eine entscheidende Bedeutung zu. Es existieren Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Wasserqualität und Kontaminanten in Lebensmitteln, die Umweltauflagen für Wasser enthalten und eine hohe Lebensmittelqualität gewährleisten.

¹² ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹³ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

¹⁴ KOM(2002) 511 vom 19.9.2002.

ten, wie die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik¹⁵, die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)¹⁶, die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln¹⁷ und die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004¹⁸, (EG) Nr. 853/2004¹⁹ und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰. Es ist daher angezeigt, für die Meeresalgen- und Aquakulturproduktion einen Plan zur nachhaltigen Bewirtschaftung mit konkreten Maßnahmen, etwa zur Abfallverringerung, zu erstellen.

(5) Die Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten²¹, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen²² und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten²³ soll angemessene Wechselwirkungen mit der Umwelt bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Auswirkungen auf die geforderte Wasserqualität nach den Richtlinien 2000/60/EG und 2008/56/EG gewährleisten. Es sollten Vorschriften für die Durchführung einer umweltbezogenen Prüfung festgelegt werden, die eine optimale Anpassung an die umgebende Umwelt und eine Begrenzung möglicher negativer Auswirkungen vorsieht. Durch solche Prüfungen sollte sichergestellt werden, dass die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/ biologischer Aquakultur, ein im Vergleich zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft relativ neuer Wirtschaftszweig, gegenüber anderen Bewirtschaftungsformen nicht nur eine ökologisch vertretbare, sondern in Übereinstimmung mit der breiten öffentlichen Meinung eine umweltverträgliche und nachhaltige Alternative darstellt.

(6) Das hinsichtlich der Löslichkeit von Stoffen besondere Medium Wasser erfordert eine angemessene Trennung von ökologischen/biologischen und nichtökologischen/ nichtbiologischen Aquakulturanlagen; es sollten ausreichende Trennungsmaßnahmen festgelegt werden. Angesichts der Vielfalt aquatischer Milieus in Süß- wie in Meerwasser erscheint es angezeigt, die Trenninstanzen auf einzelstaatlicher Ebene festzulegen, da die Mitgliedstaaten am besten in der Lage sind, die jeweilige Situation zu beurteilen.

(7) Die Kultivierung von Meeresalgen kann in gewisser Hinsicht positive Auswirkungen haben, etwa durch den Abbau von Nährstoffen, und Aquakultur in Polykultur fördern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass wilde Algenfelder nicht so stark abgeerntet werden, dass ihre Regeneration gefährdet ist, und es muss sichergestellt sein, dass die Produktion die aquatische Umwelt nicht zu sehr belastet.

(8) Die Mitgliedstaaten verzeichnen bei ökologisch/biologisch erzeugten Eiweißpflanzen zunehmend Versorgungsengpässe. Gleichzeitig reichen die Einfuhren ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Die Gesamtflächen, auf denen Eiweißpflanzen ökologisch/biologisch angebaut werden, sind nicht groß genug, um den Bedarf an ökologisch/biologisch erzeugtem Eiweiß zu decken. Deshalb sollten unter bestimmten Bedingungen auch Eiweißfuttermittel verfüttert werden dürfen, die von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung stammen.

(9) Da die Tierproduktion in ökologischer/biologischer Aquakultur noch in den Anfängen steckt, sind Elterntiere aus ökologischer/biologischer Produktion nicht unbedingt in ausreichenden Mengen verfügbar. Es ist vorzusehen, dass unter bestimmten Bedingungen auch Eltern- und Jungtiere nichtökologischer/nichtbiologischer Herkunft eingesetzt werden dürfen.

(10) In ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion sollten die Tiere artgerecht gehalten werden. Die Haltungspraktiken, Bewirtschaftungssysteme und Anlagen sollten den Erfordernissen des Tierschutzes genügen. Es sollten Vorschriften über angemessene Konstruktionen von Netzkäfigen und Netzgehegen im Meer sowie Aufzuchtanlagen an Land festgelegt werden. Um Seuchen und Schädlingsbefall auf ein Mindestmaß zu reduzieren und einen hohen Standard an Tierschutz und Tiergesundheit zu gewährleisten, sollten maximale Besatzdichten vorgeschrieben werden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl von Arten mit spezifischen Bedürfnissen sollten hierfür Sonderbestimmungen festgelegt werden.

(11) Im Zuge jüngster technischer Entwicklungen werden zur Aquakulturproduktion immer häufiger geschlossene Kreislaufsysteme eingesetzt, die zwar externen Input erfordern und einen hohen Energiebedarf haben, bei denen aber kaum Abwasser anfällt und aus denen Zuchtfische nicht entkommen können. Angesichts des Grundsatzes, dass eine ökologische Erzeugung so naturnah wie möglich sein sollte, sollte der Einsatz solcher Systeme für die ökologische/biologische Produktion untersagt werden, bis neue Erkenntnisse vorliegen. Ausnahmsweise zugelassen werden sollten solche Systeme lediglich für die besonderen Produktionsbedingungen der Brut- und Jungtierstationen.

(12) Die allgemeinen Grundsätze, auf denen die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beruhen muss, sehen eine geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden vor, die im Fall der Aquakultur im Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Fischerei stehen. Sie schreiben ferner vor, dass die biologische Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme in der Aquakul-

¹⁵ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

¹⁶ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

¹⁷ ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5.

¹⁸ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

¹⁹ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

²⁰ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

²¹ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

²² ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

²³ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

tur erhalten bleiben muss. Außerdem beinhalten diese Grundsätze die Vornahme einer Risikobewertung sowie gegebenenfalls die Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Gabe von Hormonen oder Hormonderivaten zur künstlichen Auslösung des Laichvorgangs bei Aquakulturtieren mit den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Erzeugung und der Verbraucherwahrnehmung ökologischer/biologischer Aquakulturerzeugnisse unvereinbar ist und solche Stoffe deshalb in der ökologischen/biologischen Aquakultur nicht eingesetzt werden sollten.

(13) Das Futter sollte den Nährstoffbedarf der Aquakulturtiere decken, muss aber gleichzeitig dem Gesundheitsschutzerfordernis der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien²⁴ entsprechen, wonach ein aus einer Art hergestelltes Futtermittel nicht an dieselbe Art verfüttert werden darf. Es ist daher angezeigt, für karnivore und nichtkarnivore Aquakulturtiere spezifische Vorschriften zu erlassen.

(14) Die Rohstoffe der Futtermittel für karnivore Fische und Krebstiere in ökologischer/biologischer Aquakultur sollten im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorzugsweise aus nachhaltig genutzten Beständen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik²⁵ oder auch aus ökologischer/biologischer Aquakultur stammen. Da die ökologische/biologische Aquakultur ebenso wie die nachhaltige Fischerei noch in den Anfängen stecken und daher Futtermittel aus ökologischer/biologischer Produktion und aus nachhaltig genutzten Fischereien knapp sein könnten, sollten Vorschriften für die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ erlassen werden, die Hygienevorschriften für die Verwendung von Ausgangserzeugnissen aus Fischen oder Teilen von Fischen in der Aquakultur vorsieht und die Verfütterung bestimmter Ausgangserzeugnisse aus Zuchtfischen einer Art an Zuchtfische derselben Art verbietet.

(15) Bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel- und Ausgangserzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen unter klar definierten Bedingungen in der Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur verwendet werden. Neue Stoffe sollten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Ausgehend von der Empfehlung einer Ad-hoc-Expertengruppe²⁷ für Fischfutter und

Reinigungsmittel in der ökologischen/biologischen Aquakultur, wonach die in den Anhängen V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgelisteten Stoffe, die für die ökologische/biologische Tiererzeugung zugelassen sind, auch für die ökologische/biologische Aquakultur zugelassen werden sollten und bestimmte Stoffe für einzelne Fischarten eine wichtige Rolle spielen, sollten derartige Stoffe in Anhang VI der letztgenannten Verordnung aufgenommen werden.

(16) Die Produktion von filtrierenden Muscheln kann sich günstig auf die Wasserqualität der Küstengewässer auswirken, weil Nährstoffe abgebaut werden, und sie kann Aquakultur in Polykultur fördern. Es sollten spezifische Bestimmungen für die Muschelzucht erlassen werden, die der Tatsache Rechnung tragen, dass hier nicht zugefüttert werden muss und die Umwelt deshalb geringer belastet wird als bei anderen Formen der Aquakultur.

(17) Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bestände sollten vorrangig auf die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet sein. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten im Falle tierärztlicher Behandlung unbeschadet der Richtlinie 2006/88/EG vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten²⁸. Die Verwendung bestimmter Reinigungs-, Antifouling- und Desinfektionsmittel für Ausrüstungen und Anlagen sollte unter klar definierten Bedingungen zulässig sein. Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln in Anwesenheit lebender Tiere muss besondere Sorgfalt gelten und sichergestellt sein, dass ihre Anwendung für die Tiere unschädlich ist. Derartige Mittel sollten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Auf der Grundlage von Empfehlungen einer Ad-hoc-Expertengruppe sollten solche Stoffe im Anhang aufgelistet werden.

(18) Es sollten spezifische Vorschriften für tierärztliche Behandlungen festgelegt werden, einschließlich einer Rangliste der verschiedenen Behandlungsarten und einer Begrenzung der Häufigkeit, in der allopathische Arzneimittel verabreicht werden dürfen.

(19) Beim Umgang mit und Transport von lebenden Fischen sollte sorgfältig darauf geachtet werden, den physiologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden.

(20) Die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erfordert die Anpassung aller Produktionsmittel an die ökologische/biologische Produktionsweise über einen bestimmten Zeitraum. Je nach Art der vorausgegangenen Produktion sollten spezifische Umstellungszeiträume festgelegt werden.

(21) Offensichtlich enthalten einzelne Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 889/2007 Fehler. Es sind Vorkehrungen zur Berichtigung dieser Fehler zu treffen.

²⁴ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

²⁵ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

²⁶ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

²⁷ Empfehlung der Ad-hoc-Expertengruppe „Fish feed and cleaning materials in organic seaweed and aquaculture production“ (Fischfutter und Reinigungsmittel in der öko-

logischen Meeresalgen- und Aquakulturproduktion), 20.11.2008, www.organic-farming.europa.eu

²⁸ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

(22) Es sollten spezifische Kontrollbestimmungen erlassen werden, die den Besonderheiten der Aquakultur Rechnung tragen.

(23) Zur Erleichterung der Umstellung von Betrieben, die nach nationalen oder privaten Standards bereits ökologisch/biologisch produzieren, auf die neuen Gemeinschaftsvorschriften sollten bestimmte Übergangsmaßnahmen gelten.

(24) Die ökologische/biologische Aquakultur ist, im Vergleich zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft mit ihrer langjährigen Erfahrung, ein verhältnismäßig junger Zweig der ökologischen/biologischen Produktion. Da jedoch das Verbraucherinteresse an ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen wächst, dürften immer mehr Betriebe auf die ökologische/ biologische Produktionsweise umstellen. Auch hier werden folglich bald mehr Erfahrung und technisches Wissen abrufbar sein. Außerdem dürften geplante Forschungsarbeiten neue Ergebnisse vorlegen, insbesondere über Haltungssysteme, über notwendige nichtökologische/ nichtbiologische Futtermittelzutaten oder über optimale Besatzdichten für bestimmte Arten. Neue Erkenntnisse und technologischer Fortschritt, die Verbesserungen in der ökologischen/ biologischen Aquakultur bedeuten, sollten sich in den Produktionsvorschriften niederschlagen. Daher ist eine Klausel vorzusehen, dass diese Vorschriften überprüft und gegebenenfalls geändert werden können.

(25) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist entsprechend zu ändern.

(26) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010:

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁹, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3, Artikel 38 Buchstabe b und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss auf der Verpackung von Erzeugnissen, für die Bezeichnungen

nach Artikel 23 Absatz 1 mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion verwendet werden, auch das Gemeinschaftslogo erscheinen und ist die Verwendung dieses Logos bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 darf das Gemeinschaftslogo in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften der Verordnung erfüllen.

(2) Die Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel³⁰, die durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ersetzt wurde, zeigen, dass das Gemeinschaftslogo, das auf freiwilliger Basis verwendet werden konnte, den Erwartungen der Marktteilnehmer und der Verbraucher nicht mehr gerecht wird.

(3) In die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle³¹ sollten neue Vorschriften für das Logo aufgenommen werden. Diese Vorschriften sollten eine bessere Anpassung des Logos an die Entwicklungen im Sektor ermöglichen, insbesondere indem dafür gesorgt wird, dass die Verbraucher die unter die EU-Verordnungen über die ökologische/biologische Produktion fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnisse besser erkennen können.

(4) Aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon sollte nunmehr vom „Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion“ anstatt vom „Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion“ die Rede sein.

(5) Die Kommission hat für Design- und Kunststudenten aus den Mitgliedstaaten einen Wettbewerb organisiert, um Vorschläge für ein neues Logo zu erhalten, und eine unabhängige Jury hat die zehn besten Vorschläge ausgewählt. Anhand einer weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des geistigen Eigentums wurden die drei diesbezüglich besten Entwürfe ausgewählt, die anschließend vom 7. Dezember 2009 bis 31. Januar 2010 Gegenstand einer Internet-Konsultation waren. Das vorgeschlagene Logo, das in diesem Zeitraum von der Mehrheit der Besucher der Website ausgewählt wurde, sollte als das neue Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion angenommen werden.

(6) Die Änderung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion zum 1. Juli 2010 sollte nicht zu Marktstörungen führen; insbesondere sollte gestattet werden, dass bereits in den Verkehr gebrachte ökologische/biologische Erzeug-

²⁹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

³⁰ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

³¹ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

nisse ohne die obligatorischen Angaben gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verkauft werden dürfen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang stehen.

(7) Damit das Logo, sobald es gemäß den Rechtsvorschriften der EU verbindlich geworden ist, verwendet werden kann, und um das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, einen fairen Wettbewerb sicherzustellen und die Verbraucherinteressen zu schützen, wurde das neue Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion beim Benelux-Büro für geistiges Eigentum als Kollektivmarke für ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft eingetragen und ist somit in Kraft, verwendbar und geschützt. Das Logo wird auch in das Gemeinschaftsregister und in internationale Register eingetragen.

(8) Gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unmittelbar unter dem Gemeinschaftslogo angeordnet, ohne dass zu dem Format dieser Codes und zu ihrer Zuweisung nähere Angaben gemacht werden. Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung dieser Codenummern sollten Durchführungsvorschriften für das Format und die Zuweisung der Codes festgelegt werden.

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 344/2011 der Kommission vom 8. April 2011

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91³², insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3, Artikel 38 Buchstabe b und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehört das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (nachstehend „EU-Bio-Logo“) zu den verbindlichen Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 mit Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion versehen sind, während die Verwen-

dung des Logos bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ ist. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 darf das EU-Bio-Logo in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von anderen Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften der genannten Verordnung erfüllen.

(2) Die Verbraucher müssen die Gewissheit haben, dass ökologische/biologische Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission³³ hergestellt wurden. Für jedes mit dem EU-Bio-Logo versehene Erzeugnis ist daher die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ein wichtiger Faktor. Es sollte daher präzisiert werden, dass nur Unternehmer, die ihren Betrieb dem Kontrollsystem für die ökologische/biologische Landwirtschaft unterstellt haben, das EU-Bio-Logo zu Kennzeichnungszwecken verwenden dürfen.

(3) Die Eintragung des EU-Bio-Logos als Handelsmarke in EU- und internationalen Registern erfolgt unabhängig von den Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008, die sich auf die Verwendung des Logos an sich beziehen. Um die Eigenständigkeit dieser Regeln zu verdeutlichen, sollte die Verbindung zwischen diesen Regeln und den Eintragungen aufgehoben werden.

(4) Nach Änderung des Kennzeichnungssystems für ökologische/biologische Erzeugnisse und bis zur Aufnahme besonderer EU-Vorschriften über die ökologische/biologische Weinbereitung bestand in dem Sektor große Unsicherheit hinsichtlich der Möglichkeit, Wein mit dem Hinweis auf ökologische/biologische Erzeugungsverfahren zu produzieren. Damit Wein, der in den Weinwirtschaftsjahren 2010/11 und 2011/12 aus ökologischen/biologischen Trauben gewonnen wurde, ohne die obligatorischen Angaben gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verkauft werden kann, sofern die betreffenden Erzeugnisse die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel³⁴ oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen, sollte die Übergangszeit gemäß Artikel 95 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich bestimmter Kennzeichnungsvorschriften für diese Erzeugnisse bis zum 31. Juli 2012 verlängert werden. Die Verlängerung der Übergangszeit sollte ab dem 1. Juli 2010 gelten.

(5) Aufgrund eines Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) über die Verwendung von Rosmarinextrakt als Lebensmittelzusatzstoff³⁵ wurde der Stoff „Extrakt aus Rosmarin“ für die Verwendung als Antioxidationsmittel zugelassen und einer E-Nummer in Anhang III Teil D der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe

³² ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

³³ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

³⁴ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

³⁵ The EFSA Journal (2008) 721, S. 1.

und Süßungsmittel³⁶ zugeordnet. Daher ist die Verwendung von Rosmarinextrakt als Lebensmittelzusatzstoff bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel durch Aufnahme dieses Erzeugnisses in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zuzulassen.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011 der Kommission vom 2. Mai 2011

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91³⁷, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehört das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (nachstehend „EU-Bio-Logo“) zu den verbindlichen Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 mit Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion versehen sind, während die Verwendung des Logos bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ ist. Die Verbraucher müssen die Gewissheit haben, dass ökologische/biologische Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission³⁸ hergestellt wurden. Für jedes mit dem EU-Bio-Logo versehene Erzeugnis ist daher die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ein wichtiger Faktor.

(2) Damit sich die Verbraucher über die Unternehmer und deren Erzeugnisse, die dem Kontrollsystem für die ökologische/biologische Landwirtschaft unterliegen, informieren können, sollten die Mitgliedstaaten die entsprechenden Informationen über die dieser Regelung unterliegenden Unternehmer mit geeigneten Mitteln unter Beachtung der Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr³⁹ zugänglich machen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 126/2012 der Kommission vom 14. Februar 2012

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁴⁰, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstaben c und d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen die Kontrollbehörden und Kontrollstellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt, eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

(2) Gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Unternehmer, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften derselben Verordnung hergestellt wurden, ihre Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 derselben Verordnung unterstellen.

(3) Unter diesem Kontrollsystem und in Anbetracht der mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle⁴¹ festgelegten Produktionsvorschriften überprüfen die Kontrollbehörden und Kontrollstellen derzeit die Haltungsbücher der Unternehmer, einschließlich hinsichtlich der tierärztlichen Behandlung und der Verwendung von Antibiotika. In Anbetracht dieser konkreten Anwendung des Kontrollsystems und im Interesse der Betriebe mit ökologischer/biologischer Tierhaltung in der Europä-

³⁶ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.

³⁷ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

³⁸ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

³⁹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁴⁰ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁴¹ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

ischen Union, empfiehlt es sich, die Identifizierung bestimmter Produktionsverfahren sicherzustellen, bei denen keine Antibiotika verwendet werden, wenn eine solche Identifizierung vom Unternehmer gefordert wird. Es sind auch angemessene Angaben über die besonderen Merkmale des Produktionsverfahrens erforderlich, um den Marktzugang zu den Vereinigten Staaten von Amerika zu erleichtern. Diese besonderen Merkmale sollten durch ergänzende Bescheinigungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zusätzlich zu den Bescheinigungen gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bescheinigt werden.

(4) Bestimmte aus den Vereinigten Staaten eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden in der EU derzeit gemäß den Übergangsbestimmungen von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern⁴² vermarktet. Die Vereinigten Staaten haben bei der Kommission beantragt, in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen zu werden. Sie haben die nach den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung verlangten Informationen übermittelt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den Behörden der Vereinigten Staaten haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle der ökologischen/biologischen Produktion denen in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine zufrieden stellende Vor-Ort-Prüfung der in den Vereinigten Staaten tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen. Demzufolge sollten die Vereinigten Staaten in das Verzeichnis in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen werden.

(5) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen in Drittländern auszustellen. Infolge der Aufnahme der Vereinigten Staaten in Anhang III derselben Verordnung sollten die jeweiligen Kontrollstellen und Kontrollbehörden insofern aus Anhang IV gestrichen werden, als sie die Erzeugung in den Vereinigten Staaten kontrollieren.

(6) Die Verordnungen (EG) Nr. 889/2008 und (EG) Nr. 1235/2008 sind daher entsprechend zu ändern.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 203/2012 der Kommission vom 8. März 2012

⁴² ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁴³, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 38 Buchstabe a und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält allgemeine Vorschriften für die ökologische/biologische Herstellung verarbeiteter Lebensmittel. Die Durchführungsvorschriften zu diesen allgemeinen Vorschriften wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle⁴⁴ festgelegt.

(2) Für die Herstellung von ökologischem/biologischem Wein sollten Sondervorschriften in die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eingefügt werden. Diese Vorschriften sollten für die Erzeugnisse des Weinsektors im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)⁴⁵ gelten.

(3) Bei der Verarbeitung von ökologischem/biologischem Wein müssen bestimmte Erzeugnisse und Stoffe unter genau definierten Bedingungen als Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt werden. Zu diesem Zweck und auf der Grundlage der Empfehlungen der unionsweiten Studie „Ökologischer/biologischer Weinbau und ökologische/biologische Weinherstellung: Entwicklung von umwelt- und verbraucherfreundlichen Techniken für die Verbesserung der Qualität von ökologischem/biologischem Wein und eines wissenschaftlich fundierten Rechtsrahmens“ (auch „ORWINE“ genannt)⁴⁶ sollte die Verwendung dieser Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden.

(4) Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe, die als Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für ökologische Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der ökologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränk-

⁴³ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁴⁴ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁴⁵ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁴⁶ <http://www.orwine.org/default.asp?scheda=263>

kungen⁴⁷ verwendet werden, stammen von Ausgangsstoffen landwirtschaftlichen Ursprungs. In diesem Fall sind die Ausgangsstoffe möglicherweise auch in ökologischer/biologischer Form auf dem Markt verfügbar. Zur Stärkung einer entsprechenden Nachfrage sollte bei der Verwendung von Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen denjenigen der Vorzug gegeben werden, die aus ökologisch/biologisch erzeugten Ausgangsstoffen gewonnen werden.

(5) Die Verfahren und Methoden für die Herstellung von Wein sind auf Unionsebene in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und ihren Durchführungsvorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 sowie in der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse⁴⁸ festgelegt. Die Anwendung dieser Verfahren und Methoden bei der Herstellung von ökologischem/biologischem Wein steht möglicherweise nicht mit den in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Zielen und Grundsätzen und insbesondere mit den in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten spezifischen Grundsätzen für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln im Einklang. Deshalb sollten für bestimmte önologische Verfahren und Behandlungen besondere Einschränkungen und Begrenzungen festgelegt werden.

(6) Bestimmte andere Verfahren, die in der Lebensmittelverarbeitung weit verbreitet sind, können auch für die Weinbereitung angewendet werden und gewisse Auswirkungen auf bestimmte wesentliche Merkmale der ökologischen/biologischen Erzeugnisse und somit auf ihre tatsächliche Beschaffenheit haben, aber zurzeit gibt es keine Alternativen zu ihnen. Dies gilt für thermische Behandlungen, Filtration, Umkehrosmose und die Anwendung von Ionenaustauschharzen. Diese Verfahren sollten Herstellern von ökologischem/biologischem Wein folglich zur Verfügung stehen, doch ihre Anwendung sollte eingeschränkt werden. Für die thermische Behandlung, die Anwendung von Ionenaustauschharzen und Umkehrosmose sollte vorgesehen werden, dass sie zu gegebener Zeit überprüft werden.

(7) Önologische Verfahren und Behandlungen, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit der ökologischen/biologischen Erzeugnisse irreführend sein könnten, sollten von der Herstellung von ökologischem/biologischem Wein ausgeschlossen sein. Dies gilt für die Konzentration durch Kälte, die Entalkoholisierung, die Entschwefelung durch physikalische Verfahren, die Elektrodialyse und die Verwendung von Kationenaustauschern, da diese önologischen Verfahren die Zusammensetzung des Erzeugnisses so wesentlich verändern, dass sie in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des ökologischen/biologischen Weins irreführend sein können. Ebenso kann auch die Verwendung oder Zugabe bestimmter Stoffe in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des ökologischen/biologischen Weins irreführend sein. Es empfiehlt

sich daher festzulegen, dass diese Stoffe bei den ökologischen/biologischen/ökologischen Verfahren und Behandlungen nicht verwendet oder zugegeben werden sollten.

(8) Die Ergebnisse der ORWINE-Studie haben gezeigt, dass es Erzeugern von ökologischem/biologischem Wein in der Europäischen Union bereits gelungen ist, den Schwefeldioxidgehalt in Weinen aus ökologischen/biologischen Trauben unter den für nichtökologische/nichtbiologische Weine zugelassenen Schwefeldioxidhöchstgehalt zu senken. Es empfiehlt sich daher, für ökologische/biologische Weine einen niedrigeren Schwefelhöchstgehalt festzusetzen als für nichtökologische/nichtbiologische Weine. Die notwendigen Mengen Schwefeldioxid hängen von den verschiedenen Kategorien der Weine sowie von bestimmten Wesensmerkmalen des Weins, insbesondere seinem Zuckergehalt, ab, der bei der Festlegung des für ökologische/biologische Weine spezifischen Schwefeldioxidhöchstgehalts berücksichtigt werden sollte. Unter extremen Witterungsbedingungen können in bestimmten Weinanbaugebieten jedoch Schwierigkeiten auftreten, die die Verwendung zusätzlicher Sulfitmengen bei der Weinbereitung erfordern, damit die Stabilität des Enderzeugnisses in dem betreffenden Jahr gewährleistet ist. Es sollte erlaubt sein, den Schwefeldioxidhöchstgehalt zu erhöhen, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

(9) Wein ist ein Erzeugnis mit langer Haltbarkeit, und einige Weine werden traditionell über Jahre in Fässern oder Tanks gelagert, bevor sie in den Verkehr gebracht werden. Nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁴⁹ und für einen begrenzten Zeitraum gemäß der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sollte das Inverkehrbringen dieser Weine unter Beibehaltung der Kennzeichnungsaufgaben der genannten Verordnung erlaubt sein, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

(10) Einige dieser gelagerten Weine wurden jedoch bereits nach einem Weinbereitungsverfahren hergestellt, das mit den in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Vorschriften für ökologische/biologische Weine im Einklang steht. Kann dies nachgewiesen werden, so sollte die Verwendung des Gemeinschaftslogos für ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, das ab dem 1. Juli 2010 „EU-Logo für ökologische/biologische Produktion“ heißt, erlaubt sein, damit ein fairer Vergleich und Wettbewerb zwischen den ökologischen/biologischen Weinen, die vor und nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erzeugt wurden, möglich ist. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sollte der Wein ausschließlich als „Wein aus ökologischen/biologischen Trauben“ ohne das EU-Logo für ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet werden, sofern er gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und

⁴⁷ ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1.

⁴⁸ ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60.

⁴⁹ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wurde aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ersetzt.

der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vor ihrer Änderung durch die vorliegende Verordnung hergestellt wird.

(11) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 der Kommission vom 14. Juni 2012

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁵⁰, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 26 Buchstabe a sowie Artikel 38 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Herkunft der ökologischen/biologischen Futtermittel. In diesem Zusammenhang ergänzen die im eigenen Betrieb erzeugten Futtermittel den ökologischen/ biologischen Produktionszyklus im Betrieb. Die Futtermittelerzeugung im Betrieb und/oder die Verwendung von Futtermittelressourcen aus der Region verringern den Transportaufwand und sind umwelt- und naturverträglich. Um somit die ökologischen/biologischen Ziele der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 besser zu erreichen, und in Anbetracht der gesammelten Erfahrungen empfiehlt es sich, einen Mindestanteil der im eigenen Betrieb erzeugten Futtermittel für Schweine und Geflügel festzusetzen und den Mindestanteil bei Pflanzenfressern anzuhohen.

(2) Die horizontalen Rechtsvorschriften für Futtermittelausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel und die darin enthaltenen Futtermittelzusatzstoffe sind mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der

Entscheidung 2004/217/EG der Kommission⁵¹ neu gefasst worden. Die einschlägigen Artikel und Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission⁵² sind daher anzupassen.

(3) Die Ausarbeitung harmonisierter Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Junggeflügel auf EU-Ebene ist kompliziert, da die Standpunkte der betreffenden Parteien zu den technischen Anforderungen sehr unterschiedlich sind. Damit mehr Zeit zur Verfügung steht, um Durchführungsbestimmungen für die Erzeugung ökologischer/biologischer Junghennen auszuarbeiten, sollte die Ausnahmeregelung über die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Junghennen verlängert werden.

(4) Die Erzeugung ökologischer/biologischer Eiweißpflanzen bleibt hinter der Nachfrage zurück. Insbesondere die Versorgung mit ökologischem/biologischem Eiweiß reicht auf dem EU-Markt qualitativ und quantitativ noch nicht aus, um den Futtermittelbedarf von Schweinen und Geflügel in ökologischen/biologischen Betrieben zu decken. Daher empfiehlt es sich, ausnahmsweise für einen begrenzten Zeitraum einen geringen Anteil an nichtökologischem/nichtbiologischem Eiweißfutter zuzulassen.

(5) Um die Verwendung des Begriffs „ökologisch/biologisch“ und des EU-Bio-Logos bei der Kennzeichnung von Futtermitteln aus ökologischen/biologischen Bestandteilen weiter zu präzisieren, sollten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 neu gefasst werden.

(6) Die Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen kann bei der Erzeugung ökologischer/biologischer Futtermittel unter bestimmten Bedingungen zulässig sein. Die Mitgliedstaaten haben Anträge für eine Reihe neuer Stoffe gestellt, die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden müssen. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (EGTOP)⁵³, gemäß deren Schlussfolgerungen die Futtermittelzusatzstoffe Natriumformiat, Natriumferrocyanid, Natrolith-Phonolith und Klinoptilolith den ökologischen/biologischen Zielen und Grundsätzen entsprechen, sollten diese Stoffe in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgenommen werden.

(7) Anhang VIII Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 enthält einen Fehler bei den Anforderungen für die Verwendung von Extrakt aus Rosmarin als ökologischen/biologischen Lebensmittelzusatzstoff und ist daher zu berichtigen.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

⁵⁰ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁵¹ ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1.

⁵² ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

⁵³ Final report on feed (EGTOP/1/2011) (liegt nur auf Englisch vor), http://ec.europa.eu/agriculture/organic/files/eu-policy/expert-recommendations/expert_group/final_report_on_feed_to_be_published_en.pdf

(9) Um die Kontinuität für die Marktteilnehmer sicherzustellen, die Ausnahmen von den Produktionsvorschriften hinsichtlich der nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermittel und Junghennen nach dem derzeitigen Ablauftermin für diese Vorschriften anwenden zu können, sollten die mit dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen der Ausnahmeregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2012 gelten, um Hindernisse bei bzw. die Unterbrechung der ökologischen/biologischen Produktion zu vermeiden.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für die ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung enthält spezifische Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle in Bezug auf die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
2. Diese Verordnung gilt nicht für
 - a) andere als die in Artikel 7 genannten Tierarten und
 - b) andere als die in Artikel 25a genannten Tiere in Aquakultur.

Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch *mutatis mutandis* auch für solche Erzeugnisse, bis auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten über die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinaus die folgenden Definitionen:

- a) „nichtökologisch/nichtbiologisch“: weder aus einer Produktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung stammend noch darauf bezogen;
- b) „Tierarzneimittel“: Mittel im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel⁵⁴;

- c) „Einführer“: die natürliche oder juristische Person innerhalb der Gemeinschaft, die eine Sendung entweder persönlich oder über einen Bevollmächtigten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft stellt;
- d) „Erster Empfänger“: die natürliche oder juristische Person, an die die eingeführte Sendung geliefert wird und die diese Sendung zum Zwecke der weiteren Aufbereitung und/oder der Vermarktung annimmt;
- e) „Betrieb“: alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschafteten Produktionseinheiten;
- f) „Produktionseinheit“: alle für einen Produktionsbereich zu verwendenden Wirtschaftsgüter wie Produktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslauflächen, Haltungsgebäude, Fischteiche, Haltungssysteme für Meeresalgen oder Tiere in Aquakultur, Küsten- oder Meeresbodenkonzessionen, Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, Meeresalgenerzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und allen anderen Betriebsmittel, die für diesen spezifischen Produktionsbereich von Belang sind;
- g) „Hydrokultur“: eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen ausschließlich in einer mineralischen Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wie Perlit, Kies oder Mineralwolle wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird;
- h) „tierärztliche Behandlung“: alle Maßnahmen im Rahmen einer Heilbehandlung oder prophylaktischen Behandlung gegen eine bestimmte Krankheit;
- i) „Umstellungsfuttermittel“: Futtermittel, die während der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erzeugt werden, ausgenommen Futtermittel, die in den zwölf Monaten nach Beginn der Umstellung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 geerntet wurden;
- j) „geschlossene Kreislaufanlage“: Aquakulturproduktion in einer geschlossenen Haltungseinrichtung an Land oder auf einem Schiff mit Rezirkulation des Wassers und erforderlicher permanenter Zufuhr von Energie zur Stabilisierung der Haltungsbedingungen der Aquakulturtiere;
- k) „erneuerbare Energien“: erneuerbare, nicht fossile Energiequellen: Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen, Gezeiten, Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
- l) „Brutstation“: Anlage für die Vermehrung, Erbrütung und Aufzucht während der ersten Lebensstadien von Tieren in

⁵⁴ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

Aquakultur, insbesondere Fischen, Weich- und Krebstieren;

- m) „Jungtierstation“: Zwischenstation für die Zeit zwischen Brut- und Abwachsstadium. Das Jungtierstadium wird mit Ausnahme der Arten, die eine Smoltifikation durchlaufen, im ersten Drittel des Produktionszyklus abgeschlossen;
- n) „Verschmutzung“: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion das direkte oder indirekte Einbringen von Stoffen oder Energie in die aquatische Umwelt der betreffenden Gewässer im Sinne der Richtlinien 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ und 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁶;
- o) „Polykultur“: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion die Aufzucht von zwei oder mehr Arten in der Regel unterschiedlicher trophischer Ebenen in einer Haltungseinheit;
- p) „Produktionszyklus“: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion die Lebensspanne eines Tieres oder einer Meeresalge vom frühesten Lebensstadium bis zur Ernte;
- q) „heimische Zuchtarten“: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion weder nichtheimische noch gebietsfremde Arten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 708/2007⁵⁷ des Rates; die in Anhang IV derselben Verordnung genannten Arten können als heimische Zuchtarten gelten;
- r) „Besatzdichte“: in der Aquakultur das Lebendgewicht der Tiere pro Kubikmeter Wasser zu jedem Zeitpunkt der Abwachsphase bzw. im Falle von Plattfischen und Garnelen das Gewicht pro Quadratmeter Fläche.

TITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR DIE PRODUKTION, VERARBEITUNG, VERPACKUNG, BEFÖRDERUNG UND LAGERUNG ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ERZEUGNISSE

KAPITEL I

Pflanzliche Erzeugung

Artikel 3

Bodenbewirtschaftung und Düngung

(1) Soweit der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen zur ökologischen/biologischen Produktion ausschließlich die Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße verwendet werden. Die Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung der jeweiligen Mittel.

(2) Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft im Sinne der Richtlinie 91/676/EWG des Rates über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen⁵⁸ darf 170 kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Dieser Grenzwert gilt nur für Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen.

(3) Zur Ausbringung von überschüssigem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen/biologischen Produktion können ökologische/biologische Betriebe schriftliche Vereinbarungen mit anderen Betrieben und Unternehmen treffen, jedoch ausschließlich mit solchen, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen. Die Obergrenze gemäß Absatz 2 wird auf Basis aller ökologischen/biologischen Produktionseinheiten berechnet, die an dieser Vereinbarung beteiligt sind.

(4) Zur Verbesserung des Gesamtzustands des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen können geeignete Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.

(5) Für die Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.

Artikel 4

Verbot der Hydrokultur

Hydrokultur ist verboten.

Artikel 5

Schädlings-, Krankheits- und Unkrautregulierung

(1) Soweit Pflanzen durch die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht angemessen vor Schädlingen und Krankheiten geschützt werden können, dürfen für die ökologische/biologische Produktion nur die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Mittel verwendet werden. Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung dieser Mittel.

(2) Im Falle von Erzeugnissen, die in Fallen und Spendern verwendet werden, ausgenommen Pheromonspender, müssen die

⁵⁵ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

⁵⁶ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁵⁷ ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1.

⁵⁸ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

Fallen und/oder Spender gewährleisten, dass die Stoffe nicht in die Umwelt freigesetzt werden und dass die Stoffe nicht mit den Kulturpflanzen in Berührung kommen. Die Fallen sind nach ihrer Verwendung einzusammeln und sicher zu entsorgen.

Artikel 6

Spezifische Vorschriften für die Pilzproduktion

Für die Produktion von Pilzen können Substrate verwendet werden, soweit sie sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

- a) Stallmist und tierische Exkremamente
 - i) aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben
 - ii) oder gemäß Anhang I, jedoch nur, wenn die Erzeugnisse gemäß Ziffer i nicht verfügbar sind und wenn diese vor der Kompostierung 25 % des Gewichts aller Substratbestandteile ohne Deckmaterial und jegliches zugesetztes Wasser nicht überschreiten;
- b) nicht unter Buchstabe a fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben;
- c) chemisch nicht behandelter Torf;
- d) Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde;
- e) mineralische Erzeugnisse gemäß Anhang I, Wasser und Erde.

KAPITEL 1a

Meeresalgenproduktion

Artikel 6a

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften für das Sammeln und Kultivieren von Meeresalgen. Es gilt *mutatis mutandis* auch für die Produktion von vielzelligen Meeresalgen oder Phytoplankton und Mikroalgen zur Weiterverwendung als Futtermittel für Aquakulturtiere.

Artikel 6b

Eignung der Gewässer und nachhaltige Bewirtschaftung

(1) Es werden Standorte gewählt, die nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe, die für eine ökologische/biologische Produktion nicht

zugelassen sind, oder durch Schadstoffe kontaminiert sind, die den ökologischen/biologischen Charakter der Erzeugnisse beeinträchtigen würden.

(2) Ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten werden angemessen voneinander getrennt. Bei diesen Maßnahmen sind die natürliche Lage, getrennte Wasserführung, Entfernungen, Gezeitenströmungen und der flussaufwärts oder flussabwärts gelegene Standort der ökologischen/biologischen Produktionseinheit zu beachten. Die Behörden der Mitgliedstaaten können Standorte oder Gebiete ausweisen, die ihrer Ansicht nach für ökologische/biologische Aquakultur oder Meeresalgenernten ungeeignet sind, und können Mindesttrenndistanzen zwischen ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten vorschreiben. Werden Mindesttrenndistanzen vorgeschrieben, teilen die Mitgliedstaaten diese Information den Unternehmern, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(3) Für alle neuen Anlagen, die zur ökologischen/biologischen Produktion angemeldet werden und jährlich mehr als 20 Tonnen Aquakulturerzeugnisse produzieren, muss eine der Größe der Produktionseinheit angemessene umweltbezogene Prüfung durchgeführt werden, um den Zustand der Produktionseinheit und ihres unmittelbaren Umfeldes sowie die wahrscheinlichen Auswirkungen ihrer Inbetriebnahme zu beurteilen. Der Unternehmer legt die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vor. Die umweltbezogene Prüfung gründet sich auf die Angaben in Anhang IV der Richtlinie 85/337/EWG des Rates⁵⁹. Wurde für die betreffende Einheit bereits eine gleichwertige Prüfung durchgeführt, kann diese verwendet werden.

(4) Der Unternehmer erstellt einen der Größe der Produktionseinheit angemessenen Nachhaltigkeitsplan für die Aquakultur- und Meeresalgenproduktion. Der Plan wird jährlich aktualisiert und enthält Angaben zu den Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt, zur vorgesehenen Umweltüberwachung und zu den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die Umweltbelastung der angrenzenden Gewässer und Landflächen, etwa den Nährstoffeintrag pro Produktionszyklus oder pro Jahr, auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ebenfalls im Plan vermerkt werden die Wartung und Reparaturen der technischen Anlagen.

(5) Aquakultur- und Meeresalgenanlagenbetreiber nutzen vorzugsweise erneuerbare Energien und wiederverwertete Materialien. Der Nachhaltigkeitsplan enthält auch ein Abfallsreduzierungskonzept, das bei Aufnahme des Betriebs umgesetzt wird. Die Nutzung von Restwärme ist, soweit möglich, auf erneuerbare Energien zu beschränken.

(6) Für die Meeresalgenernte wird bei Aufnahme der Tätigkeit eine einmalige Schätzung der Biomasse vorgenommen.

⁵⁹ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

*Artikel 6c***Nachhaltige Nutzung wilder Meeresalgenbestände**

(1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten wird Buch geführt, so dass der Unternehmer feststellen und die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle überprüfen kann, dass ausschließlich wilde, im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugte Meeresalgen gesammelt und geliefert wurden.

(2) Die Meeresalgenernte darf mengenmäßig keinen gravierenden Eingriff in den Zustand der aquatischen Umwelt darstellen. Es wird durch geeignete Maßnahmen wie Erntetechniken, Mindestgrößen, Alter, Reproduktionszyklen oder Ausmaß der verbleibenden Algen sichergestellt, dass sich die Meeresalgenbestände erneuern können.

(3) Werden Meeresalgen in einem aufgeteilten oder gemeinsam bewirtschafteten Gebiet geerntet, so ist zu belegen, dass die gesamte Erntemenge mit den Vorschriften dieser Verordnung im Einklang steht.

(4) Aus den Aufzeichnungen gemäß Artikel 73b Absatz 2 Buchstaben b und c muss hervorgehen, dass die Bestände nachhaltig bewirtschaftet werden und die Nutzung die Erntegebiete langfristig nicht schädigt.

*Artikel 6d***Meeresalgenkulturen**

(1) Bei Algenkulturen im Meer werden nur Nährstoffe verwendet, die in den Gewässern natürlich vorkommen oder aus ökologischer/biologischer Produktion von Tieren in Aquakultur stammen, vorzugsweise als nahegelegener Teil eines Polykultursystems.

(2) Bei Anlagen an Land, bei denen Nährstoffe von außen zugeführt werden, ist der Nährstoffgehalt des Abwassers nachweislich nicht höher als der Nährstoffgehalt des zufließenden Wassers. Verwendet werden dürfen nur die in Anhang I aufgelisteten pflanzlichen oder mineralischen Nährstoffe.

(3) Die Bestandsdichte oder Nutzungsintensität wird aufgezeichnet und gewährleistet die Unversehrtheit der aquatischen Umwelt, indem sichergestellt wird, dass die Höchstmenge an Meeresalgen, die ohne Schaden für die Umwelt entnommen werden kann, nicht überschritten wird.

(4) Seile und andere Vorrichtungen für die Meeresalgenproduktion werden, soweit möglich, wiederverwendet oder wiederverwertet.

*Artikel 6e***Antifoulingmaßnahmen und Reinigung von Ausrüstungen und Anlagen**

(1) Biologischer Bewuchs wird nur physikalisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in einiger Entfernung von der Anlage ins Meer zurückgeworfen.

(2) Ausrüstungen und Anlagen werden auf physikalischem oder mechanischem Weg gereinigt. Reicht dies nicht aus, dürfen ausschließlich Stoffe aus der Liste in Anhang VII Abschnitt 2 eingesetzt werden.

*KAPITEL 2***Tierische Erzeugung***Artikel 7***Geltungsbereich**

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften (Begründung: Siehe zu Artikel 1 Abs. 2 Satz 2) für die folgenden Tierarten: Rinder, einschließlich *Bubalus* und Bison, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (die Arten gemäß Anhang III) und Bienen.

*A b s c h n i t t 1***Herkunft der Tiere***Artikel 8***Herkunft ökologischer/biologischer Tiere**

(1) Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, wie Stress-Syndrom der Schweine, PSESyndrom (PSE = *pale, soft, exudative* bzw. blass, weich, wässrig), plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw., vermieden werden. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.

(2) Bei Bienen ist *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen der Vorzug zu geben.

*Artikel 9***Herkunft nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere**

(1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels können nichtökologische/nichtbiologische Tiere zu Zuchtzwecken in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur, wenn ökologische/biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

(2) Wenn mit dem Aufbau eines Bestands oder einer Herde begonnen wird, müssen nichtökologische/nichtbiologische junge Säugetiere unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Für den Tag der Einstellung der Tiere in den Bestand gelten außerdem die folgenden Einschränkungen:

- a) Büffel, Kälber und Fohlen müssen weniger als sechs Monate alt sein;
- b) Lämmer und Zicklein müssen weniger als 60 Tage alt sein;
- c) Ferkel müssen weniger als 35 kg wiegen.

(3) Zur Erneuerung eines Bestands oder einer Herde sind nicht-ökologische/nichtbiologische ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Säugetiere anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufzuziehen. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Säugetiere pro Jahr wie folgt begrenzt:

- a) weibliche Tiere bis zu maximal 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Equiden oder Rindern, einschließlich *Bubalus*- und Bisonarten, und weibliche Tiere bis zu maximal 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen, Schafen und Ziegen;
- b) bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird die vorgenannte Bestands-/Herdenenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt. Mit dem Ziel, die Regelung dieses Absatzes auslaufen zu lassen, wird diese im Jahr 2012 überprüft.

(4) Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde können die Prozentsätze gemäß Absatz 3 in den folgenden Sonderfällen auf bis zu 40 % erhöht werden:

- a) bei erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung;
- b) bei Rassenumstellung;
- c) beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion;

d) wenn Rassen als im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission⁶⁰ gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen; in diesem Falle muss es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.

(5) Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme in der ökologischen/biologischen Produktionseinheit durch nichtökologische/nichtbiologische Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden.

A b s c h n i t t 2**Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken***Artikel 10***Vorschriften für die Unterbringung**

(1) Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes ist sicherzustellen, dass Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb von Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Das Gebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten.

(2) In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben.

(3) Die Besatzdichte in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben, die je nach Art, Rasse und Alter der Tiere unterschiedlich sind. Sie muss ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die insbesondere von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängen. Die Besatzdichte muss das Wohlbefinden der Tiere durch ein ausreichendes Platzangebot gewährleisten, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen gestattet.

(4) In Anhang III sind Mindeststallflächen und Mindestfreilandflächen und andere Bedingungen für die Unterbringung verschiedener Arten und Kategorien von Tieren festgelegt.

⁶⁰ ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15.

*Artikel 11***Spezifische Unterbringungsvorschriften und
Haltungspraktiken für Säugetiere**

(1) Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche im Sinne von Anhang III muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.

(2) Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert werden.

(3) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates⁶¹ ist die Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen nach der ersten Lebenswoche verboten.

(4) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 91/630/EWG des Rates⁶² sind Sauen außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Sägezeit in Gruppen zu halten.

(5) Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.

(6) Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.

*Artikel 12***Spezifische Unterbringungsvorschriften und
Haltungspraktiken für Geflügel**

(1) Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.

(2) Soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt sind.

(3) Geflügelstallungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;

- b) in Ställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Bodenfläche als Kotgrube vorzusehen;
- c) die Tiere müssen über Sitzstangen einer Größe und Anzahl verfügen, die der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs III entsprechen;
- d) es müssen Ein- und Ausflugklappen einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengerechnet mindestens 4 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche entspricht;
- e) jeder Geflügelstall beherbergt maximal
- i) 4 800 Hühner,
- ii) 3 000 Legehennen,
- iii) 5 200 Perlhühner,
- iv) 4 000 weibliche Barbarie- oder Pekingenten oder 3 200 männliche Barbarie- oder Pekingenten oder sonstige Enten,
- v) 2 500 Kapaune, Gänse oder Truthühner;
- f) bei der Fleischerzeugung darf die Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit 1 600 m² nicht überschreiten;
- g) Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben.

(4) Das natürliche Licht kann durch eine künstliche Beleuchtung ergänzt werden, damit ein Maximum von 16 Lichtstunden täglich und eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens acht Stunden gewährleistet ist.

(5) Um intensive Aufzuchtmethoden zu vermeiden, wird Geflügel entweder bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen oder es muss von langsam wachsenden Rassen/Linien stammen. Werden keine langsam wachsenden Rassen/Linien verwendet, so beträgt das Mindestalter bei der Schlachtung

- a) 81 Tage bei Hühnern,
- b) 150 Tage bei Kapaunen,
- c) 49 Tage bei Pekingenten,
- d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten,
- e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten,
- f) 92 Tage bei Mulard-Enten,
- g) 94 Tage bei Perlhühnern,

⁶¹ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 28.

⁶² ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 33.

- h) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen,
- i) 100 Tage bei Truthennen.

Die zuständige Behörde legt die Kriterien für langsam wachsende Rassen/Linien fest oder erstellt eine Liste dieser Rassen/Linien und teilt Unternehmern, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission diese Informationen mit.

Artikel 13

Spezifische Anforderungen und Unterbringungsvorschriften für Bienen

(1) Die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen/biologischen Kulturen und/oder Wildpflanzen und/oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden, die denen im Sinne von Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates⁶³ oder von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates⁶⁴ gleichwertig sind und die die ökologische/biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

(2) Die Mitgliedstaaten können Regionen oder Gebiete ausweisen, in denen die Bienenhaltung nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht praktikabel ist.

(3) Die Beuten müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien bestehen, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden.

(4) Bienenwachs für neue Mittelwände muss aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen.

(5) Unbeschadet von Artikel 25 dürfen in den Bienenstöcken nur natürliche Produkte wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

(6) Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellents untersagt.

(7) Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

Artikel 14

Zugang zu Freigelände

(1) Freigelände kann teilweise überdacht sein.

(2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.

(3) Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 2 müssen über zwölf Monate alte Bullen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.

(5) Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben.

(6) Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen haben.

(7) Soweit Geflügel gemäß auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage erlassener Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere ständigen Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können.

Artikel 15

Besatzdichte

(1) Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 nicht überschreiten.

(2) Zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gemäß Absatz 1 legt die zuständige Behörde die dem genannten Grenzwert entsprechenden Vieheinheiten fest, wobei sie die Zahlen in Anhang IV oder die diesbezüglichen auf Basis der Richtlinie 91/676/EWG erlassenen nationalen Vorschriften als Orientierungswerte verwendet.

Artikel 16

Verbot der flächenunabhängigen Tierhaltung

Eine flächenunabhängige Tierhaltung, bei der der Tierhalter keine landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaftet und/oder keine schriftliche Vereinbarung mit einem anderen Unternehmer im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 getroffen hat, ist verboten.

⁶³ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

⁶⁴ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

Artikel 17

Gleichzeitige Haltung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

- (1) Nichtökologische/nichtbiologische Tiere dürfen sich im Betrieb befinden, sofern sie in Einheiten aufgezogen werden, deren Gebäude und Parzellen deutlich von den nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften produzierenden Einheiten getrennt sind und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.
- (2) Nichtökologische/nichtbiologische Tiere können jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern die Tiere aus einem Haltungssystem im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b stammen und sich ökologische/biologische Tiere nicht gleichzeitig auf dieser Weide befinden.
- (3) Ökologische/biologische Tiere können auf Gemeinschaftsflächen gehalten werden, sofern
- die Flächen zumindest in den letzten drei Jahren nicht mit Erzeugnissen behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind;
 - nichtökologische/nichtbiologische Tiere, die die betreffenden Flächen nutzen, aus einem Haltungssystem stammen, das den Systemen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gleichwertig ist;
 - die Erzeugnisse der ökologischen/biologischen Tiere nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse angesehen werden, solange die betreffenden Tiere auf diesen Flächen gehalten werden, es sei denn, es kann eine adäquate Trennung dieser Tiere von den nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren nachgewiesen werden.
- (4) Während der Wander- bzw. Hüteperiode dürfen Tiere, wenn sie von einer Weidefläche auf eine andere getrieben werden, auf nichtökologischen/nichtbiologischen Flächen grasen. Die Aufnahme nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel beim Grasens während dieses Zeitraums in Form von Gras und anderem Bewuchs darf 10 % der gesamten jährlichen Futterration nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.
- (5) Unternehmer führen Buch über die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels.

Artikel 18

Umgang mit Tieren

- (1) Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen in der ökologischen/biologischen Tierhaltung nicht routi-

nemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.

Jedliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

(2) Die operative Kastration ist zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen, allerdings nur unter den in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgegebenen Bedingungen.

(3) Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten.

(4) Beim Ver- und Entladen von Tieren dürfen keine elektrischen Treibhilfen verwendet werden. Die Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung ist verboten.

A b s c h n i t t 3

Futtermittel

Artikel 19

Futtermittel aus eigenem Betrieb oder anderen Quellen

(1) Im Falle von Pflanzenfressern müssen, außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode gemäß Artikel 17 Absatz 4, mindestens 60 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist – in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Betrieben in derselben Region erzeugt werden.

(2) Im Falle von Schweinen und Geflügel müssen mindestens 20 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist – in derselben Region in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Betrieben oder Futtermittelunternehmern erzeugt werden.

(3) Im Falle von Bienen muss am Ende der Produktionssaison für die Überwinterung genügend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben.

Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volks klimabedingt gefährdet ist. In diesem Falle dürfen ökologischer/biologischer Honig, ökologische/ biologische Zuckersirupe oder ökologischer/biologischer Zucker zugefüttert werden.

Artikel 20

Futtermittel zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere

(1) Bei der Fütterung von jungen Säugetieren wird die Muttermilch der Fütterung mit natürlicher Milch vorgezogen, und dies für eine Mindestzeit von drei Monaten im Falle von Rindern, einschließlich der Arten *Bubalus* und Bison, und Equiden, von 45 Tagen bei Schafen und Ziegen und von 40 Tagen bei Schweinen.

(2) Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration dieser Tiere muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig.

(3) Der Tagesration von Schweinen und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.

(4) Das Halten von Tieren unter Bedingungen oder bei einer Ernährung, die zu Anämie führen könnten, ist verboten.

(5) Mastpraktiken müssen in jeder Phase des Aufzuchtprozesses umkehrbar sein. Die Zwangsfütterung ist verboten.

Artikel 21

Umstellungsfuttermittel

(1) Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Futtermittel aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden.

(2) Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. der Beerntung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen, die auf Parzellen nach der ökologischen/biologischen Produktionsweise angebaut wurden, im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren. Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Absatz 1 nicht überschreiten.

(3) Die Prozentwerte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.

Artikel 22

Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe in Futtermitteln

Für die Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen nur die folgenden Stoffe bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel und der Fütterung ökologischer/biologischer Tiere verwendet werden:

- a) nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs oder andere in Anhang V Abschnitt 2 aufgelistete Futtermittelausgangserzeugnisse, sofern
 - i) sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden und
 - ii) die in Artikel 43 bzw. Artikel 47 Buchstabe c festgelegten Beschränkungen eingehalten werden;
- b) nichtökologische/nichtbiologische Gewürze, Kräuter und Melassen, sofern
 - i) sie nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar sind,
 - ii) sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden und
 - iii) ihre Verwendung auf 1 % der Futtermittelration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;
- c) ökologische/biologische Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs;
- d) in Anhang V Abschnitt 1 aufgelistete Futtermittelausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs;
- e) Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern
 - i) sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden,
 - ii) ihre Verwendung auf Nicht-Pflanzenfresser beschränkt ist und
 - iii) die Verwendung von Fischproteinhydrolysat nur auf Jungtiere beschränkt ist;
- f) Salz in Form von Meersalz, rohem Steinsalz;
- g) Futtermittelzusatzstoffe gemäß Anhang VI.

Abschnitt 4

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Artikel 23

Krankheitsvorsorge

(1) Unbeschadet von Artikel 24 Absatz 3 ist die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika verboten.

(2) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten.

(3) Werden Tiere aus nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten beschafft, können je nach örtlichen Bedingungen besondere Maßnahmen wie Screeningtests oder Quarantänezeiträume vorgesehen werden.

(4) Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken.

Zum Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden, Anlagen und Geräten nur die Mittel gemäß Anhang VII verwendet werden. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, können Rodentizide (nur in Fällen) sowie die Erzeugnisse gemäß Anhang II verwendet werden.

(5) Geflügelställe müssen zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine Ruhezeit eingelegt werden, damit die Vegetation nachwachsen kann. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer dieser Ruhezeit fest. Der Unternehmer führt Buch über die Einhaltung dieser Frist. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Auslaufplätzen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat.

Artikel 24

Tierärztliche Behandlung

(1) Sollten Tiere trotz der Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls abgedeckt und in geeigneten Räumlichkeiten.

(2) Phytotherapeutische Präparate, Spurenelemente und die Erzeugnisse gemäß Anhang V Abschnitt 1 sowie Anhang VI Abschnitt 3 sind gegenüber chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika bevorzugt zu verwenden, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist.

(3) Lassen sich die Krankheit oder die Verletzung mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht bekämpfen und erweist sich eine Behandlung als unbedingt erforderlich, um dem Tier Leiden und Schmerzen zu ersparen, so können unter der Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.

(4) Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal oder — falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt — mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den Umstellungsfristen gemäß Artikel 38 Absatz 1.

Aufzeichnungen über das Auftreten solcher Fälle werden für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde bereitgehalten.

(5) Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier mit unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel von diesem Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG oder — falls keine Wartezeit vorgegeben ist — 48 Stunden betragen.

Artikel 25

Spezifische Vorschriften für die Krankheitsvorsorge und die tierärztliche Behandlung bei der Bienenhaltung

(1) Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur Rodentizide (die nur in Fällen verwendet werden dürfen) und geeignete Mittel gemäß Anhang II verwendet werden.

(2) Physikalische Behandlungen zur Desinfektion von Beuten (wie Dampf oder Abflammen) sind gestattet.

(3) Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit *Varroa destructor* einzudämmen.

(4) Wenn die Bienenvölker trotz aller Vorsorgemaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln, und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden.

(5) In der ökologischen/biologischen Bienenhaltung sind Tierarzneimittel gestattet, sofern die jeweilige Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den auf Basis des Gemeinschaftsrechts erlassenen nationalen Vorschriften zugelassen ist.

(6) Bei Befall mit *Varroa destructor* dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer verwendet werden.

(7) Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Diese Bienenvölker unterliegen anschließend der einjährigen Umstellungsfrist gemäß Artikel 38 Absatz 3.

(8) Die Bestimmungen von Absatz 7 gelten nicht für die Erzeugnisse gemäß Absatz 6.

KAPITEL 2a

Tierproduktion in Aquakultur

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 25a

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften für die Fische, Krebstiere, Stachelhäuter und Weichtiere in Anhang XIIIa.

Es gilt *mutatis mutandis* auch für Zooplankton, Kleinkrebse, Rädertierchen, Würmer und andere aquatische Futtertiere.

Artikel 25b

Eignung der Gewässer und Nachhaltigkeitsplan

(1) Die Bestimmungen des Artikels 6b Absätze 1 bis 5 gelten für dieses Kapitel.

(2) Maßnahmen zum Schutz und zur Vorbeugung gegen Prädatoren gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁶⁵ sowie einzelstaatliche Vorschriften werden im Nachhaltigkeitsplan aufgeführt.

(3) Benachbarte Unternehmer koordinieren ihre Nachhaltigkeitspläne gegebenenfalls auf nachprüfbarer Weise.

(4) Bei Aquakultur in Teichen, Becken oder Fließkanälen verfügen die Anlagen entweder über natürliche Filterbetten, Absetzbe-

cken, biologische oder mechanische Filter für den Nährstoffrückhalt oder verwenden Algen und/oder Tiere (Muscheln), die zur Verbesserung der Abwasserqualität beitragen. Das Ablaufwasser wird gegebenenfalls regelmäßig kontrolliert.

Artikel 25c

Parallele ökologische/biologische und nicht-ökologische/nichtbiologische Tierproduktion in Aquakultur

(1) Die zuständige Behörde kann gestatten, dass in Brut- und Jungtierstationen desselben Betriebs Jungtiere ökologisch/biologisch und nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogen werden, wenn die betreffenden Einheiten deutlich voneinander getrennt sind und die Wasserversorgung über getrennte Systeme erfolgt.

(2) Bei Abwachsenanlagen kann die zuständige Behörde ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten für Aquakulturtiere im selben Betrieb gestatten, wenn Artikel 6b Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eingehalten wird und unterschiedliche Produktionsphasen oder unterschiedliche Bearbeitungszeiträume für die Tiere gegeben sind.

(3) Die Unternehmer bewahren Unterlagen auf, die die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels belegen.

Abschnitt 2

Herkunft der Aquakulturtiere

Artikel 25d

Herkunft der Tiere in ökologischer/biologischer Aquakultur

(1) Verwendet werden heimische Arten, und Ziel der Zucht sind gut an die Bedingungen der Aquakultur angepasste, gesunde und das Futter gut verwertende Stämme. Der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde werden Aufzeichnungen über Herkunft und Behandlung der Tiere vorgelegt.

(2) Es werden Arten gewählt, deren Produktion für Wildbestände weitgehend gefahrlos ist.

Artikel 25e

Herkunft und Haltung nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Aquakulturtiere

(1) Zu Zuchtzwecken oder zur Verbesserung der Genetik des Zuchtbestands und wenn ökologisch/biologisch erzeugte Aquakulturtiere nicht verfügbar sind, dürfen wild gefangene oder nicht-ökologisch/nichtbiologisch erzeugte Aquakulturtiere in einen Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens drei Monate in ökologischer/biologischer Haltung verbringen, bevor sie zu Zuchtzwecken eingesetzt werden dürfen.

⁶⁵ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

(2) Als Besatzmaterial und wenn ökologisch/biologisch erzeugte juvenile Aquakulturtiere nicht verfügbar sind, dürfen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte juvenile Aquakulturtiere in einen Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens die beiden letzten Drittel des Produktionszyklus in ökologischer/biologischer Haltung verbringen

(3) Der Anteil nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter juveniler Aquakulturtiere, die in einen Betrieb eingesetzt werden dürfen, wird zum 31. Dezember 2011 auf 80 %, zum 31. Dezember 2013 auf 50 % und zum 31. Dezember 2015 auf 0 % reduziert.

(4) Die Verwendung von Wildfängen als Besatzmaterial ist nur in den beiden nachstehenden Fällen erlaubt:

- a) natürliches Einströmen von Fisch- oder Krebstierlarven und Juvenilen beim Auffüllen von Teichen und anderen Haltungseinrichtungen;
- b) Europäischer Glasaal, solange es für den betreffenden Standort einen genehmigten Aalbewirtschaftungsplan gibt und die künstliche Vermehrung von Aal weiterhin Probleme aufwirft.

Abschnitt 3

Aquakulturhaltung

Artikel 25f

Allgemeine Aquakulturhaltungsvorschriften

(1) Die Anlagen müssen so gestaltet sein, dass die Aquakulturtiere artgerecht gehalten werden können; dies erfordert:

- a) ausreichenden Bewegungsraum für ihr Wohlbefinden;
- b) Wasser guter Qualität mit ausreichendem Sauerstoffgehalt;
- c) den Bedürfnissen der Tiere entsprechende und den geografischen Standort berücksichtigende Temperaturen und Lichtverhältnisse;
- d) für Süßwasserfische möglichst naturnahe Bodenverhältnisse;
- e) für Karpfen natürlichen Erdboden.

(2) Die Besatzdichte je Art oder Artengruppe ist in Anhang XIIIa festgelegt. Da sich die Besatzdichte auf das Wohlbefinden der Aquakulturfische auswirkt, werden der Zustand der Fische (Flossen- oder andere Verletzungen, Wachstumsraten, Verhalten und allgemeiner Gesundheitszustand) und die Wasserqualität regelmäßig überwacht.

(3) Design und Konstruktion der aquatischen Haltungseinrichtungen bewirken Wasserwechselraten und physikalisch-chemische Parameter, die Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere gewährleisten und ihnen artgerechtes Verhalten ermöglichen.

(4) Konstruktion, Standort und Betrieb der Anlagen sind so konzipiert, dass das Risiko eines Entweichens der Tiere minimiert wird.

(5) Sollten Fische oder Krebstiere dennoch entweichen, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich Wiedereinfang, um nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem zu vermindern. Über entsprechende Vorgänge ist Buch zu führen.

Artikel 25g

Spezifische Vorschriften für aquatische Haltungseinrichtungen

(1) Geschlossene Kreislaufanlagen für die Tierproduktion in Aquakultur sind verboten, ausgenommen für Brut- und Jungtierstationen oder für die Erzeugung von ökologischen Futterorganismen.

(2) Aufzuchtanlagen an Land müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) bei Durchflussanlagen besteht die Möglichkeit, die Wasserwechselrate und die Wasserqualität des zufließenden und des abfließenden Wassers zu kontrollieren;
- b) mindestens 5 % der Fläche am Rand der Anlage („Teichrand“) bestehen aus natürlicher Vegetation.

(3) Haltungseinrichtungen im Meer erfüllen folgende Voraussetzungen:

- a) Wasserströmung, Wassertiefe und Wasseraustausch am gewählten Standort gewährleisten, dass Auswirkungen auf den Meeresboden und den umliegenden Wasserkörper auf ein Mindestmaß reduziert werden;
- b) Design, Konstruktion und Wartung der Netzkäfige sind an die am Standort herrschenden Umweltbedingungen angepasst.

(4) Das Wasser darf nur in Brut- und Jungtieranlagen künstlich erwärmt oder gekühlt werden. Natürliches Brunnenwasser kann auf allen Produktionsstufen zum Erwärmen oder Kühlen des Wassers verwendet werden.

Artikel 25h

Umgang mit Aquakulturtieren

(1) Eingriffe bei Aquakulturtieren werden auf ein Mindestmaß reduziert und unter Verwendung geeigneter Geräte und Verfahren mit äußerster Sorgfalt vorgenommen, um Stress und Verletzungen

gen, die mit Behandlungen einhergehen, zu vermeiden. Beim Umgang mit Elterntieren wird darauf geachtet, Verletzungen und Stress auf ein Mindestmaß zu beschränken; gegebenenfalls sind die Tiere zu betäuben. Sortiervorgänge werden unter Berücksichtigung des Tierschutzes auf ein Mindestmaß reduziert.

(2) Folgende Einschränkungen gelten für die Verwendung von künstlichem Licht:

- a) die Tageslichtdauer wird nicht künstlich über ein Höchstmaß hinaus verlängert, das den ethologischen Bedürfnissen, geografischen Gegebenheiten und allgemeinen Gesundheitsanforderungen für Aquakulturtiere Rechnung trägt; Fortpflanzungszwecke ausgenommen beträgt dieses Höchstmaß 16 Stunden pro Tag;
- b) beim Übergang werden durch den Einsatz von Dimmern oder Hintergrundbeleuchtung abrupte Wechsel in der Lichtintensität vermieden.

(3) Eine Belüftung der Anlagen ist im Interesse des Tierschutzes und der Tiergesundheit unter der Bedingung erlaubt, dass mechanische Belüftungsgeräte vorzugsweise mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Die Belüftung der Anlagen unter diesen Umständen wird in den Produktionsbüchern vermerkt.

(4) Der Einsatz von Sauerstoff ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig, wenn die Gesundheit der Tiere sowie kritische Phasen der Produktion und des Transports dies erfordern:

- a) bei außergewöhnlichem Temperaturanstieg, Druckabfall oder versehentlicher Verunreinigung;
- b) bei vereinzelten Bewirtschaftungsverfahren wie Probenahmen und Sortieren;
- c) um das Überleben des Bestands sicherzustellen. Auch hierüber sind Aufzeichnungen zu machen.

(5) Beim Schlachten wird darauf geachtet, dass die Tiere sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden. Bei der Festlegung optimaler Schlachtmethoden muss den unterschiedlichen Fischgrößen, Arten und Produktionsstandorten Rechnung getragen werden.

Abschnitt 4

Züchtung und Reproduktion

Artikel 25i

Hormonverbot

Der Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten ist verboten.

Abschnitt 5

Futtermittel für Fische, Krebstiere und Stachelhäuter

Artikel 25j

Allgemeine Vorschriften für Futtermittel

Die maßgeblichen Anforderungen an jedes Fütterungsregime sind:

- a) Tiergesundheit;
- b) hohe Produktqualität (einschließlich der Nährwertzusammensetzung), die eine hohe Qualität des verzehrbaren Endproduktes gewährleistet;
- c) geringe Umweltbelastung.

Artikel 25k

Spezifische Vorschriften für Futtermittel für karnivore Aquakulturtiere

(1) Karnivore Aquakulturtiere werden nach folgender Rangfolge gefüttert:

- a) mit Futtermitteln aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion;
- b) mit Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion;
- c) mit Fischmehl und Fischöl und anderen Fischzutaten aus Überresten der Verarbeitung von Wildfischen für den menschlichen Verzehr aus nachhaltiger Fischerei;
- d) mit ökologischen/biologischen Futtermitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs.

(2) Stehen die in Absatz 1 genannten Futtermittel nicht zur Verfügung, darf während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2014 auch Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Aquakulturproduktion und für den menschlichen Verzehr gefangenen Wildfischen verfüttert werden. Solche Futtermittel machen höchstens 30 % der Tagesration aus.

(3) Die Futterrationen dürfen höchstens 60 % pflanzliche Erzeugnisse ökologischer/biologischer Herkunft enthalten.

(4) Im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse darf Lachsen und Forellen mit dem Futter Astaxanthin, vorrangig aus ökologischen/biologischen Quellen wie den Schalen ökologisch/biologisch erzeugter Krebstiere, verabreicht werden. Stehen ökologische/biologische Ausgangsstoffe nicht zur Verfügung, dürfen natürliche Astaxanthinquellen (z. B. Phaffia-Hefe) verwendet werden.

Artikel 25l

Spezifische Vorschriften für Futtermittel für bestimmte Aquakulturtiere

(1) Die in Anhang XIIIa Abschnitte 6, 7 und 9 genannten Aquakulturtiere ernähren sich über das natürliche Nahrungsangebot in den Teichen und Seen.

(2) Steht ein natürliches Nahrungsangebot gemäß Absatz 1 nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, dürfen ökologische/biologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, die vorzugsweise vom Betrieb selbst stammen, oder Algen zugefüttert werden. Die Notwendigkeit zuzufüttern ist von den Unternehmern zu dokumentieren.

(3) Bei Zufütterung gemäß Absatz 2 darf die Futtermenge für die in Anhang XIIIa Abschnitt 7 genannten Arten und für die in Abschnitt 9 genannten Haiwelse (*Pangasius* spp.) einen Höchstanteil von 10 % Fischmehl oder Fischöl aus nachhaltiger Fischerei enthalten.

Artikel 25m

Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

(1) In ökologischer/biologischer Aquakultur dürfen nur Futtermittelausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs nach Maßgabe von Anhang V Abschnitt 1 eingesetzt werden.

(2) Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nach Maßgabe von Anhang VI verwendet werden.

A b s c h n i t t 6

Spezifische Vorschriften für Mollusken

Artikel 25n

Kulturflächen

(1) Muschelproduktion kann in demselben Gewässer wie ökologische/biologische Fisch- und Algenproduktion in Polykultur erfolgen, die im Nachhaltigkeitsplan näher zu beschreiben ist. Muscheln können in Polykultur auch zusammen mit Schnecken wie der Gemeinen Strandschnecke kultiviert werden.

(2) Ökologische/biologische Muschelproduktion erfolgt in Gebieten, die durch Pfähle oder Schwimmkörper oder auf andere Art klar gekennzeichnet sind, und nutzt zur Eingrenzung Netze, Käfige oder andere künstliche Strukturen.

(3) Potenzielle Gefahren ökologischer/biologischer Schalentierkulturen für andere, unter Schutz gestellte Arten werden so weit

wie möglich ausgeschlossen. Netze zum Schutz gegen Prädatoren sind so konstruiert, dass tauchende Vögel keinen Schaden nehmen können.

Artikel 25o

Muschelsaat

(1) Soweit die Umwelt hierdurch nicht spürbar geschädigt wird und die lokalen Vorschriften dies gestatten, darf Muschelsaat von wilden, außerhalb der Produktionseinheit gelegenen Muschelkolonien verwendet werden, wenn

- a) sie von Muschelbänken stammt, die den Winter voraussichtlich nicht überleben, oder Bänken, die für die Erhaltung der Wildbestände verzichtbar sind, oder
- b) es sich um natürliche Ansiedlungen von Muschelsaat auf Kollektoren handelt. Es werden Aufzeichnungen darüber geführt, wie, wo und wann Muschelsaat aus Wildbeständen gesammelt wurde, um eine Rückverfolgung bis zum Sammelgebiet zu ermöglichen. Der Anteil nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Muschelsaat, die in ökologische/biologische Produktionseinheiten eingesetzt werden darf, wird zum 31. Dezember 2011 auf 80 %, zum 31. Dezember 2013 auf 50 % und zum 31. Dezember 2015 auf 0 % reduziert.

(2) Im Falle der Pazifischen Auster *Crassostrea gigas* wird vorzugsweise selektiv gezüchtetes Bestandsmaterial verwendet, das sich in freier Wildbahn gar nicht oder seltener vermehrt.

Artikel 25p

Bewirtschaftung

(1) Die Besatzdichte übersteigt nicht die Besatzdichte von nicht-ökologischer/nichtbiologischer Schalentierproduktion am selben Standort. Sortieren, Ausdünnen und Anpassen der Besatzdichte erfolgen auf Basis der Biomasse, unter Beachtung des Tierschutzes und mit dem Ziel hoher Produktqualität.

(2) Biologischer Bewuchs wird physikalisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in größerer Entfernung von den Zuchtanlagen ins Meer zurückgeworfen. Schalentiere dürfen zum Schutz gegen schädliche Bewuchsorganismen einmal im Laufe des Produktionszyklus mit einer Kalklösung behandelt werden.

Artikel 25q

Kultivierungsvorschriften

(1) Die Muschelzucht an hängenden Leinen und die übrigen Methoden in Anhang XIIIa Abschnitt 8 sind für die ökologische/biologische Produktion zulässig.

(2) Weichtierkulturen am Meeresboden sind nur zulässig, wenn an den Aufzucht- und Sammelpätzen keine spürbar negativen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Der Betreiber erbringt den Nachweis geringer Umweltbelastungen durch eine Prüfung einschließlich Bericht über die Nutzung der betreffenden Flächen, der der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vorzulegen ist. Dieser Bericht wird zudem als getrenntes Kapitel in den Nachhaltigkeitsplan aufgenommen.

Artikel 25r

Spezifische Vorschriften für Austern

Die Kultivierung in Säcken auf Tischen ist zulässig. Diese Tische und andere Vorrichtungen zur Austernzucht sind so aufzustellen, dass keine durchgehende Sperre entlang der Uferlinie entsteht. Für eine optimale Produktion werden die Austern sorgfältig unter Beachtung der Gezeitenströmung platziert. Die Austernproduktion muss den Kriterien in Anhang XIIIa Abschnitt 8 genügen.

Abschnitt 7

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Artikel 25s

Allgemeine Bestimmungen zur Krankheitsvorsorge

(1) Der Tiergesundheitsmanagementplan sieht in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie 2006/88/EG Maßnahmen zur biologischen Sicherheit und Krankheitsvorsorge vor und schließt eine schriftliche Vereinbarung über eine der Anlage angemessene Gesundheitsberatung mit qualifizierten Gesundheitsdiensten für Aquakulturtiere ein, die den Betrieb mindestens einmal im Jahr (bei Muschelzucht mindestens einmal alle zwei Jahre) besichtigen.

(2) Haltungssysteme, Ausrüstungen und Geräte werden ordentlich gereinigt und desinfiziert. Hierzu dürfen nur Erzeugnisse gemäß Anhang VII Nummern 2.1 und 2.2 verwendet werden.

(3) Es gelten folgende Vorschriften für Ruhezeiten:

- a) Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Ruhezeit erforderlich ist, und legt gegebenenfalls einen angemessenen Zeitraum fest; diese Ruhezeit wird daraufhin nach jedem Produktionszyklus in Haltungseinrichtungen im offenen Meer eingehalten und dokumentiert. Eine Ruhezeit wird auch für andere Produktionsmethoden in Becken, Teichen und Netzkäfigen empfohlen;
- b) für die Muschelzucht sind solche Zeiten nicht vorgeschrieben;
- c) in der Ruhezeit werden die Netzkäfige oder sonstigen Haltungseinrichtungen geleert und desinfiziert und bleiben bis zur Wiederverwendung unbesetzt.

(4) Soweit sachgerecht werden vorhandene Fischfutterreste, Ausscheidungen und tote Tiere sofort entfernt, um keine deutliche Verschlechterung der Wasserqualität zu riskieren, Krankheitsrisiken einzuschränken und keine Insekten oder Nager anzulocken.

(5) Der Einsatz von ultraviolettem Licht und Ozon ist nur in Brut- und Jungtierstationen erlaubt.

(6) Für die biologische Bekämpfung von Ektoparasiten werden vorzugsweise Putzerfische eingesetzt.

Artikel 25t

Tierärztliche Behandlung

(1) Tritt trotz der Krankheitsvorsorge gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ein Gesundheitsproblem auf, können tierärztliche Behandlungen in nachstehender Rangfolge durchgeführt werden:

- a) Einsatz pflanzlicher, tierischer oder mineralischer Stoffe in homöopathischer Verdünnung;
- b) Einsatz von Pflanzen und Pflanzenextrakten, die keine betäubende Wirkung haben, sowie
- c) Einsatz von Substanzen wie Spurenelementen, Metallen, natürlichen Immunostimulanzien oder zugelassenen Probiotika.

(2) Allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und obligatorische Tilgungspläne. Bei einem Produktionszyklus von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden. Wird häufiger allopathisch behandelt, dürfen die betreffenden Tiere nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis verkauft werden.

(3) Parasitenbehandlungen, obligatorische Bekämpfungsprogramme der Mitgliedstaaten ausgenommen, dürfen zweimal jährlich bzw. bei einem Produktionszyklus von weniger als 18 Monaten einmal jährlich vorgenommen werden.

(4) Die Wartezeit nach Verabreichung allopathischer Tierarzneimittel und nach Parasitenbehandlungen gemäß Absatz 3, auch im Rahmen obligatorischer Bekämpfungs- und Tilgungsprogramme, ist doppelt so lang wie die vorgeschriebene Wartezeit gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG und beträgt, wenn keine Wartezeit festgelegt ist, 48 Stunden.

(5) Der Einsatz von Tierarzneimitteln ist der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zu melden, bevor die Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden. Behandelte Tiere müssen eindeutig zu identifizieren sein.

KAPITEL 3

Verarbeitete Erzeugnisse

Artikel 26

Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel

(1) Bei der Verwendung von Zusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen und anderen Stoffen und Zutaten für die Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln sowie der Anwendung jeglicher Verarbeitungspraktiken, wie z. B. des Räucherns, sind die Grundsätze der guten Herstellungspraxis zu beachten.

(2) Verarbeitete Lebens- oder Futtermittel herstellende Unternehmer müssen geeignete Verfahren einrichten und regelmäßig aktualisieren, die auf einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen.

(3) Die Anwendung der Verfahren gemäß Absatz 2 muss jederzeit gewährleisten, dass die hergestellten verarbeiteten Erzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen.

(4) Die Unternehmer müssen die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 anwenden und einhalten. Sie müssen insbesondere dafür Sorge tragen, dass

- a) Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um das Risiko einer Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse zu vermeiden;
- b) geeignete Reinigungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Wirksamkeit überwacht wird und über die Aufzeichnungen geführt werden;
- c) nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden.

(5) Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 4 trägt der Unternehmer, soweit in der betreffenden Aufbereitungseinheit auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse aufbereitet oder gelagert werden, dafür Sorge, dass

- a) die Arbeitsgänge räumlich oder zeitlich getrennt von ähnlichen Arbeitsgängen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen kontinuierlich in geschlossener Folge durchgeführt werden, bis die gesamte Partie durchgelaufen ist;
- b) ökologische/biologische Erzeugnisse vor und nach den Arbeitsgängen räumlich oder zeitlich von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen getrennt gelagert werden;

- c) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle diesbezüglich informiert und ein aktualisiertes Verzeichnis über sämtliche Arbeitsgänge und verarbeiteten Mengen geführt wird;
- d) alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Partien/Lose zu identifizieren und jedes Vermischen oder den Austausch mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
- e) die Arbeitsgänge mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen erst nach einer geeigneten Reinigung der Produktionsanlagen durchgeführt werden.

Artikel 27

Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

(1) Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln, ausgenommen Erzeugnisse des Weinsektors, für die die Bestimmungen von Kapitel 3a gelten, nur die folgenden Stoffe verwendet werden:

- a) die Stoffe gemäß Anhang VIII der vorliegenden Verordnung;
- b) Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzyme, die üblicherweise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden; Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden sollen, müssen jedoch in Anhang VIII Abschnitt A aufgeführt sein.
- c) Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 88/388/EWG des Rates⁶⁶, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind;
- d) die Farbstoffe zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen gemäß Artikel 2 Absatz 8 bzw. Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷;
- e) Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;
- f) Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.

⁶⁶ ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61.

⁶⁷ ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13.

(2) Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden

- a) Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Anhang VIII, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;
- b) Zubereitungen und Stoffe gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e und f dieses Artikels und Stoffe, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;
- c) Hefe und Hefeprodukte ab dem 31. Dezember 2013 zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

(3) Vor dem 31. Dezember 2010 wird die Verwendung der folgenden in Anhang VIII verzeichneten Stoffe neu geprüft:

- a) Natriumnitrit und Kaliumnitrat in Abschnitt A hinsichtlich der Streichung dieser Zusatzstoffe;
- b) Schwefeldioxid und Kaliummetabisulfit in Abschnitt A;
- c) Salzsäure in Abschnitt B zur Verarbeitung von Gouda, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas.

Bei der Überprüfung gemäß Buchstabe a) ist den Bemühungen der Mitgliedstaaten um sichere Alternativen zu Nitriten/Nitraten und bei der Einführung von Schulungsprogrammen zum Thema alternative Verarbeitungsmethoden und Hygienebedingungen für ökologische/biologische Fleischverarbeiter/-hersteller Rechnung zu tragen.

(4) Für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen, kann die zuständige Behörde für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe zulassen. Die Zulassung darf bis zum 31. Dezember 2013 synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden umfassen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen über entsprechende Zulassungen in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 27 a

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen folgende Stoffe bei der Herstellung, Zubereitung und Formulierung von Hefe verwendet werden:

- a) die Stoffe gemäß Anhang VIII Abschnitt C der vorliegenden Verordnung;
- b) Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben b und e der vorliegenden Verordnung.

Artikel 28

Verwendung bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 können bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel die in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelisteten nichtökologischen/nichtbiologischen landwirtschaftlichen Zutaten verwendet werden.

Artikel 29

Genehmigung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittelzutaten landwirtschaftlichen Ursprungs durch die Mitgliedstaaten

(1) Soweit eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nicht in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelistet ist, darf diese Zutat nur unter den folgenden Bedingungen verwendet werden:

- a) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats alle erforderlichen Nachweise erbracht, aus denen hervorgeht, dass die Zutat in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften hergestellt wird oder nicht aus Drittländern eingeführt werden kann;
- b) die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats hat die Verwendung für eine Höchstdauer von zwölf Monaten vorläufig genehmigt, nachdem sie überprüft hat, dass der Unternehmer die erforderlichen Kontakte zu Anbietern in der Gemeinschaft aufgenommen hat, um sich zu vergewissern, dass die betreffenden Zutaten in der erforderlichen Qualität tatsächlich nicht zur Verfügung stehen;
- c) es wurde kein Beschluss gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 gefasst, wonach eine erteilte Genehmigung für die betreffende Zutat zurückzuziehen ist.

Der Mitgliedstaat kann die Genehmigung gemäß Buchstabe b höchstens dreimal um jeweils zwölf Monate verlängern.

(2) Wird eine Genehmigung gemäß Absatz 1 erteilt, so übermittelt der Mitgliedstaat unverzüglich folgende Angaben an die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission:

- a) das Datum der Genehmigung und, im Falle einer Verlängerung, das Datum der Erstgenehmigung;
- b) Name, Anschrift, Telefonnummer sowie gegebenenfalls Faxnummer und E-Mail-Adresse des Inhabers der Genehmigung; Name und Anschrift der Kontaktstelle bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;

- c) die Bezeichnung und erforderlichenfalls die genaue Beschreibung und die Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;
- d) die Art der Erzeugnisse, für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird;
- e) die benötigten Mengen sowie die Begründung hierfür;
- f) die Gründe für die Mangelsituation und die voraussichtliche Dauer;
- g) das Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet. Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten können diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, Bemerkungen, aus denen hervorgeht, dass während der Dauer der Mangelsituation Lieferungen erhältlich sind, so muss der Mitgliedstaat erwägen, die Genehmigung zu widerrufen oder die vorgesehene Genehmigungsdauer zu verkürzen, und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang dieser Informationen mitteilen, welche Maßnahmen er getroffen hat oder treffen wird.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingesetzten Ausschuss zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren von Absatz 2 des genannten Artikels kann beschlossen werden, dass eine frühere Genehmigung zu widerrufen oder die Genehmigungsdauer zu ändern ist oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.

(5) Im Falle einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 finden die Verfahrensvorschriften der Absätze 2 und 3 Anwendung.

Artikel 29a

Spezifische Vorschriften für Meeresalgen

(1) Sollen Meeresalgen frisch vermarktet werden, wird zum Spülen der frisch geernteten Algen Meerwasser verwendet. Sollen die Meeresalgen getrocknet vermarktet werden, kann zum Spülen auch Trinkwasser verwendet werden. Die Verwendung von Salz zum Feuchteentzug ist erlaubt.

(2) Offene Flammen, die mit den Algen in direkten Kontakt kommen, dürfen zum Trocknen nicht eingesetzt werden. Soweit Seile und andere Ausrüstungen im Trocknungsprozess eingesetzt werden, dürfen diese nicht mit Antifouling-, Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln behandelt worden sein, entsprechende in Anhang VII aufgelistete Erzeugnisse ausgenommen.

KAPITEL 3a

Besondere Vorschriften für die Weinbereitung

Artikel 29b

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel enthält besondere Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion der Erzeugnisse des Weinsektors gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates⁶⁸.

(2) Sofern in diesem Kapitel nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Verordnungen (EG) Nr. 606/2009⁶⁹ und (EG) Nr. 607/2009⁷⁰ der Kommission Anwendung.

Artikel 29c

Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe

(1) Für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden Erzeugnisse des Weinsektors aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen hergestellt.

(2) Für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen bei der Herstellung von Erzeugnissen des Weinsektors, einschließlich der önologischen Verfahren und Behandlungen nach Maßgabe der besonderen Bedingungen und Einschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und insbesondere in Anhang IA der letztgenannten Verordnung, nur Erzeugnisse und Stoffe verwendet werden, die in Anhang VIIIa der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.

(3) Bei den in Anhang VIIIa der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnissen und Stoffen, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, sind soweit verfügbar solche zu verwenden, die aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen wurden.

Artikel 29d

Önologische Verfahren und Einschränkungen

(1) Unbeschadet des Artikels 29c und der in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels vorgesehenen besonderen Verbote und Einschränkungen sind nur solche önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen, unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß den Artikeln 120c und 120d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und gemäß den Artikeln 3, 5 bis 9 sowie 11 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 sowie gemäß den Anhängen der

⁶⁸ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁶⁹ ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1.

⁷⁰ ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60.

beiden Verordnungen, zugelassen, die vor dem 1. August 2010 angewendet wurden.

(2) Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist verboten:

- a) teilweise Konzentrierung durch Kälte gemäß Anhang XVa Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007;
- b) Entschwefelung durch physikalische Verfahren gemäß Anhang I A Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
- c) Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinsteinstabilisierung des Weins gemäß Anhang I A Nummer 36 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
- d) teilweise Entalkoholisierung von Wein gemäß Anhang I A Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
- e) Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinsteinstabilisierung des Weins gemäß Anhang I A Nummer 43 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009.

(3) Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- a) bei thermischen Behandlungen gemäß Anhang I A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 darf die Temperatur 70 °C nicht übersteigen;
- b) bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe gemäß Anhang I A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 darf die Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometer liegen.

(4) Die Kommission überprüft die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen vor dem 1. August 2015 mit Blick auf eine schrittweise Abschaffung oder eine weitere Einschränkung dieser Verfahren:

- a) thermische Behandlungen gemäß Anhang I A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
- b) Anwendung von Ionenaustauschharzen gemäß Anhang I A Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
- c) Umkehrosiose gemäß Anhang XVa Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

(5) Nach dem 1. August 2010 eingeführte Änderungen in Bezug auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder in der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 vorgesehenen önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen dürfen in der ökologischen/biologischen Herstellung von Wein erst nach Erlass der zur Durchführung der Produktionsvorschriften gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und, falls erforder-

lich, einem Bewertungsprozess gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung angewendet werden.

KAPITEL 4

Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen

Artikel 30

Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten

Unternehmer können ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nur dann im Sammeltransportverfahren gleichzeitig abholen, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um jedes mögliche Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu unterbinden, und die Identifizierung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse gewährleistet ist. Der Unternehmer hält der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Abholung, die Abholrunde sowie das Datum und die Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

Artikel 31

Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten

(1) Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- b) die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschließlich des Bezuges auf die ökologische/biologische Produktion;
- c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und
- d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen gemäß Artikel 66 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.

(2) Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn

- a) die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ökologischen/biologischen Kontrollsystem unterliegen, und
- b) die Erzeugnissen von einem Dokument begleitet werden, das die in Absatz 1 genannten Angaben enthält, und
- c) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

Artikel 32

Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten

Über die Bestimmungen von Artikel 31 hinaus tragen Unternehmer bei der Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten dafür Sorge, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Ökologisch/biologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel werden bei der Beförderung physisch wirksam voneinander getrennt;
- b) die Transportmittel und/oder Behältnisse, in denen nicht-ökologische/nichtbiologische Erzeugnisse befördert wurden, dürfen zur Beförderung ökologischer/biologischer Erzeugnisse nur verwendet werden, sofern
 - i) vor der Beförderung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen angemessene Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; Unternehmer müssen über die Reinigungsvorgänge Buch führen;
 - ii) je nach Risikobewertung gemäß Artikel 88 Absatz 3 alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden und der Unternehmer erforderlichenfalls garantiert, dass nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden können;

- iii) der Unternehmer über die Beförderungsvorgänge Buch führt und die Bücher der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung hält;

- c) ökologische/biologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse werden physisch oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt befördert;
- d) bei der Beförderung werden die zu Beginn der Auslieferungsrunde abgehende Erzeugnismenge sowie alle während der Auslieferungsrunde einzeln ausgelieferten Erzeugnismengen aufgezeichnet.

Artikel 32a

Transport von lebenden Fischen

(1) Lebende Fische werden in geeigneten Behältnissen mit sauberm Wasser, das die physiologischen Ansprüche der Fische hinsichtlich Temperatur und Sauerstoffgehalt erfüllt, transportiert.

(2) Bevor ökologisch/biologisch erzeugte Fische und Fischerzeugnisse transportiert werden, werden die Behältnisse gründlich gereinigt, desinfiziert und ausgespült.

(3) Es werden Vorkehrungen zur Stressvermeidung getroffen. Zum Schutz der Tiere wird eine artgerechte Transportdichte eingehalten.

(4) Über die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 wird Buch geführt.

Artikel 33

Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten und von anderen Unternehmern

Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Unternehmer den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Artikel 31.

Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Artikel 31 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 ausdrücklich vermerkt.

Artikel 34

Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern

Ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit Angaben zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, mit denen die Partie/das Los identifiziert werden kann, und die, soweit erforder-

lich, mit der Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern versehen sind.

Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Erste Empfänger den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und, bei gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen, die Übereinstimmung der Angaben auf der Bescheinigung gemäß dem genannten Artikel mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 der vorliegenden Verordnung ausdrücklich vermerkt.

Artikel 35

Lagerung von Erzeugnissen

(1) Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird. Ökologische/biologische Erzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

(2) Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen-, Meeresalgen- und Tierproduktionseinheiten, auch in Aquakultur, ist die Lagerung von anderen als den im Rahmen der vorliegenden Verordnung zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.

(3) Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in Betrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii oder Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in das Bestandsbuch gemäß Artikel 76 der vorliegenden Verordnung oder die Aquakulturproduktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 79b der vorliegenden Verordnung eingetragen werden.

(4) Soweit Unternehmer sowohl mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen als auch ökologischen/biologischen Erzeugnissen umgehen und letztere an Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, so sind

- a) die ökologischen/biologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten und/oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren;
- b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
- c) vor der Einlagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren

Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmer führen Buch über diese Maßnahmen.

KAPITEL 5

Vorschriften für die Umstellung

Artikel 36

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse

(1) Damit Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse als ökologisch/biologisch gelten können, müssen auf den Anbauflächen während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder — im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen — von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als ökologisch/biologisch erzeugtes Futtermittel oder — im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen — von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte ökologischer/biologischer Erzeugnisse die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung und, soweit sie Anwendung finden, die Ausnahmevorschriften von Kapitel 6 der vorliegenden Verordnung befolgt worden sein.

(2) Die zuständige Behörde kann beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend jeden früheren Zeitraum anzuerkennen, in dem

- a) die Landparzellen unter Maßnahmen eines im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 durchgeführten Programms oder eines anderen amtlichen Programms fielen, vorausgesetzt, diese Maßnahmen gewährleisten, dass Mittel, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, nicht auf diesen Parzellen verwendet wurden, oder
- b) die Parzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die nicht mit Mitteln behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind.

Der Zeitraum gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann nur dann rückwirkend berücksichtigt werden, wenn der zuständigen Behörde ausreichende Nachweise vorliegen, die ihr die Gewähr geben, dass die Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfüllt waren.

(3) In bestimmten Fällen, in denen die Fläche mit Mitteln kontaminiert wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, kann die zuständige Behörde beschließen, den Umstellungszeitraum über den Zeitraum gemäß Absatz 1 hinaus zu verlängern.

(4) Bei Parzellen, die bereits auf den ökologischen/biologischen Landbau umgestellt sind oder sich im Umstellungsprozess befinden und die mit einem Mittel behandelt wurden, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist, kann der Mit-

gliedstaat den Umstellungszeitraum gemäß Absatz 1 in den beiden folgenden Fällen verkürzen:

- a) bei Parzellen, die im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit einem Mittel behandelt wurden, das nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen ist;
- b) bei Parzellen, die im Rahmen wissenschaftlicher Versuche, die die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt hat, mit einem Mittel behandelt wurden, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist.

In den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b wird die Dauer des Umstellungszeitraums unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgesetzt:

- a) Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Mittels muss sichergestellt sein, dass die Höhe der Rückstände im Boden oder — bei Dauerkulturen — in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist;
- b) die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission seine Entscheidung, die Behandlungsmaßnahmen verbindlich vorzuschreiben, mit.

Artikel 36a

Meeresalgen

- (1) Für eine Meeresalgensammelfläche beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate.
- (2) Für eine Meeresalgenkultureinheit beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate oder einen vollen Produktionszyklus, wenn dieser länger als sechs Monate ist.

Artikel 37

Spezifische Vorschriften für die Umstellung von Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierhaltung genutzt werden

- (1) Die Umstellungsvorschriften gemäß Artikel 36 der vorliegenden Verordnung gelten für die gesamte Fläche der Produktionseinheit, auf der Futtermittel erzeugt werden.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 1 kann der Umstellungszeitraum bei Weideland und Auslauflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser auf ein Jahr gekürzt werden. Dieser Zeitraum kann in Fällen, in denen die betreffende Fläche im Vorjahr nicht mit Mitteln behandelt wurde, die für die ökologi-

sche/biologische Produktion nicht zugelassen sind, auf sechs Monate gekürzt werden.

Artikel 38

Tiere und tierische Erzeugnisse

(1) Soweit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 9 und/oder Artikel 42 der vorliegenden Verordnung nichtökologische/nichtbiologische Tiere in einen Betrieb eingestellt werden und die tierischen Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden sollen, müssen die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie gemäß Titel II Kapitel 2 und, soweit zutreffend, Artikel 42 der vorliegenden Verordnung angewendet worden sein während mindestens

- a) zwölf Monaten im Falle von Equiden und Rindern, einschließlich *Bubalus*- und Bisonarten, für die Fleischerzeugung und in jedem Falle jedoch mindestens für drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere;
- b) sechs Monaten im Falle von kleinen Wiederkäuern und Schweinen sowie Milch produzierenden Tieren;
- c) zehn Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war;
- d) sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

(2) Soweit sich in einem Betrieb zu Beginn des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nichtökologische/nichtbiologische Tiere befinden, können die Erzeugnisse dieser Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse gewertet werden, wenn die gesamte Produktionseinheit, einschließlich Tiere, Weideland und/oder Futteranbaufläche gleichzeitig umgestellt wird. Der gesamte kombinierte Umstellungszeitraum für die existierenden Tiere und deren Nachzucht, Weideland und/oder Futteranbaufläche kann auf 24 Monate gekürzt werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit selbst gefüttert werden.

(3) Imkereierzeugnisse dürfen nur dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden, wenn die ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften seit mindestens einem Jahr befolgt worden sind.

(4) Der Umstellungszeitraum für Bienenstöcke gilt nicht im Falle der Anwendung von Artikel 9 Absatz 5 dieser Verordnung.

(5) Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienenhaltung ersetzt.

*Artikel 38a***Aquakulturtiere**

(1) Für Aquakulturproduktionseinheiten einschließlich der vorhandenen Aquakulturtiere gelten je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume:

- a) für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten;
- b) für Anlagen, die entleert wurden oder in denen eine Ruhezeit eingehalten wurde, ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten;
- c) für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, ein Umstellungszeitraum von sechs Monaten;
- d) für Anlagen im offenen Gewässer einschließlich Muschelkulturen ein Umstellungszeitraum von drei Monaten.

(2) Die zuständige Behörde kann beschließen, jeden zurückliegenden dokumentierten Zeitraum, in dem die Anlagen nicht mit unzulässigen Erzeugnissen für die ökologische/biologische Produktion behandelt worden sind oder für die ökologische/biologische Produktion unzulässigen Erzeugnissen ausgesetzt waren, rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anzuerkennen.

*KAPITEL 6****Ausnahmen von den Produktionsvorschriften*****Abschnitt 1****Ausnahmen von den Produktionsvorschriften aufgrund klimabedingter, geografischer oder struktureller Beschränkungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007***Artikel 39***Anbindehaltung von Tieren**

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

*Artikel 40***Parallelerzeugung**

(1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, darf ein Erzeuger in folgenden Fällen in ein und demselben Gebiet ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten bewirtschaften:

- a) bei der Produktion von Dauerkulturen, die eine Kulturzeit von mindestens drei Jahren erfordert und bei der sich die Sorten nicht leicht unterscheiden lassen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Die betreffende Produktion ist Teil eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf die ökologische/biologische Produktion innerhalb kürzestmöglicher Frist eingeleitet wird, die jedoch fünf Jahre nicht überschreiten darf;
 - ii) es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus den verschiedenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;
 - iii) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wird von der Ernte jedes einzelnen der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;
 - iv) nach abgeschlossener Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für die betreffenden Einheiten über die genauen Erntemengen und die zur Trennung der Erzeugnisse durchgeführten Maßnahmen;
 - v) der Umstellungsplan und die Kontrollmaßnahmen gemäß Titel IV Kapitel 1 und 2 wurden von der zuständigen Behörde genehmigt; diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden;
- b) bei Flächen, die mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen bestimmt sind, vorausgesetzt die Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv sowie des einschlägigen Teils von Ziffer v sind erfüllt;
- c) bei der Produktion von Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen, vorausgesetzt, die Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv sowie des einschlägigen Teils von Ziffer v sind erfüllt;
- d) bei Grünland, das ausschließlich für die Weidewirtschaft genutzt wird.

(2) Die zuständige Behörde kann genehmigen, dass Betriebe, die mit Agrarforschung oder Ausbildungsmaßnahmen befasst sind, ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Tiere derselben Art halten, soweit die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es wurden geeignete Vorkehrungen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus mitgeteilt wurden, getroffen, um sicherzustellen, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Futtermittel der einzelnen Einheiten stets voneinander getrennt sind;
- b) der Erzeuger unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus über jede Anlieferung oder jeden Verkauf von Tieren oder tierischen Erzeugnissen;
- c) der Unternehmer unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle über die genauen Mengen, die in den Einheiten erzeugt wurden, sowie über alle Merkmale, anhand denen sich die Erzeugnisse identifizieren lassen, und bestätigt, dass alle erforderlichen Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen wurden.

Artikel 41

Bewirtschaftung von Bienenhaltungseinheiten zum Zwecke der Bestäubung

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, kann ein Unternehmer zum Zwecke der Bestäubung ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Bienenhaltungseinheiten in ein und demselben Betrieb bewirtschaften, sofern alle Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Standort für die Aufstellung der Bienenstöcke, erfüllt sind. In diesem Fall darf das Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis vermarktet werden.

Das Unternehmen führt Buch über die Anwendung dieser Bestimmung.

Abschnitt 2

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften wegen Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Betriebsmittel gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 42

Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde

- a) kann, wenn bei Beginn des Aufbaus eines Geflügelbestandes oder bei einer Erneuerung oder einem Wiederaufbau des Bestandes ökologisch/biologisch aufgezogene Tiere nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden, sofern das Geflügel für die Eier- und Fleischherzeugung weniger als drei Tage alt sind;
- b) können nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Junglegehennen von weniger als 18 Wochen vor dem 31. Dezember 2014 in eine ökologische/biologische Tierhaltungseinheit eingestellt werden, wenn keine ökologischen/biologischen Jungtiere zur Verfügung stehen und sofern die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 erfüllt sind.

Artikel 43

Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Tierhaltung

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, ist die Verwendung einer begrenzten Menge nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel zulässig, wenn die Landwirte nicht in der Lage sind, sich mit Eiweißfuttermitteln aus ausschließlich ökologischer/biologischer Erzeugung zu versorgen.

Der Höchstsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel, der je Zwölfmonatszeitraum für diese Arten zulässig ist, beträgt 5 % für die Kalenderjahre 2012, 2013 und 2014.

Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs und wird jährlich berechnet.

Der Unternehmer führt Buch über die Notwendigkeit der Anwendung dieser Bestimmung.

Artikel 44

Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Bienenwachs

Bei neuen Anlagen oder während des Umstellungszeitraums darf nichtökologisches/nichtbiologisches Bienenwachs nur verwendet werden, wenn

- a) auf dem Markt kein Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung erhältlich ist;
- b) das Wachs erwiesenermaßen nicht mit Stoffen verunreinigt ist, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind und
- c) das Wachs von den Deckeln stammt.

Artikel 45

Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurden

(1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden,

- a) darf Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus einer Produktionseinheit verwendet werden, die sich in Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau befindet,
- b) soweit Buchstabe a nicht anwendbar ist, können die Mitgliedstaaten die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial genehmigen, wenn kein ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzkartoffeln gelten jedoch die nachstehenden Absätze 2 bis 9.

(2) Nichtökologisches/nichtbiologisches Saatgut und nichtökologische/nichtbiologische Pflanzkartoffeln können verwendet werden, sofern das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, ausgenommen solche, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 zur Behandlung von Saatgut zugelassen sind, es sei denn, nach Maßgabe der Richtlinie 2000/29/EG des Rates⁷¹ hat die zuständige Behörde des Mitgliedstaats aus Gründen der Pflanzengesundheit eine chemische Behandlung aller Sorten einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln verwendet werden sollen, vorgeschrieben.

(3) Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln nachweislich in ausreichenden Mengen

und für eine signifikante Anzahl von Sorten zur Verfügung stehen, sind in Anhang X aufgeführt.

Für die Arten gemäß Anhang X dürfen keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erteilt werden, es sei denn, die Genehmigung ist durch einen der Zwecke gemäß Absatz 5 Buchstabe d gerechtfertigt.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 1 Buchstabe b einer anderen öffentlichen Verwaltung unter ihrer Aufsicht oder den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 übertragen.

(5) Die Verwendung von nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugtem Saatgut oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugten Pflanzkartoffeln darf nur genehmigt werden,

- a) wenn keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist;
- b) wenn kein Anbieter, d. h. kein Unternehmer, der Saatgut oder Pflanzkartoffeln an andere Unternehmer vermarktet, in der Lage ist, das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln vor der Aussaat bzw. vor dem Anpflanzen anzuliefern, obwohl der Verwender das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln rechtzeitig bestellt hat;
- c) wenn die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in der Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen alternativen Sorten derselben Art geeignet und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist;
- d) wenn sie für von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung gerechtfertigt ist.

(6) Die Genehmigung muss vor der Aussaat erteilt werden.

(7) Die Genehmigung darf nur für einzelne Verwender und für jeweils eine Saison erteilt werden, und die für die Genehmigung zuständige Behörde oder Stelle muss die genehmigten Mengen Saatgut oder Pflanzkartoffeln registrieren.

(8) Abweichend von Absatz 7 kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung

- a) für eine bestimmte Art erteilen, wenn und soweit die Bedingung gemäß Absatz 5 Buchstabe a erfüllt ist;
- b) für eine bestimmte Sorte erteilen, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c erfüllt sind.

Die Genehmigungen gemäß Unterabsatz 1 sind in der Datenbank gemäß Artikel 48 deutlich zu vermerken.

⁷¹ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

(9) Die Genehmigung darf lediglich während der Zeiträume erteilt werden, in denen die Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 3 aktualisiert wird.

Abschnitt 3

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 46

Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung

Die Endmast ausgewachsener Rinder für die Fleischerzeugung kann in Stallhaltung erfolgen, sofern der ausschließlich im Stall verbrachte Zeitraum ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere und in jedem Fall die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreitet.

Abschnitt 3a

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die Verwendung von spezifischen Erzeugnissen und Stoffen bei der Verarbeitung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 46 a

Hinzufügen von nichtökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt

Gelten die Bedingungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, so ist das Hinzufügen von bis zu 5 % nichtökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt oder -autolysat zum Substrat (berechnet in Trockenmasse) für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe erlaubt, wenn die Unternehmer nicht in der Lage sind, Hefeextrakt oder -autolysat aus ökologischer/biologischer Erzeugung zu erhalten.

Die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Hefeextrakt oder -autolysat wird bis spätestens 31. Dezember 2013 im Hinblick auf eine Aufhebung dieser Bestimmung neu überprüft.

Abschnitt 4

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für Katastrophenfälle gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 47

Katastrophenfälle

Die zuständige Behörde kann vorübergehend folgende Maßnahmen genehmigen:

- a) bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen: die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands oder der Herde mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren, wenn Tiere aus ökologischer/biologischer Aufzucht nicht zur Verfügung stehen;
- b) bei hoher Bienensterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen: den Wiederaufbau des Bienenbestands mit nichtökologischen/nichtbiologischen Bienen, wenn ökologische/biologische Bienenstöcke nicht zur Verfügung stehen;
- c) die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel durch einzelne Unternehmer während eines begrenzten Zeitraums und in einem bestimmtem Gebiet bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, des Ausbruchs von Infektionskrankheiten, von Verunreinigungen mit toxischen Stoffen oder als Brandfolge;
- d) das Füttern von Bienen mit ökologischem/biologischem Honig, ökologischem/biologischem Zucker oder ökologischem/biologischem Zuckersirup bei lang anhaltenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder in Katastrophensituationen, die die Nektar- oder Honigtauerzeugung beeinträchtigen;
- e) die Verwendung von Schwefeldioxid bis zu dem gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 festzusetzenden Höchstgehalt, falls die außergewöhnlichen Witterungsbedingungen in einem bestimmten Erntejahr den Gesundheitszustand von ökologischen/biologischen Trauben in einem geografischen Gebiet durch heftigen Bakterien- oder Pilzbefall beeinträchtigen und den Weinbereiter zwingen, mehr Schwefeldioxid zu verwenden als in den Vorjahren, um ein vergleichbares Enderzeugnis zu erhalten.

Nach Genehmigung der zuständigen Behörde führen die betreffenden Unternehmer Buch über die Anwendung der genannten Ausnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die von ihnen gewährten Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben c und e mit.

KAPITEL 7

Saatgutdatenbank*Artikel 48***Datenbank**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Erfassung der Sorten, für die in ihrem Hoheitsgebiet Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus ökologischer/biologischer Produktion zur Verfügung stehen, eine elektronische Datenbank angelegt wird.

(2) Diese Datenbank wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder von einer vom Mitgliedstaat zu diesem Zwecke bestimmten Behörde oder Stelle, im Folgenden „Datenbankverwalter“ genannt, verwaltet. Die Mitgliedstaaten können auch eine Behörde oder eine private Einrichtung in einem anderen Land bestimmen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die mit der Verwaltung der Datenbank beauftragte Behörde oder private Einrichtung mit.

*Artikel 49***Eintragung**

(1) Sorten, für die nach dem Verfahren des ökologischen/biologischen Landbaus erzeugtes Saatgut oder erzeugte Pflanzkartoffeln erhältlich sind, werden auf Antrag des Anbieters in die Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen.

(2) Sorten, die nicht in die Datenbank eingetragen wurden, gelten für die Zwecke von Artikel 45 Absatz 5 als nicht verfügbar.

(3) Die Mitgliedstaaten entscheiden, in welchem Zeitraum des Jahres die Datenbank in Bezug auf die auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angebauten Arten oder Artengruppen regelmäßig zu aktualisieren ist. Die Einzelheiten über diese Entscheidung sind in der Datenbank festzuhalten.

*Artikel 50***Eintragungsbedingungen**

(1) Für die Eintragung muss der Anbieter

- a) nachweisen, dass er oder — wenn er nur mit vorverpacktem Saatgut oder vorverpackten Pflanzkartoffeln handelt — der letzte Unternehmer sich dem Kontrollsystem gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt hat;
- b) nachweisen, dass das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln, die in Verkehr gebracht werden sollen, die allgemeinen Anforderungen an Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln erfüllen;

- c) alle gemäß Artikel 51 dieser Verordnung erforderlichen Angaben zugänglich machen und im Interesse ihrer Verlässlichkeit auf Aufforderung des Datenbankverwalters oder wann immer erforderlich aktualisieren.

(2) Der Datenbankverwalter kann den Eintragungsantrag eines Anbieters im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ablehnen oder eine zuvor akzeptierte Eintragung löschen, wenn der Anbieter die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt.

*Artikel 51***Eingetragene Angaben**

(1) Die Datenbank gemäß Artikel 48 muss für jede eingetragene Sorte und jeden Anbieter zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,
- b) den Namen des Anbieters oder seines Bevollmächtigten mit Kontaktangaben;
- c) das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender ausliefern kann;
- d) das Land oder die Region, in dem bzw. der die Sorte im Hinblick auf ihre Eintragung in den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen- und Gemüsearten im Sinne der Richtlinie 2002/53/EG des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁷² und der Richtlinie 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁷³ getestet und zugelassen ist;
- e) das Datum, ab dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln zur Verfügung stehen;
- f) den Namen und/oder die Codenummer der für die Kontrolle des Unternehmers zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) Der Anbieter unterrichtet den Datenbankverwalter unverzüglich, wenn eine der eingetragenen Sorten nicht mehr erhältlich ist. Die entsprechenden Änderungen werden in der Datenbank protokolliert.

(3) Neben den Angaben gemäß Absatz 1 enthält die Datenbank eine Liste der in Anhang X verzeichneten Arten.

⁷² ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

⁷³ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

*Artikel 52***Zugang zu den Angaben**

(1) Die Angaben in der Datenbank gemäß Artikel 48 werden den Verwendern von Saatgut oder Pflanzkartoffeln und der Öffentlichkeit über das Internet unentgeltlich zugänglich gemacht. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass Verwender, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gemeldet haben, vom Datenbankverwalter auf Antrag einen Auszug der Daten für eine oder mehrere Artengruppen erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Verwender gemäß Absatz 1 mindestens einmal im Jahr über das System und das Verfahren für den Erhalt von Angaben aus der Datenbank informiert werden.

*Artikel 53***Eintragungsgebühr**

Für jede Eintragung kann eine Gebühr erhoben werden, um die Kosten für die Eintragung der Angaben in die Datenbank gemäß Artikel 48 und die Datenpflege zu decken. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt die Höhe der Gebühren, die vom Datenbankverwalter erhoben werden.

*Artikel 54***Jahresbericht**

(1) Die mit der Erteilung von Genehmigungen gemäß Artikel 45 betrauten Behörden oder Stellen tragen alle Genehmigungen ein und leiten die diesbezüglichen Angaben in einem Bericht an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats und den Datenbankverwalter weiter. Zu jeder Art, die unter eine Genehmigung gemäß Artikel 45 Absatz 5 fällt, enthält der Bericht folgende Angaben:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,
- b) die Begründung für die Genehmigung unter Verweis auf Artikel 45 Absatz 5 Buchstabe a, b, c oder d,
- c) die Gesamtzahl der Genehmigungen,
- d) die insgesamt betroffene Menge Saatgut oder Pflanzkartoffeln,
- e) die aus Pflanzenschutzgründen erforderliche chemische Behandlung gemäß Artikel 45 Absatz 2.

(2) Für Genehmigungen gemäß Artikel 45 Absatz 8 muss der Bericht die Angaben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a dieses Artikels sowie die Gültigkeitsdauer der Genehmigung enthalten.

*Artikel 55***Zusammenfassender Bericht**

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats trägt die Jahresberichte bis zum 31. März jeden Jahres zusammen und übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten einen zusammenfassenden Bericht über alle Genehmigungen des betreffenden Mitgliedstaats im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bericht muss die in Artikel 54 vorgesehenen Angaben enthalten. Die Angaben sind in der Datenbank gemäß Artikel 48 zu veröffentlichen. Die zuständige Behörde kann das Zusammentragen der Berichte an den Datenbankverwalter delegieren.

*Artikel 56***Angaben auf Antrag**

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission werden anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission genaue Angaben über Genehmigungen, die in Einzelfällen erteilt wurden, zugänglich gemacht.

TITEL III

KENNZEICHNUNG*KAPITEL 1****Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion****Artikel 57***EU-Bio-Logo**

Im Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (nachstehend ‚EU-Bio-Logo‘) nach dem Muster in Anhang XI Teil A der vorliegenden Verordnung erstellt.

Zu Kennzeichnungszwecken darf das EU-Bio-Logo nur für Erzeugnisse verwendet werden, die im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission⁷⁴ und der vorliegenden Verordnung von Unternehmen produziert wurden, die die Anforderungen an das Kontrollsystem gemäß den Artikeln 27, 28, 29, 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen.

⁷⁴ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

*Artikel 58***Bedingungen für die Verwendung der Codenummer und des Ursprungsortes**

(1) Die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie beginnt mit dem Kürzel des Mitgliedstaats oder des Drittlands gemäß der internationalen Norm für die aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes ISO 3166 (Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten);
- b) sie enthält eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang mit Anhang XI Teil B Nummer 2 der vorliegenden Verordnung;
- c) sie umfasst eine von der Kommission oder der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten zu vergebende Referenznummer gemäß Anhang XI Teil B Nummer 3 dieser Verordnung, und
- d) sie ist im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angebracht, soweit das EU-Bio-Logo zur Kennzeichnung verwendet wird.

(2) Die Angabe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu dem Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, ist unmittelbar unter der Codenummer gemäß Absatz 1 angeordnet.

*KAPITEL 2***Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel***Artikel 59***Geltungsbereich, Verwendung von Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen**

Dieses Kapitel gilt nicht für Futtermittel für Heim- und Pelztiere.

Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen, die eine Angabe gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn alle Bestandteile pflanzlichen oder tierischen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen und mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses aus solchen Bestandteilen besteht.

*Artikel 60***Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln**

(1) Die Bezeichnungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und das EU-Bio-Logo können auf verarbeiteten Futtermitteln verwendet werden, sofern alle nachstehenden Bedingungen erfüllt werden:

- a) das verarbeitete Futtermittel entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern iv und v für den Viehbestand bzw. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d für Aquakulturtiere und Artikel 18 jener Verordnung;
- b) das verarbeitete Futtermittel entspricht den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und insbesondere der Artikel 22 und 26;
- c) alle im verarbeiteten Futtermittel enthaltenen Bestandteile pflanzlichen oder tierischen Ursprungs stammen aus ökologischer/biologischer Produktion;
- d) mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses bestehen aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b ist bei Erzeugnissen, die Futtermittelausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion und/oder Futtermittelausgangserzeugnisse aus Erzeugnissen der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion und/oder Erzeugnisse gemäß Artikel 22 dieser Verordnung in unterschiedlichen Mengen enthalten, folgende Angabe zulässig:

„kann in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden“.

*Artikel 61***Bedingungen für die Verwendung von Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln**

(1) Die Angabe gemäß Artikel 60 muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie muss getrennt von den Angaben gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates⁷⁵ oder Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/EG des Rates⁷⁶ sein;
- b) sie darf durch Farbe, Format oder Schrifttyp nicht stärker hervorgehoben werden als die Beschreibung oder die Bezeichnung des Futtermittels gemäß Artikel 5 Absatz 1

⁷⁵ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

⁷⁶ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.

- Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG bzw. gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/25/EG;
- c) sie muss im selben Sichtfeld mit einem Hinweis auf die Trockenmasse versehen sein, bezogen auf
- i) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus ökologischer/biologischer Produktion,
 - ii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus Umstellungserzeugnissen,
 - iii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s), die nicht unter die Ziffern i und ii fallen,
 - iv) den Gesamtprozentanteil der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;
- d) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion versehen sein;
- e) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion versehen sein.

(2) Die Angabe gemäß Artikel 60 kann auch mit einem Hinweis auf die Verbindlichkeit der Verwendung der Futtermittel gemäß den Artikeln 21 und 22 versehen werden.

KAPITEL 3

Sonstige spezifische Kennzeichnungsvorschriften

Artikel 62

Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs können mit dem Hinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ oder „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ versehen sein, sofern

- a) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde,
- b) der Hinweis hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttyp nicht stärker hervortritt als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, wobei die Buchstaben in dem gesamten Hinweis die gleiche Größe aufweisen müssen;
- c) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;

- d) der Hinweis mit einem Bezug zur Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 27 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verbunden ist.

TITEL IV

KONTROLLE

KAPITEL 1

Mindestkontrollvorschriften

Artikel 63

Kontrollvorkehrungen und Verpflichtung des Unternehmers

(1) Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens stellt der Unternehmer folgende Beschreibung/Maßnahmen auf, die er anschließend auf aktuellem Stand hält:

- a) eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit;
- b) alle konkreten Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften zu gewährleisten;
- c) die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers durchzuführen sind;
- d) die besonderen Merkmale der verwendeten Produktionsverfahren, wenn der Unternehmer beabsichtigt, Bescheinigungen gemäß Artikel 68 Absatz 2 zu beantragen.

Die Beschreibung und die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.

(2) Die Beschreibung und die Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Absatz 1 sind in einer von dem verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Erklärung festzuhalten. Ferner muss sich der Unternehmer in dieser Erklärung verpflichten,

- a) alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;
- b) im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren;

- c) die Käufer des Erzeugnisses im Falle von Buchstabe b schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden.

Die Erklärung gemäß Unterabsatz 1 wird von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde überprüft, die in einem Bericht etwaige Mängel und Abweichungen von den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften festhält. Der Unternehmer zeichnet den Bericht gegen und trifft alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

(3) Zur Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 teilt der Unternehmer der zuständigen Behörde Folgendes mit:

- a) Namen und Anschrift seines Unternehmens;
- b) Lage seiner Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge stattfinden werden;
- c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse;
- d) seine Verpflichtung, die Arbeitsgänge nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung durchzuführen;
- e) im Falle eines landwirtschaftlichen Betriebs: das Datum, an dem der Erzeuger aufgehört hat, nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassene Mittel auf den betreffenden Parzellen auszubringen;
- f) den Namen der zugelassenen Stelle, die er mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollsystems entsprechende Stellen zugelassen hat.

Artikel 64

Änderung der Kontrollvorkehrungen

Der verantwortliche Unternehmer teilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Artikel 63 sowie der ursprünglichen Kontrollvorkehrungen gemäß den Artikeln 70, 74, 80, 82, 86 und 88 mit.

Artikel 65

Kontrollbesuche

(1) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich einen Inspektionsbesuch bei allen Unternehmern durch.

(2) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann Proben für Untersuchungen auf in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel oder zur Feststellung von nicht mit den ökolo-

gischen/biologischen Produktionsvorschriften konformen Produktionsverfahren entnehmen. Proben können auch entnommen und untersucht werden, um etwaige Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind. Diese Untersuchungen werden jedoch auf jeden Fall durchgeführt, wenn der Verdacht auf Verwendung nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassener Mittel besteht.

(3) Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist.

(4) Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion beruhen; sie trägt dabei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen Rechnung.

Artikel 66

Buchführung

(1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten sind Bestands- und Finanzbücher zu führen; sie dienen dem Unternehmer und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dazu, Folgendes aufzuzeichnen bzw. zu überprüfen:

- a) den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse;
- b) die Art und die Mengen der an die Einheit gelieferten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung und gegebenenfalls die Zusammensetzung der Mischfuttermittel;
- c) die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen/biologischen Erzeugnisse;
- d) die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse, die die Einheit verlassen haben oder aus den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers abgegangen sind;
- e) im Falle von Unternehmern, die derartige ökologische/biologische Erzeugnisse weder lagern noch körperlich mit ihnen umgehen: die Art und die Mengen gekaufter und verkaufter ökologischer/biologischer Erzeugnisse sowie die Lieferanten und, falls es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.

(2) Die Bücher müssen auch die Ergebnisse der Überprüfung bei der Annahme ökologischer/biologischer Erzeugnisse und alle

anderen Informationen umfassen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für eine wirksame Kontrolle benötigt. Die Angaben in den Büchern sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren. Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

(3) Betreibt ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten in ein und demselben Gebiet, so unterliegen auch die Einheiten für nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, einschließlich der Lagerstätten für Betriebsmittel, den Mindestkontrollvorschriften.

Artikel 67

Zugang zu Anlagen

(1) Der Unternehmer

- a) gewährt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie zu den Büchern und allen einschlägigen Belegen;
- b) erteilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte;
- c) legt auf Verlangen der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vor.

(2) Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 legen Einführer und Erster Empfänger die Angaben über Einfuhrsendungen gemäß Artikel 84 vor.

Artikel 68

Bescheinigungen

(1) Zum Zweck der Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwenden die Kontrollbehörden und Kontrollstellen das Bescheinigungsmuster gemäß Anhang XII der vorliegenden Verordnung.

(2) Auf Antrag eines Unternehmers, der den Kontrollen der Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Absatz 1 unterliegt, bescheinigen die Kontrollbehörden und Kontrollstellen besondere Merkmale der angewendeten Produktionsmethode anhand des Bescheinigungsmusters gemäß Anhang XIIa.

Die Anträge auf ergänzende Bescheinigungen müssen in Feld 2 des Musters gemäß Anhang XIIa den jeweiligen Eintrag gemäß Anhang XIIb enthalten.

Artikel 69

Bestätigung des Verkäufers

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann der Verkäufer zur Bestätigung, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, das Muster gemäß Anhang XIII der vorliegenden Verordnung verwenden.

KAPITEL 2

Spezifische Kontrollvorschriften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion oder aus der Sammlung von Wildpflanzen

Artikel 70

Kontrollvorkehrungen

(1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a muss

- a) auch in Fällen erstellt werden, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt;
- b) Aufschluss geben über die Lager- und Produktionsstätten, die Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls die Betriebsstätten, an denen bestimmte Arbeitsgänge der Verarbeitung und/oder Verpackung stattfinden und
- c) das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel ausgebracht wurden, deren Verwendung nicht mit den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vereinbar ist.

(2) Im Falle der Sammlung von Wildpflanzen müssen die konkreten Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b auch jegliche Garantien von Dritten umfassen, die der Unternehmer beibringen kann, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.

Artikel 71

Mitteilungen

Der Unternehmer legt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle jedes Jahr vor dem von dieser Behörde oder Stelle angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vor.

*Artikel 72***Buchführung über die pflanzliche Erzeugung**

Es werden Bücher über die pflanzliche Erzeugung in Form eines Registers geführt, das den zuständigen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen am Standort des Betriebs zur Verfügung gehalten wird. Zusätzlich zu der Bestimmung gemäß Artikel 71 müssen diese Bucheintragungen mindestens folgende Angaben umfassen:

- a) zur Verwendung von Düngemitteln: das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des verwendeten Mittels, die betroffenen Parzellen;
- b) zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels, die Ausbringungsmethode;
- c) zum Zukauf von Betriebsmitteln: das Datum, die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses;
- d) zur Ernte: Datum, Art und Menge der ökologischen/biologischen Produkte oder der Umstellungsprodukte.

*Artikel 73***Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer**

Breibt ein Unternehmer in ein und demselben Gebiet mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die nichtökologische/nichtbiologische Kulturen produzierenden Einheiten und die Lagerstätten für Betriebsmittel ebenfalls den allgemeinen und den spezifischen Kontrollvorschriften von Kapitel 1 und dem vorliegenden Kapitel.

*KAPITEL 2a***Spezifische Kontrollvorschriften für Meeresalgen***Artikel 73a***Kontrollvorkehrungen für Meeresalgen**

Bei Aufnahme des speziell für Meeresalgen geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Anlagen an Land und im Meer;
- b) gegebenenfalls die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung gemäß Artikel 6b Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 6b Absatz 4;

- d) für wilde Meeresalgenbestände eine vollständige Beschreibung einschließlich Übersichtskarten der Sammelflächen an der Küste und im Meer sowie der Landflächen, an denen nach der Sammlung weitere Arbeitsgänge stattfinden.

*Artikel 73b***Buchführung über die Meeresalgenproduktion**

(1) Unternehmer führen Buch über die Meeresalgenproduktion in Form eines Registers, das für Kontrollbehörden oder Kontrollstellen jederzeit an den Betriebsstätten zur Verfügung gehalten wird. Die Aufzeichnungen umfassen mindestens folgende Angaben:

- a) Artenliste, Erntedatum und Erntemenge;
- b) Datum der Ausbringungen, Art und Menge verwendeter Düngemittel.

(2) Für gesammelte Meeresalgen aus Wildbeständen enthält das Register außerdem:

- a) eine chronologische Aufzeichnung der Erntetätigkeit für jede Art auf namentlich bezeichneten Algenbänken;
- b) geschätzte Erntemengen pro Saison;
- c) Quellen möglicher Verschmutzung der beernteten Algenbänke;
- d) den im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung höchstmöglichen Dauerertrag für jede Algenbank.

*KAPITEL 3***Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion***Artikel 74***Kontrollvorkehrungen**

(1) Bei Aufnahme des speziell für die tierische Erzeugung geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Auslauflächen usw. und gegebenenfalls der Stätten für die Lagerung, Verpackung und Verarbeitung der Tiere, tierischen Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel;
- b) eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.

(2) Die in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen konkreten Maßnahmen müssen Folgendes umfassen:

- a) einen mit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vereinbarten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Anbauflächen,
- b) in Bezug auf die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, soweit zutreffend, die schriftlichen Vereinbarungen mit anderen Betrieben gemäß Artikel 3 Absatz 3, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen;
- c) einen Bewirtschaftungsplan für die ökologische/biologische Tierproduktionseinheit.

Artikel 75

Tierkennzeichnung

Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln bei großen Säugetieren und einzeln oder partienweise bei Geflügel und kleinen Säugetieren.

Artikel 76

Haltungsbücher

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle an den Betriebsstätten jederzeit zur Verfügung gehalten werden. Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen zumindest die folgenden Angaben umfassen:

- a) Tierzugänge: Herkunft und Zeitpunkt des Zugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte;
- b) Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichen und Empfänger;
- c) Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe;
- d) Futter: Art des Futtermittels, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futtermitteln, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- e) Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Datum der Behandlung, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung; Art des Behandlungsmittels, Angabe des pharmakologischen Wirkstoffes, Behandlungsmethode und tierärztliche Verschreibung für veterinärmedizinische Behandlungen unter Angabe von Gründen und der Wartefristen, die eingehalten werden müssen, bevor Tiererzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologi-

sche/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können.

Artikel 77

Kontrollvorschriften für Tierarzneimittel

Wann immer Tierarzneimittel eingesetzt werden, sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Angaben gemäß Artikel 76 Buchstabe e mitzuteilen, bevor die Tiere oder tierischen Erzeugnisse mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können. Behandelte Tiere sind deutlich zu kennzeichnen, d. h. einzeln im Falle großer Tiere sowie einzeln, partienweise oder stockweise im Falle von Geflügel, kleinen Tieren bzw. Bienen.

Artikel 78

Spezifische Kontrollvorschriften für die Bienenhaltung

(1) Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ist vom Bienenhalter eine Karte in einem geeigneten Maßstab vorzulegen, auf der der Standort der Bienenstöcke eingezeichnet ist. Lassen sich keine Gebiete gemäß Artikel 13 Absatz 2 ausweisen, so muss der Bienenhalter der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

(2) In Bezug auf die Fütterung sind die folgenden Angaben in das Bienenstockverzeichnis einzutragen: Art des Erzeugnisses, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Bienenstöcke.

(3) Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffes) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden dürfen.

(4) Das Gebiet, in dem sich die Bienenstöcke befinden, ist zusammen mit Angaben zu ihrer Identifizierung in einem Register festzuhalten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle muss binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Versetzung von Bienenstöcken unterrichtet werden.

(5) Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.

(6) Die Entnahme der Honigwaben sowie die Vorgänge der Honiggewinnung sind in dem Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

*Artikel 79***Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer**

Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten gemäß Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 41, so unterliegen die Einheiten, die nichtökologische/nichtbiologische Tiere oder nicht-ökologische/nichtbiologische tierische Erzeugnisse produzieren, ebenfalls der Kontrollregelung gemäß Kapitel I und dem vorliegenden Kapitel dieses Titels.

*KAPITEL 3a***Spezifische Kontrollvorschriften für die Produktion von Tieren in Aquakultur***Artikel 79a***Kontrollvorkehrungen für die Produktion von Tieren in Aquakultur**

Bei Aufnahme des speziell für die Produktion von Tieren in Aquakultur geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Anlagen an Land und im Meer;
- b) gegebenenfalls die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung gemäß Artikel 6b Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 6b Absatz 4;
- d) im Fall der Weichtierproduktion eine Zusammenfassung des betreffenden Kapitels im Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 25q Absatz 2.

*Artikel 79b***Buchführung über die Produktion von Tieren in Aquakultur**

Die Unternehmer machen die nachstehenden Aufzeichnungen in Form eines Registers, halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand und stellen sie den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen jederzeit in den Betriebsstätten zur Verfügung:

- a) Ursprung, Ankunftsdatum und Umstellungszeitraum der in den Betrieb eingebrachten Tiere;
- b) Nummer der Lose, Alter, Gewicht und Empfänger der den Betrieb verlassenden Tiere;
- c) Angaben zu entwichenen Fischen;

- d) Art und Menge der für Fische eingesetzten Futtermittel und im Falle von Karpfen und verwandten Arten Aufzeichnungen über die im Rahmen der Zufütterung verabreichten Futtermittel;
- e) tierärztliche Behandlungen mit Angabe des Behandlungszwecks sowie Datum der Verabreichung, Verabreichungsmethode, Art des verabreichten Mittels und Wartezeit;
- f) Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge mit Angaben zu Ruhezeiten, Reinigung und Wasserbehandlung.

*Artikel 79c***Spezifische Kontrollbesuche bei Muschelkulturen**

Kontrollbesuche bei Muschelkulturen finden vor und während der maximalen Bestandsgröße (maximale Biomasseerzeugung) statt.

*Artikel 79d***Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer**

Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten gemäß Artikel 25c, so unterliegen die Einheiten, in denen Tiere in Aquakultur nichtökologisch/nichtbiologisch produziert werden, ebenfalls der Kontrollregelung gemäß Kapitel I und dem vorliegenden Kapitel.

*KAPITEL 4***Kontrollvorschriften für Einheiten zur Aufbereitung von Pflanzen-, Meeresalgen- und Tiererzeugnissen sowie tierischen Aquakulturerzeugnissen und Lebensmitteln aus solchen Erzeugnissen***Artikel 80***Kontrollvorkehrungen**

Im Falle von Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse aufbereiten, einschließlich und insbesondere Einheiten, die Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken, oder Einheiten, die Erzeugnisse etikettieren und/oder neu etikettieren, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Angaben zu den Anlagen, die für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen verwendet werden, sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse umfassen.

KAPITEL 5

Kontrollvorschriften für die Einfuhr von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

Artikel 81

Geltungsbereich

Dieses Kapitel betrifft jeden Unternehmer, der als Einführer und/oder erster Empfänger auf eigene oder fremde Rechnung an der Einfuhr und/oder Annahme von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beteiligt ist.

Artikel 82

Kontrollvorkehrungen

(1) Im Falle des Einführers muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Aufschluss geben über den Betrieb des Einführers und seine Einführtätigkeiten sowie Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einfuhrerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den ersten Empfänger zu beanspruchen beabsichtigt.

Darüber hinaus muss sich der Einführer in der Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 verpflichten, dass von ihm zur Lagerung von Erzeugnissen verwendete Einrichtung entweder von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle oder, wenn diese Lagerstätten in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region für derartige Kontrollen zugelassenen oder befugten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wird.

(2) Im Falle des ersten Empfängers sind in der vollständigen Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a die Einrichtungen anzugeben, die für die Annahme und Lagerung verwendet werden.

(3) Handelt es sich bei Einführer und erstem Empfänger um ein und dieselbe juristische Person, die in einer Einheit tätig sind, so können die in Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehenen Berichte in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden.

Artikel 83

Buchführung

Einführer und erster Empfänger führen separate Bestands- und Finanzbücher, es sei denn, sie sind in ein und dieselben Einheit tätig.

Auf Anfrage der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde sind alle Angaben über die Beförderung vom Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und von den Betriebs- oder Lagerstätten

des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

Artikel 84

Angaben über Einfuhrsendungen

Der Einführer informiert die Kontrollstelle oder die Kontrollbehörde rechtzeitig über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und übermittelt insbesondere folgende Angaben

- a) Namen und Anschrift des ersten Empfängers;
- b) alle von der Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde verlangten Angaben, bei denen es plausibel ist, dass sie für eine ordnungsgemäße Kontrolle benötigt werden,
 - i) d. h. im Falle von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden: die in dem genannten Artikel vorgesehene Bescheinigung;
 - ii) im Falle von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden: eine Kopie der in dem genannten Artikel vorgesehenen Kontrollbescheinigung.

Auf Verlangen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Einführers leitet letzterer die Angaben gemäß Absatz 1 an die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des ersten Empfängers weiter.

Artikel 85

Kontrollbesuche

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle prüft die Bücher gemäß Artikel 83 der vorliegenden Verordnung und die Bescheinigung gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder die Bescheinigung gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung.

Soweit der Einführer seine Einfuhrvorgänge über mehrere Einheiten oder Betriebsstätten abwickelt, muss er auf Verlangen für jede dieser Einrichtungen die Berichte gemäß Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung vorlegen.

KAPITEL 6**Kontrollvorschriften für Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben haben***Artikel 86***Kontrollvorkehrungen**

Hinsichtlich der Arbeitsgänge, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Folgendes umfassen:

- a) eine Liste der Subunternehmer mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten und Angaben zu den Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, denen sie unterstehen;
- b) eine schriftliche Zustimmung der Subunternehmer, dass ihr Betrieb dem Kontrollverfahren gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt wird;
- c) alle konkreten Maßnahmen, die unter anderem ein angemessenes Buchführungssystem umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für die vom Unternehmer in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse soweit erforderlich die Lieferanten, Verkäufer, Empfänger und Käufer festgestellt werden können.

KAPITEL 7**Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten***Artikel 87***Geltungsbereich**

Dieses Kapitel gilt für Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufbereiten.

*Artikel 88***Kontrollvorkehrungen**

- (1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a muss Folgendes umfassen
 - a) Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen;
 - b) Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung von Futtermitteln verwendete Erzeugnisse gelagert werden;

- c) Angaben über die Einrichtungen, in denen Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelagert werden;
- d) erforderlichenfalls eine Beschreibung der Mischfuttermittel, die der Unternehmer gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
- e) erforderlichenfalls die Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die der Unternehmer aufzubereiten beabsichtigt.

(2) Die Maßnahmen, die Unternehmer gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b treffen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten, umfassen auch die Maßnahmen gemäß Artikel 26.

(3) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle stützt sich auf diese Maßnahmen, um eine allgemeine Bewertung der Risiken durchzuführen, die mit den einzelnen Aufbereitungseinheiten verbunden sind, und erstellt einen Kontrollplan. Dieser Kontrollplan muss eine den potenziellen Risiken angepasste Mindestanzahl Zufallsstichproben vorsehen.

*Artikel 89***Buchführung**

Zur ordnungsgemäßen Kontrolle der Arbeitsgänge müssen die Bücher gemäß Artikel 66 Angaben über Ursprung, Art und Mengen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, der Zusatzstoffe, der Verkäufe und der Enderzeugnisse umfassen.

*Artikel 90***Kontrollbesuche**

Der Kontrollbesuch gemäß Artikel 65 beinhaltet eine vollständige Betriebsinspektion. Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auf Basis einer allgemeinen Bewertung der potenziellen Risiken der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zielgerichtete Besuche durch.

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle konzentriert sich dabei besonders auf die für den Unternehmer ermittelten kritischen Stellen, um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und kontrolliert werden.

Alle Betriebsstätten, an denen der Unternehmer seine Tätigkeiten ausübt, können so häufig kontrolliert werden, wie dies angesichts der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken gerechtfertigt ist.

KAPITEL 8

Verstöße und Informationsaustausch

Artikel 91

Maßnahmen bei Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten

(1) Ist ein Unternehmer der Auffassung oder vermutet er, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt, so leitet er Verfahrensschritte ein, um entweder jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Der Unternehmer kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder in den Verkehr bringen, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet der Unternehmer unverzüglich die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde. Letztere können verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

(2) Hegt eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle begründeten Verdacht, dass ein Unternehmer beabsichtigt, ein Erzeugnis mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion, das nicht den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügt, in den Verkehr zu bringen, so kann diese Kontrollbehörde oder Kontrollstelle verlangen, dass der Unternehmer das diesen Bezug tragende Erzeugnis für einen von ihr festzusetzenden Zeitraum vorläufig nicht vermarktet. Bevor sie einen solchen Beschluss fasst, gibt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie verpflichtet den Unternehmer außerdem, jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt.

Bestätigt sich der Verdacht innerhalb des genannten Zeitraums jedoch nicht, so wird der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 spätestens am Datum des Ablaufs der genannten Frist widerrufen. Der Unternehmer leistet der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen und Sanktionen, um den Missbrauch der in Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sowie in Titel III und/oder in Anhang XI der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Angaben zu verhindern.

Artikel 92

Informationsaustausch

(1) Werden der Unternehmer und seine Subunternehmer von verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden kontrolliert, so muss die Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 eine Zustimmung des Unternehmers in seinem Namen und im Namen seiner Subunternehmer dahingehend enthalten, dass die verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge austauschen können sowie dahingehend, wie dieser Informationsaustausch erfolgen kann.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat, das die Angaben gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel III und/oder Anhang XI der vorliegenden Verordnung aufweist, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen diese Verordnung fest, so informiert er den Mitgliedstaat, der die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde benannt hat, und die Kommission entsprechend.

Artikel 92a

Veröffentlichung von Informationen

Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit mit geeigneten Mitteln einschließlich der Veröffentlichung im Internet die aktualisierten Verzeichnisse gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mit den aktualisierten Bescheinigungen für die einzelnen Unternehmer gemäß Artikel 29 Absatz 1 der genannten Verordnung nach dem Muster in Anhang XII der vorliegenden Verordnung zugänglich. Die Mitgliedstaaten beachten dabei die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁷.

TITEL V

MITTEILUNGEN AN DIE KOMMISSION, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

Mitteilungen an die Kommission

Artikel 93

Statistische Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Juli jeden Jahres anhand des von der Kommission (Generaldirektion Eurostat) bereitgestellten elektronischen Datenaustauschsystems für Dokumente und Informationen die statistischen Jahresan-

⁷⁷ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

gaben über die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) Die statistischen Angaben gemäß Absatz 1 umfassen insbesondere folgende Daten:

- a) die Zahl der ökologischen/biologischen Erzeuger, Verarbeiter, Einführer und Ausführer;
- b) die ökologische/biologische Pflanzenproduktion und Anbaufläche in Umstellung und in ökologischer/biologischer Produktion;
- c) den ökologischen/biologischen Tierbestand und die ökologischen/biologischen Tierprodukte;
- d) die Daten über die gewerbliche ökologische/biologische Produktion, aufgeschlüsselt nach Tätigkeiten;
- e) die Anzahl ökologischer/biologischer Einheiten für die Produktion von Tieren in Aquakultur;
- f) den Umfang der ökologischen/biologischen Produktion von Tieren in Aquakultur;
- g) fakultativ die Anzahl ökologischer/biologischer Meeresalgen-einheiten und den Umfang der ökologischen/biologischen Meeresalgenproduktion.

(3) Für die Übermittlung der statistischen Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 verwenden die Mitgliedstaaten die zentrale Dateneingangsstelle („Single Entry point“) der Kommission (Eurostat).

(4) Die Merkmale der statistischen Daten und Metadaten werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft auf Basis von Formularen oder Fragebögen, die über das System gemäß Absatz 1 zugänglich sind, vorgegeben.

Artikel 94

Sonstige Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die folgenden Angaben unter Verwendung des von der Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums) bereitgestellten elektronischen Datenaustauschsystems für Dokumente und andere Informationen als statistische Angaben:

- a) vor dem 1. Januar 2009 die Informationen gemäß Artikel 35 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie anschließend jede Änderung dieser Informationen, sobald sie erfolgt;
- b) bis 31. März jeden Jahres die Informationen gemäß Artikel 35 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die am 31. Dezember des Vorjahres zugelassen waren;

c) vor dem 1. Juli jeden Jahres alle anderen Informationen, die nach Maßgabe dieser Verordnung vorgeschrieben sind oder benötigt werden;

d) innerhalb eines Monats nach ihrer Genehmigung die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben c und e gewährten Ausnahmen.

(2) Die Daten werden unter der Verantwortung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von dieser Behörde selbst oder von der Stelle, der diese Funktion übertragen wurde, über das System gemäß Absatz 1 mitgeteilt, eingetragen und aktualisiert.

(3) Die Merkmale der Daten und Metadaten werden auf Basis von Formularen oder Fragebögen, die über das System gemäß Absatz 1 zugänglich sind, vorgegeben.

KAPITEL 2

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 95

Übergangsmaßnahmen

(1) Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden und sofern die zuständige Behörde diese Maßnahme genehmigt hat. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelner Unternehmer für eine Anwendung in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31. Dezember 2013 endet, unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.

(2) Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit kann die zuständige Behörde Tierhaltungsbetrieben die Ausnahmen von den Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichte genehmigen, die ihnen auf Basis der Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.5.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewährt wurden. Die betreffenden Unternehmer legen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan vor, aus dem hervorgeht, wie den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bis zum Ende der Übergangszeit nachgekommen werden soll. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelner Unternehmer zwecks Anwendung in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31. Dezember 2013 endet, unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt werden.

(3) Während einer am 31. Dezember 2010 ablaufenden Übergangszeit kann die Endmast von Schafen und Schweinen für die

Fleischerzeugung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.3.4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Stallhaltung erfolgen, vorausgesetzt, die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 werden mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt.

(4) Während einer am 31. Dezember 2011 ablaufenden Übergangszeit können Ferkel ohne Betäubung und/oder Verabreichung von Schmerzmitteln kastriert werden.

(5) Bis zur Aufnahme ausführlicher Verarbeitungsvorschriften für Heimtierfutter gelten einzelstaatliche Vorschriften oder — falls solche Vorschriften nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

(6) Zum Zwecke von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und bis zu Aufnahme spezifischer Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung dürfen nur Mittel verwendet werden, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurden.

(7) Genehmigungen nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 erteilt wurden, können als Genehmigungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung angesehen werden. Genehmigungen, die jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 erteilt wurden, laufen am 31. Dezember 2009 ab.

(8) Für eine am 1. Juli 2010 ablaufende Übergangszeit können Unternehmer bei der Kennzeichnung weiter die Bestimmungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anwenden für:

- i) das System der Berechnung des Prozentanteils von ökologischen/biologischen Zutaten von Lebensmitteln,
- ii) die Codenummer und/oder den Namen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde.

(9) Vorräte von Erzeugnissen, die vor dem 1. Juli 2010 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können weiterhin mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

(10) Verpackungsmaterial, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang steht, kann bis zum 1. Juli 2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, soweit diese Erzeugnisse im Übrigen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.

(10a) Bei Erzeugnissen des Weinsektors endet die Übergangszeit gemäß Absatz 8 am 31. Juli 2012. Bestände von Wein, die bis zum 31. Juli 2012 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert wurden, können vorbehaltlich der folgenden Kennzeichnungsbedin-

gungen weiterhin in den Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind:

- a) Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, das seit dem 1. Juli 2010 ‚EU-Logo für ökologische/biologische Produktion‘ heißt, darf verwendet werden, wenn der Weinbereitungsprozess mit Titel II Kapitel 3a der vorliegenden Verordnung im Einklang steht;
- b) Unternehmer, die das ‚EU-Logo für ökologische/biologische Produktion‘ verwenden, bewahren die Nachweise mit Angabe der Mengen in Liter je Weinkategorie und Jahrgang mindestens fünf Jahre nach Inverkehrbringen des aus ökologischen/biologischen Trauben gewonnenen Weins auf;
- c) sind diese Nachweise gemäß Buchstabe b nicht verfügbar, darf der Wein als ‚Wein aus Trauben aus ökologischem/biologischem Anbau‘ gekennzeichnet werden, sofern er die Vorschriften der vorliegenden Verordnung, ausgenommen Titel II Kapitel 3a, erfüllt;
- d) als ‚Wein aus Trauben aus ökologischem/biologischem Anbau‘ gekennzeichnete Wein darf nicht das ‚EU-Logo für ökologische/biologische Produktion‘ tragen.

(11) Für eine am 1. Juli 2013 ablaufende Übergangszeit kann die zuständige Behörde Aquakulturproduktionseinheiten, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung (Anmerkung der Redaktion: Verordnung (EG) Nr. 710/2009) nach anerkannten einzelstaatlichen Regeln Meeresalgen und Tiere ökologisch/biologisch produzieren, genehmigen, während der Anpassung an die vorliegende Verordnung den Status ökologischer/biologischer Produktionseinheiten aufrechtzuerhalten, wenn die Gewässer nicht ungebührlich durch Stoffe verunreinigt werden, die für die ökologische/biologische Produktion unzulässig sind. Unternehmer, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, melden der zuständigen Behörde die betreffenden Fischteiche, Netzkäfige oder Meeresalgenplätze.

Artikel 96

Aufhebung

Die Verordnungen (EWG) Nr. 207/93, (EG) Nr. 223/2003 und (EG) Nr. 1452/2003 werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen und die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle gemäß Anhang XIV zu lesen.

*Artikel 97***Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 58 gelten jedoch ab dem 1. Juli 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 710/2009 (red. Anmerkung: Aquakultur):)

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2010, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Artikel 1 Nummer 4 (red. Anmerkung: Änderung von Artikel 21 Absatz 2 Satz 1) gilt ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.
- b) Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nummer 19 (red. Anmerkung: Artikel 95 Abs. 6) sowie Nummer 1 Buchstaben b und c des Anhangs (red. Anmerkung: betrifft Korrekturen in Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008) gelten ab Beginn des Anwendungszeitraums der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (red. Anmerkung: diese Änderungen bzw. Korrekturen sind in der vorliegenden Version bereits berücksichtigt).

Diese Verordnung kann ab 1. Juli 2013 auf der Grundlage begründeter Vorschläge der Mitgliedstaaten überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

(Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011 (red. Anmerkung: Veröffentlichung von Informationen):)

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Jedoch gilt Artikel 1 (red. Anmerkung: Anfügung Artikel 92a) ab dem 1. Januar 2013.

ANHANG I

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6d Absatz 2*Anmerkungen:*

A: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Ver- wendungsvorschriften
A	Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompos- tierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Flüssige tierische Exkremente Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Kompostierte oder fermentierte Haushalts- abfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, ge- wonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0.
A	Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehöl- ze, Baumschulen).
A	Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen.
A	Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
A	Guano	
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Ver- wendungsvorschriften
A	Nachstehende Produkte oder Nebenproduk- te tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Kno- chenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile Wolle Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile Haare und Borsten Milcherzeugnisse	Fell: Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0
A	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malz- keime
A	Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisie- rung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation.
A	Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der Ver- ordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ über Düngemittel. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ .
A	Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der Ver- ordnung (EG) Nr. 2003/2003. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5).
A	Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2, Nummer 1 der Ver- ordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3, Nummer 1 der Ver- ordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magne- siumsulfat enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsulfat enthaltend.
A	Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe.
A	Calciumcarbonat (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs.

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Ver- wendungsvorschriften
A	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs. (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein usw.).
A	Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs.
A	Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calci- ummangel.
A	Calciumsulfat (Gips)	Produkte gemäß Anhang ID Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Nur natürlichen Ursprungs.
A	Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben
A	Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmän- nisch gewonnen wird.
A	Elementarer Schwefel	Produkte gemäß Anhang ID.3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
A	Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz.
A	Gesteinsmehl und Ton	

(1) ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

ANHANG II

Pestizide — Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1

Anmerkungen

A: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid
A	Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
A	Gelatine	Insektizid
A	Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel, nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs
A	Lecithin	Fungizid
A	Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
A	Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Insektizid
A	Quassia aus <i>Quassia amara</i> .	Insektizid, Repellent
A	Rotenon aus <i>Derris</i> spp. und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid

2. Mikroorganismen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze)	

3. Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Spinosad	Insektizid Nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoiden und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten

4. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Diammoniumphosphat	Lockmittel, nur in Fallen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Pheromone	Lockstoff; sexuelle Verwirrmethode; nur in Fallen und Spendern
A	Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid, nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln; nur gegen Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> Wied.

5. Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Molluskizid

6. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferoktanoat	Fungizid Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr. Bei mehrjährigen Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorherigen Absatz vorsehen, dass die 6-kg-Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen Fünfjahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die vier vorangegangenen Jahre umfasst, tatsächlich verwendete Durchschnittsmenge 6 kg nicht überschreitet
A	Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen; Blüteninduktion bei Ananas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
A	Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
A	Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
A	Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid
A	Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
A	Mineralöle	Insektizid, Fungizid Nur bei Obstbäumen, Reben, Olivenbäumen und tropischen Kulturen (z. B. Bananen)
A	Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid; nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
A	Quarzsand	Repellent
A	Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent

7. Andere Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Calciumhydroxid	Fungizid Nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung der <i>Nectria galligena</i>
A	Potassiumbicarbonat	Fungizid

ANHANG III

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung gemäß Artikel 10 Absatz 4, aufgeschlüsselt nach Tier- und Produktionsarten**1. Rinder, Equiden, Schafe und Schweine**

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestleibengewicht (kg)	m ² /Tier	m ² /Tier
Zucht- und Mastrinder und -equiden	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m ² /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5
Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sauen	2,5
Mastschweine	bis zu 50	0,8	0,6
	bis zu 85	1,1	0,8
	bis zu 110	1,3	1
	über 110	1,5	1,2
Ferkel über 40 Tage alt und bis 30 kg		0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere Wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt: 10 m ² /Eber	8,0

2. Geflügel

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstan- ge/Tier	Nest	
Legehennen	6	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthühner 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden.
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 ⁽¹⁾ in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m ²			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

(1) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m².

ANHANG IV

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar gemäß Artikel 15 Absatz 2

Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

ANHANG V

Futtermittelausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Buchstabe d, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25m Absatz 1

1. FUTTERMITTELAUSGANGSERZEUGNISSE MINERALISCHEN URSPRUNGS

A	Kohlensaurer Muschelkalk	
A	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
A	Lithotamnium	
A	Calciumgluconat	
A	Calciumcarbonat	
A	Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)	
A	Magnesiumsulphat	
A	Magnesiumchlorid	
A	Magnesiumcarbonat	
A	Phosphat, entfluoriert	
A	Calcium-Magnesiumphosphat	
A	Magnesiumphosphat	
A	Mononatriumphosphat	
A	Calcium-Natriumphosphat	
A	Natriumchlorid	
A	Natriumbicarbonat	
A	Natriumcarbonat	
A	Natriumsulphat	
A	Kaliumchlorid	

2. SONSTIGE FUTTERMITTELAUSGANGSERZEUGNISSE

Erzeugnisse/Nebenerzeugnisse der Vergärung von Mikroorganismen, deren Zellen inaktiviert oder abgetötet wurden:

A	Saccharomyces cerevisiae	
A	Saccharomyces carlsbergiensis	

ANHANG VI

In der Tierernährung verwendete Futtermittelzusatzstoffe gemäß Artikel 22 Buchstabe g, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25m Absatz 2

Die in diesem Anhang aufgelisteten Zusatzstoffe müssen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) zugelassen sein.

1. TECHNOLOGISCHE ZUSATZSTOFFE

a) *Konservierungsmittel*

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	1a	E 200	Sorbinsäure	
A	1a	E 236	Ameisensäure	
B	1a	E 237	Natriumformiat	
A	1a	E 260	Essigsäure	
A	1a	E 270	Milchsäure	
A	1a	E 280	Propionsäure	
A	1a	E 330	Zitronensäure	

b) *Antioxidantien*

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	1b	E 306	Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ur- sprungs	

c) *Emulgatoren und Stabilisatoren, Verdickungsmittel und Geliermittel*

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	1	E 322	Lecithin	Nur aus ökologisch/biologisch erzeugten Rohstoffen Verwen- dung beschränkt auf Futtermit- tel für die Aquakultur

d) *Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungsmittel*

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
B	1	E 535	Natriumferrocyanid	Höchstgehalt: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidani- on)
A	1	E 551b	kolloidales Siliziumdioxid	
A	1	E 551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	
A	1	E 558	Bentonit-Montmorillonit	

^(*) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	1	E 559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	
A	1	E 560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	
A	1	E 561	Vermiculit	
A	1	E 562	Sepiolit	
B	1	E 566	Natrolith-Phonolith	
B	1	E 568	Klinoptilolith sedimentärer Herkunft (Mastschweine, Masthühner, Masttrüthühner, Rinder, Lachs)	
A	1	E 599	Perlit	

e) *Silierzusatzstoffe*

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	1k		Enzyme, Hefen und Bakterien	Für Silage nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist

2. SENSORISCHE ZUSATZSTOFFE

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	2b		Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen

3. ERNÄHRUNGSPHYSIOLOGISCHE ZUSATZSTOFFE

a) *Vitamine*

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	3a		Vitamine und Provitamine	<ul style="list-style-type: none"> – aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen – Falls synthetisch gewonnen, dürfen nur diejenigen für Monogastriden und Aquakulturtiere verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind. – Falls synthetisch gewonnen, dürfen nur Vitamine A, D und E für Wiederkäuer verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind; Verwendung mit vorheriger Genehmigung der Mitgliedstaaten auf Basis der Prüfung der Möglichkeit, ob ökologische/biologische Wiederkäu-

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
				er die notwendige Menge der genannten Vitamine nicht über ihre Futtermittel erhalten.

b) *Spurenelemente*

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A	3b	E1 Eisen	<ul style="list-style-type: none"> – Eisen(III)-oxid – Eisen(II)-carbonat – Eisen(II)-sulphat, Heptahydrat – Eisen(II)-sulphat, Monohydrat 	
A	3b	E2 Jod	– Calciumjodat, Anhydrid	
A	3b	E3 Kobalt	<ul style="list-style-type: none"> – basisches Kobalt(II)-carbonat, Monohydrat – Kobalt(II)-sulfat, Monohydrat und/ oder Heptahydrat 	
A	3b	E4 Kupfer	<ul style="list-style-type: none"> – basisches Kupfer(II)-carbonat, Monohydrat – Kupfer(II)-oxid – Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat 	
A	3b	E5 Mangan	<ul style="list-style-type: none"> – Mangan(II)-carbonat – Manganoxid – Mangan(II)-sulfat, Monohydrat 	
A	3b	E6 Zink	<ul style="list-style-type: none"> – Zinkoxid – Zinksulphat, Monohydrat – Zinksulphat, Heptahydrat 	
A	3b	E7 Molybdän	– Natriummolybdat	
A	3b	E8 Selen	<ul style="list-style-type: none"> – Natriumselenat – Natriumselenit 	

ZOOTECHNISCHE ZUSATZSTOFFE

Zulassung	Kennnummer		Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
A			Enzyme und Mikroorganismen	

ANHANG VII

Reinigungs- und Desinfektionsmittel

1. Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion gemäß Artikel 23 Absatz 4:
 - Kali- und Natronseifen
 - Wasser und Dampf
 - Kalkmilch
 - Kalk
 - Branntkalk
 - Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
 - Ätznatron
 - Ätzkali
 - Wasserstoffperoxid
 - natürliche Pflanzenessenzen
 - Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
 - Alkohol
 - Salpetersäure (Melkausrüstungen)
 - Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
 - Formaldehyd
 - Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
 - Natriumcarbonat
2. Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Anlagen für die Produktion von Aquakulturtieren und Meeresalgen gemäß Artikel 6e Absatz 2, Artikel 25s Absatz 2 und Artikel 29a:
 - 2.1. Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Ausrüstungen und Anlagen in Abwesenheit von Aquakulturtieren:
 - Ozon
 - Natriumchlorid
 - Natriumhypochlorit
 - Calciumhypochlorit
 - Kalk (CaO, Calciumoxid)
 - Natriumhydroxid
 - Alkohol
 - Wasserstoffperoxid

— organische Säuren (Essigsäure, Milchsäure, Zitronensäure)

— Huminsäure

— Peroxyessigsäure

— Iodophore

— Kupfersulfat: nur bis 31. Dezember 2015

— Kaliumpermanganat

— Peressig- und Peroctansäuren

— Kamelienölkuchen (tea seed cake) aus natürlichen Kameliensamen (ausschließlich für die Garnelenzucht)

2.2. zulässige Stoffe bei Anwesenheit von Aquakulturtieren:

— Kalkstein (Calciumcarbonat) zur pH-Kontrolle

— Dolomit zur pH-Korrektur (ausschließlich für die Garnelenzucht)

ANHANG VIII

**Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten
ökologischen/biologischen Lebensmitteln sowie Hefe und Hefeprodukten gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a
und Artikel 27a Buchstabe a**

Anmerkungen:

- A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

ABSCHNITT A — LEBENSMITTELZUSATZSTOFFE, EINSCHLIESSLICH TRÄGER

Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden Lebensmittelzusatzstoffe, die in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen ausgewiesen sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 153	Pflanzenkohle		X	Geaschter Ziegenkäse Morbier-Käse
A	E 160b*	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Roter Leicester-Käse Double-Gloucester-Käse Cheddar Mimolette-Käse
A	E 170	Calcium-carbonat	X	X	Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
A	E 220 oder E 224	Schwefeldioxid Kalium-metabisulfit	X X	X X	Obstweine (*) ohne Zuckerzusatz (einschl. Apfel- und Birnenwein) sowie Met: 50 mg (**) Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100 mg (**) (*) Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben (**) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂
B	E 223	Natriummetabisulfit		X	Krebstiere ⁽²⁾
A	E 250 oder E 252	Natriumnitrit Kaliumnitrat		X X	Fleischerzeugnisse ⁽¹⁾ : E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 80 mg/kg E 252: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 80 mg/kg E 250: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 50 mg/kg E 252: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 50 mg/kg
A	E 270	Milchsäure	X	X	

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 290	Kohlendioxid	X	X	
A	E 296	Äpfelsäure	X		
A	E 300	Ascorbinsäure	X	X	Fleischerzeugnisse ⁽²⁾
A	E 301	Natriumascorbat		X	Fleischerzeugnisse ⁽²⁾ in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat
A	E 306*	Stark tocopherolhaltige Extrakte	X	X	Antioxidans für Fette und Öle
A	E 322*	Lecithin	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 325	Natriumlactat		X	Milch- und Fleischerzeugnisse
A	E 330	Zitronensäure	X		
B	E 330	Zitronensäure		X	Krebs- und Weichtiere ⁽²⁾
A	E 331	Natriumcitrat		X	
A	E 333	Calciumcitrat	X		
A	E 334	Weinsäure (L(+)-)	X		
A	E 335	Natriumtartrat	X		
A	E 336	Kaliumtartrat	X		
A	E 341 (i)	Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz
B	E 392*	Extrakte aus Rosmarin	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
A	E 400	Alginsäure	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 401	Natriumalginat	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 402	Kaliumalginat	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 406	Agar-Agar	X	X	Milch- und Fleischerzeugnisse ⁽²⁾
A	E 407	Carrageen	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 410*	Johannisbrotkernmehl	X	X	
A	E 412*	Guarkernmehl	X	X	
A	E 414*	Gummi arabicum	X	X	
A	E 415	Xanthan	X	X	
A	E 422	Glycerin	X		Für Pflanzenextrakte
A	E 440* (i)	Pektin	X	X	Milcherzeugnisse ⁽²⁾
A	E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	X	X	Herstellung von Kapselhüllen
A	E 500	Natriumcarbonat	X	X	„Dulce de leche“ ⁽³⁾ und Sauerrahmbutter und Sauermilchkäse ⁽²⁾
A	E 501	Kaliumcarbonat	X		
A	E 503	Ammoniumcarbonat	X		
A	E 504	Magnesiumcarbonat	X		
A	E 509	Calciumchlorid		X	Milchgerinnung
A	E 516	Calciumsulfat	X		Träger
A	E 524	Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
A	E 551	Siliciumdioxid	X		Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze
A	E 553b	Talkum	X	X	Überzugmittel für Fleischerzeugnisse
A	E 938	Argon	X	X	
A	E 939	Helium	X	X	
A	E 941	Stickstoff	X	X	

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 948	Sauerstoff	X	X	

(1) Dieser Zusatzstoff darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische

Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten.

(2) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

(3) „Dulce di leche“ ist eine geschmeidige, wohlschmeckende Creme von brauner Farbe aus gesüßter, eingedickter Milch.

ABSCHNITT B — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS VERWENDET WERDEN DÜRFEN

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates
A	Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
A	Calciumcarbonat	X		
	Calciumhydroxid	X		
A	Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
A	Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
A	Kaliumcarbonat	X		Trocknen von Trauben
A	Natriumcarbonat	X		Zuckerherstellung
A	Milchsäure		X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung ⁽¹⁾
A	Zitronensäure	X	X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung ⁽¹⁾ Ölgewinnung und Stärkehydrolyse ⁽²⁾
A	Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung Herstellung von Öl aus Rapsaat (<i>Brassica spp</i>)
A	Schwefelsäure	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾ Zuckerherstellung ⁽²⁾
A	Salzsäure		X	Gelatineherstellung Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas
A	Ammoniumhydroxid		X	Gelatineherstellung
A	Wasserstoffperoxid		X	Gelatineherstellung
A	Kohlendioxid	X	X	
A	Stickstoff	X	X	

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Ethanol	X	X	Lösemittel
A	Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
A	Eiweißalbumin	X		
A	Kasein	X		
A	Gelatine	X		
A	Hausenblase	X		
A	Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
A	Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X		
A	Aktivkohle	X		
A	Talkum	X		In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
A	Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met ⁽¹⁾ In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 558
A	Kaolin	X	X	Propolis ⁽¹⁾ In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 559
A	Cellulose	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Kieselgur	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Perlit	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
A	Haselnussschalen	X		
A	Reismehl	X		
A	Bienenwachs	X		Trennmittel
A	Carnaubawachs	X		Trennmittel

(1) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

(2) Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse.

ABSCHNITT C — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE FÜR DIE HERSTELLUNG VON HEFE UND HEFEPRODUKTEN

Name	Primärhefe	Hefezubereitungen/-formulierungen	Anwendungsbedingungen
Calciumchlorid	X		
Kohlendioxid	X	X	
Zitronensäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Milchsäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Stickstoff	X	X	
Sauerstoff	X	X	
Kartoffelstärke	X	X	zur Filterung
Natriumcarbonat	X	X	zur Regulierung des pH-Werts
Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter

ANHANG VIIIa

Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 29c, die zur Verwendung in oder zur Zugabe zu ökologischen/biologischen Erzeugnissen des Weinsektors zugelassen sind

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 1: Verwendung zur Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	— Luft — Gasförmiger Sauerstoff	
Nummer 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	— Perlit — Cellulose — Kieselgur	Verwendung nur als inerter Filtrierhilfsstoff
Nummer 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Erzeugnisses unter Luftabschluss	— Stickstoff — Kohlendioxid — Argon	
Nummern 5, 15 und 21: Verwendung	— Hefen ⁽¹⁾	
Nummer 6: Verwendung	— Diammoniumphosphat — Thiaminium-Dichlorhydrat	
Nummer 7: Verwendung	— Schwefeldioxid — Kaliumdisulfit oder Kaliummetabisulfit	<p>a) Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Rotwein gemäß Anhang I B Teil A Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 100 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen.</p> <p>b) Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Weißwein und Roséwein gemäß Anhang I B Teil A Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 150 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen.</p> <p>c) Bei allen anderen Weinen wird der am 1. August 2010 gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 angewendete maximale Schwefeldioxidgehalt um 30 mg/l verringert.</p>
Nummer 9: Verwendung	— Ökologische Holzkohle (Aktivkohle)	

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 10: Klärung	<ul style="list-style-type: none"> — Speisegelatine ⁽²⁾ — Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen ⁽²⁾ — Hausenblase ⁽²⁾ — Eialbumin ⁽²⁾ — Tannine ⁽²⁾ 	
	<ul style="list-style-type: none"> — Kasein — Kaliumkaseinat — Siliziumdioxid — Bentonit — pektolytische Enzyme 	
Nummer 12: Verwendung zur Säuerung	<ul style="list-style-type: none"> — Milchsäure — L(+)-Weinsäure 	
Nummer 13: Verwendung zur Entsäuerung	<ul style="list-style-type: none"> — L(+)-Weinsäure — Calciumcarbonat — neutrales Kaliumtartrat — Kaliumbicarbonat 	
Nummer 14: Zugabe	— Aleppokiefernharz	
Nummer 17: Verwendung	— Milchsäurebakterien	
Nummer 19: Zugabe	— L-Ascorbinsäure	
Nummer 22: Verwendung zur Belüftung	— Stickstoff	
Nummer 23: Zugabe	— Kohlendioxid	
Nummer 24: Zugabe zur Stabilisierung des Weins	— Citronensäure	
Nummer 25: Zugabe	— Tannine ⁽²⁾	
Nummer 27: Zugabe	— Metaweinsäure	

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 28: Verwendung	— Gummiarabicum ⁽²⁾	
Nummer 30: Verwendung	— Kaliumbitartrat	
Nummer 31: Verwendung	— Kupfercitrat	
Nummer 31: Verwendung	— Kupfersulfat	zugelassen bis zum 31. Juli 2015
Nummer 38: Verwendung	— Eichenholzstücke	
Nummer 39: Verwendung	— Kaliumalginat	
Art der Behandlung gemäß Anhang III Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	— Calciumsulfat	nur für ‚vino generoso‘ oder ‚vino generoso de licor‘

⁽¹⁾ Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.

⁽²⁾ Falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.

ANHANG IX

Nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs
gemäß Artikel 28

1. UNVERARBEITETE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE UND DARAUS HERGESTELLTE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE

1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen

- Eichen *Quercus* spp.
- Colanüsse *Cola acuminata*
- Stachelbeeren *Ribes uva-crispa*
- Maracuja (Passionsfrucht) *Passiflora edulis*
- Himbeeren (getrocknet) *Rubus idaeus*
- Rote Johannisbeeren (getrocknet) *Ribes rubrum*

1.2. Essbare Gewürze und Kräuter

- Pfeffer (peruanisch) *Schinus molle* L.
- Meerrettichsamensamen *Armoracia rusticana*
- Kleiner Galgant *Alpinia officinarum*
- Saflorblüten *Carthamus tinctorius*
- Brunnenkresse *Nasturtium officinale*

1.3. Verschiedenes

Algen, einschließlich Seetang, die für die Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen.

2. PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

2.1. Fette und Öle, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von

- Kakao *Theobroma cacao*
- Kokosnüssen *Cocos nucifera*
- Oliven *Olea europaea*
- Sonnenblumen *Helianthus annuus*
- Palmen *Elaeis guineensis*
- Raps *Brassica napus, rapa*
- Saflor *Carthamus tinctorius*

— Sesam *Sesamum indicum*

— Soja *Glycine max*

2.2. Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

— Fructose

— Reispapier

— Oblaten

— Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

2.3. Verschiedenes

— Erbsenprotein *Pisum* spp.

— Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen.

— Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c.

3. TIERISCHE ERZEUGNISSE

Wasserorganismen, nicht aus der Aquakultur, die bei der Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

— Gelatine

— Molkenpulver „Herasuola“

— Därme

ANHANG X

Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln gemäß Artikel 45 Absatz 3 in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl Sorten zur Verfügung stehen

ANHANG XI

A. EU-Bio-Logo gemäß Artikel 57

1. Das EU-Bio-Logo muss dem nachstehenden Muster entsprechen.



2. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 und Green [50 % Cyan + 100 % Yellow], wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.
3. Das EU-Bio-Logo kann auch in Schwarz-Weiß ausgeführt werden, allerdings nur dann, wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig wäre:



4. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
5. Bei Verwendung eines farbigen Symbols auf einem farbigen Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, kann das Symbol mit einer umlaufenden Konturlinie versehen werden, damit es sich von den Hintergrundfarben besser abhebt.
6. Wenn die Angaben auf einer Verpackung in besonderen Fällen in einer einzigen Farbe gehalten sind, kann das EU-Bio- Logo in derselben Farbe ausgeführt werden.
7. Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.
8. Das EU-Bio-Logo kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des EU-Bio-Logos oder die Angaben gemäß Artikel 58 nicht verändern. Bei einer Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem anderen Grün als der in Nummer 2 genannten Referenzfarbe ausgeführt sind, kann das EU-Bio-Logo in dieser Nicht- Referenzfarbe ausgeführt werden.

B. Codenummern gemäß Artikel 58

Die Codenummern weisen das nachstehende allgemeine Format auf:

AB-CDE-999

Dabei ist

1. ‚AB‘ der ISO-Code gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a des Landes, in dem die Kontrollen stattfinden,
2. ‚CDE‘ eine von der Kommission oder jedem Mitgliedstaat festgelegte Bezeichnung in drei Buchstaben wie z. B. ‚bio‘, ‚öko‘, ‚org‘ oder ‚eko‘, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nimmt (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b),
3. ‚999‘ die höchstens dreistellige Referenznummer (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c), die vergeben wird von
 - a) der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats an die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen, denen sie gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Kontrollaufgaben übertragen hat;
 - b) der Kommission an
 - i) die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission^(*), die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführt sind,
 - ii) die zuständigen Drittlandsbehörden oder -kontrollstellen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, die in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführt sind,
 - iii) die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, die in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführt sind;
 - c) der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats an die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die auf Vorschlag der Kommission ermächtigt wurde, bis zum 31. Dezember 2012 gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 Kontrollbescheinigungen (Einfuhrgenehmigungen) auszustellen.

Die Kommission macht die Codenummern der Öffentlichkeit durch geeignete technische Hilfsmittel, einschließlich der Veröffentlichung im Internet, zugänglich.

^(*) ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

ANHANG XII

Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung

Dem Unternehmer auszustellende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
1. Nummer der Bescheinigung:	
2. Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	3. Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/Kontrollbehörde:
4. Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: — Meeresalgen und Meeresalgenerzeugnisse: — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Aquakulturtiere und tierische Aquakulturerzeugnisse: — Verarbeitete Erzeugnisse:	5. definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und ebenfalls nicht-ökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/ 2007 stattfindet
6. Gültigkeitsdauer Pflanzliche Erzeugnisse von bis Meeresalgenerzeugnisse von bis Tierische Erzeugnisse von bis Tierische Aquakulturerzeugnisse von ... bis ... Verarbeitete Erzeugnisse von bis	7. Datum der Kontrolle(n):
8. Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen.	
Datum, Ort:	
Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

ANHANG XIIa

Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung

Dem Unternehmer auszustellende ergänzende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
1.1	Nummer der Bescheinigung:
1.2	Bezug auf die Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007: ⁽¹⁾
2.	Besondere Merkmale der in Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 genannten vom Unternehmer angewendeten Produktionsmethode: ⁽²⁾
3.	Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen.
Datum, Ort:	
Unterschrift und Stempel für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	
⁽¹⁾ Nummer der gemäß Artikel 68 Absatz 1 und Anhang XII der vorliegenden Verordnung vorgelegten Bescheinigung. ⁽²⁾ Hier die jeweilige Angabe gemäß Anhang XIIb der vorliegenden Verordnung einsetzen.	

ANHANG XIIb

Angabe gemäß Artikel 68 Absatz 2 Unterabsatz 2:

- *Bulgarisch*: Животински продукти, произведени без използване на антибиотици
- *Spanisch*: Productos animales producidos sin utilizar antibióticos
- *Tschechisch*: Živočišné produkty vyprodukované bez použití antibiotik
- *Dänisch*: Animalske produkter, der er produceret uden brug af antibiotika
- *Deutsch*: Ohne Anwendung von Antibiotika erzeugte tierische Erzeugnisse
- *Estländisch*: Loomsed tooted, mille tootmisel ei ole kasutatud antibiootikume
- *Griechisch*: Ζωικά προϊόντα που παράγονται χωρίς τη χρήση αντιβιοτικών
- *Englisch*: Animal products produced without the use of antibiotics
- *Französisch*: produits animaux obtenus sans recourir aux antibiotiques
- *Italienisch*: Prodotti animali ottenuti senza l'uso di antibiotici
- *Lettisch*: Dzīvnieku izcelsmes produkti, kuru ražošanā nav izmantotas antibiotikas
- *Litauisch*: nenaudojant antibiotikų pagaminti gyvūniniai produktai
- *Ungarisch*: Antibiotikumok alkalmazása nélkül előállított állati eredetű termékek
- *Maltesisch*: Il-prodotti tal-annimali prodotti mingħajr l-użu tal-antibijotiċi
- *Niederländisch*: Zonder het gebruik van antibiotica geproduceerde dierlijke producten
- *Polnisch*: Produkty zwierzęce wytwarzane bez użycia antybiotyków
- *Portugiesisch*: Produtos de origem animal produzidos sem utilização de antibióticos
- *Rumänisch*: Produse de origine animală obținute a se recurge la antibiotice
- *Slowakisch*: Výrobky živočišneho pôvodu vyrobené bez použitia antibiotík
- *Slowenisch*: Živalski proizvodi, proizvedeni brez uporabe antibiotikov
- *Finnisch*: Eläintuotteet, joiden tuotannossa ei ole käytetty antibiootteja
- *Schwedisch*: Animaliska produkter som produceras utan antibiotika

ANHANG XIII

Muster einer Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 69

Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
Name und Anschrift des Verkäufers:	
Kennzeichnung (z. B. Nummer der Partie oder des Bestands)	Produktbezeichnung:
<p>Bestandteile:</p> <p>(Alle Produktbestandteile/alle während des Produktionsprozesses zuletzt verwendeten Bestandteile angeben)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>Der Unterzeichnete bestätigt, dass dieses Erzeugnis weder „aus“ noch „durch“ GVO im Sinne der Verwendung dieser Begriffe in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurde, und keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Erklärung falsch ist.</p> <p>Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete Erzeugnis die Anforderungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich des Verbots der Verwendung von GVO erfüllt.</p> <p>Der Unterzeichnete verpflichtet sich, seinem Kunden und der für ihn zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.</p> <p>Der Unterzeichnete ermächtigt die für die Kontrolle des Kunden zuständige Kontrollstelle/Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die Richtigkeit dieser Bestätigung zu prüfen und erforderlichenfalls Proben für den analytischen Nachweis zu ziehen. Ferner stimmt der Unterzeichnete zu, dass diese Aufgabe von einer unabhängigen Stelle vorgenommen werden kann, die von der Kontrollstelle schriftlich benannt wurde.</p> <p>Der Unterzeichnete haftet für die Richtigkeit der Angaben dieser Bestätigung.</p>	
Land, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers:	(ggf.) Firmenstempel des Verkäufers:

ANHANG XIIIa

Abschnitt 1

Ökologische/biologische Produktion von Salmoniden in Süßwasser:

Forelle (*Salmo trutta*) – Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) – Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) – Lachs (*Salmo salar*) – Seesaibling (*Salvelinus alpinus*) – Äsche (*Thymallus thymallus*) – Amerikanischer Seesaibling (*Salvelinus namaycush*) – Huchen (*Hucho hucho*)

Produktionssystem	Die Produktion muss in offenen Systemen erfolgen. Die Wasserwechselrate muss eine Sauerstoffsättigung von mindestens 60 % bewirken, auf die Bedürfnisse der Tiere abgestimmt sein und einen ausreichenden Abfluss des Haltungswassers sicherstellen.
Maximale Besatzdichte	andere als die nachstehend genannten Salmoniden: unter 15 kg/m ³ Lachs: 20 kg/m ³ Bachforelle und Regenbogenforelle: 25 kg/m ³ Seesaibling: 20 kg/m ³

Abschnitt 2

Ökologische/biologische Produktion von Salmoniden im Meer:

Lachs (*Salmo salar*), Forelle (*Salmo trutta*) – Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*)

Maximale Besatzdichte	10 kg/m ³ in Netzgehegen
-----------------------	-------------------------------------

Abschnitt 3

Ökologische/biologische Produktion von Kabeljau (*Gadus morhua*) und anderen Dorschfischen (*Gadidae*), Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*), Goldbrassen (*Sparus aurata*), Adlerfisch (*Argyrosomus regius*), Steinbutt (*Psetta maxima* [= *Scophthalmus maximus*]), Gemeinen Meerbrassen (*Pagrus pagrus* [= *Sparus pagrus*]), Rotem Trommler (*Sciaenops ocellatus*) und anderen Meerbrassen (*Sparidae*) sowie Kaninchenfischen (*Siganus spp*)

Produktionssystem	Haltungssysteme im offenen Meer (Netzgehege/Netzkäfige), mit geringer Meeresströmung für ein optimales Wohlbefinden der Fische, oder in offenen Haltungssystemen an Land
Maximale Besatzdichte	andere Arten als Steinbutt: 15 kg/m ³ Steinbutt: 25 kg/m ³

Abschnitt 4

Ökologische/biologische Produktion von Seebarschen, Goldbrassen, Adlerfischen, Meeräschen (*Liza*, *Mugil*) und Aal (*Anguilla spp*) in Erdteichen in Gezeitenbereichen und Lagunen

Haltungssystem	Ehemalige Salzbecken, die in Produktionseinheiten für Aquakultur umgewandelt wurden, und ähnliche Erdteiche in Gezeitenbereichen
Produktionssystem	Es muss ein ausreichender Wasseraustausch stattfinden, um das Wohlergehen der betreffenden Art(en) zu gewährleisten. Mindestens 50 % der Dämme müssen mit Pflanzen bewachsen sein. Absetzteiche mit Feuchtbiotop sind vorgeschrieben.
Maximale Besatzdichte	4 kg/m ³

Abschnitt 5

Ökologische/biologische Produktion von Stören (*Acipenseridae*) in Süßwasser

Produktionssystem	Die Wasserströmung in jeder Haltungseinheit muss den physiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Das ablaufende Wasser muss eine äquivalente Qualität aufweisen wie das zulaufende Wasser.
Maximale Besatzdichte	30 kg/m ³

Abschnitt 6

Ökologische/biologische Fischproduktion in Binnengewässern

Karpfenfische (*Cyprinidae*) und andere vergesellschaftete Arten in Polykultur, einschließlich Barsch, Hecht, Wels, Fellchen, Stör

Produktionssystem	In Fischteichen, die in regelmäßigen Abständen vollständig abgelassen werden, und in Seen. Seen müssen ausschließlich der ökologischen/biologischen Erzeugung dienen, einschließlich Ackerbau in ihren trocken liegenden Bereichen. Der Abfischbereich muss einen Frischwasserzufluss haben und so groß sein, dass die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt sind. Die Fische werden nach der Ernte in frischem Wasser gehältert. Eine organische und mineralische Düngung der Teiche und Seen in Übereinstimmung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit einer Höchstgabe von 20 kg Stickstoff/ha ist zulässig. Der Einsatz chemisch-synthetischer Mittel zur Kontrolle des Pflanzenwachses in den Produktionsgewässern ist verboten. Streifen mit natürlicher Vegetation um die Binnengewässerranlagen herum dienen als Pufferzonen zu angrenzenden Flächen, die nicht nach den Vorgaben ökologischer/biologischer Produktion bewirtschaftet werden.
-------------------	---

	Bei Polykultur in Abwachsteichen muss den Bedürfnissen aller Besatzarten gleichermaßen Rechnung getragen werden.
Ertrag	Die Gesamtproduktion ist auf 1 500 kg Fisch (alle Arten) pro Hektar und Jahr begrenzt.

Abschnitt 7

Ökologische/biologische Produktion von Geißelgarnelen (*Penaeidae*) und Süßwassergarnelen (*Macrobrachium spp*)

Einrichtung von Produktionseinheiten	Ansiedlung in Gebieten mit unfruchtbaren Lehmböden, um die Umweltbelastung durch den Teichbau auf ein Mindestmaß zu beschränken. Teichbau mit dem vorhandenen Lehm. Die Zerstörung von Mangrovenbeständen ist nicht erlaubt.
Umstellungszeit	Sechs Monate je Teich entsprechend der üblichen Lebensspanne von Garnelen in Aquakultur
Herkunft der Elterntiere	Mindestens die Hälfte der Elterntiere muss nach drei Jahren Betrieb der Anlage aus Nachzucht stammen. Der restliche Elternbestand muss von pathogenfreien Wildbeständen aus nachhaltiger Fischerei stammen. Die erste und zweite Generation muss vor Einsetzen in die Anlagen einem Screening unterzogen werden.
Entfernen von Augenstielen	ist verboten
Maximale Besatzdichten und Produktionsmengen	Anzucht: höchstens 22 Postlarven/m ² Maximale Haltungsdichte: 240 g/m ²

Abschnitt 8

Weichtiere und Stachelhäuter

Produktionssysteme	Leinen, Flöße, Kultivierung am Meeresboden, Netzsäcke, Käfige, Kästen, Laternennetze, Muschelpfähle und andere Haltungssysteme. Bei der Miesmuschelproduktion an Flößen wird maximal ein Seil pro Quadratmeter Oberfläche ins Wasser gehängt. Die Seile sind höchstens 20 Meter lang. Ein Ausdünnen der Seile im Laufe des Produktionszyklus ist nicht zulässig, aber die Seile dürfen - wenn die anfängliche Besatzdichte nicht erhöht wird – unterteilt werden.
--------------------	--

Abschnitt 9

Tropische Süßwasserfische: Milchfisch (*Chanos chanos*), Buntbarsche (*Oreochromis sp.*), Haiwelse (*Pangasius sp.*)

Produktionssysteme	Teiche und Netzkäfige
Maximale Besatzdichte	Haiwelse: 10 kg/m ³ Buntbarsche: 20 kg/m ³

Abschnitt 10

Andere Aquakulturtiere: keine

ANHANG XIV

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 98

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
—		Artikel 1
—		Artikel 2 Buchstabe a
Artikel 4 Nummer 15		Artikel 2 Buchstabe b
Anhang III Abschnitt C (erster Gedankenstrich)		Artikel 2 Buchstabe c
Anhang III Abschnitt C (zweiter Gedankenstrich)		Artikel 2 Buchstabe d
—		Artikel 2 Buchstabe e
—		Artikel 2 Buchstabe f
—		Artikel 2 Buchstabe g
—		Artikel 2 Buchstabe h
Artikel 4 Nummer 24		Artikel 2 Buchstabe i
—		Artikel 3 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummern 7.1 und 7.2		Artikel 3 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 7.4		Artikel 3 Absatz 3
Anhang I Abschnitt A Nummer 2.4		Artikel 3 Absatz 4
Anhang I Abschnitt A Nummer 2.3		Artikel 3 Absatz 5
—		Artikel 4
Artikel 6 Absatz 1, Anhang I Abschnitt A Nummer 3		Artikel 5
Anhang I Abschnitt A Nummer 5		Artikel 6
Anhang I Abschnitte B und C (Titel)		Artikel 7
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.1		Artikel 8 Absatz 1
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.1		Artikel 8 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummern 3.4, 3.8, 3.9, 3.10, 3.11		Artikel 9 Absätze 1 bis 4
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.6		Artikel 9 Absatz 5
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1.1		Artikel 10 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.1		Artikel 10 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.2		Artikel 10 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.3		Artikel 10 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.5		Artikel 11 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.6		Artikel 11 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.7		Artikel 11 Absatz 3

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.8		Artikel 11 Absätze 4 und 5
Anhang I Abschnitt B Nummern 6.1.9, 8.4.1 bis 8.4.5		Artikel 12 Absätze 1 bis 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.9		Artikel 12 Absatz 5
Anhang I Abschnitt C Nummern 4, 8.1 bis 8.5		Artikel 13
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1.2		Artikel 14
Anhang I Abschnitt B Nummern 7.1, 7.2		Artikel 15
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.2		Artikel 16
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6		Artikel 17 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.7		Artikel 17 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.8		Artikel 17 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.10		Artikel 17 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.2		Artikel 18 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.3		Artikel 18 Absatz 2
Anhang I Abschnitt C Nummer 7.2		Artikel 18 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.2.1		Artikel 18 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.3		Artikel 19 Absatz 1
Anhang I Abschnitt C Nummern 5.1, 5.2		Artikel 19 Absätze 2 bis 4
Anhang I Abschnitt B Nummern 4.1, 4.5, 4.7 und 4.11		Artikel 20
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.4		Artikel 21
Artikel 7		Artikel 22
Anhang I Abschnitt B Nummern 3.13, 5.4, 8.2.5 und 8.4.6		Artikel 23
Anhang I Abschnitt B Nummern 5.3, 5.4, 5.7 und 5.8		Artikel 24
Anhang I Abschnitt C Nummer 6		Artikel 25
Anhang III Abschnitt E Nummer 3 and Abschnitt B		Artikel 26
Artikel 5 Absatz 3 und Anhang VI Teile A und B		Artikel 27
Artikel 5 Absatz 3		Artikel 28
Artikel 5 Absatz 3	(1): Artikel 3	Artikel 29
Anhang III Abschnitt B Nummer 3		Artikel 30
Anhang III Nummer 7		Artikel 31
Anhang III Abschnitt E Nummer 5		Artikel 32
Anhang III Nummer 7 Buchstabe a		Artikel 33
Anhang III Abschnitt C Nummer 6		Artikel 34
Anhang III Nummer 8 und Abschnitt A Nummer 2.5		Artikel 35
Anhang I Abschnitt A Nummern 1.1 bis		Artikel 36

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
1.4		
Anhang I Abschnitt B Nummer 2.1.2		Artikel 37
Anhang I Abschnitt B Nummern 2.1.1, 2.2.1, 2.3 und Anhang I Abschnitt C Nummern 2.1, 2.3		Artikel 38
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.6		Artikel 39
Anhang III Abschnitt A1 Nummer 3 und Buchstabe b		Artikel 40
Anhang I Abschnitt C Nummer 1.3		Artikel 41
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.4 (erster Gedankenstrich) und Nummer 3.6 Buchstabe b		Artikel 42
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.8		Artikel 43
Anhang I Abschnitt C Nummer 8.3		Artikel 44
Artikel 6 Absatz 3		Artikel 45
	(3): Artikel 1 Absätze 1 und 2	Artikel 45 Absätze 1 und 2
	(3): Artikel 3 Buchstabe a	Artikel 45 Absatz 1
	(3): Artikel 4	Artikel 45 Absatz 3
	(3): Artikel 5 Absatz 1	Artikel 45 Absatz 4
	(3): Artikel 5 Absatz 2	Artikel 45 Absatz 5
	(3): Artikel 5 Absatz 3	Artikel 45 Absatz 6
	(3): Artikel 5 Absatz 4	Artikel 45 Absatz 7
	(3): Artikel 5 Absatz 5	Artikel 45 Absatz 8
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.4		Artikel 46
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.6 Buchstabe a		Artikel 47 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.9		Artikel 47 Absatz 2
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.5		Artikel 47 Absatz 3
	(3): Artikel 6	Artikel 48
	(3): Artikel 7	Artikel 49
	(3): Artikel 8 Absatz 1	Artikel 50 Absatz 1
	(3): Artikel 8 Absatz 2	Artikel 50 Absatz 2
	(3): Artikel 9 Absatz 1	Artikel 51 Absatz 1
	(3): Artikel 9 Absätze 2 und 3	Artikel 51 Absatz 2
		Artikel 51 Absatz 3
	(3): Artikel 10	Artikel 52
	(3): Artikel 11	Artikel 53
	(3): Artikel 12 Absatz 1	Artikel 54 Absatz 1
	(3): Artikel 12 Absatz 2	Artikel 54 Absatz 2
	(3): Artikel 13	Artikel 55
	(3): Artikel 14	Artikel 56
		Artikel 57

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
		Artikel 58
	(2): Artikel 1 und Artikel 5	Artikel 59
	(2): Artikel 5 und 3	Artikel 60
	(2): Artikel 4	Artikel 61
Artikel 5 Absatz 5		Artikel 62
Anhang III Nummer 3		Artikel 63
Anhang III Nummer 4		Artikel 64
Anhang III Nummer 5		Artikel 65
Anhang III Nummer 6		Artikel 66
Anhang III Nummer 10		Artikel 67
—		Artikel 68
—		Artikel 69
Anhang III Abschnitt A Nummer 1		Artikel 70
Anhang III Abschnitt A Nummer 1.2.		Artikel 71
—		Artikel 72
Anhang III Abschnitt A Nummer 1.3		Artikel 73
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.1		Artikel 74
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.2		Artikel 75
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.3		Artikel 76
Anhang I Abschnitt B Nummer 5.6		Artikel 77
Anhang I Abschnitt C Nummern 5.5,6,7,7.7,7.8		Artikel 78
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.4		Artikel 79
Anhang III Abschnitt B Nummer 1		Artikel 80
Anhang III Abschnitt C		Artikel 81
Anhang III Abschnitt C Nummer 1		Artikel 82
Anhang III Abschnitt C Nummer 2		Artikel 83
Anhang III Abschnitt C Nummer 3		Artikel 84
Anhang III Abschnitt C Nummer 5		Artikel 85
Anhang III Abschnitt D		Artikel 86
Anhang III Abschnitt E		Artikel 87
Anhang III Abschnitt E Nummer 1		Artikel 88
Anhang III Abschnitt E Nummer 2		Artikel 89
Anhang III Abschnitt E Nummer 4		Artikel 90
Anhang III Nummer 9		Artikel 91
Anhang III Nummer 11		Artikel 92
		Artikel 93
—		Artikel 94
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.5		Artikel 95 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.5.1		Artikel 95 Absatz 2

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
—		Artikel 95 Absätze 3-8
—		Artikel 95
—		Artikel 96
—		Artikel 97
Anhang II Teil A		Anhang I
Anhang II Teil B		Anhang II
Anhang VIII		Anhang III
Anhang VII		Anhang IV
Anhang II Teil C		Anhang V
Anhang II Teil D		Anhang VI
Anhang II Teil E		Anhang VII
Anhang VI Teile A und B		Anhang VIII
Anhang VI Teil C		Anhang IX
—		Anhang X
—		Anhang XI
—		Anhang XII
—		Anhang XIII
—		Anhang XIV

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DRITTLANDIMPORTE

VERORDNUNG (EG) Nr. 1235/2008 DER KOMMISSION vom 8. Dezember 2008

**mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
aus Drittländern, ABl. Nr. L 334 vom 12.12.2008, S. 25**

geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 537/2009 der Kommission vom 19. Juni 2009, ABl. Nr. L 159 vom 20.06.2009, S. 6 (Aufnahme von Tunesien und Änderungen)

Verordnung (EU) Nr. 471/2010 der Kommission vom 31. Mai 2010, ABl. Nr. L 134 vom 01.06.2010, S. 1 (Aufnahme von Japan und Änderung)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 590/2011 der Kommission vom 20. Juni 2011, ABl. Nr. L 161 vom 21.06.2011, S. 9 (Aufnahme Kanada und Änderungen)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1084/2011 der Kommission vom 27. Oktober 2011, ABl. Nr. L 281 vom 28.10.2011, S. 3

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1267/2011 der Kommission vom 6. Dezember 2011, ABl. Nr. L 324 vom 07.12.2011, S. 9 (Drittlandskontrollstellen, Anhang IV)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 126/2012 der Kommission vom 14. Februar 2012, ABl. Nr. L 41 vom 15.02.2012, S. 5 (Importe aus den USA, gültig ab 1. Juni 2012)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012 der Kommission vom 20. Juni 2012, ABl. Nr. L 162 vom 21.06.2012, S. 1 (Kontrollstellenliste)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 751/2012 der Kommission vom 16. August 2012, ABl. Nr. L 222 vom 18.08.2012, S. 5

Inhaltsverzeichnis

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1235/2008 DER KOMMISSION vom 8. Dezember 2008
mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
aus Drittländern, ABI. Nr. L 334 vom 12.12.2008, S. 25**

	Seite
Erwägungsgründe	258
Titel I Einleitende Vorschriften	265
Art. 1 Gegenstand	265
Art. 2 Begriffsbestimmungen	265
Titel II Einfuhr konformer Erzeugnisse	266
Kapitel 1 Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden	266
Art. 3 Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden	266
Art. 4 Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden	266
Art. 5 Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden	267
Kapitel 2 Für die Einfuhr konformer Erzeugnisse erforderliche Bescheinigung	268
Art. 6 Bescheinigung	268
Titel III Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien	268
Kapitel 1 Verzeichnis der anerkannten Drittländer	268
Art. 7 Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der Drittländer	268
Art. 8 Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der Drittländer	268
Art. 9 Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der Drittländer	269
Kapitel 2 Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden	269
Art. 10 Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden	269
Art. 11 Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden	270
Art. 12 Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden	271
Kapitel 3 Überführung von gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr	271
Art. 13 Kontrollbescheinigung	271
Art. 14 Besondere Zollverfahren	273
Art. 15 Nichtkonforme Erzeugnisse	273

	Seite
Titel IV Gemeinsame Vorschriften	274
Art. 16 Prüfung der Anträge und Veröffentlichung der Verzeichnisse	274
Art. 17 Mitteilungen	274
Titel V Schluss- und Übergangsbestimmungen	275
Art. 18 Übergangsbestimmungen für das Verzeichnis der Drittländer	275
Art. 19 Übergangsbestimmungen für die gleichwertige Einfuhr von Erzeugnissen, die ihren Ursprung nicht in einem im Verzeichnis aufgeführten Drittland haben. . . .	275
Art. 20 Aufhebung.	275
Art. 21 Inkrafttreten.	276
 Anhang I	
Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden und zugehörige Spezifikationen gemäß Artikel 3	277
 Anhang II	
Bescheinigungsmuster gemäß Artikel 6 Absatz 1.	278
 Anhang III	
Verzeichnis der Drittländer und zugehörige Spezifikationen gemäß Artikel 7.	279
 Anhang IV	
Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden und zugehörige Spezifikationen gemäß Artikel 10	287
 Anhang V	
Muster der Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischer/ biologischer Produktion in die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 13	303
 Anhang VI	
Muster der Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 14.	305
 Anhang VII	
Entsprechungstabelle gemäß Artikel 20.	306

ERWÄGUNGSGRÜNDE**Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2, Artikel 38 Buchstabe d und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die allgemeinen Vorschriften für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt worden. Um zu gewährleisten, dass diese Vorschriften ordnungsgemäß und einheitlich angewendet werden, sind Durchführungs- und Verfahrensvorschriften dazu festzulegen.

(2) Da seit 1992 beträchtliche Erfahrungen mit der Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien gesammelt wurden, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden ein relativ kurzer Zeitraum eingeräumt werden, um ihre Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu beantragen. Da jedoch mit der direkten Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft noch keine Erfahrungen vorliegen, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die ihre Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beantragen wollen, mehr Zeit gegeben werden. Daher ist für die Übermittlung der Anträge und ihre Prüfung ein längerer Zeitraum vorzusehen.

(3) Für gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführte Erzeugnisse sollten die betreffenden Unternehmer eine geeignete Bescheinigung vorlegen können. Hierfür ist ein Muster zu erstellen. Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführte Erzeugnisse sollten von einer Kontrollbescheinigung abgedeckt sein. Für die Ausstellung der Bescheinigung sind die Einzelheiten festzulegen. Außerdem ist ein Verfahren festzulegen, um bestimmte Kontrollen der aus Drittländern eingeführten Er-

zeugnisse, die in der Gemeinschaft als ökologisch/biologisch vermarktet werden sollen, auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.

(4) Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Neuseeland und die Schweiz waren bisher in der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 der Kommission vom 17. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel² als Drittländer aufgeführt, aus denen eingeführte Erzeugnisse in der Gemeinschaft als ökologisch/biologisch vermarktet werden können. Die Kommission hat die Lage dieser Länder gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 überprüft und dabei die angewendeten Produktionsvorschriften und die bisherigen Erfahrungen mit der Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus diesen bisher im Verzeichnis gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführten Ländern berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurde der Schluss gezogen, dass die Bedingungen für die Aufnahme Argentinien, Australiens, Costa Ricas, Indiens, Israels und Neuseelands in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.

(5) Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben ein Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen³ geschlossen, das mit dem Beschluss 2002/309/EG des Rates und der Kommission⁴ genehmigt wurde. Anhang 9 des Abkommens betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau und bestimmt, dass die Parteien die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit ökologische/biologische Erzeugnisse, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweils anderen Partei entsprechen, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden können. Im Interesse der Klarheit ist die Schweiz ebenfalls im Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufzuführen.

(6) Die Behörden der Mitgliedstaaten besitzen umfangreiche Erfahrungen und Fachkenntnisse in dem Bereich, eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnissen Zugang zum Gebiet der Gemeinschaft zu gewähren. Um die Verzeichnisse der Drittländer sowie der Kontrollstellen und Kontrollbehörden zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten, ist auf diese Erfahrungen zurückzugreifen und sollte die Kommission die Berichte der Mitgliedstaaten und anderer Sachverständiger zugrunde legen können. Die diesbezüglichen Aufgaben sind auf gerechte und angemessene Weise aufzuteilen.

¹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

² ABl. L 108 vom 18.4.2008, S. 8.

³ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

⁴ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

(7) Für Anträge von Drittländern, die vor dem 1. Januar 2009, dem Zeitpunkt, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gilt, bei der Kommission eingegangen sind, sind außerdem Übergangsmaßnahmen vorzusehen.

(8) Zur Vermeidung von Störungen im internationalen Handel und zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu denjenigen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss den Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, den Einführern je nach Fall Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu erteilen, bis die für das Funktionieren der neuen Einfuhrvorschriften erforderlichen Maßnahmen eingeführt worden sind, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Diese Möglichkeit sollte im Zuge der Erstellung des Verzeichnisses der Kontrollstellen gemäß dem genannten Artikel schrittweise abgebaut werden.

(9) Um die Transparenz zu verbessern und die Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist ein elektronisches System für den Informationsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, den Drittländern sowie den Kontrollstellen und Kontrollbehörden vorzusehen.

(10) Die Durchführungsvorschriften der vorliegenden Verordnung ersetzen diejenigen der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 605/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁵. Die genannten Verordnungen sind daher aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EG) Nr. 537/2009 der Kommission vom 19. Juni 2009

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁶, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern⁷ ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Produktion als gleichwertig anerkannt worden sind. Aufgrund neuer Anträge und Informationen aus Drittländern, die bei der Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Verzeichnisses eingegangen sind, sollten bestimmte Änderungen in Erwägung gezogen und in das Verzeichnis an- oder eingefügt werden.

(2) Die Behörden Australiens und Costa Ricas haben bei der Kommission beantragt, jeweils eine neue Kontroll- und bescheinigungserteilende Stelle in das Verzeichnis aufzunehmen. Die Behörden Australiens und Costa Ricas haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die neuen Kontroll- und bescheinigungserteilenden Stellen die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen.

(3) Die Aufnahme Indiens in das Verzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis zum 30. Juni 2009 befristet. Um Störungen des Handels zu vermeiden, muss die Aufnahme Indiens in das Verzeichnis verlängert werden. Die indischen Behörden haben bei der Kommission beantragt, vier neue Kontroll- und bescheinigungserteilende Stellen in das Verzeichnis aufzunehmen. Die indischen Behörden haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die neuen Kontroll- und bescheinigungserteilenden Stellen die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen. Die indischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihren Namen geändert hat.

(4) Die israelischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihren Namen geändert hat.

(5) Bestimmte aus Tunesien eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach den in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in der Gemeinschaft vermarktet. Tunesien hat bei der Kommission die Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang III der genannten Verordnung beantragt und die gemäß den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung erforderlichen Informationen vorgelegt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den tunesischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle von Agrarerzeugnissen den in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

⁵ ABl. L 166 vom 27.6.2008, S. 3.

⁶ ABl. L 189 vom 20.07.2007, S. 1

⁷ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25

eine Vor-Ort-Prüfung der in Tunesien tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EU) Nr. 471/2010 der Kommission vom 31. Mai 2010

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁸, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern⁹ ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als gleichwertig mit denen nach der genannten Grundverordnung anerkannt worden sind. Aufgrund eines neuen Antrags und Informationen aus Drittländern, die bei der Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Verzeichnisses eingegangen sind, sollten bestimmte Änderungen Berücksichtigung finden und in das Verzeichnis eingefügt werden.

(2) Die Behörden Australiens haben der Kommission mitgeteilt, dass eine ihrer Kontrollstellen umstrukturiert worden ist und einen neuen Namen erhalten hat. Die australischen Behörden haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die umstrukturierte

Kontrollstelle die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllt.

(3) Bestimmte aus Japan eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach den in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in der

Union vermarktet. Japan hat bei der Kommission die Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang III der genannten Durchführungsverordnung beantragt und die gemäß den Artikeln 7 und 8 derselben Verordnung erforderlichen Informationen vorgelegt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den japanischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle der ökologischen/biologischen Produktion denen in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Vor-Ort-Prüfung der in Japan tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen. Die Kommission sollte Japan demzufolge in das Verzeichnis in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufnehmen.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 590/2011 der Kommission vom 20. Juni 2011

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁰, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission¹¹ wurde den Kontrollstellen und Kontrollbehörden ein relativ kurzer Zeitraum für die Beantragung der Anerkennung im Hinblick auf die Konformität gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gesetzt. Da mit der direkten Anwendung der EU-Vorschriften über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen außerhalb des Gebiets der Europäischen Union noch keine Erfahrungen vorliegen, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die ihre Aufnahme in das Verzeichnis im Hinblick auf die Konformität beantragen wollen, mehr Zeit eingeräumt werden.

(2) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, deren Produk-

⁸ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁹ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

¹⁰ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹¹ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

tionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig anerkannt wurden. Da die Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Verzeichnisses einen neuen Antrag und Informationen aus Drittländern erhalten hat, sollten bestimmte Änderungen Berücksichtigung finden, und das Verzeichnis sollte entsprechend angepasst werden.

(3) Bestimmte aus Kanada eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach den in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in der Union vermarktet. Kanada hat bei der Kommission die Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang III der Verordnung beantragt. Es hat die nach Artikel 7 und 8 der Verordnung verlangten Informationen übermittelt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den kanadischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen den in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Vor-Ort-Prüfung der in Kanada tatsächlich angewandten Erzeugungsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen.

(4) Die Behörden Costa Ricas, Indiens, Israels, Japans und Tunesiens haben bei der Kommission die Aufnahme neuer Kontrollstellen und bescheinigungserteilender Stellen beantragt und die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass diese Stellen die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen.

(5) Die Aufnahme Costa Ricas und Neuseelands in das Verzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis zum 30. Juni 2011 befristet. Um Störungen im Handel zu vermeiden, ist die Aufnahme Costa Ricas und Neuseelands zu verlängern. Angesichts der bisherigen Erfahrungen sollte die Aufnahme für einen unbegrenzten Zeitraum verlängert werden.

(6) Neuseeland hat redaktionelle Änderungen der einschlägigen Angaben in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gemeldet, nachdem vor kurzem das Ministry of Agriculture and Forestry und die neuseeländische Food Safety Authority zusammengelegt wurden.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1084/2011 der Kommission vom 27. Oktober 2011

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹², insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission¹³ sieht vor, dass das Verzeichnis der anerkannten Drittländer für jedes Drittland alle Informationen enthält, die erforderlich sind, um überprüfen zu können, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse dem Kontrollsystem des gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittlands unterworfen wurden. Tunesien hat nach Bildung einer neuen Generaldirektion für den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft innerhalb des Landwirtschaftsministeriums, die nun die neue, für das Kontrollsystem in Tunesien zuständige Behörde ist, eine Änderung der zugehörigen Spezifikationen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 übermittelt.

(2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 590/2011 der Kommission¹⁴ wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ein neuer Eintrag betreffend Kanada eingefügt. Nummer „1. Erzeugniskategorien“ enthält einen Fehler, da „Futtermittel“ unter Buchstabe c als eine dieser Kategorien gesondert genannt werden, obwohl damit nur eine der möglichen Verwendungen der unter Buchstabe b dieses Textes genannten „verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse“ erfasst ist.

(3) Kanada hat der Kommission mitgeteilt, dass das Verzeichnis der Kontrollstellen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 einen weiteren Fehler enthält, da die Kontrollstelle „Control Union Certifications“ nicht von der Canadian Food Inspection Agency als Erbringerin von Zertifizierungsdiensten in Kanada zugelassen ist.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern und zu berichtigen.

(5) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Berichtigungsbestimmung dieser Verordnung ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 590/2011 gelten.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹² ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹³ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

¹⁴ ABl. L 161 vom 21.6.2011, S. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1267/2011 der Kommission vom 6. Dezember 2011

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁵, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission¹⁶ erstellt die Kommission ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen in Drittländern auszustellen, und veröffentlicht dieses Verzeichnis in Anhang IV der genannten Verordnung.

(2) Die Kommission hat die bis 31. Oktober 2009 eingegangenen Anträge auf Aufnahme in dieses Verzeichnis geprüft und dabei nur vollständige Anträge berücksichtigt. Die betreffenden Kontrollstellen und Kontrollbehörden wurden aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten zusätzliche Informationen zu übermitteln, damit die Kommission überprüfen kann, ob sie den Anforderungen von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 genügen. Nur diejenigen Kontrollstellen und Kontrollbehörden, bei denen die Prüfung aller Informationen zu dem Schluss geführt hat, dass sie diesen Anforderungen genügen, sollten in das Verzeichnis in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen werden.

(3) Wegen der großen Zahl der Anträge von Kontrollstellen und Kontrollbehörden dauerte die Prüfung der Anträge und die Aufstellung des ersten Verzeichnisses länger als erwartet. Angesichts der bisherigen Erfahrungen sollte es den Mitgliedstaaten erlaubt sein, auch künftig Einfuhrgenehmigungen zu erteilen, die jedoch eine Höchstgültigkeitsdauer haben sollten, und den Mitgliedstaaten sollte ein längerer Zeitraum eingeräumt werden, in dem sie weiterhin diese Genehmigungen erteilen dürfen.

(4) Bei der Prüfung der Anträge können Schwierigkeiten beim Verständnis der Umstände auftreten, unter denen eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aus dem Verzeichnis gestrichen werden kann. Um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden, sind diese Umstände zu präzisieren. Diese Präzisierungen sollten den Kontrollstellen oder Kontrollbehörden jedoch keine neue Verpflichtung auferlegen.

(5) Erfahrungsgemäß können bei der Interpretation der Folgen von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, die den ökologischen/biologischen Status des Erzeugnisses betreffen, Schwierigkeiten auftreten. Um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden und den Zusammenhang zwischen der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung und den anderen geltenden Bestimmungen über Einführen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern zu präzisieren, sind die Pflichten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde der Mitgliedstaaten in Bezug auf eingeführte nichtkonforme Erzeugnisse gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Erinnerung zu rufen. Diese Präzisierung sollte der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde und den Mitgliedstaaten jedoch keine neuen Verpflichtungen auferlegen.

(6) Im Interesse eines reibungslosen Übergangs vom System der einzelstaatlichen Genehmigungen zum Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen in Drittländern auszustellen, sollte diese Verordnung ab dem 1. Juli 2012 gelten.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 126/2012 der Kommission vom 14. Februar 2012

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁷, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstaben c und d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen die Kontrollbehörden und Kontrollstellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt, eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

(2) Gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Unternehmer, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften derselben Verordnung

¹⁵ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

¹⁶ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

¹⁷ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

hergestellt wurden, ihre Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 derselben Verordnung unterstellen.

(3) Unter diesem Kontrollsystem und in Anbetracht der mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle¹⁸ festgelegten Produktionsvorschriften überprüfen die Kontrollbehörden und Kontrollstellen derzeit die Haltungsbücher der Unternehmer, einschließlich hinsichtlich der tierärztlichen Behandlung und der Verwendung von Antibiotika. In Anbetracht dieser konkreten Anwendung des Kontrollsystems und im Interesse der Betriebe mit ökologischer/biologischer Tierhaltung in der Europäischen Union, empfiehlt es sich, die Identifizierung bestimmter Produktionsverfahren sicherzustellen, bei denen keine Antibiotika verwendet werden, wenn eine solche Identifizierung vom Unternehmer gefordert wird. Es sind auch angemessene Angaben über die besonderen Merkmale des Produktionsverfahrens erforderlich, um den Marktzugang zu den Vereinigten Staaten von Amerika zu erleichtern. Diese besonderen Merkmale sollten durch ergänzende Bescheinigungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zusätzlich zu den Bescheinigungen gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bescheinigt werden.

(4) Bestimmte aus den Vereinigten Staaten eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden in der EU derzeit gemäß den Übergangsbestimmungen von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern¹⁹ vermarktet. Die Vereinigten Staaten haben bei der Kommission beantragt, in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen zu werden. Sie haben die nach den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung verlangten Informationen übermittelt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den Behörden der Vereinigten Staaten haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle der ökologischen/biologischen Produktion denen in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine zufrieden stellende Vor-Ort-Prüfung der in den Vereinigten Staaten tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen. Demzufolge sollten die Vereinigten Staaten in das Verzeichnis in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen werden.

(5) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen in Drittländern

auszustellen. Infolge der Aufnahme der Vereinigten Staaten in Anhang III derselben Verordnung sollten die jeweiligen Kontrollstellen und Kontrollbehörden insofern aus Anhang IV gestrichen werden, als sie die Erzeugung in den Vereinigten Staaten kontrollieren.

(6) Die Verordnungen (EG) Nr. 889/2008 und (EG) Nr. 1235/2008 sind daher entsprechend zu ändern.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012 der Kommission vom 20. Juni 2012

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁰, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3, Artikel 38 Buchstabe d und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Angesichts der bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission²¹ ist die Veröffentlichung der Namen und Internetadressen der Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n), die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Kontrollen im Drittland anerkannt wurde(n), für den Zweck dieser Verordnung ausreichend. Dennoch sollte weiterhin die Veröffentlichung der Codenummer der Behörde(n) oder Kontrollstelle(n) gefordert werden, die in dem Drittland für die Ausstellung der Bescheinigungen für die Einfuhr in die Europäische Union zuständig ist bzw. sind.

(2) Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der Einführung des Äquivalenzsystems sollte ein im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkanntes Drittland zunächst probeweise für drei Jahre in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen werden. Wenn dieses Land weiterhin die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllt und der Kommission die erforderlichen Garantien vorlegt, sollte die Aufnahme in dieses Verzeichnis verlängert werden.

(3) Zur Vermeidung von Störungen im internationalen Handel und zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über

¹⁸ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

¹⁹ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

²⁰ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

²¹ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel²² zu den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 größere Möglichkeiten, weiterhin den Einführern von Erzeugnissen auf dem EU-Markt zu erteilen, bis die für das Funktionieren der neuen Einfuhrvorschriften erforderlichen Maßnahmen eingeführt worden sind. Diese Möglichkeit ist, in dem Maße, in dem das Länderverzeichnis gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erstellt wird, schrittweise abzuschaffen.

(4) Ist ein Drittland in der EU als gleichwertig anerkannt, so besteht für die Mitgliedstaaten keinerlei Notwendigkeit mehr, solche Genehmigungen zu erteilen.

(5) Dennoch haben die Erfahrungen mit dem Äquivalenzsystem gezeigt, dass es aus technischen Gründen in manchen Fällen angezeigt ist, die Anerkennung eines Drittlandes auf bestimmte Erzeugniskategorien oder Erzeugnisse mit Ursprung in diesem Drittland zu begrenzen.

(6) Deshalb sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2014 solche Genehmigungen für Erzeugnisse erteilen können, die aus einem in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 genannten Drittland eingeführt werden, wenn die betreffenden eingeführten Erzeugnisse nicht unter die für dieses Land aufgeführten Kategorien und/oder Ursprünge fallen.

(7) Es könnte sein, dass einige Mitgliedstaaten die Genehmigungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vor dem 1. Juli 2012 auf unbegrenzte Zeit erteilt haben. Diese Einfuhrgenehmigungen sollten spätestens zum 1. Juli 2014 erlöschen.

(8) Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es schwierig sein kann, die Erzeugnisse zu ermitteln, die unter die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführten Erzeugniskategorien fallen. Angesichts der Erfahrungen und der eingegangenen Informationen muss klargestellt werden, dass bestimmte Erzeugnisse nicht in diesen Erzeugniskategorien enthalten sind.

(9) Bei aus den Vereinigten Staaten in die EU eingeführtem ökologischen/biologischen Wein haben die Vereinigten Staaten zugestimmt, ab 1. August 2012 und so lange, bis eine gemeinsame Arbeitsgruppe die Gleichwertigkeit der Vorschriften für die Herstellung von ökologischem/biologischem Wein abschließend geprüft hat, die Vorschriften für ökologischen/biologischen Wein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologi-

schon/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle²³, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 203/2012²⁴, anzuwenden und ihre Einhaltung zu bescheinigen. Deshalb muss klargestellt werden, dass Wein ab dem 1. August 2012 in die Erzeugniskategorien der Vereinigten Staaten in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen wird.

(10) Die Darstellung der Erzeugniskategorien der in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführten Länder sollte mit den in Anhang IV definierten Kategorien abgestimmt werden.

(11) Die Aufnahme Tunesiens in das Verzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis zum 30. Juni 2012 befristet. Da Tunesien nach Aufforderung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 keine ausreichenden Informationen über sein Kontrollsystem vorgelegt hat, sollte die Aufnahme in das Verzeichnis lediglich um ein Jahr verlängert werden.

(12) Die Behörden Costa Ricas, Indiens, Japans und Tunesiens haben bei der Kommission die Aufnahme neuer Kontrollstellen und bescheinigungserteilender Stellen beantragt und der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass diese Stellen die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen. Die Behörden Costa Ricas haben die Kommission darüber informiert, dass sie die Kontrollstelle Mayacert nicht mehr anerkennen, und haben die Kommission um deren Streichung aus dem Verzeichnis gebeten. Die zuständige Behörde der Vereinigten Staaten hat die Kommission darüber informiert, dass die Kontrollstelle „Louisiana Department of Agriculture“ nicht länger akkreditiert ist und aus dem Verzeichnis gestrichen werden sollte.

(13) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 in der geänderten Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1267/2011²⁵ legt das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden fest, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen. Die Kommission hat die bis 31. Oktober 2009 eingegangenen Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis anhand der erhaltenen Zusatzinformationen weiter geprüft und die bis 31. Oktober 2010 eingegangenen Anträge bewertet. Nur diejenigen Kontrollstellen und Kontrollbehörden, bei denen die Prüfung aller Informationen zu dem Schluss geführt hat, dass sie den jeweiligen Anforderungen genügen, sollten in dieses Verzeichnis aufgenommen werden. In einigen Fällen wurden die Namen der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführten Kontrollstellen abgekürzt. Aus Gründen der Klarheit sollte dieser Anhang ersetzt werden.

(14) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.

²² ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wurde aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ersetzt.

²³ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

²⁴ ABl. L 71 vom 9.3.2012, S. 42.

²⁵ ABl. L 324 vom 7.12.2011, S. 9.

(15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 751/2012 der Kommission vom 16. August 2012

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁶, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission²⁷ in der durch Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012²⁸ geänderten Fassung enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen.

(2) Bei den „CERES Certification of Environmental Standards GmbH“, „Ecocert SA“ und „Istituto Mediterraneo di Certificazione s.r.l.“ betreffenden Einträgen wurden in dem Verzeichnis bestimmte Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien ausgelassen. Darüber hinaus fehlt für „Ecocert SA“ bei den abgedeckten Erzeugnissen der Hinweis auf eine Ausnahme.

(3) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu berichtigen.

(4) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Verordnung ab dem Tag der Anwendung von Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012 gelten.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

EINLEITENDE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsvorschriften für die Einfuhr konformer Erzeugnisse und die Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet

1. „Kontrollbescheinigung“: die für eine Sendung geltende, in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannte Kontrollbescheinigung;
2. „Bescheinigung“: die in Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission²⁹ und Artikel 6 der vorliegenden Verordnung genannte Bescheinigung, deren Muster in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt ist;
3. „Sendung“: eine Menge von Erzeugnissen unter einem oder mehreren KN-Code(s), die unter eine einzige Kontrollbescheinigung fallen, mit demselben Transportmittel befördert werden und aus demselben Drittland eingeführt werden;
4. „erster Empfänger“: die natürliche oder juristische Person gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008;
5. „Prüfung der Sendung“: die Prüfung der Kontrollbescheinigung durch die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten, um Artikel 13 der vorliegenden Verordnung zu entsprechen, und, sollten die Behörden dies für nötig halten, die Prüfung der Erzeugnisse selbst hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und der vorliegenden Verordnung;
6. „betreffende Behörden der Mitgliedstaaten“: die Zollbehörden oder die vom Mitgliedstaat bestimmten anderen Behörden;
7. „Bewertungsbericht“: der Bewertungsbericht gemäß Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der von einem unabhängigen Dritten, der die Anforderungen der ISO-Norm 17011 erfüllt, oder einer einschlägig zuständigen Behörde erstellt wird und Informationen über Dokumentenkontrollen einschließlich der Beschreibungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung,

²⁶ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

²⁷ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

²⁸ ABl. L 162 vom 21.6.2012, S. 1.

²⁹ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

über Office-Audits einschließlich der „critical locations“ und über in repräsentativen Drittländern durchgeführte risikoorientierte Witness-Audits umfasst.

TITEL II

EINFUHR KONFORMER ERZEUGNISSE

KAPITEL I

Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

Artikel 3

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis ist in Anhang I der vorliegenden Verordnung zu veröffentlichen. Die Verfahren für die Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 4, 16 und 17 der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Das Verzeichnis wird der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält alle erforderlichen Informationen für jede Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, damit überprüft werden kann, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse von einer gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert worden sind, und insbesondere:

- a) Namen und Anschrift der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, einschließlich der E-Mail- und Internet-Adresse und ihrer Codennummer;
- b) die betreffenden Drittländer, in denen die Erzeugnisse ihren Ursprung haben;
- c) die betreffenden Erzeugniskategorien für jedes Drittland;
- d) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis;
- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer einschließlich ihres Bescheinigungsstatus und der betreffenden Erzeugniskategorien sowie der Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, eingesehen werden kann.

Artikel 4

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission prüft, ob sie eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anerkennt und in das Verzeichnis gemäß Artikel 3 aufnimmt, nachdem sie einen Antrag auf Aufnahme in dieses Verzeichnis vom Vertreter der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde erhalten hat. Nur vollständige, vor dem 31. Oktober 2014 eingegangene Anträge werden auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Antragsmusters bei der Erstellung des ersten Verzeichnisses berücksichtigt. Für die folgenden Kalenderjahre werden nur vollständige, vor dem 31. Oktober jedes Jahres eingegangene Anträge berücksichtigt.

(2) Der Antrag kann von in der Gemeinschaft oder in einem Drittland niedergelassenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestellt werden.

(3) Der Antrag besteht aus einem technischen Dossier, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei allen zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten ökologischen/biologischen Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich

- a) eine Übersicht über die Tätigkeiten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem/den betreffenden Drittland/Drittländern, einschließlich einer Schätzung der Anzahl der betreffenden Unternehmer und eine Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, die ihren Ursprung in dem/den betreffenden Drittland/Drittländern haben und zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft gemäß den Vorschriften von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bestimmt sind;
- b) eine genaue Beschreibung der Anwendung der Titel II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in dem betreffenden Drittland oder jedem der betreffenden Drittländer;
- c) eine Ausfertigung des Bewertungsberichts gemäß Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
 - i) aus dem hervorgeht, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, die Bedingungen von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuhalten, zufriedenstellend bewertet wurde;
 - ii) der Garantien hinsichtlich der Elemente gemäß Artikel 27 Absätze 2, 3, 5, 6 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bietet;
 - iii) der gewährleistet, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Kontrollvorschriften und Vorkehrungen gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 genügt; und
 - iv) in dem bestätigt wird, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ihre Kontrolltätigkeiten tatsächlich

gemäß diesen Vorschriften und Anforderungen durchgeführt hat;

- d) den Nachweis, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Behörden des betreffenden Drittlands ihre Tätigkeiten und ihre Verpflichtung mitgeteilt hat, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ihnen von den Behörden des betreffenden Drittlands auferlegt werden;
- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugnis-kategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, jederzeit verfügbar sind;
- f) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Verordnung einzuhalten;
- g) alle sonstigen Informationen, die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde oder der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.

(4) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen oder Kontrollbehörden sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.

(5) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 3 und die Informationen gemäß Absatz 4 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 5

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde darf in das Verzeichnis gemäß Artikel 3 nur aufgenommen werden, wenn sie den folgenden Verpflichtungen nachkommt:

- a) Werden die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde durchgeführten Maßnahmen nach Aufnahme der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis geändert, so muss die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 3 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;

- b) eine im Verzeichnis aufgeführte Kontrollstelle oder Kontrollbehörde muss alle Informationen über ihre Kontrolltätigkeiten in dem Drittland zur Verfügung halten und auf einmalige Aufforderung übermitteln; sie gewährt den von der Kommission benannten Sachverständigen Zugang zu ihren Büros und Anlagen;
- c) bis zum 31. März jedes Jahres übermittelt die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde der Kommission einen kurzen Jahresbericht; in dem Jahresbericht sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 4 Absatz 3 auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in den Drittländern im Vorjahr durchgeführten Tätigkeiten, die erzielten Ergebnisse, die festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben; der Bericht enthält außerdem den jüngsten Bewertungsbericht oder die Aktualisierung dieses Berichts, der die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält; die Kommission kann alle sonstigen Informationen anfordern, die sie für zweckdienlich hält;
- d) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde jederzeit ändern und den Eintrag der Stelle oder Behörde im Verzeichnis gemäß Artikel 3 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat;
- e) die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde macht den Interessenten auf einer Website ein ständig aktualisiertes Verzeichnis der als biologisch/ökologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse zugänglich.

(2) Wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Jahresbericht nicht übermittelt, die Informationen zu ihrem technischen Dossier und ihrem Kontrollsystem oder das aktualisierte Verzeichnis der als ökologisch/biologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann diese Kontrollstelle oder Kontrollbehörde nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden. Versäumt eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, so wird sie von der Kommission unverzüglich aus dem Verzeichnis gestrichen.

KAPITEL 2

Für die Einfuhr konformer Erzeugnisse erforderliche Bescheinigung

Artikel 6

Bescheinigung

(1) Die für die Einfuhr konformer Erzeugnisse gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erforderliche Bescheinigung wird gemäß Artikel 17 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung anhand des Musters in Anhang II der vorliegenden Verordnung ausgestellt und enthält zumindest alle Elemente, die Teil des Musters sind.

(2) Das Original der Bescheinigung wird von einer Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle ausgestellt, die durch einen Beschluss gemäß Artikel 4 in Bezug auf die Ausstellung der Bescheinigung anerkannt worden ist.

(3) Die die Bescheinigung ausstellende Behörde oder Stelle richtet sich nach den Vorschriften, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 und in dem Muster, den Mitteilungen und den Leitlinien festgelegt sind, die von der Kommission über das EDV-System für elektronischen Dokumentenaustausch gemäß Artikel 17 Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden.

TITEL III

EINFUHR VON ERZEUGNISSEN MIT GLEICHWERTIGEN GARANTIEN

KAPITEL 1

Verzeichnis der anerkannten Drittländer

Artikel 7

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der Drittländer

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis der anerkannten Länder ist in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Die Verfahren zur Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 8 und 16 der vorliegenden Verordnung dargelegt. Änderungen des Verzeichnisses werden der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält für jedes Drittland alle Informationen, die erforderlich sind, um überprüfen zu können, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse dem Kontrollsystem des gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittlands unterworfen wurden, insbesondere Informationen über

a) die betreffenden Erzeugniskategorien;

b) den Ursprung der Erzeugnisse;

c) eine Bezugnahme auf die im Drittland geltenden Produktionsregeln;

d) die im Drittland für das Kontrollsystem zuständige Behörde, ihre Anschrift einschließlich der E-Mail- und Internet-Adresse;

e) den Namen und die Internetadresse der Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n), die von der unter Buchstabe d genannten zuständigen Behörde für die Durchführung von Kontrollen anerkannt wurde(n);

f) den Namen, die Internetadresse und die Codenummer der Behörde(n) oder Kontrollstelle(n), die in dem Drittland für die Ausstellung der Bescheinigungen für die Einfuhr in die Europäische Union zuständig ist bzw. sind;

g) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis.

Artikel 8

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der Drittländer

(1) Die Kommission prüft die Möglichkeit der Aufnahme eines Drittlands in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 nach Eingang eines Aufnahmeantrags von einem Vertreter des betreffenden Drittlands.

(2) Die Kommission muss einen Aufnahmeantrag nur prüfen, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

Der Aufnahmeantrag wird durch ein technisches Dossier ergänzt, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei den zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich

a) allgemeine Informationen über die Entwicklung der biologischen/ökologischen Produktion in dem Drittland, die erzeugten Produkte, die Anbaufläche, die Produktionsgebiete, die Anzahl Erzeuger, die vorhandene Lebensmittelverarbeitung;

b) Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen der biologischen/ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmt sind;

c) die im Drittland geltenden Produktionsregeln sowie eine Beurteilung ihrer Gleichwertigkeit mit den in der Gemeinschaft geltenden Regeln;

d) das im Drittland angewendete Kontrollsystem einschließlich der von den zuständigen Behörden im Drittland durchgeführten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten sowie eine

Beurteilung der Gleichwertigkeit seiner Wirksamkeit im Vergleich zu dem in der Gemeinschaft angewendeten Kontrollsystem;

- e) die Internet- oder eine andere Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien jederzeit verfügbar sind;
- f) die Informationen, deren Aufnahme in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 vom Drittland vorgeschlagen werden;
- g) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 9 einzuhalten;
- h) alle sonstigen Informationen, die vom Drittland oder von der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.

(3) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten Drittländer sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.

(4) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 2 und die Informationen gemäß Absatz 3 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, ein Drittland anzuerkennen und für drei Jahre in das Verzeichnis aufzunehmen. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Voraussetzungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der vorliegenden Verordnung weiterhin erfüllt sind, kann sie beschließen, das Drittland nach Ablauf der drei Jahre weiterhin in dem Verzeichnis zu belassen.

Die Beschlüsse gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gefasst.

Artikel 9

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der Drittländer

(1) Die Kommission muss einen Aufnahmeantrag nur prüfen, wenn sich das Drittland verpflichtet, folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Werden die im Drittland geltenden Maßnahmen oder ihre Durchführung und insbesondere das Kontrollsystem nach Aufnahme des Drittlands in das Verzeichnis geändert, so muss das Drittland dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über ein Drittland gemäß Artikel 7 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;

- b) in dem Jahresbericht gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der zuständigen Behörde des Drittlands durchgeführten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten, die erzielten Ergebnisse und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben;
- c) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für das Drittland jederzeit ändern und den Eintrag des Landes im Verzeichnis gemäß Artikel 7 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn ein Drittland angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat.

(2) Wenn ein Drittland den Jahresbericht gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht übermittelt, die Informationen zu seinem technischen Dossier oder seinem Kontrollsystem nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im Allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann dieses Drittland nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden.

KAPITEL 2

Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

Artikel 10

Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis ist in Anhang IV der vorliegenden Verordnung zu veröffentlichen. Die Verfahren für die Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 11, 16 und 17 der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Das Verzeichnis wird der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält alle erforderlichen Informationen für jede Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, damit überprüft werden kann, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse von einer gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert worden sind, und insbesondere:

- a) Namen, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde sowie gegebenenfalls ihre E-Mail- und Internet-Adresse;

- b) die im Verzeichnis gemäß Artikel 7 nicht aufgeführten Drittländer, in denen die Erzeugnisse ihren Ursprung haben;
- c) die betreffenden Erzeugniskategorien für jedes Drittland;
- d) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis; und
- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, leicht verfügbar sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b können Erzeugnisse, die ihren Ursprung in Drittländern haben, die im Verzeichnis der anerkannten Drittländer gemäß Artikel 7 aufgeführt sind, und zu einer Kategorie gehören, die nicht in demselben Verzeichnis genannt ist, im Verzeichnis gemäß diesem Artikel aufgeführt werden.

Artikel 11

Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Die Kommission prüft, ob sie eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 aufnimmt, nachdem sie einen Aufnahmeantrag vom Vertreter der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Antragsmusters erhalten hat. Nur vollständige, vor dem 31. Oktober 2009 eingegangene Anträge werden bei der Erstellung des ersten Verzeichnisses berücksichtigt. Für die folgenden Kalenderjahre bringt die Kommission das Verzeichnis gegebenenfalls auf der Grundlage von vor dem 31. Oktober jedes Jahres eingegangenen vollständigen Anträgen auf den neuesten Stand.

(2) Der Antrag kann von in der Gemeinschaft oder in einem Drittland niedergelassenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestellt werden.

(3) Der Aufnahmeantrag besteht aus einem technischen Dossier, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei allen zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich

- a) eine Übersicht über die Tätigkeiten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem Drittland/den Drittländern, einschließlich einer Schätzung der Anzahl der betreffenden Unternehmer und eine Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft gemäß den Vorschriften von Artikel 33 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bestimmt sind;

- b) eine Beschreibung der in den Drittländern geltenden Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen, einschließlich einer Beurteilung ihrer Gleichwertigkeit mit den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie mit den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008;
- c) eine Ausfertigung des Bewertungsberichts gemäß Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007:
 - i) aus dem hervorgeht, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, die Bedingungen von Artikel 33 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuhalten, zufriedenstellend bewertet wurde;
 - ii) in dem bestätigt wird, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ihre Tätigkeiten tatsächlich gemäß diesen Bedingungen durchgeführt hat; und
 - iii) in dem die Gleichwertigkeit der Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen gemäß Buchstabe b dieses Absatzes nachgewiesen und bestätigt wird;

- d) den Nachweis, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Behörden jedes der betreffenden Drittländer ihre Tätigkeiten und ihre Verpflichtung mitgeteilt hat, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ihnen von den Behörden jedes der betreffenden Drittländer auferlegt werden;
- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, jederzeit verfügbar sind;
- f) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 12 einzuhalten;
- g) alle sonstigen Informationen, die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde oder der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.

(4) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen oder Kontrollbehörden sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.

(5) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 2 und die Informationen gemäß Absatz 3 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen.

men. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Artikel 12

Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden

(1) Eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde darf in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 nur aufgenommen werden, wenn sie den folgenden Verpflichtungen nachkommt:

- a) Werden die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde durchgeführten Maßnahmen nach Aufnahme der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis geändert, so muss die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 10 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;
- b) bis zum 31. März jedes Jahres übermittelt die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde der Kommission einen kurzen Jahresbericht. In dem Jahresbericht sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 11 Absatz 3 auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in den Drittländern im Vorjahr durchgeführten Tätigkeiten, die erzielten Ergebnisse, die festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben; der Bericht enthält außerdem den jüngsten Bewertungsbericht oder die Aktualisierung dieses Berichts, der die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält; die Kommission kann alle sonstigen Informationen anfordern, die sie für zweckdienlich hält;
- c) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde jederzeit ändern und die Aufnahme der Stelle oder Behörde in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat;
- d) die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde macht den Interessenten auf elektronischem Wege ein ständig aktualisiertes Verzeichnis der als biologisch/ökologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse zugänglich.

(2) Eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde oder ein Verweis auf eine bestimmte Erzeugniskategorie oder auf ein bestimmtes Drittland in Zusammenhang mit dieser Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kann nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in folgenden Fällen aus dem

Verzeichnis gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung gestrichen werden:

- a) wenn ihr Jahresbericht gemäß Absatz 1 Buchstabe b nicht bis zum 31. März bei der Kommission eingeht;
- b) wenn sie der Kommission Änderungen ihres technischen Dossiers nicht rechtzeitig mitteilt;
- c) wenn sie die Kommission im Verlauf von Untersuchungen über Unregelmäßigkeiten nicht unterrichtet;
- d) wenn sie bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen keine geeigneten Abhilfemaßnahmen trifft;
- e) wenn sie einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission nicht zustimmt oder wenn die Prüfung vor Ort wegen systematischen Versagens der Kontrollmaßnahmen negativ ausfällt;
- f) in jeder anderen Situation, in der die Gefahr besteht, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der wahren Beschaffenheit der von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zertifizierten Erzeugnisse in die Irre geführt werden.

Trifft eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im Allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen, so streicht die Kommission sie nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unverzüglich aus dem Verzeichnis. Der Beschluss über die Streichung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Die Kommission veröffentlicht das geänderte Verzeichnis baldmöglichst mit geeigneten technischen Mitteln, auch im Internet.

KAPITEL 3

Überführung von gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr

Artikel 13

Kontrollbescheinigung

(1) Eine Sendung von in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten Erzeugnissen, die gemäß Artikel 33 derselben Verordnung eingeführt werden, kann in der Gemeinschaft nur in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn

- a) der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats ein Original der Kontrollbescheinigung vorgelegt wird und
- b) die Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats überprüft und die Kontrollbescheinigung gemäß Ab-

satz 8 des vorliegenden Artikels mit einem Sichtvermerk versehen wird.

(2) Das Original der Kontrollbescheinigung ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 sowie den Absätzen 3 bis 7 des vorliegenden Artikels sowie dem Muster und den Anweisungen in Anhang V auszufüllen. Die Anweisungen zum Muster und die in Artikel 17 Absatz 2 genannten Leitlinien werden von der Kommission über das EDV-System für elektronischen Dokumentenaustausch gemäß Artikel 17 zur Verfügung gestellt.

(3) Um akzeptiert zu werden, muss die Kontrollbescheinigung ausgestellt worden sein von

- a) der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung aus einem gemäß Artikel 8 Absatz 4 anerkannten Drittland akzeptiert worden ist, oder
- b) der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im aufgeführten Drittland, die für das betreffende Drittland gemäß Artikel 11 Absatz 5 anerkannt worden ist.

(4) Die Behörde oder Stelle, die die Kontrollbescheinigung ausstellt, stellt die Kontrollbescheinigung erst dann aus und versieht sie mit einem Sichtvermerk in Feld 15, wenn sie

- a) eine Dokumentenprüfung auf der Grundlage aller einschlägiger Kontrollunterlagen, einschließlich und insbesondere des Produktionsplans für die betreffenden Erzeugnisse, aller Beförderungspapiere und Handelspapiere, vorgenommen hat und
- b) entweder eine Warenkontrolle der Sendung vorgenommen oder eine ausdrückliche Erklärung des Ausführers erhalten hat, aus der hervorgeht, dass die betreffende Sendung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugt und/oder aufbereitet worden ist; sie hat eine risikoorientierte Überprüfung der Glaubwürdigkeit dieser Erklärung durchzuführen. Außerdem gibt sie jeder ausgestellten Bescheinigung eine laufende Nummer und führt in chronologischer Reihenfolge über die erteilten Bescheinigungen Buch.

(5) Die Kontrollbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu erstellen und mit Ausnahme der Stempel und Unterschriften ausschließlich in Großbuchstaben oder ausschließlich in Maschinenschrift auszufüllen. Die Kontrollbescheinigung ist in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats zu erstellen. Erforderlichenfalls können die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats eine Übersetzung der Kontrollbescheinigung in eine ihrer Amtssprachen verlangen. Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen machen die Bescheinigung ungültig.

(6) Die Kontrollbescheinigung wird in einem einzigen Original erstellt.

Der erste Empfänger oder gegebenenfalls der Einführer kann zur Unterrichtung der Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eine Kopie anfertigen.

Jede solche Kopie muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein.

(7) Für Erzeugnisse, die im Rahmen der Übergangsvorschriften gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung eingeführt werden, gilt Folgendes:

- a) Die in Absatz 3 Buchstabe b genannte Kontrollbescheinigung enthält zum Zeitpunkt ihrer Vorlage gemäß Absatz 1 in Feld 16 die Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 19 erteilt hat;
- b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung erteilt hat, kann die Zuständigkeit für die Erklärung in Feld 16 der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle übertragen, die den Einführer gemäß den Kontrollmaßnahmen in Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kontrolliert, oder den Behörden übertragen, die als betreffende Behörden der Mitgliedstaaten bestimmt sind;
- c) die Erklärung in Feld 16 ist nicht notwendig, wenn
 - i) der Einführer eine Originalbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung erteilt hat, ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass die Sendung unter diese Genehmigung fällt, oder
 - ii) die Behörde des Mitgliedstaats, die die in Artikel 19 genannte Genehmigung erteilt hat, der für die Prüfung der Sendung zuständigen Behörde direkt und glaubwürdig nachgewiesen hat, dass die Sendung unter diese Genehmigung fällt; dieses Verfahren des direkten Nachweises ist für den Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, fakultativ;
- d) die Unterlage, die die Nachweise gemäß Buchstabe c Ziffern i und ii enthält, muss folgende Informationen umfassen:
 - i) Bezugsnummer der Einfuhrgenehmigung und Datum des Ablaufs der Genehmigung;
 - ii) Name und Anschrift des Einführers;
 - iii) Ursprungsmitgliedstaat;
 - iv) Einzelheiten der ausstellenden Stelle oder Behörde und Einzelheiten der Kontrollstelle oder -behörde im Drittland, falls sie nicht identisch sind;
 - v) Bezeichnungen der betreffenden Erzeugnisse.

(8) Bei der Prüfung einer Sendung versehen die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats das Original der Kontrollbescheinigung in Feld 17 mit einem Sichtvermerk und geben es an die Person zurück, die es eingereicht hat.

(9) Nach Annahme der Sendung füllt der erste Empfänger Feld 18 des Originals der Kontrollbescheinigung aus, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Sendung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Anschließend sendet der erste Empfänger das Original der Bescheinigung an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer, um die Anforderung von Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu erfüllen, es sei denn, die Bescheinigung muss die Sendung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels weiter begleiten.

(10) Die Kontrollbescheinigung kann auf elektronischem Wege nach einem Verfahren ausgestellt werden, das der betreffende Mitgliedstaat den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen zur Verfügung gestellt hat. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats können vorschreiben, dass die elektronische Kontrollbescheinigung von einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ begleitet wird. In allen anderen Fällen fordern die zuständigen Behörden eine elektronische Signatur, die insofern gleichwertige Garantien in Bezug auf die einer Signatur zugewiesenen Funktionen bietet, als Regeln und Bedingungen angewendet werden, die denjenigen in den Vorschriften der Kommission über elektronische und digitalisierte Dokumente in dem Beschluss 2004/563/EG, Euratom der Kommission³¹ entsprechen.

Artikel 14

Besondere Zollverfahren

(1) Wird eine Sendung aus einem Drittland in das Zolllagerverfahren oder in den aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³² überführt und einer oder mehreren Aufbereitungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterzogen, so ist sie vor Durchführung der ersten Aufbereitung den Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu unterziehen. Die Aufbereitung kann folgende Vorgänge umfassen:

- a) Verpackung oder Umpackung oder
- b) Etikettierung hinsichtlich der Form des Hinweises auf die ökologische/biologische Produktion. Nach dieser Aufbereitung hat das mit einem Sichtvermerk versehene Original der Kontrollbescheinigung die Sendung zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die Sendung im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss. Im Anschluss an dieses Verfahren wird das Original der Kontrollbescheinigung gegebenenfalls zur Erfüllung der Bedingung von Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer der Sendung zurückgesandt.

(2) Soll eine Sendung aus einem Drittland in einem Mitgliedstaat, bevor sie in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in mehrere Parteien aufgeteilt werden, so ist sie vor dieser Aufteilung den in Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen zu unterziehen. Für jede der Parteien, die sich aus der Aufteilung ergeben, wird der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats eine Teilkontrollbescheinigung vorgelegt, wobei das Muster der Bescheinigung und die Anweisungen des Anhangs VI eingehalten werden müssen. Die Teilkontrollbescheinigung wird von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats in Feld 14 mit einem Sichtvermerk versehen. Eine Kopie jeder mit einem Sichtvermerk versehenen Teilkontrollbescheinigung wird zusammen mit dem Original der Kontrollbescheinigung von der Person aufbewahrt, die als der ursprüngliche Einführer der Sendung identifiziert wurde und in Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannt ist. Diese Kopie muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein. Nach der Aufteilung hat das mit einem Sichtvermerk versehene Original jeder Teilkontrollbescheinigung die betreffende Partie zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die betreffende Partie im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss. Der Empfänger einer Partie hat bei ihrer Annahme Feld 15 des Originals der Teilkontrollbescheinigung auszufüllen, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Partie gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist. Der Empfänger einer Partie hält die Teilkontrollbescheinigung den Kontrollbehörden und/oder Kontrollstellen mindestens zwei Jahre lang zur Verfügung.

(3) Die Aufbereitung und die Aufteilung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 sind nach den einschlägigen Bestimmungen von Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchzuführen.

Artikel 15

Nichtkonforme Erzeugnisse

(1) Unbeschadet etwaiger Maßnahmen oder Aktionen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 dürfen Erzeugnisse, die mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht übereinstimmen, nur dann in der Europäischen Union zum freien Verkehr überlassen werden, wenn in der Kennzeichnung, der Werbung und den Begleitpapieren alle Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion entfernt werden.

(2) Unbeschadet etwaiger Maßnahmen oder Aktionen, die gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Übereinstimmung der gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnisse mit den Anforderungen der genannten Verordnung zu treffen sind, ergreift der Einführer alle erforderli-

³⁰ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

³¹ ABl. L 251 vom 27.7.2004, S. 9.

³² ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

chen Maßnahmen gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Der Einführer und die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung erteilt hat, unterrichten unverzüglich die Kontrollstellen, Kontrollbehörden und zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten und der an der ökologischen/biologischen Produktion der betreffenden Erzeugnisse beteiligten Drittländer sowie gegebenenfalls die Kommission. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder aus anderer Quelle vergewissert hat, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

(3) Unbeschadet etwaiger Maßnahmen oder Aktionen, die gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu treffen sind, wenn eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands einen begründeten Verdacht auf einen Verstoß oder eine Unregelmäßigkeit in Bezug auf Übereinstimmung der gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnisse mit den Anforderungen der genannten Verordnung hegt, trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und unterrichtet unverzüglich die Kontrollstellen, Kontrollbehörden und zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten und der an der ökologischen/biologischen Produktion der betreffenden Erzeugnisse beteiligten Drittländer sowie die Kommission.

TITEL IV

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Artikel 16

Prüfung der Anträge und Veröffentlichung der Verzeichnisse

(1) Die Kommission prüft die gemäß den Artikeln 4, 8 und 11 eingegangenen Anträge mit Unterstützung des Ausschusses für ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (nachstehend „der Ausschuss“ genannt). Für diesen Zweck gibt sich der Ausschuss eine besondere Geschäftsordnung. Zur Unterstützung der Kommission bei der Prüfung der Anträge sowie der Verwaltung und Überarbeitung der Verzeichnisse setzt die Kommission eine Sachverständigenengruppe ein, die aus behördlichen und privaten Sachverständigen besteht.

(2) Für jeden eingegangenen Antrag benennt die Kommission nach angemessener Konsultation der Mitgliedstaaten gemäß der besonderen Geschäftsordnung zwei Mitgliedstaaten, die als gemeinsame Berichtersteller fungieren. Die Kommission teilt die Anträge nach Maßgabe der Stimmen jedes Mitgliedstaats im Ausschuss für ökologische/biologische Produktion auf die Mitgliedstaaten auf. Die gemeinsam Bericht erstattenden Mitgliedstaaten prüfen die sich auf den Antrag beziehenden Unterlagen und Informationen gemäß den Artikeln 4, 8 und 11 und erstellen

einen Bericht. Für die Verwaltung und Überarbeitung der Verzeichnisse prüfen sie auch die Jahresberichte und etwaige sonstige sich auf die Einträge in den Verzeichnissen beziehende Informationen gemäß den Artikeln 5, 9 und 12.

(3) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung durch die gemeinsam Bericht erstattenden Mitgliedstaaten beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Anerkennung der Drittländer, Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, ihre Aufnahme in die Verzeichnisse und etwaige Änderungen der Verzeichnisse einschließlich der Erteilung einer Codenummer an diese Stellen und Behörden. Die Beschlüsse werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(4) Die Kommission veröffentlicht die Verzeichnisse mit geeigneten technischen Mitteln, auch im Internet.

Artikel 17

Mitteilungen

(1) Zur Übermittlung von Unterlagen oder anderen Informationen gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung an die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen die zuständigen Behörden der Drittländer, die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen die elektronische Datenübermittlung ein. Stellen die Kommission oder die Mitgliedstaaten besondere elektronische Datenübermittlungssysteme zur Verfügung, so sind diese von den Behörden und Stellen zu nutzen. Auch die Kommission und die Mitgliedstaaten nutzen diese Systeme, um sich gegenseitig die betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

(2) Für Form und Inhalt der Unterlagen und Informationen gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung erstellt die Kommission Leitlinien, Muster und gegebenenfalls Fragebogen und macht sie über das Computersystem gemäß Absatz 1 dieses Artikels zugänglich. Diese Leitlinien, Muster und Fragebogen werden von der Kommission angepasst und aktualisiert, nachdem sie die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden der Drittländer sowie die gemäß der vorliegenden Verordnung anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen unterrichtet hat.

(3) In dem Computersystem gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anträge, Unterlagen und Informationen gemäß der vorliegenden Verordnung einschließlich der gemäß Artikel 19 gewährten Genehmigungen gesammelt werden können.

(4) Die Bescheinigungen und Belege gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung, insbesondere den Artikeln 4, 8 und 11, sind von den zuständigen Behörden der Drittländer, den Kontrollbehörden und den Kontrollstellen nach dem Jahr, in dem die Kontrollen stattgefunden haben oder die Kontrollbescheinigungen und sonstigen Bescheinigungen ausgestellt wurden, noch mindestens weitere drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission und der Mitgliedstaaten zu halten.

(5) Erfordert eine Unterlage oder ein Verfahren gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen die Unterschrift einer ermächtigten Person oder die Zustimmung einer Person auf einer oder mehreren Stufen des Verfahrens, so muss es mit den für die Übermittlung dieser Unterlagen eingerichteten computergestützten Systemen möglich sein, jede Person zweifelsfrei zu identifizieren und im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften und insbesondere mit dem Beschluss 2004/563/EG, Euratom der Kommission ausreichende Gewähr für die Unveränderbarkeit des Inhalts der Unterlagen auch während der verschiedenen Phasen des Verfahrens zu bieten.

TITEL V

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Übergangsbestimmungen für das Verzeichnis der Drittländer

Aufnahmeanträge, die von Drittländern gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 vor dem 1. Januar 2009 eingereicht worden sind, gelten als Anträge im Sinne von Artikel 8 der vorliegenden Verordnung. Das erste Verzeichnis der anerkannten Länder umfasst Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Neuseeland und die Schweiz. Es enthält nicht die Codenummern gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung. Diese Codenummern werden vor dem 1. Juli 2010 durch eine Aktualisierung des Verzeichnisses gemäß Artikel 17 Absatz 2 hinzugefügt.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen für die gleichwertige Einfuhr von Erzeugnissen, die ihren Ursprung nicht in einem im Verzeichnis aufgeführten Drittland haben

(1) Gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann einem Einführer in dem Mitgliedstaat, in dem er seine Tätigkeit gemäß Artikel 28 derselben Verordnung gemeldet hat, von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats die Genehmigung erteilt werden, Erzeugnisse aus Drittländern in Verkehr zu bringen, die nicht in dem Verzeichnis gemäß Artikel 33 Absatz 2 derselben Verordnung aufgeführt sind, sofern der Einführer hinreichende Nachweise dafür erbringt, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b derselben Verordnung erfüllt sind. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann solche Genehmigungen unter den gleichen Bedingungen auch für Erzeugnisse erteilen, die aus einem in dem Verzeichnis gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgeführten Drittland eingeführt werden, wenn die betreffenden eingeführten Erzeugnisse nicht in die für dieses Land aufgeführten Kategorien und/oder Ursprünge fallen. Ist der Mitgliedstaat, nachdem er dem Einführer oder jeder anderen betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, so zieht er die Genehmigung zurück. Die Genehmigungen erlöschen spätestens zwölf Monate nach Erteilung mit Ausnahme derjenigen, die vor dem 1. Juli 2012

bereits für einen längeren Zeitraum erteilt wurden. Vor dem 1. Juli 2012 erteilte Genehmigungen erlöschen spätestens am 1. Juli 2014. Für die eingeführten Erzeugnisse müssen Kontrollbescheinigungen gemäß Artikel 13 vorliegen, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ausgestellt wurden, die von der zuständigen Behörde des genehmigenden Mitgliedstaats als für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung zuständig anerkannt worden ist. Das Original der Bescheinigung muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein. Anschließend muss der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollstelle und gegebenenfalls die Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

(2) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede gemäß diesem Artikel erteilte Genehmigung, wobei auch Informationen über die betreffenden Produktionsvorschriften und Kontrollvorkehrungen übermittelt werden.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission wird eine gemäß diesem Artikel erteilte Genehmigung vom Ausschuss für ökologische/biologische Produktion geprüft. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erfüllt sind, so fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Genehmigung zurückzuziehen.

(4) Die Mitgliedstaaten erteilen ab dem 1. Juli 2013 keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels mehr, es sei denn,

- bei den eingeführten Erzeugnissen handelt es sich um Waren, deren ökologische/biologische Erzeugung im Drittland durch eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert wurde, die nicht in dem gemäß Artikel 10 erstellten Verzeichnis aufgeführt ist, oder
- bei den eingeführten Erzeugnissen handelt es sich um Waren, deren ökologische/biologische Erzeugung im Drittland zwar durch eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert wurde, die in dem gemäß Artikel 10 erstellten Verzeichnis aufgeführt ist, aber die Waren gehören keiner der Erzeugniskategorien an, die in Anhang IV in Bezug auf die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde für dieses Drittland aufgeführt sind.

(5) Ab dem 1. Juli 2014 dürfen die Mitgliedstaaten keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 mehr erteilen.

Artikel 20

Aufhebung

Die Verordnungen (EG) Nr. 345/2008 und (EG) Nr. 605/2008 werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang VII.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

**VERZEICHNIS DER IM HINBLICK AUF DIE KONFORMITÄT ANERKANNTEN KONTROLLSTELLEN UND
KONTROLLBEHÖRDEN UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 3**

ANHANG II

BESCHEINIGUNGSMUSTER
gemäß Artikel 6 Absatz 1

Dem Unternehmer gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auszustellende Bescheinigung, die für die Einfuhr von konformen Erzeugnissen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erforderlich ist	
1. Nummer der Bescheinigung:	
2. Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	3. Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/Kontrollbehörde:
4. Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Verarbeitungserzeugnisse:	5. definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet
6. Gültigkeitsdauer: Pflanzliche Erzeugnisse: vom ... bis ... Tierische Erzeugnisse: vom ... bis ... Verarbeitungserzeugnisse: vom ... bis ...	7. Datum der Kontrolle(n):
8. Diese Bescheinigung wurde gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der vorgenannten Verordnungen.	
Datum, Ort:	
Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

ANHANG III

VERZEICHNIS DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE
SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 7

ARGENTINIEN

1. **Erzeugniskategorien:**

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Ausgenommen Tiere und tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Ausgenommen tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Seegras nicht eingeschlossen.
⁽²⁾ Wein und Hefe nicht eingeschlossen.

- Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A, B und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in Argentinien erzeugt wurden.
- Produktionsvorschrift:** Ley 25 127 sobre Producción ecológica, biológica y orgánica.
- Zuständige Behörde:** Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria SENASA, www.senasa.gov.ar.
- Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
AR-BIO-001	Food Safety SA	www.foodsafety.com.ar
AR-BIO-002	Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SA (Argencert)	www.argencert.com
AR-BIO-003	Letis SA	www.letis.com.ar
AR-BIO-004	Organización Internacional Agropecuaria (OIA)	www.oia.com.ar

- Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.
- Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

AUSTRALIEN

1. **Erzeugniskategorien:**

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Segras nicht eingeschlossen.

⁽²⁾ Wein und Hefe nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in Australien erzeugt wurden.

3. **Produktionsvorschrift:** National standard for organic and bio-dynamic produce.

4. **Zuständige Behörde:** Australian Quarantine and Inspection Service AQIS, www.aqis.gov.au.

5. **Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
AU-BIO-001	Australian Certified Organic Pty. Ltd	www.australianorganic.com.au
AU-BIO-002	Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS)	www.aqis.gov.au
AU-BIO-003	Bio-dynamic Research Institute (BDRI)	www.demeter.org.au
AU-BIO-004	NASAA Certified Organic (NCO)	www.nasaa.com.au
AU-BIO-005	Organic Food Chain Pty Ltd (OFC)	www.organicfoodchain.com.au
AU-BIO-006	AUS-QUAL Pty Ltd	www.ausqual.com.au

6. **Beseitigungsteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

KANADA

1. **Erzeugniskategorien:**

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische	B	

Erzeugnisse		
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽¹⁾	D	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Wein nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A, B und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D und E, die in Kanada erzeugt wurden.

3. **Produktionsvorschrift:** Organic Products Regulation.

4. **Zuständige Behörde:** Canadian Food Inspection Agency (CFIA), www.inspection.gc.ca.

5. **Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
CA-ORG-001	Atlantic Certified Organic Cooperative Limited (ACO)	www.atlanticcertifiedorganic.ca
CA-ORG-002	British Columbia Association for Regenerative Agriculture (BCARA)	www.certifiedorganic.bc.ca
CA-ORG-003	CCOF Certification Services	www.ccof.org
CA-ORG-004	Centre for Systems Integration (CSI)	www.csi-ics.com
CA-ORG-005	Consorzio per il Controllo dei Prodotti Biologici Società a responsabilità limitata (CCPB SRL)	www.ccpb.it
CA-ORG-006	EcoCert Canada	www.ecocertcanada.com
CA-ORG-007	Fraser Valley Organic Producers Association (FVOPA)	www.fvopa.ca
CA-ORG-008	Global Organic Alliance	www.goa-online.org
CA-ORG-009	International Certification Services Incorporated (ICS)	www.ics-intl.com
CA-ORG-010	LETIS SA	www.letis.com.ar
CA-ORG-011	Oregon Tilth Incorporated (OTCO)	http://tilth.org
CA-ORG-012	Organic Certifiers	www.organiccertifiers.com
CA-ORG-013	Organic Crop Improvement Association (OCIA)	www.ocia.org
CA-ORG-014	Organic Producers Association of Manitoba Cooperative Incorporated (OPAM)	www.opam-nb.com
CA-ORG-015	Pacific Agricultural Certification Society (PACS)	www.pacscertifiedorganic.ca
CA-ORG-016	Pro-Cert Organic Systems Ltd (Pro-Cert)	www.oepro.ca

6. **Bescheinigungsverteilende Stellen:** Ministerio de Agricultura y Ganadería.
 7. **Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

INDIEN

1. **Erzeugniskategorien:**

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Segras nicht eingeschlossen.
⁽²⁾ Wein und Hefe nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der E Kategorie D, die in Indien erzeugt wurden.

3. **Produktionsvorschrift:** National Programme for Organic Production.

4. **Zuständige Behörde:** Agricultural and Processed Food Export Development Authority APEDA, www.apeda.com/organic

5. **Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
IN-ORG-001	Aditi Organic Certifications Pvt. Ltd	www.aditcert.net
IN-ORG-002	APOF Organic Certification Agency (AOCA)	www.aoca.in
IN-ORG-003	Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd	www.bureauveritas.co.in
IN-ORG-004	Control Union Certifications	www.controlunion.com
IN-ORG-005	ECOCERT India Private Limited	www.ecocert.in
IN-ORG-006	Food Cert India Pvt. Ltd	www.foodcert.in
IN-ORG-007	IMO Control Private Limited	www.imo.ch
IN-ORG-008	Indian Organic Certification Agency (Indocert)	www.indocert.org
IN-ORG-009	ISCOP (Indian Society for Certification of Organic products)	www.iscoporganiccertification.com
IN-ORG-010	Lacon Quality Certification Pvt. Ltd	www.laconindia.com
IN-ORG-011	Natural Organic Certification Agro Pvt. Ltd. (NOCA Pvt. Ltd.)	www.nocaindia.com
IN-ORG-012	OneCert Asia Agri Certification private Limited	www.onecertasia.in
IN-ORG-013	SGS India Pvt. Ltd	www.in.sgs.com

Codenummer	Name	Internetadresse
CA-ORG-017	Quality Assurance International Incorporated (QAI)	www.qai-inc.com
CA-ORG-018	Quality Certification Services (QCS)	www.qcsinfo.org
CA-ORG-019	Organisme de Certification Québec Vrai (OCQV)	www.quebecvrai.org
CA-ORG-020	SAI Global Certification Services Limited	www.saiglobal.com

6. **Bescheinigungsverteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2014.

COSTA RICA

1. **Erzeugniskategorien:**

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Nur verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Segras nicht eingeschlossen.

⁽²⁾ Wein und Hefe nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in Costa Rica erzeugt wurden.

3. **Produktionsvorschrift:** Reglamento sobre la agricultura orgánica.

4. **Zuständige Behörde:** Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería, www.proteconet.go.cr/SFE/Organica.htm

5. **Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
CR-BIO-001	Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería	www.proteconet.go.cr/SFE/Organica.htm
CR-BIO-002	BCS Öko-Garantie	www.bcs-oeoko.com
CR-BIO-003	Eco-LOGICA	www.eco-logica.com
CR-BIO-004	Control Union Certifications	www.cuperu.com
CR-BIO-006	Primus Labs. Esta	www.primuslabs.com

5. **Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
IL-ORG-001	Secal Israel Inspection and certification	www.skal.co.il
IL-ORG-002	Agror Ltd.-Organic Inspection & Certification	www.agror.co.il
IL-ORG-003	IQC Institute of Quality & Control	www.iqc.co.il
IL-ORG-004	Plant Protection and Inspection Services (PPIS)	www.ppis.moag.gov.il
IL-ORG-005	LAB-PATH Ltd	www.lab-path.co.il

6. **Beseinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

JAPAN

1. **Erzeugniskategorien:**

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Segras nicht eingeschlossen.

⁽²⁾ Wein nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in Japan erzeugt wurden.

3. **Produktionsvorschriften:** Japanese Agricultural Standard for Organic Plants (Notification No. 1605 of the MAFF of October 27, 2005) sowie Japanese Agricultural Standard for Organic Processed Foods (Notification No. 1606 of MAFF of October 27, 2005).

4. **Zuständige Behörden:** Labelling and Standards Division, Food Safety and Consumer Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, www.maff.go.jp/j/as/index.html sowie Food and Agricultural Materials Inspection Center (FAMIC), www.famic.go.jp.

Codenummer	Name	Internetadresse
IN-ORG-014	Uttarakhand State Organic Certification Agency	www.organicuttarakhand.org/certification.html
IN-ORG-015	Vedic Organic certification Agency	www.vediccertification.com
IN-ORG-016	Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA)	www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index_eng.asp
IN-ORG-017	Chhattisgarh Certification Society (CGCERT)	www.cgcert.com
IN-ORG-018	Tamil Nadu Organic Certification Department (TNOCD)	www.tnocd.net
IN-ORG-019	TUV India Pvt. Ltd	www.tuvindia.co.in/0_mmgmt_sys_cert/orgcert.htm
IN-ORG-020	Intertek India Pvt.Ltd	www.intertek.com
IN-ORG-021	Madhya Pradesh State Organic Certification Agency (MPSOCA)	md.mpsoca@gmail.com
IN-ORG-022	Biocert India Pvt. Ltd, Indore	www.biocertindia.com

6. **Beseinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

ISRAEL

1. **Erzeugniskategorien:**

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Segras nicht eingeschlossen.

⁽²⁾ Wein und Hefe nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt wurden:

— aus der Europäischen Union

— oder aus einem Drittland im Rahmen einer gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig anerkannten Regelung.

3. **Produktionsvorschrift:** National Standard for organically grown plants and their products.

SCHWEIZ

1. Erzeugnikkategorien:

Erzeugnikkategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	Ausgenommen Erzeugnisse, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurden
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Ausgenommen Erzeugnisse, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurden
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Ausgenommen Erzeugnisse, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Ausgenommen Erzeugnisse, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

(1) Seegras nicht eingeschlossen.
 (2) Wein und Hefe nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorien D und E, die in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt wurden:

- aus der Europäischen Union
- oder aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von der Schweiz als denen des schweizerischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.

3. **Produktionsvorschrift:** Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel.

4. **Zuständige Behörde:** Bundesamt für Landwirtschaft BL W, <http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00092/index.html?lang=de>.

5. Kontrollstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
CH-BIO-004	Institut für Marktökologie (IMO)	www.imo.ch
CH-BIO-006	bio.inspecta AG	www.bio-inspecta.ch
CH-BIO-038	ProCert Safety AG	www.procert.ch
CH-BIO-086	Bio Test Agro (BTA)	www.bio-test-agro.ch

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt.

5. Kontrollstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
JP-BIO-001	Hयोग prefectural Organic Agriculture Society (HOAS)	www.hyoyuken.org
JP-BIO-002	AFAS Certification Center Co., Ltd.	www.afaseq.com
JP-BIO-003	NPO Kagoshima Organic Agriculture Association	www.koaa.or.jp
JP-BIO-004	Center of Japan Organic Farmers Group	www.yu-ki.or.jp
JP-BIO-005	Japan Organic & Natural Foods Association	http://jona-japan.org/organic
JP-BIO-006	Ecocert Japan Limited	http://ecocert.qai.jp
JP-BIO-007	Japan Certification Services, Inc.	www.pure-foods.co.jp
JP-BIO-008	OCIA Japan	www.ocia-jp.com
JP-BIO-009	Overseas Merchandise Inspection Co., Ltd.	www.ominet.com/index.html.en
JP-BIO-010	Organic Farming Promotion Association	www3.ocn.ne.jp/~yusuikyoo
JP-BIO-011	ASAC Stands for Axis' System for Auditing and Certification and Association for Sustainable Agricultural Certification	www.axis-asac.net
JP-BIO-012	Environmentally Friendly Rice Network	www.epfnetwork.org/okome
JP-BIO-013	Ooita Prefecture Organic Agricultural Research Center	www.db-ne.jp/oiayayuki
JP-BIO-014	AINOU	www.ainou.or.jp/ainohm/disclosure/ninte-kouhyou.htm
JP-BIO-015	SGS Japan Incorporation	www.jp.sgs.com/ja/home_jp_v2.htm
JP-BIO-016	Ehime Organic Agricultural Association	www12.ocn.ne.jp/~ajyukent/ninte201110201.html
JP-BIO-017	Center for Eco-design Certification Co. Ltd	http://www.eco-de.co.jp/list.html
JP-BIO-018	Organic Certification Association	www.yuukmin.jmdo.com
JP-BIO-019	Japan Eco-system Farming Association	www.npo-jefa.com
JP-BIO-020	Hiroshima Environment and Health Association	www.kanhokyo.or.jp/jigyojigyo_05A.html
JP-BIO-021	Assistant Center of Certification and Inspection for Sustainability	www.aecis.jp
JP-BIO-022	Organic Certification Organization Co. Ltd	www.oco45.net
JP-BIO-023	Minkan Inasaku Kenkyujo Ninsyo Center	http://inasaku.or.tv/center/
JP-BIO-024	Aya town miyazaki, Japan	http://www.town.aya.miyazaki.jp/ayatown/organicfarming/index.html
JP-BIO-025	Tokushima Organic Certified Association	http://www.w.tokukaigi.or.jp/yauki/
JP-BIO-026	Association of Certified Organic Hokkaido	http://www.acohog.org/

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Die Einfuhr von Äpfeln und Birnen unterliegt der Vorlage einer besonderen Bescheinigung der jeweiligen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, aus der hervorgeht, dass bei der Erzeugung keine Behandlung mit Antibiotika zur Bekämpfung des Feuerbrands (wie Tetracyclin und Streptomycin) stattgefunden hat.
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽¹⁾	D	Die Einfuhr von verarbeiteten Äpfeln und Birnen unterliegt der Vorlage einer besonderen Bescheinigung der jeweiligen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, aus der hervorgeht, dass bei der Erzeugung keine Behandlung mit Antibiotika zur Bekämpfung des Feuerbrands (wie Tetracyclin und Streptomycin) stattgefunden hat.
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Wein ab 1. August 2012 eingeschlossen.

- Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A, B und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorien D und E, die in den Vereinigten Staaten erzeugt oder im Einklang mit den US- Rechtsvorschriften in die Vereinigten Staaten eingeführt wurden.
- Produktionsvorschriften:** Organic Foods Production Act of 1990 (7 U.S.C. 6501 et seq.), National Organic Program (7 CFR 205).
- Zuständige Behörde:** United States Department of Agriculture (USDA), Agricultural Marketing Service (AMS), www.usda.gov.
- Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
US-ORG-001	A Bee Organic	www.abeeorganic.com
US-ORG-002	Agricultural Services Certified Organic	www.asorganic.com/
US-ORG-003	Baystate Organic Certifiers	www.baystateorganic.org
US-ORG-004	BCS — Oko Garantie GmbH	www.bcs-oeko.com/en_index.html
US-ORG-005	BioAgricert	www.bioagricert.org/English/index.php
US-ORG-006	CCOF Certification Services	www.ccof.org
US-ORG-007	Colorado Department of Agriculture	www.colorado.gov

TUNESIEN

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Seegras nicht eingeschlossen.
⁽²⁾ Wein und Hefe nicht eingeschlossen.

- Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in Tunesien erzeugt wurden.
- Produktionsvorschriften:** Loi no 99-30 du 5 avril 1999 relative à l'agriculture biologique; Arrêté du ministre de l'agriculture du 28 février 2001 portant approbation du cahier des charges type de la production végétale selon le mode biologique.
- Zuständige Behörde:** Direction générale de l'Agriculture Biologique (Ministère de l'Agriculture et de l'Environnement); www.agriportail.tn.
- Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
TN-BIO-001	Ecocert SA en Tunisie	www.ecocert.com
TN-BIO-002	Istituto Mediterraneo di Certificazione IMC	www.imcert.it
TN-BIO-003	BCS	www.bcs-oeko.com
TN-BIO-004	Lacon	www.lacon-institute.com
TN-BIO-005	Istituto per la certificazione etica e ambientale (ICEA)	www.icea.info
TN-BIO-006	Institut National de la Normalisation et de la Propriété Intellectuelle (INNORPI)	www.innorpi.tn
TN-BIO-007	Suolo e Salute	www.suoloesalute.it

- Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.
- Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

Codenummer	Name	Internetadresse
US-ORG-034	New Jersey Department of Agriculture	www.state.nj.us/agriculture/ganic_certification.htm
US-ORG-035	New Mexico Department of Agriculture, Organic Program	http://nmdaweb.nmsu.edu/organics-program/Organic%20Program.html
US-ORG-036	NOFA—New York Certified Organic, LLC	http://www.nofanyc.org
US-ORG-037	Ohio Ecological Food and Farm Association	www.oefffa.org
US-ORG-038	OIA North America, LLC	www.oianorth.com
US-ORG-039	Oklahoma Department of Agriculture	www.oda.state.ok.us
US-ORG-040	OneCert	www.onecert.com
US-ORG-041	Oregon Department of Agriculture	www.oregon.gov/ODA/CID
US-ORG-042	Oregon Tilth Certified Organic	www.tilth.org
US-ORG-043	Organic Certifiers, Inc.	http://www.organiccertifiers.com
US-ORG-044	Organic Crop Improvement Association	www.ocia.org
US-ORG-045	Organic National & International Certifiers (ON&I)	http://www.on-ic.com
US-ORG-046	Organizacjon Internacjonal Agropecuaria	www.oia.com.ar
US-ORG-047	Pennsylvania Certified Organic	www.paorganic.org
US-ORG-048	Primus Labs	www.primuslabs.com
US-ORG-049	Pro-Cert Organic Systems, Ltd	www.pro-cert.org
US-ORG-050	Quality Assurance International	www.qai-inc.com
US-ORG-051	Quality Certification Services	www.QCSinfo.org
US-ORG-052	Rhode Island Department of Environmental Management	www.dem.ri.gov/programs/bnars/agriculturecert.htm
US-ORG-053	Scientific Certification Systems	www.SCScertified.com
US-ORG-054	Stellar Certification Services, Inc.	http://demeter-usa.org/
US-ORG-055	Texas Department of Agriculture	www.agr.state.tx.us
US-ORG-056	Utah Department of Agriculture	http://ag.utah.gov/divisions/plant/organic/index.html
US-ORG-057	Vermont Organic Farmers, LLC	http://www.nofavt.org
US-ORG-058	Washington State Department of Agriculture	http://agr.wa.gov/FoodAnimal/Organic/default.aspx

Codenummer	Name	Internetadresse
US-ORG-008	Control Union Certifications	www.skallint.com
US-ORG-009	Department of Plant Industry	www.clemson.edu/public/regulatory/plant_industry/organic_certification
US-ORG-010	Ecocert S.A.	www.ecocert.com
US-ORG-011	Georgia Crop Improvement Association, Inc.	www.certifiedseed.org
US-ORG-012	Global Culture	www.globalculture.us
US-ORG-013	Global Organic Alliance, Inc.	www.goa-online.org
US-ORG-014	Global Organic Certification Services	www.globalorganicservices.com
US-ORG-015	Idaho State Department of Agriculture	www.agri.idaho.gov/Categories/Plants/Insects/Organic/indexOrganicHome.php
US-ORG-016	Indiana Certified Organic LLC	www.indianacertifiedorganic.com
US-ORG-017	International Certification Services, Inc.	www.ics-intl.com
US-ORG-018	Iowa Department of Agriculture and Land Stewardship	www.agriculture.state.ia.us
US-ORG-019	Kentucky Department of Agriculture	www.kyagr.com/marketing/plantmktg/organic/index.htm
US-ORG-020	LACON GmbH	www.lacon-institut.com
US-ORG-022	Marin County	www.co.marin.ca.us/depts/ag/main/moca_cfm
US-ORG-023	Maryland Department of Agriculture	www.mda.state.md.us/md_products/certified_md_organic_farms/index.php
US-ORG-024	Mayacert S.A.	www.mayacert.com
US-ORG-025	Midwest Organic Services Association, Inc.	www.mosao.org
US-ORG-026	Minnesota Crop Improvement Association	www.mncia.org
US-ORG-027	MOFGA Certification Services, LLC	www.mofoa.org/
US-ORG-028	Montana Department of Agriculture	www.agr.mt.gov/organic/Program.asp
US-ORG-029	Monterey County Certified Organic	www.ag.co.monterey.ca.us/pages/organics
US-ORG-030	Natural Food Certifiers	www.nfocertification.com
US-ORG-031	Nature's International Certification Services	www.naturesinternational.com/
US-ORG-032	Nevada State Department of Agriculture	http://www.agri.state.nv.us
US-ORG-033	New Hampshire Department of Agriculture, Division of Regulatory Services.	http://agriculture.nh.gov/divisions/markets/organic/

5. **Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
NZ-BIO-001	Ministry of Agriculture and Forestry (MAF)	http://www.foodsafety.govt.nz/industry/sectors/organics/
NZ-BIO-002	AssureQuality Limited	www.assurancecertification.co.nz
NZ-BIO-003	BioGro New Zealand	www.biogro.co.nz

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** Ministry of Agriculture and Forestry (MAF).

7. **Befristung der Aufnahme:** nicht näher bestimmt

Codenummer	Name	Internetadresse
US-ORG-059	Yolo County Department of Agriculture	www.yolocounty.org/index.aspx?page=501

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2015.

NEUSEELAND

1. **Erzeugniskategorien:**

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Ausgenommen Tiere und tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ⁽²⁾	D	Ausgenommen tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

⁽¹⁾ Seegras nicht eingeschlossen.

⁽²⁾ Wein und Hefe nicht eingeschlossen.

2. **Ursprung:** Erzeugnisse der Kategorien A, B und F und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt wurden:

- aus der Europäischen Union
- oder aus einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig anerkannten Regelung
- oder aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm 'Official Organic Assurance Programme' gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischem Landbau stammenden Zutaten, die mit einem Höchstanteil von 5 % in Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie D eingehen sollen, eingeführt werden dürfen.

3. **Produktionsvorschrift:** MAF Official Organic Assurance Programme Technical Rules for Organic Production.

4. **Zuständige Behörde:** Ministry of Agriculture and Forestry (MAF), <http://www.foodsafety.govt.nz/industry/sectors/organics/>.

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER IM HINBLICK AUF DIE GLEICHWERTIGKEIT ANERKANNTEN KONTROLLSTELLEN UND KONTROLLBEHÖRDEN UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 10

Für die Zwecke dieses Anhangs werden die Erzeugniskategorien mit folgenden Codes bezeichnet:

- A: Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse
- B: Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse
- C: Erzeugnisse der Aquakultur und See gras
- D: Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind *)
- E: Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind *)
- F: Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau

Die Internetadresse der Website gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Beschäftigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Beschäftigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, leicht verfügbar sind, ist sofern nicht anders festgelegt bei jeder Kontrollstelle oder Kontrollbehörde unter Ziffer 2 angegeben.

„Abcert AG“

1. Anschrift: Martinstraße 42-44, 73728 Esslingen am Neckar, Deutschland
2. Internetadresse: <http://www.abcert.de>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Aserbaidschan	AZ-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Belarus	BY-BIO-137	x	—	—	—	—	—
Iran	IR-BIO-137	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-137	x	—	—	—	—	—
Ukraine	UA-BIO-137	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

*) Die Zutaten müssen von einer anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 33 Absatz 3 zertifiziert oder in einem anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugt und zertifiziert oder in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugt und zertifiziert sein.

„Agrico R.F. Güdertz GmbH“

1. Anschrift: Müldener Straße 19, 37218 Witzhausen, Deutschland
2. Internetadresse: <http://agrecognhb.de>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Aserbaidschan	AZ-BIO-151	—	—	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-151	—	—	—	x	—	—
Kamerun	CM-BIO-151	x	—	—	x	—	—
Moldau	MD-BIO-151	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Albinspekt“

1. Anschrift: Rruga Deed Gjon Luli, Pall. 5, Shk.1, Ap.8, 1000 Tirana, Albanien
2. Internetadresse: <http://www.albinspekt.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Albanien	AL-BIO-139	x	—	—	x	—	—
Kosovo (1)	XK-BIO-139	x	—	—	x	—	—

(1) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Argencert SA“

1. Anschrift: Bernardo de Irigoyen 972 4 piso „B“, C1072AAT Buenos Aires, Argentinien
2. Internetadresse: <http://www.argencert.co.ar>

„Austria Bio Garantie GmbH“

1. Anschrift: Adaggerstr. 17/1, 3300 Amstetten, Österreich
2. Internetadresse: <http://www.abg.at>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Bosnien und Herzegowina	BA-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Iran	IR-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Jordanien	JO-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Kosovo ⁽¹⁾	XK-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Kroatien	HR-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Kuba	CU-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Mexiko	MX-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Moldau	MD-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Montenegro	ME-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Russland	RU-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Serbien	RS-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Türkei	TR-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Ukraine	UA-BIO-131	x	—	—	—	—	—
Usbekistan	ZU-BIO-131	x	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„BCS Öko-Garantie GmbH“

1. Anschrift: Cimbernstraße 21, 90402 Nürnberg, Deutschland
2. Internetadresse: <http://www.bcs-oeke.com>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Chile	CL-BIO-138	x	—	—	—	—	—
Paraguay	PY-BIO-138	x	—	—	—	—	—
Uruguay	UY-BIO-138	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Australian Certified Organic“

1. Anschrift: PO Box 530-766 Gympie Rd, Chermiside QLD 4032, Australien
2. Internetadresse: <http://www.australianorganic.com.au>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Australien	AU-BIO-107	—	x	—	—	—	—
Cookinseln	CK-BIO-107	x	—	—	—	—	—
Falklandinseln	FK-BIO-107	—	x	—	—	—	—
Fidschi	FJ-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Hongkong	HK-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Madagaskar	MG-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Papua-Neuguinea	PG-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Singapur	SG-BIO-107	x	—	—	x	—	—
Südkorea	KR-BIO-107	—	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-107	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländ	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Ägypten	EG-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Albanien	AL-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Angola	AO-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Äthiopien	ET-BIO-141	x	x	—	—	—	—
Belarus	BY-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Bolivien	BO-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Brasilien	BR-BIO-141	x	x	—	x	—	—
Chile	CL-BIO-141	x	x	—	x	—	x
China	CN-BIO-141	x	x	—	x	—	—
Côte d'Ivoire	CI-BIO-141	x	—	—	—	—	—
Dominkanische Republik	DO-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Ecuador	EC-BIO-141	x	x	—	x	x	—
El Salvador	SV-BIO-141	x	x	—	x	—	—
Französisch Polynesien	PF-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-141	x	—	—	—	—	—
Guatemala	GT-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Honduras	HN-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Hongkong	HK-BIO-141	x	—	—	—	—	—
Iran	IR-BIO-141	x	x	—	x	—	—
Kambodscha	KH-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Kenia	KE-BIO-141	x	—	—	—	—	—
Kolumbien	CO-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Kroatien	HR-BIO-141	—	—	—	x	—	—
Kuba	CU-BIO-141	x	x	—	x	—	—
Laos	LA-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Lesotho	LS-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Malawi	MW-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-141	x	x	—	x	—	—
Moldau	MD-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Mosambik	MZ-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Nicaragua	NI-BIO-141	x	x	—	—	—	—
Panama	PA-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Paraguay	PY-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Peru	PE-BIO-141	x	—	—	x	x	—

Drittländ	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Philippinen	PH-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Saudi-Arabien	SA-BIO-141	x	x	—	x	x	—
Senegal	SN-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Serbien	RS-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Südafrika	ZA-BIO-141	x	x	—	x	—	—
Sudan	SD-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Swasiland	SZ-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Taiwan	TW-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Tschad	TD-BIO-141	—	—	—	x	—	—
Türkei	TR-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Uganda	UG-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Uruguay	UY-BIO-141	x	x	—	—	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Bio Latina Certificadora“

1. Anschrift: Av. Alfredo Benavides 330, Ofic. 203, Miraflores, Lima 18, Peru
2. Internetadresse: <http://www.biolatina.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländ	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Bolivien	BO-BIO-118	x	—	—	x	—	—
El Salvador	SV-BIO-118	x	—	—	x	—	—
Guatemala	GT-BIO-118	x	—	—	x	—	—
Honduras	HN-BIO-118	x	—	—	x	—	—
Kolumbien	CO-BIO-118	x	—	—	—	—	—
Mexiko	MX-BIO-118	x	—	—	—	—	—
Nicaragua	NI-BIO-118	x	—	—	—	—	—
Panama	PA-BIO-118	x	—	—	—	—	—
Peru	PE-BIO-118	x	—	—	—	x	—
Venezuela	VE-BIO-118	x	—	—	—	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Bioagricert S.r.l.“

1. Anschrift: Via dei Macabracca 8, Casalecchio di Reno, 40033 Bologna, Italien
2. Internetadresse: <http://bioagricert.org>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugnikskategorien:

Drittiland	Codenummer	Erzeugnikskategorie					
		A	B	C	D	E	F
China	CN-BIO-132	x	—	—	x	—	—
Französisch Polynesien	PF-BIO-132	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-132	x	—	—	x	—	—
Serbien	RS-BIO-132	x	—	—	—	—	—
Südkorea	KR-BIO-132	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-132	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-132-	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„BioGro New Zealand Limited“

1. Anschrift: PO Box 9693 Marion Square, Wellington 6141, Neuseeland
2. Internetadresse: <http://www.biogro.co.nz>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugnikskategorien:

Drittiland	Codenummer	Erzeugnikskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Niue	NU-BIO-130	x	—	—	x	—	—
Samoa	WS-BIO-130	x	—	—	x	—	—
Vanuatu	VU-BIO-130	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Bolicert Ltd.“

1. Anschrift: Street Colon 756, floor 2, office 2A, Edif. Valdivia Casilla 13030, La Paz, Bolivien
2. Internetadresse: <http://www.bolicert.org>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugnikskategorien:

Drittiland	Codenummer	Erzeugnikskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Bolivien	BO-BIO-126	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Caucasert Ltd“

1. Anschrift: 2, Marshal Gelovani Street, 5th floor, Suite 410, Tbilisi 0159, Georgien
2. Internetadresse: <http://www.caucasert.ge>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugnikskategorien:

Drittiland	Codenummer	Erzeugnikskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Georgien	GE-BIO-117	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„CCOF Certification Services“

1. Anschrift: 2155 Delaware Avenue, Suite 150, Santa Cruz, CA 95060, USA
2. Internetadresse: <http://www.ccof.org>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugnikskategorien:

Drittiland	Codenummer	Erzeugnikskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Kanada	CA-BIO-105	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-105	x	—	—	x	—	x

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugnikskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugnikskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Ägypten	EG-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Albanien	AL-BIO-140	x	x	—	—	—	—
Äthiopien	ET-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Bhutan	BT-BIO-140	x	—	—	—	x	—
Bolivien	BO-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Chile	CL-BIO-140	x	x	—	—	x	—
China	CN-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Dominikanische Republik	DO-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Ecuador	EC-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Grenada	GD-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Indonesien	ID-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Jamaika	JM-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Kenia	KE-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Kolumbien	CO-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Marokko	MA-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Mexiko	MX-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Moldau	MD-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Papua-Neuguinea	PG-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Paraguay	PY-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Peru	PE-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Philippinen	PH-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Ruanda	RW-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Russland	RU-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Saudi-Arabien	SA-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Serbien	RS-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Singapur	SG-BIO-140	x	x	—	—	x	—
St. Lucia	LC-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Südafrika	ZA-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Taiwan	TW-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Tansania	TZ-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Thailand	TH-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Türkei	TR-BIO-140	x	x	—	—	x	—
Uganda	UG-BIO-140	x	x	—	—	x	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

CCPB Srl*

1. Anschrift: Via Jacopo Barozzi N.8, 40126 Bologna, Italien
2. Internetadresse: <http://www.ccpb.it>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugnikskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugnikskategorie					
		A	B	C	D	E	F
China	CN-BIO-102	x	—	—	x	—	—
Kroatien	HR-BIO-102	—	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

Center of Organic Agriculture in Egypt*

1. Anschrift: 14 Ibrahim Shawarby St. New Nozha, P.O.Box 1535 AIF Maskan 11777, Kairo, Ägypten
2. Internetadresse: <http://www.coae-eg.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugnikskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugnikskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Ägypten	EG-BIO-125	x	—	—	x	—	x
Saudi-Arabien	SA-BIO-125	x	—	—	—	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

CERES Certification of Environmental Standards GmbH*

1. Anschrift: Vorderhaslach 1, 91230 Happurg, Deutschland
2. Internetadresse: <http://www.ceres-cert.com>

„Control Union Certifications“

1. Anschrift: Meeuwenlaan 4-6, 8011 BZ, Zwolle, Niederlande
2. Internetadresse: <http://certification.controlunion.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Albanien	AL-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Äthiopien	ET-BIO-149	x	—	—	x	—	—
China	CN-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Côte d'Ivoire	CI-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Dominikanische Republik	DO-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Ecuador	EC-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Indonesien	ID-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Kirgisistan	KG-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Kolumbien	CO-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Malaysia	MY-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Mauritius	MU-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Nepal	NP-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Pakistan	PK-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Paraguay	PY-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Peru	PE-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Philippinen	PH-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Singapur	SG-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Südafrika	ZA-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Südkorea	KR-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Tansania	TZ-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Timor-Leste	TL-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Türkei	TR-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-149	x	—	—	x	—	—

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Ukraine	UA-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Usbekistan	UZ-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-140	x	x	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungsergebnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Certificadora Mexicana de productos y procesos ecológicos S.C.“

1. Anschrift: Calle 16 de septiembre N o 204, Ejido Guadalupe Victoria, Oaxaca, Mexiko, C.P. 68026
2. Internetadresse: <http://www.certimex.sc.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Mexiko	MX-BIO-104	x	x	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungsergebnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Certisys“

1. Anschrift: Rue Joseph Bouché 57/3, 5310 Bolinne, Belgien
2. Internetadresse: <http://www.certisys.eu>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Burkina Faso	BF-BIO-128	x	—	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-128	x	—	—	x	—	—
Mali	ML-BIO-128	x	—	—	x	—	—
Senegal	SN-BIO-128	x	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-128	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungsergebnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Burkina Faso	BF-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Burundi	BI-BIO-154	x	—	—	x	—	—
China	CN-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Côte d'Ivoire	CI-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Dominikanische Republik	DO-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Ecuador	EC-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Fidschi	FJ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Guatemala	GT-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Guinea	GN-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Guyana	GY-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Haiti	HT-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Indien	IN-BIO-154	—	—	—	x	—	—
Indonesien	ID-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Japan	JP-BIO-154	—	—	—	x	—	—
Kambodscha	KH-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Kamerun	CM-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Kanada	CA-BIO-154	—	—	—	x	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Kenia	KE-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Kirgisistan	KK-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Kolumbien	CO-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Komoren	KM-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Kroatien	HR-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Kuba	CU-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Kuwait	KW-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Laos	LA-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Madagaskar	MG-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Malawi	MW-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Malaysia	MY-BIO-154	—	—	—	x	—	—
Mali	ML-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Marokko	MA-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Mauritius	MU-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK-BIO-154	x	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Uruguay	UY-BIO-149	—	—	—	x	—	—
Vereinigte Arabische Emirate	AE-BIO-149	x	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-149	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
 5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.
- Doanara Certified Organic Korea, LLC***
1. Anschrift: 192-3 Jangyang-ri, Socho-myeon, Wonju-si, Gangwon, Südkorea
 2. Internetadresse: <http://dook.systemdoc.or.kr>
 3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Südkorea	KR-BIO-129	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

Ecocert SA*

1. Anschrift: BP 47, 32600 L'Isle-Jourdain, Frankreich
2. Internetadresse: <http://www.ecocert.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Algerien	DZ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Andorra	AD-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Aserbaidschan	AZ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Benin	BJ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Bosnien und Herzegowina	BA-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Brasilien	BR-BIO-154	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein, Erzeugnisse gemäß Anhang III.
 5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Ecoglobe“

1. Anschrift: J. A. Khachatryan Str., apt. 66, 0033 Yerevan, Armenien
 2. Internetadresse: <http://www.ecoglobe.am>
 3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Armenien	AM-BIO-112	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-112	x	—	—	—	x	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
 5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Ekolojik Tarim Kontrol Organizasyonu“

1. Anschrift: 160 Sok. 13/7 Bomova, 35040 Izmir, Türkei
 2. Internetadresse: <http://www.etko.org>
 3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Aserbaidschan	AZ-BIO-109	x	—	—	x	—	—
Georgien	GE-BIO-109	x	—	—	—	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-109	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-109	x	—	—	—	x	—
Serbien	RS-BIO-109	x	—	—	—	—	—
Türkei	TR-BIO-109	x	x	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-109	x	—	—	—	x	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
 5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Mexiko	MX-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Moldau	MD-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Monaco	MC-BIO-154	—	—	—	x	—	—
Mosambik	MZ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Nambibia	NA-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Nepal	NP-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Pakistan	PK-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Paraguay	PY-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Peru	PE-BIO-154	—	—	—	x	—	—
Philippinen	PH-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Ruanda	RW-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Sambia	ZM-BIO-154	x	—	—	x	—	—
São Tomé und Príncipe	ST-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Saudi-Arabien	SA-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Senegal	SN-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Serbien	RS-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Simbabwe	ZW-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Südafrika	ZA-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Sudan	SD-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Swasiland	SZ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Syrien	SY-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Tansania	TZ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Togo	TG-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Tschad	TD-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Tunesien	TS-BIO-154	—	—	—	x	—	—
Türkei	TR-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Uganda	UG-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Usbekistan	UZ-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Vanuatu	VU-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Vereinigte Arabische Emirate	AE-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-154	x	—	—	x	—	—

Florida Certified Organic Growers and Consumers, Inc. (FOG), DBA as Quality Certification Services (QCS)

1. Anschrift: P.O. Box 12311, Gainesville FL, 32604 USA

2. Internetadresse: <http://www.qcsinfo.org>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Ecuador	EC-BIO-144	x	—	x	—	—	—
Guatemala	GT-BIO-144	x	—	—	x	—	—
Honduras	HN-BIO-144	—	—	x	—	—	—
Mexiko	MX-BIO-144	x	—	—	—	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

IBD Certifications Ltd*

1. Anschrift: Rua Dr. Costa Leite, 1351, 18602-110, Botucatu SP, Brasilien

2. Internetadresse: <http://www.ibd.com.br/DE>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Brasilien	BR-BIO-122	x	x	—	x	x	—
China	CN-BIO-122	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-122	—	x	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

IMO Control Latinoamérica Ltda.*

1. Anschrift: Calle Potosí 2134, Cochabamba, Bolivien

2. Internetadresse: <http://www.imo.ch>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Bolivien	BO-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Dominikanische Republik	DO-BIO-123	x	—	—	—	—	—
El Salvador	SV-BIO-123	x	—	—	—	—	—
Guatemala	GT-BIO-123	x	—	—	—	—	—
Kolumbien	CO-BIO-123	x	—	—	—	—	—
Mexiko	MX-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Nicaragua	NI-BIO-123	x	—	—	—	—	—
Paraguay	PY-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Peru	PE-BIO-123	x	—	—	x	—	—
Venezuela	VE-BIO-123	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

IMO Control Private Limited*

1. Anschrift: No.3627, 1st Floor, 7th Cross, 13th ,G, Main, H.A.L., 2nd Stage, Bangalore 560 008, Indien

2. Internetadresse: <http://www.imo.ch>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Afghanistan	AF-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Bangladesch	BD-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Bhutan	BT-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Indonesien	ID-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Nepal	NP-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Pakistan	PK-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Philippinen	PH-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-147	x	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-147	x	—	—	x	—	—

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugnikskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugnikskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Afghanistan	AF-BIO-143	x	x	—	x	—	—
Albanien	AL-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Äthiopien	ET-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Bangladesch	BD-BIO-143	x	—	x	x	—	—
Bolivien	BO-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Bosnien und Herzegowina	BA-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Brasilien	BR-BIO-143	x	—	x	x	—	x
Burkina Faso	BF-BIO-143	x	—	—	—	—	—
Chile	CL-BIO-143	x	x	x	x	—	x
China	CN-BIO-143	x	x	—	x	—	x
Côte d'Ivoire	CI-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Dominikanische Republik	DO-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Ecuador	EC-BIO-143	x	—	x	—	—	—
El Salvador	SV-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Georgien	GE-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Guatemala	GT-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Haiti	HT-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Indien	IN-BIO-143	—	—	x	x	—	—
Indonesien	ID-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Japan	JP-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Jordanien	JO-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Kamerun	CM-BIO-143	x	—	—	—	—	—
Kanada	CA-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Kenia	KE-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Kirgisistan	KG-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Kolumbien	CO-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Demokratische Republik Kongo	CD-BIO-143	x	—	—	—	—	—
Kroatien	HR-BIO-143	x	—	x	x	—	x
Liechtenstein	LI-BIO-143	x	—	—	—	—	—
Mali	ML-BIO-143	x	—	—	—	—	—
Marokko	MA-BIO-143	x	—	—	x	—	—

- 4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
- 5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

,IMO Institut für Marktökologie GmbH'

- 1. Anschrift: Postfach 100 934, 78409 Konstanz, Deutschland
- 2. Internetadresse: <http://www.imo.ch>
- 3. Drittländer, Codenummern und Erzeugnikskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugnikskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Armenien	AM-BIO-146	x	—	—	—	—	—
Aserbaidschan	AZ-BIO-146	x	—	—	—	—	—
Türkei	TR-BIO-146	x	—	—	x	x	—

- 4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
- 5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

,Indocert'

- 1. Anschrift: Thottumgham post, Aluva, Ernakulam, Kerala, Indien
- 2. Internetadresse: <http://www.indocert.org>
- 3. Drittländer, Codenummern und Erzeugnikskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugnikskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Indien	IN-BIO-148	—	—	x	—	x	—

- 4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Erzeugnisse gemäß Anhang III
- 5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

,Institute for Marketecology (IMO)'

- 1. Anschrift: Weststrasse 1, 8570 Weinfelden, Schweiz
- 2. Internetadresse: <http://www.imo.ch>

International Certification Services, Inc. *

1. Anschrift: 301 5th Ave SE Medina, ND 58467, USA
2. Internetadresse: <http://www.ics-intl.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Französisch Polynesien	PF-BIO-111	—	—	—	x	—	—
Kanada	CA-BIO-111	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-111	—	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

Istituto Certificazione Etica e Ambientale *

1. Anschrift: Via Nazario Sauro 2, 40121 Bologna, Italien
2. Internetadresse: <http://www.icea.info>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Albanien	AL-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Ecuador	EC-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Japan	JP-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Libanon	LB-BIO-115	—	—	—	x	—	—
Madagaskar	MG-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Malaysia	MY-BIO-115	—	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-115	x	x	—	x	—	—
Moldau	MD-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-115	x	x	—	x	—	—
San Marino	SM-BIO-115	—	—	—	x	—	—
Senegal	SN-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Syrien	SY-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-115	—	—	—	x	—	—
Türkei	TR-BIO-115	x	—	—	x	—	—

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Mexiko	MX-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Namibia	NA-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Nepal	NP-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Nicaragua	NI-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Niger	NE-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Nigeria	NG-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Besetzte palästinensische Gebiete	PS-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Paraguay	PY-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Peru	PE-BIO-143	x	—	x	x	—	—
Philippinen	PH-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-143	x	—	—	x	—	x
Sierra Leone	SL-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Südafrika	ZA-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Sudan	SD-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Surinam	SR-BIO-143	x	—	—	—	—	—
Syrien	SY-BIO-143	x	—	—	—	—	—
Tadschikistan	TJ-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Taiwan	TW-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Tansania	TZ-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-143	—	—	—	x	—	—
Togo	TG-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Uganda	UG-BIO-143	x	—	—	x	—	x
Ukraine	UA-BIO-143	x	x	—	x	—	x
Usbekistan	UZ-BIO-143	x	—	—	x	—	x
Venezuela	VE-BIO-143	x	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-143	x	—	x	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Shrimps, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
China	CN-BIO-145	x	—	—	x	—	—
Japan	JP-BIO-145	x	—	—	x	—	—
Taiwan	TW-BIO-145	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein, Erzeugnisse gemäß Anhang III

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Lacon GmbH“

1. Anschrift: Brünlesweg 19, 77654 Offenburg, Deutschland

2. Internetadresse: <http://www.lacon-institut.com>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Aserbaidschan	AZ-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Bangladesch	BD-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Burkina Faso	BF-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Indien	IN-BIO-134	—	x	—	—	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-134	x	—	—	—	—	—
Kroatien	HR-BIO-134	x	x	—	x	—	—
Madagaskar	MG-BIO-134	x	—	—	—	—	—
Mali	ML-BIO-134	x	—	—	—	—	—
Marokko	MA-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-134	x	x	—	—	—	—
Namibia	NA-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Nepal	NP-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Russland	RU-BIO-134	x	—	—	—	—	—
Südafrika	ZA-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Togo	TG-BIO-134	x	—	—	—	—	—
Türkei	TR-BIO-134	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-134	x	—	—	—	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein, Erzeugnisse gemäß Anhang III

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Ukraine	UA-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Uruguay	UY-BIO-115	x	—	—	x	—	—
Vereinigte Arabische Emirate	AE-BIO-115	x	x	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-115	—	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Istituto Mediterraneo di Certificazione s.r.l.“

1. Anschrift: Via C. Pisacane 32, 60019 Senigallia (AN), Italien

2. Internetadresse: <http://www.imcert.it>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Ägypten	EG-BIO-136	x	x	—	x	—	—
Libanon	LB-BIO-136	x	x	—	x	—	—
Marokko	MA-BIO-136	x	—	—	x	—	—
Syrien	SY-BIO-136	x	—	—	—	—	—
Tunesien	TN-BIO-136	—	x	—	—	—	—
Türkei	TR-BIO-136	x	x	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein, Erzeugnisse gemäß Anhang III

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Japan Organic and Natural Foods Association“

1. Anschrift: Takegashi Bldg. 3rd Fl., 3-5-3 Kyobashi, Chuo-ku, Tokio, Japan

2. Internetadresse: <http://jona-japan.org>

„Letis S.A.“

1. Anschrift: Urquiza 1564, S2000ANR, Rosario, Santa Fe, Argentinien
2. Internetadresse: <http://www.letis.org/DE>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Argentinien	AR-BIO-135	—	—	x	—	—	—
Kanada	CA-BIO-135	—	—	—	x	—	—
Paraguay	PY-BIO-135	x	—	—	—	x	—
Peru	PE-BIO-135	x	—	—	x	—	—
Uruguay	UY-BIO-135	x	—	—	—	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein, Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„LibanCert“

1. Anschrift: Boulevard Kamil Chamoun — Baaklmi Center — 4th floor, Chiah, Beirut, Libanon
2. Internetadresse: <http://www.libancert.org>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Irak	IQ-BIO-114	x	—	—	x	—	—
Jordanien	JO-BIO-114	x	—	—	—	x	—
Libanon	LB-BIO-114	x	—	—	—	x	—
Syrien	SY-BIO-114	x	—	—	—	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„NASAA Certified Organic Pty Ltd“

1. Anschrift: Unit 7/3 Mount Barker Road, Stirling SA 5152, Australien
2. Internetadresse: <http://www.nasaa.com.au>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Indonesien	ID-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Nepal	NP-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Papua-Neuguinea	PG-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Samoa	WS-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Salomonen	SB-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-119	x	—	—	x	—	—
Timor-Leste	TL-BIO-119	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Ökop Zertifizierungs GmbH“

1. Anschrift: Schlessische Straße 17d, 94315 Straubing, Deutschland
2. Internetadresse: <http://www.oekop.de>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Serbien	RS-BIO-133	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Onecert, Inc.“

1. Anschrift: 427 North 33 rd Street, Lincoln, NE 68503-3217 USA
2. Internetadresse: <http://www.onecert.com>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Nepal	NE-BIO-152	x	—	—	x	—	—
Samoa	WS-BIO-152	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Oregon Tilth“

1. Anschrift: 260 SW Madison Ave, Ste 106, Corvallis, OR 97333, USA
2. Internetadresse: <http://tilth.org>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Chile	CL-BIO-116	x	—	—	x	—	—
China	CN-BIO-116	—	—	—	x	—	—
Kanada	CA-BIO-116	—	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-116	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Organic agriculture certification Thailand“

1. Anschrift: 61943 Kiangamwong Building, Ngamwongwan Rd., Tambon Bangkokhen, Muang District, Nonthaburi 11000, Thailand
2. Internetadresse: <http://www.actorganic-cert.or.th>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Indonesien	ID-BIO-121	x	—	—	x	—	—
Laos	LA-BIO-121	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-121	x	—	—	x	—	—
Vietnam	VN-BIO-121	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Organic Certifiers“

1. Anschrift: 6500 Casitas Pass Road, Ventura, CA 93001, USA
2. Internetadresse: <http://www.organiccertifiers.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Mexiko	MX-BIO-106	x	—	—	—	—	—
Philippinen	PH-BIO-106	x	—	—	x	—	—
Südkorea	KR-BIO-106	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Organic crop improvement association“

1. Anschrift: 1340 North Corner Boulevard, Lincoln, NE 68505-1838, USA
2. Internetadresse: <http://www.ocia.org>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
El Salvador	SV-BIO-120	x	—	—	x	—	—
Guatemala	GT-BIO-120	x	—	—	x	—	—
Japan	JP-BIO-120	x	—	—	x	—	—
Kanada	CA-BIO-120	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-120	x	—	—	x	—	—
Nicaragua	NI-BIO-120	x	—	—	x	—	—
Peru	PE-BIO-120	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Organic Food Development Center“

1. Anschrift: 8 Jiang-Wang-Miao St., Nanjing 210042, China
2. Internetadresse: <http://www.ofdc.org.cn>

„Organska Kontrola“

1. Anschrift: Hamdije Čemerica 2/10, 71 000 Sarajevo, Bosnien und Herzegowina
2. Internetadresse: <http://www.organskakontrola.ba>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Bosnien und Herzegowina	BA-BIO-101	x	—	—	x	—	—
Montenegro	ME-BIO-101	x	—	—	x	—	—
Serbien	RS-BIO-101	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungsergebnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„QC&I GmbH“

1. Anschrift: Tiergartenstraße 32, 54595 Prüm, Deutschland
2. Internetadresse: <http://www.qci.de>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Aserbaidschan	AZ-BIO-153	x	—	—	x	—	—
Belize	BZ-BIO-153	x	—	—	x	—	—
Marokko	MA-BIO-153	x	—	x	x	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-153	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-153	x	—	—	x	—	—
Ukraine	UA-BIO-153	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungsergebnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Quality Assurance International“

1. Anschrift: 9191 Towne Centre DRIVE, Suite 200, San Diego, CA 92122, USA
2. Internetadresse: <http://www.qai-inc.com>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
China	CN-BIO-103	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungsergebnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Organic Standard“

1. Anschrift: 51-B, Bohdana Khmelnytskyoho str., Kiev, 010330, Ukraine
2. Internetadresse: <http://www.organicstandard.com.ua>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Belarus	BY-BIO-108	x	x	—	—	—	—
Ukraine	UA-BIO-108	x	x	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungsergebnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

„Organización Internacional Agropecuaria“

1. Anschrift: Av. Santa Fe 830 — (B1641ABN) — Acassuso, Buenos Aires — Argentinien
2. Internetadresse: <http://www.oia.com.ar>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Brasilien	BR-BIO-110	x	—	—	—	—	—
Uruguay	UY-BIO-110	x	x	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungsergebnisse, Wein
5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Kanada	CA-BIO-113	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-113	X	—	—	x	—	—
Paraguay	PY-BIO-113	X	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungsergebnisse, Wein und Erzeugnisse gemäß Anhang III

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

Soil Association Certification Limited*

1. Anschrift: South Plaza, Marlborough Street, Bristol, BS1 3NX, Vereinigtes Königreich

2. Internetadresse: <http://www.soilassociation.org/certification>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Ägypten	EG-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Belize	BZ-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Ghana	GH-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Iran	IR-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Kamerun	CM-BIO-142	—	—	—	x	—	—
Kenia	KE-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Kolumbien	CO-BIO-142	—	—	—	x	—	—
Südafrika	ZA-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Thailand	TH-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Uganda	UG-BIO-142	x	—	—	x	—	—
Venezuela	VE-BIO-142	x	—	—	—	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungsergebnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

Suolo e Salute srl*

1. Anschrift: Via Paolo Borse llino 12, 61032 Fano (PU) Italien

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Kasachstan	KZ-BIO-150	x	—	—	—	—	—
Moldau	MD-BIO-150	x	—	—	—	—	—
San Marino	SM-BIO-150	x	—	—	—	—	—
Senegal	SN-BIO-150	x	—	—	—	—	—
Serbien	RS-BIO-150	x	—	—	—	—	—
Ukraine	UA-BIO-150	x	—	—	—	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungsergebnisse

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

Uganda Organic Certification Ltd.*

1. Anschrift: P.O. Box 33743, Kampala, Uganda

2. Internetadresse: <http://www.ugocert.org>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittländer	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Uganda	UG-BIO-124	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungsergebnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis: bis 30. Juni 2015.

ANHANG V

MUSTER DER KONTROLLBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion in die Europäische Gemeinschaft gemäß

Das Muster der Bescheinigung ist bindend hinsichtlich:

- Wortlaut,
- Format (auf einem einzigen Blatt),
- Layout und Größe der Felder.

KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausstellende Stelle oder Behörde (Name und Anschrift)		2. Verordnung Nr. 834/2007 des Rates Artikel 33 Absatz 2 <input type="checkbox"/> oder Absatz 3 <input type="checkbox"/> oder Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission Artikel 19 <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung		4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 19	
5. Ausführer (Name und Anschrift)		6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Erzeuger oder Aufbereiter des Erzeugnisses (Name und Anschrift)		8. Versandland	
		9. Bestimmungsland	
10. Erster Empfänger in der Gemeinschaft (Name und Anschrift)		11. Name und Anschrift des Einführers	
12. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrs- bezeichnung der Ware		13. KN-Codes	14. Gemeldete Menge
<p>15. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Stelle oder Behörde</p> <p>Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt worden ist, und die vorstehenden Erzeugnisse gemäß den Erzeugungs- und Kontrollregeln für den ökologischen Landbau gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig gelten.</p> <p>Datum</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten</p> <p style="text-align: right;">Stempel der ausstellenden Stelle oder Behörde</p>			

16. Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Einfuhrermächtigung erteilt hat, oder der von ihr damit beauftragten Stelle.	
Hiernit wird bescheinigt, dass für die Vermarktung der vorstehenden Erzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung nach dem Verfahren von Artikel 19 der Verordnung (EG) 1235/2008 erteilt wurde, die die in Feld 4 aufgeführte Nummer der Ermächtigung trägt.	
Datum	
Name und Unterschrift des Bevollmächtigten	Stempel der zuständigen Behörde oder ihres Stellvertreters im Mitgliedstaat
17. Prüfung der Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats	
Mitgliedstaat:	
Einfuhrregistrierung (Typ, Nummer, Datum und Ausstellungsbüro der Zollanmeldung):	
Datum:	
Name und Unterschrift des Bevollmächtigten	Stempel
18. Erklärung des ersten Empfängers	
Hiernit wird bescheinigt, dass die Annahme der Waren gemäß Artikel 34 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.	
Name des Unternehmens	Datum
Name und Unterschrift des Bevollmächtigten	

Anweisungen

- Feld 1: Behörde oder Stelle oder sonstige bezeichnete Behörde oder Stelle gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) 1235/2008. Diese Stelle füllt auch die Felder 3 und 15 aus.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Vorschrift anzugeben.
- Feld 3: Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung, die von der ausstellenden Stelle oder Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erteilt wurde.
- Feld 4: Nummer der Ermächtigung im Falle der Einfuhr gemäß Artikel 19. Dieses Feld wird von der ausstellenden Stelle oder, wenn die Angaben zu dem Zeitpunkt, zu dem die ausstellende Stelle Feld 15 mit ihrem Sichtvermerk versieht, noch nicht verfügbar sind, vom Einführer ausgefüllt.
- Feld 5: Name und Anschrift des Ausführers.
- Feld 6: Kontrollbehörde oder -stelle zur Überwachung der Einhaltung der Regeln des ökologischen Landbaus im Versanddrittland beim letzten Arbeitsvorgang (Erzeugung und Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Etikettierung) vorgenommen hat.
- Feld 7: Unternehmen, das in dem in Feld 8 genannten Drittland die letzte Bearbeitung der Sendung (Erzeugung, Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Kennzeichnung) vorgenommen hat.
- Feld 9: Das Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Gemeinschaft.
- Feld 10: Name und Anschrift des ersten Empfängers der Lieferung in der Gemeinschaft. Der erste Empfänger ist die natürliche oder juristische Person, an die die Sendung geliefert wird und bei der mit ihr im Hinblick auf die weitere Behandlung und/oder Vermarktung umgegangen wird. Der erste Empfänger muss auch Feld 18 ausfüllen.
- Feld 11: Name und Anschrift des Einführers. Der Einführer ist die natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die die Sendung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft entweder selber oder über einen Vertreter vorlegt.
- Feld 13: KN-Codes der betreffenden Erzeugnisse.
- Box 14: Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).
- Feld 15: Erklärung der die Bescheinigung ausstellenden Stelle oder Behörde. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.
- Feld 16: Nur für Einfuhren nach dem Verfahren des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008. Auszufüllen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung erteilt hat, oder im Fall der Zuständigkeitsübertragung von der Stelle oder Behörde, der die Zuständigkeit gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 übertragen wurde. Nicht auszufüllen, wenn die Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 Anwendung findet.
- Feld 17: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats entweder bei der Prüfung der Sendung gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder vor der Aufbereitung oder Aufteilung unter den Umständen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 auszufüllen.
- Feld 18: Auszufüllen vom ersten Empfänger bei der Annahme der Erzeugnisse, wenn er die Kontrollen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, durchgeführt hat.

ANHANG VI

MUSTER DER TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG

gemäß Artikel 14

Das Muster der Teilbescheinigung ist bindend hinsichtlich

- Wortlaut,
- Format,
- Layout und Größe der Felder.

TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG Nr. ... FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Stelle oder Behörde, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name und Anschrift)		2. Verordnung Nr. 834/2007 des Rates Artikel 33 Absatz 2 <input type="checkbox"/> oder Absatz 3 <input type="checkbox"/> oder Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission Artikel 19 <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung		4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 19	
5. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Anschrift)		6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Name und Anschrift des Einführers der ursprünglichen Sendung		8. Versandland der ursprünglichen Sendung	9. Gemeldete Gesamtmenge der ursprünglichen Sendung
10. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Anschrift)			
11. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Partie		12. KN-Code	13. Gemeldete Menge der Partie
<p>14. Erklärung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats, die die Teilbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen hat. Diese Teilbescheinigung gilt für die vorstehend beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung der Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt.</p> <p>Mitgliedstaat:</p> <p>Datum:</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten Stempel</p>			
<p>15. Erklärung des Empfängers der Partie Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Partie gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.</p> <p>Name des Unternehmens</p> <p>Datum:</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten</p>			

Anweisungen

- Teilkontrollbescheinigung Nr. ...: Die Nummer der Teilbescheinigung entspricht der Nummer der Partie, die durch die Aufteilung der ursprünglichen Sendung erhalten wurde.
- Feld 1: Name der Stelle oder Behörde im Drittland, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Teilkontrollbescheinigung maßgeblich sind; es ist die Regelung anzugeben, gemäß der die zugrunde liegende Sendung eingeführt wurde; vgl. Feld 2 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 3: Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung, die ihr die ausstellende Stelle oder Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gegeben hat.
- Feld 4: Bezugsnummer der gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erteilten Ermächtigung; vgl. Feld 4 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 6: Kontrollstelle oder -behörde, die das Unternehmen kontrolliert, das die Sendung aufgeteilt hat.
- Feld 7, 8, 9: Siehe die einschlägigen Angaben in der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 10: Empfänger der (durch die Aufteilung erhaltenen) Partie in der Europäischen Gemeinschaft.
- Feld 12: KN-Codes der Partie der betreffenden Erzeugnisse.
- Feld 13: Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).
- Feld 14: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats für jede Partie auszufüllen, die durch eine Aufteilung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten wurde.
- Feld 15: Auszufüllen bei der Annahme der Partie, wenn der Empfänger die Kontrollen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchgeführt hat.

*ANHANG VII***Entsprechungstabelle gemäß Artikel 20**

Verordnung (EG) Nr. 345/2008	Verordnung (EG) Nr. 605 /2008	Vorliegende Verordnung
—	Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
—	Artikel 1 Absatz 2	—
—	Artikel 2 einleitender Satz und Nummer 1	Artikel 2 einleitender Satz und Nummer 1
—	—	Artikel 2 Nummer 2
—	Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 3
—	Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 Nummer 4
—	Artikel 2 Nummer 4	—
—	Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 5
—	—	Artikel 3
—	—	Artikel 4
—	—	Artikel 5
—	—	Artikel 6
Artikel 1	—	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1	—	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	—	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3	—	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 4	—	Artikel 8 Absatz 3 und 9 Absatz 2

Verordnung (EG) Nr. 345/2008	Verordnung (EG) Nr. 605 /2008	Vorliegende Verordnung
—	—	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 5		Artikel 9 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 6		Artikel 9 Absätze 3 und 4
—	—	Artikel 10
—	—	Artikel 11
—	—	Artikel 12
—	Artikel 3 und 4	Artikel 13
—	Artikel 5	Artikel 14
—	Artikel 6	Artikel 15
—	—	Artikel 16
—	—	Artikel 17
—	Artikel 7 Absatz 1	—
—	Artikel 7 Absatz 2	—
—	—	Artikel 18
—	—	Artikel 19
Artikel 3	Artikel 8	Artikel 20
Artikel 4	Artikel 9	Artikel 21
Anhang II	—	—
—	—	Anhang I
—	—	Anhang II
Anhang I	—	Anhang III
—	—	Anhang IV
—	Anhang I	Anhang V
—	Anhang II	Anhang VI
Anhang III	Anhang IV	Anhang VII

**Gesetz
zur Anpassung von Vorschriften
auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die
Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007
über die ökologische/biologische Produktion und die
Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91*)**

Vom 7. Dezember 2008

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz
zur Durchführung der Rechtsakte
der Europäischen Gemeinschaft
auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus
(Öko-Landbaugesetz – ÖLG)**

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die

Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

§ 2

Durchführung

(1) Die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der in § 1 genannten Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Zulassung der Kontrollstellen nach Artikel 27 Abs. 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
2. den Entzug der Zulassung nach Artikel 27 Abs. 9 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach Maßgabe des § 4 Abs. 5,

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

3. die Erteilung einer Codenummer an Kontrollstellen nach Artikel 27 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
4. die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dies vorsehen, sowie
5. die Erteilung einer vorläufigen Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1, ganz oder teilweise auf zugelassene Kontrollstellen zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes zu übertragen.

§ 3

Kontrollsystem

(1) Vorbehaltlich einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Kontrollverfahren nach Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist.

(2) Unternehmer, die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer abgeben, sind von dem Einhalten der Pflichten nach Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 freigestellt, soweit sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen oder erzeugen lassen, aufbereiten oder aufbereiten lassen, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder lagern lassen oder aus einem Drittland einführen oder einführen lassen.

§ 4

Zulassung der Kontrollstellen und Entzug der Zulassung

(1) Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen, wenn

1. sie die Anforderungen nach Artikel 27 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt,
2. sichergestellt ist, dass sie die Kontrollen nach Maßgabe von Artikel 27 Abs. 2, 3 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ordnungsgemäß durchführt,
3. die für die Zulassung erhobenen Gebühren entrichtet worden sind und
4. sie eine Niederlassung im Inland hat.

(2) Im Falle einer Kontrollstelle mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist die in diesem Mitgliedstaat erteilte Zulassung im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 zu berücksichtigen, Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht. Diese Kontrollstelle muss jedoch nachweisen, dass sie in dem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und dass sie über das geeignete Personal und die geeignete Infrastruktur für die Erfüllung der Kontrollaufgaben verfügt.

(3) Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Auf Antrag kann die Zulassung auf einzelne Länder beschränkt werden.

(4) Die Zulassung kann mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen oder einem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden, soweit es die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems oder Belange des Verbraucherschutzes, des Tierschutzes oder des Umweltschutzes hinsichtlich der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfordern. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Auflagen zulässig.

(5) Die Tätigkeit einer Kontrollstelle wird im Sinne des Artikels 27 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Buchstabe a bis d, ausgenommen die Entscheidung über den Entzug ihrer Zulassung, der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt, überwacht. Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können, so hat sie,

1. a) wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung der Kontrollstelle in demselben Land liegen oder
- b) wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit im Inland und des Sitzes oder der Niederlassung der Kontrollstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt,

die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten oder,

2. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen mitzuteilen.

Gelangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle liegt, Tatsachen nach Satz 2 Nr. 2 zur Kenntnis, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten.

§ 5

Pflichten der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Tätigkeit jedes Unternehmers im Sinne des Artikels 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des § 6 Abs. 2 gegen angemessene Vergütung in ihre Kontrollen einzu-

beziehen, soweit der Unternehmer die Einbeziehung verlangt und seine Tätigkeit in dem Land ausübt, in dem die Kontrollstelle zugelassen ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag der Kontrollstelle eine Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 zulassen, soweit

1. die Kontrollstelle zur Gewährleistung objektiver und wirksamer Kontrollen ein berechtigtes Interesse hat, die Tätigkeit des Unternehmens nicht in ihre Kontrollen einzubeziehen und
2. das Durchführen der Kontrollen für das Unternehmen durch eine andere Kontrollstelle sichergestellt ist.

(2) Die Kontrollstelle hat ein Verzeichnis der in ihre Kontrollen einbezogenen Unternehmen mit den Angaben nach Satz 3 zu führen, die in der Kennzeichnung oder Werbung oder den Geschäftspapieren für ihre Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach den Maßgaben dieser Verordnung oder der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf die ökologische oder biologische Produktion eines Erzeugnisses Bezug nehmen dürfen. Die Kontrollstelle hat das Verzeichnis laufend zu aktualisieren und den für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten und Verbrauchern im Internet verfügbar zu machen. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. eine diesem Unternehmen durch die Kontrollstelle zugeordnete alphanumerische Identifikationsnummer,
3. Name oder Codenummer der Kontrollstelle nach Artikel 27 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
4. Art der Tätigkeit des Unternehmens nach Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
5. die Informationen über das Sortiment der Erzeugnisse nach Artikel 29 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Weitere Angaben darf das Verzeichnis nicht enthalten.

(3) Die Kontrollstellen erteilen einander die für eine ordnungsgemäße Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte. Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Artikel 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten Art fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde. Soweit eine Kontrollstelle im Rahmen der von ihr durchgeführten Kontrollen Tatsachen feststellt, die einen hinreichenden Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Satz 2 genannten Art begründen, der ein nicht von der Kontrollstelle kontrolliertes Unternehmen betrifft, so teilt die Kontrollstelle die Tatsachen unverzüglich der Kontrollstelle mit, deren Kontrolle das betroffene Unternehmen untersteht. Handelt es sich im Falle des Satzes 3 um ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, so unterrichtet die Kontrollstelle auch die für den Ort der Tatsachenfeststellung nach Landesrecht zuständige Behörde über die den Verdacht begründenden Tatsachen.

(4) Beabsichtigt eine Kontrollstelle, ihre Tätigkeit – auch im Falle einer Insolvenz – einzustellen, unterrichtet sie hiervon

1. spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende ihrer Tätigkeit oder
2. im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich

die von ihr kontrollierten Unternehmen, die nach Landesrecht für den Ort der Tätigkeit der Unternehmen zuständigen Behörden sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Kontrollstelle darf, soweit insolvenzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn für alle von ihr kontrollierten Unternehmen das weitere Durchführen der Kontrollen sichergestellt ist.

§ 6

Vorschriften für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen

(1) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sind auf Arbeitsgänge in gewerbsmäßig betriebenen, gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen im Sinne des Artikels 2 Doppelbuchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anzuwenden, wenn hierbei Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufbereitet werden, die mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden.

(2) Unternehmer, die gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 gewerbsmäßig betreiben, stehen Unternehmern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleich.

(3) Erzeugnisse nach Absatz 1 dürfen mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen für die Bezugnahme auf die ökologische oder biologische Produktion nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.

(4) Abweichend von Absatz 3 dürfen Erzeugnisse nach Absatz 1 auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn bei der Kennzeichnung dieser Erzeugnisse Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion verwendet werden, die sich auf die zur Zubereitung aller Speisen verwendeten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe oder Zutaten einer Art oder einzeln zubereitete Komponenten zusammengesetzter Gerichte beziehen, soweit diese Ausgangsstoffe, Zutaten oder Komponenten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllen.

§ 7

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von nach Artikel 23 Abs. 1 und 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gekennzeichneten Erzeug-

nissen aus Drittländern mit. Die genannten Behörden können

1. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder nach den zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, der sich bei der Abfertigung ergibt, den nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Sendungen der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 8

Überwachung

(1) Unternehmer im Sinne des Artikels 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des § 6 Abs. 2, natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gekennzeichnete Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten, lagern, einführen, ausführen, innergemeinschaftlich verbringen oder in den Verkehr bringen, sowie Kontrollstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den zuständigen Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Betriebsgrundstücke, Geschäfts- oder Betriebsräume, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung ohne Entschädigung entnehmen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist auf Verlangen des Betroffenen ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen. Diese Probe ist vom Betroffenen sachgerecht zu lagern und aufzubewahren.

(3) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 zu dulden und auf Verlangen die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere

so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen und Probenahme zu leisten sowie die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 9

Datenübermittlung, Außenverkehr

(1) Die zuständigen Behörden erteilen einander die zur Überwachung der Kontrollstellen notwendigen Auskünfte. Stellt eine Behörde Mängel im Sinne des Artikels 27 Abs. 8 Satz 2 und 3 und Abs. 9 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei der Durchführung der von einer Kontrollstelle wahrzunehmenden Aufgaben fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Unterrichtung nach Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße oder die Mitteilungen nach Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, obliegt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Ferner kann es diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

§ 10

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden, die nach den Artikeln 27 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu Kontroll- und Überwachungszwecken vorzunehmen sind, sowie für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 können kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührenhöhe und die Auslagenerstattung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 11

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch

2362 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 56, ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 2008

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist,

1. die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen im ökologischen/biologischen Landbau für die Zwecke nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu regeln,
2. die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des Artikels 23 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu treffen, um die Einhaltung des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sicherzustellen,
3. nähere Bestimmungen zu den Meldungen nach Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu erlassen,
4. nähere Einzelheiten bezüglich der Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Überwachung der anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen in Drittländern nach Artikel 32 Abs. 2 Satz 7 und Artikel 33 Abs. 3 Satz 8 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie bei der Überwachung der anerkannten Drittländer nach Artikel 33 Abs. 2 Satz 6 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu regeln,
5. nähere Bestimmungen zu den Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 40 zu erlassen, soweit das Gemeinschaftsrecht dies erfordert,
6. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 4 Abs. 1 bis 4 sowie das Verfahren des Entzugs der Zulassung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

§ 12

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) verstößt, indem er

1. eine in Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannte Bezeichnung in der Verkehrsbezeichnung eines Erzeugnisses nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b verwendet, obwohl die Anforderungen des Artikels 23 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a nicht erfüllt werden,

2. entgegen Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 eine Bezeichnung nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 bei der Kennzeichnung oder Werbung oder in den Geschäftspapieren für ein Erzeugnis verwendet, das die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erfüllt,
3. entgegen Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 eine Bezeichnung oder Kennzeichnungs- oder Werbepraktiken verwendet, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, oder
4. entgegen Artikel 23 Abs. 3 eine Bezeichnung nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 für ein Erzeugnis verwendet, das eine dort genannte Kennzeichnung oder einen dort genannten Hinweis tragen muss.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 6 Abs. 3 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 12 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannte Bezeichnung im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung eines Erzeugnisses nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b verwendet, obwohl die Anforderungen des Artikels 23 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c nicht erfüllt werden,
2. eine in Artikel 23 Abs. 1 genannte Bezeichnung verwendet, obwohl die Anforderungen des Artikels 24 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt werden,
3. entgegen Artikel 23 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b eine Bezeichnung nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 nicht nur im Verzeichnis der Zutaten verwendet,
4. entgegen Artikel 27 Abs. 5 Buchstabe d eine Mitteilung auf Ersuchen der Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
5. entgegen Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
6. entgegen Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3, sein Unternehmen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dem Kontrollsystem nach Artikel 27 unterstellt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 oder 4 oder Abs. 4 Satz 1 die zuständige Behörde, ein Unternehmen oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
5. entgegen § 8 Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet, ein Erzeugnis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig darlegt, die erforderliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig leistet oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 14

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 12 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1, 2 oder 3 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 15

Übergangsvorschriften

Kontrollstellen, die am 31. Dezember 2008 nach § 4 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2431), das durch Artikel 205 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, zugelassen waren, gelten als vorläufig nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 die Erteilung der Zulassung beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 16

Ausschluss des Abweichungsrechts

Abweichungen von den in § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 9 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

Artikel 2

Änderung des Öko-Kennzeichengesetzes

Das Öko-Kennzeichengesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3441), geändert durch Artikel 204 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit einem Kennzeichen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

(Öko-Kennzeichen) darf nur in den Verkehr gebracht werden

1. ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1), wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische Produktion nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit Abs. 3, der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind,
2. ein Erzeugnis aus Arbeitsgängen in gewerbsmäßig betriebenen, gemeinschaftlichen Pflegeeinrichtungen im Sinne des Artikels 2 Doppelbuchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion nach § 6 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, des Öko-Landbaugesetzes erfüllt sind.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um eine einheitliche Kennzeichnung oder eine eindeutige Erkennbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Gestaltung des Öko-Kennzeichens,
2. die Anzeige der Verwendung des Öko-Kennzeichens an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

zu regeln. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 kann die Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts übertragen werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.“

2364 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 56, ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 2008

3. In § 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Öko-Kennzeichengesetzes in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Aufhebung bisherigen Bundesrechts

Das Öko-Landbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2431), geändert durch Artikel 205 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. Dezember 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Gesetz
zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der
Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus
(Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

vom 7. Dezember 2008

geändert durch das

Gesetz
zur Anpassung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des
Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im
Hinblick auf den Vertrag von Lissabon

vom 9. Dezember 2010

(Auszug, nichtamtliche Fassung)

Artikel 33
Änderung des Öko-Landbaugesetzes

Das Öko-Landbaugesetz vom 07. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes werden in der Langbezeichnung die Wörter „Europäische Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäische Union“ ersetzt.
2. In § 1, § 2 Absatz 2 Nummer 4, § 5 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 und 4 und § 7 Absatz 1 Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern „Europäischen Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
3. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ ersetzt.
4. In § 11 werden
 - a) in Absatz 1 Nummer 5 das Wort „Gemeinschaftsrecht“ durch die Wörter „Gemeinschafts- oder das Unionsrecht“ ersetzt und
 - b) in Absatz 2
 - aa) in Nummer 1 nach den Wörtern „Europäischen Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt und
 - bb) in Nummer 2 die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLGKontrollStZulV)

	Seite
§ 1 Anwendungsbereich	317
§ 2 Antrag auf Zulassung.....	317
§ 3 Antragsinhalt	317
§ 4 Qualitätsmanagement.....	317
§ 5 Standardkontrollverfahren, Musterkontrollvertrag	318
§ 6 Risikoanalyse	318
§ 7 Durchführung von Probenahmen und Analysen.....	319
§ 8 Informationspflichten	319
§ 9 Kontrollbesuche	319
§ 10 Maßnahmenkatalog	319
§ 11 Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal	320
§ 12 Zulassung	320
§ 13 Verfahrensvorschriften	320
§ 14 Muster und Vordrucke	320
§ 15 Unterrichtung der Länder	321
§ 16 Übergangsvorschrift.....	321
§ 17 Inkrafttreten	321
Anlage 1 (zu § 2) Kontrollbereiche.....	322
Anlage 2 (zu § 8) Zuteilung der alphanumerischen Identifikationsnummer	323
A. Vorbemerkungen.....	323
B. Aufbau der alphanumerischen Identifikationsnummer	323
Anlage 3 (zu § 10) Maßnahmenkatalog zur Anwendung bei Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften	324
A. Vorbemerkungen.....	324
B. Maßnahmenkatalog	324
1. Kennzeichnung/Etikettierung/Vermarktung	324
2. Kontrollbereich Landwirtschaft.....	325
3. Pflanzliche Erzeugung	325
4. Tiere und tierische Erzeugung	326
5. Bienen.....	329
6. Aquakultur.....	329
7. Kontrollsystem und Mindestkontrollanforderungen	331
8. Verarbeiter	332
9. Vergabe an Subunternehmer.....	332
10. Futtermittelherstellung	333
11. Import aus Drittländern	333
Anlage 4 (zu § 11) Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal	335

**Verordnung
über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz
(ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLGKontrollStZuIV)***

Vom 7. Mai 2012

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Nummer 6 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 203/2012 (ABl. L 71 vom 9.3.2012, S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Zulassung beantragt wird.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen nach § 4 Absatz 1 bis 4 des Öko-Landbaugesetzes.

§ 2

Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung ist von der Kontrollstelle schriftlich oder in elektronischer Form bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zu stellen. Im Antrag ist anzugeben, für welche der in Anlage 1 aufgeführten Kontrollbereiche nach Titel IV Kapitel 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1), die

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

§ 3

Antragsinhalt

(1) Dem Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle sind alle zur Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 27 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2008 (ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe der §§ 4 bis 11 beizufügen.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die Kontrollstelle sich zur Durchführung der Kontrollen nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 verpflichtet.

§ 4

Qualitätsmanagement

Dem Antrag ist das Qualitätsmanagement-Handbuch einschließlich der Verfahrensanweisungen nach Nummer 4.5.3 und der Dokumentation nach Nummer 4.8 der Norm DIN EN 45011 (Ausgabe März 1998)¹⁾ beizufügen.

¹⁾ Amtlicher Hinweis: Diese DIN-Norm ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert und niedergelegt.

§ 5

**Standardkontrollverfahren,
Musterkontrollvertrag**

(1) Die Kontrollstelle hat dem Antrag eine Darstellung des von ihr nach Artikel 27 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Standardkontrollverfahrens insbesondere nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 beizufügen.

(2) Die Darstellung muss ein Muster der von der Kontrollstelle verwendeten Formblätter enthalten, in die Unternehmer die erforderlichen Angaben bei Aufnahme des Kontrollverfahrens nach Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sowie bei jeder Änderung nach Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eintragen.

(3) Die Darstellung muss Muster der Unterlagen zur Durchführung der Kontrollbesuche durch die Kontrollstelle und zu deren Auswertung enthalten. Die Unterlagen müssen die Inhalte der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union abdecken und sollen der Dokumentation der durchzuführenden Prüfung dienen. Für jede bei der Kontrolle festgestellte Abweichung von den einschlägigen Vorschriften ist jeweils ein eigener Vordruck vorzusehen, in dem die Art der Abweichung eindeutig erfasst wird. Aus den Vordrucken muss hervorgehen, dass der Kontrollbericht und die festgestellten Abweichungen unmittelbar nach Abschluss des Kontrollbesuchs von dem für die Betriebseinheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen, gekennzeichnet werden. Es ist ein Verfahren zu dokumentieren, aus dem hervorgeht, dass eine Kopie des gesamten Kontrollberichts nach Unterzeichnung beim Kontrollierten verbleibt.

(4) Die Darstellung muss ein Muster des von der Kontrollstelle verwendeten Auswertungsschreibens, das dem Unternehmer von der Kontrollstelle nach erfolgter Kontrolle übermittelt wird, enthalten. Das Auswertungsschreiben muss eine Auflistung für gegebenenfalls festgestellte Abweichungen und für mögliche Auflagen enthalten. Im Auswertungsschreiben ist eine Frist zur schnellstmöglichen Beseitigung von Abweichungen vorzusehen, es sei denn, dass eine Frist nicht sachgerecht wäre.

(5) Aus der Darstellung des Standardkontrollverfahrens muss hervorgehen, dass festgestellte Abweichungen, Auflagen sowie Maßnahmen und Fristen zur Beseitigung der Abweichungen in der Kontrollstelle zu dokumentieren sind und bei Abweichungen, die eine Abmahnung zur Folge haben, die Abstellung der festgestellten Mängel in Form einer zeitnahen und kostenpflichtigen Nachkontrolle durch die Kontrollstelle zu überprüfen ist. Im Einzelfall kann von einer Nachkontrolle abgesehen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen und die durch das Standardkontrollverfahren zu wahren Belange nicht gefährdet werden.

(6) Die Darstellung des Standardkontrollverfahrens muss eine Verfahrensanweisung enthalten, die vorsieht, dass die Kontrollstelle, soweit ihr die Zuständigkeit nach Artikel 45 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 übertragen wird, die von ihr erteilten

Genehmigungen nach Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in die Datenbank im Sinne des Artikels 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 einträgt.

(7) Dem Antrag ist ein Muster für den Kontrollvertrag beizufügen, den die Kontrollstelle mit den Unternehmern abzuschließen beabsichtigt.

§ 6

Risikoanalyse

(1) Die Kontrollstelle hat dem Antrag eine Verfahrensanweisung zur Durchführung einer jährlichen Risikoanalyse nach Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die Betriebe der Unternehmer beizufügen, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat. Die Risikoanalyse hat die Tätigkeiten beauftragter Dritter, die nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht selbst dem Kontrollsystem unterliegen, einzuschließen.

(2) In der Verfahrensanweisung ist vorzusehen, dass bei der Risikoanalyse insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. Marktbedeutung und -reichweite der Produkte,
2. Struktur und Komplexität des Unternehmens, Zahl und Struktur der Lieferanten von Zuliefererzeugnissen, Vorhandensein von Subunternehmen,
3. Wechsel des Eigentümers oder des leitenden Personals des Unternehmens,
4. Vorhandensein geeigneter interner Qualitätssicherungssysteme,
5. Parallelproduktion von nichtökologischen und ökologischen Produkten,
6. Produktart und
7. in der Vergangenheit im Unternehmen festgestellte Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union.

(3) Die Verfahrensanweisung hat zu enthalten, dass

1. das Ergebnis der Risikoanalyse als Grundlage für die Bestimmung der Intensität der unangekündigten oder angekündigten jährlichen Kontrollbesuche nach Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und der Zahl der durchzuführenden unangekündigten oder angekündigten zusätzlichen Kontrollbesuche oder Stichprobenkontrollbesuche nach Artikel 65 Absatz 4 dieser Verordnung sowie für die Festlegung der Kontrollintervalle bei Großhändlern, die nur mit abgepackten Produkten handeln, dient,
2. auf Grundlage der Risikoanalyse bei mindestens 10 vom Hundert der Unternehmer, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, mindestens ein zusätzlicher Kontrollbesuch oder Stichprobenkontrollbesuch, gewichtet nach den einzelnen Risikostufen, vorzusehen ist,
3. die von den Kontrollstellen vorzunehmenden unternehmensinternen und unternehmensübergreifenden Warenflusskontrollen risikoorientiert durchgeführt und auf alle Kontrollbereiche verteilt werden,

4. von 100 Kontrollbesuchen nach Artikel 65 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mindestens 20 Kontrollbesuche unangekündigt durchgeführt werden,
5. je nach Risikoeinstufung weitere unangekündigte Kontrollbesuche vorgesehen werden.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 sind je 100 Unternehmen, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, mindestens 10 unternehmensübergreifende Warenflusskontrollen für mindestens jeweils ein Erzeugnis einzuleiten, die durch die Kontrollstelle abzuschließen sind, mit der der Lieferant oder Abnehmer des Erzeugnisses einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat.

§ 7

Durchführung von Probenahmen und Analysen

(1) Dem Antrag ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Verfahrensweisung der Kontrollstelle für die Durchführung sowohl repräsentativer als auch anlassbezogener Probenahmen, einschließlich Analyse und Bewertung, beizufügen.

(2) Für die Probenahmen sind vorbehaltlich anderer einschlägiger Rechtsvorschriften die Vorgaben der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG (ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 30, L 171 vom 5.5.2004, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

(3) Für jede Probenahme ist eine Dokumentation im Kontrollbericht vorzusehen.

(4) Im Probenahmeprotokoll müssen Angaben über die Art und den Umfang der betroffenen Partie vorgehen sein.

(5) Jährlich ist bei 5 vom Hundert der Unternehmer, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, eine risikoorientierte Probenahme mit Analyse und Bewertung vorzusehen.

(6) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres ist ein Plan für voraussichtliche Probenahmen im Kalenderjahr zu erstellen.

§ 8

Informationspflichten

(1) Mit dem Antrag ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Verfahrensweisung für den Informationsaustausch vorzulegen.

(2) Für den Fall von Unternehmen, die ganz oder teilweise von verschiedenen Kontrollstellen kontrolliert werden, ist zu gewährleisten, dass die beteiligten Kontrollstellen die für ihre jeweilige Kontrolltätigkeit erforderlichen Daten untereinander austauschen.

(3) Für den Fall eines Kontrollstellenwechsels durch einen Unternehmer oder der Beauftragung einer weiteren Kontrollstelle mit der Kontrolle eines Betriebs oder Betriebsteils, für den der Unternehmer verantwortlich ist, ist vorzusehen, dass die bisher beauftragte Kontrollstelle der nunmehr beauftragten Kontrollstelle die

für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten über das Unternehmen nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unverzüglich übermittelt, hierzu zählen die erforderlichen Unterlagen für die Fortsetzung des Vollzugs der von der bisher beauftragten Kontrollstelle gegenüber einem Unternehmen verhängten Maßnahmen und Auflagen. Es ist vorzusehen, dass die neu beauftragte Kontrollstelle bereits verhängte Maßnahmen und Auflagen für das betreffende Unternehmen fortführen wird, soweit die neu beauftragte Kontrollstelle nach Prüfung des Sachverhalts in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde nicht zu der Auffassung gelangt, dass die Maßnahmen und Auflagen geändert werden müssen.

(4) Die Beendigung des Kontrollvertrags mit einem Unternehmer muss der zuständigen Landesbehörde durch die Kontrollstelle unverzüglich unter Angabe des Datums und des Grundes der Beendigung des Kontrollvertrags mitgeteilt werden.

(5) Im Musterkontrollvertrag nach § 5 Absatz 7 ist ein Verfahren vorzusehen, nach dem der Unternehmer, mit dem die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abschließt, die Meldung nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 an die zuständige Landesbehörde erst nach Bestätigung der Angaben und Zuteilung der alphanumerischen Identifikationsnummer nach Maßgabe der Anlage 2 durch die Kontrollstelle vornimmt.

§ 9

Kontrollbesuche

(1) Mit dem Antrag ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Verfahrensweisung der Kontrollstelle zur Durchführung der Erst- und Folgekontrollbesuche vorzulegen.

(2) Vereinbarte Kontrolltermine sind in der Unternehmensakte zu dokumentieren und dürfen nur aus wichtigem Grund geändert werden. Kann ein vereinbarter Kontrolltermin von der Kontrollstelle oder dem Unternehmer, bei dem die Kontrolle vorgesehen ist, nicht eingehalten werden, so sind die Gründe von der Kontrollstelle in den Unterlagen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Kontrollstelle vereinbart zeitnah einen neuen Termin. Teilprüfungen ist der Vorrang zu geben.

(3) Bei unangekündigten Kontrollen werden Prüfungen so weit wie möglich durchgeführt. Der für die Betriebseinheit verantwortliche Unternehmer oder sein Bevollmächtigter soll die Kontrolle begleiten, um die erforderlichen Auskünfte erteilen zu können.

(4) Über jeden Kontrolltermin und seine Änderung ist die zuständige Landesbehörde von der Kontrollstelle unverzüglich zu informieren, soweit dies von der zuständigen Landesbehörde gefordert wird.

§ 10

Maßnahmenkatalog

(1) Mit dem Antrag hat die Kontrollstelle eine Verfahrensweisung vorzulegen, die für den Fall der Feststellung von Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union die Anwendung eines Maßnahmenkatalogs nach den Vorgaben

der Anlage 3 gegenüber den Unternehmern, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, vorsieht.

(2) In der Verfahrensanweisung nach Absatz 1 ist im Einzelnen darzulegen, wie die Kontrollstelle im Falle der Feststellung von Abweichungen die gegebenenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen auferlegt und überprüft.

§ 11

Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal

(1) Für die Zulassung als private Kontrollstelle ist nachzuweisen, dass

1. eine ausreichende Anzahl qualifizierter Personen vorhanden ist,
2. das Personal der Kontrollstelle die jeweiligen Qualifikationsanforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 3 erfüllt,
3. die für die Kontrolle zuständigen Personen für die selbstständige Durchführung von Kontrollen mit der entsprechenden Kontrollbefähigung nach Anlage 4 Nummer 2 und 3 ausgestattet sind und ihre Kontrollbefähigung nach Anlage 4 Nummer 4 aufrechterhalten bleibt und
4. die in der Kontrollstelle tätigen Personen die Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit des Kontrollstellenpersonals nach Anlage 4 Nummer 5 erfüllen.

(2) Von einer ausreichenden Anzahl an Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 wird ausgegangen, soweit neben der Kontrollstellenleitung für jeden Kontrollbereich im Sinne des Titels IV Kapitel 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, für den die Kontrollstelle eine Zulassung begehrt, eine ganzjährige personelle Verfügbarkeit gewährleistet wird.

(3) Es ist nachzuweisen, dass die Kontrollstelle über die Voraussetzungen verfügt, um für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb montags bis freitags während üblicher Geschäftszeiten erreichbar zu sein, sodass sie erforderlichenfalls unverzüglich Maßnahmen bezogen auf die von ihr kontrollierten Betriebe einleiten und unverzüglich Auskünfte gegenüber den zuständigen Behörden erteilen kann.

(4) Für die Kontrollstellenleitung und deren Vertretung ist mit dem Antrag auf Zulassung für jede Person ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Bundesanstalt zu beantragen. Der Antrag nach Satz 1 ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

(5) Bei der Prüfung des Antrags der Kontrollstelle auf Zulassung nach § 2 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass das Personal die Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Nachweise im Sinne des Satzes 1 sind der Bundesanstalt bei Antragstellung im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

§ 12

Zulassung

(1) Die Entscheidung über den Antrag der Kontrollstelle ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Zulassung wird der Kontrollstelle entsprechend ihrem Antrag und ihrer im Antrag dargestellten personellen und technischen Ausstattung sowie dem vorgelegten Standardkontrollverfahren für einen oder mehrere der in § 2 genannten Kontrollbereiche erteilt.

(3) Im Zulassungsbescheid werden die für einen oder mehrere Kontrollbereiche im Sinne des Absatzes 2 verantwortlichen Personen und ihre Vertreter bezeichnet. Die für einen Kontrollbereich bezeichneten verantwortlichen Personen dürfen nur in demjenigen tätig werden, der im Zulassungsbescheid für sie zugelassen ist.

(4) Der Antragsteller sowie die zugelassene Kontrollstelle haben die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. sich wesentliche Tatbestände, die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen, ändern oder
2. eine Änderung hinsichtlich der für die Kontrolle verantwortlichen Personen oder hinsichtlich ihres Tätigkeitsbereichs eintritt.

(5) Die zugelassene Kontrollstelle hat den zuständigen Landesbehörden und der Bundesanstalt bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres einen Nachweis vorzulegen, dass die Kontrollbefähigung der für die Kontrolle verantwortlichen Personen nach Anlage 4 Nummer 4 im Vorjahr aufrechterhalten worden ist. Ist einer für die Kontrolle verantwortlichen Person die Durchführung der erforderlichen Anzahl an Kontrollen in einem Jahr nicht möglich gewesen, ist der Bundesanstalt nachzuweisen und den zuständigen Landesbehörden mitzuteilen, wie die Kontrollbefähigung auf andere Weise aufrechterhalten wird.

(6) Nach Zulassung einer Kontrollstelle erfolgt die Zulassung weiterer für die Kontrolle vorgesehener Personen oder der Änderung des Tätigkeitsumfangs der für die Kontrolle vorgesehenen Personen von der Bundesanstalt durch schriftlichen Bescheid. Das Ausscheiden von für die Kontrolle vorgesehenen Personen wird ebenfalls durch schriftlichen Bescheid festgestellt.

§ 13

Verfahrensvorschriften

Über einen Antrag auf Erteilung der Zulassung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, über einen Antrag nach § 12 Absatz 6 Satz 1 innerhalb einer Frist von vier Wochen, jeweils nach Zugang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bundesanstalt, zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Für das Verfahren nach Satz 1 gelten die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes über eine einheitliche Stelle.

§ 14

Muster und Vordrucke

(1) Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Anträge, Unterlagen, Formblätter, Schreiben, Verträge, Verfahrensanweisungen, Berichte, Mitteilungen, Meldungen und Übersichten kann die Bundesanstalt Mus-

1048 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 20, ausgegeben zu Bonn am 11. Mai 2012

ter veröffentlichen oder Vordrucke, auch elektronisch, bereithalten. Zur elektronischen Übermittlung der Daten kann die Bundesanstalt ein zu verwendendes Format vorgeben.

(2) Soweit die Bundesanstalt Muster veröffentlicht oder Vordrucke bereithält, sind diese zu verwenden.

§ 15

Unterrichtung der Länder

Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Landesbehörden über die Erteilung einer Zulassung sowie über deren Änderung.

§ 16

Übergangsvorschrift

Im Falle einer am 12. Mai 2012 bestehenden Zulassung nach § 4 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes kann die Bundesanstalt diese, soweit die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 des Öko-Landbaugesetzes erfüllt sind, mit der Auflage versehen, innerhalb einer angemessenen Frist folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das Qualitätsmanagement-Handbuch nach § 4,
2. das Standardkontrollverfahren und den Musterkontrollvertrag nach § 5,
3. die Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal nach § 11 sowie
4. die Verfahrensanweisungen
 - a) zur Durchführung der Risikoanalyse nach § 6,
 - b) für die Durchführung von Probenahmen nach § 7,
 - c) zu den Informationspflichten nach § 8,
 - d) zur Durchführung von Kontrollbesuchen nach § 9 und
 - e) zum Maßnahmenkatalog nach § 10.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Mai 2012

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Anlage 1
(zu § 2)

Kontrollbereiche
nach Titel IV Kapitel 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008,
für die eine Zulassung nach § 2 Satz 2 beantragt wird

1. Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung oder aus der Sammlung von Wildpflanzen, ohne Meeresalgen, sowie von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Tierproduktion, ohne Bienenhaltung und ohne Produktion von Tieren in Aquakultur; die Verarbeitung, Verpackung und Vermarktung ausschließlich im eigenen Betrieb erzeugter Produkte sind dabei mit umfasst,

2. Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Imkerei

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Produktion von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Bienenhaltung; die Verarbeitung, Verpackung und Vermarktung ausschließlich im eigenen Betrieb erzeugter Produkte sind dabei mit umfasst,

3. Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Meeresalgen und Aquakultur

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Produktion von Meeresalgen und Tieren in Aquakultur; die Verarbeitung, Verpackung und Vermarktung ausschließlich im eigenen Betrieb erzeugter Produkte sind dabei mit umfasst,

4. Kontrollbereich B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Aufbereitung von Pflanzen-, Meeresalgen- und Tiererzeugnissen sowie tierischen Aquakulturerzeugnissen und Lebensmitteln aus solchen Erzeugnissen sowie Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse ausschließlich lagern und handeln,

5. Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern (Import)

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern,

6. Kontrollbereich D. Vergabe an Dritte

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben,

7. Kontrollbereich E. Herstellung von Futtermitteln

Der Kontrollbereich umfasst Einheiten zur Aufbereitung von Futtermitteln.

1050 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 20, ausgegeben zu Bonn am 11. Mai 2012

Anlage 2
(zu § 8)

Zuteilung der alphanumerischen Identifikationsnummer

A. Vorbemerkung:

Die Kontrollstelle teilt jedem Unternehmen, mit dem sie einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, eine alphanumerische Identifikationsnummer zu, die ausschließlich für die Durchführung des Kontrollverfahrens von der Kontrollstelle, dem Unternehmer, den zuständigen Landesbehörden und der Bundesanstalt zu verwenden ist. Diese Nummer wird von der Kontrollstelle auf dem Meldeformular eingetragen.

B. Aufbau der alphanumerischen Identifikationsnummer:

Die alphanumerische Identifikationsnummer ist nach folgendem Muster zuzuteilen:

DE-XY-099-09999-Z

Bedeutung der einzelnen Elemente:

- DE: Kürzel für Deutschland,
- XY: Kürzel des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, gemäß der nachfolgenden Tabelle,

Baden-Württemberg	BW	Niedersachsen	NI
Bayern	BY	Nordrhein-Westfalen	NW
Berlin	BE	Rheinland-Pfalz	RP
Brandenburg	BB	Saarland	SL
Bremen	HB	Sachsen	SN
Hamburg	HH	Sachsen-Anhalt	ST
Hessen	HE	Schleswig-Holstein	SH
Mecklenburg-Vorpommern	MV	Thüringen	TH
- 099: Numerischer Teil der Codenummer der Kontrollstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Öko-Landbaugesetzes,
- 09999: Die von der Kontrollstelle zu erteilende fünfstellige unternehmensspezifische Identifikationsnummer, die in der Ziffernfolge auch von der Zahl Null angeführt werden kann,
- Z: Das Kürzel der Kontrollbereiche nach § 2, in denen das Unternehmen tätig ist und von der Kontrollstelle kontrolliert wird. Für Unternehmen, die ökologische/biologische Erzeugnisse ausschließlich lagern oder handeln, ist das Kürzel H zu verwenden.

Anlage 3
(zu § 10)**Maßnahmenkatalog**
zur Anwendung bei Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften**A. Vorbemerkungen:**

1. Die in diesem Katalog aufgeführten Maßnahmen werden bei festgestellten Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften gegenüber Unternehmern, die dem Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau unterliegen, angewendet, soweit die Kontrollstelle nach den Vorschriften des Landesrechts hierfür zuständig ist.
2. Die Maßnahmen werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angewendet. Die Anwendung vom Katalog abweichender Maßnahmen ist zu begründen. Bei erneuter Feststellung derselben Abweichung beim nächsten Kontrollbesuch oder bei schwerwiegenden Fällen ist in der Regel die nächsthöhere Stufe der Maßnahmen anzuwenden.
3. Einzelfällen, die in diesem Maßnahmenkatalog nicht geregelt sind, ist von der Kontrollstelle angemessen Rechnung zu tragen.
4. Die von der Kontrollstelle nach § 10 Absatz 1 vorzulegende Verfahrensanweisung muss mindestens Maßnahmen in den folgenden Stufen vorsehen:
 - a) Abmahnung mit Auflagenbescheid,
 - b) Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes,
 - c) Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
 - d) Befristetes Verbot für den Unternehmer nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten.
5. Unbeschadet der Anforderung des § 5 Absatz 5 kann zusätzlich zu einer Maßnahme eine kostenpflichtige Nachkontrolle erfolgen. Die Bestimmungen des § 7 bleiben von den Anforderungen, die bei einzelnen Maßnahmen auf die Notwendigkeit einer Probenahme verweisen, unberührt.
6. Ein vorläufiges Vermarktungsverbot in Verdachtsfällen nach Artikel 91 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stellt keine Maßnahmenstufe im Sinne dieses Kataloges dar.
7. Die Straf- oder Bußgeldvorschriften nach den §§ 12 und 13 des Öko-Landbaugesetzes bleiben von diesem Maßnahmenkatalog unberührt.
8. Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle:
Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:
LW: Landwirtschaft
VA: Verarbeiter
FM: Futtermittelhersteller
IM: Einfuhrunternehmen
SUB: Subunternehmer
Alle: Alle dem Kontrollverfahren unterliegenden Unternehmensbereiche
WS: Wildsammlung.

B. Maßnahmenkatalog:

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
1		Kennzeichnung/Etikettierung/ Vermarktung		
1.1	Alle	Unzutreffende Kennzeichnung mit Bezug auf die ökologische Produktion (Produkt ist nicht ökologisch oder enthält nicht genehmigte nicht ökologische Zutaten).	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
1.2	Alle	GVO, nach Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht zulässige Stoffe oder ionisierende Strahlung verwendet.	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
1.3	Alle	Zutat in Anhang VIII A oder VIII B der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet, aber in einem unzulässigen Anwendungsbereich verwendet.	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
1.4	Alle	Verwendung nicht ökologischer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist.	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
1.5	VA	Umstellungsware enthält mehr als eine pflanzliche Zutat.	Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
2		Kontrollbereich Landwirtschaft		
2.1	LW	Voraussetzung für Parallelerzeugung oder für die Bewirtschaftung einer nicht ökologischen Produktionseinheit nicht eingehalten und eine nachvollziehbare Trennung der Produkte ist nicht gegeben.	Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 6b Absatz 2, Artikel 25c, 40, 73, 79, 79d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
2.2	LW	Es wird die Lagerung unzulässiger Betriebsmittel, ausgenommen Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden nach Artikel 23 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und Mittel zur Insekten- und Parasitenbekämpfung nach Artikel 23 Absatz 4 Satz 4 i. V. m. Anhang II und VII der genannten Verordnung, festgestellt und es besteht der begründete Verdacht der Verwendung.	Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von allen möglichen betroffenen Partien; bei Unternehmen, die erstmals auf den ökologischen Landbau umstellen, im ersten Jahr der Umstellung Abmahnung mit Nachkontrolle.
3		Pflanzliche Erzeugung		
3.1	LW	Verwendung von nicht ökologischem Saat-/Pflanzgut ohne erforderliche Einzelgenehmigung, obwohl Öko-Saat-/Pflanzgut verfügbar.	Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
3.2	LW	Verwendung von gentechnisch veränderten Sorten.	Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
3.3	LW	Umstellungszeitraum für Umstellungserzeugnisse nicht eingehalten; eine Vermarktung findet statt.	Artikel 62 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
3.4	LW	Umstellungszeitraum für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse nicht eingehalten bzw. nicht ausreichend belegt.	Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
3.5	LW	Verwendung von unzulässigen Düngemitteln und Bodenverbesserern.	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie und Neuumstellung.
3.6	LW	Unzulässige chemische Pflanzenschutzmittel verwendet.	Artikel 5 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie und Neuumstellung.
3.7	WS	Sammelgebiete entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung.	Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
3.8	Pilze	Substrat für die Pilzerzeugung entspricht nicht den Bestimmungen der Verordnung.	Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4		Tiere und tierische Erzeugnisse		
4.0				
4.0.1	LW	Nicht ökologischer Teil eines Betriebs bei gleicher Tierart.	Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.0.2	LW	Die von Öko-Tieren genutzten Gemeinschaftsflächen entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung.	Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.0.3	LW	Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.1		Herkunft der Tiere		
4.1.1	LW	Nicht ökologische Tiere ohne ausreichende Dokumentation der Nichtverfügbarkeit zugekauft. Der Nachweis kann nachträglich nicht erbracht werden.	Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.1.2	LW	Nicht ökologische Tiere trotz Verfügbarkeit von Öko-Tieren zugekauft.	Artikel 9, 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.1.3	LW	Nicht genehmigungsfähige nicht ökologische Tiere zugekauft.	Artikel 9, 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.2		Fütterung		
4.2.1	LW	Fütterung von Milchaustauschern während der Mindestsäugezeit.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Nummer vi der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 20, 22 i. V. m. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
4.2.2	LW	Zu hoher Anteil an nicht ökologischen Futtermitteln.	Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.2.3	LW	Nicht ökologische pflanzliche Futtermittel, nicht in Anhang V gelistet, verwendet.	Artikel 22 Absatz 1 i. V. m. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.2.4	LW	Nicht ökologische oder ökologische Futtermittel tierischen Ursprungs verwendet, die nicht in Anhang V aufgeführt sind.	Artikel 22 Absatz 2 i. V. m. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.2.5	LW	Antibiotika, Kokzidiostatika in der Fütterung, Wachstumsförderer o. ä. verwendet.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.2.6	LW	GVO in Futtermitteln verwendet.	Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.3		Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen		
4.3.1	LW	Chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika ohne Verschreibung durch den Tierarzt verabreicht.	Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.3.2	LW	Präventive chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika verabreicht (Behandlung bei Bestandsproblemen mit Hinzuziehung des Tierarztes gelten nicht als präventiv).	Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.3.3	LW	Doppelte Wartezeit wie die gesetzlich vorgeschriebene nicht eingehalten. Umstellungszeit nach mehrmaligen Behandlungen nicht eingehalten.	Artikel 24 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.4		Tierhaltungspraktiken		
4.4.1	LW	Anwendung von Embryotransfer.	Artikel 14 Buchstabe c Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie (betroffene Tiere).
4.4.2	LW	Eingriffe an Tieren wurden routinemäßig oder ohne Betäubungs-/Schmerzmittel oder im ungeeigneten Alter durchgeführt, oder Genehmigung der zuständigen Behörde liegt nicht vor.	Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.4.3	LW	Es liegt keine Genehmigung der Behörde für eine Anbindehaltung vor und die Anbindung ist nicht genehmigungsfähig.	Artikel 95 Absatz 1, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.4.4	LW	Ausnahmegenehmigung für Anbindehaltung liegt vor, aber Sommerweide oder 2-mal wöchentlicher Auslauf wird nicht durchgeführt.	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
4.4.5	LW	Mindestschlachtalter bei Geflügel nicht eingehalten oder keine langsam wachsende Rasse verwendet.	Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5		Ställe, Ausläufe und Haltungsbedingungen		
4.5.1	LW	Mindeststallfläche entspricht nicht Anhang III, Ausnahmegenehmigung liegt nicht vor.	Artikel 10 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.2	LW	Mindestfreifläche entspricht nicht Anhang III, Ausnahmegenehmigung liegt nicht vor.	Artikel 10 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.3	LW	Kein Zugang zu Freigelände.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.4	LW	Umstellungszeit des Auslaufs für andere Tierarten als Pflanzenfresser nicht eingehalten.	Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.5	LW	Endmast von Rindern zur Fleischerzeugung im Stall überschreitet die erlaubte Zeit.	Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.6	LW	Stallungen für Geflügel entsprechen nicht den einschlägigen Vorschriften.	Artikel 12, Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.7	LW	Keine eindeutige Abtrennung von Produktionseinheiten bei der Geflügelfleischerzeugung oder mehrere Produktionseinheiten unter einem Dach.	Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe f i. V. m. Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.8	LW	Maximal zulässige Tierzahl überschritten.	Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.9	LW	Hennen aus Küken, die länger als drei Tage konventionell gehalten wurden, als Öko-Schlachttiere vermarktet.	Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 42 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
4.5.10	LW	Zugang zu Freigelände weniger als ein Drittel der Lebensdauer bei Geflügel.	Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
5	Bienen	Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse		
5.1	Bienen	Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.2	Bienen	Standort der Bienenstöcke entspricht nicht den einschlägigen Vorschriften.	Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.3	Bienen	Verwendung von nicht ökologischem Zucker zur Winterfütterung.	Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.4	Bienen	Verwendung von nicht ökologischem Honig zur Trachtlückenfütterung.	Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.5	Bienen	Zulässiger Fütterungszeitraum überschritten.	Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.6	Bienen	Krankheitsvorsorge nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Andere als die erlaubten Tierarzneimittel verwendet, dabei Trennung, Wachaustausch, Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.7	Bienen	Beuten aus unzulässigem Material (gilt nicht für Begattungskästchen etc.).	Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.8	Bienen	Unzulässige Substanzen in den Bienenstöcken verwendet.	Artikel 13 Absatz 5, Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
5.9	Bienen	Nicht ökologisches Wachs ohne vorherige Analyse verwendet.	Artikel 13 Absatz 4, Artikel 44 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Probenahme und bei positivem Analysebefund Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie, anderenfalls Abmahnung und Nachkontrolle mit Probenahme.
5.10	Bienen	Säuberung und Desinfizierung mit unzulässigen Stoffen.	Artikel 25 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6	Aquakultur	Algen und Aquakulturtiere		
6.1	Aquakultur allgemein	Mit Schadstoffen oder für den Öko-Landbau nicht zugelassenen Stoffen kontaminierter Standort.	Artikel 6b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.2	Aquakultur allgemein	Die umweltbezogene Prüfung für Neuanlagen > 20 t liegt nicht vor.	Artikel 6b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
6.3	Aquakultur allgemein	Keine ausreichende Trennung/Unterscheidbarkeit von ökologischen und nichtökologischen Produktionseinheiten.	Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 25c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.4	Aquakultur allgemein	Nicht ökologische Tiere trotz Verfügbarkeit von Öko-Tieren zugekauft.	Artikel 25e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.5	Aquakultur allgemein	Unerlaubte Methoden bei der Fortpflanzung.	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c Nummer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.6	Aquakultur allgemein	Tierbesatzdichte erhöht.	Artikel 25f Absatz 2, Artikel 25p Absatz 1 i. V. m. Anhang XIIIa der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.7	Aquakultur allgemein	Unzulässige Aufzucht in geschlossenen Kreislaufanlagen.	Artikel 25g Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.8	Aquakultur allgemein	Künstliche Erwärmung des Gewässers außerhalb der Brut- und Jungtieranlagen.	Artikel 25g Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.9	Aquakultur allgemein	Kein tierschutzgerechter Umgang (unerlaubte Eingriffe an den Tieren, keine optimalen Schlachtmethoden, mangelhafte Transportbedingungen).	Artikel 25h Absatz 1 i. V. m. Artikel 32a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.10	Aquakultur allgemein	Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten.	Artikel 25i der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.11	Karnivore Arten	Mehr als 30 % der Futtermittel stammen aus Speisefischabfällen aus nicht ökologischer Aquakultur oder aus nicht nachhaltiger Fischerei.	Artikel 25k Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.12	Karnivore Arten	Mehr als 60 % pflanzliche Futteranteile ökologischer Herkunft oder nicht ökologische pflanzliche Futteranteile.	Artikel 25k Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.13	Karnivore Arten	Verwendung von Astaxanthin aus nicht ökologischen Quellen, obwohl aus ökologischer Herkunft verfügbar.	Artikel 25k Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.14	Aquakulturtiere	Unzulässige Futtermittelausgangs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe.	Artikel 25m i. V. m. Anhang V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.15	Aquakulturtiere	Verwendung von Wachstumsförderern oder synthetischen Aminosäuren.	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

1058

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 20, ausgegeben zu Bonn am 11. Mai 2012

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
6.16	Aquakulturtiere	Umstellungszeiträume unterschritten.	Artikel 38a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.17	Aquakulturtiere	Mehr als zwei allopathische Behandlungen pro Jahr bzw. bei einem Produktionszyklus von bis zu 12 Monaten mehr als eine allopathische Behandlung.	Artikel 25t Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.18	Aquakulturtiere	Mehr als 2 Parasitenbehandlungen pro Jahr bzw. bei einem Produktionszyklus von bis zu 18 Monaten mehr als 1 Parasitenbehandlung.	Artikel 25t Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
6.19	Aquakulturtiere	Wartezeit nach Medikamentengabe nicht eingehalten.	Artikel 25t Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
7		Kontrollsystem und Mindestkontrollanforderungen		
7.1	Alle	Vermarktung von Erzeugnissen vor Meldung der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde und Unterstellung des Unternehmens unter das Kontrollsystem.	Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
7.2	Alle	Mengenabgleich ist aus der Dokumentation nicht möglich.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
7.3	Alle	Mengenabgleich ergibt Abweichungen, begründeter Verdacht auf Verwendung unzulässiger Produkte.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.
7.4	Alle	Mengenabgleich ergibt Abweichungen, Feststellung der Verwendung unzulässiger Produkte.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
7.5	Alle	Gelagerte Erzeugnisse können nicht sicher identifiziert werden.	Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.
7.6	Alle	Bei gelagerten Erzeugnissen besteht der begründete Verdacht der Verunreinigung oder Vermischung.	Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
7.7	Alle	Erzeugnisse wurden vermarktet, obwohl ein begründeter Verdacht vorliegt.	Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung mit Anordnung, dass die Kunden über den bestehenden Verdacht zu unterrichten sind.
7.8	Alle	Es besteht der begründete Verdacht, dass verdächtige Erzeugnisse vermarktet werden sollen.	Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes, evtl. Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
7.9	Alle	Zugang zu den Anlagen wird verweigert.	Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007; Durchsetzung des Betretungsrechts.
7.10	Alle	Zweckdienliche Auskünfte werden verweigert.	Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
8		Verarbeiter		
8.1	VA	Räumliche oder zeitliche Trennung der Aufbereitung von Lebensmitteln oder ausreichende Reinigung der Anlagen erfolgt nicht.	Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe a, b oder e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
8.2	VA	Keine ausreichende Trennung bei Sammeltransporten.	Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
9		Vergabe an Subunternehmer		
9.1	SUB	Liste der Subunternehmer ist unvollständig – Verarbeitungsschritte unterlagen nicht dem Kontrollverfahren.	Artikel 86 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
9.2	SUB	Lieferanten und Käufer können nicht zweifelsfrei festgestellt werden (Verdacht der falschen Warendeklaration besteht nicht).	Artikel 86 Buchstabe c, ggf. Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung; ggf. Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

1060

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 20, ausgegeben zu Bonn am 11. Mai 2012

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
10		Futtermittelherstellung		
10.1	FM	Gleiche Zutat ökologisch/aus Umstellung und nicht ökologisch enthalten, aber korrekt etikettiert.	Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
10.2	FM	Unzulässige Zutaten (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe, Lösungsmittel oder sonstige).	Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 22 oder 25m i. V. m. Anhang V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
10.3	FM	Futtermittel ist GVO oder ist aus GVO hergestellt (Grenze im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird überschritten) oder ist durch GVO hergestellt.	Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
10.4	FM	Räumliche oder zeitliche Trennung der Aufbereitung von FM oder ausreichende Reinigung der Anlagen erfolgt nicht.	Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe a, b oder e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
10.5	FM	Verwendung von ionisierender Strahlung.	Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
10.6	FM	Futtermittel enthalten Wachstumsförderer oder synthetische Aminosäuren.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Nummer v der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
11		Import aus Drittländern	Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	
11.1	IM	Das eingeführte Erzeugnis entspricht nicht den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau an die Erzeugung von aus Drittländern eingeführten Produkten.	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/07 i. V. m. Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme
11.2	IM	Einführer, Erستempfänger oder Ausführer unterliegen nicht dem Kontrollverfahren.	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
11.3	IM	Vermarktungsgenehmigung und Originalbescheinigung sowie Kontrollbescheinigung liegen nicht vor.	Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 13 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
11.4	IM	Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen auf der Kontrollbescheinigung.	Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.
11.5	IM	Feld 17 der Kontrollbescheinigung ist durch Zoll nicht freigestempelt.	Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Prüfung, ob Heilung durch zuständige Behörde möglich, sonst Entfernung des Hinweis auf den ökologischen Landbau.
11.6	IM	Keine Kennzeichnung nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 auf dem Behältnis/der Verpackung oder Import loser Ware.	Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.

Anlage 4
(zu § 11)

Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal

1. Anforderungen an die Qualifikation der in der Kontrollstelle tätigen Personen

1.1 Leiterin/Leiter der Kontrollstelle und Vertreterin/Vertreter

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Erfüllung der Anforderungen für Kontrolleurinnen/Kontrolleure für mindestens einen Kontrollbereich gemäß Nummer 1.2.1 bis 1.2.7,
- Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor, Master) im Fachgebiet Agrarwissenschaften, Haushalts- und Ernährungswissenschaft oder Lebensmitteltechnologie oder gleichwertiger Hochschulabschluss,
- zweijährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder in der ökologischen Lebensmittelverarbeitung und in der Zertifizierung und
- detaillierte Kenntnisse in betrieblicher Organisation, Finanzverwaltung, Betriebsbuchführung und Qualitätsmanagement sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau und des Verwaltungsrechts.

1.2 Kontrolleurinnen/Kontrolleure

Anforderungen für die Kontrollbereiche nach § 2:

1.2.1 Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Abschluss eines Studiums der Agrarwissenschaften oder gleichwertiger Abschluss und mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, wobei Praktika in anerkannten Ausbildungsbetrieben angerechnet werden, oder
- Abschluss einer zweijährigen landwirtschaftlichen Fachschule und mindestens einjährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder
- Abschluss einer Meisterprüfung im Beruf Landwirtin oder Landwirt und mindestens einjährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder
- Landwirtinnen oder Landwirte mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung im ökologischen Landbau und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau.

1.2.2 Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Imkerei:

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Abschluss einer Meisterprüfung im Bereich Imkerei mit Erfahrungen in der ökologischen Bienenhaltung oder
- Qualifikation gemäß Kontrollbereich A und nachgewiesene einjährige Erfahrung im Imkereiwesen und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau.

1.2.3 Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Meeresalgen und Aquakultur:

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Abschluss eines Studiums mit Schwerpunkt Fischereibiologie, Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung, marine Aquakultur oder vergleichbaren Schwerpunkten oder
- Fischwirtschaftsmeisterinnen oder -meister oder
- Fischwirtinnen oder Fischwirte und
- mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung oder praktische Ausbildung, wobei Praktika in anerkannten Ausbildungsbetrieben angerechnet werden, und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau.

1.2.4 Kontrollbereich B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel:

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Abschluss eines Studiums der Ernährungswissenschaften (Oecotrophologie), Lebensmitteltechnologie oder gleichwertiger Abschluss und mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, wobei Praktika

in anerkannten Ausbildungsbetrieben angerechnet werden, oder

- Meisterinnen oder Meister des Lebensmittelhandwerks mit einjähriger Berufserfahrung in der Verarbeitung ökologischer Lebensmittel oder
- Personen aus der staatlichen Lebensmittelkontrolle oder
- abgeschlossene Ausbildung im Lebensmittelhandwerk und fünfjährige Berufserfahrung in der Verarbeitung ökologischer Lebensmittel und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau, sowie in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung.

1.2.5 Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern (Import):

Qualifikation und Kontrollerfahrung in den Kontrollbereichen A, B oder E und spezielle Erfahrung und Sachkenntnis insbesondere durch:

- Einjährige Erfahrung in der Qualitätssicherung von unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fallenden ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern oder
- einjährige Erfahrung in der Kontrolle oder Bewertung von Kontrollen oder Audits von Importeuren ökologischer Erzeugnisse in der Europäischen Union oder von im ökologischen Landbau tätigen Unternehmen mit Sitz in Drittländern und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau, und anderer zollrechtlicher Vorschriften sowie in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung.

1.2.6 Kontrollbereich D. Vergabe an Dritte:

Voraussetzung ist die Erfüllung der Anforderungen an das Kontrollpersonal für den von der Vergabe betroffenen Kontrollbereich.

1.2.7 Kontrollbereich E. Herstellung von Futtermitteln:

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Qualifikation und Berufserfahrung in den Kontrollbereichen A oder B und Kenntnisse in der tierischen Erzeugung und in der Lebensmittel- oder Futtermittelherstellung oder
- Personen mit Berufserfahrung aus der staatlichen Futtermittelkontrolle und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau, und in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung.

1.3 Personal für die Durchführung der Bewertungen und Zertifizierungen

Die Qualifikation des Personals, das die Bewertung durchführt oder die Zertifizierungsentscheidungen trifft, muss den Anforderungen an die Kontrolleurinnen/Kontrolleure der jeweiligen Kontrollbereiche nach Nummer 1.2.1 bis 1.2.7 entsprechen. Die Qualifikation ist in geeigneter Weise aufrechtzuerhalten.

2. Anforderungen an die Aneignung einer Kontrollbefähigung

Kontrolleurinnen oder Kontrolleure, die die Qualifikation für den jeweiligen Kontrollbereich gemäß Nummer 1.2.1 bis 1.2.7 besitzen, aber noch keine Erfahrung in der Kontrolle von Unternehmen haben, müssen von der Kontrollstelle in das Kontrollverfahren des jeweiligen Kontrollbereichs eingewiesen werden. Dies geschieht durch

- Begleitung einer/eines von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs bei fünf Kontrollen im jeweils beantragten Kontrollbereich, soweit die Kontrollbereiche A. Landwirtschaftliche Erzeugung, B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel oder E. Herstellung von Futtermitteln betroffen sind, oder bei drei Kontrollen, soweit der Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern betroffen ist, oder bei zwei Kontrollen in den Spezialbereichen Imkerei sowie Mikroalgen und Aquakultur des Kontrollbereichs A. Landwirtschaftliche Erzeugung innerhalb der letzten 12 Monate und
- Durchführung von drei Kontrollen im jeweiligen Kontrollbereich, soweit die Kontrollbereiche A. Landwirtschaftliche Erzeugung, B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel oder E. Herstellung von Futtermitteln betroffen sind, oder zwei Kontrollen, soweit der Kontrollbereich C. betroffen ist, oder einer Kontrolle, soweit die Spezialbereiche Imkerei sowie Mikroalgen und Aquakultur des Kontrollbereichs A. Landwirtschaftliche Erzeugung betroffen sind, unter Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs. Die Kontrollen werden von der Kontrollstelle mit der/dem begleitenden Kontrolleurin/Kontrolleur zeitnah besprochen und anschließend bewertet.

3. Anforderungen an die Aneignung einer Kontrollbefähigung in einem zusätzlichen Kontrollbereich

Erfahrene Kontrolleurinnen/Kontrolleure können sich in zusätzlichen Kontrollbereichen eine Kontrollbefähigung aneignen. Der Bundesanstalt ist hierüber eine Dokumentation der Schulung und Einarbeitung für den neuen Kontrollbereich vorzulegen. Die Dokumentation ist in der Kontrollstelle in den Personalunterlagen aufzubewahren. Schulungen und begleitete Kontrollen können auch in anderen Kontrollstellen durchgeführt werden.

Die Kontrolleurin/der Kontrolleur muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a) Erfolgreiche Tätigkeit im ursprünglichen Kontrollbereich über eine Dauer von zwei Jahren oder 40 nachgewiesene vollständige Betriebskontrollen in diesem Kontrollbereich,
- b) Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, in denen das Kontrollverfahren sowie die Produktions- und Verarbeitungsverfahren im zusätzlichen Kontrollbereich Inhalt sind,
- c) Begleitung einer/eines von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs bei vier Kontrollen (davon abweichend bei drei Kontrollen, soweit der Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern betroffen ist) im neuen Kontrollbereich innerhalb der letzten 12 Monate und
- d) Durchführung von wenigstens fünf Kontrollen (davon abweichend wenigstens zwei Kontrollen, soweit der Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern betroffen ist) im neuen Kontrollbereich unter Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs. Die Kontrollen werden von der Kontrollstelle mit der/dem begleitenden Kontrolleurin/Kontrolleur zeitnah besprochen und anschließend bewertet.

Spezifische Anforderungen für einzelne Kontrollbereiche:

- e) Kontrollbereich E. Herstellung von Futtermitteln: Bei vorhandener Kontrollerfahrung im Kontrollbereich B. sowie Schulungen zu den Rechtsvorschriften für den Kontrollbereich E. reicht der Nachweis je einer Kontrollbegleitung und einer Kontrolle in Begleitung aus.
- f) Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Imkerei:
Von der Bundesanstalt zugelassene Kontrolleurinnen/Kontrolleure im Kontrollbereich A.:
 - Teilnahme an zwei zweitägigen Lehrgängen mit den Inhalten Grundlagen der Imkerei, Bienenkrankheiten, Honig, Zucht und Bienenweide und Teilnahme an einem zusätzlichen Lehrgang zur ökologischen Bienenhaltung,
 - zwei begleitete Kontrollen innerhalb der letzten 12 Monate und
 - Durchführung einer eigenständigen Kontrolle in Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich zuständigen Kontrolleurin/Kontrolleurs.
- g) Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Meeresalgen und Aquakultur:
Von der Bundesanstalt zugelassene Kontrolleurinnen/Kontrolleure im Kontrollbereich A.:
 - Teilnahme an zwei einschlägigen Lehrgängen, in denen das Kontrollverfahren sowie die Produktions- und Verarbeitungsverfahren im Bereich Aquakultur und Produktion von Meeresalgen Inhalt sind und
 - Teilnahme an vier Kontrollen, davon zwei eigenständig durchgeführte Kontrollen in Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich zuständigen Kontrolleurin/Kontrolleurs.

4. Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Kontrollbefähigung

Zur Aufrechterhaltung der Kontrollbefähigung in einem Kontrollbereich hat eine Kontrolleurin/ein Kontrolleur jährlich mindestens fünf vollständige Kontrollen in diesem Kontrollbereich durchzuführen. Für die Spezialbereiche Imkerei sowie Meeresalgen und Aquakultur des Kontrollbereichs A. sind zwei vollständig durchgeführte Kontrollen pro Jahr ausreichend. Insgesamt muss jede Kontrolleurin/jeder Kontrolleur mindestens 20 vollständige Kontrollen pro Jahr durchführen.

5. Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit

Personen, die mit Kontrollaufgaben im Rahmen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau befasst sind, dürfen keine weiteren Tätigkeiten ausüben, die mit dem Erfordernis der Objektivität, der Neutralität und Unvoreingenommenheit unvereinbar sind.

Hierunter fallen insbesondere:

- Tätigkeiten in landwirtschaftlichen, verarbeitenden und vermarktenden Unternehmen, bei denen Interessenkollisionen auftreten können. Ist die Kontrolleurin/der Kontrolleur selbst in einem zu kontrollierenden Unternehmen tätig oder Eigentümer eines zu kontrollierenden Unternehmens, darf dieses nicht durch die Kontrollstelle kontrolliert werden, für die die Kontrolleurin/der Kontrolleur die Kontrolltätigkeit ausübt,
- Geschäftsführer- oder Vorstandstätigkeiten bei einem Interessensverband des ökologischen Landbaus, sofern das zu kontrollierende Unternehmen Mitglied dieses Verbandes ist,
- Tätigkeiten als Beraterin bzw. Berater in Betrieben, die dem Kontrollverfahren nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau unterstehen, sofern nicht eine klare regionale oder sachliche Trennung zwischen Kontrolle und Beratungstätigkeit vorgenommen wird.

Um Interessenskonflikten vorzubeugen, müssen durch die Kontrollstelle ggf. Maßnahmen ergriffen werden, die unter anderem eine ausreichende räumliche und sachliche Trennung der betreffenden Tätigkeiten gewährleisten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Bundesanstalt vorzulegen.

Dem Kontrollstellenpersonal muss es gestattet sein, sich an die zuständige Behörde zu wenden, falls es die Auffassung vertritt, dass eine positive Zertifizierungsentscheidung nicht dem Kontrollergebnis entspricht. Nachteile für das Kontrollstellenpersonal müssen insoweit ausgeschlossen sein. Eine entsprechende Regelung muss Bestandteil der Arbeitsverträge sein.

Bekanntmachung der Neufassung des Öko-Kennzeichengesetzes

Vom 20. Januar 2009

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) wird nachstehend der Wortlaut des Öko-Kennzeichengesetzes in der seit dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 15. Dezember 2001 in Kraft getretene Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3441),
2. den am 8. November 2006 in Kraft getretenen Artikel 204 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
3. den teils am 11. Dezember 2008, teils am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 20. Januar 2009

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Gesetz
zur Einführung und Verwendung
eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus
(Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG)***

§ 1

Öko-Kennzeichen

(1) Mit einem Kennzeichen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Öko-Kennzeichen) darf nur in den Verkehr gebracht werden

1. ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1), wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische Produktion nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit Abs. 3, der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind,
2. ein Erzeugnis aus Arbeitsgängen in gewerbsmäßig betriebenen, gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen im Sinne des Artikels 2 Doppelbuchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion nach § 6 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, des Öko-Landbaugesetzes erfüllt sind.

(2) Es ist verboten,

1. andere als die in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse mit dem Öko-Kennzeichen,
2. ein Erzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand mit einer dem Öko-Kennzeichen nachgemachten Kennzeichnung, die zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Erzeugnisses oder Gegenstandes geeignet ist,

in den Verkehr zu bringen.

(3) Sonstige Vorschriften über die Kennzeichnung oder Etikettierung von Saatgut, Futtermitteln oder Lebensmitteln bleiben unberührt.

§ 2

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um eine einheitliche Kennzeichnung oder eine eindeutige Erkennbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Gestaltung des Öko-Kennzeichens,
2. die Anzeige der Verwendung des Öko-Kennzeichens an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

zu regeln. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 kann die Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts übertragen werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

§ 3

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 ein Erzeugnis oder einen Gegenstand in den Verkehr bringt.

§ 4

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Nr. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen be-

stimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 5

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 6

(Inkrafttreten)

Impressum

Herausgeber und Bezug:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-666
Telefax 0211 4566-388
infoservice@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

4. Auflage, Stand Januar 2013

Redaktion:

Referat Ökologischer Landbau, Wolfgang Neuerburg,
Christine Schenkel

Texte:

Dr. Manon Haccius, Bickenbach; Dr. Uwe Hoffmann,
Geisenheim; Reinhard Langerbein, Esslingen;
Dr. Jochen Neuendorff, Göttingen; Eckhard Reiners,
Mainz; RA Hanspeter Schmidt, Freiburg im Breisgau;
Dr. Ulrich Schumacher, Bielefeld; Sebastian Winkel,
Bonn; (Adressen siehe Seite 114).

Abdruck ÖLG, ÖLG-KontrollStZulV und ÖkoKennzG
mit freundlicher Genehmigung des Bundesanzeiger
Verlags.

Fachliche Durchsicht:

Dr. Stefan Dreesmann, Hannover;
Dr. Antonius Woltering, Düsseldorf

Gestaltung:

www.designlevel2.de

Druck:

creo Druck & Medienservice GmbH

Fotos:

Peter Hensch, Rheinbach
D. & U. Lischewski Ö/K/O/M KG, Münster
BLE, Bonn / Fotos: Thomas Stephan (Seiten 50, 72)
Thorsten Wichmann, Neustadt-Glewe (Seiten 74–83)
Dr. Uwe Hofmann, Geisenheim (Seiten 96–107)
GfRS, Göttingen (Seiten 108–113)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-666
Telefax 0211 4566-388
infoservice@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

